This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 4370.33.3

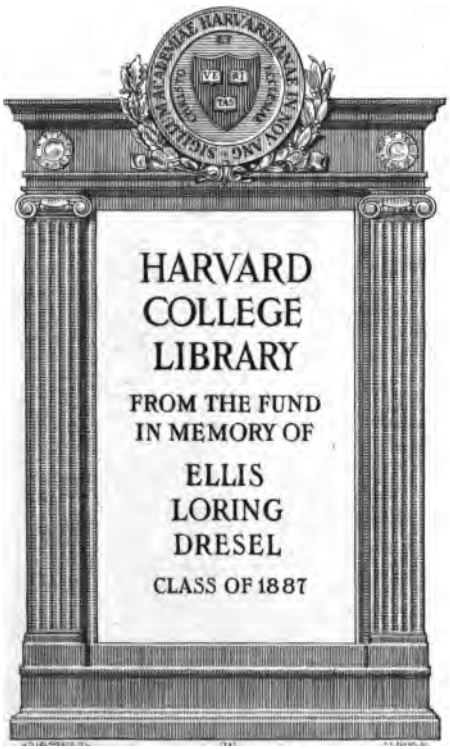
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
FROM THE FUND
IN MEMORY OF
ELLIS
LORING
DRESEL
CLASS OF 1887

Preußens Erster Reichstag.

Eine

Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags, nebst einem geschichtlichen Umriß seiner Verhältnisse.

Herausgegeben

von

August Theodor Woeniger,

der Rechte und der Philosophie Doktor.

Mit Portraits und einer Kunstbeilage.

Zweiter Theil.

Berlin, 1847.

Stuhr'sche Buchhandlung.

Ger 4370.33.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BREBEL FUND
June 17, 1933

Neunte

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 30. April.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Petitionen; Mittheilung des Königlichen Kommissars; Graf Reichenbach; der Nothstand; Verhandlungen über den Entwurf der Verordnung wegen Ausschließung beschollener Personen von ständischen Versammlungen.

(Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.)

Landtags-Marschall: Es ist von mehreren Seiten gewünscht worden, daß die Aufzählung der Petitions-Anträge, welche eingebracht worden sind, bei Vorlesung des Protokolls nicht wiederholt werden möge, es fragt sich, ob dieser Wunsch ein allgemeiner ist. (Viele Stimmen bejahen dies.)

(Das Protokoll wird angenommen.)

Abg. **Mohr** fragt an, ob die Frist für die Einbringung von Petitionen, welche von Sr. Majestät dem Könige bis 1. Mai d. J. verlängert worden ist, mit dem heutigen Tage aufhört oder noch bis morgen offen steht.

Landtags-Marschall: Ich verstehe die Allerhöchste Willensmeinung so, daß Petitionen noch bis morgen Abend angenommen werden können.

Es sind in den Abtheilungen noch einige Veränderungen vorgenommen. Der Herr Abgeordnete **Kirberg** hat erklärt, für einige

Zeit verhindert zu sein, den Berathungen der vierten Abtheilung beizuwohnen und gewünscht, daß für ihn ein Stellvertreter ernannt werde; ich ernenne dazu den Abgeordneten Röchling. Die Direktoren der sechsten und siebenten Abtheilung haben um Verstärkung der Arbeitskräfte gebeten. Ich ernenne für die sechste Abtheilung den Herrn Landrath von Lavergne-Peguilhen aus Kunzkeim und für die siebente Abtheilung den Abgeordneten Reitsch.

Es sind noch folgende Petitions-Anträge eingekommen und vertheilt worden:

Antrag	des Abgeordneten Richter, die Verweigerung von Konzessionen für Eisenbahn-Restaurationen betreffend . .	6.	Abtheilung.
Antrag	des Abgeordneten Biesing, die Aussicht auf Pension für die dienstuntauglich gewordenen Steuerempfänger des linken Rheinufers betreffend	8.	„
Antrag	des Abgeordneten Wächter auf Ausdehnung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens . . .	5.	„
Antrag	des Abgeordneten Krause aus Wachsdorf auf vollständige Entschädigung durch die Jagdberechtigten für allen Wildschaden	8.	„
Antrag	des Abgeordneten Küpfer auf eine an des Königs Majestät wegen Erlassung eines Feld- und Flur-Pfändegesetzes zu richtende Petition	8.	„
Antrag	des Abgeordneten Grafen von Schwerin, betreffend die Anerkennung rechtlicher Bedenken, als weitere Ausführung der in der Adresse an Se. Majestät den König darüber enthaltenen Andeutungen und gemachten Vorbehalte, so wie Aussetzung der Wahl des Ausschusses und der Staatsschulden-Deputation	4.	„
Antrag	des Abgeordneten Germershausen auf Anbringung einer Petition auf Vorlegung des Entwurfs der neuen Wechselordnung zur Berathung des Vereinigten Landtags	6.	„
Antrag	des Abgeordneten Seulen, bei dem momentanen Nothstande durch Bewilligung angemessener Prämien aus Staatsfonds in den Gemeinden den Angriff von gemeinnützigen Unternehmungen zu wecken und zu fördern . .	6.	„
Antrag	der Abgeordneten Plange, Deimel und Bergenthal auf Entbindung von den Frohnden zum Schneeaufschlagen auf Chausseen	8.	„
Antrag	des Abgeordneten Timm wegen Aufhebung der allgemeinen Landes-Visitation	8.	„

Antrag des Abgeordneten Douimierski, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichte, des eximirten Gerichtsstandes und die Einrichtung kollegialischer Kreisgerichte 5. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten von Olfers auf Verwendung der hohen Stände-Versammlung behufs Erlaß eines eigenen Handelsgesetzbuches . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Mehls auf Gewährung der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Büning wegen gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer auf die ganze Monarchie . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Grafen von Frankenberg auf Ergreifung von vorsorgenden Maßregeln, einem ähnlichen allgemeinen Nothstande für das Jahr 1848 vorzubeugen 6. „
Antrag des Abgeordneten Farthoefer auf Ablösung handwerksmäßiger Leistungen . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Krause, daß den Landgemeinden gestattet werde, mit mehr als drei Mitgliedern am Kreistage vertreten zu werden, so wie daß die Verhandlungen desselben in den Kreisblättern veröffentlicht und die Kreis-Kommunal-Geldrechnung den Kreis-Insassen mitgetheilt werde . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten von Eynern auf schleunige Berufung eines Zoll-Kongresses, unter Zuziehung von Sachverständigen, behufs Revision des Tarifs und Beseitigung der Nachtheile, welche aus den jüngsten Zollbestimmungen über Baumwollen- und Leinengarn erwachsen sind . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Hüffer auf Revision des Zoll-Tarifs 6. „
Antrag des Abgeordneten Germershausen auf Anbringung einer Petition seitens des Vereinigten Landtags auf Vorlegung und Emanation der neuen Konkurs-Ordnung 5. „
Antrag des Abgeordneten Grunau aus Elbing wegen Aufhebung des Salz-Monopols . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Bürgermeister Schmidt, das Schiedsmann-Institut betreffend . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Uthemann auf Ausdehnung der Handelsgerichte für die Provinzialstädte und das platte Land 6. „
Antrag des Abgeordneten Richter aus Oppeln auf Errichtung und Bildung von Handels-Corporationen, so wie wegen Anwendung der im Titel VIII §§. 162—167 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Prüfungs-Behörden für

Preußens Erster Reichstag.

Eine

Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags, nebst einem geschichtlichen Umriß seiner Verhältnisse.

Herausgegeben

von

August Theodor Woeniger,

der Rechte und der Philosophie Doktor.

Mit Portraits und einer Kunstbeilage.

Zweiter Theil.

Berlin, 1847.

Stuhr'sche Buchhandlung.

Die Entscheidung fällt hiernächst:

a) Die Versammlung derjenigen Wähler, welche den Angeklagten zur Theilnahme an der ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher er in Anklage gesetzt worden ist.

b) Ist der Antrag auf Ausschließung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des betreffenden ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten berufene Wahlversammlung.

c) Gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande, wie solcher durch Unsere Verordnung vom 3. Februar gebildet worden, an, so behalten Wir Uns vor in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu konstituiren, dessen Ausspruch Unserer Allerhöchsten Bestätigung unterliegt.

Der Ober-Präsident sendet in den Fällen zu a. und b. die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beigefügt ist, dem Vorsitzenden der Wahl-Versammlung. Dieser trägt der Versammlung, welcher der Angeschuldigte nicht beiwohnen darf, bei ihrem nächsten Zusammentreten den Fall vor, läßt die Relation vorlesen und veranlaßt nach vorgängiger Berathung die Abstimmung über die Frage: Ist die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten noch als unverletzt zu betrachten? Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, wenn dieser dem Stande des Angeklagten nicht angehört, die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Versammlung. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schleunigst, sowohl dem Ober-Präsidenten als auch dem Angeklagten, zugefertigt wird.

Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt, wenn

a) es sich um Ausschließung von dem Provinzial-Landtage handelt,

b) der Angeschuldigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuirt worden, Einwendungen dagegen bei dem Ober-Präsidenten anbringt,

c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Anspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt.

Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruction unter Leitung eines von Unserem Justiz-Minister dazu bestimmten Obergerichts-Präsidenten einem Justiz-Beamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtags-Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtags einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stim-

Neunte
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 30. April.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Petitionen; Mittheilung des Königlichen Kommissars; Graf Reichenbach; der Nothstand; Verhandlungen über den Entwurf der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

(Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.)

Landtags-Marschall: Es ist von mehreren Seiten gewünscht worden, daß die Aufzählung der Petitions-Anträge, welche eingebracht worden sind, bei Vorlesung des Protokolls nicht wiederholt werden möge, es fragt sich, ob dieser Wunsch ein allgemeiner ist. (Viele Stimmen bejahen dies.)

(Das Protokoll wird angenommen.)

Abg. **Mohr** fragt an, ob die Frist für die Einbringung von Petitionen, welche von Sr. Majestät dem Könige bis 1. Mai d. J. verlängert worden ist, mit dem heutigen Tage aufhört oder noch bis morgen offen steht.

Landtags-Marschall: Ich verstehe die Allerhöchste Willensmeinung so, daß Petitionen noch bis morgen Abend angenommen werden können.

Es sind in den Abtheilungen noch einige Veränderungen vorgenommen. Der Herr Abgeordnete **Kirberg** hat erklärt, für einige

Zeit verhindert zu sein, den Berathungen der vierten Abtheilung beizuwohnen und gewünscht, daß für ihn ein Stellvertreter ernannt werde; ich ernenne dazu den Abgeordneten Röchling. Die Direktoren der sechsten und siebenten Abtheilung haben um Verstärkung der Arbeitskräfte gebeten. Ich ernenne für die sechste Abtheilung den Herrn Landrath von Lavergne-Peguilhen aus Kunzkeim und für die siebente Abtheilung den Abgeordneten Reitsch.

Es sind noch folgende Petitions-Anträge eingekommen und vertheilt worden:

Antrag	des Abgeordneten Richter, die Verweigerung von Konzessionen für Eisenbahn-Restaurationen betreffend . .	6.	Abtheilung.
Antrag	des Abgeordneten Biesing, die Aussicht auf Pension für die dienstuntauglich gewordenen Steuerempfänger des linken Rheinufers betreffend	8.	„
Antrag	des Abgeordneten Wächter auf Ausdehnung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens . . .	5.	„
Antrag	des Abgeordneten Krause aus Wachsdorf auf vollständige Entschädigung durch die Jagdberechtigten für allen Wildschaden	8.	„
Antrag	des Abgeordneten Küpfer auf eine an des Königs Majestät wegen Erlassung eines Feld- und Flur-Pfändegesetzes zu richtende Petition	8.	„
Antrag	des Abgeordneten Grafen von Schwerin, betreffend die Anerkennung rechtlicher Bedenken, als weitere Ausführung der in der Adresse an Se. Majestät den König darüber enthaltenen Andeutungen und gemachten Vorbehalte, so wie Aussetzung der Wahl des Ausschusses und der Staatsschulden-Deputation	4.	„
Antrag	des Abgeordneten Germershausen auf Anbringung einer Petition auf Vorlegung des Entwurfs der neuen Wechselordnung zur Berathung des Vereinigten Landtags	6.	„
Antrag	des Abgeordneten Seulen, bei dem momentanen Nothstande durch Bewilligung angemessener Prämien aus Staatsfonds in den Gemeinden den Angriff von gemeinnützigen Unternehmungen zu wecken und zu fördern . .	6.	„
Antrag	der Abgeordneten Plange, Deimel und Bergenthal auf Entbindung von den Frohnden zum Schneeaufschlagen auf Chausseen	8.	„
Antrag	des Abgeordneten Timm wegen Aufhebung der allgemeinen Landes-Visitation	8.	„

Antrag des Abgeordneten Domimierski, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichte, des eximirten Gerichtsstandes und die Einrichtung kollegialischer Kreisgerichte 5. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten von Olfers auf Verwendung der hohen Stände-Versammlung behufs Erlaß eines eigenen Handelsgesetzbuches . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Mehls auf Gewährung der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Büning wegen gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer auf die ganze Monarchie . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Grafen von Frankenberg auf Ergreifung von vorsorgenden Maßregeln, einem ähnlichen allgemeinen Nothstande für das Jahr 1848 vorzubeugen 6. „
Antrag des Abgeordneten Farthoefer auf Ablösung handwerksmäßiger Leistungen . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Krause, daß den Landgemeinden gestattet werde, mit mehr als drei Mitgliedern am Kreistage vertreten zu werden, so wie daß die Verhandlungen desselben in den Kreisblättern veröffentlicht und die Kreis-Kommunal-Geldrechnung den Kreis-Insassen mitgetheilt werde . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten von Eynern auf schleunige Berufung eines Zoll-Kongresses, unter Zuziehung von Sachverständigen, behufs Revision des Tarifs und Beseitigung der Nachtheile, welche aus den jüngsten Zollbestimmungen über Baumwollen- und Leinengarn erwachsen sind . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Hüffer auf Revision des Zoll-Tarifs 6. „
Antrag des Abgeordneten Germershausen auf Anbringung einer Petition seitens des Vereinigten Landtags auf Vorlegung und Emanation der neuen Konkurs-Ordnung 5. „
Antrag des Abgeordneten Grunau aus Elbing wegen Aufhebung des Salz-Monopols . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Bürgermeister Schmidt, das Schiedsmann-Institut betreffend . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Uthemann auf Ausdehnung der Handelsgerichte für die Provinzialstädte und das platte Land 6. „
Antrag des Abgeordneten Richter aus Oppeln auf Errichtung und Bildung von Handels-Corporationen, so wie wegen Anwendung der im Titel VIII §§. 162—167 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Präfungs-Behörden für

Kaufleute und Lehrlinge in den Provinzialstädten der Monarchie . . . . . 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Wenghoffer, daß den Städten der östlichen Provinzen, die anerkannt ein zu hohes Servis-Kontingent zur Staatskasse zahlen müssen, vorläufig und bis zur Regulirung der allgemeinen Grundsteuer ein verhältnißmäßiger Steuererlaß oder Stundung vom Staate bewilligt werde und ihnen später für die verflossene Zeit eine verhältnißmäßige Entschädigung wird 7. „

Antrag des Abgeordneten von Heyden-Cartlow auf Erlaß eines Gesetzes, wonach jede direkte Importation aus dem außereuropäischen Productionslande nach dem Zollverein auf Zollvereins- oder diesen gleichgestellten Schiffen — wenn auch über einen Nordseehafen zwischen Schelde und Elbe eingehend,— eine Zollvergünstigung von 20 pCt. genießen soll . . . . . 6. „

Antrag des Abgeordneten Grafen von Fürstenberg-Stammheim wegen der Fürsorge für das preußische Militair katholischer Konfession in Bezug auf die Ausübung ihrer Religion . . . . . 8.

Antrag des Abgeordneten Schneider aus Schönebeck auf Redefreiheit und das Recht, sich zu versammeln . . . . 5. „

Antrag des Abgeordneten Schneider aus Schönebeck auf Preßfreiheit und Vollziehung der Bestimmung des 18. Artikels der deutschen Bundesakte . . . . . 5. „

Antrag des Abgeordneten von Borries, die Herstellung eines besonderen Ständehauses für den Vereinigten Landtag betreffend . . . . . 4.

Antrag desselben Abgeordneten, die nothwendige Reform des Zolltarifs betreffend . . . . . 6. „

Antrag des Abgeordneten Welter auf Vereinfachung des Hypothekenwesens . . . . . 5. „

Antrag des Abgeordneten Grafen von Merveldt auf ein Verbot der ferneren Bewegung Deutsch- oder Christ-Katholiken seitens der Dissidenten . . . . . 8. „

Antrag des Abgeordneten von Thadden gegen Mißbrauch der Anonymität der Presse im Zusammenhang mit zu gewährender größerer Preßfreiheit . . . . . 5. „

Antrag des Abgeordneten Meyer aus Südhemmern, den baldigen Erlaß eines Gesetzes über die Strom- und Uferpolizei der öffentlichen Ströme und Flüsse betreffend . 8. „

Antrag des Abgeordneten Diergardt, die Rückvergütigung des

Zwistzolls bei der Ausfuhr von Baumwollenwaaren betreffend . . . . . 6. Abtheilung.

Ich ersuche den Herrn Secretair, eine Mittheilung des Herrn Landtags-Kommissars vorzulesen. (Dieselbe betrifft eine Benachrichtigung, daß des Kriegs-Ministers von Boyen Excellenz durch die Generale von Reyher und von Cosel vertreten werden dürfe.)

Abg. von Bardeleben: Meine Herren, zur Erläuterung des von mir gestern gemachten Antrages in Bezug auf den Grafen von Reichenbach muß ich noch einige Bemerkungen machen. Ich habe ausgesprochen, daß in der ersten Kriminal-Untersuchung das Erkenntniß bereits erfolgt sei, was jedoch der Herr Justiz-Minister bestritten hat. Ich habe mich nun bei Personen erkundigt, die mir früher bereits Mittheilung gemacht hatten, sie haben mir allerdings den Beweis für diese Behauptung nicht führen können, ich muß also annehmen und stimme unbedenklich dafür, daß die Behauptung des Herrn Justiz-Ministers richtig sei, nehme auch meine desfallsige Aeußerung zurück. Ich muß jedoch auch auf den Grund einer gedruckten Mittheilung, die der Graf von Reichenbach an mehrere Mitglieder der Versammlung übergeben hat, bemerken, daß er trotz der Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung von seinen Wählern für unbescholten gehalten wird (liest die betreffende Stelle vor), hiernach kommt es nicht darauf an, ob bereits ein Erkenntniß erfolgt ist oder nicht. Mir scheint es, daß die Wahl, bevor ein Erkenntniß ergangen war, unter keinen Umständen hätte dürfen annullirt werden. Das ist es, was ich vor der Versammlung aussprechen zu dürfen gewünscht habe, und ich trage darauf an, daß die Angelegenheit beschleunigt werden möge. —

Abg. von Donimierski: Meine Herren, wir können wohl der Ueberzeugung sein, daß das Land auf wenige unserer Verhandlungen mit so vieler Theilnahme hinblickt, als auf die letzte, betreffend die Abhülfe des Nothstandes. Wir gehen zu neuen Arbeiten über und werden nicht so leicht auf diesen Gegenstand zurückkommen. Dies kann im Lande die beunruhigende Ansicht verbreiten, daß der Landtag diese Angelegenheit für beseitigt halte. Wir müssen gestehen, daß die beschlossenen Maßregeln zwar etwas, aber nur wenig zur

Linderung der Nothstände beitragen werden. Die Noth herrscht vorzüglich in den arbeitenden Klassen, weil die Arbeitslöhne mit den Preisen der Lebensmittel nicht im richtigen Verhältnisse stehen, dazu kommt, daß die Arbeiter keine Gelegenheit zum Verdienst finden. Ich habe die Nachricht erhalten, daß von einer öffentlichen Arbeit gegen 200 Menschen theils entlassen, theils zurückgewiesen sind. Diese treiben sich schaarenweise herum und erlauben sich Gewaltthätigkeiten. Die Hauptaufgabe ist daher, dafür zu sorgen, daß jeder arbeitsfähige Mensch Gelegenheit zum Verdienst finde. Es liegen Anträge in dieser Beziehung vor, und ich erlaube mir die Bitte an den Herrn Landtags-Marschall zu richten, derselbe möge veranlassen, daß diese sobald als möglich zur Berathung kommen, um die erwähnten beunruhigenden Nachrichten im Lande nicht entstehen zu lassen und durch zweckmäßige Maßregeln zur Verhinderung des Nothstandes wirklich beizutragen. (Bravo.)

Landtags-Marschall: Zur Berathung steht für heute der Entwurf der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen. Ich ersuche den Herrn Grafen von Stosch den Referenten-Platz einzunehmen.*)

Entwurf einer Verordnung,

betreffend

die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über das Verfahren, welches bei der Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen zur Anwendung zu bringen ist, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

I.

Als beschollten sind diejenigen Personen zu erachten:

1) welche durch ein Kriminal-Gericht

a. zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt,

*) Wir schalten auch an dieser Stelle, ähnlich wie Band I. Seite 394 bei den Provinzial-Hülfskassen geschehen, zuvörderst die Königliche Proposition nebst der angeschlossenen Denkschrift ein und lassen alsdann erst den Grafen von Stosch den begutachtenden Bericht der Abtheilung erstatten. Anmerk. des Herausgebers.

b. oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt,

2) welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 Lit. b — e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt,

3) welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht ausgeschlossen sind,

4) oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.

II.

In den unter I. 1 bis 3 gedachten Fällen tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen, ohne weiteres Verfahren ein und wird von dem Vorsitzenden der Versammlung nur angezeigt.

III.

Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit (I. 4) ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

Außerdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt werden müsse.

Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher verpflichtet ist, damit nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Der Antrag auf Ausschließung aus der Versammlung, möge derselbe vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, wird, so wie die dafür geltend gemachten Gründe, demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitgetheilt und, sofern dieser nicht freiwillig der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich enthalten zu wollen erklärt, der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorgetragen.

Der, dessen Ausschließung beantragt wird, ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen. Bei der hiernächst zu eröffnenden Erörterung und Berathung darf der Angeschuldigte so wenig als bei der Abstimmung in der Versammlung gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage:

Soll wegen des Antrages das weitere Verfahren eintreten?

Wird diese Frage nicht mindestens von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Von dem Beschlusse macht der Vorsitzende dem Ober-Präsidenten der Provinz Anzeige, welcher durch einen Justitiarius der Regierung den Thatbestand aufnehmen und den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernehmen läßt.

Die Entscheidung fällt hiernächst:

a) Die Versammlung derjenigen Wähler, welche den Angeklagten zur Theilnahme an der ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher er in Anklage gesetzt worden ist.

b) Ist der Antrag auf Ausschließung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des betreffenden ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten berufene Wahlversammlung.

c) Gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande, wie solcher durch Unsere Verordnung vom 3. Februar gebildet worden, an, so behalten Wir Uns vor in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu konstituiren, dessen Ausspruch Unserer Allerhöchsten Bestätigung unterliegt.

Der Ober-Präsident sendet in den Fällen zu a. und b. die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beigefügt ist, dem Vorsitzenden der Wahl-Versammlung. Dieser trägt der Versammlung, welcher der Angeschuldigte nicht beiwohnen darf, bei ihrem nächsten Zusammentreten den Fall vor, läßt die Relation vorlesen und veranlaßt nach vorgängiger Berathung die Abstimmung über die Frage: Ist die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten noch als unverletzt zu betrachten? Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, wenn dieser dem Stande des Angeklagten nicht angehört, die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Versammlung. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schleunigst, sowohl dem Ober-Präsidenten als auch dem Angeklagten, zugefertigt wird.

Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt, wenn

a) es sich um Ausschließung von dem Provinzial-Landtage handelt,

b) der Angeschuldigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuirt worden, Einwendungen dagegen bei dem Ober-Präsidenten anbringt,

c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Anspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt.

Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruction unter Leitung eines von Unserem Justiz-Minister dazu bestimmten Obergerichts-Präsidenten einem Justiz-Beamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtags-Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtags einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stim-

mehrheit die Entscheidung der Wahlversammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden.

IV.

Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben, auch an ständischen Wahlen als Wähler nicht mehr theilnehmen.

V.

Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären.

VI.

Die ständischen Rechte ruhen:

1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruhen;
2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist;
3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.

VII.

Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Denkschrift,

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Versammlungen.

Die ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 stellen im §. 5, neben dem zehnjährigen Grundbesitz, der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen und dem dreißigjährigen Alter, auch den unbescholtenen Ruf als allgemeine Bedingung der Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten für alle Stände hin und bestimmen weiter (§§. 28 resp. 27 und 29), daß der Landtags-Kommissar, wenn er bei Prüfung der Wahlen in dieser Beziehung Mängel findet, eine andere Wahl zu verlangen berechtigt ist.

Eben so erklären die Kreisordnungen (für die Provinzen Brandenburg und Pommern vom 17. August 1825, für Sachsen vom 17. Mai 1827, für Westphalen und die Rhein-Provinz vom 13. Juli 1827, für Preußen vom 17. März 1828 und für Posen vom 20. Dezember 1828) im §. 6 den unbescholtenen Ruf zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen bei allen

Ständen und gestatteten Vertretern für erforderlich. In Beziehung auf die Ausschließung bescholtener Personen aus den Kreis-Versammlungen schreiben aber die Kreis-Ordnungen ein sehr verschiedenes Verfahren vor. Die ältesten Kreis-Ordnungen (für Brandenburg und Pommern) und nach ihrem Muster auch die beiden zuletzt publizirten (für Preußen und Posen) setzen zu der ad §. 6 sub c. vorgeschriebenen Bedingung des unbescholtenen Rufes einfach hinzu:

„wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von dem Staats-Ministerium zu entscheiden."

Die Kreis-Ordnung für Sachsen enthält gar keine Bestimmung, wie es gehalten werden solle, wenn die Unbescholtenheit eines Kreistags-Mitgliedes oder Abgeordneten zweifelhaft wird; die schlesische und, nach ihrem Muster, die rheinische und westphälische Kreis-Ordnung stellen dagegen hierüber positive Vorschriften auf.

Die gedachten Kreis-Ordnungen bestimmen im §. 7:

„Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft oder einen Vertreter desselben betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besonderen Konvente durch Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden und, falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtags von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist, und bei denselben auf die Wahl eines anderen Deputirten anzutragen; die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört."

Indessen auch diese Bestimmungen haben sich zum Theil nicht als ganz praktisch bewährt. Was namentlich die Ritterschaft betrifft, so mußte schon in der rheinisch-westphälischen Kreisordnung der Zusatz gemacht werden:

„Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind, so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen."

Eine Prozedur dieser Art bietet aber nicht nur für die Ausführung wesentliche Schwierigkeiten, sondern ist auch im Prinzip nicht zu rechtfertigen.

Das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats hat neue Bestimmungen in dieser Beziehung nicht gegeben. Es beschränkt sich darauf, festzusetzen:

§. 1. Nur Personen von unbescholtenem Ruf sind fähig, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

§. 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufes von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats verlustig gehen.

Nach dieser Darstellung kann es nicht befremden, daß über das bei der Entfernung bescholtener Personen aus den Kreis-Versammlungen zu beobachtende Verfahren in den einzelnen Provinzen mannigfache Zweifel erhoben worden sind.

Ueber das Verfahren aber, welches in Betreff der Ausschließung bescholtener Mitglieder von den Kommunal-Landtagen oder aus den Provinzial-Stände-Versammlungen zu beobachten ist, fehlt es an jeder gesetzlichen Bestimmung, offenbar, weil man von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß ein solcher Fall nicht vorkommen werde und ein Bedürfniß nicht vorliege, ein bestimmtes gesetzliches Verfahren hierüber vorzuschreiben. Dennoch aber sind bisher allerdings einige Fälle vorgekommen, wo, vor Eröffnung des Provinzial-Landtags, der Landtags-Kommissar gegründete Ursache fand, den unbescholtenen Ruf eines Landtags-Abgeordneten in Zweifel zu ziehen; namentlich betraf dies Fälle, wo das Faktum vorlag, daß gegen den einzuberufenden Abgeordneten eine Kriminal-Untersuchung schwebte, und in Ermangelung irgend einer gesetzlichen Bestimmung, welche dem Landtage selbst eine Kompetenz zuweist, über die Einberufung oder Nichteinberufung eines seiner Mitglieder zu entscheiden, war bisher angenommen worden, daß es der pflichtmäßigen Beurtheilung der mit der Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze beauftragten landesherrlichen Behörden, insbesondere aber des Landtags-Kommissars, überlassen bleiben müsse, ob der Ruf des betreffenden Landtags-Abgeordneten in dem Grade für beschollen zu erachten sei, daß von seiner Einberufung zum Provinzial-Landtage Abstand zu nehmen und an seiner Statt der für ihn erwählte Stellvertreter einzuberufen sei. Dies rechtfertigt sich auch aus den bestehenden Gesetzen. Denn nach §. 28, resp. 27 und 29 der ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824

hat der Landtags-Kommissar zu prüfen, ob die Wahlen in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind,

und nach §. 32, resp. 31 und 33 ibidem

soll die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage durch den Landtags-Kommissar erfolgen.

Hiernach ist es die landesherrliche Behörde, und zwar zunächst der von Sr. Majestät dem Könige bestellte Landtags-Kommissar, welche zu prüfen hat, ob die Landtags-Abgeordneten, welche zum Landtage einzuberufen sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften, um sie zur Theilnahme an der Landtags-Versammlung zu befähigen, erfüllen oder nicht. In demselben Maße aber, wie der Landtags-Kom-

missar unbedenklich befugt und verpflichtet ist, einen Landtags-Abgeordneten, von dem zu seiner Kenntniß kommt, daß er nach der Wahl seinen Grundbesitz verkauft habe, zum Landtage nicht mehr einzuberufen, eben so ist der Landtags-Kommissar, so lange nicht eine anderweite gesetzliche Bestimmung die Entscheidung über die Ausschließung eines Landtags-Mitgliedes wegen Bescholtenheit des Rufes einer anderen Instanz überträgt, verpflichtet, sobald vor Eröffnung des Landtags Thatsachen, welche einen Abgeordneten irgend eines Verbrechens oder eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Vergehens bezüchtigen, in völlig glaubhafter Weise zu seiner Kenntniß kommen, der Einberufung Anstand zu geben und den Stellvertreter zu berufen.

Hierbei ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, daß die Unbescholtenheit des Rufes, im Sinne der ständischen Gesetze, schon demjenigen Abgeordneten mangele, der eines Vergehens, das eine ehrlose Gesinnung verräth, angeschuldigt und deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, indem eine Anschuldigung, wegen deren er vor Gericht gezogen worden, ihn ungeeignet mache, Mitglied einer Landtags-Versammlung zu sein, und seine Qualität als Landtags-Abgeordneter so lange ruhen müsse, bis er von dieser Anschuldigung durch ein ihn freisprechendes Erkenntniß gereinigt worden.

Nach diesen Grundsätzen ist bis zum Jahre 1845 in den wenigen bisher zur Sprache gekommenen Fällen verfahren worden, und es ist hinterher weder von einer Stände-Versammlung behauptet worden, daß ihr oder dem exkludirten Abgeordneten zu nahe getreten worden, noch hat ein exkludirter Abgeordneter selbst sich beschwert. In der Regel ist es aber, ohne daß eine bestimmte Entscheidung seitens der Behörde erfolgte, in Fällen der bezeichneten Art dem Landtags-Kommissar gelungen, den Abgeordneten, gegen dessen Unbescholtenheit sich Zweifel geltend machten, durch entsprechende Vorhaltungen zum freiwilligen Rücktritt zu veranlassen, und es ist alsdann, indem die Einberufung des Stellvertreters erfolgte, ein dem Betheiligten selbst wie der Stände-Versammlung und den Behörden gleich unerwünschtes Aufsehen vermieden worden.

Auch darüber, wie es zu halten ist, wenn ein bereits *versammelter* Landtag eines seiner Mitglieder wegen Bescholtenheit des Rufes auszuschließen sich veranlaßt sieht, fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift; es ist indeß auch ein bestimmter Fall dieser Art bisher nicht vorgekommen, was darin seine Erklärung findet, daß in den wenigen, überhaupt zur Erörterung gebrachten Fällen, wo gegen den unbescholtenen Ruf eines Landtags-Abgeordneten sich Zweifel erhoben hatten, der Landtags-Kommissar noch vor Eröffnung des Landtags Erkundigung eingezogen und statt des betreffenden Abgeordneten den Stellvertreter desselben einberufen hatte.

Zu erwähnen ist jedoch, daß im Jahre 1827, während der rheinische Landtag versammelt war, zur Anzeige gekommen war, daß einzelne Landtags-Abgeordnete sich eines Landtagssiegels zu ihrer Privat-Korrespondenz bedient hätten, und ein dieserhalb von den Behörden an die Landtags-Mitglieder erlassenes Cirkular den

Landtag veranlaßt hatte, auf Ausmittelung der Schuldigen anzutragen und gleichzeitig zu bitten:

„ihm für dieſen Fall die Befugniß einzuräumen, die Schuldigen von den Verſammlungen auszuſchließen, auch für die Zukunft den Ständen in allen Indignitätsfällen die Kompetenz über ihre Mitglieder einzuräumen und ihnen gleiche Befugniſſe zu ertheilen, wie ſie den Kreisſtänden im §. 7 der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 zugeſtanden worden."

Der Landtag erkannte hier alſo an, daß ihm die Kompetenz in Fällen dieſer Art nicht zuſtehe. Der Allerhöchſte Landtags-Abſchied vom 15. Juli 1829 ſprach ſich hierüber, wie folgt, aus:

Wir finden zu der von Unſeren getreuen Ständen in Antrag gebrachten ſtrengen Unterſuchung wegen der von einigen Mitgliedern der Stände-Verſammlung angeblich in ihrer Korreſpondenz beabſichtigten portofreien Rubrik keine Veranlaſſung, da die Sache nicht als ein abſichtliches Ungebührniß dargeſtellt, ſondern als ein Irrthum in Hinſicht der den Mitgliedern der Stände-Verſammlung in dieſer Beziehung zuſtehenden Befugniſſe betrachtet worden iſt ꝛc.

Sollte aber künftig einmal aus anderen Gründen der Fall eintreten, daß die Stände-Verſammlung eines ihrer Mitglieder auszuſchließen für nothwendig halten ſollte, — ein Fall, welchen Wir bei den von jedem Stande frei gewählten Männern des Vertrauens kaum als möglich vorausſetzen möchten, — ſo wird der Landtags-Marſchall ſich an Unſeren Landtags-Kommiſſar zu wenden und von dieſem wegen des zu beobachtenden Verfahrens Inſtruction zu erwarten haben.

Hiermit blieb aber die Sache auf ſich beruhen, und die Regierung ſah ſich, da ein erneueter, auf einen ſpeziellen Fall begründeter Antrag der Stände nicht einging, ihrerſeits nicht veranlaßt, das bei Ausſchließung beſcholtener Mitglieder aus den Stände-Verſammlungen zu beobachtende Verfahren legislativ zu reguliren. Erſt auf dem letzten rheiniſchen Landtage im Jahre 1845 iſt die Sache im Prinzip wieder angeregt worden.

Kurze Zeit vor der Eröffnung des rheiniſchen Landtags war dem Landtags-Kommiſſar, durch den betreffenden Ober-Prokurator, die amtliche Anzeige zugegangen, daß gegen einen ſtädtiſchen Landtags-Abgeordneten eine vorläufige gerichtliche Unterſuchung ſtattfinde. Der Ober-Prokurator fügte dieſer Anzeige die Bemerkung hinzu, daß die bisherige Unterſuchung ſo viel ergeben habe, daß eine Verweiſung des betreffenden Abgeordneten vor das Correctionsgericht nicht zweifelhaft erſcheine, und da auch die desfallſige richterliche Entſcheidung als nahe bevorſtehend bezeichnet wurde, ſo hielt ſich nunmehr der Landtags-Kommiſſar, mit Rückſicht auf §. 28 des Geſetzes vom 27. März 1824, für eben ſo berechtigt als verpflichtet, die Einberufung des Abgeordneten bis zur Entſcheidung des bei den Gerichten ſchwebenden Verfahrens auszuſetzen, einſtweilen aber den Stellvertreter deſſelben zum Landtage einzuberufen.

Der Minister des Innern billigte dies Verfahren, weil, wie es in dem Erlasse vom 28. Januar 1843 heißt:

nach §. 5 Nr. 4 des Stände-Gesetzes für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 die Theilnahme an der Provinzial-Standschaft ganz unbedingt vom unbescholtenen Rufe abhängig gemacht sei.

Der Ausgeschlossene beruhigte sich bei dieser Maßregel nicht, sondern wandte sich an den Landtag. Dieser nahm die Befugniß, über die Ausschließung eines seiner Mitglieder zu entscheiden, für sich selbst in Anspruch; er glaubte dieselbe aus der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 und dem oben erwähnten Landtags-Abschiede vom 15. Juli 1829 herleiten zu können und führte Beschwerde bei Sr. Majestät wegen der nicht rechtmäßig erfolgten Ausschließung eines Landtags-Abgeordneten, indem er im Interesse des betreffenden Wahlbezirks, dem ohne sein Vorwissen und ohne seine Mitwirkung sein erster Vertreter entzogen worden, im Interesse eines der Mitglieder der Versammlung, das sich in dem wesentlichsten Ehrenrechte gekränkt und gleichsam ungehört verurtheilt sehe, im Interesse der ständischen Institution deren Lebenskraft auf ihrem Rechte beruhe, die Gerechtigkeit Sr. Majestät in Anspruch nahm.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 27. Dezember v. J. haben Se. Majestät es als den bestehenden Gesetzen völlig entsprechend erklärt, daß die Behörden, denen die Prüfung der gesetzlichen Qualification der Landtags-Abgeordneten nach §. 28 des Gesetzes vom 27. März 1824 obliege, und von denen solche bisher in ähnlichen Fällen stets geübt worden, der Einberufung des betreffenden Abgeordneten vorläufig, bis zur Entscheidung des bei den Gerichten schwebenden Verfahrens, Anstand gegeben hätten.

Es heißt demnächst weiter in dem Allerhöchsten Bescheide wörtlich wie folgt: Die Vorschriften der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 13. Juli 1827, woraus Unsere getreuen Stände eine Kompetenz des Landtags für den vorliegenden Fall herleiten wollen, beziehen sich, wie dies Gesetz selbst, nur auf die Kreistags-Versammlungen, und der in Bezug genommene Landtags-Abschied vom 15. Juli 1829 betraf den Fall, wenn ein bereits auf dem Landtage anwesendes Mitglied, nach dem Antrage der Versammlung, von der Theilnahme an den ferneren Berathungen ausgeschlossen werden soll, und verwies, in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Vorschriften, lediglich auf eine nähere Anweisung über das zu beobachtende Verfahren.

Wenn Wir demnach eine solche Kompetenz zur Zeit nicht anerkennen können, so haben Wir doch — in dem Vertrauen, daß die Stände über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder am sorgfältigsten wachen werden — Unser Staats-Ministerium beauftragt, in Erwägung zu nehmen, in welcher Weise bei der Entscheidung der Frage über die Unbescholtenheit eines Abgeordneten künftig eine ständische Konkurrenz eintreten könne, und behalten Uns vor, Unseren getreuen Ständen von Unserer Entschließung hierauf zu seiner Zeit Kenntniß zu geben.

Nachdem Se. Majestät der König hiernach die Sache zur Berathung des

Staats-Ministeriums gestellt und dabei die Geneigtheit ausgesprochen hat, den Ständen eine bis dahin nicht zuständige Theilnahme bei Entscheidung der Beschaffenheitsfrage einzuräumen, ist es unerläßlich erschienen, die Angelegenheit im Ganzen aufzufassen, d. h. das zu erlassende Gesetz auf alle ständische Versammlungen auszudehnen.

Denn wenn auch die vorhandene Lücke zunächst nur bei einem der Provinzial-Landtage zur Sprache gekommen ist, so ist sie doch in gleichem Maße vorhanden bei sämmtlichen Provinzial-Landtagen, bei den Kommunal-Landtagen und bei den Kreistagen einer Provinz (Sachsen), während für die Kreistage der übrigen Provinzen in dieser Beziehung ungleichartige und ungenügende Bestimmungen gelten. Will man aber auf einer Stelle die Gesetzgebung in der bezeichneten Beziehung, und zwar nach einem bestimmten Prinzipe, ergänzen, so ist es schon um des inneren Zusammenhanges willen, in welchem die vaterländische ständische Gesetzgebung in sich steht, nothwendig, das einmal angenommene Prinzip konsequent durchzuführen, wie es denn als ein unverkennbarer Mißstand zu betrachten sein würde, wenn das Mitglied eines Kreistages von der Theilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden könnte, aber kein oder kein gleichartiges Verfahren vorhanden wäre, dasselbe Mitglied aus einer kommunalständischen Versammlung oder aus dem Provinzial-Landtage zu entfernen.

Es hat daher bei Aufstellung des vorliegenden Entwurfs die Absicht vorwalten müssen, denselben in der Art möglichst allgemein zu formuliren, daß er auf die verschiedenen ständischen Versammlungen gleichmäßige Anwendung finden könne, und diese formelle Behandlung der Sache dürfte darin auch ihren inneren Grund finden, daß die ständische Wirksamkeit nach den verschiedenen Versammlungen (Kreistage, Kommunal-Landtage und Provinzial-Landtage) zwar eine verschiedene, namentlich auf engere oder weitere Kreise gerichtete ist, keineswegs aber darin eine Abstufung in der Weise gemacht werden kann, daß die größere Versammlung auch an sich und für die Vertretenen wichtigere Rechte auszuüben hätte. Es braucht hier nur an die Befugniß der Kreistage, die Landraths-Kandidaten zu wählen, Besteuerung der Kreis-Einsassen zu beschließen und an die selbstständige Stellung der Kommunal-Landtage in vielen wichtigen Verwaltungs-Gegenständen erinnert zu werden.

Was nun den wesentlichen Inhalt des Entwurfs betrifft, so sind in demselben folgende Prinzipien festgehalten und zur Anwendung gebracht worden:

1) Die ständische Wirksamkeit, vermöge deren die wichtigsten staatlichen Rechte für das Land oder einzelne Theile desselben ausgeübt werden, ist von hoher politischer Bedeutung.

2) Hieraus folgt, daß alle diejenigen Bestimmungen, welche den Zweck haben, unwürdige Subjekte von minder ausgezeichneten politischen Corporationen überhaupt fern zu halten, auch bei den ständischen Genossenschaften in ihrer vollen Ausdehnung zur Anwendung kommen müssen.

3) Wie die Konstituirung der ständischen Versammlungen überhaupt den ein-

zelnen Ständen, aus denen sie zusammengesetzt sind, ohne Konkurrenz der Regierung vertrauensvoll überlassen ist, so soll nach der gnädigen Absicht Sr. Majestät auch die nach der bisherigen Gesetzgebung zum größten Theil den Staatsbehörden überlassene Sorge für die Reinhaltung der gedachten Versammlungen von bescholtenen Mitgliedern lediglich diesen Ständen selbst ausschließlich übertragen werden.

4) Wo in bestimmten staatlichen Formen der Ausdruck geschmälerter Ehrenhaftigkeit festgestellt ist, da folgt die Unfähigkeit, ständische Rechte auszuüben, von selbst, wo dies aber auch nicht geschehen ist; da haben im Contestationsfalle die Standesgenossen nach pflichtmäßiger Ueberzeugung darüber zu befinden, ob die Ehrenhaftigkeit unverletzt sei.

5) Das in letzter Beziehung vorzuschreibende Verfahren hat lediglich den Zweck:

a) frivole Anklagen auf kurzem Wege zu beseitigen,

b) die wahre Ueberzeugung der Standesgenossen auf Grund vollständig erforschter Thatsachen festzustellen,

c) die Rechte, sowohl der ständischen Versammlungen als auch der Angeklagten, möglichst zu sichern.

Die nachstehende Auseinandersetzung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung wird darthun, in welcher Weise die Durchführung dieser Prinzipien versucht worden ist.

Ad No. I. Es werden vier Haupt-Kategorieen von Personen aufgestellt, denen wegen Mangels des unbescholtenen Rufes die Theilnahme an ständischen Versammlungen versagt sein soll.

1) Solche, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß die allgemeine bürgerliche oder die besondere Standesehre abgesprochen ist; und die Ausschließung dieser Personen rechtfertigt sich ohne Zweifel schon durch das jetzt bestehende Gesetz, denn die Bescholtenheit des Rufes, welche die Ausschließung aus ständischen Versammlungen bedingt, steht hier objektiv fest.

2) Ebenso unzweifelhaft erscheint es, daß ein von seinen Standesgenossen aus dem Offizierstande ausgestoßener Mann nicht in einer ständischen Versammlung Platz nehmen darf.

3) Als bescholten sollen ferner zu ständischen Versammlungen nicht zugelassen werden: diejenigen, welchen das Bürger- oder Gemeinderecht entzogen ist. Unter welchen Umständen und in welchen Formen dies geschehen kann, darüber enthalten die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 §. 39, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §§. 19 und 20, die Landgemeinde-Ordnung für Westphalen §§. 45 und 46, die Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 23. Juli 1845 in §§. 38 und 39 ganz bestimmte Vorschriften.

Auch hierüber wird kaum ein Zweifel erhoben werden können, wenn man erwägt, daß derjenige, welchem die aktive Betheiligung an einer politischen Corporation niederen Grades (Gemeine Recht) versagt ist, folgerecht auch zur Theilnahme an einer mit höheren Rechten ausgestatteten Corporation (der ständischen Versammlung) nicht wird zugelassen werden können.

4) Die vierte Kategorie endlich umfaßt solche Personen, denen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen. Die Befugniß, aus diesem Grunde einzelne Mitglieder von der Theilnahme an ständischen Versammlungen auszuschließen, hat bisher gesetzlich nur den Standesgenossen in Betreff der Kreis-Versammlungen in Schlesien und den beiden westlichen Provinzen zugestanden; eine weitere Ausdehnung dieser Befugniß auf alle ständischen Versammlungen rechtfertigt sich aber zunächst dadurch, daß die mehrsten Mitglieder nur vermöge Wahl ihrer Standesgenossen zu den Versammlungen Zutritt haben, und es denen, welche die Vollmacht ertheilt haben, frei stehen muß, dieselbe wieder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, auf deren Grund sie ertheilt ist, nicht mehr zutreffen.

Wenn man zugestehen muß (und dies wird nicht in Abrede zu stellen sein), daß es überhaupt Fälle giebt, in denen Jemandes Ruf für beschollen zu erachten ist, ohne daß dies durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen ist, so muß, wenn man nicht darauf verzichten will, der Vorschrift des Gesetzes ein Genüge zu thun, daß beschollene Personen ausgeschlossen sein sollen, ein Mittel gefunden werden, diese durch Richterspruch nicht festzustellende Beschollenheit in anderer Weise zu konstatiren. Aber gerade, weil diese Beschollenheit in dem Urtheil der Standesgenossen (welche nach dem Ständegesetz in den mehrsten Fällen zugleich die Wähler sind) beruht, erschien es nothwendig und allein zulässig, auf diese zurückzugehen.

Ad No. II. Die unter I. 1. bis 3. erwähnten Kategorieen sind objektiv erkennbar. Es handelt sich einfach um Beantwortung der Frage: ist das Erkenntniß, welches eine entehrende Strafe festsetzt, rechtskräftig, ist die Entziehung des Bürgerrechts (Gemeinderechts) formell gültig ausgesprochen? Im Wege einer den Gerichts- und Gemeinde-Behörden zu ertheilenden Instruktion wird dafür Sorge zu tragen sein, daß diese Thatsachen gehörig zur Kenntniß der Vorsitzenden ständischer Versammlungen gelangen.

Wenn hier im Entwurfe zuerst der Ausdruck Vorsitzender gebraucht worden ist, so muß erwähnt werden, daß derselbe als eine allgemeine Bezeichnung absichtlich gewählt worden ist. Dem Kreistage sitzt der Landrath oder in dessen Behinderung der erste Kreisdeputirte vor, dem Kommunal-Landtag der von den Ständen gewählte, von Sr. Majestät bestätigte Vorsitzende, dem Provinzial-Landtage der Allerhöchst ernannte Landtags-Marschall. Gemeinsam ist allen Dreien die Pflicht, auf Erfüllung des Gesetzes in der Versammlung zu halten.

Die Ausschließung erfolgt hier mit dem Eintreten des Grundes von selbst, und es ist nur eine Benachrichtigung an die Versammlung vorgeschrieben.

Ad III. Dagegen war es nothwendig, ein Verfahren darüber vorzuschreiben, wenn dieselbe auf die subjektive Überzeugung der Standesgenossen von der Beschollenheit des Rufes gegründet werden soll. Die diesfälligen Vorschriften enthält Nro. III.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, ehrenrührige Thatsachen, welche ein Mitglied der Versammlung betreffen, zur Sprache zu bringen; welche Thatsachen er als

gern in die Lage bringen, ihrem Ausspruche, daß Jemand für unbescholten zu erachten, die Bestätigung versagt zu sehen;

3) es muß der Versammlung sowohl, welche die Anklage beschlossen hat und den Angeklagten, wenn er freigesprochen worden, wieder aufzunehmen hat, freistehen, hiergegen ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen, dasselbe Recht aber kann dem Angeklagten nicht entzogen werden;

4) den Vertretern eines Standes in den größeren Versammlungen ist die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie für beschollen erachten, und das Urtheil der Wähler kann in dieser Beziehung nicht absolut bindend für sie sein.

Es ist daher in allen den Fällen, wo es sich um Ausschließung von einem Provinzial-Landtage handelt, oder wo die Versammlung, bei welcher die Anklage erhoben worden, bei einem freisprechenden oder wo der Angeklagte bei einem verurtheilenden Erkenntnisse sich nicht beruhigen zu können vermeint, die Bestätigung oder Verwerfung des Urtheils den Standesgenossen des Angeklagten auf dem Provinzial-Landtage vorbehalten. Von der Befugniß der Staatsbehörde zu aggraviren, welche anfangs vorzubehalten beabsichtigt ward, ist in der Ueberzeugung abgesehen worden, daß den ständischen Versammlungen selbst mit Zuversicht die Fürsorge für die Entfernung bescholtener Mitglieder überlassen werden könne.

Das Urtheil über ein Mitglied des Herrenstandes kann einer Rekurs-Entscheidung schon um deshalb nicht unterworfen werden, weil es der Bestätigung Sr. Majestät des Königs unterliegt.

Ad IV. Daß die rechtskräftige Ausschließung aus einer ständischen Versammlung auch den Verlust der Befugniß überhaupt, ständische Rechte auszuüben, nach sich ziehen muß, folgt aus dem oben näher bezeichneten innigen Zusammenhange der ständischen Corporation unter sich, und die Ausschließung von der Wahlversammlung ist, abgesehen davon, daß es sich dabei auch um Ausübung ständischer Rechte handelt, um deshalb unvermeidlich, weil der Versammlung nicht zugemuthet werden kann, Jemand in ihrer Mitte zu dulden, den sie selbst für beschollen erklärt hat.

Ad V. Es schien erforderlich, auch den Weg zu bezeichnen, auf welchem eine Rehabilitirung eines von den Ständerechten ausgeschlossenen Individuums herbeigeführt werden kann, und auch dabei eine ständische Konkurrenz eintreten zu lassen.

Ad VI. Wie in den Städte-Ordnungen und Gemeinde-Ordnungen Vorschriften darüber enthalten sind, unter welchen Umständen das Bürgerrecht (Gemeinderecht) ruht (Revidirte Städte-Ordnung vom 17. Mai 1831 §. 23, Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 §. 47, Rheinische Gemeinde-Ordnung §. 40.), so müssen für ständische Versammlungen schon um deshalb ähnliche Bestimmungen getroffen werden, weil es nach dem oben Angeführten nicht zu rechtfertigen sein würde, wenn Jemand von dem Bürgerrecht auch nur zeitweise ausgeschlossen, während dieser Zeit aber berechtigt wäre, die höheren ständischen

Rechte auszuüben. Es ist daher, obwohl vielleicht eingewendet werden könnte, daß in diesem Gesetze nicht der eigentliche Platz für eine solche Festsetzung sei, dennoch eine Bestimmung darüber aufgenommen worden.

Mit Rücksicht hierauf wird unter Nr. 1 ausgesprochen, daß das Ruhen des Bürgerrechts auch die Suspension der ständischen Rechte zur Folge habe. Als Grund einer solchen Suspension wird unter Nr. 2 ferner der Umstand bezeichnet, wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist. Zweifelhaft möchte es sein, ob die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung allein schon die Suspension ständischer Rechte herbeiführen soll, oder ob etwa festzusetzen sein möchte, daß dieselbe nur dann geschehe, wenn wegen eines Verbrechens die Untersuchung eingeleitet sei, worauf eine ehrenrührige Strafe stehe, so daß also Jemand, der etwa wegen Duells sich in Untersuchung befände, von einer ständischen Versammlung nicht auszuschließen wäre; in Betracht jedoch, daß in der allegirten Stelle der revidirten Städteordnung und der Gemeindeordnungen jede Einleitung der Kriminal-Untersuchung allezeit das Ruhen des Bürger- (Gemeinde-) Rechts nach sich zieht, ist diese Bestimmung hier in gleicher Weise adoptirt worden. Wenn die ständische Versammlung die gegen ein Mitglied erhobene Anklage für so gewichtig erklärt hat, daß darüber ein förmliches Verfahren stattfinden soll, so kann die vorläufige Ausschließung des solchergestalt zur Untersuchung gezogenen Mitgliedes keinem Bedenken unterliegen, und nur erst, nachdem dasselbe durch rechtskräftige Freisprechung vom Verdacht gereinigt ist, kann die Theilnahme wieder stattfinden.

Uebrigens unterscheidet sich die völlige Ausschließung aus der Versammlung von einer vorläufigen im Erfolge namentlich auch dadurch, daß bei der ersteren neue Wahlen sowohl für die Abgeordneten als für die Stellvertreter stattfinden müssen, während bei der letzteren nur der Stellvertreter, für den, dessen ständische Rechte ruhen, einberufen wird.

Ad No. VII. Eine ausdrückliche Aufhebung der diesen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften erschien nothwendig, damit nicht Zweifel darüber entstehen können, ob speziellere Vorschriften, namentlich die in den Kreis-Ordnungen enthaltenen, den hier enthaltenen allgemein entgegenstehen.

Referent, Graf von Stosch: Die Allerhöchste Proposition, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen, ist von der 3ten Abtheilung begutachtet worden. Das Gesetz enthält erweiterte Zugeständnisse und Begränzungen der ständischen Befugnisse und darf jedenfalls als wichtig, einflußreich und inhaltschwer angesehen werden. Das Gutachten selbst lautet wie folgt. (Liest:)

Gutachten

der

dritten Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags, über die

Allerhöchste Proposition,

den Entwurf einer Verordnung, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend.

Referent:

Abgeordneter Graf Stosch.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist dahin gerichtet, theils eine Lücke der vaterländischen Gesetzgebung zu ergänzen, theils bei eintretender Infragestellung eines der höchsten menschlichen Güter — des unbescholtenen Rufes, — sowohl die Rechte des Betroffenen, als das Interesse der betheiligten ständischen Versammlungen, möglichst wahren zu wollen.

Die ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und vom 27. März 1824 stellen in §. 3 für alle Stände den „unbescholtenen Ruf" als Bedingung der Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten auf. Ferner erklären die Kreisordnungen den „unbescholtenen Ruf" zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen bei allen Ständen und gestatteten Vertretern für unerläßlich. Nicht minder bestimmt das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats §. 1: daß nur Personen von „unbescholtenem Rufe" befähigt sein sollen, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

Wenn demzufolge unbescholtener Ruf sowohl für Provinzial-Landtage als für die Theilnehmer an den Kreistagen und bei der Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats bedingend wird; so fehlten zeither theils gesetzliche Kriterien über die Wesenheit bescholtenen Rufes, theils blieb die Zuständigkeit des bezüglichen Urtheils meist fraglich, so daß Zweifel unabweislich eintreten und zur Sprache kommen mußten.

Ueber das Verfahren, welches in Betreff der Ausschließung bescholtener Mitglieder auf dem Provinzial-Landtage zu beachten, fehlte es an jeder gesetzlichen Bestimmung; und in Ermangelung derselben ward zeither angenommen: daß es dem Landtags-Kommissar, als der mit der Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze beauftragten Behörde, zustehe, darüber zu entscheiden, ob der Ruf des betreffenden Landtags-Abgeordneten insoweit als bescholten zu erachten, daß von seiner Einberufung Abstand zu nehmen und an seiner Statt der für ihn erwählte Stellvertreter einzuberufen sei.

In den wenigen Fällen, wo diese Befugniß zur Anwendung gekommen, ist stets der Grundsatz angenommen worden, daß dem Abgeordneten im Sinne ständischer Gesetze die Unbescholtenheit des Rufes mangele, wenn derselbe eines Ver-

gehens, welches in ehrloser Gesinnung wurzelt, angeschuldigt und deshalb zur richterlichen Untersuchung gezogen war; und daß seine Qualität als Landtags-Abgeordneter so lange ruhen müsse, bis er von dieser Anschuldigung durch ein ihn freisprechendes Erkenntniß gereinigt worden sei.

Endlich fehlte es an einer Bestimmung, wie es zu halten, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen bescholtenen Rufes auszuschließen sich veranlaßt finden könnte (welcher Fall jedoch zeither nicht eingetreten), und mußte solchem gleichfalls vorgesehen werden.

Bezüglich der Ausschließung bescholtener Personen aus den Kreis-Versammlungen schreiben die Kreis-Ordnungen ein verschiedenes Verfahren vor. Die Kreis-Ordnungen für die Provinzen Brandenburg und Pommern (vom 17. August 1825), für Preußen (vom 17. März 1828) und für Posen (vom 20. Dezember 1828) stellen §. 6 sub c. ausdrücklich fest:

„Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von dem Staats-Ministerium zu entscheiden."

Die Kreis-Ordnung für Sachsen (vom 17. Mai 1827) enthält keine Bestimmung, wie es zu halten, wenn die Unbescholtenheit eines Kreistags-Mitgliedes in Zweifel gezogen wird. Dagegen stellen die schlesische (vom 2. Juni 1827) die rheinische und die westphälische Kreis-Ordnung (vom 13. Juli 1827), §. 7 ausdrücklich fest:

„Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besonderen Konvente durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden darüber zu entscheiden und, falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmmen.

Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz."

Die Kreis-Ordnung für Schlesien reiht noch an:

„Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist, und bei derselben auf die Wahl eines anderen Deputirten anzutragen; die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört."

Wenn endlich in dem Gesetz vom 8. Mai 1837 bestimmt wird: daß nur Personen von unbescholtenem Rufe fähig sein sollen, für sich und für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen, so verweist dies Gesetz, §. 2, in Hinsicht des unbescholtenen Rufes allgemein auf „vorhandene besondere Verordnungen" hin.

Mehrseitig eingetretene Zweifel veranlaßten Se. Majestät, diesen bedeutsamen

Gegenstand zur Berathung des Staats-Ministeriums zu stellen, und sprachen Allerhöchstdieselben hierbei die Geneigtheit aus, den Ständen eine vorwiegende Theilnahme bei Entscheidung der Bescholtenheitsfrage einzuräumen. Hiernach ward unerläßlich, den diesfälligen Gesetz-Entwurf auf alle ständische Versammlungen auszudehnen, für solche das gleiche Prinzip vorwalten zu lassen, den Entwurf demzufolge möglichst allgemein zu formuliren, damit derselbe für die verschiedenen ständischen Versammlungen (Provinzial-, Kommunal-Landtage und Kreistage) zur gleichmäßigen Anwendung gelangen möchte, indem es als unverkennbarer Mißstand betrachtet werden müßte, könnte ein Mitglied aus einer ständischen Versammlung ausgeschlossen werden, ohne daß dies sein Ausscheiden aus anderen ständischen Versammlungen zur Folge haben sollte; und ist demzufolge der vorliegende Gesetz-Entwurf in diesem Sinne abgefaßt worden.

Aus Obigem ergiebt sich die Bedürfnißfrage. Wenn nämlich in den allegirten Gesetzen auf Unbescholtenheit des Rufes hingewiesen ist, so fehlen gesetzliche Bestimmungen:

über Kriterien der Unbescholtenheit,

über die Kompetenz,

über das einzuschlagende Verfahren.

Den Begriff der Unbescholtenheit mit logischer Schärfe definiren zu wollen, liegt außer menschlicher Macht. Bürgerliche Ehre ist so zarter Natur, ihre Abnahme ein so allmäliger Uebergang, dieser so eng mit den Individuen selbst verwebt und daher so subjektiv, daß lediglich jeder spezielle Fall in seinem Gesammt-Umfange aufzufassen und zu beurtheilen bleibt.

Ein derartiger Ausspruch kann jedoch nur auf Ueberzeugung beruhen, nicht auf Erlassen, nicht auf Gesetz-Vorschriften, da derselben in den innersten Tiefen des menschlichen Herzens, in volksthümlichen Zuständen, im gesammten Volksleben wurzelt.

Aus diesem Grunde überläßt der Entwurf die Reinhaltung der ständischen Versammlungen von bescholtenen Mitgliedern diesen Versammlungen selbst, so daß lediglich Standesgenossen darüber zu befinden haben, ob die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder unverletzt sei, da man zu den Ständen das Vertrauen haben kann, daß sie am sorgfältigsten die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder überwachen werden.

Hiermit abstrahirt der Gesetzgeber von Aufstellung der Kriterien der Bescholtenheit, verlegt vielmehr das diesfällige Urtheil in das Gebiet der Ueberzeugung; hält es jedoch für unerläßlich, Kategorieen aufzustellen, nach welchen Personen als bescholten zu erachten (I.); überträgt jedoch die wesentlichsten Entscheidungen dem Ausspruche von Standesgenossen, und zwar auf Grund vollständig erforschter Thatsachen.

Bezüglich der Kompetenz, so war dieselbe zeither weder zweifellos, noch (für die meisten Fälle) gesetzlich ausgesprochen. Zwar haben die Behörden in eintretenden Fällen meist entschieden; jedoch fehlte es zeither an der gesetzlichen Norm;

und darf das Gesetz vorzugsweise in dieser Richtung als Bedürfniß angesehen werden.

Dasselbe gilt von dem einzuschlagenden Verfahren. Wie bereits dargelegt, finden sich in den Kreis-Ordnungen der verschiedenen Provinzen, bezüglich die Bescholtenheitsfrage, auch verschiedene Bestimmungen. Ueber das Verfahren, welches in Betreff der Ausschließung bescholtener Personen vom Kommunal-Landtage oder aus den Provinzial-Stände-Versammlungen zu beobachten, fehlt jede gesetzliche Grundlage. Nicht minder weist das Gesetz über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats auf vorhandene Verordnungen hin, ohne solche näher zu bezeichnen.

Wenn aber durch das vorliegende Gesetz nicht allein diese Kompetenzfrage, sondern nicht minder das hierbei festzuhaltende Verfahren zur Erledigung gelangen, so wird bezüglichen legislativen Bedürfnissen hiermit genügt.

Solches vorausgeschickt, wenden wir uns den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zu.

Zu I. Dieser Abschnitt bezeichnet die Kriterien, wonach Personen wegen Mangel unbescholtenen Rufes von ständischen Versammlungen auszuschließen sind, und theilt solche in vier Kategorieen.

1) Es wird als beschollen erachtet: wer durch ein Kriminalgericht zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt, oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides unfähig erklärt worden ist.

Dieser Passus rechtfertigt sich, seiner Tendenz nach, durch Analogie der Gesetze; da derjenige, welchem durch rechtskräftiges Erkenntniß die allgemeine bürgerliche oder besondere Standesehre abgesprochen worden, nothwendigerweise hiermit zugleich von ständischen Versammlungen ausgeschlossen wird; und erscheint diese Annahme unbedenklich. Wenn jedoch nach diesem Passus nur der als beschollen zu erachten, welcher „durch ein Kriminalgericht" rechtskräftig verurtheilt worden, so dringt sich als Bedenken auf:

Wie es zu halten, wenn Jemand im Civil-Prozeß zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt wurde?

§. 52 Titel 23 der Prozeß-Ordnung (5) bestimmt:

„Wer sich des frevelhaften Leugnens oder vorsetzlicher Unwahrheiten im Gerichte einmal schuldig gemacht hat, soll sowohl in diesem als in allen nachherigen Prozessen unfähig sein, zur Ableistung eines nothwendigen Eides, so weit als derselbe zu seinem Vortheile gereichen würde, verstattet zu werden."

Da aber kein Grund ersichtlich ist, warum hier ein Unterschied zwischen einem Urtheil, welches auf Unfähigkeit zur Ableistung eines nothwendigen Eides lautet, ob solches von einem Kriminalgericht oder von einem Civilgericht gefällt worden, zu machen; so sprach sich die Abtheilung dahin aus: daß gleiche Motive gleiche Folgen haben müßten; daß dies aber am einfachsten dadurch zu erreichen sei, wenn die Worte

„durch ein Kriminalgericht"

wegfielen und dafür substituirt würde:

durch ein rechtskräftiges Urtheil.

2) Der allegirte §. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1843 bezeichnet (b—e) als ehrengerichtliche Strafen:

Entlassung aus dem Dienste;

Entfernung aus dem Offizierstande, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist;

Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen;

Entfernung aus dem bisherigen Wohnort, als Strafe.

Für unzweifelhaft darf angesehen werden, daß ein von seinen Standesgenossen mit einem der obigen Erkenntnisse betroffener Mann in einer ständischen Versammlung seinen Platz nicht finden könne.

3) Nicht minder müssen Männer von ständischen Versammlungen ausgeschlossen bleiben, welchen das Bürger- oder Gemeinderecht entzogen ist, da es folgerecht, daß die Ausschließung aus einer politischen Corporation niederen Grades die Ausschließung aus einer mit höheren Rechten ausgestatteten Corporation selbstredend in sich fasse.

4) Dieser Passus betrifft diejenigen Personen, welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß der Unbescholtenheit versagt haben. Wenn aber angenommen werden darf, daß Mitbürger das zutreffendste Urtheil über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder werden fällen können, so erscheint es als vornehmlichste Aufgabe des Entwurfs, nicht allein diese Befugniß den Standesgenossen allgemeiner zu übertragen, sondern diesem Ausspruche auch umfassendere Folge zu geben.

Nach der zeitherigen Gesetzgebung war es nämlich zum größten Theil eine den Staatsbehörden überlassene Sorge, ständische Versammlungen von Personen bescholtenen Rufs rein zu halten. Jedoch treten Fälle ein, in denen Jemandes Ruf wohlbegründet als bescholten zu erachten, ohne solches durch richterlichen Ausspruch erkennbar machen zu können; und wird, für derartige Fälle, in dem Urtheil der Standes-Genossen — wenn man nicht darauf verzichten will, Bescholtene möglichst aus ständischen Versammlungen auszuschließen — das sicherste und vielleicht das einzige Mittel gefunden werden dürfen, in einer Angelegenheit so zarter Natur mittelst Ueberzeugungs-Gerichts den bezeichneten Zweck erreichen zu können. Denn nicht allein sind Fälle denkbar, sondern treten im täglichen Leben in die Erscheinung, in denen Gesetze und Gerichte nicht zureichend sind, um die Bescholtenheit durch Urtheil auszusprechen. Es kann sich Jemand gesetzmäßig verhalten, leben und handeln, sein bürgerlicher Ruf dessenungeachtet mit allem Recht durch moralisches und sittliches Verhalten erschüttert und in der öffentlichen Meinung befleckt sein. Für derartige Fälle wird aber das Gericht der Standesgenossen als der allein mögliche Weg gelten dürfen, die beabsichtigte Reinhaltung ständischer Genossenschaften erreichen zu können.

Demzufolge konnte sich die Abtheilung der bezüglichen Bestimmung des Entwurfs nur anschließen, welche die ständische Befugniß, Mitglieder wegen beschol-

tenen Rufes von der Theilnahme an ständischen Versammlungen auszuschließen, und welche bisher gesetzlich nur für Kreisversammlungen dreier Provinzen feststand, weiter auszudehnen und solche ausschließlich in die Hand der Standesgenossen zu legen beabsichtigen.

Zu II. Aus dem zu I. Bemerkten erhellt, daß in den 1—3 beregten Fällen die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte sofort eintreten muß, sobald der Vorsitzende der ständischen Versammlung — (beim Kreistage der Landrath oder in dessen Verhinderung der erste Kreisdeputirte; — beim Kommunal-Landtage der von den Ständen gewählte und von Sr. Majestät bestätigte Vorsitzende; — beim Provinzial-Landtage der Allerhöchst ernannte Landtags-Marschall) — davon Kenntniß erlangt hat: daß das Erkenntniß, welches die entehrende Strafe festsetzt, rechtskräftig, daß das Urtheil des Ehrengerichtes Allerhöchst bestätigt (§. 50 des Gesetzes vom 20. Juli 1843), daß die Entziehung des Bürger- (Gemeinde-) Rechtes formell gültig ausgesprochen sei. Jedoch wird im Wege der Instruction dahin Sorge zu tragen sein, daß diese Thatsachen auch gehörig zur Kenntniß des Vorsitzenden ständischer Versammlungen gelangen mögen.

Zu III. Dieser Abschnitt schreibt das Verfahren vor, welches einzuschlagen ist, wenn (I. 4.) das Urtheil über Bescholtenheit des Rufes auf subjektiver Ueberzeugung gegründet werden soll. Hierbei fand die einleitende Bemerkung Ausdruck, daß dieser Abschnitt, größerer Klarheit halber, in mehrere Paragraphen zerfallen möge.

Passus 1. verpflichtet den Vorsitzenden einer ständischen Versammlung, Thatsachen zur Sprache zu bringen, welche die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

Passus 2 erkennt jedem Mitgliede einer ständischen Versammlung die Befugniß zu, den Antrag zu stellen, daß einem anderen Mitgliede die Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen sei; und verpflichtet Passus 3 den Vorsitzenden, diese Anklage der Versammlung mitzutheilen.

Obschon kein Bedenken getragen wurde, obigen Verpflichtungen und obiger Berechtigung beizutreten, so schien es nothwendig, in Passus 2 hinter „befugt" einschalten zu wollen:

unter Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel;

um frivolen Beschuldigungen hiermit entgegen zu wirken.

Bei Passus 4 wurde hervorgehoben, daß hinter „Zusammentreten", bei der Wichtigkeit des zu berathenden Gegenstandes, beigefügt werde:

mit vorheriger Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung.

Dem Passus 5, welcher die Entscheidung umfaßt, ob auf Grund des gestellten Antrages ein weiteres Verfahren einzuleiten, dürfte Nachstehendes beizufügen sein:

Entsagt Angeschuldigter der ferneren Ausübung ständischer Rechte, so hat es dabei sein Bewenden, und kann dann Angeschuldigter nur unter den Bedingungen des Abschnitts V. wieder zur Ausübung ständischer Rechte zugelassen werden.

zu sehen, eine zweite Instanz also eine größere Bürgschaft gewähre, daß bei Fällung des Urtheils leidenschaftslos und vorsichtig verfahren werde;

daß es sowohl der Versammlung, welche die Anklage beschlossen, als dem Angeklagten zustehen müsse, gegen ein gefälltes Urtheil nochmals ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen;

daß den Vertretern eines Standes in größeren Versammlungen die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie für beschollen erachten, daß demzufolge das Urtheil der Wähler nicht absolut bindend sein könne;

und wurde den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes aus obigen Gründen mit 11 gegen 4 Stimmen beigepflichtet.

Dagegen wurde folgende Abänderung beschlossen:

Wenn nämlich Passus 9 mit den Worten eingeleitet wird:

„diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt,"

so ist nicht die Bestätigung das Kriterium einer zweiten Instanz, sondern die Entscheidung, da das Wort „Bestätigung" nach dem bisherigen gesetzlichen Sinne (Kriminal-Ordnung §§. 508. 512. 513.), nicht sowohl eine zweite Instanz, als eine Sanction der von einer unzureichend kompetenten Behörde gefällten Entscheidung bedeutet.

Ferner ist nicht abzusehen, warum die Appellation nur dann zulässig sein solle, wenn (bei a.) die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage erfolgt ist, da eine Ausschließung von dem Kreistage oder dem Kommunal-Landtage als eine nicht geringere bürgerliche Herabsetzung betrachtet werden muß, und dürfte demzufolge Passus a. zu eliviren sein.

Bei Passus c. wurde befunden, daß hinter dem Worte: „sich" einzuschalten sei: bei ihrer nächsten Versammlung;

um die Möglichkeit, daß ein gefälltes Urtheil verschäft werden könne, nicht in weite Ferne verlegen zu können.

Zu Passus 11 wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfen, sondern auch um ein Entscheiden handle; es also am Schluß dieses Passus heißen möge:

„durch Stimmenmehrheit über den Ausspruch der Wahlversammlung in letzter Instanz entscheidet;"

womit die Schlußworte wegfallen würden:

„Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Zu IV. findet sich nichts zu bemerken.

Abschnitt V. enthält die Modalitäten, unter denen die Rehabilitirung einer von Ständerechten ausgeschlossenen Person herbeigeführt werden kann, wobei ständische Konkurrenz gleichfalls einwirkend werden soll.

Hierbei wurde jedoch bemerkt: daß es als Lücke des Entwurfs gelten müsse,

wenn in diesem Abschnitt eine Wiederzulassung zur Ausübung ständischen Rechte nur auf Antrag der Versammlung zulässig sein solle, welche die Anklage beschlossen hat; sondern muß vielmehr auch für die im Abschnitt I. 1—3 aufgestellten Fälle einer Möglichkeit der Rehabilitirung vorgesehen werden; und wird in Vorschlag gebracht, statt

„der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat"

setzen zu wollen:

einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeklagte gehört hat oder seinen Verhältnissen nach angehören würde.

Ferner dürfte, auf Grund der bei Abschnitt III vertretenen bezüglichen Ansicht, hinter „Ausschließung" einzuschalten sein:

oder Entsagung.

Abschnitt VI. handelt von den Fällen, in welchen die Ausübung ständischer Rechte ruhen soll, und tritt diese Suspension ein:

1) wenn das Bürgerrecht ruht.

Keinenfalls wäre es zu rechtfertigen, wenn Jemand vom Bürger- (Gemeinde-) Rechte, wenn auch nur zeitweise ausgeschlossen worden, demselben das Recht einzuräumen, höhere ständische Rechte während dieser Zeit auszuüben; und scheint demzufolge diese Bestimmung zweifellos.

2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist.

Als zweifelhafte Frage erscheint: ob schon die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung die Suspension ständischer Rechte begründen solle; oder ob solche nicht vielmehr nur dann eintreten dürfe, wenn wegen eines Verbrechens, worauf eine ehrenrührige Strafe steht, von einer ständischen Versammlung auszuschließen sei? — Der Entwurf hat die erste Alternative vorgezogen, weil schon nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. Mai 1831 §. 23, nach der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 §. 47 und nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 40 die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung jederzeit das Ruhen des Bürger- (Gemeinde-)Rechtes nach sich ziehe, und wurde dieser Ansicht des Entwurfes desto unbedenklicher beigetreten, als es für ständische Versammlungen als peinlich und als ungeeignet gelten müsse, ein Mitglied in ihrer Mitte zu wissen, über dem Freiheits- und selbst Ehrenstrafen schweben; es auch für ständische Versammlungen jedenfalls als entsprechend erscheinen will, sich bezüglich der Bescholtenheit eines Mitgliedes über derartige Eventualitäten stellen zu wollen.

3) wenn die ständische Versammlung ein förmliches Verfahren eingeleitet hat.

Eine vorläufige Ausschließung des in Untersuchung gezogenen Mitgliedes unterliegt um so weniger einem Bedenken, als es eben die Aufgabe, wie der Inhalt des Entwurfes ist, die zweifellose Ehrenhaftigkeit der Mitgliedschaft ständischer Versammlungen im vollsten Umfange wahren zu wollen.

Hierüber ist anzuführen, daß die in diesem Abschnitt beregte Suspension, sich von einer Ausschließung dadurch wesentlich unterscheide, als bei ersterer

wickeln zu wollen, und dann die Frage stellen, ob er von der reglementsmäßigen Anzahl von Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird, um ihn in Berathung nehmen zu können.

Abg. Graf **von Gahlen**: Ich muß die hohe Versammlung recht sehr um Verzeihung bitten, wenn ich mich zuerst auf §. 7 des Gesetz-Entwurfs berufe. §. 7 des Gesetz-Entwurfs hat nämlich die Bestimmung:

> Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben. Alles also, was in Beziehung auf die Beurtheilung der bescholtenen Personen bisher gegolten hat, ist von dem Augenblick nicht mehr gültig.

In der Provinz Westphalen haben wir, wie wir aus dem Gutachten gehört haben, ein besonderes Verfahren, wie über Bescholtenheit bei kreisständischen Versammlungen entschieden wird. Dieses ist durch §. 7 der Kreis-Ordnung vollständig bestimmt. Es ist ein von dem hochseligen König verliehenes Recht, und ein Bestandtheil dieser Einrichtung der Kreisstände wird durch §. 7 aufgehoben. Ein solches Recht aufzuheben, ist nach §. 12 des Gesetzes vom 3. Februar c. ohne Zuziehung oder Anhörung des Provinzial-Landtags nicht zulässig. Es ist allerdings gesagt worden:

(Liest die betreffende Stelle S. Bd. I.).

Ich kann in diesem Abschnitt des §. 12 nicht finden, daß, wenn zufällig nicht eine Provinz, sondern zwei, drei ein besonderes ständisches Recht haben, dieses lediglich zur Cognition des Vereinigten Landtags gehören solle. Es kommt nur darauf an, ob es ein einzelnes Recht der Provinz ist; denn wenn es ein solches ist, so muß der betreffende Provinzial-Landtag darüber gehört werden: ob und welches Gesetz hier im Allgemeinen vorzuziehen sei. Ich würde mich und diejenigen, die mit mir einerlei Ansicht sind, in die Nothwendigkeit versetzt finden, gegen den Gesetz-Entwurf so wohl im Ganzen, als wie auch in seinen einzelnen Theilen zu votiren, wenn nicht der §. 7 aufgehoben und damit das allgemeine Gesetz subsidiarisch würde. Ich beantrage, daß §. 7 aufgehoben werde.

Landtags-Kommissar: Ich glaube Folgendes erwiedern zu müssen: Der vom geehrten Antragsteller angezogene Paragraph lautet allerdings:

(Lieſt die betreffende Stelle vor.)

Ich glaube aber nicht zugeſtehen zu dürfen, daß dieſer Paragraph durch die Vorlage der Regierung verletzt ſei. Einmal, weil es ſich nicht hier um ſtändiſchen Beirath bei einer Abänderung der Verfaſſung einer Provinz handelt; denn die Art und Weiſe, wie die Beſcholtenheit beurtheilt werden ſolle, berührt die ſtändiſche Verfaſſung der Provinz keinesweges; und zweitens iſt vorgeſehen, daß, wenn dergleichen Angelegenheiten ſich über mehr als eine Provinz erſtrecken, dieſer Beirath vom Vereinigten Landtage erfordert werden kann. Wir haben aber vernommen, daß die fraglichen Beſtimmungen für Schleſien, Weſtphalen und die Rheinprovinz gleich ſind, deshalb iſt das Gouvernement der Meinung, daß die Vorlage der geſetzlichen Beſtimmung vollſtändig entſpreche. Uebrigens würde die Unterdrückung des angefochtenen Paragraphen das ganze Geſetz in die Luft ſtellen. Denn wenn das neue Geſetz gelten und die älteren Provinzial-Geſetze beibehalten werden ſollen, ſo würde Einheit und Konſequenz fehlen. Deshalb glaube ich nicht, daß das Gouvernement ſich dem Amendement würde anſchließen können.

Landtags-Marſchall: Ich frage, ob dem Amendement, welches dahin geht, den Artikel 7 wegzuſtreichen, beigetreten wird?

(Findet keine Unterſtützung.)

Es hat keine Unterſtützung gefunden. Das zweite Amendement iſt von dem Abgeordneten Delius geſtellt und beſteht darin, daß Nr. 2 des Artikels 1 weggelaſſen werde. Da dies in Einzelnheiten eingeht, ſo würde es bei der Berathung der Paragraphen vorkommen. Das Erſte, was von der Abtheilung beſchloſſen worden iſt, iſt die Bedürfnißfrage anzuerkennen. Es fragt ſich, ob über die Bedürfnißfrage Jemand ſprechen will. Es haben ſich Mehrere gemeldet, wahrſcheinlich zur Beſprechung des Geſetzes im Allgemeinen.

Abg. **Bruſt**: Meine Herren! Wenn Jemand in dieſem Saale Beruf hat, über vorliegendes Geſetz zu ſprechen, ſo iſt es gewiß meine Perſon, die das Schickſal hatte, eigentlich die Veranlaſſung zu dieſem Geſetze zu ſein. In der Denkſchrift iſt Bezug auf einen Deputirten der Rheinprovinz genommen, und dieſer Deputirte bin ich. Es ſteht in dieſer Denkſchrift, ein rheiniſcher Deputirter ſei

zu sehen, eine zweite Instanz also eine größere Bürgschaft gewähre, daß bei Fällung des Urtheils leidenschaftslos und vorsichtig verfahren werde;

daß es sowohl der Versammlung, welche die Anklage beschlossen, als dem Angeklagten zustehen müsse, gegen ein gefälltes Urtheil nochmals ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen;

daß den Vertretern eines Standes in größeren Versammlungen die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie für beschollen erachten, daß demzufolge das Urtheil der Wähler nicht absolut bindend sein könne;

und wurde den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes aus obigen Gründen mit 11 gegen 4 Stimmen beigepflichtet.

Dagegen wurde folgende Abänderung beschlossen:

Wenn nämlich Passus 9 mit den Worten eingeleitet wird:

„diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt,"

so ist nicht die Bestätigung das Kriterium einer zweiten Instanz, sondern die Entscheidung, da das Wort „Bestätigung" nach dem bisherigen gesetzlichen Sinne (Kriminal-Ordnung §§. 508. 512. 513.), nicht sowohl eine zweite Instanz, als eine Sanction der von einer unzureichend kompetenten Behörde gefällten Entscheidung bedeutet.

Ferner ist nicht abzusehen, warum die Appellation nur dann zulässig sein solle, wenn (bei a.) die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage erfolgt ist, da eine Ausschließung von dem Kreistage oder dem Kommunal-Landtage als eine nicht geringere bürgerliche Herabsetzung betrachtet werden muß, und dürfte demzufolge Passus a. zu eliviren sein.

Bei Passus c. wurde befunden, daß hinter dem Worte: „sich" einzuschalten sei: bei ihrer nächsten Versammlung;

um die Möglichkeit, daß ein gefälltes Urtheil verschäft werden könne, nicht in weite Ferne verlegen zu können.

Zu Passus 11 wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfen, sondern auch um ein Entscheiden handle; es also am Schluß dieses Passus heißen möge:

„durch Stimmenmehrheit über den Ausspruch der Wahlversammlung in letzter Instanz entscheidet;"

womit die Schlußworte wegfallen würden:

„Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Zu IV. findet sich nichts zu bemerken.

Abschnitt V. enthält die Modalitäten, unter denen die Rehabilitirung einer von Ständerechten ausgeschlossenen Person herbeigeführt werden kann, wobei ständische Konkurrenz gleichfalls einwirkend werden soll.

Hierbei wurde jedoch bemerkt: daß es als Lücke des Entwurfs gelten müsse,

wenn in diesem Abschnitt eine Wiederzulassung zur Ausübung ständischen Rechte nur auf Antrag der Versammlung zulässig sein solle, welche die Anklage beschlossen hat; sondern muß vielmehr auch für die im Abschnitt I. 1—3 aufgestellten Fälle einer Möglichkeit der Rehabilitirung vorgesehen werden; und wird in Vorschlag gebracht, statt

„der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat"

setzen zu wollen:

einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeklagte gehört hat oder seinen Verhältnissen nach angehören würde.

Ferner dürfte, auf Grund der bei Abschnitt III vertretenen bezüglichen Ansicht, hinter „Ausschließung" einzuschalten sein:

oder Entsagung.

Abschnitt VI. handelt von den Fällen, in welchen die Ausübung ständischer Rechte ruhen soll, und tritt diese Suspension ein:

1) wenn das Bürgerrecht ruht.

Keinenfalls wäre es zu rechtfertigen, wenn Jemand vom Bürger- (Gemeinde-) Rechte, wenn auch nur zeitweise ausgeschlossen worden, demselben das Recht einzuräumen, höhere ständische Rechte während dieser Zeit auszuüben; und scheint demzufolge diese Bestimmung zweifellos.

2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist.

Als zweifelhafte Frage erscheint: ob schon die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung die Suspension ständischer Rechte begründen solle; oder ob solche nicht vielmehr nur dann eintreten dürfe, wenn wegen eines Verbrechens, worauf eine ehrenrührige Strafe steht, von einer ständischen Versammlung auszuschließen sei? — Der Entwurf hat die erste Alternative vorgezogen, weil schon nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. Mai 1831 §. 23, nach der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 §. 47 und nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 40 die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung jederzeit das Ruhen des Bürger- (Gemeinde-)Rechtes nach sich ziehe, und wurde dieser Ansicht des Entwurfes desto unbedenklicher beigetreten, als es für ständische Versammlungen als peinlich und als ungeeignet gelten müsse, ein Mitglied in ihrer Mitte zu wissen, über dem Freiheits- und selbst Ehrenstrafen schweben; es auch für ständische Versammlungen jedenfalls als entsprechend erscheinen will, sich bezüglich der Beschaltenheit eines Mitgliedes über derartige Eventualitäten stellen zu wollen.

3) wenn die ständische Versammlung ein förmliches Verfahren eingeleitet hat.

Eine vorläufige Ausschließung des in Untersuchung gezogenen Mitgliedes unterliegt um so weniger einem Bedenken, als es eben die Aufgabe, wie der Inhalt des Entwurfes ist, die zweifellose Ehrenhaftigkeit der Mitgliedschaft ständischer Versammlungen im vollsten Umfange wahren zu wollen.

Hierüber ist anzuführen, daß die in diesem Abschnitt beregte Suspension, sich von einer Ausschließung dadurch wesentlich unterscheide, als bei ersterer nur der

wickeln zu wollen, und dann die Frage stellen, ob er von der reglementsmäßigen Anzahl von Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird, um ihn in Berathung nehmen zu können.

Abg. Graf **von Gahlen**: Ich muß die hohe Versammlung recht sehr um Verzeihung bitten, wenn ich mich zuerst auf §. 7 des Gesetz-Entwurfs berufe. §. 7 des Gesetz-Entwurfs hat nämlich die Bestimmung:

> Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben. Alles also, was in Beziehung auf die Beurtheilung der bescholtenen Personen bisher gegolten hat, ist von dem Augenblick nicht mehr gültig.

In der Provinz Westphalen haben wir, wie wir aus dem Gutachten gehört haben, ein besonderes Verfahren, wie über Bescholtenheit bei kreisständischen Versammlungen entschieden wird. Dieses ist durch §. 7 der Kreis-Ordnung vollständig bestimmt. Es ist ein von dem hochseligen König verliehenes Recht, und ein Bestandtheil dieser Einrichtung der Kreisstände wird durch §. 7 aufgehoben. Ein solches Recht aufzuheben, ist nach §. 12 des Gesetzes vom 3. Februar c. ohne Zuziehung oder Anhörung des Provinzial-Landtags nicht zulässig. Es ist allerdings gesagt worden:

(Liest die betreffende Stelle S. Bd. I.).

Ich kann in diesem Abschnitt des §. 12 nicht finden, daß, wenn zufällig nicht eine Provinz, sondern zwei, drei ein besonderes ständisches Recht haben, dieses lediglich zur Cognition des Vereinigten Landtags gehören solle. Es kommt nur darauf an, ob es ein einzelnes Recht der Provinz ist; denn wenn es ein solches ist, so muß der betreffende Provinzial-Landtag darüber gehört werden: ob und welches Gesetz hier im Allgemeinen vorzuziehen sei. Ich würde mich und diejenigen, die mit mir einerlei Ansicht sind, in die Nothwendigkeit versetzt finden, gegen den Gesetz-Entwurf so wohl im Ganzen, als wie auch in seinen einzelnen Theilen zu votiren, wenn nicht der §. 7 aufgehoben und damit das allgemeine Gesetz subsidiarisch würde. Ich beantrage, daß §. 7 aufgehoben werde.

Landtags-Kommissar: Ich glaube Folgendes erwiedern zu müssen: Der vom geehrten Antragsteller angezogene Paragraph lautet allerdings:

(Lieſt die betreffende Stelle vor.)

Ich glaube aber nicht zugeſtehen zu dürfen, daß dieſer Paragraph durch die Vorlage der Regierung verletzt ſei. Einmal, weil es ſich nicht hier um ſtändiſchen Beirath bei einer Abänderung der Verfaſſung einer Provinz handelt; denn die Art und Weiſe, wie die Beſcholtenheit beurtheilt werden ſolle, berührt die ſtändiſche Verfaſſung der Provinz keineswegeſ; und zweitens iſt vorgeſehen, daß, wenn dergleichen Angelegenheiten ſich über mehr als eine Provinz erſtrecken, dieſer Beirath vom Vereinigten Landtage erfordert werden kann. Wir haben aber vernommen, daß die fraglichen Beſtimmungen für Schleſien, Weſtphalen und die Rheinprovinz gleich ſind, deshalb iſt das Gouvernement der Meinung, daß die Vorlage der geſetzlichen Beſtimmung vollſtändig entſpreche. Uebrigens würde die Unterdrückung des angefochtenen Paragraphen das ganze Geſetz in die Luft ſtellen. Denn wenn das neue Geſetz gelten und die älteren Provinzial-Geſetze beibehalten werden ſollen, ſo würde Einheit und Konſequenz fehlen. Deshalb glaube ich nicht, daß das Gouvernement ſich dem Amendement würde anſchließen können.

Landtags-Marſchall: Ich frage, ob dem Amendement, welches dahin geht, den Artikel 7 wegzuſtreichen, beigetreten wird?

(Findet keine Unterſtützung.)

Es hat keine Unterſtützung gefunden. Das zweite Amendement iſt von dem Abgeordneten Delius geſtellt und beſteht darin, daß Nr. 2 des Artikels 1 weggelaſſen werde. Da dies in Einzelnheiten eingeht, ſo würde es bei der Berathung der Paragraphen vorkommen. Das Erſte, was von der Abtheilung beſchloſſen worden iſt, iſt die Bedürfnißfrage anzuerkennen. Es fragt ſich, ob über die Bedürfnißfrage Jemand ſprechen will. Es haben ſich Mehrere gemeldet, wahrſcheinlich zur Beſprechung des Geſetzes im Allgemeinen.

Abg. **Bruſt**: Meine Herren! Wenn Jemand in dieſem Saale Beruf hat, über vorliegendes Geſetz zu ſprechen, ſo iſt es gewiß meine Perſon, die das Schickſal hatte, eigentlich die Veranlaſſung zu dieſem Geſetze zu ſein. In der Denkſchrift iſt Bezug auf einen Deputirten der Rheinprovinz genommen, und dieſer Deputirte bin ich. Es ſteht in dieſer Denkſchrift, ein rheiniſcher Deputirter ſei

an den Landtags-Kommissar u. s. w. eingesehen werden können. Wenn also ein Wunsch der Versammlung sich ausspricht, so werde ich die Papiere im Sekretariat niederlegen lassen.

(Viele Stimmen wünschen dies.)

Was den zweiten Fall, dessen der Herr Abgeordnete erwähnt, betrifft, daß nämlich bei einem anderen Deputirten, dessen Unbescholtenheit angefochten, zugleich dessen politische Tendenzen erörtert seien, so glaube ich dabei das Urtheil der hohen Versammlung für das Gouvernement in Anspruch nehmen zu dürfen. Der Fall ist folgender: Unmittelbar vor Eröffnung dieses Allgemeinen Landtags erhielt ich eine Anzeige, daß der Ruf eines der Herren Deputirten in Frage gestellt sei, weil er sich wegen groben Gewohnheitsschmuggels in gerichtlicher Untersuchung befinde. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung würde ich allein zu beurtheilen gehabt haben, ob der Deputirte als beschollen einstweilen auszuschließen oder zuzulassen sei. Des Königs Majestät geruhten aber, zu bestimmen, daß, unter einstweiliger Suspendirung des gesetzlichen status quo, und mit Rücksicht auf den eben vorliegenden Gesetz-Entwurf, die Standesgenossen der Provinz gehört werden sollten, ob der Ruf des Deputirten befleckt sei oder nicht. Diese haben ihn einstimmig für unbefleckt erklärt, und auf Grund dieses Beschlusses ist er ohne Weiteres zugelassen worden. Ich glaube, daß hierin das Gouvernement in liberalster, zuvorkommenster Weise gehandelt hat. Wenn nun in dem Bericht des betreffenden Ober-Präsidenten gestanden hat, daß dieser Deputirte der liberalen Partei angehört, und daß sein Stellvertreter dem Gouvernement viel angenehmer sein müsse, dessen Antrag aber nichtsdestoweniger dahin geht, den Deputirten nicht auszuschließen, und wenn dieser Bericht den Herren Standesgenossen mitgetheilt ist, so glaube ich, daß darin kein anderer Vorwurf liegen kann, als vielleicht der der Unvorsichtigkeit und zu großer Unbefangenheit: jeden anderen muß ich ernstlich zurückweisen. Endlich habe ich noch ein Wort anzuführen über den Antrag des geehrten Redners, daß lediglich gerichtliche Verurtheilungen der mögliche Maßstab der Unbescholtenheit seien. Doch glaube ich, dieserhalb lediglich an die Versammlung appelliren zu dürfen, ob wirklich Niemand in

recht greller Weise beschoften sein kann, ohne daß er einem gerichtlichen Strafurtheile unterlegen habe. Es wird keiner Beispiele bedürfen. Diejenigen, welche anderer Meinung sind, nur die können dem geehrten Redner beitreten.

Abg. **Alexissen**: Hohe Versammlung! Der Gesetz-Entwurf, der ihnen heute zur Berathung vorliegt, hat, wie ich glaube, bei der Mehrzahl dieser Versammlung gemischte Gefühle, ein Gefühl der Befriedigung und ein Gefühl getäuschter Erwartung erweckt. Ein Gefühl der Befriedigung, weil er zuerst offiziell den richtigen Grundsatz, daß die ständische Versammlung in ihren inneren Angelegenheiten selbst zu entscheiden habe, anerkennt. Wir haben nur zu wünschen, daß die Staatsregierung recht bald die Initiative ergreifen und die weiteren Konsequenzen dieses Prinzips ziehen möge. Ein Gefühl getäuschter Erwartung, weil ich glaube, daß nach Verlauf dieser Diskussion, die sich eben zu entwickeln beginnt, die materiellen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs, als der öffentlichen Meinung und der Achtung vor dem Rechte der Personen widersprechend, bei der großen Mehrzahl dieser Versammlung keinen Eingang finden werden. Was zunächst die Frage betrifft, ob dieser Gesetzentwurf ein Bedürfniß sei? so glaube ich, nach der Lage der bisherigen Gesetzgebung, daß dieses Bedürfniß zwar nicht aus der Lage der Gesetzgebung an sich, wohl aber aus der Entwickelung, welche die Gesetzgebung praktisch, seit Bestehen dieser Gesetzgebung, genommen hat, bejahend beantwortet werden muß. Das Gesetz vom 5. Juni 1823, das Grundgesetz unserer ständischen Verfassung, fordert die Unbescholtenheit des Rufes für alle Mitglieder. Dieses Gesetz stellte kein Verfahren fest, wonach diese Unbescholtenheit des Rufes erkannt werde, es stellte keine feste Kritereien für diesen Ruf fest; es stellte nicht fest, von wem die Unbescholtenheit ermittelt werden sollte. Natürlich würde es gewesen sein, und einer unbefangenen Auffassung entsprechend, wenn das Gouvernement diese Lücke der Gesetzgebung zu Gunsten der persönlichen Rechte interpretirt, wenn es gesagt hätte, nur der ist bescholtenen Rufes, der durch irgend ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist. Ich glaube, wenn Sie sich fragen, wie Sie die betreffende Lücke

der Gesetzgebung praktisch aufgefaßt haben, so würde dies die Antwort gewesen sein. Die Antwort, die aus der Anwendung des Gesetzes von Seiten des Gouvernements hervorgegangen ist, ist eine andere, eine abweichende, sowohl in Bezug auf die Form, als in Bezug auf den materiellen Inhalt. In Bezug auf die Form stellt das Gesetz nicht fest, wer dies Urtheil über den Ruf fällen soll. Das Gouvernement hat diese Lücke so interpretirt, daß das Gouvernement dieses Urtheil fällen soll. In Bezug auf den materiellen Inhalt stellt das Gesetz nicht fest, welche Kritereien vorhanden und wie sie festgestellt sein müssen, um Jemand für beschollten zu erklären. Wie es scheint, wird erst jetzt der Versuch gemacht, solche Kritereien aufzufinden. Die Regierung aber, die bis dahin ausschließlich für sich das Urtheil über den Ruf der ständischen Mitglieder, das Urtheil über den Ruf derjenigen Körperschaft, die berechtigt ist, die Staatsregierung zu kontrolliren, die mit der Staatsregierung gleichberechtigt zur Gesetzgebung konkurriren soll, in Anspruch nahm, hat bisher die Bescholtenheit des Rufes genügend dargethan erachtet, auch wenn kein rechtskräftiges Urtheil ergangen, sondern wenn nur eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet war. Sie hat das letzte Kriterium für genügend erachtet, und nur darin, daß verschiedene provinzialständische Versammlungen mit dieser Auffassung der Regierung nicht einverstanden waren, weil sie dagegen nachdrücklich remonstrirt, weil sie geglaubt haben, das Gesetz müsse durchaus eine andere Basis haben, darin haben Sie die Bedürfnißfrage für die Entstehung dieses Gesetzes zu erkennen. Ich bin, wie gesagt, der Ansicht, daß bei dem heutigen Zustand der Dinge das Gesetz ein dringendes Bedürfniß geworden ist, damit wir endlich aus dem Zustande des Schwankens, des Verwaltungs-Urtheils über den unbescholtenen Ruf herauskommen. Wird das Bedürfniß anerkannt, so wird die weitere Frage zu erhellen sein: wie der gute Ruf eines Menschen zu definiren ist. Der gute Ruf beruht auf der unbestrittenen Ehrenhaftigkeit der Person. Diese Ehrenhaftigkeit ist eine doppelte, eine innere, eine äußere. Die innere Ehre beruht auf dem Selbstgefühl, auf dem Gefühl der inneren sittlichen Freiheit, der inneren Würde, auf dem Bewußtsein, daß die einzelne Persön-

lichkeit in keinem Akte ihres Lebens ſich ſelber, ihren Ueberzeugungen ungetreu geworden. Dieſe innere Ueberzeugung iſt jedem äußeren Eingriff unantaſtbar. Sie kann auch dann noch feſtbeſtehen, wenn alle anderen ſie nicht anerkennen, ſie hat in der Geſchichte fortbeſtanden bei hiſtoriſchen Perſonen, die mit der ganzen Anſchauungsweiſe, mit dem Rechtsbewußtſein und der Sitte ihrer Zeit in Konflikt gerathen waren, ſie hat bei Sokrates, Chriſtus, Huß fortbeſtanden, inmitten ſolcher Konflikte, und kein Gericht der Welt hat ſie erſchüttern können. Das iſt eine Seite, die innere Ehre der Perſon.

Die zweite Seite iſt die äußere Ehre. Die äußere Ehre der Perſon wird dargeſtellt durch die Achtung, die die Perſon in ihrer näheren und weiteren Umgebung in der menſchlichen Geſellſchaft, in der ſie lebt, genießt. Dieſe Achtung beruht auf der Anſicht der Geſellſchaft, daß die einzelne Perſon in ihrem Rechtsbewußtſein, in ihren Handlungen mit dem Rechtsbewußtſein, mit den Sitten dieſer Geſellſchaft in ungetrübtem Einklang ſtehe. Auf dieſer vorausgeſetzten Uebereinſtimmung beruht die äußere Anerkennung der Ehre einer Perſon. Wo, wie bei uns, dieſe Ehrenhaftigkeit zur Unterlage der wichtigſten politiſchen Rechte gemacht iſt, da, glaube ich, wird der Geiſt dieſer Verſammlung dafür bürgen, daß ſie Bedenken tragen wird, dieſe Ehrenhaftigkeit zu bezweifeln, an dieſen Rechten zu rühren, ohne die dringendſte, unabweisbarſte Veranlaſſung. Sie wird nicht geneigt ſein, das Geſetz lax zu interpretiren, ſondern ſtrikte. Die Verletzung des allgemeinen Rechtsbewußtſeins durch Handlungen beſtraft das Strafgeſetz und nur dann, wenn das Strafgericht feſtgeſtellt hat, daß der Einzelne von dem Rechtsbewußtſein der Geſammtheit abgewichen iſt, nur dann kann mit Sicherheit ſein Ruf für beſcholten erachtet werden. Ein jeder Verſuch, andere Kriterien aufzufinden, iſt mißlich und gefährlich. Am gefährlichſten iſt der Verſuch, eine ſpezielle ſtändiſche Ehrenhaftigkeit der allgemeinen bürgerlichen Ehrenhaftigkeit zu ſubſtituiren. Im Lauf der Geſchichte iſt jene Entwickelung vor ſich gegangen, die das beſondere Rechtsbewußtſein, die beſondere Sitte zum Allgemeinen entwickelt hat. Der Pfahlbürger hat ſich zum Staatsbürger, der nur mit Privatrechten

versehene Mensch hat sich zu dem mit allgemeinen politischen Rechten versehenen Menschen erhoben. Sollen wir nun heute von jener Entwickelung zurückschreiten, sollen wir zum Einzelrechte zurückkehren und die allgemeinen Rechtsbestimmungen aufgeben? Sollen wir heute die Ehre eines Menschen für gekränkt erachten, weil er etwa mit den speziellen Ansichten einer Kaste, eines Standes in Konflikt gerathen ist, während er dem allgemeinen Rechtsbewußtsein vollkommen getreu geblieben ist? Ich glaube nicht, daß ein solcher Geist in dieser hohen Versammlung vorherrschen wird.

Mit der hohen Achtung, die, wie ich glaube, ein Jeder von uns für die politischen Rechte Aller haben muß, mit dieser hohen Achtung scheint es mir unvereinbar, wenn diese politischen Rechte einem Urtheil, was sich auf keine bestimmte Thatsache stützt, auf keine bestimmte Handlung, sondern nur auf die Ueberzeugung einer bestimmten ständischen Versammlung, unterworfen werden sollen. Ich gehe von der Ansicht aus und hoffe, daß sie bei der Versammlung Anklang finden wird, daß die höchsten Rechte, die der Mensch hat, diejenigen Rechte, die ihn erst zum Menschen machen, seine politischen Rechte, daß das nicht äußere, zufällige Rechte, sondern wesentliche Rechte seiner menschlichen Natur sind; daß er, wenn diese Rechte ihm durch ein Urtheil seiner Standesgenossen genommen werden, zu dem Parias der heutigen Gesellschaft hinausgestoßen wird. Mit dieser hohen Achtung, die ich für das politische Recht des Volkes in allen seinen Gliedern empfinde, trete ich an die Kritik des Gesetzentwurfs.

Ich komme, wie gesagt, jetzt zur Kritik des Entwurfs. Der §. 1 des Gesetzentwurfs sub 2 sagt:

(Liest vor.)

> Als beschollten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 Lit. b—e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt.

Der ganze Paragraph beruht, und ich bitte, sich das zu vergegenwärtigen, auf der Unterscheidung einer bestimmten Standesehre von der allgemeinen Ehre des Volkes, und ich frage Sie: Kann

es genügen, daß irgend eine bestimmte Standesehre einzelnen Standesgenossen gekränkt erscheine, damit der Mensch sein Menschenrecht verliere, daß ihm sein höchstes politisches Gut entzogen werde. Verfolgen Sie den Entwickelungsgang, den der Begriff Standesehre im Laufe der Geschichte genommen hat. Die Standesehre war eine ganz andere im Mittelalter, als sie es heute ist. Sehen Sie, wie damals die verschiedenen Klassen der Gesellschaft ohne Scheu sich Dinge erlaubten, die heute dem Rechtsbewußtsein civilisirter Nationen widersprechen. Welche Standesehre ist heute noch mit dem Raubritterthume verträglich? Sehen Sie, wie noch im vorigen Jahrhundert die Standesehre bei einem gewissen Stande gewisse noble Passionen für ehrenwerth erachtete, und wie noch im heutigen Jahrhundert die Begriffe von Standesehre und die Begriffe von allgemeiner bürgerlicher Ehre streng geschieden sind. Noch heute giebt es einen Stand, bei dem das Duell Ehrensache ist, während der größere Theil der heutigen Gesellschaft das Duell zur kriminalgerichtlichen Strafe geeignet hält. Diese wenigen Andeutungen werden genügen, um Ihnen darzuthun, daß keineswegs die Standesehre nothwendig mit der allgemeinen Ehre übereinstimme, daß vielmehr noch heute ein unlösbarer Konflikt zwischen Standesehre und bürgerlicher Ehre besteht. Wollen Sie nach diesen Erläuterungen die Standesehre noch für maßgebend erachten, um ihrer etwaigen Verletzung wegen einem Ihrer Mitbürger die höchsten Rechte zu entziehen? Ich glaube, Sie werden einen solchen Grundsatz nicht anerkennen, sondern diesen Passus des Gesetzentwurfs einstimmig verwerfen. Ich brauche Sie nicht zum Ueberfluß an neueste Vorfälle in unserem eigenen Vaterlande zu erinnern, diese Vorfälle sind nur zu bekannt, und ich glaube, daß die große Majorität in diesem Saale den Personen, denen die Standesehre durch militairische Ehrengerichte abgesprochen worden ist, das Zeugniß unversehrter bürgerlicher Unbescholtenheit nicht versagen, daß sie dieselben mit Freude in ihrer Mitte sehen würde. Ich halte es für durchaus unmöglich, den Konflikt der Standesehre und der bürgerlichen Ehre zur Zeit in unserem Staate zu lösen.

Die zweite Bestimmung des Gesetz-Entwurfs ad 3 lautet:

ſon, die die Geſammtheit nur dann entziehen kann, wenn beſtimmt charakteriſirende Handlungen dieſe Entziehung rechtfertigen, nicht vereinbar. Das Strafgeſetz fordert beſtimmte Thatſachen, um ein Urtheil zu begründen. Jedes Gericht der Geſchwornen urtheilt nach innerſter Ueberzeugung über eine beſtimmte That. Wollen Sie weiter gehen, als das Strafrecht, wollen Sie ſich zu einem höheren exceptionellen Gerichtshof konſtituiren, wollen Sie Ihr Urtheil pure von Ihrer Ueberzeugung abhängig machen, ohne denjenigen, den Sie verurtheilen wollen, mit irgend einer ſchützenden Form zu umgeben? Freilich entſpricht das dem Geiſte des Geſetz-Entwurfs, der ihnen vorliegt, dieſer geht ſogar noch weiter. Er gewährt nicht allein dem Angeklagten keine ſchützenden Formen, nein, er hebt ausdrücklich die ſchützenden Formen, die das gewöhnliche Recht bietet, auf. Ich frage Sie, wird in irgend einem geſelligen Verein der Ausſchluß einer Perſon nicht an die Bedingung geknüpft, daß eine große Majorität, daß $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ der Anweſenden ſich dafür erklären müſſen? Im Geſetz-Entwurf finden Sie gerade das Gegentheil. Der Geſetz-Entwurf iſt ſo zärtlich beſorgt für den guten Ruf der Mitglieder, daß er es genügend findet, wenn $\frac{1}{5}$ der anweſenden Standesgenoſſen erklärt, daß der gute Ruf beſcholten ſei. Der Geſetz-Entwurf knüpft ferner das Urtheil über die Beſcholtenheit nicht an das Urtheil einer ganzen ſtändiſchen Verſammlung, ſondern an das Urtheil eines Theiles einer ſolchen Verſammlung. Er geht dabei von dem wenigſtens konſequenten Grundſatz aus, daß die ſpezielle ſtändiſche Ehre eines Standes den guten Ruf bedingt und nicht die allgemeine bürgerliche Ehrenhaftigkeit, deshalb knüpft er auch die Beſcholtenheit an die ſpezielle Beurtheilung eines Standes, nicht an das Urtheil der Einheit der verſchiedenen Stände. Wenn Sie meiner Anſicht beitreten, ſo können Sie nie und nimmer einen Stand für berufen erachten, ein ſolches Urtheil auszuſprechen; denn ein Urtheil über Rechte, die die Grundlage der menſchlichen Geſellſchaft bilden, kann nur von der mit der Ausübung dieſer Rechte betrauten Geſammtheit ausgeſprochen werden. Dieſen Grundſatz können Sie auch dann noch aufrecht halten, wenn Sie ſelbſt geneigt ſein möchten, die ſubjektive Ueberzeugung eines ſolchen ſtändiſchen Körpers

zum Richter über die Ehre Ihrer Mitbürger zu machen. Ich habe nun noch den Passus zu besprechen, welcher lautet:

Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären.

Ich frage, wozu eine solche Beschränkung, selbst wenn Sie das Prinzip, welches ich bestritten, genehmigen? Warum werden die Konsequenzen dieses Prinzips nicht gezogen? Weshalb wird nicht bestimmt, daß, wenn eine ständische Versammlung über kurz oder lang von ihrem ersten Urtheile über eine Person zurückkommen, wenn sie einsehen sollte, daß sie sich geirrt hätte in der Unterlage ihres Urtheils, daß sie dann zu jeder Zeit wieder auf Rehabilitirung der ungerecht bescholtenen Person antragen dürfe. Weshalb sollten dieser Remedur des Urtheils Schranken entgegen treten, weshalb wollen Sie diese Strafe, diese harte Strafe, die im Gesetz-Entwurf ausgesprochen ist, die Strafe, die die Person inmitten der Gesellschaft moralisch tödtet, nicht je eher je lieber aufheben, wenn Diejenigen, die das Urtheil gesprochen, die Ungerechtigkeit desselben anerkennen? Nach dem Wortlaute des Gesetz-Entwurfs würde der Mensch, den Sie für beschollen erklären, für immer beschollen sein, so lange er auf Erden wandelt; der in jedem Kriminalrecht der neueren Zeit anerkannte Satz, daß im Innern der Person durch die Zeit eine Umwandlung stattfinden könne, eine innere Rehabilitirung, hat in dem Gesetz-Entwurfe keine Aufnahme gefunden. Der Gesetz-Entwurf verdammt Jeden, derselbe zu bleiben, der er einmal war.

(Liest vor.)

Der §. 6 sagt.

Die ständischen Rechte ruhen:

1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruhen;
2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist;
3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.

diesem Gesetz-Entwurf nicht beilege, und zwar deshalb nicht, weil ich glaube, die Fälle seiner Anwendung werden selten vorkommen, und weil die Regierung bisher des Rechts, dessen sich zu entäußern sie jetzt im Begriffe steht, sich mit großer Vorsicht bedient hat, und ich bin überzeugt, daß es auch ferner geschehen wird; dagegen erkenne ich an, daß im Gesetz-Entwurf ein wichtiges Prinzip ausgesprochen wird, wie es in der ständischen Gesetzgebung in dieser Allgemeinheit noch nicht dagestanden hat, und ich glaube, daß die, welche einen schnellen, formellen Rechtsboden suchen, und diejenigen, welche Garantieen verlangen, eine Gesetzgebung, wie die vorliegende, mit Freudigkeit begrüßen müssen. Es sind dem Gesetze die heftigsten Einwürfe entgegengesetzt worden, und ich gestehe, daß sie nur einigermaßen zu allgemein sind, um darauf zu antworten. Man hat gesprochen von allgemeinen Menschenrechten, die entzogen worden sind, von mittelalterlichen Ideen, und ich weiß nicht, wie ich diese Anführungen in Verbindung bringen soll. Mit dem vorliegenden Gesetz-Entwurf beschränke ich mich daher ganz kurz, die wichtigsten Gesichtspunkte zusammenzustellen, und ich werde mir erlauben, da, wo ich kann, an diese Beschuldigungen ein paar Worte anzuknüpfen. Ich stelle drei Gesichtspunkte auf: 1) das Prinzip, 2) das Verfahren und 3) die Konsequenz. Das Prinzip ist einfach in Nr. 4 der ersten Abtheilung enthalten.

(Liest vor.)

„Oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen."

Ich habe in der That nicht geglaubt, daß dies Prinzip Anfechtungen erfahren werde; wenn die ständische Versammlung sich in ihrer Einheit fühlen soll, so muß sie die Ueberzeugung haben, daß nämlich die, welche ihre Einheit bilden, ihrer würdig sind. Man hat nun gesagt, man muß diese Ehrenhaftigkeit, die als Bedingung hingestellt ist, aus allgemeinen Gesichtspunkten betrachten und nicht auf einzelne Thaten zurückgehen. Es ist im Allgemeinen die Bürgerehre, um die es sich handelt, und ich will nicht daran erinnern, daß bei einem der edelsten Völker des Alterthums es die größte Schmach war, keinem Stande anzugehören. Unsere ständische Ge-

ſetzgebung beruht auf ſtändiſcher Gliederung; alle Vorwürfe ſind alſo nicht gegen den Entwurf, ſondern gegen unſere ſtändiſche Geſetzgebung. Die Regierung ſetzt feſt, daß nur Jemand als Mitglied eines Standes ſeine ſtändiſchen Rechte ausüben dürfe, und wenn die, aus denen ſie hervorgegangen, auch über dieſe wichtigſte der Fragen, ob man beſcholten iſt, aburtheilen ſollen, ſo ſehe ich nicht, was gegen dieſe Beſtimmung anzuführen wäre. Man hat das Verfahren aber auch angegriffen; ich gebe zu, das Verfahren iſt eine Sache der Zweckmäßigkeit, das Ziel, das vorgeſteckt iſt, kann man auf dem einen oder anderen Wege erreichen; ich glaube aber, daß wichtige Gründe vorliegen, den Weg einzuſchlagen, den der Geſetz-Entwurf gewillt hat, denjenigen, gegen den die Anklage der Beſcholtenheit gerichtet iſt, der ſtändiſchen Verſammlung gegenüberzuſtellen, aus welcher ausgeſchloſſen zu werden in Frage geſtellt iſt. Dieſe ſtändiſche Verſammlung ſteht ihm gewiſſermaßen als Partei gegenüber, es iſt ihr darum kein Urtheil beigelegt, dagegen ein vorläufiges Befinden, ſie ſtimmt als Anklagekammer. Es iſt der Vorwurf gemacht worden, daß bei dieſer Beſtimmung ausgeſprochen ſei, es gehören $\frac{3}{5}$ der Anweſenden dazu, um das Verfahren gegen den Mann einzuleiten. Ich bitte, zu bedenken, es handelt ſich um keinen Urtheilsſpruch, ſondern um Beantwortung der Frage: Soll der Mann, der von Allen aus der Stände-Verſammlung, von ihrem Vorſitzenden als Beſcholtener erachtet, unter Anführung gewiſſer Thatſachen, ſoll der, ohne daß dieſe Thatſachen erörtert ſind, Mitglied der Stände-Verſammlung bleiben oder ſoll das Verfahren eintreten, welches geeignet iſt, ſeine Schuld oder Unſchuld in das klarſte Licht zu ſtellen? Ich glaube, wenn hier vorgeſchrieben wäre, die einfache Majorität ſoll entſcheiden, ſo würde es ein Unrecht gegen denjenigen, gegen welchen die Anklage gerichtet iſt, ſein. Er könnte nicht daſitzen, wenn mit Majorität von einer Stimme für ihn entſchieden wäre; er muß es wünſchen und ſelbſt beantragen, daß ein ſo fundirter Antrag einer Unterſuchung unterzogen würde. Man hat die erſte Entſcheidung den Wählern überlaſſen, die den Mann in die Verſammlung erwählt haben. Man hätte eine andere Form wählen können, zu einem einzelnen Fall einen Gerichtshof zu konſtituiren. Man hat

vorgezogen, solche Willkür zu vermeiden und ist auf die Wähler der Versammlung zurückgegangen. Diese haben gewissermaßen ein Recht dazu; dadurch, daß sie ihn einmal gewählt haben, haben sie ihn als den Würdigsten aus ihrer Mitte zu ihrer Vertretung bezeichnet. Kommt nun ein Fall vor, der es zweifelhaft macht, ob er noch der Würdigste ist, so scheint es mir Pflicht, die Wähler in die Lage zu setzen, noch einmal prüfen zu können. Nicht von einem dritten Richter muß dies geschehen, sondern die Wähler selbst haben das wichtige Recht, welches die Gesetze ihnen gegeben, nochmals auszüben. Man hat eine zweite Instanz vorgeschlagen. Es haben in der Abtheilung Bedenken darüber obgewaltet, ob solche hier am Orte sein möchte. Ich verkenne das Gewicht dieser Bedenken keineswegs, aber man darf in dieser wichtigen Frage eher zu vorsichtig sein, als zu leichtfertig. Man hat erwogen, daß die Wähler-Versammlungen allerdings zuweilen aus sehr wenig Mitgliedern zusammengesetzt sind, und daß diese in der Abgabe ihres Urtheils vorsichtiger sein würden, wenn sich im Hintergrunde ein zweites Urtheil fände, was das ihrige nochmals reformiren könnte. Deshalb ist man zurückgegangen und hat die zweite Instanz konstituirt in den Abtheilungen des Standes, welcher den Abgeordneten gewählt hat. Das sind ungefähr die Grundzüge des Verfahrens, wobei ich offen erklären will, daß ich die Abänderung, die in der Abtheilung vorgenommen ist, nämlich die, daß bei dem ersten Richterspruche in der Wähler-Versammlung der Angeklagte selbst zugegensein soll, für eine gute und wichtige halte, und wünsche, daß der Gesetz-Entwurf in diesem Sinne eine Modification erhalte. Ich komme nun zu den Konsequenzen. Es ist eine neue Materie, die hier geregelt werden soll im Wege der Gesetzgebung. Eine solche im bestehenden Gesetze einzuführen, müssen gewisse Folgerungen zugezogen werden, auf diese komme ich mit einigen Worten. Eine Konsequenz ist, daß bei demjenigen, welcher bereits zu einer infamirenden Strafe verurtheilt ist, von einem solchen Verfahren nicht mehr die Rede sein kann. Der Richterausspruch ist in unserem Lande eine unantastbare Wahrheit, und ich würde es tadeln, wenn, wie der Abgeordnete vor mir sagte, wenn er noch der Kritik der Wähler

unterworfen werden sollte. Ich wüßte in der That nicht, was die Wähler thun sollten, wenn ihr Ausspruch hierüber verlangt würde. Des Königs Majestät hebt ein richterliches Urtheil nicht auf, sollen es die Wähler thun? Die zweite Konsequenz ist die, daß die ständischen Rechte, in welchen die höchste politische Thätigkeit, die höchste Würde enthalten, daß die mindestens die Berücksichtigung finden, welche die geringen politischen Rechte, nämlich die Kommunalrechte, finden. Es ist hart geschildert worden, daß der Ausspruch eines Gemeinderaths Jemanden der ständischen Befugnisse berauben sollte. Es ist dargestellt worden, daß der Mann damit politisch vernichtet werde. Ich frage Sie, wünschen Sie, daß Jemand in Ihrer Mitte sitze, den die Gemeinde-Versammlung nicht in ihrer Mitte haben will? Ich bezweifle das. Die westphälischen Gemeinde-Ordnungen sprechen mit dürren Worten aus, und sie sind vorsichtig genug gefaßt: wann die Ausschließung vom Gemeinderecht erfolgen darf; ist sie aber erfolgt, und kann der Mann das Mindere nicht ausüben, so scheint es mir konsequent, daß er zu höheren Ausübungen das Recht nicht zu verlangen hat. Aehnlich verhält es sich mit dem Verfahren, wenn Gemeinderechte ruhen; in solchem Falle scheint es konsequent, zu verbieten, daß auch die ständischen Rechte suspendirt werden. Es ist aber der Unterschied, daß sie nicht gleich vernichtet werden, sondern bis zum Ausgang der Sache ruhen. Wenn der unbescholtene Mann nicht das Recht hat, in seiner Gemeinde die Stimme zu führen, so kann er dies nicht in einer größeren Versammlung, die viel wichtigere Rechte zu vertreten hat.

Es ist nun noch der §. 5 in Anklage gesetzt worden, wonach Se. Majestät der König ausspricht, es soll der Antrag einer ständischen Versammlung vorliegen, bevor die ständischen Rechte wieder verliehen werden. Ich finde hierin eine Beschränkung der Königlichen Prärogative zu Gunsten der Stände. Der König will nicht aus eigener Machtvollkommenheit in Beziehung auf diesen Punkt das Begnadigungsrecht ausüben. Es sei denn, daß die Stände selbst es gewünscht hätten. Nach diesen wenigen Andeutungen, die ich im Lauf der Debatte zu vervollständigen mir vorbehalte, glaube ich, daß das Gesetz, das so sehr bescholtene Bescholtenheitsgesetz

seine sehr guten Seiten hat und diese Versammlung es wohl mit einer gewissen Genugthuung wird begrüßen können.

(Bravo.)

Abg. **Aldenhoven**: Meine Herren! Ich habe eine dem vorigen Redner entgegengesetzte Ansicht über den uns vorgelegten Gesetz-Entwurf. Wenn ich unsere ständische Gesetzgebung seit dem Jahre 1823, und insbesondere die Gesetze über die Wahlen, betrachte, so erkenne ich darin die Absicht, die Vertretung auf den Provinzial-Landtagen zu erschweren und zu beschränken. Was die Gesetze nicht ausgesprochen haben, das haben spätere ministerielle Instructionen und Declarationen zu vollenden gesucht. Es war in den früheren Gesetzen ausgesprochen, daß dasjenige Grund-Eigenthum, welches im zweiten und dritten Stande nicht vertreten sei, im Stande der Landgemeinden seine Vertretung finden solle; dies ist immer mehr und mehr beschränkt worden. Diese Tendenz soll in dem uns vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ihre Vollendung finden. Bedenken Sie, meine Herren, daß unsere ständischen Rechte alsdann schon ruhen, wenn die Staatsregierung gegen eines der ständischen Mitglieder eine Kriminal-Untersuchung einleiten läßt; betrachten Sie, wie in anderen Staaten diejenigen Bestimmungen, welche über die Unverletzbarkeit der ständischen Mitglieder emanirten, sich gerade in entgegengesetzter Tendenz aussprechen, wie dieser vorliegende Entwurf sich ausspricht. Sie sehen dort gesetzliche Bestimmungen, welche den Deputirten während der Dauer der Verhandlungen vor allen Verfolgungen schützen; Sie sehen in der belgischen Constitution im 45sten Artikel, daß die Stände-Versammlung im Stande ist, ihren Deputirten, wenn er sich im Gefängnisse befindet, zu sich zu bescheiden und ihn während der ganzen Versammlung bei sich zu behalten und zu verbieten, ihn während dieser Zeit zu verfolgen. Aber die Tendenz in der gegenwärtigen Verordnung ist mir klar vor Augen. Es scheint mir deshalb nöthig, daß wir der Staatsregierung in dieser ersten, meiner Ansicht nach wichtigen Angelegenheit zeigen, daß uns eine andere Ansicht der ständischen Verhältnisse vorliegt. Es scheint mir, meine Herren, daß nach unserer Achtung vor dem Gesetz und nach

unſerer Achtung vor dem richterlichen Urtheil wir daran feſthalten müſſen, daß wir nur denjenigen für beſcholten erklären, welcher durch richterliches Urtheil ſeine bürgerlichen Rechte und ſeine Ehrenrechte verloren hat. Auf dieſen einzigen Paragraph wünſche ich den ganzen Geſetz-Entwurf beſchränkt zu ſehen, und ich ſchlage deshalb vor, das von der Abtheilung vorgelegte Gutachten in allen anderen Theilen zu verwerfen.

Abg. **von Beckerath**: Sie haben bereits ausführliche Vorträge über das Geſetz vernommen, ich werde mich daher auf Weniges beſchränken können, um Ihnen ebenfalls meine Anſicht über das Allgemeine des Geſetz-Entwurfs darzulegen; hinſichtlich des Einzelnen wird ſich bei der Diskuſſion der verſchiedenen Beſtimmungen Gelegenheit ergeben, das Weitere zu beleuchten. Ich erlaube mir, denſelben Gang einzuſchlagen, den der vorletzte Redner genommen hat, und den Geſetz-Entwurf unter drei Geſichtspunkten zu betrachten, nämlich: hinſichtlich des Prinzips, des Verfahrens und der dabei zu befolgenden Konſequenzen. Das Prinzip ſcheint mir ein doppeltes zu ſein: das Geſetz ſoll die Rechte, das Intereſſe des Einzelnen, es ſoll das Intereſſe und die Rechte der ſtändiſchen Verſammlung ſchützen. Was das erſtere betrifft, ſo wird gewiß ein allgemeines Einverſtändniß darüber herrſchen, daß Niemand der öffentlichen Achtung als verluſtig erklärt werden kann, deſſen unwürdige Handlungsweiſe nicht thatſächlich feſtſteht. Es widerſtreitet dem Rechtsgefühl, daß die Strafe *vor* dem Urtheil erfolge. Aber die Suspenſion des ſtändiſchen Rechtes kann unter Umſtänden, und ſie iſt es geweſen, eine harte Strafe ſein. Denken Sie ſich einen Mann, der die allgemeinen Achtung ſeiner Mitbürger bis zu dem Grade genießt, daß ſie ihm die wichtige Miſſion der ſtändiſchen Vertretung anvertrauen; dieſer Mann wird in einem Augenblick, wo die ſtändiſche Verſammlung zuſammentritt, auf den Antrag irgend einer Behörde, nehmen wir, das Beiſpiel liegt nahe, einer Steuer-Behörde, in eine Unterſuchung verwickelt. Nach dem Wortlaute des Geſetz-Entwurfs müßte, inſofern die Unterſuchung eine Kriminal-Unterſuchung wäre, was ſehr leicht der Fall ſein kann, dieſer vielleicht ſchuldloſe Mann vor dem Lande an ſeiner Ehre gekränkt werden; denn eine Ehren-

kränkung ist es, wenn Jemand von einer Versammlung, von einer ständischen Versammlung, zu der er als Mitglied gehört, ausgeschlossen wird, wenn auch nur zeitweise.

Ich glaube, daß die dahin zielende Bestimmung des Gesetz-Entwurfs, die Zustimmung der Versammlung um so weniger erlangen kann, als ja in dem weiteren Vorschlage des Gesetz-Entwurfs der Stände-Versammlung das Recht vindizirt wird, sobald der Ruf eines ständischen Mitgliedes in einen ernstlichen Zweifel gezogen werden kann, selbstständig darüber zu entscheiden, mithin in keinem Falle, auch nicht in dem Falle, daß eine Untersuchung eingeleitet wird, die auf notorischer Unwürdigkeit beruht, die Ehre der Versammlung gefährdet werden kann; immer ist es ihr anheimgegeben, selbst zu entscheiden, ob der betreffende Deputirte zugelassen werden kann oder nicht.

Ich komme nun zu dem Schutz der Rechte und Interessen der Stände-Versammlung. Hierbei habe ich zu bemerken, daß die ständische Versammlung, hervorgegangen aus den gesetzlich vollzogenen Wahlen, einen verfassungsmäßig konstituirten selbstständigen Körper bildet. Die innerste Natur der Bestimmung, die er der Verwaltung gegenüber zu erfüllen hat, macht es nöthig, daß seine Zusammensetzung nicht im entferntesten durch das Ermessen der Staatsbehörde bedingt sei. Auf diesem Grundsatz beruhen die Bestimmungen aller landständischen Verfassungen, wonach während der Dauer ständischer Versammlungen die Mitglieder hinsichtlich der gegen sie einzuleitenden Untersuchungen nur von dem Urtheil der Versammlung selbst abhängig sind; ohne diesen Grundsatz würde die Unabhängigkeit, die Selbständigkeit der Versammlung stets gefährdet sein. Ich werde mir erlauben, einige Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs anzuführen, um nachzuweisen, inwiefern darin dieses doppelte Prinzip durchgeführt ist.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen die Bestimmungen des §. 1., denn diese Bestimmungen sind objektiv; es wird danach von Seiten der Verwaltung, ohne weitere Zuziehung der ständischen Versammlung, verfahren werden können. Gegen die erste Bestimmung habe ich nichts zu erinnern; die von einem früheren Redner

Anlangend den dritten Punkt, die Konsequenzen, so muß ich der Behauptung des geehrten Redners, daß es nöthig sei, des Einklangs in der Gesetzgebung wegen hier auf die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und der Städte-Ordnung in der Art Rücksicht zu nehmen, daß sie auch für die ständische Versammlung maßgebend seien, widersprechen. Wenn in der Gemeinde-Gesetzgebung ein Uebel vorhanden ist, müssen wir dasselbe auch hinübertragen auf das größere Gebiet der ständischen Gesetzgebung? Es ist aber ein Uebel, daß der Gemeinderath das Recht hat, in seiner Majorität einem Bürger das Gemeinderecht zu entziehen. Sollten wir, um des kleinen Mangels willen, noch einen größeren hervorrufen? Dies wäre keine richtige Konsequenz. Vielmehr wäre Bedacht darauf zu nehmen, jenes Mißverhältniß zu beseitigen, nicht aber es zu vervielfältigen, wie es geschehen würde, wenn diese Bestimmung der Gemeinde-Ordnung auch maßgebend für die ständische Gesetzgebung sein sollte. Dies habe ich über das Allgemeine des Entwurfs zu sagen, hinsichtlich der einzelnen Punkte behalte ich mir die weitere Besprechung vor.

Abg. **Delius**: Ich bitte die hohe Versammlung, ihre Aufmerksamkeit noch einen Augenblick auf die Disposition des §. 1 Satz 2 des Gesetz-Entwurfs zu richten. Ein früherer . . .

Landtags-Marschall: Ich stelle anheim, ob der Antragsteller sein Amendement nicht bei der speziellen Berathung vorbringen wolle.

(Der Abgeordnete Delius erklärt sich dazu bereit und verläßt die Tribüne.)

Abg. **von Auerswald**: Bevor ich über den Gesetzentwurf im Allgemeinen mir Bemerkungen zu machen erlaube, möge es gestattet sein, auf die Bemerkung eines Redners aus der Provinz Brandenburg zurückzukommen, welche ich gern widerlegen möchte, um nicht in Betreff solcher Aeußerungen, die ich später machen könnte, Mißverständniß zu erregen. Ich habe verstanden: daß, weil man diejenigen Functionen, die hier von Ständen geübt werden sollen, von einer Seite her in Gemeinschaft der verschiedenen Stände geübt zu sehen wünsche — man dies für einen Angriff auf die ständischen Prinzipien halten und darin erkennen müsse, daß man eine Kritik,

nicht sowohl des Entwurfs, als der ständischen Gesetzgebung überhaupt, beabsichtige. Dem muß ich widersprechen; denn so gewiß auch unsere ständische Gesetzgebung eine gegliederte ist, so gewiß ist es auch, daß der König uns in einer Einheit versammelt hat, um die verschiedensten Functionen gemeinsam zu vollbringen; eben so gut wird es, ohne das Prinzip zu verletzen, einer solchen Versammlung gestattet sein, in allen vier Ständen gemeinschaftlich über die Ehre eines ihrer Mitglieder zu urtheilen. — Was nun den Gesetzentwurf im Allgemeinen betrifft, so glaube ich, daß, wenn es überhaupt gestattet ist, Ausnahme-Gesetze zu geben und besondere Richter für solche Fälle zu bezeichnen, welche der Arm des ordentlichen Richters nicht erreichen kann, daß ein solcher Fall vorzugsweise eintreten kann da, wo es sich um die Beurtheilung von Personen handelt, denen von Standes wegen und durch das Gesetz Rechte beigelegt sind, die auf das Gemeindewohl sowohl, als auf das Landeswohl und zum Vortheil und Nachtheil desselben ausgeübt werden können; wenn diese nicht trotz dem, daß die Personen, die sie ausüben, in den Augen ihrer Mitglieder beschollen sind, überall ausgeübt werden sollen. Auf die vorliegenden Fälle des Entwurfs angewendet, die der Cognition des gewöhnlichen Rechts nicht unterliegen, bin ich der Meinung, daß es vollkommen zulässig und in Vieler Interesse wünschenswerth ist, daß ein Richter für solche Fälle gefunden werde, und ich erkenne mit Dank an, daß dieser Richter in der Art bestellt werden soll, daß derjenige, der für beschollen gehalten wird, nach altem deutschen Brauch durch seines Gleichen gerichtet werden kann. Ich erkenne es ferner an, daß da, wo von einer solchen Bescholtenheit die Rede und ein Erkenntniß des ordentlichen Richters vorangegangen ist, d. h. desjenigen, dem jeder Staatsbürger unterliegt, ein Erkenntniß, welches, wie der Gesetzentwurf sagt, einen Staatsbürger zum Verlust der Ehrenrechte ꝛc. verurtheilt, zu Aemtern und zur Eidesleistung unfähig erklärt, daß also da, wo ein Erkenntniß der Art von dem ordentlichen Richter gefällt ist, die Frage auf sich beruhen müsse. Es ist dagegen eingewendet, daß dergleichen Erkenntnisse gesetzlich wohl begründet sein können und doch einen Punkt der Bescholtenheit in den Augen der Mitbürger nicht berühren.

Dergleichen Ausnahmen können aber den Grundſatz nicht ändern, daß Geſetz und Ausſpruch des ordentlichen Richters gilt und geltend bleibt. Wenn in dem Geſetzentwurf nur dieſe beiden Prinzipien ausgeſprochen wären, daß nämlich Jemand der ſtändiſchen Verſammlung entzogen werden ſoll, weil er in Folge Erkenntniſſes für beſcholten erklärt iſt, oder weil die Standesgenoſſen, die durch ihre Verhältniſſe ſeiner Perſon ſo nahe ſtehen, daß ſie darüber mit Einſicht urtheilen können, ihn für beſcholten halten, ſo würde ich kein Wort weiter verlieren. Der Geſetzentwurf geht aber darüber hinaus, und, um es mit wenigen Worten anzudeuten, derſelbe ſagt, daß die Beſcholtenheit feſtgeſetzt wird, nicht allein durch richterliches Erkenntniß, nicht allein durch Urtheil der Standesgenoſſen, ſondern er ſagt, und zwar zu meiner großen Ueberraſchung, als wenn es ſich von ſelbſt verſtände, einmal: wenn auch außer dieſen beiden Verhältniſſen noch das Verhältniß ſtattfindet, daß ein anderer exceptioneller Richter exiſtirt, der nicht in Beziehung zu dem Manne ſteht, in anderen Verhältniſſen lebt und keineswegs nach dem Prinzip des ordentlichen Richters verfährt, ſo ſoll auch dieſer entſcheiden können. Ferner nicht blos dann, wenn das Geſetz verurtheilt, ſoll die Standſchaft ruhen, ſondern auch dann, wenn der Richter nach ſeiner ſubjektiven Anſicht die Vermuthung hat, daß das Geſetz verurtheilen werde. Ich erlaube mir dieſe Anſicht zu begründen, zunächſt durch Vorleſung der §§. 1, 2, 3, — die Anſicht nämlich, daß außer dem ordentlichen und dem exceptionellen Richter, der durch die Verhältniſſe bedingt wird, noch ein anderer ganz exceptioneller Richter zu richten hat. Ganz abgeſehen davon, daß es mir nach Durchleſung des Geſetzes über die Ehrengerichte nicht gelungen iſt, zu entdecken, für welche Vergehungen beſtimmte Strafen ausgeſprochen ſind, ſondern, daß ich gefunden zu haben glaube, daß diejenigen Strafen, von denen die Rede iſt und die ein ſtändiſches Mitglied ausſchließen können, eben ſo gut wegen ehrenloſen Vergehens verhängt werden können, als deshalb, weil Jemand ſich nicht den Verhältniſſen des Offizierſtandes entſprechend benommen hat oder Dienſtvernachläſſigungen hat zu Schulden kommen laſſen und Aehnliches, wovon ich nicht überzeugt bin, daß es unter allen Umſtän-

den die Ehre verletze; abgesehen davon, daß ich gern glaube, wie auch Vergehungen dieser Art stattfinden können, aus welchen die Bescholtenheit entsteht, so erlaube ich mir die Frage: wo liegt darin ein Prinzip, daß ein Offizier-Corps einfach durch ein ehrengerichtliches Erkenntniß, welches keinenfalls dem gemeinen Gesetze entspricht, was, wie ich glaube behaupten zu dürfen, nicht einmal in allen Punkten auf die zehn Gebote begründet ist, einen unserer Mitstände ohne Weiteres der ständischen Rechte berauben darf? Sollte ein solches Prinzip gelten können, so müßte konsequent daraus folgen, daß, wenn die Kreisstände einem Offizier die ständischen Rechte entziehen, derselbe aus dem Offizier-Corps auch ohne Weiteres entlassen werden müßte, denn wenn ein exceptionelles Gericht, welches aus besonderer Körperschaft besteht, über eine andere Körperschaft zu entscheiden hat, so muß dies der anderen auch gestattet sein. Ich würde aber Eins eben so beklagenswerth halten wie das Andere, und halte den Passus des §. 1 ad 2, ohne mich auf Spezialitäten einzulassen, von der Art, daß ich mich nur für seine Weglassung erklären kann. Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Passus ad 3, wie ein Redner schon gesagt hat, der sich auf bürgerliche und Gemeinderechte bezieht. Nur in Konsequenz dessen, was ich in Betreff der Ehrengerichte sagte, will ich mir erlauben, dem geehrten Redner aus der Provinz Brandenburg etwas zu erwidern. Er fragt: wünschen Sie, daß Jemand, der von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen ist, in Ihrer Versammlung Zutritt erhielte? Ich antworte, daß dies nicht zu meinen Wünschen gehört, aber eben so wenig wünsche ich auch, daß irgend eine kleine Gemeinde am Rhein berechtigt sei, ein ständisches Mitglied der Rosenberger Kreisversammlung in Ostpreußen aus dieser ohne Weiteres auszuschließen. Ich glaube, ähnliche Fragen lassen sich viele stellen. Ich muß auf die Weglassung der einzelnen Theile des §. 1 antragen, nicht, weil sie eben nicht mitunter zweckmäßig wirken könnten, sondern weil sie dem Prinzip des Gesetzes entschieden entgegen sind. Ganz ähnliche Bewandtniß hat es mit dem §. 6 Punkt 2, wo gesagt ist, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, wenn die Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist, also, wie ich bereits mit anderen Worten ausdrückte,

wenn der Richter die persönliche Vermuthung hat, daß das Gesetz ihn richten werde, daß er dann für bescholten zu erachten ist. Ich bitte auf die praktischen Folgen einer solchen Sache zu sehen, es handelt sich hier nicht um Strafwürdigkeit, sondern um Bescholtenheit. Die Strafwürdigkeit wird durch ein Erkenntniß nach dem Gesetz ausgesprochen, man mag die Ansicht des Richters theilen oder nicht, man muß sie anerkennen. Die Bescholtenheit ist aber, wie in dem Gutachten der Abtheilung so schön ausgeführt ist, eine Sache der Ueberzeugung, die also auch nur, wenn sie mit Erfolg ausgesprochen werden soll, in einer Art ausgesprochen werden muß, die der Auffassung und Ueberzeugung unserer Mitbürger entspricht. Ich erlaube mir aber die Frage: ob ein Einziger in der Versammlung ist, der unter allen und jeden Umständen Jemanden deshalb, weil er in Kriminal-Untersuchung gekommen ist, für bescholten halten werde; deshalb aber nur, weil er bescholten gehalten wird, nicht, weil er strafwürdig ist, soll er ausgeschlossen werden. Es lassen sich unzählige Beispiele anführen, ich will nicht daran erinnern, daß die Ansicht der Richter irregeleitet sein kann, ich will nicht an Preß- und politische Untersuchungen aller Art denken, ich will schlagendere Beispiele anführen. Der berühmte Admiral, der gegen das Gesetz die Seeschlacht lieferte und gewann, der große Feldherr, der mit dem Verbot des Hof-Kriegsraths in der Tasche die Landschlacht gewann, der tapfere und unglückliche Krieger, der ohne des Königs Ruf das Schwert für denselben zog und mit seinem Blute dafür büßen mußte, wäre mit Recht zur Untersuchung gezogen worden. Ich frage: wenn im Laufe dieser Untersuchung Jemand aufgetreten wäre und gesagt hätte, der Mann ist in Untersuchung, daher ist er bescholten und von den Ständen auszuschließen, welche andere Antwort, als ein wahrhaft homerisches Gelächter würde Jener erhalten haben. (Bravo.) Ich glaube aus diesen Rücksichten mich entschieden gegen den Punkt 2 §. 6 erklären zu müssen. Ich enthalte mich des Eingehens auf Spezialitäten, und erlaube mir nur noch, eine Sache, die ich nicht gern mißverstanden sehen möchte, zu berühren. Ich sprach davon, daß, wenn die Bescholtenheit ausgesprochen wer-

den die Ehre verletze; abgesehen davon, daß ich gern glaube, wie auch Vergehungen dieser Art stattfinden können, aus welchen die Bescholtenheit entsteht, so erlaube ich mir die Frage: wo liegt darin ein Prinzip, daß ein Offizier-Corps einfach durch ein ehrengerichtliches Erkenntniß, welches keinenfalls dem gemeinen Gesetze entspricht, was, wie ich glaube behaupten zu dürfen, nicht einmal in allen Punkten auf die zehn Gebote begründet ist, einen unserer Mitstände ohne Weiteres der ständischen Rechte berauben darf? Sollte ein solches Prinzip gelten können, so müßte konsequent daraus folgen, daß, wenn die Kreisstände einem Offizier die ständischen Rechte entziehen, derselbe aus dem Offizier-Corps auch ohne Weiteres entlassen werden müßte, denn wenn ein exceptionelles Gericht, welches aus besonderer Körperschaft besteht, über eine andere Körperschaft zu entscheiden hat, so muß dies der anderen auch gestattet sein. Ich würde aber Eins eben so beklagenswerth halten wie das Andere, und halte den Passus des §. 1 ad 2, ohne mich auf Spezialitäten einzulassen, von der Art, daß ich mich nur für seine Weglassung erklären kann. Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Passus ad 3, wie ein Redner schon gesagt hat, der sich auf bürgerliche und Gemeinderechte bezieht. Nur in Konsequenz dessen, was ich in Betreff der Ehrengerichte sagte, will ich mir erlauben, dem geehrten Redner aus der Provinz Brandenburg etwas zu erwidern. Er fragt: wünschen Sie, daß Jemand, der von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen ist, in Ihrer Versammlung Zutritt erhielte? Ich antworte, daß dies nicht zu meinen Wünschen gehört, aber eben so wenig wünsche ich auch, daß irgend eine kleine Gemeinde am Rhein berechtigt sei, ein ständisches Mitglied der Rosenberger Kreisversammlung in Ostpreußen aus dieser ohne Weiteres auszuschließen. Ich glaube, ähnliche Fragen lassen sich viele stellen. Ich muß auf die Weglassung der einzelnen Theile des §. 1 antragen, nicht, weil sie eben nicht mitunter zweckmäßig wirken könnten, sondern weil sie dem Prinzip des Gesetzes entschieden entgegen sind. Ganz ähnliche Bewandtniß hat es mit dem §. 6 Punkt 2, wo gesagt ist, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, wenn die Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist, also, wie ich bereits mit anderen Worten ausdrückte,

unſerer Achtung vor dem richterlichen Urtheil wir daran feſthalten müſſen, daß wir nur denjenigen für beſcholten erklären, welcher durch richterliches Urtheil ſeine bürgerlichen Rechte und ſeine Ehrenrechte verloren hat. Auf dieſen einzigen Paragraph wünſche ich den ganzen Geſetz-Entwurf beſchränkt zu ſehen, und ich ſchlage deshalb vor, das von der Abtheilung vorgelegte Gutachten in allen anderen Theilen zu verwerfen.

Abg. **von Beckerath**: Sie haben bereits ausführliche Vorträge über das Geſetz vernommen, ich werde mich daher auf Weniges beſchränken können, um Ihnen ebenfalls meine Anſicht über das Allgemeine des Geſetz-Entwurfs darzulegen; hinſichtlich des Einzelnen wird ſich bei der Diskuſſion der verſchiedenen Beſtimmungen Gelegenheit ergeben, das Weitere zu beleuchten. Ich erlaube mir, denſelben Gang einzuſchlagen, den der vorletzte Redner genommen hat, und den Geſetz-Entwurf unter drei Geſichtspunkten zu betrachten, nämlich: hinſichtlich des Prinzips, des Verfahrens und der dabei zu befolgenden Konſequenzen. Das Prinzip ſcheint mir ein doppeltes zu ſein: das Geſetz ſoll die Rechte, das Intereſſe des Einzelnen, es ſoll das Intereſſe und die Rechte der ſtändiſchen Verſammlung ſchützen. Was das erſtere betrifft, ſo wird gewiß ein allgemeines Einverſtändniß darüber herrſchen, daß Niemand der öffentlichen Achtung als verluſtig erklärt werden kann, deſſen unwürdige Handlungsweiſe nicht thatſächlich feſtſteht. Es widerſtreitet dem Rechtsgefühl, daß die Strafe *vor* dem Urtheil erfolge. Aber die Suspenſion des ſtändiſchen Rechtes kann unter Umſtänden, und ſie iſt es geweſen, eine harte Strafe ſein. Denken Sie ſich einen Mann, der die allgemeinen Achtung ſeiner Mitbürger bis zu dem Grade genießt, daß ſie ihm die wichtige Miſſion der ſtändiſchen Vertretung anvertrauen; dieſer Mann wird in einem Augenblick, wo die ſtändiſche Verſammlung zuſammentritt, auf den Antrag irgend einer Behörde, nehmen wir, das Beiſpiel liegt nahe, einer Steuer-Behörde, in eine Unterſuchung verwickelt. Nach dem Wortlaute des Geſetz-Entwurfs müßte, inſofern die Unterſuchung eine Kriminal-Unterſuchung wäre, was ſehr leicht der Fall ſein kann, dieſer vielleicht ſchuldloſe Mann vor dem Lande an ſeiner Ehre gekränkt werden; denn eine Ehren-

sammlung, weil er mich meinen Standesgenossen hingiebt, die wissen, wie sie mich zu beurtheilen haben. Das Fürchterlichste wäre, wenn es einem Einzelnen hingegeben sein würde. Deshalb stimme ich für den Gesetzentwurf und werde mir erlauben, später einzelne Amendements vorzuschlagen. Aber ich bitte, da ich einmal an dieser Stelle bin, wohin zu gelangen es schwer hält, noch einige Bemerkungen hieran knüpfen zu dürfen. Mit jedem Tage sehen wir, mit welcher Intelligenz und Kraft die Versammlung Alles zu erfassen sucht, was vorgelegt ist, aber es gehört Zeit, Frische und Kraft dazu, es liegt also das Recht eigentlich in uns Allen, die Bitte an unsere Vorstände zu stellen, daß die Kräfte und Zeit möglichst bewahrt und geschont werden. Ich bin zu einem Antrage gekommen durch das Referat; dasselbe enthält ganz faßliche Maßregeln, ohne welche keine Berathung bestehen kann. Sowohl das Referat als der Gesetzentwurf sind gedruckt und vertheilt worden. Der Zweck war, daß er dadurch Jedem von uns bekannt werden soll; warum lassen wir nun einen Entwurf, der unsere Kräfte und Zeit wegnimmt, noch einmal vorlesen, den wir schon zu Hause vielleicht mehrere Male gelesen haben, und der in den Reden einen Widerhall erhält und dann noch stückweise uns vorgelegt wird? Ich wollte deshalb bitten, die Versammlung zu fragen: ob sie es nicht genehmigt, daß in den Fällen, wo die Referate den Mitgliedern länger als 24 Stunden vorher übergeben sind, es für unnütz gehalten werden dürfte, das Vorlesen hier noch einmal zu bewirken. Wir würden dadurch bei dem heutigen kleinen Entwurfe Zeit gewonnen haben, die uns überdies sehr nöthig ist, da uns noch viele Gegenstände vorliegen.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Gegenstand kann ich keine Berathung stattfinden lassen; es ist in der Geschäftsordnung die Bestimmung enthalten, daß Propositionen und Petitionen allemal vorgelesen werden sollen. Wo das Reglement so deutlich spricht, habe ich keine Bestimmung zu treffen.

Mehrere Stimmen: Ueber Referate sind in der Geschäftsordnung keine Bestimmungen enthalten.

Abg. Graf **von Schwerin**: Meine Herren, ich habe mir das

Wort erbeten, nachdem wir die Rede des Abgeordneten von Köln gehört, der sich entschieden gegen den Entwurf des Gesetzes und das Prinzip desselben ausgesprochen hat, um mich meinerseits *für dasselbe* auf eben so entschiedene Weise zu erklären. Inzwischen hat ein Abgeordneter aus der Mark gesprochen, dessen Ansichten ich im Wesentlichen theile, und ich werde mich daher kurz fassen können. Ich muß gestehen, daß ich sowohl den Gesetzentwurf als Bedürfniß erachte, als ich auch das Prinzip, auf dem er beruht, durchaus für angemessen halten muß, mit Vorbehalt der Einwendungen, die ich gegen einzelne Bestimmungen habe. Der Gesetzentwurf ist bestimmt, wie der Königliche Herr Kommissar bemerkte, uns aus dem Bereich der Willkür auf einen festen Rechtsboden zu bringen, und somit liegt darin ein wesentlicher Fortschritt, und diesen begrüße ich mit Freuden. Ich will nicht weiter darauf eingehen, was der Herr Abgeordnete aus der Mark über das Prinzip, das Verfahren und die Konsequenzen gesagt hat. Ich glaube, daß das Prinzip in den einzelnen Bestimmungen auch ziemlich richtig durchgeführt ist und nur in einzelnen Momenten eine Abweichung stattgefunden hat, in welchen eine Modifikation stattfinden mußte. Ich komme darauf bei der späteren Diskussion wieder zurück. Nur zwei Einwendungen darf ich nicht unerwähnt lassen, die gegen den Gesetzentwurf gemacht worden sind; namentlich auch von einem Abgeordneten aus Preußen. Sie betreffen Nummer 2 und 3 des §. 1. Dieser Paragraph spricht das Prinzip aus, daß Derjenige für beschollten zu achten, der erstens durch Erkenntniß dafür erklärt ist, und sodann der, wie Nummer 2 und 3 bestimmen, durch das Urtheil seiner Standesgenossen in seinem Stande nicht mehr ehrenhaft erachtet wird, und weil er in der kleineren Begränzung nicht unbeschollten geblieben, auch in der größeren die politischen Rechte der Standschaft nicht ausüben kann. Das Prinzip halte ich an sich für absolut richtig, und bitte ich, zu erwägen, ob wir nicht einen Fehler begehen, wenn wir in Bezug auf unsere volksthümliche Wehrverfassung von demselben abweichen wollen. Wehrhaft und ehrenhaft sind bei uns *identisch*. Lassen Sie uns kein Prinzip annehmen, welches uns von dieser Basis entfernen könnte. Wer nicht mehr für fähig erachtet wird, die Waffen,

des Königs Rock zu tragen, der kann auch nicht mehr für politisch unbescholten, für fähig gehalten werden, die ständischen Rechte auszuüben. Das ist ein Grundsatz, von dem, wie ich glaube, wir uns nicht entfernen dürfen, ohne das Prinzip unserer Wehrverfassung, des edelsten Kleinods, was wir in Preußen haben, zu verletzen. Unsere Wehrverfassung datirt aus jener großen Zeit, der wir uns so oft mit Freuden erinnern. Lassen Sie uns nicht undankbar sein und stellen einen solchen Grundsatz in Frage. Niemand darf die Waffen tragen, der nicht vollkommen bürgerlich ehrenhaft ist, und so muß auch umgekehrt Niemand politisch unbescholten sein dürfen, der nach dem bestehenden Gesetz militairisch nicht mehr intakt ist. Daher müssen wir Nummer 2 §. 1 aufrecht erhalten, vorbehaltlich alles dessen, was im Gesetz vom 20. Juli 1843 nicht angemessen sein mag und daher an seiner Stelle angefochten werden muß. Es mag sein, daß noch manche Vorurtheile da sind, die beseitigt werden müssen, die influenzirend sein könnten auf das Urtheil der militairischen Ehrengerichte, Vorurtheile, von denen wir wünschen müssen, daß sie beseitigt werden, aber vertrauen wir auch der Entwickelung des freien öffentlichen Staatslebens, wie es durch unsere neue Gesetzgebung angebahnt ist, sie wird die Kraft haben, manche Vorurtheile zu beseitigen. Aber ich wiederhole, lassen Sie uns an dem Grundsatz der Wehrverfassung nicht rütteln, daß wehr- und ehrenhaft identisch seien. Endlich ist auch noch Nummer 3 des §. 1 angefochten worden. Ich kann mich auch damit nicht einverstanden erklären. Allerdings ist die Gemeinde-Versammlung eine weniger bedeutende, der Gesichtskreis ist ein beschränkterer, und es kann allerdings vorkommen, daß die große Mehrheit einer ständischen Versammlung wünschen möchte, einen Mann unter sich zu sehen, der aus irgend einem Motive des bürgerlichen Rechts für verlustig erklärt worden ist. Aber bedenken wir, er erscheint hier in unserer Versammlung nicht blos als Mensch, sondern als Vertreter der Gemeine der Bürgerschaft, und der kann unmöglich die Bürgerschaft vertreten, von dem seine Bürgerschaft der Meinung ist, er sei nicht vollkommen unbescholten. Das war, was ich mir erlauben wollte in Bezug auf das Allgemeine zu erwähnen, und behalte mir vor, über den §. 6,

der von dem Ruhen der ſtändiſchen Rechte ſpricht, noch einige Bemerkungen zu machen.

Abg. **Hanſemann**: Meine Herren! Ein berühmter Rechtslehrer, jetzt an der Spitze unſerer Geſetzgebung ſtehend, hat vor mehreren Jahren ausgeſprochen, unſere Zeit ſei nicht geeignet zur Geſetzgebung. Es ſcheint mir, daß der vorliegende Geſetzentwurf einer der Beläge für dieſen Ausſpruch ſei, und zwar in der Hinſicht, daß die Materie, welche er ordnen ſoll, eigentlich ſehr ſchwer durch die Geſetzgebung überhaupt zu ordnen iſt. Es war nach meiner Ueberzeugung nämlich ein Fehler der früheren Geſetzgebungen, daß man ein ſo unbeſtimmtes Wort, wie das der Beſcholtenheit oder Unbeſcholtenheit, in die Geſetzgebung aufnahm, anſtatt einfach zu ſagen, wer dies oder jenes Verbrechen begangen hat, wer ſolcher Verbrechen angeklagt iſt oder in den und den bürgerlichen Verhältniſſen ſich befindet — lauter Kriterien, die durch das Geſetz klar dargelegt werden konnten — kann nicht Mitglied der Standſchaft ſein. Ich wünſche noch und ich hoffe es zuverſichtlich, daß Sie dieſen Geſetzentwurf, wie er hier vorliegt, nicht annehmen, ſondern ihn ſehr weſentlich amendiren werden. Wenn ich jetzt einige Bemerkungen mache von dem Verhältniß der Stände oder des Volks zur Staatsgewalt, zum Miniſterium, ſo hoffe ich, daß die verehrten Herren auf der Miniſterbank darin keine Perſönlichkeiten erblicken werden.

Landtags-Kommiſſar: Keinesweges!

Abg. **Hanſemann**: Es handelt ſich von Grundſätzen, nicht von Perſonen, und an unſeren Grundſätzen müſſen wir feſthalten ohne Rückſicht auf die Perſonen, die jetzt Miniſter ſind. Der frühere geſetzliche oder Verwaltungs-Zuſtand — ich weiß kaum einen Ausdruck zu finden —, dieſer unbeſtimmten Eigenſchaft der Beſcholtenheit beſtand darin, daß er theilweis durch Geſetze regulirt, theilweis aber dem Ermeſſen der Staatsregierung anheimgegeben war. Sie hat mitunter Gebrauch davon gemacht, Jemanden für beſcholten zu erachten, der, wenn auch noch nicht in Anklageſtand verſetzt, doch in eine Unterſuchung verwickelt worden war. Der Zufall hat in der Regel gewollt, daß, wenn dergleichen Fälle vorgekommen ſind, es gerade ſolche Perſonen getroffen hat, welche der liberalen oder wie

wir sonst die freisinnige Partei nennen wollen, angehört haben. Jetzt wird uns ein Gesetz vorgelegt, wodurch die Bescholtenheit völlig geregelt, völlig in gesetzliche Begriffe aufgenommen werden soll. Dieser Gesetzentwurf nun dehnt die Bescholtenheit aus, anstatt sie zu beschränken. Es ist bisher nicht vorgekommen, daß die Regierung Diejenigen, welche bei Ehrengerichten von Offizieren aus dem Offizierstande entlassen worden sind oder zur Strafe versetzt worden waren, für beschollen erachtet hatte. Es ist auch nicht immer vorgekommen, daß wegen einer Untersuchung und selbst wegen einer politischen Untersuchung das Ministerium die betreffenden Personen für beschollen erachtet hat. Eben so wenig ist bei früheren Landtagen davon die Rede gewesen, ob Jemand von einem Gemeinderath für beschollen erachtet worden sei und daß hieraus die Folge entstehen müßte, daß er auch für diese Versammlung als beschollen anzusehen sei. Das Alles ist nun in diesem Gesetze vorhanden, und so wird also die Bescholtenheit, anstatt möglicherweise beschränkt, ausgedehnt auf viele Fälle; sodann, was früher das Ministerium nach seinem Ermessen etwa thun konnte, das soll jetzt eine rechtliche Folge sein. Eine jede eingeleitete Untersuchung — denken Sie, meine Herren, welch ein vaguer Begriff — eine jede Untersuchung zieht den Verlust der ständischen Rechte nach sich ...

Mehrere Stimmen: Suspension!

Abg. **Hansemann**: Den einstweiligen Verlust! Jemanden für eine Zeitlang auszuschließen, ist ebenfalls eine beträchtliche Beeinträchtigung seiner Rechte. Ich bin also gegen den Gesetzentwurf, weil er die Bescholtenheit ausdehnt, weil er nicht bestimmte Fälle aufstellt, in denen die Bescholtenheit angenommen werden soll; ich erkläre mich ebenfalls dagegen, daß man dem Ministerium die große Gewalt einräume, durch Einleitung von Untersuchungen einen Jeden aus der Standschaft und aus dieser Versammlung entfernen zu können. Nun, meine Herren, mache ich Sie auf einen Gegenstand aufmerksam, der mehrmals von früheren Rednern hier angeregt worden ist. Von der einen Seite wurde gesagt, wer als Gemeindebürger für beschollen zu erachten ist, der muß es auch ohne Weiteres für uns sein; wer von einem Ehrengericht von Offizieren aus

dem Offizierstand gestoßen ist, der müsse auch für uns beschollten sein; kurz, die höchste Ehre, hier in der allgemeinen Versammlung der Repräsentanten des Landes zu sitzen, wird abhängig gemacht von der Ansicht weniger Individuen, die in ganz anderer Lage sich befinden. Dieser Ansicht widersetze ich mich aufs entschiedenste, und ich wünsche, daß Sie sie nicht adoptiren werden. Sie würden, wenn Sie Ansichten dieser Art annehmen, wenn Sie die Bescholtenheit und die daraus rechtlich entstehenden Folgen zulassen, sich ganz und gar von dem Wege entfernen, den andere Völker, die uns auf dem Wege der politischen Entwickelung längst voraus sind, eingeschlagen haben. Es ist gesagt worden, man würde doch nicht einen im Anklagestand Befindlichen hier unter uns haben wollen; es wurde angenommen, daß es eine Entehrung für diese Versammlung sein würde. Welche Achtung ich auch für Sie habe, meine Herren, doch sage ich mir, mich selbst mitzählend, mit Demuth, wir sind noch lange kein englisches Parlament. (Bewegung.) Wohlan, O'Connel war der Verschwörung angeklagt; mitten in seinem Prozesse, nachdem er Bürgschaft gestellt hatte, erschien er im Parlament unter allgemeinem Zujauchzen. Man war stolz darauf, ihn unter sich zu sehen, stolz auf die Freiheit der englischen Verfassung, daß nicht ein Ministerium im Stande war, diesen großen Mann aus der Mitte der Volksvertreter zu entfernen. (Mehrere Stimmen: Sehr gut.) Ich bitte Sie daher, geben Sie dem Gesetzentwurf nicht Ihre Zustimmung; man hat sich hier auf Europa berufen, daß es aufmerksam auf unsere Verhandlungen sei. Jawohl ist es das; es wird ein Urtheil über uns fällen, ob wir würdig sind des großen Geschenkes, das Se. Majestät der König uns gemacht hat, indem er uns hier zur allgemeinen ständischen Versammlung zusammenberief. Nun, ich sage Ihnen, alle Völker, welche uns in der politischen Entwickelung voraus sind, würden sich höchlichst wundern, wenn wir Grundsätze annehmen, wie sie in diesem Gesetzentwurf enthalten sind.

Abg. **Steinbeck**: Es hat die hohe Versammlung ein so reiches Material zur Kritik des vorliegenden Gesetzentwurfs in verschiedenartigem Sinne bereits angehört, und ich glaube, daß es sehr über-

Kriminal-Untersuchung gefällte Urtheil die Ehrenrechte absprechen, ohne daß dadurch die Bescholtenheit der Person, welche von dem Urtheil betroffen ist, nothwendig bedingt wird.

(Er liest vor §. 1 a.)

Ich kenne in einem politischen Prozeß, daß ein Mann, der der höchsten Achtung aller seiner Bekannten und des ganzen Publikums genossen, der Nationalkokarde für verlustig erklärt worden ist; er dürfte also hier in diese Versammlung nicht eintreten, obgleich es ein Mann ist, der die höchste und allgemeinste Achtung im ganzen Lande genießt. Was in Nr. 2 das militairische Ehrengericht anlangt, bin ich ebenfalls der Meinung, daß unsere militairische Einrichtung so hoch steht, wie irgend eine in ganz Europa, dessenungeachtet kann ich mich nicht der Meinung anschließen, daß jeder Theil dieser Einrichtung vollkommen ist. Namentlich ist dieses nicht der Fall in Betreff der Einrichtung der Ehrengerichte. Ich habe neuerdings gesehen, daß die achtungswerthesten Männer in Folge der Erkenntnisse der Ehrengerichte aus dem Offizierstande haben ausscheiden müssen. Ich frage, ob es nicht der ganzen Versammlung eine Ehre sein würde, solche Männer, die sich trotzdem die allgemeine Achtung erhalten haben, in ihrer Mitte zu sehen. (Murren in der Versammlung.) Ich bitte, mich aussprechen zu lassen, wenn ich auch nicht mit den Ansichten der Versammlung übereinstimmen sollte. Ein Jeder hat hier das Recht, seine Ueberzeugung auszusprechen. Ebenso muß ich mich ad 3 der Meinung anschließen, die schon frühere Redner ausgesprochen haben, daß auch hier Urtheile gefällt werden können, die nicht immer gerecht sind, und daß der Angeschuldigte einen Gerichtshof haben muß, an den er appelliren kann. Ich habe nun die Ueberzeugung, daß diesen Gerichtshof allein eine ständische Versammlung bilden kann, da über den Begriff der Bescholtenheit nur Standesgenossen entscheiden können. Ebenso muß ich mich erklären gegen den §. 6, daß, wenn eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden ist, sofort die Suspension erfolgen solle. Gegen die ehrenwerthesten Leute sind Kriminal-Untersuchungen eingeleitet worden, und ich will sie, die Beschuldigten, auch unabhängig von jeder möglichen Willkür machen. Den Standesgenossen allein kann auch hier

nur die Befugniß zugestanden werden, über die Ehrenhaftigkeit eines Standesgenossen, im Fall, daß gegen denselben eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden ist, zu entscheiden.

Es bedarf nicht der weiteren Ausführung, daß Männer der vollkommensten Unbescholtenheit in politische Kriminal-Untersuchungen verwickelt werden können, und dadurch also zur Ausübung ihrer Standesrechte nicht unwürdig werden können.

Ich werde mich nicht auf eine Erörterung der einzelnen Bestimmungen im Gesetzentwurf einlassen, indem geehrte Redner vor mir schon den Gegenstand erschöpft haben. Nach der von mir gemachten Ausführung muß ich auf die Verwerfung des ganzen Gesetzes bis auf Nr. 4 des §. 1 antragen.

(Liest den Paragraphen vor bis:

„oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.")

Nur allein ständischen Versammlungen kann ich das Recht, über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder zu entscheiden, zugestehen.

Abg. Geh. Rath **von Massow**: Meine Herren, es ist mein Grundsatz, Wiederholungen zu vermeiden, und ich stände nicht auf diesem Platze, wenn ich nicht bei den Reden, die in meinem Sinne gehalten worden sind, und zwar den Gesetzentwurf zu vertheidigen, Einiges vermißt hätte, was ich mir anzuführen nun erlauben werde. Wir Alle stehen hier allein durch das Vertrauen unserer Kommittenten. Das Vertrauen hat uns hierher gestellt, keine andere Befähigung, keine andere Ernennung, wie können wir dieses Vertrauens würdig sein und bleiben als durch die höchste, unangetastete Ehrenhaftigkeit? Es ist wohl wahr, daß Zweifel sein können über die Bescholtenheit und Unbescholtenheit; aber wo Zweifel vorwalten, da müssen wir vor Allem selbst darauf dringen, daß sie mit größter Strenge gelöst werden, und daß die Ehrenhaftigkeit eines jeden Einzelnen in dieser Versammlung nie und nimmer angetastet werden könne. Wir haben, glaube ich, Sr. Majestät sehr zu danken, daß die Prüfung dieses Gesetzes in unsere Hände gelegt worden ist; ich glaube, davon haben wir so Gebrauch zu machen, daß wir streng gegen uns sind, strenger als in anderen Fällen. Von mehreren Sei-

ten ist, wie wir gehört haben, das entgegengesetzte Prinzip als wünschenswerth anerkannt worden, und ich kann diesem keineswegs beitreten. Wir müssen hier streng sein, und ich kann es nur achten, wenn in früheren Versammlungen dieselbe Strenge obwaltete, weil das Vertrauen uns bestellt und keine andere Befähigung, keine andere Ernennung. Ich erlaube mir anzuführen, daß von einigen Rednern die Tendenz angegriffen worden ist und zugleich auch angegriffen, in welcher Art die Behörden bei einzelnen Angelegenheiten, weil sie allein zu entscheiden hatten, die damals bestehende Verordnung angewendet hatten. Es ist angeführt worden, daß Fälle, die in der Art vorgekommen, zufällig sich auf Personen bezogen hätten, die der liberalen Partei angehörten, und es ist hiermit ziemlich deutlich zu erkennen gegeben, daß die Behörden aus diesem Sinne die Maßregeln getroffen hätten. Es steht mir schlecht zu, etwas hinzuzufügen, im Namen der Stände fühle ich mich aber berufen, zu sagen, daß ich die Tendenz ehre, und ich glaube, daß diese die Räthe der Krone geleitet habe, um die Ehre der Stände zu wahren. Ich erlaube mir ferner hinzuzufügen, daß, wenn etwas Anderes als das Interesse geleitet hätte, mehrere Fälle vorgekommen wären, daß man mit zwei oder drei Personen nicht großen Einfluß habe üben können. Es ist ferner von einem Redner das Beispiel des englischen Parlaments angeführt worden. Wohl mag uns das in vielen Stücken als Vorbild dastehen, wir haben viel davon zu lernen, Niemand erkennt das mehr an als ich; das wird uns aber das Ausland nie zum Vorwurf machen, wenn wir hier strenger gegen uns selbst sind, als in anderen Ländern. Aus dem Grunde trete ich dem Gesetzentwurf bei und stimme für das, was der Abgeordnete von Manteuffel gesagt hat.

Abg. **von Manteuffel**: Ich habe auf einige Einwendungen und Anfragen, die mir gemacht worden sind, etwas zu erwidern, und wende mich zunächst an einen geehrten Redner aus der Rheinprovinz, welcher den §. 5 in dieser Verordnung getadelt hat. Ich gebe ihm zu, daß der Paragraph nicht gründlich gefaßt ist, erlaube mir jedoch, darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Paragraph bereits eine angemessene Abänderung durch die Abtheilung gefunden hat,

ſprochen werden können. Wir haben von Tendenzen gehört, die bei der Verwaltung die Räthe der Krone gehabt haben, bei Vorlegung dieſer Propoſitionen. Ich muß erklären, daß wir nur eine Tendenz gehabt haben, nämlich, die Ehre der Verſammlung der preußiſchen Stände ſo hoch zu ſtellen wie möglich. Das iſt die einzige Tendenz, deren wir uns bewußt ſind. Ich und meine Herren Kollegen haben dieſe Ueberzeugung noch in dieſem Augenblick, daß die Verſammlung ſo dankbar ſein wird, dieſe Tendenz freudig anzuerkennen. Es iſt nun die Frage, ob in dem Geſetzentwurf die Propoſitionen, wie ſie vorgelegt ſind, zu ſcharf oder zu lax geweſen ſind. Ich glaube, wenn wir die Wahl gehabt hätten, zu ſcharf oder zu lax zu ſein, ſo würde man uns einen Vorwurf von Seiten der Verſammlung haben machen können, wenn wir das letztere geweſen wären. Je ſtrenger wir in den Prinzipien, die wir vorgelegt haben, geweſen ſind, deſto mehr habe ich eben hinweiſen müſſen auf die Quelle, aus der ſie, aus der die ganze Sache hervorgegangen iſt, aus dem Gefühl, daß die Ehre der preußiſchen Stände nicht hoch genug geſtellt werden kann. Die Verwaltung hat ſie in die Hände der Verſammlung legen wollen, ſo rein und makellos als möglich, und ich würde mir einen Vorwurf daraus machen, wenn ich meine Stimme dazu gegeben hätte, einen Paragraphen wegzulaſſen. Es iſt die Rede von Ehrengerichten geweſen, und es wurde erwähnt, wenn Jemand wegen Dienſtvernachläſſigung von einem Ehrengerichte beſtraft worden wäre, ſo könne ihn dies nicht zur ſtändiſchen Mitgliedſchaft unwürdig machen. Das beruht auf einem Irrthum, da Dienſtvernachläſſigungen nicht vor Ehrengerichte gezogen werden, denn dieſe haben nur diejenigen Handlungen vor ihren Reſſort zu ziehen, die ehrenwidrig ſind; und wenn ein Offizier wegen ſolcher Handlungen in der Armee zu dienen und die Königliche Uniform zu tragen verluſtig geworden iſt, ich appellire an das Gefühl der Verſammlung und frage, ob ſie glaube, daß ſolch ein Mitglied mit Ehren in ihren Verſammlungen ſitzen könne. Als die Ehrengerichte von Sr. Majeſtät dem Könige gegeben worden waren, hat die Armee ſie mit lebhaftem Danke empfangen, weil ſie durchdrungen war von dem Gefühl, daß des Königs Majeſtät ſie ſeiner Armee

die Stellung, die O'Connell im Parlamente eingenommen hat; aber hüten wir uns, daß wir nicht in Nachahmungssucht verfallen; wir könnten leicht zur Karrikatur werden. Wir stehen auf dem gesetzlichen Boden, auf dem wir uns wohl befinden, den sollen wir nicht verachten, auf ihm sollen wir fortbauen mit Ruhe und Sicherheit; wir wollen England als Muster uns nehmen, aber nicht als Beispiel, dem man unbedingt nachfolgen müsse. Ich muß noch auf eine Bemerkung zurückkommen. Ein Redner hat am Schlusse seiner Rede auf den Beruf der Stände hingewiesen und diesen als solchen bezeichnet: Sie hätten der Krone die Wahrheit zu sagen. Ich stimme dem vollkommen bei, ich glaube aber, daß ihr Beruf ein höherer, schönerer ist, zu dem sich Jeder aus der Versammlung gern bekennt; aber ich frage, in welcher Verbindung hat der Abgeordnete diese Worte gesagt? Er hat gesagt, es müsse, weil die Stände diesen Beruf hätten, Sr. Majestät gesagt werden, daß der Richterstand sich des Vertrauens im Lande nicht mehr erfreue. Dem muß ich widersprechen, darin erkenne ich keine Wahrheit. Ich weiß, daß verschiedene Landtage petitionirt haben wegen des Gesetzes vom Jahre 1844, ob mit Recht oder Unrecht, das lasse ich dahingestellt sein; aber meines Erachtens hat noch kein Landtag ausgesprochen, daß das Vertrauen zu den Gerichten erschüttert sei. Ich glaube, wenn wir einerseits den Beruf haben, dem Könige die Wahrheit zu sagen, so müssen wir uns sehr hüten, irgend einen Stand, der als solcher in dieser Mitte nicht vertreten ist, in ein unrichtiges Licht zu stellen. Wenn wir unsere Gesetzgebung weiter ausbilden, so ist es, nach meinem Erachten, und ich glaube, die Mehrzahl wird mir beistimmen, nothwendig, daß wir auf nahegelegene Gebiete dieser Gesetzgebung Rücksicht nehmen und daran anknüpfen, Eines aus dem Anderen herleitend. Man hat es heftig angegriffen, daß die Entziehung des Gemeinderechtes auch die Entziehung des ständischen Rechtes zur Folge haben solle; das ist aber ein Theil der Gesetzgebung, daß unter Umständen Jemandem das Gemeinderecht entzogen werde, die der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegen hat. Dagegen ist nichts eingewandt worden. In ein bestehendes Gesetz sollen wir jetzt ein anderes hinstellen, welches mit ihm im Widerspruche

ſteht, und Widerſpruch iſt es, wenn der, der das Mindere nicht ausüben darf, zum Höheren berufen wird.

Abg. Tſchocke: Meine Herren, es kann als gewagt angeſehen werden, daß ich, nach ſo vielen glänzenden Reden, nach ſo vielen Vorträgen, nach einer ſo ausführlichen Beleuchtung des Geſetzes im Ganzen, wie im Einzelnen, es noch wage, meine Stimme zu erheben. Ich werde aber in Folge deſſen, daß das ganze Geſetz ſchon erläutert worden iſt, mich nur ſehr kurz faſſen und erlaube mir nur etwas Generelles nach meiner Anſicht anzuführen. Zuvörderſt muß ich bemerken, daß ich mich mit den in dem Geſetz-Entwurf aufgeſtellten Kriterien nicht einverſtanden erklären kann, mit Ausnahme des §. 4, der es den Standesgenoſſen zuſpricht, über die Anerkenntniß der Ehrenhaftigkeit ein Urtheil zu fällen. Dieſe Beſtimmung hat in den Kreisordnungen Schleſien und Weſtphalens beſtanden, und ich habe nicht gehört, daß Mißbräuche entſtanden wären; wenn aber mehrere Paſſus hinzugetreten ſind, 1—3, ſo kann ich mir nicht erklären, warum dies geſchehen iſt, weil mir keine Erfahrung beiwohnt, daß dieſe nöthig geweſen wären. Aber Etwas iſt, was in dieſem Entwurf berührt iſt, und wodurch nach meinem Erachten das den Provinzen gewährte Vertrauen geſchmälert worden iſt. Es war ihnen bisher überlaſſen, ihre Anſichten und Urtheile über etwaige Verdächtigungen auszuſprechen, und nun treten Beſtimmnngen hinzu, die, wenn das Geſetz emanirt wird, nicht übergangen werden dürfen. Ich überlaſſe Ihnen, zu beurtheilen, ob es an der Zeit ſei, das Vertrauen zu ſchwächen, oder ob ſich nicht vielfach die Meinung ausgeſprochen hat, auch Seitens der Regierung Vertrauen dem Volke zu erweiſen, ihm noch mehr Vertrauen zu geben, als es bisher der Fall geweſen. Ich glaube hinzufügen zu dürfen, daß das preußiſche Volk ſich überall ſo verhalten, daß es dieſes oder eines größeren Vertrauens ſich würdig gezeigt hat. Es iſt von einem früheren Redner angeführt worden, daß das Vertrauen zum Richterſtande nicht mehr das frühere ſei, und er iſt von einem nachfolgenden widerlegt worden. Meine Herren, hierüber mögen die Anſichten verſchieden, individuell genannt werden. Ich glaube aber gerade über die Stimmung des Volkes in der

Provinz, in der ich lebe und webe, ein Urtheil zu haben und muß das bestätigen, was von einem Abgeordneten aus Preußen angeführt ist (Mehrere Stimmen: Nein); ich schließe meinen Vortrag, indem ich mich gegen das Gesetz erkläre, mit Ausnahme von §. 4.

Justiz-Minister **Uhden**: Es ist von zwei Seiten der ehrenhafte Stand der Richter angegriffen worden, indem man behauptet hat, daß er durch ein Gesetz, welches 1844 erlassen, wankend in seiner Treue geworden wäre, daß er gegenwärtig das Vertrauen des Publikums nicht hätte. Diese Beschuldigung muß ich durchaus zurückweisen. Ob das Gesetz eine Beschränkung erleiden solle oder nicht, das ist eine Sache, die hier nicht vorliegt. Einen Angriff aber, daß die Richter ihre Pflichten sollten verletzt haben, den muß ich entschieden zurückweisen.

Abg. **von Hagenow**: Welche Ansicht ich in Bezug auf den Gesetz-Entwurf aussprechen könnte, will ich unterlassen. Ich beziehe mich kurz darauf, daß ich in jeder Beziehung den Ansichten des geehrten Abgeordneten aus der Provinz Preußen beipflichte. Wenn ich dessenungeachtet das Wort nehme, so geschieht es auf eine Aeußerung, die ein Redner aus Pommern gemacht hat. Er findet nämlich, wenn Nr. 2, §. 1, „welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 Litt. b, bis e. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt" wegfiele, dadurch ein Rütteln an unserer Wehrverfassung ausgesprochen ist; dem kann ich nicht beitreten. Es ist nicht motivirt worden, und ich lasse mich ebenfalls nicht weiter darauf ein. Er sagt ferner, wer nicht wehrhaft, der sei auch nicht ehrhaft. Dem widerspreche ich entschieden. Ich thue es deshalb, weil ich glaube, daß in dem angezogenen Gesetz ein Mangel ist. Es steht nämlich darin: (liest aus der Verordnung von 1843 vor. S. Seite 88 die Note.)

Ueber die Punkte ad a. und b. enthalte ich mich jedes Urtheils und billige sie vollkommen. Dann aber c. (liest vor.)

Ich finde diese beiden Passus mangelhaft, weil sie zu weitschweifig gefaßt sind und dem einzelnen Urtheil zu großen Spielraum lassen. Ich sage, wenn ich in Folge dieser beiden Passus wehrlos gemacht werden kann, so soll man mich in Beziehung auf

meine politiſchen Rechte nicht ehrlos machen können. Ich hänge mit Leib und Seele an der Heer- und Wehr-Verfaſſung meines Vaterlandes. Ich habe meine Aufnahme in das Offizier-Corps ſelber beantragt, und zwar darum, um ſo lange als möglich mich dem Dienſte des Vaterlandes zu weihen. Dies kann mich aber nicht hindern, einzelnen mangelhaften Geſetzen, wenn ſie mich meiner politiſchen Rechte allzu leicht berauben, entgegenzutreten.

Abg. **von Brünneck**: Meine Herren: Das Bedürfniß eines Geſetz-Entwurfs, wie ſolcher vor uns liegt, erkenne ich in vollem Maße an. Ich würde daher keine Worte an Sie richten, nachdem ſchon ſo viel darüber diskutirt worden, wenn ich nicht glaubte, einen Irrthum berichtigen zu müſſen — oder daß einige geehrte Herren mißverſtanden worden ſind, wenn ich nicht namentlich auch durch die Aeußerung des einen der Herren Miniſter in dieſer Meinung beſtärkt worden wäre. Nachdem ich das Bedürfniß anerkannt habe, glaube ich noch mit wenigen Worten auf die einzelnen Beſtimmungen des Entwurfs eingehen zu müſſen. Ich kann nicht der Meinung derer ſein, welche glauben, daß ſelbſt in dem Falle, wenn eine rechtskräftige Verurtheilung durch ein Kriminalgericht ſtattgefunden hat, es noch einer Begutachtung der Standesgenoſſen bedürfe. Ich bin vielmehr der Meinung, daß wir unſeren Geſetzen und Richtern ſo viel als irgend möglich vertrauen müſſen; daß alſo einerſeits rechtskräftige kriminalgerichtliche Erkenntniſſe und andererſeits die Beurtheilung der Standesgenoſſen die Prinzipien ſein müſſen, von denen wir auszugehen haben. Ich gehöre gewiß zu denen, die unſeren Wehrſtand, unſere Militair-Verfaſſung in Ehren halten. Darin, glaube ich, hat aber eben der Irrthum vorgewaltet, der einer Aeußerung eines geehrten Abgeordneten aus Pommern zum Grunde gelegen, und dem ich zu antworten veranlaßt bin.

Ich bin der entſchiedenen Meinung, daß ein kriegsgerichtliches Erkenntniß dieſelben Folgen nach ſich ziehen dürfte, wie ein von einem Kriminalgericht gefälltes Urtheil. Aber wenn wir es hier mit ehrengerichtlichen Erkenntniſſen zu thun haben, mit Erkenntniſſen

eines Ehrengerichts, wie es die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli 1843 festsetzt, so ist dies ganz etwas Anderes.*)

Ich spreche ungern von meiner Person, aber der Gedanke, ein

*) Es dürfte angemessen sein, die mehrfach in Betracht gezogenen Stellen der Verordnung vom 20. Juli 1843 hier wörtlich anzuführen. Sie lauten:

§. 2 zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

I. alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Officierstandes zuwider sind und zwar vorzugsweise:

a, Mangel an Entschlossenheit;

b, fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen, oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist;

c, eine dem Officier in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende oder eine solche Lebensweise, die dem Ruf der Genossenschaft durch eine unrichtige Wahl des Umganges nachtheilig werden kann;

d, Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen;

e, Neigung zum Trunke oder zum Spiele, wenn Warnungen oder Disciplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden ist;

f, unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten;

g, fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten;

h, widerholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten.

II. Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Officiere unter sich, so wie die Anreizungen zum Zweikampfe, in sofern dieselben nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit einem Acte des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehungen zu betrachten und zu bestrafen sind.

§. 4. Die Ehrengerichte können außer auf Freisprechung erkennen:

a, auf eine Warnung;

b, auf Entlassung aus dem Dienste;

c, auf Entfernung aus dem Officierstande, mit welcher der Verlust des Titels der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Officier verbunden ist;

d, auf Verlust des Rechts, die Militairuniform zu tragen, als Strafe für die im §. 3 unter Nr. 6 aufgeführten Officiere (d. h. verabschiedete Officiere, welche die Erlaubniß erhielten, die Militairuniform zu tragen.)

e, auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnort, als Strafe für die oben unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Officiere (auf Inactivitätsgehalt stehende und mit Pension zur Disposition gestellte Officiere.)

Anmerk. des Herausgebers.

Ehrengericht ins Leben treten zu lassen, ist zum Theil auch von mir ausgegangen, ich bin vielleicht der Erste gewesen, der im Jahre 1813 ein Ehrengericht für ein Landwehr-Regiment eingeführt hat. Ich erkenne also das Bedürfniß, die Nützlichkeit und Wichtigkeit solcher Ehrengerichte wohl an. Aber wenn aus jenem Gesetze hervorgeht, daß der Offizier, welcher vielleicht einen Umgang pflegt, der mit den Begriffen seiner Standesgenossen nicht übereinstimmt, deswegen aus dem Dienst entlassen werden kann, daß denjenigen dasselbe Loos treffen kann, der aus innerster moralischer oder religiöser Ueberzeugung es bedenklich findet, leichtfertig auf ein Duell einzugehen und gegen die allgemeinen Gesetze des Landes zu handeln; — und es hat Kriegshelden gegeben, die solche Bedenken theilten — so glaube ich nicht, daß jene ehrengerichtlichen Bestimmungen für und bei der Beurtheilung der Bescholtenheitsfrage maßgebend sein dürfen.

Daher stimme ich dafür, daß der Satz 2 des §. 1 in dem vorliegenden Entwurf fortfalle; aber kriegsrechtliche Erkenntnisse mögen den kriminalgerichtlichen gleich geachtet werden. Ganz besonders wünsche ich, daß der Satz 4 im §. 1 festgehalten werde. Darin erkenne auch ich einen wesentlichen Fortschritt. Was den Satz 3 betrifft, so kann ich den nicht beurtheilen, weil ich die rheinische Gemeinde-Ordnung nicht kenne. Sollte in dieser die Gefahr liegen, daß Jemand aus Privat-Rücksichten vom Bürger- oder Gemeinderecht ausgeschlossen werden kann, was ich jedoch nicht weiß, so würde dies zu beachten sein. Eine besondere Beruhigung liegt für mich darin, daß eine höhere Instanz stattfindet.

Ich gehe nun zum §. 6 über. Da würde ich denn allerdings das höchste Bedenken tragen, Jemandem, der ganz zufällig in eine Kriminal-Untersuchung gerathen sein könnte, deshalb die Ausübung seiner Rechte zu entziehen. Ich bitte, zu bedenken, daß ich irgendwie ohne mein Verschulden in eine Duellangelegenheit verwickelt wäre. Sollte ich nun deshalb nicht meinen Pflichten als Landstand nachkommen können? Das scheint mir doch zu weit zu gehen. Außerdem scheint mir der Satz 2 in Nr. 6 völlig überflüssig zu sein, da nach Nr. 3 desselben Satzes von den Standesgenossen beschlossen

werden kann, die Ausübung der Rechte während der Untersuchung ruhen zu lassen, und damit würden wir uns vollständig begnügen können; das ist Alles, was ich über den Gesetz-Entwurf zu sagen habe. (Bravo!)

Abg. **von Saltron**: Meine Herren! Die Ursachen, welche mich bewogen haben, diesen Platz aufzusuchen, sind größtentheils durch frühere Reden erledigt. Ich beschränke mich also auf wenige Worte. Es ist von einem früheren Redner angeführt worden, daß die belgische Constitution uns mehrere Beispiele vorzeigt; es ist ferner auf das englische Parlament hingewiesen worden. Ich kann dem nur beistimmen, was der Redner aus der Provinz Brandenburg erwähnt, daß wir wohl Muster, aber keine Beispiele nehmen wollen; ich füge aber noch hinzu, daß es unser Beruf ist, auf unserem eigenen Boden uns fortzuentwickeln, daß wir Stände sind, keine Volks-Repräsentanten. Aus dem ständischen Gesichtspunkt ist das Gesetz erlassen, und diesen Gesichtspunkt wollen wir festhalten. Was die Aeußerungen betrifft, die darüber ausgesprochen sind, als wenn das Ministerium in einer besonderen Tendenz das Gesetz erlassen hätte, so sind diese zwar schon von der Ministerbank widerlegt worden; ich glaube aber, es kann nicht genug wiederholt werden, daß der größte Theil der Versammlung diese Meinung nicht theilt. Was die einzelnen Momente des Gesetzes anlangt, so glaube ich, ist Passus 1, wonach ein richterliches Erkenntniß die Befähigung zur Standschaft ausschließt, wohl allgemein anerkannt worden. Was den zweiten anbelangt, die militairischen Ehrengerichte, so sehe ich ein, daß dies ein Punkt ist, der einer großen Erörterung bedarf, und ein hoch verehrter Redner vor mir hat mit vieler Gründlichkeit und eindringlicher Beredtsamkeit erörtert, daß es gewagt ist, noch etwas hinzuzufügen. Ich muß aber bekennen, daß ich mich dieser Ansicht nicht anschließen kann, die militairischen Ehrengerichte sollen die Reinheit des Militairs aufrecht erhalten. Was in diesem Stande sich nicht rein erhält, wird sich auch in einer anderen Sphäre nicht rein erhalten, und darum müssen wir hier scharf und streng sondern. Ich will das Duell nur betrachten, und ich glaube, daß dies mit dem deutschen Wesen so verschmolzen ist, daß wir uns wohl hüten müssen, hierin die Sache anzutasten. Wie

ſchon früher bemerkt worden iſt, ſo iſt zwiſchen Suspenſion und Verluſt der Rechte ein großer Unterſchied zu machen. Wenn die Kriminal-Unterſuchung ſuspendirt, ſo iſt zwar noch kein Antheil an dem Verbrechen ausgeſprochen; wird er aber nicht freigeſprochen, ſo frage ich: ob die Stände-Verſammlung mit einem Manne zuſammengeſeſſen zu haben wünſcht, der nachher eines ehrenrührigen Verbrechens bezüchtigt wird. Aus allen dieſen Gründen kann ich nur für das Geſetz ſtimmen und wünſche, daß es angenommen wird.

Abg. **Milde**: Ich für meinen Theil befinde mich allerdings in einer Schwierigkeit, denn ich ſehe ein, daß ich Vieles von dem, was bereits erwähnt iſt, als Grund und Argumentation gebrauchen müßte, um mich gegen den Geſetz-Entwurf zu erklären. Ich erkläre mich aus zwei Gründen dagegen obgleich ich von vornherein nicht in Abrede ſtelle, daß eine wohlthuende Tendenz darin vorherrſcht. Ich brauche das Wort Tendenz mit Willen und lege ein hohes Gewicht darauf, weil man nicht zugeben wollte, daß auch die Regierung politiſche Tendenzen haben könne. Sie wird aber in allen ihren Phaſen, in Allem, was ſich von ihr kundgiebt, mehr oder weniger von Tendenzen geleitet. Solcher Tendenzen giebt es in jeder Geſetzgebung; da wir noch nicht Engel ſind, ſondern Menſchen bleiben müſſen, ſo werden wir auch Tendenzen finden. Indeß abgeſehen davon, muß ich meine Bedenken dahin ausſprechen, daß in dem erſten Paragraphen der zweite Theil, der von einem hochverehrten Redner vor ganz kurzer Zeit angezogen worden iſt, mir allerdings bedenklich zu ſein ſcheint, und ich glaube, es würden dieſe Bedenken bekräftigt werden und eine allgemeine Zuſtimmung in der Verſammlung haben; und wenn ſich der Herr Landtags-Kommiſſar auf einen Präcedenzfall ſtützt, ſo füge ich zu dem bereits erfolgten Antrage, die Akten über die Ausſchließung des Abgeordneten Bruſt vom Provinzial-Landtage vorzulegen, noch die Bitte hinzu, auch die Akten in Sachen Johanning's zur Einſicht zu geſtatten, damit wir ſehen können, daß man, wenn man auch die preußiſche Uniform auszieht, doch noch auf alle Ehren Anſpruch machen kann, ob man in jenen Reihen bleibt oder in dieſer Verſammlung ſitzt. Es iſt ein ſchweres Ding um die Kritik der Ehrenhaftigkeit; namentlich

Provinz, in der ich lebe und webe, ein Urtheil zu haben und muß das bestätigen, was von einem Abgeordneten aus Preußen angeführt ist (Mehrere Stimmen: Nein); ich schließe meinen Vortrag, indem ich mich gegen das Gesetz erkläre, mit Ausnahme von §. 4.

Justiz-Minister **Uhden**: Es ist von zwei Seiten der ehrenhafte Stand der Richter angegriffen worden, indem man behauptet hat, daß er durch ein Gesetz, welches 1844 erlassen, wankend in seiner Treue geworden wäre, daß er gegenwärtig das Vertrauen des Publikums nicht hätte. Diese Beschuldigung muß ich durchaus zurückweisen. Ob das Gesetz eine Beschränkung erleiden solle oder nicht, das ist eine Sache, die hier nicht vorliegt. Einen Angriff aber, daß die Richter ihre Pflichten sollten verletzt haben, den muß ich entschieden zurückweisen.

Abg. **von Hagenow**: Welche Ansicht ich in Bezug auf den Gesetz-Entwurf aussprechen könnte, will ich unterlassen. Ich beziehe mich kurz darauf, daß ich in jeder Beziehung den Ansichten des geehrten Abgeordneten aus der Provinz Preußen beipflichte. Wenn ich dessenungeachtet das Wort nehme, so geschieht es auf eine Aeußerung, die ein Redner aus Pommern gemacht hat. Er findet nämlich, wenn Nr. 2, §. 1, „welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 Litt. b, bis e. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt" wegfiele, dadurch ein Rütteln an unserer Wehrverfassung ausgesprochen ist; dem kann ich nicht beitreten. Es ist nicht motivirt worden, und ich lasse mich ebenfalls nicht weiter darauf ein. Er sagt ferner, wer nicht wehrhaft, der sei auch nicht ehrhaft. Dem widerspreche ich entschieden. Ich thue es deshalb, weil ich glaube, daß in dem angezogenen Gesetz ein Mangel ist. Es steht nämlich darin: (liest aus der Verordnung von 1843 vor. S. Seite 88 die Note.)

Ueber die Punkte ad a. und b. enthalte ich mich jedes Urtheils und billige sie vollkommen. Dann aber c. (liest vor.)

Ich finde diese beiden Passus mangelhaft, weil sie zu weitschweifig gefaßt sind und dem einzelnen Urtheil zu großen Spielraum lassen. Ich sage, wenn ich in Folge dieser beiden Passus wehrlos gemacht werden kann, so soll man mich in Beziehung auf

meine politiſchen Rechte nicht ehrlos machen können. Ich hänge mit Leib und Seele an der Heer- und Wehr-Verfaſſung meines Vaterlandes. Ich habe meine Aufnahme in das Offizier-Corps ſelber beantragt, und zwar darum, um ſo lange als möglich mich dem Dienſte des Vaterlandes zu weihen. Dies kann mich aber nicht hindern, einzelnen mangelhaften Geſetzen, wenn ſie mich meiner politiſchen Rechte allzu leicht berauben, entgegenzutreten.

Abg. **von Brünneck**: Meine Herren: Das Bedürfniß eines Geſetz-Entwurfs, wie ſolcher vor uns liegt, erkenne ich in vollem Maße an. Ich würde daher keine Worte an Sie richten, nachdem ſchon ſo viel darüber diskutirt worden, wenn ich nicht glaubte, einen Irrthum berichtigen zu müſſen — oder daß einige geehrte Herren mißverſtanden worden ſind, wenn ich nicht namentlich auch durch die Aeußerung des einen der Herren Miniſter in dieſer Meinung beſtärkt worden wäre. Nachdem ich das Bedürfniß anerkannt habe, glaube ich noch mit wenigen Worten auf die einzelnen Beſtimmungen des Entwurfs eingehen zu müſſen. Ich kann nicht der Meinung derer ſein, welche glauben, daß ſelbſt in dem Falle, wenn eine rechtskräftige Verurtheilung durch ein Kriminalgericht ſtattgefunden hat, es noch einer Begutachtung der Standesgenoſſen bedürfe. Ich bin vielmehr der Meinung, daß wir unſeren Geſetzen und Richtern ſo viel als irgend möglich vertrauen müſſen; daß alſo einerſeits rechtskräftige kriminalgerichtliche Erkenntniſſe und andererſeits die Beurtheilung der Standesgenoſſen die Prinzipien ſein müſſen, von denen wir auszugehen haben. Ich gehöre gewiß zu denen, die unſeren Wehrſtand, unſere Militair-Verfaſſung in Ehren halten. Darin, glaube ich, hat aber eben der Irrthum vorgewaltet, der einer Aeußerung eines geehrten Abgeordneten aus Pommern zum Grunde gelegen, und dem ich zu antworten veranlaßt bin.

Ich bin der entſchiedenen Meinung, daß ein kriegsgerichtliches Erkenntniß dieſelben Folgen nach ſich ziehen dürfte, wie ein von einem Kriminalgericht gefälltes Urtheil. Aber wenn wir es hier mit ehrengerichtlichen Erkenntniſſen zu thun haben, mit Erkenntniſſen

Eine Stimme: Ich bitte auch den §. 71 vorzulesen.

Landtags-Kommissar: Ich überlasse diese Verlesung dem Herrn Deputirten.

(Dies geschieht*).

Landtags-Kommissar: Wir haben den Paragraph gehört, aber auch gehört, daß er zu der vorliegenden Frage nichts enthält.

Aus meinen Verlesungen aber ergiebt sich, daß im Wesentlichen die Bestimmungen der rheinischen (so auch der westphälischen) Kommunal-Ordnung denjenigen der älteren und neueren Städte-Ordnung entsprechen, und ich glaube, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf ganz konsequent war, wenn er verfügte, daß Personen, welche das Gemeinderecht und Bürgerrecht verloren haben, auch eo ipso das Ständerecht verlieren müssen. Daß es Mittel der Restitution giebt, versteht sich von selbst. Es kann Jemand von dem Bürger- und Gemeinderecht suspendirt und wieder restituirt werden; dann ist er auch wieder befähigt, in die Standschaft einzutreten. Ich muß hinzufügen, daß eben diese Gesetze, und namentlich die rheinische Gemeinde-Ordnung, die Bestimmung enthalten, daß derjenige, welcher sich in Kriminal-Untersuchung befindet, sein Bürgerrecht pro tempore verliert; konsequent dieser Bestimmung, mußte vorgeschrieben werden, daß, so lange die Bürgerrechte suspendirt sind, auch die ständischen Rechte ruhen müssen. Da ich einmal aufgestanden bin, so habe ich noch ein paar Worte bezüglich der Aeußerung eines früheren Redners hinzuzufügen. Es ist behauptet worden, daß das Gouvernement sich bei diesem Gesetz einen Einfluß vorbehalten habe, um nach Umständen mißliebige Personen aus den ständischen Versammlungen entfernen zu können. Es ist dabei an-

*) Der §. 71 lautet:

Sollte ein Gemeinderath in Unordnung oder Parteiung verfallen, oder fortwährend seine Pflichten in solchem Grade vernachlässigen, daß die im §. 64 vorgesehene Maßregel zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht ausreicht, so werden wir den Gemeinderath nach genauer Untersuchung der Sache auflösen, die Bildung einer neuen Vertretung anordnen und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären.

Anmerk. des Herausgebers.

gedeutet, daß dies schon früher geschehen, und daß vielleicht der Zufall es gewollt habe, daß dies nur Personen betroffen habe, die sich in der oppositionellen Richtung befunden hätten. Mir sind dergleichen Fälle nicht bekannt, und muß ich deren nähere Bezeichnung erwarten. Ich weiß nur einen Fall, der sich in der Rheinprovinz im Jahre 1837 zugetragen hat, wo der Landtags-Kommissar einen in Kriminal-Untersuchung befindlichen Deputirten nicht einberief und es hat sich auf dem ganzen Landtage keine einzige Stimme erhoben, welche dieses Verfahren angefochten hätte. Der in derselben Provinz im Jahre 1845 vorgekommene Fall ist bereits erwähnt, welcher angefochten und durch einen Bescheid Sr. Majestät des Königs erledigt ist. Derselbe ist die Veranlassung zu einem Gesetz, durch welches das Gouvernement sich aller Mittel, in dieser Beziehung einzuwirken, für die Zukunft entäußern will; ich sage aller Mittel, denn auf die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung hat die Verwaltung keinen Einfluß, sie kann denunziren, aber nur das Gericht kann erkennen, ob eine Kriminal-Untersuchung einzuleiten sei. Dies gilt im vollsten Maße in der Provinz, von welcher dieser Einspruch erhoben ist. Nach der älteren preußischen Gesetzgebung steht der Verwaltung eben so wenig ein Einfluß zu, nur die höchste Justiz-Behörde hat einen solchen Einfluß. Ich fordere aber Jeden auf, zu behaupten, daß dieses Recht gebraucht oder gar gemißbraucht worden sei. Wenn also Jemand von seinen ständischen Rechten suspendirt wird, weil er zur Kriminal-Untersuchung gezogen ist, so kann die Verwaltung darauf keinen Einfluß ausüben, sondern es ist die Entscheidung ganz in die Hände eines selbstständigen Richterstandes gelegt.

Justiz-Minister **Uhden**: Es ist bereits bemerkt worden, daß in den alten Provinzen der Justiz-Minister einen Einfluß auf Einleitung einer Kriminal-Untersuchung haben könne. Das ist in der Theorie richtig, in der Praxis ist aber diese Befugniß, wenigstens in neuester Zeit, fast nie zur Anwendung gebracht worden. Ueberdies hat das Gesetz vom 17. Juli v. J. über das neue Kriminalverfahren angeordnet, daß nur die Gerichte über die Einleitung einer Untersuchung zu beschließen haben und etwaige Beschwerden über

die von dem zuständigen Richter als unbegründet zurückgewiesenen Untersuchungen nur in dem geordneten gerichtlichen Instanzenzuge erledigt werden sollen. Derselbe Grundsatz, nämlich die Einwirkung des Justiz-Ministers auf alle durch Urtel und Recht zu entscheidenden Angelegenheiten auszuschließen, ist auch in dem Gesetz vom 21. Juli v. J., betreffend das Civilverfahren, anerkannt und deshalb ebenfalls der gerichtliche Instanzenzug angeordnet.

Abg. **Milde**: In Bezug auf die erbetene Vorlage der Akten muß ich bemerken, daß ich mir diese Bitte an den Herrn Kommissar als solchen und nicht qu. Minister des Innern zu richten erlaubt habe und habe bitten wollen, ob der Kriegs-Minister nichts dagegen hat, wenn diese Akten vorgelegt werden, welche zu dem vorliegenden Paragraphen ad 2 das Argument geben sollen, daß es für diejenigen Herren gefährlich ist, die sich mit mir im gleichen Sinne äußern, wenn die Ehrengerichte eine Konkurrenz bei der Standschaft auswirken sollen.

Landtags-Kommissar: Ich muß mir hierauf die Antwort vorbehalten, bis ich mit meinem Kollegen, dem Herrn Kriegs-Minister, Rücksprache genommen habe.

Abg. **Heyn**: Ich möchte mich in keine weitere Diskussion einlassen, um so weniger, als ich den Gegenstand der Debatte zur Abstimmung reif erachte; aber ich möchte doch sagen, es giebt keinen Menschen, der nicht ein Artefakt seiner Verhältnisse wäre; dadurch sind aber seine Urtheile und Ansichten bedingt. Ich will das, was von ständischen Verhältnissen gesagt ist, in Ehren halten, aber ich bin doch der Ansicht, daß das Wort Ehre sehr relativ erscheint, denn Ehre kann nicht gegeben werden. Das Individuum kann sie nur haben, und äußerlich kann sie nur durch ein von den einzelnen Individuen ausgehendes Anerkenntniß festgestellt werden. Sie läßt sich also nur in Form eines Anerkenntnisses geben, das ist das Kriterium. Wenn Jeder in Bezug auf seine ständische Wirksamkeit stolz sein kann, so wird auf der anderen Seite, wenn wir die Gränzen so eng ziehen, sehr leicht der Fall eintreten, daß man einem seine Ehre schuldlos abschneidet, und dies wäre ein moralischer Mord, den will sich doch Niemand zu Schulden kommen lassen. Es ist

schon früher bemerkt worden ist, so ist zwischen Suspension und Verlust der Rechte ein großer Unterschied zu machen. Wenn die Kriminal-Untersuchung suspendirt, so ist zwar noch kein Antheil an dem Verbrechen ausgesprochen; wird er aber nicht freigesprochen, so frage ich: ob die Stände-Versammlung mit einem Manne zusammengesessen zu haben wünscht, der nachher eines ehrenrührigen Verbrechens bezüchtigt wird. Aus allen diesen Gründen kann ich nur für das Gesetz stimmen und wünsche, daß es angenommen wird.

Abg. **Milde**: Ich für meinen Theil befinde mich allerdings in einer Schwierigkeit, denn ich sehe ein, daß ich Vieles von dem, was bereits erwähnt ist, als Grund und Argumentation gebrauchen müßte, um mich gegen den Gesetz-Entwurf zu erklären. Ich erkläre mich aus zwei Gründen dagegen obgleich ich von vornherein nicht in Abrede stelle, daß eine wohlthuende Tendenz darin vorherrscht. Ich brauche das Wort Tendenz mit Willen und lege ein hohes Gewicht darauf, weil man nicht zugeben wollte, daß auch die Regierung politische Tendenzen haben könne. Sie wird aber in allen ihren Phasen, in Allem, was sich von ihr kundgiebt, mehr oder weniger von Tendenzen geleitet. Solcher Tendenzen giebt es in jeder Gesetzgebung; da wir noch nicht Engel sind, sondern Menschen bleiben müssen, so werden wir auch Tendenzen finden. Indeß abgesehen davon, muß ich meine Bedenken dahin aussprechen, daß in dem ersten Paragraphen der zweite Theil, der von einem hochverehrten Redner vor ganz kurzer Zeit angezogen worden ist, mir allerdings bedenklich zu sein scheint, und ich glaube, es würden diese Bedenken bekräftigt werden und eine allgemeine Zustimmung in der Versammlung haben; und wenn sich der Herr Landtags-Kommissar auf einen Präcedenzfall stützt, so füge ich zu dem bereits erfolgten Antrage, die Akten über die Ausschließung des Abgeordneten Brust vom Provinzial-Landtage vorzulegen, noch die Bitte hinzu, auch die Akten in Sachen Johanning's zur Einsicht zu gestatten, damit wir sehen können, daß man, wenn man auch die preußische Uniform auszieht, doch noch auf alle Ehren Anspruch machen kann, ob man in jenen Reihen bleibt oder in dieser Versammlung sitzt. Es ist ein schweres Ding um die Kritik der Ehrenhaftigkeit; namentlich

habe in der Meinung gelitten, muß ich dahin berichtigen, daß dieselben die Besorgniß ausgesprochen haben, es werde dies eintreten, und es war auch keine andere Aeußerung darüber möglich, da die letzten Landtage erst wenige Monate nach Erlaß des Gesetzes stattfanden.

Justiz-Minister **Uhden**: Zunächst muß ich bemerken, daß hier schon ein Gesetz einer Kritik unterworfen wird, was erst später der Erörterung unterworfen werden soll. Wir greifen also dem vor, was später der freien Diskussion unterliegen wird. Ich für meine Person kann bei dieser Frage frei sprechen, weil ich damals, als dies Gesetz erschien, noch nicht an der Spitze der Verwaltung stand. Ich muß aber vorweg erklären, daß die letzte Zeit wohl erwiesen haben wird, daß unser Richterstand sich durch jene Bestimmungen nicht im mindesten hat irre machen lassen, denn es sind Entscheidungen vorgekommen, die dem Gouvernement nicht beliebt waren, aber es hat sie ruhig hingehen lassen.

Abg. **von Auerswald**: Es ist eben gesagt, daß meine Erklärung zu früh erfolgt sei. Ich glaube aber, daß ich durch die Art und Weise, wie ich meine Erklärung abgegeben, und durch die ausdrückliche Anführung, daß ich mich selbst jedes Urtheils enthalten wollte, mich vor diesem Vorwurf bewahrt habe. Nur ein Faktum habe ich erwähnt, welches mir bekannt war, und dürfte ich hiernach von dem Vorwurf frei sein, das Gesetz selbst zu früh in die Debatte gezogen zu haben.

Abg. **von Prondzinski**: Es ist nicht meine Absicht, über das vorliegende Gesetz selbst zu sprechen, ich habe mir nur die Erlaubniß erbeten, einige Worte und Bemerkungen bei Diskussion des Gesetzes hinzuzufügen. Es sind verschiedentlich die militairischen Ehrengerichte in Bezug genommen. Wie weit diese Institute für andere Verhältnisse passen, steht hier nicht in Frage, ich erlaube mir aber, vor dieser Versammlung die Versicherung niederzulegen, daß bei ehrengerichtlichen Entscheidungen eine zahlreiche Corporation mit aller Gewissenhaftigkeit verfährt und ihre Erkenntnisse fällt, so daß ein Unschuldiger nicht füglich dabei bestraft werden kann.

Abg. Graf **von Schwerin**: Da ich persönlich angegriffen bin

und von einem Abgeordneten auch auf die Meinung zurückgegangen iſt, ſo habe ich zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen ums Wort gebeten, um meine Meinung näher zu entwickeln. Es hat ein Abgeordneter der Provinz Preußen ſich gegen mich erklärt, und es würde mich ſchmerzlich berühren, wenn ich im Prinzip von ihm abweichen ſollte, denn ich lege großen Werth darauf, auf demſelben Boden mit ihm zu ſtehen, deſſenungeachtet muß ich geſtehen, daß ich ſeine Argumentation nicht theilen kann. Derſelbe deduzirt, weil das Geſetz ſchlecht iſt, nach welchem jetzt die Ehrenhaftigkeit des Militairs beurtheilt werden muß, daraus könne deſſen Anwendung in dieſem Falle nicht geſtattet werden. Wo es ſich um die Unbeſcholtenheit handelt, bin ich mit ihm einverſtanden, daß viele Beſtimmungen in dem Geſetz vom Juli 1824 enthalten ſind, die nicht ſo ſind, wie ich ſie wünſche, dies gehört aber nicht hierher, denn ich ſage, es iſt Prinzip der preußiſchen Geſetzgebung, daß nur die höchſte bürgerliche Ehrenhaftigkeit die Wehrhaftigkeit möglich macht, und ich ſetze hinzu, man kann und muß auch zugeſtehen, daß, wer nicht mehr für wehrhaft, für befähigt erachtet werden kann, Waffen und den Königlichen Rock zu tragen, daß der auch nicht ehrenhaft ſein kann. Iſt das Geſetz mangelhaft, ſo möge man es ändern, ſo lange es aber beſteht, muß es als Kriterium der Beſcholtenheit oder Unbeſcholtenheit gelten, daher muß ich, trotz der Bemerkung des Mitgliedes aus Preußen, daran feſthalten. Es iſt von mehreren Rednern auf einzelne Fälle aus der Vergangenheit Bezug genommen, ich erkenne dieſe einzelnen Fälle, ſo weit ſie mir bekannt geworden ſind, als ſolche an, von denen ich wünſche, daß ſie nicht vorgekommen wären, aber ich habe auch das Vertrauen zu der Aufbauung eines öffentlichen Staatslebens, daß es ſolche Vorurtheile wegräumen wird, ſo daß es Jeder für die höchſte Ehre halten wird, ſich als Staatsbürger gewählt zu ſehen und ſtändiſche Rechte zu erwerben, und je mehr dieſer Moment das Volk durchdrungen haben wird, je mehr wird es wegfallen, wenn die Stände für ſich noch beſondere Ehren in Anſpruch zu nehmen glauben, und dadurch wird auch der Riß und die Mißſtimmung, die in einzelnen Theilen der Monarchie zwiſchen Militair und Civil ſich gebildet hat, auszugleichen ſein.

Landtags-Marschall: Es hat noch der Abgeordnete Jungblut das Wort, und dann werden wir schließen können.

(Der Abgeordnete Jungblut verzichtet auf das Wort.)

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so werden wir die allgemeine Berathung schließen. In derselben ist das Gesetz, sowohl in seiner Allgemeinheit, als im Einzelnen, vielfachem Tadel unterworfen worden; ich habe aber nicht gehört, daß im Allgemeinen das Bedürfniß einer solchen Gesetzes-Bestimmung verneint wäre. Jedenfalls wird diese Berathung die Erörterung der Einzelheiten erleichtert haben. Ich glaube, annehmen zu dürfen, daß eine Abstimmung über die Bedürfnißfrage nicht nöthig ist, schließe somit die allgemeine Berathung über den Gesetz-Entwurf und bitte Sie, sich morgen um 10 Uhr wieder versammeln zu wollen, um die Berathungen über die Einzelnheiten des Gesetzes zu beginnen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß $3\frac{3}{4}$ Uhr.)

Herren-Kurie.

Inhalt:

Mittheilung des Königlichen Kommissars; Anträge an die betreffenden Abtheilungen verwiesen; Verhandlungen über die von der Kurie der drei Stände eingegangenen Anträge in Betreff des Ausfuhrverbots von Kartoffeln und die Schließung der Brennereien. — Berathung des Antrages, betreffend die Gegenwart der Mitglieder der einen Kurie bei den Sitzungen der anderen.

Die Sitzung beginnt nach $10\frac{1}{4}$ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt:

Landtags-Marschall: Es ist der Versammluug anzuzeigen, daß eine Mittheilung des Königl. Kommissars eingegangen ist, nach welcher in Behinderungsfällen des Herrn Kriegsministers die Herren General-Lieutenants von Cosel und von Reyher seine Stelle einnehmen werden. Sodann sind unter den Anträgen, die seit der letzten Sitzung eingegangen sind, folgende zu nennen.

Antrag des Grafen von Burghaus:

die Einführung einer Salzſteuer und Aufhebung des Salzmonopols.

Am füglichſten wird dieſer Antrag der Abtheilung für den Geſetzentwurf, die Taration ländlicher Grundſtücke betreffend, zur Berichterſtattung zugehen können.

Ein weiterer Antrag des Grafen von Burghaus, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung der Grund-Eigenthümer an Chauſſeen zum Reinigen der letzteren vom Schnee,

geht an die Abtheilung für vermiſchte Gegenſtände zur Berichterſtattung.

Antrag des Prinzen Biron, betreffend

die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in mehreren Provinzen,

geht gleichfalls an die Abtheilung für verſchiedene Gegenſtände zur Berichterſtattung.

Ein Antrag des Fürſten Radziwill, betreffend

die Eigenthumsrechte der Mitglieder der Vereinigten Stände an die von den Ständen eingereichten Petitionen,

wird ebenfalls an die Abtheilung für verſchiedene Gegenſtände zur Berichterſtattung verwieſen.

Ein Antrag des Fürſten Lychnowski, betreffend

die Reform des Zolltarifs,

geht gleichfalls an die Abtheilung für verſchiedene Gegenſtände zur Berichterſtattung.

Außerdem iſt ſeit der letzten Sitzung eine Mittheilung der anderen Kurie eingegangen, welche ſich auf die dort geſtellten Anträge in Bezug auf die Maßregeln gegen den Nothſtand bezieht. Es iſt bei der Dringlichkeit der Sache nicht möglich geweſen, eine Sitzung vorher abzuwarten, in welcher der Gegenſtand zu einer Abtheilung hätte verwieſen werden können. Ich habe deshalb keinen Anſtand nehmen zu müſſen geglaubt, beide einer Abtheilung zuzuweiſen, und zwar der Abtheilung für Taration ländlicher Grundſtücke. Der Bericht iſt ſchon eingegangen, und die hohe Verſammlung wird ſich heute ſchon mit ſeiner Berathung beſchäftigen können.

Es ist außerdem anzuzeigen, daß der Graf von Sierstorpf der Abtheilung für verschiedene Gegenstände hinzutritt.

Wir wenden uns nun alsbald zur Berathung der von der anderen Kurie eingegangenen Mittheilung, welche ich eben genannt habe. Ich bitte den Herrn von Brandt, den Bericht zu erstatten.

Referent **von Brandt**: Es liegen hier zwei Anträge aus der anderen Kurie vor, von denen der eine das Ausfuhrverbot von Kartoffeln, der andere die Schließung der Brennereien betrifft. In der Abtheilung dieser Kurie sind diese Gegenstände bereits zur Berathung gelangt, und ich habe den Auftrag erhalten, darüber das Referat zu übernehmen und ein Gutachten abzufassen. Das ist geschehen.

(Verliest das Gutachten *).)

Landtags-Marschall: Wir haben uns, wie mir scheint, mit Allem, was außerdem noch in der anderen Kurie beantragt und zur Berathung gekommen ist, nicht zu beschäftigen, weil es nicht Gegenstand der Mittheilung an diese hohe Versammlung geworden ist. Also nur die beiden Gegenstände, welche das Gutachten aufgenommen hat, und nicht das, was außerdem in der anderen Kurie vorgekommen ist, würde Gegenstand der Berathung sein, und es scheint mir, wenn dem nichts entgegengesetzt wird, füglich geschehen zu können, daß zuerst der eine Theil der beantragten Maßregel zur Berathung komme, nämlich das Ausfuhrverbot und späterhin erst die Aufhebung der Brennereien.

Graf **von Westphalen**: Ich erlaube mir die Frage an Se. Durchlaucht, ob beide Anträge kumulativ zur Debatte gebracht werden sollen oder jeder einzeln?

Landtags-Marschall: Das ist es, von dem ich so eben sprach: Es scheint weder dem Einen, noch dem Anderen ein erhebliches Bedenken entgegenzustehen. Indessen halte ich es für zweckmäßiger, daß zuerst über den einen und später über den anderen Gegenstand berathen wird, zunächst also über das Ausfuhrverbot.

Finanz-Minister **von Düesberg**: In Beziehung auf das Aus-

---

*) Das Gutachten selbst wird in der Allg. Preuß. Zeitung nicht mitgetheilt.
Anmerkung des Herausgebers.

fuhrverbot von Kartoffeln erlaube ich mir die kurze Bemerkung, daß von Seiten des Miniſteriums bereits bei der Berathung in der anderen Kurie dem Antrage auf jenes Verbot beigetreten worden iſt, und ich habe alſo nur zu wiederholen, daß ich mich dem hiermit übereinſtimmenden Antrage der Abtheilung gleichfalls nur anſchließen kann. Auf die Gründe näher einzugehen, wird nicht nöthig ſein, ſie treffen im Weſentlichen mit dem zuſammen, was in dem Gutachten der Abtheilung angeführt worden iſt. Im Allgemeinen dürfte das Ausfuhrverbot nach den bisherigen Erfahrungen ſehr große Wirkungen nicht erwarten laſſen; indeß wird es zur Beruhigung des Landes dienen, und dies iſt ein weſentlicher Grund mit, weshalb von Seiten der Regierung dem Ausfuhrverbote gern zugeſtimmt worden iſt. Ich bemerke nämlich, daß gegen die übrigen Vereins-Staaten, wohin vorzugsweiſe die Ausfuhr von Kartoffeln ſtattgefunden hat, ein Verbot nicht kann getroffen werden, daß in den weſtlichen Provinzen, mit Ausnahme der kleinen Grenze gegen Hannover, ein ſolches Verbot beſteht, daß ein überſeeiſcher Export von Kartoffeln im Ganzen wenig vorgekommen iſt und auch nach der Natur der Sache füglich nicht mehr vorkommen kann, weil in dieſer Jahreszeit die Kartoffeln einen weiten Transport nicht vertragen. Der Haupt-Abſatzweg, der jetzt beſonders in Betracht kommen muß, iſt die Elbe. Nach den amtlichen Nachweiſungen, die darüber aufgenommen worden ſind, hat dieſe Ausfuhr im Ganzen ſeit Wiedereröffnung der Elbſchifffahrt nur 13,000 Scheffel betragen, und es ſteht nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht zu erwarten, daß ſie ſich noch bedeutend vermehren wird. Indeß mit voller Beſtimmtheit läßt ſich das nicht ſagen und am wenigſten dann, wenn gleichzeitig die Brennereien ſiſtirt werden; dadurch werden wahrſcheinlich größere Quantitäten von Kartoffeln disponibel werden, die, wenn kein Ausfuhrverbot erginge, möglicherweiſe nicht für das inländiſche Konſumo erhalten bleiben, ſondern den Weg des Exportes nehmen könnten. Aus dieſer Rückſicht, und weil in jedem Falle einiger Erfolg ſicher zu erwarten iſt und es zur Beruhigung des Landes dient, iſt von Seiten der Staats-Regierung bei der früheren Verhandlung die Uebereinſtimmung mit dieſem Verbote erklärt worden, die ich auch hier wiederhole.

Graf von Westphalen: Es ist in dem Referat nur kurz bemerkt worden, daß eine Stimme in der Abtheilung gegen das Votum der anderen dissentirt habe, und zwar aus dem Grunde, weil eine solche Maßregel nur als eine Repressivmaßregel angesehen werden müsse. Ich halte mich nunmehr für berufen, vor dem hohen Plenum der Kurie die Gründe, die mich zu diesem nur bedingten Votum bestimmt, in Kürze nochmals auszuführen. — Es kommt nämlich, nach meiner Ansicht, bei einer derartigen Maßregel, soll ein solches Verbot nicht gerade das Gegentheil von dem bewirken, was es eigentlich bewirken soll, wesentlich darauf an, eine Wahrscheinlichkeits-Rechnung darüber anzustellen, ob aus dem Vaterlande mehr von dem Produkte ausgeführt werde, als man von dem Auslande eingeführt erwartet. Stellt man diese Berechnung nicht an, so wird man, meiner Ansicht nach, besser thun, ein solches Verbot nicht zu erlassen, weil unzweifelhaft zu erwarten, daß das Ausland in gleicher Weise gegen das Vaterland verfahren wird. In der Gegend, wo ich zu Hause bin, glaube ich in dem speziellen Falle nämlich, daß wir von Hannover her mehr Kartoffeln nach Westphalen zu erwarten haben, als umgekehrt aus Westphalen nach dem Hannoverschen zu exportirt werden möchten. Bevor hierüber nicht genaue Recherchen behufs einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung aufgestellt sind, würde ich mich also unbedingt gegen das Ausfuhrverbot aussprechen müssen. Nicht weil ich eine zu große Beschränkung des Eigenthumsrechts und für die persönliche Freiheit darin sehe — denn Ausfuhrverbote und Zölle liegen in der natürlichen Befugniß der Verwaltung des Staates — sondern hauptsächlich deshalb, weil ich nicht glaube, daß der Zweck, der erreicht werden soll, dadurch erreicht wird, und weil es unzweifelhaft scheint, daß, wenn Preußen ein Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln ergehen läßt, umgekehrt Hannover die Ausfuhr der Kartoffeln seinerseits auch verbietet. Dies ist der Grund, warum ich dissentire.

Graf von Asseburg-Falkenstein: Das beantragte Verbot der Ausfuhr und des Brennens von Kartoffeln halte ich zwar für einen Eingriff in die Eigenthumsrechte, indessen glaube ich, daß eine solche Maßregel durch den allgemeinen Nothstand geboten wird und

darin ſeine Entſchuldigung findet. Deshalb ſtimme ich dafür. Ich glaube aber, daß die Maßregel nicht ausreichend iſt. Deshalb erlaube ich mir, einen Antrag dahin zu ſtellen, daß eine Ermittelung der vorhandenen Körner ſowohl, als der vorhandenen Kartoffeln im Lande geſchehen möge. Eine ſolche Ermittelung kann füglich vielleicht auch unter der Hand durch die Ortsbehörden geſchehen und iſt nicht zeitraubend. Die Meinung, die häufig ausgeſprochen worden iſt, daß dadurch vielleicht Aufregungen und Befürchtungen im Publikum entſtehen würden, kann ich nicht theilen. Ich halte dieſe Maßregel ſogar für nothwendig und für das Publikum beruhigend. Denn wenn dem Volke geholfen werden ſoll, was gewiß Jeder wünſcht und ſeine Kräfte dazu weihen wird, ſo muß man vor allen Dingen wiſſen, ob die Noth wirklich vorhanden, und wo und wie ſie abzuſtellen iſt. Daß aber wirklich eine Noth vorhanden und die Vorräthe nicht ſo groß ſind, als daß ſie für den ganzen Bedarf bis zur nächſten Aerndte, ausreichen könnten, das glaube ich verſichern zu können. Ich bin weit entfernt, dem Staate die alleinige Verpflichtung auflegen zu wollen, für das Fehlende am Bedarfe zu ſorgen, um ſo die Noth zu mildern, glaube vielmehr, daß dieſes auch auf Privatwegen geſchehen muß, erlaube mir aber die Bitte an das hohe Miniſterium zu richten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß durch Privatperſonen und durch die Seehandlung größere Einkäufe durch ihre Vermittelung in fremden Ländern gemacht werden. Wenn ſolche Ankaufsaufträge von Privatperſonen oder von Vereinen gegeben werden, ſo werden dieſe von den Unternehmern gewiß lauer und oft mit Bedenken aufgenommen, mit weniger Eifer und weniger ſchnell ausgeführt werden. Deswegen wiederhole ich nochmals die Bitte: die hohen Miniſterien wollen ſich dieſer Sache annehmen und zu ſeiner Zeit die Reſultate ihrer Bemühungen öffentlich bekannt machen laſſen. Solche Zeiten aber, wie die ſind, in denen wir leben, und mit ihnen ſolche Nothſtände können wiederkehren; es liegt wenigſtens in der Möglichkeit, und es erheiſcht die Pflicht, ſchon jetzt an abwehrende Maßregeln zu denken. Alsdann wieder zu dem Verbot der Ausfuhr und des Brennens zurückkommen zu wollen, halte ich für unſtatthaft. Daß von Staatswegen Magazine angelegt würden, um

dadurch das Land vor Noth zu sichern, halte ich für unausführbar, und zwar wegen der großen Kosten, die schon durch die Baulichkeiten und die Administration erzeugt und herbeigeführt würden. Ich glaube aber ein anderes Mittel in Vorschlag bringen zu dürfen, und das besteht darin, daß von Seiten des Staates eine Verordnung erlassen werde, welche für die Zukunft jedem Besitzer von mindestens 10 Morgen Acker bei namhafter Strafe die Verpflichtung auferlegt, ein gewisses Quantum, mag es noch so gering sein, vielleicht 1 oder 2 Scheffel von je 10 Morgen, die er besitzt oder bewirthschaftet, zur Disposition des Staates zu stellen und auf seinen Böden von einer Aerndte bis zur anderen aufzubewahren. Wird dann die Einlieferung verlangt, so geschieht diese in der nächsten Marktstadt gegen gleich baare Bezahlung des Marktpreises; wird sie nicht verlangt, so hat der Eigenthümer dieses Reservat in seinem Nutzen zu verwenden. Ich glaube nicht, daß ihm dadurch ein großer Schaden erwachsen kann, da in der Regel der Marktpreis kurz vor und während der Aerndte sich am höchsten herausstellt. Wenn ich mir beispielsweise eine Gemeinde denke, die eine Feldflur von 80 Hufen, also 2400 Morgen hat, so würden die größeren Ackerwirthe derselben circa ein Quantum von 10 bis 20 Wispel dem Staate zur Disposition zu stellen haben. Dieses Quantum, was auf diese Weise im ganzen Lande zusammengebracht würde, nebst den Vorräthen, welche jeder vorsichtige Landwirth ohnedies zu seinem Bedarf reservirt, würde gewiß ausreichen, das Land vor dergleichen Kalamitäten in Zukunft zu schützen. Daß diese Verordnung erst alsdann in Kraft treten möge, wenn das Getreide eine gewisse Höhe des Preises, vielleicht der Roggen den von 60 Rthlr. pro Wispel, erlangt hat, überlasse ich allein der Bestimmung der höchsten Behörden. Indessen glaube ich, diesen Antrag, da er keine wesentlichen Bedrückungen des Eigenthums, sondern nur Opfer verlangt, die der Begüterte der ärmeren Volksklasse schon aus moralischer Pflicht schuldet, der hohen Versammlung zur Prüfung und event. Berücksichtigung vorschlagen zu müssen.

Staats-Minister **Bother**: Ich habe blos, was den Gegenstand betrifft, wegen zu veranlassender Ankäufe von Seiten der Staatsbe-

und von einem Abgeordneten auch auf die Meinung zurückgegangen ist, so habe ich zur Vermeidung von Mißverständnissen ums Wort gebeten, um meine Meinung näher zu entwickeln. Es hat ein Abgeordneter der Provinz Preußen sich gegen mich erklärt, und es würde mich schmerzlich berühren, wenn ich im Prinzip von ihm abweichen sollte, denn ich lege großen Werth darauf, auf demselben Boden mit ihm zu stehen, dessenungeachtet muß ich gestehen, daß ich seine Argumentation nicht theilen kann. Derselbe deduzirt, weil das Gesetz schlecht ist, nach welchem jetzt die Ehrenhaftigkeit des Militairs beurtheilt werden muß, daraus könne dessen Anwendung in diesem Falle nicht gestattet werden. Wo es sich um die Unbescholtenheit handelt, bin ich mit ihm einverstanden, daß viele Bestimmungen in dem Gesetz vom Juli 1824 enthalten sind, die nicht so sind, wie ich sie wünsche, dies gehört aber nicht hierher, denn ich sage, es ist Prinzip der preußischen Gesetzgebung, daß nur die höchste bürgerliche Ehrenhaftigkeit die Wehrhaftigkeit möglich macht, und ich setze hinzu, man kann und muß auch zugestehen, daß, wer nicht mehr für wehrhaft, für befähigt erachtet werden kann, Waffen und den Königlichen Rock zu tragen, daß der auch nicht ehrenhaft sein kann. Ist das Gesetz mangelhaft, so möge man es ändern, so lange es aber besteht, muß es als Kriterium der Bescholtenheit oder Unbescholtenheit gelten, daher muß ich, trotz der Bemerkung des Mitgliedes aus Preußen, daran festhalten. Es ist von mehreren Rednern auf einzelne Fälle aus der Vergangenheit Bezug genommen, ich erkenne diese einzelnen Fälle, so weit sie mir bekannt geworden sind, als solche an, von denen ich wünsche, daß sie nicht vorgekommen wären, aber ich habe auch das Vertrauen zu der Aufbauung eines öffentlichen Staatslebens, daß es solche Vorurtheile wegräumen wird, so daß es Jeder für die höchste Ehre halten wird, sich als Staatsbürger gewählt zu sehen und ständische Rechte zu erwerben, und je mehr dieser Moment das Volk durchdrungen haben wird, je mehr wird es wegfallen, wenn die Stände für sich noch besondere Ehren in Anspruch zu nehmen glauben, und dadurch wird auch der Riß und die Mißstimmung, die in einzelnen Theilen der Monarchie zwischen Militair und Civil sich gebildet hat, auszugleichen sein.

Es liegt ganz in der Stellung dieser hohen Kurie, dieser Maßregel beizustimmen. Denn ich glaube, wir haben den Beruf, den hohen und schönen Beruf, uns als die natürlichen Beschützer derjenigen Klassen hinzustellen, welche hier auf dem Landtage nicht vertreten sind und nicht vertreten sein können. Ich verkenne keineswegs, wie schwer es uns werden muß, eine Verordnung uns zu erbitten, deren Ausführung ein Eingriff in Privatrechte sein wird. Aber, meine Herren, es giebt noch ein höheres Recht, welches zu walten hat, in der Zeit der dringenden Gefahr, und eine solche Zeit — wir wollen es nicht verkennen — liegt jetzt vor uns. Ich stimme daher für den Antrag der Abtheilung.

Graf **von Westphalen**: Nachdem die Debatte sich dennoch auch auf das andere Feld, auf das der Branntweinbrennerei aus Kartoffeln, in dem zweiten Antrage hinübergespielt hat, und ich bekenne, daß auch hier ich diejenige Stimme gewesen, welche sich in der Abtheilung gegen die allgemeine Ansicht verwahrt hat, so muß ich mir erlauben, noch einmal das Wort zu erbitten, und dies um so mehr, als die Debatte den Charakter der Nützlichkeit der Maßregel verlassen hat und mehr Beziehungen in der moralischen Sphäre, um mich so auszudrücken — genommen. Um ein in meine Meinung gesetztes Mißtrauen zu berichtigen und um mich der Versammlung als frei von jedem Eigensinn oder jedem eigennützigen ständischen oder provinzial-ständischen Interesse darstellen zu können, muß ich nochmals auf meine ersten Worte zurückkommen, auf die nämlich, die sich auf das Verbot der Ausfuhr bezogen haben. Ich habe mich nicht unbedingt gegen die Ausfuhr ausgesprochen. Die Versammlung braucht meine Worte sich nur zu wiederholen; ich habe gesagt, daß ich dem Antrag eventuell — aber auch nur eventuell — beizustimmen mich bewogen finden könnte, ich habe gesagt: wenn von dem Ministerium Recherchen oder nur eine Wahrscheinlichkeitsberechnung ausgegangen sei, daß im preußischen Staate mehr Kartoffeln eingeführt als ausgeführt würden, so sei ich für eine desfallsige Verordnung; sollte es aber umgekehrt der Fall sein, dann sei ich gegen die Maßregel. Ich glaube wiederholen zu müssen, um mich gegen den Einwurf zu verwahren, als habe ich im provinzial-ständischen Interesse gesprochen,

daß ich für den Antrag auf ein Verbot der Kartoffel-Ausfuhr ſtimme, inſoweit daſſelbe nicht Repreſſiv-Maßregeln herbeiführt, welche, anſtatt den Zweck zu fördern, einen größeren Uebelſtand hervorrufen würden. Was ferner aber den zweiten Antrag betrifft, das Verbot, die Kartoffeln zum Brennen verwenden zu dürfen, ſo habe ich ....

Landtags-Marſchall: Wir können dies ausgeſetzt ſein laſſen bis zu ſpäterer Zeit.

Graf **von Weſtphalen**: Wie Ew. Durchlaucht befehlen. Ich glaubte nur deshalb das Wort hierüber nehmen zu dürfen, weil bereits mehrere Redner ſich gleichfalls darüber äußerten.

Landtags-Marſchall: Dies geſchah doch nur ſehr beiläufig. Wir werden auf dieſen Gegenſtand ſpäter zurückkommen, und ich werde dann den geehrten Redner wieder aufrufen.

General-Steuerdirektor Dr. **Kühne**: Ich erlaube mir die Nachweiſung zu geben, daß eine Berechnung der Ausfuhr nicht wohl möglich iſt, weil die Kartoffeln zu dem friſchen Gemüſe und den Gartenfrüchten gerechnet werden. Das Gouvernement würde ſich in der Unmöglichkeit befinden, ſpeziellen Ausweis darüber zu geben. Im Ganzen gehören die Kartoffeln nicht zu den Gegenſtänden des Handels; die Flußſchifffahrt abgerechnet, gehört es zu großen Ausnahmen, daß Kartoffeln weiter als 3 bis 4 Meilen transportirt werden. Es würde eine Maßregel ſein, die ſehr vielen Bedenken unterläge, wenn man, in Bezug auf den Handel mit Kartoffeln, ein Princip aufſtellen wollte, welches von dem, was bisher verfolgt wurde, gänzlich abwiche. Hier handelt es ſich um einen Fall der dringendſten Ausnahme. Hier glaube ich alſo, daß, in Ermangelung von dergleichen ſteuerſtatiſtiſchen Nachrichten, man ſich mit allgemeinen Vermuthungen und Vorausſetzungen würde genügen laſſen müſſen, welche auf den augenblicklichen Nothſtand ſich beziehen. Was dies betrifft, ſo iſt es mir zweifelhaft, und ich kann darüber keine Nachrichten geben, ob an der weſtphäliſchen Gränze gegen Hannover hin mehr Kartoffeln eingehen als ausgehen. Gegen Holland hat man mit großer Zuſtimmung der Bevölkerung in Weſtphalen die Ausfuhr von Kartoffeln bereits verboten, weil der große Nothſtand dies dringend anrathen ließ. Gegen Hannover iſt die Gränze bisher offen geblieben, und ich glaube, daß

gerade an dieser Gränze die Aus- und Einfuhr von beiden Seiten sich wohl balanciren mag, wenigstens ist mir kein Grund bekannt, weshalb eine die andere überwiegen mag. In Bezug auf die Ausfuhr durch Schifffahrt hat namentlich Bremen, ein sehr fruchtbares Land, im vorigen Jahre durch die Kartoffel-Krankheit sehr gelitten, und da ist die Befürchtung, daß auf der Elbe über Wittenberge größere Kartoffel-Vorräthe ausgehen würden, und daß, wenn die Branntweinbrennereien geschlossen werden, alsdann diese Kartoffeln auf der Landesgränze, wo noch viele Vorräthe liegen, nach Hannover auf Landwegen ausgehen würden. Aus diesem Grunde glaubt das Gouvernement, daß von der Ausfuhr von Kartoffeln auch über die Landesgränze von Hannover eine Ausnahme nicht werde gemacht werden können. Das Gouvernement würde glauben, diesen Zweck zu verfehlen, wenn irgend eine Art von statistischen Aufnahmen erst vorausgehen sollte.

Graf **zu Solms-Baruth**: Der Gegenstand, welcher jetzt vorliegt, ist das Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln. Wir haben eben gehört, daß eine Ermittelung, ob die Einfuhr und die Ausfuhr balanciren, schwer von Seiten der Staats-Regierung vorgelegt werden könnte, jedenfalls, wenn es möglich wäre, würde es großen Zeitaufwand erfordern. Jetzt scheint es mir darauf anzukommen, daß keine Zeit verloren werde. Der Antrag der Abtheilung, das Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln zu erlassen, scheint um so dringender, weil der Nothstand wirklich da ist; ob ich gleich glaube, daß ein wesentlicher Vortheil dadurch nicht erreicht und eine wesentliche Quantität von Nahrungsmitteln deshalb nicht dem Lande erhalten bleiben werde, so wird es jedenfalls großen moralischen Eindruck hinterlassen und hervorrufen, und aus diesem Grunde vorzugsweise möchte ich wenigstens das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr gerechtfertigt finden. Es ist allerdings ein Eingriff in das Eigenthum, in den freien Verkehr, und da diesen sich die Staats-Regierung hat immer angelegen sein lassen, so glaube ich, daß in einer so außerordentlichen Noth, wie sie hereinzubrechen droht, dieser Schritt, der im Allgemeinen nicht zu billigen sein dürfte, für diesen speziellen Fall sich rechtfertigen läßt.

fuhrverbot von Kartoffeln erlaube ich mir die kurze Bemerkung, daß von Seiten des Miniſteriums bereits bei der Berathung in der anderen Kurie dem Antrage auf jenes Verbot beigetreten worden iſt, und ich habe alſo nur zu wiederholen, daß ich mich dem hiermit übereinſtimmenden Antrage der Abtheilung gleichfalls nur anſchließen kann. Auf die Gründe näher einzugehen, wird nicht nöthig ſein, ſie treffen im Weſentlichen mit dem zuſammen, was in dem Gutachten der Abtheilung angeführt worden iſt. Im Allgemeinen dürfte das Ausfuhrverbot nach den bisherigen Erfahrungen ſehr große Wirkungen nicht erwarten laſſen; indeß wird es zur Beruhigung des Landes dienen, und dies iſt ein weſentlicher Grund mit, weshalb von Seiten der Regierung dem Ausfuhrverbote gern zugeſtimmt worden iſt. Ich bemerke nämlich, daß gegen die übrigen Vereins-Staaten, wohin vorzugsweiſe die Ausfuhr von Kartoffeln ſtattgefunden hat, ein Verbot nicht kann getroffen werden, daß in den weſtlichen Provinzen, mit Ausnahme der kleinen Grenze gegen Hannover, ein ſolches Verbot beſteht, daß ein überſeeiſcher Export von Kartoffeln im Ganzen wenig vorgekommen iſt und auch nach der Natur der Sache füglich nicht mehr vorkommen kann, weil in dieſer Jahreszeit die Kartoffeln einen weiten Transport nicht vertragen. Der Haupt-Abſatzweg, der jetzt beſonders in Betracht kommen muß, iſt die Elbe. Nach den amtlichen Nachweiſungen, die darüber aufgenommen worden ſind, hat dieſe Ausfuhr im Ganzen ſeit Wiedereröffnung der Elbſchifffahrt nur 13,000 Scheffel betragen, und es ſteht nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht zu erwarten, daß ſie ſich noch bedeutend vermehren wird. Indeß mit voller Beſtimmtheit läßt ſich das nicht ſagen und am wenigſten dann, wenn gleichzeitig die Brennereien ſiſtirt werden; dadurch werden wahrſcheinlich größere Quantitäten von Kartoffeln disponibel werden, die, wenn kein Ausfuhrverbot erginge, möglicherweiſe nicht für das inländiſche Konſumo erhalten bleiben, ſondern den Weg des Exportes nehmen könnten. Aus dieſer Rückſicht, und weil in jedem Falle einiger Erfolg ſicher zu erwarten iſt und es zur Beruhigung des Landes dient, iſt von Seiten der Staats-Regierung bei der früheren Verhandlung die Uebereinſtimmung mit dieſem Verbote erklärt worden, die ich auch hier wiederhole.

möglich hat verschaffen können, allgemeine statistische Nachrichten aber nicht ausreichen. Wie die Sache liegt, kann von dem Ministerium nur die Ansicht ausgesprochen werden, daß die Maßregel von Nutzen ist.

Domprobst **von Krosigk**: Die Maßregel des Ausfuhrverbotes ist so vielseitig beleuchtet worden, daß ich nichts hinzuzufügen habe. Ich erlaube mir nur, an die Aeußerung von der Ministerbank die Bemerkung anzuknüpfen, ob es nicht angemessen erscheinen möchte, von Seiten des Gouvernements dennoch die bisher geschehenen Ankäufe und die vorhandenen Bestände öffentlich bekannt zu machen. Es mag eine gefährliche Maßregel sein, aber ich bin überzeugt, daß durch eine Bekanntmachung der bisher erfolgten Ankäufe und dessen, was bereits hier eingelaufen oder noch unterweges ist, die Gemüther in dem Grade würden beruhigt werden, daß dadurch die im Lande selbst vorhandenen Vorräthe in größeren Massen zum Vorschein kommen würden, als man jetzt voraussetzt; daß vielleicht gar die Maßregel des Ausfuhrverbotes dadurch überflüssig werden würde, obschon ich den Gründen, die für und wider darüber ausgesprochen worden sind, gern Gerechtigkeit widerfahren lasse. Mein Antrag geht dahin: So weit es möglich ist, eine öffentliche Bekanntmachung der für Rechnung des Gouvernements erfolgten Ankäufe und der bereits vorhandenen Getraidebestände zu erlassen.

Staats-Minister **von Büesberg**: Was die Einkäufe angeht, so sind im vorigen Winter schon Einleitungen dazu getroffen und in bedeutendem Maße realisirt worden. Es sind für Westphalen und die Rheinprovinz ungefähr 3000 Lasten in Holland und Bremen angekauft und der Schiffahrt überwiesen worden. Die übrigen Quantitäten, die damals gekauft worden sind, haben hauptsächlich angeschafft werden müssen, theils in den weit entlegenen Provinzen, wo die Schiffahrt erst später aufgeht und wo ein Quantum theilweise zurückgehalten werden muß, um für die Provinz selbst gebraucht zu werden; anderentheils auch noch in Riga und Stockholm. Die Vorräthe im Auslande haben wegen der Schiffahrts-Verhältnisse noch nicht ankommen können, werden aber jetzt in kurzer Zeit erwartet, eben so ist zu erwarten, daß aus Preußen Vorräthe werden

herübergeschafft werden. Die mittleren Provinzen hatte man weniger ins Auge gefaßt, weil nach allen Nachrichten, die selbst bis Monat März inkl. eingingen, nicht zu erwarten gewesen ist, daß für diese Provinzen ein Mangel entstehen würde; sobald sich aber hier die Noth kundgab, sind die kräftigsten Maßregeln angewendet worden, um Roggen anzuschaffen. — Es sind auch, wie vom Staats-Minister Rother bemerkt worden ist, bereits Vorräthe angekauft und werden erwartet. Allein Bekanntmachungen über die Vorräthe, die man erst erwartet, und über die man noch nicht mit voller Sicherheit disponiren kann, möchten bedenklich sein; es können dadurch vielfache Anforderungen hervorgerufen werden, die man im Augenblick zu befriedigen nicht im Stande ist. Daß aber ausgedehnte Maßregeln getroffen sind, kann ich wiederholt versichern, und ich zweifle auch nicht, daß sie Erfolg haben werden.

Graf von Dierstorpf: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ein plötzliches Ausfuhr-Verbot stets größere Theurung nach sich zieht, weil die allgemeine Meinung erschreckt wird. Ich glaube daher, daß ein Ausfuhr-Verbot, welches nicht ein großes und bedeutendes Quantum von Kartoffeln dem Lande erhält, eher Nachtheil als Erfolg haben wird.

Graf zu Lynar: So viel ich aus den Verhandlungen der anderen Kurie und aus den Verhandlungen in dieser Kurie bis jetzt gehört habe, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Noth im Lande sehr groß ist, und daß etwas Kräftiges geschehen muß, um ihr so viel als möglich abzuhelfen. Als erste Maßregel hierfür ist von der anderen Kurie anerkannt worden: das Ausfuhr-Verbot von Kartoffeln. Ew. Durchlaucht haben diese Frage auch nur zur Debatte gebracht. So sehr ich die Vorschläge des ehrenwerthen Mitgliedes aus der Provinz Sachsen anerkenne, so glaube ich nicht, daß jetzt darüber zu debattiren ist. Ich denke mir, wenn ein Feuer ist, so beschäftigt man sich nicht damit, wie es entstanden und wie ihm für die Zukunft vorzubeugen, sondern wie es im Augenblick zu löschen ist. Und nach diesem Vergleiche, glaube ich, daß wir so schnell wie möglich zum Ziele kommen müssen, um über die Frage Beschluß zu fassen, ob das Verbot der Ausführung von Kartoffeln zu unter-

dadurch das Land vor Noth zu sichern, halte ich für unausführbar, und zwar wegen der großen Kosten, die schon durch die Baulichkeiten und die Administration erzeugt und herbeigeführt würden. Ich glaube aber ein anderes Mittel in Vorschlag bringen zu dürfen, und das besteht darin, daß von Seiten des Staates eine Verordnung erlassen werde, welche für die Zukunft jedem Besitzer von mindestens 10 Morgen Acker bei namhafter Strafe die Verpflichtung auferlegt, ein gewisses Quantum, mag es noch so gering sein, vielleicht 1 oder 2 Scheffel von je 10 Morgen, die er besitzt oder bewirthschaftet, zur Disposition des Staates zu stellen und auf seinen Böden von einer Aerndte bis zur anderen aufzubewahren. Wird dann die Einlieferung verlangt, so geschieht diese in der nächsten Marktstadt gegen gleich baare Bezahlung des Marktpreises; wird sie nicht verlangt, so hat der Eigenthümer dieses Reservat in seinem Nutzen zu verwenden. Ich glaube nicht, daß ihm dadurch ein großer Schaden erwachsen kann, da in der Regel der Marktpreis kurz vor und während der Aerndte sich am höchsten herausstellt. Wenn ich mir beispielsweise eine Gemeinde denke, die eine Feldflur von 80 Hufen, also 2400 Morgen hat, so würden die größeren Ackerwirthe derselben circa ein Quantum von 10 bis 20 Wispel dem Staate zur Disposition zu stellen haben. Dieses Quantum, was auf diese Weise im ganzen Lande zusammengebracht würde, nebst den Vorräthen, welche jeder vorsichtige Landwirth ohnedies zu seinem Bedarf reservirt, würde gewiß ausreichen, das Land vor dergleichen Kalamitäten in Zukunft zu schützen. Daß diese Verordnung erst alsdann in Kraft treten möge, wenn das Getreide eine gewisse Höhe des Preises, vielleicht der Roggen den von 60 Rthlr. pro Wispel, erlangt hat, überlasse ich allein der Bestimmung der höchsten Behörden. Indessen glaube ich, diesen Antrag, da er keine wesentlichen Bedrückungen des Eigenthums, sondern nur Opfer verlangt, die der Begüterte der ärmeren Volksklasse schon aus moralischer Pflicht schuldet, der hohen Versammlung zur Prüfung und event. Berücksichtigung vorschlagen zu müssen.

Staats-Minister **Rother**: Ich habe blos, was den Gegenstand betrifft, wegen zu veranlassender Ankäufe von Seiten der Staatsbe-

hörden bemerken wollen, daß ſchon ſeit geraumer Zeit zwiſchen dem Miniſterium des Innern, dem Finanzminiſterium und mir Verhandlungen geflogen und Einleitungen getroffen worden ſind, um Ankäufe zu machen. Wir haben in dieſem Augenblicke ganz bedeutende Quantitäten an Getraide liegen, aber ſie ſchwimmen auf dem Waſſer, und ich habe ſie wegen der Schifffahrts-Verhältniſſe noch nicht erhalten können. Ich habe noch keine Nachricht bekommen, daß die Schifffahrt offen iſt; aus St. Petersburg haben wir noch nichts erhalten. Von dieſer Seite allein können wir die Hülfe, die wir erwarten, erlangen. Es iſt aber auch eine Menge von Getraide ſchon in den übrigen Provinzen und in Polen aufgekauft worden, welches auf der Weichſel und Oder ſchwimmt. Die Seehandlung hat in dieſem Augenblicke hier in Berlin 2000 Wiſpel liegen. Es iſt dies eine Kleinigkeit für uns, aber größer ſind die Summen, welche auf dem Waſſer ſchwimmen und aus dem Auslande hereinkommen. Darüber, wie ſie angekauft worden ſind, wo ſie liegen, bitte ich mich weiterer Aeußerungen enthalten zu dürfen. Ich wünſche nicht, daß es in das Publikum komme und dieſes erfahre, welche Quantitäten da ſind. Es iſt mit den Ankäufen nicht aufgehört worden. Geſtern und Vorgeſtern ſind wieder Emiſſäre ausgeſendet worden, um neue Ankäufe zu machen, und ich glaube, daß auf dieſe Weiſe von Seiten der Behörden Alles geſchehen iſt, was geſchehen konnte.

Referent **von Brandt**: In Beziehung auf die Ermittelung der einzelnen Vorräthe kann ich erwidern, daß in meiner Provinz und namentlich in demjenigen Kreiſe, wo ich anſäſſig bin, eine ſolche Ermittelung ſtattgefunden und leider dabei ein ſolches Defizit ſich ergeben hat, daß, wenn der eine Kreis nicht noch 7000 Scheffel Korn bekommt und nicht die Brennereien eingeſtellt werden, eine ſolche Kalamität eintritt, daß die Noth auf das Aeußerſte getrieben wird. Ich habe geſtern noch Nachricht darüber bekommen, welche mich veranlaßt, dies hier zur Kenntniß zu bringen.

Landtags-Marſchall: Es wird ganz paſſend ſein, wenn wir zuerſt feſtſtellen, ob der Vorſchlag des geehrten Mitgliedes die geſetzliche Unterſtützung von ſechs Mitgliedern findet, die zur Abſtimmung

führt. Ich habe auch nichts dagegen, wenn zuerst über diesen Vorschlag debattirt wird und wir die Ermittelung, ob sechs Mitglieder aufstehen und dadurch ihn zur Abstimmung befähigen, erst einer späteren Zeit überlassen. Ich werde in der Ordnung aufrufen, in welcher um das Wort gemeldet worden ist.

Fürst **Lichnowsky**: Ich werde mir erlauben, die Debatte auf den Punkt zurückzuführen, auf den Ew. Durchlaucht die Frage gestellt und geschieden haben. Die Frage, um die es sich handelt, hat zwei Theile. Ew. Durchlaucht haben sie in diese zwei Theile geschieden und den ersten zuerst vorgenommen. Es handelt sich nicht um die Brennereien, auch gar nicht darum, welche andere Mittel noch zur Verhütung einer größeren Noth für zukünftige Zeiten angewendet werden können und müssen, sondern ich glaube, es handelt sich um die Frage, ob die Herren-Kurie das mit großer Majorität in der anderen Kurie durchgegangene Projekt annehmen werde, die Kartoffel-Ausfuhr zu verbieten. Ein verehrtes Mitglied aus Westphalen hat eine Frage gestellt, die in der Berechnung ganz richtig sein mag. Ich gehe hier auf diese Details nicht ein, obwohl ich auf jene Provinz verweisen könnte, die ich mit zu vertreten die Ehre habe, und wo ein Ausfuhrverbot gewiß von der heilsamsten Wirkung sein würde. Es würden sich durch solches Entgegenstellen der Provinzial-Verhältnisse Provinzial-Interessen gegen Provinzial-Interessen schroff gegenüberstellen, und welches Resumé für das Allgemeine daraus entstehen würde, müßte der Beurtheilung der Majorität überlassen bleiben. Ich glaube, die Herren-Kurie hat die Frage von einem anderen Gesichtspunkte aufzufassen. Die Herren-Kurie besteht zum größten Theil aus den größten Grund-Besitzern des Landes, also zum größten Theil aus Mitgliedern, welche wahrscheinlich durch diese Maßregel leiden werden. Es wird wenigstens in der zweiten Kurie oder im Lande mit größerem oder geringerem Rechte behauptet werden, daß die Herren-Kurie dadurch leidet. Die zweite Kurie besteht aus Vertretern aller Stände: der Ritterschaft, die auch Kartoffeln verbrennt und verkauft, der Städte, wo die Masse der Unbemittelten und der Proletarier auf das Verzehren von Kartoffeln hingewiesen ist, und der

Landgemeinden, die zum Theil Kartoffeln zu verkaufen haben, zum Theil sie jetzt um große Summen Geldes einkaufen müssen, um das Leben nothdürftig bis zu der nächsten Aerndte zu fristen. Diese drei verschiedenen Stände finden sich hier gleichsam vereinigt und vertreten. Denn wir vertreten nicht allein uns, sondern auch jene Insassen und armen Leute, welche auf unseren Gütern wohnen und darben. Ich halte es daher für ganz unmöglich, daß eine Maßregel, welche darauf hinausgeht oder hinauszugehen scheint, ein wohlfeiles Lebensmittel für die jetzige Zeit zu schaffen, nicht mit der ungeheuersten Acclamation in dieser Versammlung aufgenommen werde. Ich halte es für unmöglich, daß hier eine Berechnung aufgestellt werde und, mag sie noch so richtig sein, hier Geltung finden könnte, wodurch diese Maßregel nur einen Tag, nur eine Stunde hinausgeschoben würde.

Fürst Lynar: Mit blutendem Herzen sind wir Alle aus der Heimath abgereist wegen des großen Nothstandes, den wir zurückgelassen haben; mit blutendem Herzen sind wir auch hier versammelt, auf die Nachrichten der immer steigenden Noth. Gegenwärtig wird uns eine Petition zugesendet, die von der zweiten Kurie und auch von unserer Abtheilung dahin bevorwortet ist, daß die Brennereien geschlossen und die Ausfuhr von Kartoffeln verboten werden soll. Ich glaube, daß wir dieser Maßregel nur unsere volle Zustimmung geben können. Meine Herren, wir Alle gehören zu den größeren Grundeigenthümern des Landes, die meisten von uns sind vielleicht auch in dem Besitze von Vorräthen, die ausgeführt werden können. Aber gerade deshalb müssen wir für diese Maßregel stimmen. Denn diese erste Kurie wird niemals zurückstehen, wo es gilt, sich aufzuopfern zum Wohle des Ganzen. Die Zeit ist leider schon weit vorgerückt, so daß die Brennereien ohnehin bald geschlossen werden müssen. Wenn aber auch nur eine verhältnißmäßig geringe Quantität von Nahrungsmitteln dem hungernden Volke erhalten werden sollte, so wird diese Maßregel schon eine segensreiche sein; sie wird jedenfalls einen großen und guten moralischen Eindruck hervorbringen, den Muth der Leidenden heben und den Beweis liefern, daß die Gesetzgebung Alles thut, um dem Nothstande Gränzen zu setzen.

Es liegt ganz in der Stellung dieser hohen Kurie, dieser Maßregel beizustimmen. Denn ich glaube, wir haben den Beruf, den hohen und schönen Beruf, uns als die natürlichen Beschützer derjenigen Klassen hinzustellen, welche hier auf dem Landtage nicht vertreten sind und nicht vertreten sein können. Ich verkenne keinesweges, wie schwer es uns werden muß, eine Verordnung uns zu erbitten, deren Ausführung ein Eingriff in Privatrechte sein wird. Aber, meine Herren, es giebt noch ein höheres Recht, welches zu walten hat, in der Zeit der dringenden Gefahr, und eine solche Zeit — wir wollen es nicht verkennen — liegt jetzt vor uns. Ich stimme daher für den Antrag der Abtheilung.

Graf **von Westphalen**: Nachdem die Debatte sich dennoch auch auf das andere Feld, auf das der Branntweinbrennerei aus Kartoffeln, in dem zweiten Antrage hinübergespielt hat, und ich bekenne, daß auch hier ich diejenige Stimme gewesen, welche sich in der Abtheilung gegen die allgemeine Ansicht verwahrt hat, so muß ich mir erlauben, noch einmal das Wort zu erbitten, und dies um so mehr, als die Debatte den Charakter der Nützlichkeit der Maßregel verlassen hat und mehr Beziehungen in der moralischen Sphäre, um mich so auszudrücken — genommen. Um ein in meine Meinung gesetztes Mißtrauen zu berichtigen und um mich der Versammlung als frei von jedem Eigensinn oder jedem eigennützigen ständischen oder provinzial-ständischen Interesse darstellen zu können, muß ich nochmals auf meine ersten Worte zurückkommen, auf die nämlich, die sich auf das Verbot der Ausfuhr bezogen haben. Ich habe mich nicht unbedingt gegen die Ausfuhr ausgesprochen. Die Versammlung braucht meine Worte sich nur zu wiederholen; ich habe gesagt, daß ich dem Antrag eventuell — aber auch nur eventuell — beizustimmen mich bewogen finden könnte, ich habe gesagt: wenn von dem Ministerium Recherchen oder nur eine Wahrscheinlichkeitsberechnung ausgegangen sei, daß im preußischen Staate mehr Kartoffeln eingeführt als ausgeführt würden, so sei ich für eine desfallsige Verordnung; sollte es aber umgekehrt der Fall sein, dann sei ich gegen die Maßregel. Ich glaube wiederholen zu müssen, um mich gegen den Einwurf zu verwahren, als habe ich im provinzial-ständischen Interesse gesprochen,

daß ich für den Antrag auf ein Verbot der Kartoffel-Ausfuhr ſtimme, inſoweit daſſelbe nicht Repreſſiv-Maßregeln herbeiführt, welche, anſtatt den Zweck zu fördern, einen größeren Uebelſtand hervorrufen würden. Was ferner aber den zweiten Antrag betrifft, das Verbot, die Kartoffeln zum Brennen verwenden zu dürfen, ſo habe ich ....

Landtags-Marſchall: Wir können dies ausgeſetzt ſein laſſen bis zu ſpäterer Zeit.

Graf **von Weſtphalen**: Wie Ew. Durchlaucht befehlen. Ich glaubte nur deshalb das Wort hierüber nehmen zu dürfen, weil bereits mehrere Redner ſich gleichfalls darüber äußerten.

Landtags-Marſchall: Dies geſchah doch nur ſehr beiläufig. Wir werden auf dieſen Gegenſtand ſpäter zurückkommen, und ich werde dann den geehrten Redner wieder aufrufen.

General-Steuerdirektor Dr. **Kühne**: Ich erlaube mir die Nachweiſung zu geben, daß eine Berechnung der Ausfuhr nicht wohl möglich iſt, weil die Kartoffeln zu dem friſchen Gemüſe und den Gartenfrüchten gerechnet werden. Das Gouvernement würde ſich in der Unmöglichkeit befinden, ſpeziellen Ausweis darüber zu geben. Im Ganzen gehören die Kartoffeln nicht zu den Gegenſtänden des Handels; die Flußſchifffahrt abgerechnet, gehört es zu großen Ausnahmen, daß Kartoffeln weiter als 3 bis 4 Meilen transportirt werden. Es würde eine Maßregel ſein, die ſehr vielen Bedenken unterläge, wenn man, in Bezug auf den Handel mit Kartoffeln, ein Princip aufſtellen wollte, welches von dem, was bisher verfolgt wurde, gänzlich abwiche. Hier handelt es ſich um einen Fall der dringendſten Ausnahme. Hier glaube ich alſo, daß, in Ermangelung von dergleichen ſteuerſtatiſtiſchen Nachrichten, man ſich mit allgemeinen Vermuthungen und Vorausſetzungen würde genügen laſſen müſſen, welche auf den augenblicklichen Nothſtand ſich beziehen. Was dies betrifft, ſo iſt es mir zweifelhaft, und ich kann darüber keine Nachrichten geben, ob an der weſtphäliſchen Gränze gegen Hannover hin mehr Kartoffeln eingehen als ausgehen. Gegen Holland hat man mit großer Zuſtimmung der Bevölkerung in Weſtphalen die Ausfuhr von Kartoffeln bereits verboten, weil der große Nothſtand dies dringend anrathen ließ. Gegen Hannover iſt die Gränze bisher offen geblieben, und ich glaube, daß

gerade an dieser Gränze die Aus- und Einfuhr von beiden Seiten sich wohl balanciren mag, wenigstens ist mir kein Grund bekannt, weshalb eine die andere überwiegen mag. In Bezug auf die Ausfuhr durch Schifffahrt hat namentlich Bremen, ein sehr fruchtbares Land, im vorigen Jahre durch die Kartoffel-Krankheit sehr gelitten, und da ist die Befürchtung, daß auf der Elbe über Wittenberge größere Kartoffel-Vorräthe ausgehen würden, und daß, wenn die Branntweinbrennereien geschlossen werden, alsdann diese Kartoffeln auf der Landesgränze, wo noch viele Vorräthe liegen, nach Hannover auf Landwegen ausgehen würden. Aus diesem Grunde glaubt das Gouvernement, daß von der Ausfuhr von Kartoffeln auch über die Landesgränze von Hannover eine Ausnahme nicht werde gemacht werden können. Das Gouvernement würde glauben, diesen Zweck zu verfehlen, wenn irgend eine Art von statistischen Aufnahmen erst vorausgehen sollte.

Graf zu **Solms-Baruth**: Der Gegenstand, welcher jetzt vorliegt, ist das Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln. Wir haben eben gehört, daß eine Ermittelung, ob die Einfuhr und die Ausfuhr balanciren, schwer von Seiten der Staats-Regierung vorgelegt werden könnte, jedenfalls, wenn es möglich wäre, würde es großen Zeitaufwand erfordern. Jetzt scheint es mir darauf anzukommen, daß keine Zeit verloren werde. Der Antrag der Abtheilung, das Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln zu erlassen, scheint um so dringender, weil der Nothstand wirklich da ist; ob ich gleich glaube, daß ein wesentlicher Vortheil dadurch nicht erreicht und eine wesentliche Quantität von Nahrungsmitteln deshalb nicht dem Lande erhalten bleiben werde, so wird es jedenfalls großen moralischen Eindruck hinterlassen und hervorrufen, und aus diesem Grunde vorzugsweise möchte ich wenigstens das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr gerechtfertigt finden. Es ist allerdings ein Eingriff in das Eigenthum, in den freien Verkehr, und da diesen sich die Staats-Regierung hat immer angelegen sein lassen, so glaube ich, daß in einer so außerordentlichen Noth, wie sie hereinzubrechen droht, dieser Schritt, der im Allgemeinen nicht zu billigen sein dürfte, für diesen speziellen Fall sich rechtfertigen läßt.

Graf von Weſtphalen: Ich muß noch einmal wiederholen, ſobald die Maßregel von dem Gouvernement ſelbſt ausgegangen wäre, woraus von ſelbſt gefolgert werden könnte, daß die von mir nöthig erachtete, vorgängige Recherche erfolgt wäre, und alſo Gewißheit darüber vorwaltete, ich ſie vielleicht nicht in Frage geſtellt haben würde. Sie iſt aber ausgegangen von der Kurie der Vereinigten Stände, die ſolche Vorkenntniſſe der Verhältniſſe nicht hat. Erklärt das Finanz-Miniſterium, daß es mindeſtens wahrſcheinlich ſei, daß eine größere Anzahl von Kartoffeln ausgeführt, als eingeführt werden möchte, ſo iſt mein Zweifel beſchwichtigt, und ich habe nichts dagegen. Ich habe nur, um es zu wiederholen, das Bedenken anregen wollen, deshalb, weil die Maßregel nicht von dem Gouvernement, was von der Sache allein vollkommen unterrichtet ſein kann, ausgegangen iſt, ſondern von der Kurie der drei Stände, die davon keine Kenntniß hat. Sobald das Miniſterium erklärt, daß es mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen ſei, ſo trete ich dem Antrage auf ein Verbot der Ausfuhr von Herzen bei.

Staats-Miniſter von Bülesberg: Es war bereits bei dem Staats-Miniſterium zur Frage gekommen, ob es nicht nothwendig ſei, mit dem Verbote der Ausfuhr von Kartoffeln vorzugehen, und nach allen Ermittelungen ließ ſich ein ſolches Verbot rechtfertigen. Indeß da gleichzeitig der Gegenſtand bei der Stände-Verſammlung zur Anregung gekommen war, ſo hat das Gouvernement für rathſam erachtet, nicht eher mit der Maßregel vorzuſchreiten, als bis es die Stimme der Landes-Vertreter darüber gehört hätte. In dieſer hohen Verſammlung und auch in der anderen Kurie ſind alle Elemente vereinigt, die nothwendig ſind, um genaue Kunde über die Verhältniſſe des Landes zu erlangen, und es konnte dem Gouvernement nur erwünſcht ſein, alle Stimmen darüber zu hören, ehe es dieſe etwas exceptionelle Maßregel vornahm. Daß aber im Allgemeinen die Maßregel unter den gegebenen Umſtänden für erſprießlich und nothwendig zu erachten ſei, darüber iſt das Gouvernement nicht zweifelhaft. Welchen Erfolg ſie im Ganzen haben werde, das läßt ſich freilich nicht beurtheilen, weil dazu eine genaue Kenntniß der einzelnen Verhältniſſe in den unterſten Schichten gehört, die man ſich nu-

möglich hat verschaffen können, allgemeine statistische Nachrichten aber nicht ausreichen. Wie die Sache liegt, kann von dem Ministerium nur die Ansicht ausgesprochen werden, daß die Maßregel von Nutzen ist.

Domprobst **von Krosigk**: Die Maßregel des Ausfuhrverbotes ist so vielseitig beleuchtet worden, daß ich nichts hinzuzufügen habe. Ich erlaube mir nur, an die Aeußerung von der Ministerbank die Bemerkung anzuknüpfen, ob es nicht angemessen erscheinen möchte, von Seiten des Gouvernements dennoch die bisher geschehenen Ankäufe und die vorhandenen Bestände öffentlich bekannt zu machen. Es mag eine gefährliche Maßregel sein, aber ich bin überzeugt, daß durch eine Bekanntmachung der bisher erfolgten Ankäufe und dessen, was bereits hier eingelaufen oder noch unterweges ist, die Gemüther in dem Grade würden beruhigt werden, daß dadurch die im Lande selbst vorhandenen Vorräthe in größeren Massen zum Vorschein kommen würden, als man jetzt voraussetzt; daß vielleicht gar die Maßregel des Ausfuhrverbotes dadurch überflüssig werden würde, obschon ich den Gründen, die für und wider darüber ausgesprochen worden sind, gern Gerechtigkeit widerfahren lasse. Mein Antrag geht dahin: So weit es möglich ist, eine öffentliche Bekanntmachung der für Rechnung des Gouvernements erfolgten Ankäufe und der bereits vorhandenen Getraidebestände zu erlassen.

Staats-Minister **von Büsberg**: Was die Einkäufe angeht, so sind im vorigen Winter schon Einleitungen dazu getroffen und in bedeutendem Maße realisirt worden. Es sind für Westphalen und die Rheinprovinz ungefähr 3000 Lasten in Holland und Bremen angekauft und der Schiffahrt überwiesen worden. Die übrigen Quantitäten, die damals gekauft worden sind, haben hauptsächlich angeschafft werden müssen, theils in den weit entlegenen Provinzen, wo die Schiffahrt erst später aufgeht und wo ein Quantum theilweise zurückgehalten werden muß, um für die Provinz selbst gebraucht zu werden; anderentheils auch noch in Riga und Stockholm. Die Vorräthe im Auslande haben wegen der Schiffahrts-Verhältnisse noch nicht ankommen können, werden aber jetzt in kurzer Zeit erwartet, eben so ist zu erwarten, daß aus Preußen Vorräthe werden

herübergeschafft werden. Die mittleren Provinzen hatte man weniger ins Auge gefaßt, weil nach allen Nachrichten, die selbst bis Monat März inkl. eingingen, nicht zu erwarten gewesen ist, daß für diese Provinzen ein Mangel entstehen würde; sobald sich aber hier die Noth kundgab, sind die kräftigsten Maßregeln angewendet worden, um Roggen anzuschaffen. — Es sind auch, wie vom Staats-Minister Rother bemerkt worden ist, bereits Vorräthe angekauft und werden erwartet. Allein Bekanntmachungen über die Vorräthe, die man erst erwartet, und über die man noch nicht mit voller Sicherheit disponiren kann, möchten bedenklich sein; es können dadurch vielfache Anforderungen hervorgerufen werden, die man im Augenblick zu befriedigen nicht im Stande ist. Daß aber ausgedehnte Maßregeln getroffen sind, kann ich wiederholt versichern, und ich zweifle auch nicht, daß sie Erfolg haben werden.

Graf von Dierstorpff: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ein plötzliches Ausfuhr-Verbot stets größere Theurung nach sich zieht, weil die allgemeine Meinung erschreckt wird. Ich glaube daher, daß ein Ausfuhr-Verbot, welches nicht ein großes und bedeutendes Quantum von Kartoffeln dem Lande erhält, eher Nachtheil als Erfolg haben wird.

Graf zu Lynar: So viel ich aus den Verhandlungen der anderen Kurie und aus den Verhandlungen in dieser Kurie bis jetzt gehört habe, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Noth im Lande sehr groß ist, und daß etwas Kräftiges geschehen muß, um ihr so viel als möglich abzuhelfen. Als erste Maßregel hierfür ist von der anderen Kurie anerkannt worden: das Ausfuhr-Verbot von Kartoffeln. Ew. Durchlaucht haben diese Frage auch nur zur Debatte gebracht. So sehr ich die Vorschläge des ehrenwerthen Mitgliedes aus der Provinz Sachsen anerkenne, so glaube ich nicht, daß jetzt darüber zu debattiren ist. Ich denke mir, wenn ein Feuer ist, so beschäftigt man sich nicht damit, wie es entstanden und wie ihm für die Zukunft vorzubeugen, sondern wie es im Augenblick zu löschen ist. Und nach diesem Vergleiche, glaube ich, daß wir so schnell wie möglich zum Ziele kommen müssen, um über die Frage Beschluß zu fassen, ob das Verbot der Ausführung von Kartoffeln zu unter-

stützen sei oder nicht. Ich glaube nicht, daß es sich darum handelt, ob ein Eingriff in das Eigenthum, in das Privatrecht stattfindet oder ob privatrechtliche Verhältnisse verletzt werden können; ich denke mir, es ist ein Akt der Wohlthätigkeit, der zu üben ist von dem Besitzenden gegen den Bedürftigen, und, ohne mich auf Prinzipien einzulassen, stimme ich für die Vorschläge der anderen Kurie.

Se. Königl. Hoheit der **Prinz Friedrich von Preußen**: Es ist von dem moralischen Eindruck die Rede, den das Verbot machen würde. Da ich am Rhein wohne, so kann ich versichern, daß ich mich überzeugt habe, wie das Getraideverbot dort nicht nur sehr große Freude gemacht hat, sondern es wurde auch der Wunsch danach in den Herzen aller Einwohner gehegt, und ich habe die Ueberzeugung, daß auch diese Maßregel den besten Eindruck im ganzen Lande machen wird.

Graf **von Arnim**: Ich darf nicht wiederholen, daß mein Votum in der Abtheilung, der ich als Vorsitzender anzugehören die Ehre habe, bereits dahin gegangen ist, dem Antrage der anderen Kurie beizutreten, nämlich, die Ausfuhr der Kartoffeln bis nach beendigter Aerndte außerhalb des Zollvereins zu verbieten. Ich erlaube mir nur, die Aufmerksamkeit der hohen Anwesenden und des betreffenden Ministeriums darauf zu lenken, daß, wie ich aus den Verhandlungen der anderen Kurie ersehen habe, Fälle vorgekommen sein sollen, wo Länder, die zum Zollverein gehören, dennoch Ausfuhrverbote auch gegen Länder des Zollvereins, namentlich auch gegen Preußen, erlassen und gerichtet haben. Indem wir das Ausfuhrverbot beantragen, nach Ländern außerhalb des Zollvereins, gehen wir von der gesetzlich begründeten und jedenfalls nothwendigen Voraussetzung aus, daß auch seitens der übrigen Regierungen des Zollvereins nicht etwa Maßregeln getroffen und Ausfuhrverbote erlassen werden, welche die Einfuhr nach Preußen erschweren, daß also auch von ihnen etwanige Ausfuhrverbote und Maßregeln, seien es direkte Verbote oder indirekte Maßregeln, — mit derselben Modalität, wie wir sie beantragen, getroffen werden, nämlich nur nach Ländern außerhalb des Zollvereins. Ich zweifle nicht, daß die Aufmerksamkeit der hohen Ministerien sich auch auf diesen Punkt rich-

ten wird; ich bin aber nicht so ganz unzweifelhaft darüber, ob nach den bestehenden Zollvereins-Verträgen, welche die Auflage eines Zolles innerhalb der Zollvereinsgränzen in den Binnengebieten des Zollvereines verhindern, für den Fall eines Nothstandes das Ausfuhr-Verbot von einem Zollvereinslande nach dem anderen unbedingt verboten sei, ich sage, ich bin darüber nicht so unzweifelhaft, als darüber, daß es der Aufmerksamkeit der Verwaltung nicht entgehen werde. Ich hoffe und zweifle zwar nicht, daß man sich dahin verständigen wird, daß Ausführverbote gegen innerhalb des Zollvereins gelegene Länder nicht im Sinne des Zollvereins sind, der den größten Theil Deutschlands auch in dieser Beziehung zu einem Ganzen gemacht hat. Ich habe aber doch nicht geglaubt, daß es überflüssig sei, diesen Punkt in der hohen Versammlung zur Sprache zu bringen; ich hoffe vielmehr, daß die feste Hoffnung und Erwartung hierdurch in viel gewichtigerer Weise ausgesprochen werde, als es von dem Munde des Einzelnen geschehen kann, dahin: daß von Seiten der Regierungen auch in den Zeiten der Noth keine direkte oder indirekte Maßregel getroffen werden möchte, welche die Gränze des einen Bruderlandes gegen das andere irgendwie schlösse und es hinderte, helfend hinzuzutreten zur Linderung der gemeinsamen Noth.

Gen.-Steuer-Direktor **Kühne**: Ich habe darauf Folgendes zu bemerken. Es besteht allerdings die Bestimmung, daß in der Regel auf keinerlei Weise eine Steuer bei Ausfuhr von einem Vereinslande in das andere stattfinden darf. Es besteht aber die Verabredung, daß nöthigenfalls auch der einzelne Staat ein Ausfuhr-Verbot erlassen kann, mit der nothwendigen Folge, davon sofort allen übrigen Vereins-Staaten Nachricht zu geben und ihnen anheimzustellen, ob sie diesem nur aus provinziell überwiegenden Gründen anzuordnenden Verbote beitreten wollen. Treten sie bei, so ist die nothwendige Folge, daß der Verkehr zwischen den Zollvereins-Staaten frei bleibt und sie nicht mit Steuern belastet werden können. Will aber ein anderer Staat dem eingeführten Partikular-Verbot nicht beitreten, dann hat auch der einzelne Bundesstaat das Recht, gegen den anderen Bundesstaat zu sperren. In dem vorliegenden

Falle folgt daraus, daß wir in vertragsmäßigem Rechte sind, zu verlangen, daß kein zum Zollverein gehöriger Bundesstaat gegen uns die Ausfuhr der Kartoffeln sperre. Dessenungeachtet ist es geschehen, und zwar von einem der kleinsten Bundesstaaten, von dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, und zwar nicht von dem Gesammtlande, sondern nur von dem Partikel dieses Landes, welcher am Harz und in welchem die Hauptstadt liegt, während man für den anderen Partikel des Landes am Thüringer Walde die Ein- und Ausfuhr frei gelassen hat, weil sonst die Menschen in diesem Ländchen verhungern würden. Daß dies ein unerwarteter Fall war, den die preußische Regierung nicht hat ahnen können, brauche ich nicht zu versichern. Es ist auf die erste Nachricht davon, welche die Sache bestätigte, indem ich heute erst die neueste Gesetzsammlung zu Gesicht bekam, worin das Verbot steht, die Sache auf das dringendste betrieben, auf das völlig Vertragswidrige aufmerksam gemacht und auf das bestimmteste gefordert worden, daß es sofort widerrufen werde. Nur in der bestimmten Voraussetzung, daß der Widerruf erfolgen werde, hat man sich bis jetzt derjenigen Maßregeln enthalten, die eintreten müßten, wenn man dem begründeten Verlangen nicht nachgäbe. Und da man sich dieser Andeutung gegen die schwarzburgische Regierung enthalten hat, so ist es wohl zu früh, ihrer hier zu erwähnen.

Fürst **von Lychnowski**: Als ich vor längerer Frist Ew. Durchlaucht um das Wort gebeten habe, ...

Landtags-Marschall: Aber nachdem schon mehrere Redner notirt waren.

Fürst **von Lychnowski**: ...., als schon mehrere andere Redner notirt waren, so wollte ich nur auf ein Incidenz des Abgeordneten aus Westphalen entgegnen. Was von zwei Rednern von der Ministerbank und von einem verehrten andern Mitgliede gesagt worden ist, überhebt mich alles Uebrigen. Ich wollte nur auf zwei Punkte aufmerksam machen, nämlich etwas erwähnen, was über die Ausfuhr und Einfuhr der Kartoffeln nähere Kenntniß geben könnte, und auf die unumgängliche Nothwendigkeit, sofort eine andere Maßregel zu ergreifen. Endlich wollte ich noch einen anderen Punkt berüh-

ren. Ich kann nicht zugeben, daß die andere Kurie nicht aus befähigten Männern bestehen sollte, die den Nothstand nicht vollkommen einsehen könnten. Die zweite Kurie besteht aus Männern aller Stände, die an allen Gränzen des Landes wohnen und die, wenn eine solche Gefahr nicht obschwebte, dieselbe gewiß nicht angeregt haben würden. Ich glaube also, daß der ersten Kurie nur eine Sache übrig bleibt, nämlich sich dem Votum der zweiten Kurie vollständig anzuschließen und ohne sich in andere Debatten hierüber einzulassen. Es ist behauptet worden, der zweiundzwanzigste Theil des Grund und Bodens der preußischen Monarchie gehöre der Herren-Kurie; ich weiß nicht, ob diese Berechnung richtig ist, aber der Besitz ist jedenfalls groß genug, um damit die Herren-Kurie kein Votum abgeben darf, das dahin gedeutet werden könnte, als wolle sie ihre Kartoffeln ausführen und im Auslande theurer verkaufen.

Graf **Dieten**: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß kein Mitglied dieser Versammlung die Befähigung der Mitglieder der anderen Kurie in Zweifel gezogen hat.

Graf **von Dendretzki**: Das, was der Fürst von Lychnowski geäußert hat, überhebt mich der Auseinandersetzung, zu sagen, daß ich den raschen Eintritt des Ausfuhrverbotes für Nothwendigkeit halte, und ich bitte aufs dringendste, daß dieses Ausfuhrverbot baldigst verfügt und in Ausführung gebracht werden möge.

Graf **York**: Es ist von mehreren Rednern, auch von den beiden letzten, erwähnt worden, daß die Noth so dringend wäre, daß ein augenblickliches Einschreiten nothwendig würde. Ich möchte diese Noth in dem Maße noch nicht als vorhanden annehmen. Es ist von dem Herrn Finanz-Minister an einem anderen Orte gesagt worden, daß auch gegenwärtig die Noth noch nicht so dringend wäre. Ich kann daher nur glauben, daß es viel wichtiger ist, Maßregeln zu ergreifen, die drohende Noth abzuwenden, als Maßregeln, welche der bereits eingetretenen Noth abhelfen. Wenn ein anderer Redner in der Versammlung gesagt hat: „Wenn mein Haus brennt, so frage ich nicht danach, wie ist das Feuer entstanden, sondern ich lösche es —"; so stimme ich dem vollkommen bei. Aber andererseits kann ich wohl auch fragen, wie verhindere ich die Verbreitung

des Feuers, wenn es entstanden ist. Also glaube ich, daß es wichtig ist, und daß ich mit dem Grafen von der Asseburg hier ganz übereinstimme, daß wir in Erwägung ziehen können, welche Maßregeln für die nahe Zukunft zunächst nothwendig sind. Ich halte diese Frage für eine viel wichtigere, als die gegenwärtige augenblickliche Noth, die nicht so dringend ist. Mir scheint es, daß man Noth mit Mangel verwechselt. Theurung ist, große Theurung! aber es fehlt uns an Nachweisung, daß wirklicher Mangel ist, und daß keine Nahrungsmittel vorhanden sind. Wenn wir ein Ausfuhrverbot beschließen, so setzt dies voraus, daß wir mit Nahrungsmitteln in hinreichendem Maße versehen sein müssen. Ich kann einen solchen Eingriff in das Eigenthumsrecht nicht bevorworten und glaube auch nicht, daß dies dieser Kurie angemessen sei. Opfer zu bringen, wird Jeder gern bereit sein, nicht blos in dieser Kurie, sondern Jeder auf dem Landtage. Nur darum handelt es sich, ob ein solches Verbot zweckmäßig sei. Wir wollen uns nicht von einem Gefühl, das ich als ehrenwerth anerkenne, hinreißen lassen, sondern es handelt sich von der Zweckmäßigkeit der Maßregel. Mir scheint sie nicht zweckmäßig, denn, wenn wir so viele Vorräthe an Materialien aller Art haben, daß wir den Nebenstaaten aushelfen können, so ist es zunächst auch eine Pflicht, von dem, was wir haben, den anderen mitzutheilen; aber haben wir Mangel, so wird von Export nicht die Rede sein, sondern wir müssen Import haben. Daß in einzelnen Gegenden ein solcher Mangel da ist, haben wir von der Ministerbank gehört, wir haben aber auch die Versicherung bekommen, daß man Getraide aufgekauft hat, um den Mangel zu decken.

Graf von Pilsach: Ich habe Se. Durchlaucht nicht um das Wort bitten mögen, weil ich glaubte, die Sache würde mit so großer Majorität angenommen werden, daß ich die Debatte nicht verlängern wollte. Wenn aber von einem Redner erwähnt wird, daß Noth nicht vorhanden sei, so muß ich dem widersprechen. Ich habe von verschiedenen Punkten des Landes ganz genaue Nachrichten eingezogen und kann danach versichern, daß eine so große Noth vorhanden ist, daß wir jedes Mittel, welches dazu dienen kann, ihr abzuhel-

fen, und womit wir überhaupt nützen können, bereitwillig anzunehmen haben.

Graf **von Westphalen**: Wenn ich den Redner richtig verstanden habe, so hat er nicht gesagt, daß keine Noth vorhanden sei, sondern er hat die Sache alternativ betrachtet und gesagt: entweder ist Noth da oder nicht. Ist Noth da, so ist ganz richtig bemerkt worden, daß dann ein Ausfuhrverbot nicht an dem richtigen Platze, sondern eine Maßregel zu treffen ist, um den Import zu vermehren.

Graf **York**: Ich erlaube mir, die Worte des Herrn Finanz-Ministers, die er an einem anderen Orte gesagt hat und die aus den stenographischen Nachrichten entlehnt sind, deren Richtigkeit ich nicht Ursache habe zu bezweifeln, anzuführen.

(Der Redner führt die Worte an. S. Bd. I. S. 338.)

Es ist also wohl damit ausgesprochen, daß in dem gegenwärtigen Augenblick die Noth noch nicht in der Weise vorhanden sei, wie man dargestellt hat, und daß es also darauf ankommt, in welcher Weise die Staatsregierung von uns unterstützt werden könne, um dem drohenden Uebel abzuhelfen.

Finanz-Minister **von Düesberg**: Die angeführte Aeußerung geht dahin, daß ein absoluter Mangel an Lebensmitteln allerdings noch nicht eingetreten, daß aber Symptome und Anzeichen vorhanden sind, daß die jetzigen Bestände nicht ausreichen werden; daß zwar das Gouvernement Alles thut, um Hülfe zu schaffen, daß sich aber mit Bestimmtheit nicht sagen läßt, wie weit man mit diesen Mitteln ausreichen werde, und der Schluß ist der gewesen, daß, da man nach aller Wahrscheinlichkeit nicht ausreicht, die Mittel, die man noch hat, festzuhalten sind. Darum das Verbot der Ausfuhr. Dieses wird um so wichtiger, wenn zugleich die Maßregel getroffen wird, daß die Brennereien zu schließen sind. Es ist nicht zu bestreiten, daß in den großen Brennereien noch sehr erhebliche Vorräthe von Kartoffeln lagern; wenigstens sprechen die letzten Nachrichten, die darüber eingegangen sind, sehr dafür; es ist aber zu besorgen, daß, wenn die Brennereien geschlossen werden, bei den hohen Kartoffelpreisen in den benachbarten Ländern eine große Menge von Kartoffeln in das Ausland gehen werde. Ich kann

also nur wiederholen, daß ich die Maßregel unter den gegebenen Umständen für nothwendig und erfolgreich halte; ob der Erfolg mehr oder minder groß sein wird, läßt sich nicht übersehen.

Graf **von Dieten**: Noth scheint unbedingt vorhanden zu sein. Freilich ist der Begriff relativ und für den Einen ist schon Noth, was für den Andern noch Ueberfluß ist. Ich glaube aber, daß wirklich Noth vorhanden ist. Nehmen Sie folgende Berechnung an: die Kartoffel hat ungefähr 25 Prozent Nahrungsstoff im Vergleich zu den Cerealien, den Getraidearten, und ist das Hauptsurrogat der Nahrung für die ärmeren Familien. Durchschnittlich gelten die Kartoffeln 1 Rthlr. pro Scheffel, und da sie nur 25 Prozent Nahrungsstoff enthalten, so würde der Scheffel Roggen also 4 Rthlr. gelten, was er auch gern gilt. Von einem Scheffel Korn aber kann eine Familie kaum eine Woche leben; sie erwirbt sich also kaum so viel, um sich das Brot zu verschaffen. Wo bleiben daher die anderen Bedürfnisse, und ich behaupte daher, daß wirklich Noth vorhanden ist.

Senkt von Pilsach: Es ist, wie mir scheint, von einem Redner Noth und Mangel identifizirt worden. Dem kann ich nicht beistimmen; denn es kann das hinreichende Maß der Lebensmittel da sein und doch Noth vorhanden sein, und dann wird schon dadurch geholfen, wenn die Ausfuhr verringert und die Masse der Lebensmittel auf dem Markte vermehrt wird.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß es jetzt an der Zeit ist, zu ermitteln, ob die Vorschläge, welche in der Versammlung gemacht worden sind, die Unterstützung von 6 Mitgliedern finden, welche nothwendig ist, um sie zur Abstimmung bringen zu können. Der eine Vorschlag ist der des Grafen von der Asseburg, welcher dahin ging, daß eine statistische Aufnahme der Bestände vorgenommen werde, und der andere Vorschlag desselben geehrten Mitgliedes ging dahin, daß jedem Besitzer aufgegeben werde, eine gewisse Quantität Getraide zu reserviren und nach Befinden gegen den Marktpreis zur Disposition des Staates zu stellen. Es kommt nun darauf an, ob diese Vorschläge die gesetzliche Unterstützung finden, wo-

nach sie zur Abstimmung kommen würden. Erheben sich nicht sechs Mitglieder, so werden sie auch nicht zur Abstimmung gelangen.

Se. Königl. Hoheit der **Prinz von Preußen**: Ich glaube, daß der Vorschlag des Grafen von der Asseburg ein solcher ist, welcher der Prüfung werth wäre, aber allerdings nicht in der jetzigen Sitzung, da wir gegenwärtig mit der vorhandenen Noth uns beschäftigen. Dieser muß zunächst abgeholfen werden, und es ist nothwendig, das Ausfuhrverbot so bald als möglich hinausgehen zu lassen. Daher würde ich's wünschen, daß der Vorschlag des Grafen von der Asseburg einer späteren Zeit vorbehalten werde, um gegenwärtig bei der nothwendig baldigen Erlassung des Ausfuhrverbotes keine Zeit zu verlieren.

Landtags-Marschall: Ich verkenne nicht, daß es möglich wäre, heute noch zu einem Beschlusse über diese Vorschläge zu kommen, ich verkenne aber eben so wenig, daß die Berathung des Vorschlags einer späteren Zeit vorbehalten bleiben kann. Es würde in letzterem Falle dem Mitgliede zu überlassen sein, heute oder morgen eine weitere Eingabe darüber zu machen. Eben so wäre es mit dem Vorschlage des Domprobstes von Krosigk, daß die Regierung veranlaßt werde, diejenigen Vorräthe, welche von ihr aufgekauft worden sind oder noch aufgekauft werden, öffentlich bekannt zu machen.

Domprobst **von Krosigk**: Ich halte allerdings diese Bekanntmachung für eine höchst wünschenswerthe Maßregel, die am meisten geeignet sein dürfte, die Gemüther zu beruhigen und — worauf ich den Hauptwerth lege — die im Lande noch vorhandenen und momentan zurückgehaltenen Vorräthe hervorzulocken.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß wir, nachdem der Herr Finanz-Minister noch einmal darauf geantwortet haben wird, zur Ermittelung der Unterstützung übergehen können.

Finanz-Minister **von Büsberg**: Ich wünsche, daß diese Maßregel einer separaten Erörterung vorbehalten bleibe. Die Vorschläge des Grafen von der Asseburg sind höchst beachtungswerth, aber sie gehen so weit und sind so tief eingreifend, daß sie eine gründliche Vorberathung erfordern. Dann halte ich auch für wünschenswerth,

daß die Beschlüsse der hohen Versammlung möglichst bald erfolgen; sobald aber noch Zusätze beschlossen werden, müßten diese Beschlüsse an die andere Kurie zurückgehen, und es würde dadurch ein wesentlicher Aufenthalt entstehen. In Sachsen ist bereits das Ausfuhr-Verbot erlassen, und wir können daher unmöglich länger damit zurückhalten. Mein dringender Wunsch ist der, daß lediglich über die beiden Punkte, welche in der anderen Kurie zur Berathung und Beschlußfassung gekommen sind, heute beschlossen werden möchte. Was dann weiter zu thun ist, dürfte einer späteren Berathung vorbehalten werden.

Landtags-Marschall: Die beiden Mitglieder haben darauf verzichtet, daß ihre Vorschläge heute zur Abstimmung gebracht werden. Wir haben uns also nur mit den beiden vorliegenden Fragen zu beschäftigen.

Finanz-Minister **von Düesberg**: Ich bemerke nur noch, daß in der Kurie der drei Stände das Ausfuhr-Verbot von Getraide fast mit Stimmeneinhelligkeit abgelehnt worden ist.

Nach einigen Bemerkungen über die Stellung der Frage wird von dem Marschall die Frage gestellt: Tritt die Versammlung dem Beschlusse der anderen Kurie bei?

(Diese Frage wird einstimmig bejaht.)

Landtags-Marschall: Wir kommen nun zu dem anderen Gegenstande, welcher unserer Berathung unterliegt, nämlich zu dem Antrage, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten, daß Branntweinbrennen aus Kartoffeln vom 1. Mai bis 15. August zu untersagen, mit dem Zusatze, daß das Brennen von Branntwein aus Getraide ebenfalls untersagt werden möge. Ich habe zu erwarten, welche Bemerkungen über diesen Gegenstand zu machen sind.

Finanz-Minister **von Düesberg**: Die gegenwärtige Maßregel ist allerdings von großer Bedeutung und gewiß greift sie in mancherlei Interessen tief ein. Es ist im Allgemeinen Grundsatz der Regierung, Handel und Gewerbe frei zu lassen; daß aber Umstände eintreten können, welche eine Ausnahme davon nothwendig machen, ist nicht zu leugnen, und die gegenwärtigen Verhältnisse sind allerdings von

der Art, daß die Aufmerksamkeit der Regierung sich auf die Frage wenden mußte, ob nicht hier ein solcher Eingriff in die Privat-Interessen nothwendig und die Brennereien, die sehr bedeutende Quantitäten von Unterhaltungsmitteln, namentlich von Kartoffeln, konsumiren, zu sistiren seien? Zunächst kommt in Frage, ob von diesem Mittel der Sistirung der Brennereien erhebliche Erfolge zu erwarten sein möchten? Nach den verschiedenen Nachrichten, die von allen Theilen des Landes eingegangen sind und in der Hauptsache zusammentreffen, muß man dieses allerdings annehmen. Ob überall? ob in allen Provinzen? und in welchem Maße? das läßt sich gegenwärtig nicht übersehen; aber im Ganzen läßt sich ein Erfolg erwarten, und in Zeiten der höchsten Noth, wo Mangel an Lebensmitteln sich zeigt, und wo die Gefahr droht, daß dieser Mangel noch größer wird, ist es von höchster Wichtigkeit, die Mittel, welche noch vorhanden sind, für das menschliche Konsumo zu konserviren. Aus diesem Grunde hat die Regierung sich dafür erklärt, daß das Verbot zu erlassen sei. Es ist, wie gesagt, eine seltene Ausnahme, und in der Ueberzeugung geschehen, daß die jetzigen drückenden Verhältnisse es nothwendig machen, alle Lebensmittel, die vorhanden sind, zusammenzuhalten, um dem herannahenden und immer mehr steigenden Nothstande entgegenzutreten. In Bezug auf die Branntweinbrennerei steht bekanntlich unser Staat im besonderen Vertrags-Verhältniß mit Sachsen und den thüringischen Ländern. Auf eine diesfalls gegebene Anregung ist in Sachsen bereits das Verbot bis zum 1. Oktober ergangen, und seitens der thüringischen Zollvereins-Staaten ist darauf zu rechnen, daß mit Nächstem ein gleiches Verbot ergehen wird. Das diesseitige Verbot wird daher nicht ein isolirtes sein, sondern es wird sich das nämliche Verbot über Sachsen und den Thüringer Verein erstrecken, und der große Umfang des Gebietes, worauf sich das Verbot bezieht, wird wesentlich beitragen, den Erfolg zu sichern. Ich kann also nur wiederholen, was in der jenseitigen Kurie erklärt worden ist, daß seitens der Regierung der Maßregel beigetreten wird.

Fürst zu Lynar: Die Frage, welche uns jetzt vorliegt, ist in

der Debatte über die erste Frage schon erörtert und fast erschöpft worden. Ich will daher nur noch Weniges hinzufügen. Es liegt unstreitig noch ein großes Quantum von Kartoffeln bereit, die für die Brennerei bestimmt sind. Wenn die Brennereien geschlossen werden, werden die Kartoffeln einen anderen Gebrauch erhalten. Es ist aber nicht allein die Consumtion, für welche gesorgt werden muß, sondern es ist auch die Zeit des Kartoffelsteckens, der Kartoffelsaat, auf welche Rücksicht zu nehmen ist. In vielen Gegenden fangen die Kartoffeln an, so knapp zu werden, daß die sogenannten kleinen Leute nicht einmal das nöthige Quantum zur Aussaat haben. Bedenken Sie das Unglück, wenn ein großer Theil der kleineren Grundbesitzer nicht einmal die Kartoffeln hätte, die er braucht, um das Feld zu bestellen, dann würde der Nothstand, den wir in diesem Jahre beklagen, im nächsten Jahre zum Theil wenigstens sich wiederholen.

Graf zu **Dohna-Lauck**: Ich muß von vornherein erklären, daß ich für die Maßregeln im Allgemeinen bin, indem der jetzige Nothstand eine solche Maßregel, obgleich sie tief in die Privatrechte eingreift, fordert. Auch erlaube ich mir zu bemerken, daß mein Interesse gar nicht berührt wird, indem meine Brennereien schon mit Ende März geschlossen worden sind. Dies glaube ich erwähnen zu müssen, weil es scheint, daß man den Privat-Interessen einen Einfluß bei den diese Frage betreffenden Erklärungen zuschreibt. Wenn ich im Allgemeinen dieser Maßregel meine Zustimmung gebe und von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß die wohlhabenderen Staatsbürger in solcher Bedrängniß, in solchen Zeiten der Noth alle Opfer bringen müssen, so glaube ich doch auch, daß es die Pflicht derjenigen Körperschaften ist, welche bei einer solchen Maßregel mit thätig sind, dahin zu wirken, daß die Maßregel so schonend als möglich ins Leben trete, und daß die Interessen vieler Staatsbürger nicht nutzlos zum Opfer gebracht werden. Wie diese Maßregel aus der Kurie der drei Stände zu uns herübergekommen ist, daß sie mit dem 1. Mai ins Leben treten soll, glaube ich, daß viele Gutsbesitzer ihrem Ruin entgegengeführt werden können. Es existiren Wirth-

schaften, die in sehr hoher Kultur stehen, wobei aber der Betrieb und namentlich der Viehbestand so sehr auf der mit der Wirthschaft verbundenen Brennerei basirt ist, daß die Besitzer beim Eintritt der Maßregel entweder ihre Wirthschaft zum Theil auflösen oder die Bestände der Kartoffeln dazu verwenden müssen, um ihren zahlreichen Viehbestand zu erhalten, wenn sie diesen nicht sehr verringern wollen.

Meine Behauptung geht nämlich dahin, daß diejenigen Gutsbesitzer, welche ihre Wirthschaften auf die Brennerei berechnet haben, nach Eintritt des Verbotes der Brennerei denselben Bestandtheil an Kartoffeln, den sie bisher auf die Brennerei verwendet haben, auf die Erhaltung des Viehbestandes verwenden müssen, daß also die Maßregel, mit Rücksicht auf derartige Wirthschafts-Verhältnisse, fürs Allgemeine erfolglos sein würde. Erwägt man, daß diesen Brennereibesitzern die ganze baare Einnahme entgeht, die sie für die verbrannten Kartoffeln eingenommen hätten, und daß dieselbe Quantität Kartoffeln für die Erhaltung des Viehbestandes verbraucht werden müßte, so ist vorauszusehen, daß diese Besitzer in große Verlegenheit kommen. Sie werden außer Stand gesetzt sein, ihre Wirthschaft erfolgreich fortzuführen, ja, außer Stande sein, Meliorationen auf denselben, welche sie begonnen haben, fortzusetzen. Ich glaube also aus dieser Rücksicht, daß diese Maßregel, wenn sie in einer solchen Allgemeinheit ausgeführt werden sollte, worüber mir vielfache Klagen, selbst aus der Kurie der drei Stände, zugekommen sind, indem man die Privat-Interessen auf das tiefste verletzt hält, in vieler Hinsicht einen nachtheiligen Erfolg haben werde. Ich glaube aber auch, daß das Prinzip der Gerechtigkeit verletzt wird, indem bei dieser Maßregel ein Unterschied zwischen den östlichen und westlichen Provinzen nicht gemacht worden ist, denn in den westlichen Provinzen tritt die Vegetation weit früher, in einigen sogar vier Wochen früher ein. Es ließe sich aber diese Maßregel durchführen, ohne die Interessen der Einzelnen zu sehr zu verletzen, wenn man ein Amendement annähme, und zwar von der Art, daß den Besitzern von Brennereien in den östlichen Provinzen erlaubt würde, den vollständigen Brennerei-Betrieb bis zum 10. Mai, von da ab

aber nur die Hälfte desselben bis Ende Mai fortzusetzen. Ich glaube, daß dies ein schonender Uebergang wäre und dann die Brennerei-Besitzer nicht ganz nutzlos einen unverhältnißmäßigen Schaden erleiden würden. Ich glaube, daß dies eine Sache ist, die einer reiflichen Erwägung bedarf. Im Allgemeinen bin ich für die vorgeschlagene Maßregel, glaube aber auch, daß es Pflicht ist, nicht nutzlos die Interessen der Einzelnen zum Opfer zu bringen.

Referent von Brandt: Wenn behauptet worden ist, daß durch das Einstellen der Brennereien für viele Wirthschaften so große Nachtheile hervorgehen würden, daß sie ihren Viehbestand verringern müßten, so glaube ich das nicht, da ein Surrogat existirt, nämlich der Rapskuchen . . . .

Graf zu Dohna-Lauck: Die sind zu theuer und in manchen Gegenden gar nicht zu haben.

Referent von Brandt: Dann ist gesagt worden, daß dennoch die Kartoffeln für die Consumtion der Menschen verloren gingen, weil sie für die Erhaltung des Viehbestandes verwendet werden müßten. Ich glaube, daß bei dieser Aeußerung ein Mißverständniß obwaltet, denn ½ rohe Kartoffeln ersetzen ⅓ Schlempe; also dieser Einwurf würde sich erledigen.

Finanz-Minister von Bodelschwingh: Zunächst kann ich nur den Wunsch dringend wiederholen, daß der Vorschlag der anderen Kurie ohne jedes Amendement angenommen werden möge, weil sich sonst die Sache noch länger hinziehen wird. Ich bemerke übrigens, daß daß Gesetz — morgen ist schon der 1. Mai, und dasselbe wird daher wahrscheinlich erst am Montag, den 3ten, zur Publication kommen können — erst dann in Kraft treten kann, wenn die gesetzliche Publicationszeit vorbei ist. Diese richtet sich nach den verschiedenen Entfernungen von der Hauptstadt, so daß in den entfernteren Theilen der Monarchie der 15. Mai herankommen wird, ehe das Gesetz in Ausführung gebracht werden kann. Vom 15. Mai an müssen die kleinen Brennereien von selbst aufhören. Sonach handelt es sich lediglich um die großen Brennereien. Diese sind von der Maßregel, die ihnen bevorsteht, durch ein Cirkular, was ich vor 8 Tagen habe ergehen lassen, vorläufig benachrichtigt worden; sie werden

also nicht überrascht und haben sich inzwischen einrichten können. Außerdem bleibt ihnen von Publication des Gesetzes an immer noch Zeit übrig, und sind daher weitere Maßregeln nicht nothwendig. Auch haben die großen Brennereien eine so günstige Zeit gehabt, daß sich dadurch das Opfer, welches ihnen durch die gegenwärtige Maßregel angesonnen wird, einigermaßen kompensirt.

von Quast: Ich wollte mich dem anschließen, was der geehrte Redner aus Preußen in Bezug auf die aus dem Einstellen der Brennereien für die Wirthschaften selbst zu erwartenden Verluste erwähnt hat. Es ist nicht zu verkennen, daß diejenigen, welche noch große Vorräthe haben, einen großen Geldverlust für die Zukunft erleiden werden, und zwar nicht etwa dadurch, daß sie von dem verlieren, was sie besitzen, sondern dadurch, daß ihnen der gehoffte Verdienst entgeht. Das ist nicht zu verkennen, und man würde kein Recht haben, selbst da Eingriffe zu machen, wenn nicht der höchste Nothstand dies zu thun forderte. Wenn gesagt worden ist, daß die Wirthschaft selbst darunter leiden werde, so glaube ich, das in umgekehrter Weise nehmen zu dürfen, weil ich das aus eigener Erfahrung kenne. Bis vor zwei Jahren hatte ich eine Brennerei und ging schon lange mit dem Wunsche um, sie eingehen lassen zu können, wenn irgend meine übrigen Verhältnisse es zuließen, weil ich erwarten mußte, daß diese Maßregel bedeutende pecuniaire Nachtheile mit sich führen würde. Ich faßte dennoch den Entschluß und kann versichern, daß, wenn ich es damals aus einer andeten Rücksicht gethan habe, ich es gegenwärtig blos aus pecuniairen Rücksichten thun würde. Ich finde, daß seitdem das ganze Verhältniß der Wirthschaft sich bedeutend verbessert hat. Ich finde es viel vortheilhafter, die Kartoffeln blos zu verfüttern und in Folge dessen den Viehstand zu vermehren. Der Viehstand hat sich seitdem verbessert und einen weit höheren Nutzen abgeworfen, als wie vorher. Ich möchte dieses in der Beziehung sagen, um zu beweisen, daß durch diese Maßregel kein wirklicher Nachtheil für die Wirthschaft selbst entstehen kann, daß vielmehr neue Kräfte daraus hervorgehen werden, und daß, wie der Herr Referent erwähnte, die Kartoffel als Futter einen weit besseren Nahrungsstoff gewährt, als das, was aus

der Brennerei zurückbleibt. Deshalb kann ich mich nur in jeder Weise dem Herrn Referenten anschließen und nur wünschen, daß diejenigen Brennereibesitzer, welche gegenwärtig ihre Brennereien unfreiwillig schließen werden, diese Erfahrung auch machen mögen, um für die Zukunft ihre Brennereien ganz aus freiem Entschluß geschlossen zu lassen.

Fürst **Lynar**: Wenn die Wirthschaft einmal auf die Brennerei basirt ist, so dürfte es allerdings schwierig sein, sogleich und schnell zu einem anderen Systeme überzugehen. Ich verkenne daher nicht, daß diejenigen Landwirthe, bei denen die Brennerei die Hauptsache ist, in einige Verlegenheit gerathen werden. Sie werden jedoch Mittel finden, darüber hinwegzukommen. Denn wer das Glück gehabt hat, Kartoffeln zu besitzen und sie zu einem ungeheuren Preise zu verwerthen, kann sich auch jetzt ein kleines Opfer gefallen lassen.

Graf **York**: Ich wollte dem Redner aus Preußen etwas entgegnen, was bereits besser von dem Herrn Finanz-Minister gesagt worden ist. Ich berühre dies also gar nicht. Ich muß eben so darauf eingehen, daß nach den Anfragen, Beschlüssen und Erklärungen, die heute mehrmals gethan worden sind, der Nothstand ein dringender, daß also augenblickliche Hülfe nothwendig ist. Es muß daher auch diese Maßregel gutgeheißen werden, obgleich ich nicht verkenne, daß sie ein schwerer Eingriff in das Eigenthumsrecht ist, und obgleich ich immer darauf zurückkommen muß, daß eine Versammlung, wie die hier vereinigte, sich nicht von ihren Gefühlen, sondern von den Prinzipien des Rechts leiten lassen muß. Ich muß aber von dem Prinzip für den dringenden Fall auch abgehen und kann nur dafür stimmen, daß man ohne Amendement den Vorschlag der anderen Kurie annehme. Es werden allerdings durch diese Maßregel nur Einzelne, aber diese gewiß sehr schwer getroffen. Ich glaube nicht, daß der Nachtheil ein leichter ist. Ich glaube auch nicht, daß man die Befugniß hat, zu sagen: weil sie aus einem Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes Gewinn gezogen haben, deshalb will ich sie heranziehen, damit sie auch einmal die Nachtheile tragen. Ich will aber die Frage stellen: wird denn durch das Heranziehen der Einzelnen der Noth so gesteuert? wird ihr damit wirklich gesteuert, daß die einzelnen Brennereibesitzer,

welche bis zum 15. Mai noch brennen würden, mit dieſem Ausnahme-Geſetz getroffen werden? wird dadurch die Noth ganz gehoben werden? Ich glaube das nicht und wünſche, daß, wenn dieſe Noth noch ferner ſich ſteigern ſollte, das Gouvernement Mittel finde, uns, die wir keine Brennereien haben, auch heranzuziehen und an der Noth Theil nehmen zu laſſen. Ich glaube alſo, daß, wenn wir das Geſetz genehmigen, wir weiter ſchreiten und irgend ein Mittel finden müſſen, welches allgemeiner und weitergreifend iſt.

Graf **Solms-Baruth**: Wir haben gehört, daß die Maßregel, welche vorgeſchlagen iſt, ſehr große Opfer von einzelnen Privaten hervorrufen und nach ſich ziehen werde. Deſſenungeachtet möchte, ſo ſchwer es der Verſammlung werden muß, hier einen Weg zu betreten, der auf das gute Recht einwirkt und Privatrechte allerdings verletzt, der Nothſtand, der hier vielfach mit Grund geltend gemacht worden iſt, überwiegend ſein. Ich möchte alſo auch auf die Schließung der Brennereien antragen, beſonders aber darauf, daß der Termin, von welchem ab der Schluß der Brennereien erfolgen kann, von der Publication an berechnet wird, dieſe aber erſt nach Verlauf von 8 Tagen Geſetzeskraft an den Orten erreicht, wo ſie geſchehen iſt. Es würde ſich meiner Anſicht nach, da der erſte Mai, welcher von der anderen Kurie als Schließungs-Termin vorgeſchlagen worden iſt, ſchon morgen eintritt, ein ganz geeigneter Ausweg finden, wenn ein Antrag dahin gerichtet würde, daß Se. Majeſtät gebeten würde, ſofort den Schluß der Brennereien vom 15. Mai an ins Leben treten zu laſſen. Es wird dies allerdings eine Art von Amendement ſein, aber faktiſch würde ſich die Sache ſo ſtellen.

Finanz-Miniſter **von Büsberg**: Es richtet ſich die Publicationsfriſt in Folge des Geſetzes vom 3. April vorigen Jahres nach der Entfernung von der Hauptſtadt. Dieſe Friſt geht vom achten bis zum vierzehnten Tage, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Geſetzſammlung in Berlin ausgegeben iſt. Hierin eine Modification eintreten zu laſſen, würde ich nicht angemeſſen finden, weil die Publication der Geſetze möglichſt feſtſtehend bleiben muß. Eine beſondere Friſt zu ſtellen, würde auch um deshalb bedenklich ſein, weil

dies eine Art von Amendement wäre und darüber wieder die andere Kurie gehört werden müßte, was eine bedeutende Verzögerung herbeiführen würde.

Graf Dohna-Lauck: Was man zur Entkräftung meiner Gründe angeführt hat, hat mich keineswegs überzeugt. Wenn der Referent sagte, man könnte statt der Kartoffeln Rapskuchen nehmen, so entgegne ich ihm darauf, daß es Gegenden giebt, wo gar keine Rapskuchen sind. Darüber, daß ein Drittheil Scheffel rohe Kartoffeln so viel Nahrungsstoff geben soll, als die Schlempe von einem Scheffel verbrannter Kartoffeln, sind die Erfahrungen übrigens verschieden, und die Sache ist noch nicht erwiesen. Ich glaube nochmals aussprechen zu müssen, daß ich keineswegs der Maßregel entgegen bin; im Gegentheil, ich erkläre mich entschieden dafür. Ich meine aber, der Effekt würde keineswegs geschwächt werden, wenn mein Amendement angenommen würde. Im Gegentheil, die Kurie würde sich den Dank sehr vieler Staatsbürger verdienen, wenn, indem die Wirkung der Maßregel dieselbe bleibt, zugleich die Interessen und Rechte sehr vieler Mitbürger möglichst geschont würden. Dies würde geschehen, wenn mein Amendement angenommen würde.

Prinz Biron: Ich kann mich nur dem anschließen, was mein sehr verehrter Freund in Beziehung auf den Rechtspunkt ausgesprochen hat. Ich kann aber mein Bedauern nicht verhehlen, daß nicht die Räthe der Krone die Initiative ergriffen haben, indem dies im Lande das Vertrauen bedeutend geweckt hätte. Ferner muß ich mir die Frage erlauben, ob nach Beendigung der Kartoffelärndte keine Berichte über den Stand der Aerndte eingefordert worden sind. So viel mir bekannt geworden ist, haben sich in sämmtlichen öffentlichen Blättern die entschiedensten Klagen über die höchst ungünstige Kartoffelärndte kundgegeben. Ich glaube, daß, wenn damals die vorgeschlagene Maßregel ergriffen worden wäre, wenn man damals schon die Brennereien auf ihren eigenen Bedarf beschränkt hätte, dann der Nothstand, wie er jetzt sich herausgestellt hat, nicht hätte stattfinden können.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: In Bezug auf das, was gegen das Gouvernement gesagt worden ist, wollte ich be-

werden, daß diese Maßregel bereits vor 14 Tagen im Staats-Ministerium erörtert worden ist. Als es aber zur Kenntniß des Staats-Ministeriums kam, daß die Kurien sich mit demselben Gegenstande beschäftigen würden, hat das Staats-Ministerium vorgezogen, diesen Antrag von den jetzt anwesenden Ständen ausgehen zu lassen. Also das Gouvernement hat sich des Lobes, was ihm hätte zu Theil werden können, enthalten, um es den Ständen zu überlassen. Ich wollte dies aber bemerken, theils weil es zur Aufklärung dienen kann, theils weil ich es für Pflicht halte, derartige Angriffe gegen das Gouvernement zurückzuweisen.

Finanz-Minister von Düesberg: Vom vorigen Herbste an sind von den Provinzial-Behörden genaue Nachweisungen über den Ausfall der Aerndte im Allgemeinen so wie insbesondere auch über den Ausfall der Kartoffelärndte, eingefordert worden. Es ist gefragt worden, ob es räthlich und nothwendig sei, die Brennerei namentlich aus Kartoffeln zu sistiren. Allein alle Berichte lauteten dahin, daß es nicht angerathen werden könne und noch nicht an der Zeit sei, mit einem solchen Verbote irgend vorzugehen. Dazu kam, daß nach allen Nachrichten und Vorlagen gerade in den mittleren Provinzen, in Sachen, Brandenburg, Pommern und zum Theil auch in Schlesien, durchaus nicht erwartet wurde, daß ein solcher Mangel sich herausstellen würde, wie er in der letzten Zeit sich gezeigt hat. Nun ist es von jeher Grundsatz der Verwaltung gewesen, mit solchen exceptionellen Maßregeln, mit solchen Eingriffen, wie das Verbot der Brennerei enthält, nicht eher vorzugehen, als bis der Fall der Nothwendigkeit klar vorliegt. Deshalb ist bisher gezögert worden, und erst, als die Noth wirklich da war, hat man sich entschlossen, mit einem Verbot hervorzutreten. Dabei bemerke ich noch, daß das Brennerei-Verbot gerade für die mittleren Provinzen am allerwichtigsten ist; denn in Brandenburg, Pommern und Schlesien sind die bei weitem größten Brennereien. In den westlichen Provinzen sind sie nicht von Bedeutung, und es gehen große Exporte von Branntwein aus den östlichen in die westlichen Provinzen. So sind z. B. allein fast eine Million Quart Branntwein in einem Monate aus den östlichen Provinzen nach Westphalen gegangen.

Sobald man Eingriffe in das Branntweinbrennen gerade hier in den mittleren Provinzen gemacht hätte, so würde man am tiefsten eingegriffen haben, und auf der anderen Seite lag nicht die leiseste Veranlassung vor, einen Zustand zu vermuthen, der das Aeußerste nothwendig machte. Sobald aber dieser Zustand sich herausstellte, hat man von Seiten der Regierung keinen Anstand genommen, das Brennereiverbot in Erwägung zu ziehen; man hat aber, wie schon ein hohes Mitglied erwähnt hat, bei dem Zusammensein des Landtags nicht damit vorgehen wollen, ohne über diese Maßregel die Stimme des Landtags zu hören.

Freiherr **von Maffenbach**: Ich muß vorausschicken, daß ich bei dem, was ich sage, kein Privat-Interesse habe. Ich habe keine Brennerei, sondern habe sie aus Mäßigkeitsgründen eingehen lassen. Ich wünschte daher, daß alle Brennereien überhaupt eingingen, und stimme ganz dafür, daß die Brennereien jetzt geschlossen werden. Aber es kann doch für Einzelne große Verlegenheit daraus entstehen. Ich will den Fall annehmen, es hätte Jemand eine Menge Kartoffeln gekauft und hätte auf der anderen Seite schon Lieferungs-Kontrakte abgeschlossen. Nun würde, wenn die Brennereien geschlossen würden, der Branntwein unbedingt steigen und die Leute, die Spiritus von ihm zu empfangen haben, würden eine Entschädigungsklage gegen ihn einreichen. Nun möchte ich fragen, ob es nicht möglich ist, eine Bestimmung zu treffen, wonach, sobald das Brennereiverbot eintritt, dergleichen Lieferungs-Kontrakte aufgehoben würden. Könnte dies nicht geschehen, so würden große Verlegenheiten entstehen, weil ich annehme, daß es Jemanden, der mitten im Lande wohnte, wohl nicht einmal gelingen würde, die aufgekauften Kartoffeln zu verkaufen.

Graf **York**: Ich glaube, das kommt später in den Berichten, wenn entschieden wird, daß die Brennereien geschlossen werden sollen.

Freiherr **von Maffenbach**: Es scheint aus den Reden derjenigen, die gegen den Schluß der Brennereien sind, hervorzugehen, daß sie deshalb sich dagegen erklären, weil sie fürchten, daß dann Futtermangel entstehen werde. Dies ist ein Einwurf, den man sehr

leicht beseitigen kann. Denn ist man nicht im Stande, Rapskuchen zu kaufen, wie es in vielen Gegenden nicht möglich ist, so kann man die Kartoffeln kochen und gute Suppe daraus machen, welche die Schlempe ersetzte, und da reicht ein Drittel hin. Ich bin ein alter Landwirth und habe die Erfahrung gemacht, daß das keine Schwierigkeit hat. Die Kontrakte aber sind etwas, was manchen Einzelnen sehr schwer treffen kann.

Graf Dierstorpf: Ich fühle mich gedrungen, zu erklären, daß ich diese Petition für einen schneidenden Eingriff in die Eigenthumsrechte des Privatmannes halte. Dem Einzelnen etwas nehmen, um es einer Gesammtheit zu geben, mag Sache der Barmherzigkeit sein, niemals der Gerechtigkeit. Meine Bitte geht daher dahin, daß es Einzelnen von uns vergönnt sein möge, im Protokoll öffentlich auszusprechen, daß wir die Ungerechtigkeit der Maßregel zwar nicht verkennen, andererseits aber unser Gerechtigkeitsgefühl dem Drange der allgemeinen Noth mit Bedauern zum Opfer bringen.

Landtags-Marschall: Das liegt ohnehin und von selbst im Protokoll und ist Gegenstand desselben.

Graf von Dierstorpf: Da wird das Prinzip der ersten Kurie nicht deutlich genug dem Lande gegenüber hervortreten.

Landtags-Marschall: Es ist doch Gegenstand des Protokolls und liegt darin. Ich wüßte nicht, in welcher Weise es noch weiter hervortreten sollte.

Graf von Westphalen: Ich habe im Ganzen jetzt nur wenige Worte mehr zu sagen. Ich wollte mich zu derjenigen Stimme, die in der Abtheilung dissentirend war, bekennen und nach Allem, was ich bisher gehört habe, bin ich nicht im Stande, meine Meinung zurückzunehmen. Die meisten Redner sind mehr oder weniger darüber einverstanden, daß es nicht nur eine Härte, sondern eine Ungerechtigkeit wäre, den Besitzern von Kartoffeln die Verwendung derselben zum Branntweinbrennen zu versagen, und daß solches hier gerade, in dieser Versammlung vorgeht, halte ich im hohen Grade bedenklich. Ob die Versammlung sich scheinbar populair macht oder nicht, darauf kann sehr wenig ankommen, sondern es kommt hauptsächlich auf die Festigkeit des Prinzipien-Festhaltens an. Der Wahl-

ſpruch des preußiſchen Staates iſt: Suum cuique, und wenn ich auch gerade nicht behaupten will, daß durch die vorgeſchlagene Maßregel Einem das Seine genommen werden ſoll, ſo liegt in der Beſchränkung der Dispoſitions-Befugniß des Eigenthums, und zwar nicht etwa als allgemein einen Jeden treffend, ſondern nur den gerade zufällig Beſitzenden, deſſen Beſitzthum zufällig am gierigſten begehrt wird, — und zwar ohne Entſchädigung — der erſte Uebergang in jene verderbliche Konſequenz, gegen die ich jeden Unterthan des preußiſchen Staatsverbandes durch dieſes unſer Grundgeſetz geſchützt glaubte.

Aber auch abgeſehen hiervon, glaube ich nicht, daß die Maßregel von ſonderlichem Erfolge ſein wird, weil viele Provinzen der Monarchie dadurch gar nicht tangirt werden. Die meiſten Brennereien ſind geſchloſſen, die anderen ſind im Begriffe, geſchloſſen zu werden, und während wir das Prinzip opfern, werden wir für das Ganze wenig oder nichts erreichen. Wenn wir aber an ſich nichts erreichen, und es ſomit von keinem poſitiven Nutzen iſt, ſo involvirt es außerdem noch einen negativen Nachtheil, nämlich den, daß, nachdem man die Maßregel, zu welcher man ſich ungern entſchloſſen hat, weil ſie eine Verletzung des Eigenthums enthält, ausgeführt hat, man ſich nach dieſer Anſtrengung beſchwichtigen und glauben wird, man habe für den Nothſtand nun ſchon ſehr viel gethan, während man in der That ſo gut wie nichts dafür gethan hat. Ich glaube alſo, obwohl ich mir nicht getraue, durch das Geſagte einen Einfluß auf die Abſtimmung erlangt zu haben, meine Meinung dahin ausſprechen zu müſſen, daß ich dieſer Maßregel mich nicht anſchließen kann und es beſſer wäre, wenn die Verſammlung nicht auf den Vorſchlag der Kurie der drei Stände einginge, ſondern dem Gouvernement anheim gäbe, beſſere und kräftigere Maßregeln zu treffen, um unſerer ſo großen Noth abzuhelfen. Ich würde vielleicht noch mehr darüber ſprechen, wenn ich nicht das Gefühl hätte, daß ich ſchwerlich von irgend einer Seite Unterſtützung finden würde. Sollte jedoch die Debatte ſich erweitern und Anlaß gegeben werden, mich ſelbſt weiter auszuſprechen, ſo würde ich mir erlauben, nochmals das Wort zu nehmen. Für jetzt will ich mich begnügen,

meine Ansicht mehr in der Form einer Verwahrung, als der einer gewinnenden Rede zu Protokoll niedergelegt zu haben.

Fürst Lychnowski: Ich glaube, daß Ew. Durchlaucht diese Debatte wohl bald schließen werden. Ich bin überzeugt, daß die Majorität auf die unzweideutigste Weise sich ausgedrückt hat. Ich erlaube mir daher nur noch auf den Rechtspunkt zurückzukommen. Es ist vollkommen anzuerkennen und unzweifelhaft, daß die angeregte Maßregel nicht nur ein flagranter Eingriff in das Eigenthumsrecht, sondern auch ein gefährliches Präzedens ist. Aber gerade von diesem doppelten Gesichtspunkte aus, weiß ich es der Krone und ihren Räthen sehr Dank, daß sie keinen eigenmächtigen Schritt selbst gethan hat, sondern ihn durch die Vereinigten Stände hat unternehmen lassen. Wenn ein Eingriff hat geschehen sollen, wenn dieser Eingriff durch die beispiellose Noth, von welcher wir heimgesucht sind, auf irgend eine Weise — mehr läßt sich nicht sagen — beschönigt wird, so ist es ganz in der Ordnung, daß wir, die Vertreter des preußischen Volkes, auch in der schweren Zeit für unsere Mandanten einzustehen, Hab und Gut hinzugeben, Opfer zu bringen haben. Daß die Krone nicht zuerst aufgetreten ist und — man verzeihe mir den trivialen Ausdruck — in unsere Beutel hineingegriffen hat, das kann ich der Krone nur Dank wissen. Ich will hier keine ministerielle Phrase sagen, sondern eine ständische Wahrheit, und dieser Satz, der in der zweiten Kurie in Wahrheit durchgeführt worden ist, kann unmöglich eine Phrase in der Herren-Kurie sein. Wenn Ew. Durchlaucht diesen Antrag nach dem, was bereits ausgesprochen worden ist, jetzt zur Abstimmung bringen wollen, so bezweifle ich nicht, daß wir eben eine so große Majorität haben und ein eben so großes Zeichen von Patriotismus geben werden, als in irgend einer anderen Versammlung oder an irgend einem anderen Orte des Landes gegeben worden ist, oder noch gegeben werden wird.

Graf von Pilsach: Ich glaube, daß die landwirthschaftlichen Bedenken, welche angeregt worden, bereits genügende Widerlegung gefunden haben. Ich will aber noch den Rechtspunkt berühren, da hierin meine Ansicht den eben vernommenen Ausführungen ent-

gegenüberstellt. Ich gebe zu, daß die fragliche Maßregel allerdings ein Eingriff in das Privatrecht ist, behaupte aber, daß wir zu derselben berechtigt sind. Sie wird durch die Noth nicht beschönigt, sondern begründet. Gerade wie mein Haus, wenn zur Rechten es brennt und zur Linken gerettet werden soll, mit Recht in die Höhe gesprengt wird, eben so wird hier mit vollem Recht der Eingriff in das Privatrecht durch die Noth geboten. Die Noth ist allgemein, wie schon gesagt worden. Sie äußert sich um so schlimmer, wenn den armen Leuten die Kartoffeln nicht nur zur Nahrung, sondern auch zur Saat fehlen. So ist es in mehreren Gegenden der Fall, und diese Noth begründet den Eingriff.

Finanz-Minister von Düesberg: In Bezug auf den Rechtspunkt will ich bemerken, daß es keiner besonderen Bestimmung bedarf, sondern der Gegenstand durch die bestehende Gesetzgebung sich erledigt. Zwei Punkte können in Frage kommen, nämlich einmal: ist der Staat verpflichtet, Entschädigung zu leisten, und dann: wie steht das Recht des Brennereibesitzers gegen die, mit denen er Lieferungs-Verträge geschlossen hat? Beide Punkte subsumiren sich unter allgemeinen Rechtsregeln. Es ist der erste nach den Grundsätzen wegen der Verpflichtung des Fiskus zum Ersatze eines Schadens, welcher durch einen Akt der landesherrlichen Souverainetät, insonderheit der Gesetzgebung, entsteht, zu beurtheilen, der zweite aber nach den Vorschriften, welche in den Gesetzen darüber ertheilt sind, inwieweit im Falle veränderter Umstände — einer dazwischen getretenen vis major — auch auf Erfüllung eines Vertrages geklagt werden kann oder nicht. Ich glaube, daß hierüber im gegenwärtigen Falle nicht anders geurtheilt werden könne, wie bei anderen Maßregeln ähnlicher Art, die aus einer höheren Nothwendigkeit von dem Staate getroffen werden, und es bedarf in dieser Beziehung keiner weiteren Bestimmungen. Ich kann übrigens nur wieder darauf zurückkommen, daß von solchen Bestimmungen hier ganz abgesehen werden möge; jede Veränderung in dem Vorschlage der anderen Kurie würde eine Verzögerung herbeiführen, die zu vermeiden ich auf das dringendste wünschen muß. Denn, wenn die Maßregel wirken soll,

so ist es nothwendig, daß sie schleunigst und so schnell getroffen wird, daß wir hinter den anderen Vereinsstaaten nicht zurückbleiben.

Landtags-Marschall: Ich möchte an die beiden geehrten Mitglieder, welche Amendements vorgeschlagen haben, Grafen Dohna und Herrn von Massenbach, die Frage stellen, ob sie darauf bestehen, daß die gesetzliche Unterstützung ihrer Vorschläge ausgemittelt werde. Falls sie darauf verzichten, so werden wir sie nicht vornehmen; verzichten sie nicht darauf, so wird zu ermitteln sein, ob sechs Mitglieder sie unterstützen.

(Graf Dohna-Lauck und von Massenbach erklären, daß sie nicht darauf verzichten.)

Dann werden wir diese Ermittelung unmittelbar vornehmen. Die Geschäftsordnung sagt, daß, wenn sechs Mitglieder einen neuen Vorschlag unterstützen, er dadurch fähig wird, daß die Versammlung darüber abstimmt. Es kommt darauf an, und dazu fordere ich auf, ob sechs Mitglieder aufstehen, um zuerst die Vorschläge des Grafen Dohna-Lauck zu unterstützen.

Graf **Dohna-Lauck**: Vielleicht sind die Vorschläge nicht hinreichend bekannt.

Landtags-Marschall: Das ist doch anzunehmen. Ich finde sie nicht hinreichend unterstützt, um sie zur Abstimmung zu bringen. Der Vorschlag des Herrn von Massenbach ging dahin, daß gleichzeitig mit dem Verbote der Brennereien die Lieferungs-Kontrakte, die jetzt geschlossen worden sind, für aufgehoben erklärt würden. Auch hier kommt es darauf an, ob er die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet, die durch Aufstehen dies zu erkennen geben.

(Es erfolgt ein unverständlicher Einwand.)

Wenn man dem Vorschlage beitritt, so wird das gar nicht die Folge haben, daß nicht über den anderen Beschluß der anderen Kurie abgestimmt werden könnte, und es würde auch nicht die Folge haben können, daß man ihm nicht einstimmig beitritt, sondern es würde die Folge haben, daß dann über diese zusätzliche Bestimmung mit der anderen Kurie vekommunizirt werde.

Finanz-Minister **von Büsberg**: Wenn eine solche Bestimmung

den vorliegenden Fall mit Bezug auf die jetzige Gesetzgebung, und diese Bestimmung würde dann rückwirkende Kraft erhalten, wenn sich in der Debatte herausstellen sollte, daß ein wirkliches Bedürfniß dazu vorhanden sei. Einer näheren Vorberathung bedarf der Gegenstand jedenfalls; indeß hindert nichts, daß diese Vorberathung möglichst beschleunigt werde, aber ich muß, wie schon erwähnt, wünschen, daß nicht ohne Anwesenheit der Herren Justiz-Minister darüber verhandelt werde.

Frhr. **von Massenbach**: Ich kann auch dagegen nichts einwenden; aber daß eine solche Deklaration erfolge, das ist es, was ich sehr wünschte. Ich habe sonst nichts dawider.

Landtags-Marschall: Es bleibt also überlassen, in kurzer Frist den Antrag einzubringen, und es würde derselbe somit kein Gegenstand heutiger Abstimmung sein. Die Abstimmung wird einfach dahin zu richten sein, ob die Versammlung dem Beschlusse der anderen Kurie beitrete. Ich stelle daher die Frage:

Tritt die Versammlung dem Beschlusse der anderen Kurie bei?

(Wird gegen 2 Stimmen bejaht.)

Landtags-Marschall: Es ist demnach mit entschreibender Majorität dem Beschlusse der anderen Kurie beigetreten worden.

Frhr. **von Massenbach**: Ich werde meinen Antrag auch nochmals in einer späteren Sitzung zur Debatte stellen.

Landtags-Marschall: Wenn das geehrte Mitglied diesen Antrag einbringt, wird er an die Abtheilung verwiesen werden.

Graf **York**: Ich würde mir noch erlauben, zu fragen, ob nun mit diesen Maßregeln die dringende Noth auch wirklich beseitigt ist?

Landtags-Marschall: Der Gegenstand, welcher der Berathung unterlegen hat, ist erledigt.

Wir kommen nun zu einem anderen Gegenstande, nämlich zur Berichterstattung und Berathung des Antrages des Fürsten Lychnowski, betreffend die Gegenwart der Mitglieder einer Kurie bei den Sitzungen der anderen. Ich ersuche Herrn von Quast, den Bericht zu erstatten.

Referent **von Quast**: In der Abtheilung für verschiedene Gegenstände kam der bezeichnete Antrag des Fürsten von Lychnowski

zur Berathung. Dieser Gegenstand wurde in verschiedener Richtung besprochen und von der Abtheilung in folgender Weise angenommen:

„Die Abtheilung beschließt:

1) Den Gegenstand der Petition bei der hohen Herren-Kurie im Allgemeinen zu befürworten. Angenommen mit 9 gegen 1 Stimme.

2) Die Abtheilung trägt bei der hohen Herren-Kurie darauf an, Hochdieselbe wolle die Anfrage an den Königlichen Herrn Kommissar richten, ob in Ermangelung einer Bestimmung hierüber, sowohl im Königlichen Patente vom 3 Februar d. J., als auch in der Geschäfts-Ordnung, den Absichten Sr. Majestät des Königs es entgegen sei, den Mitgliedern beider Kurien die Anhörung der Verhandlungen der anderen Kurie, so weit die Oertlichkeit nach den Bestimmungen der Herren Marschälle es erlaubt, zu gestatten:

eventuell, wenn die hohe Kurie diesen Weg der Anfrage nicht angemessen erachten sollte, den Gegenstand im Wege der Petition zur Erledigung zu bringen und dem Antrage sich anzuschließen.

Der Antrag ad 2 ward bis zum Worte eventuell einstimmig von der Abtheilung angenommen, von da bis zu Ende aber mit 9 gegen 1 Stimme.

gez. Adolph Prinz Hohenlohe.

gez. F. Lychnowski. E. Graf Schaffgotsch-Mayhaldau.
Graf Keyserling-Rautenburg. von Krosigk.
v. w. v.
gez. von Quast."

Der Herr Referent fährt fort: Es wurde besonders im Laufe der Debatte hervorgehoben, daß es wünschenswerth sei, frühzeitig in genauere Kenntniß über Gegenstände zu kommen, welche in der anderen Kurie vorliegen und in dieser Kurie ebenfalls berathen werden sollen, namentlich wenn die Sache etwa beschleunigt werden muß; sodann, daß es vorzuziehen sei, den persönlichen Eindruck der Debatte zu haben, im Gegensatze der gedruckten Verhandlungen, indem Viele mit mir es gefühlt haben werden, daß der persönliche Eindruck der Debatten, wie namentlich jene über die Adresse, ein ganz anderer gewesen ist, als derjenige, den man nachher aus den gedruckten Verhandlungen entnehmen kann. Manche Rede machte dort einen bei weitem wichtigeren Eindruck, als wie man es etwa aus letzteren entnehmen kann, während umgekehrt im Drucke manche lange Rede, die überhört wurde, viel bedeutender hervortritt. Das wirkliche Verständniß wird sich also bei weitem besser herausstellen,

wenn man der Debatte persönlich beiwohnt. Es bewundert, dies der Gegenstand, den wir so eben beendeten, wo der wichtige Antrag über das Ausfuhr-Verbot der Kartoffeln und die Schließung der Brennereien bereits in der jenseitigen Kurie ausführlich verhandelt ist und hierbei die verschiedensten Gesichtspunkte, welche für und gegen denselben sprechen, von dem Herrn Finanz-Minister und von mehreren Mitgliedern der anderen Kurie hervorgehoben worden sind, deren Kenntnißnahme auch für die Mitglieder dieser Kurie nicht unwichtig gewesen wäre. Diese Verhandlungen haben wir nun erst gestern Abend durch das Blatt der Allg. Preuß. Zeitung von gestern Abend erhalten und dort auch nur einen Theil derselben. Wünschenswerth wäre es daher gewesen, wenn wir der ganzen Verhandlung hätten beiwohnen können, um die Sache im vollsten Maße auffassen und die Gesichtspunkte feststellen zu können.

Landtags-Marschall: Ich halte es für angemessen, vorher den Gesichtspunkt hinzustellen, von welchem, wie mir es scheint, die Berathung wird ausgehen müssen. Die Abtheilung hat beantragt, daß die Geneigtheit der Regierung ermittelt werden möge, dem Antrage beizustimmen oder nicht. Nun angenommen, diese Geneigtheit sei die allergrößte, so kommt es doch, wie es mir scheint, nur auf einen Grundsatz an und auf die Festhaltung eines Prinzips, nämlich davon auszugehen, was die Oertlichkeit zuläßt. Und in dieser Beziehung erkläre ich meines Orts, daß ich, was diesen Saal betrifft, die Sache für unthunlich und unausführbar halte. Es müßten geradezu die Thüren geöffnet bleiben, und die wenigen Abgeordneten, etwa 10 oder 12 — was ist das gegen die Zahl der Mitglieder der anderen Kurie — diese würden nicht anders, als zwischen den Thüren Platz finden können. Nun stellt sich die weitere Erwägung ein, daß, wenn es hier in diesem Saale unmöglich scheint, so wird es sehr zweifelhaft sein, ob es der anderen Kurie wünschenswerth scheint, daß nun von einer Seite von dem Vorschlage Gebrauch gemacht wird, während seine Annahme von der anderen Seite für unthunlich erklärt werden muß. Dies ist der Gesichtspunkt, von welchem aus die Berathung, wie mir es scheint, wird auszugehen haben.

Fürst zu Hohenlohe: Die Abtheilung ist nicht von der Ansicht ausgegangen, die Geneigtheit der Regierungs-Kommissare oder des Landtags-Kommissars zu erforschen, sondern es ist vielleicht nicht ganz richtig ausgedrückt. Man ist im Referat davon ausgegangen, daß zweierlei Ansichten beständen, nämlich die, ob der Antrag sich zur Petition qualifizire, oder ob es hinreichend sei, blos durch eine Anfrage bei dem Landtags-Kommissar diesen Antrag zu beseitigen oder zu erfüllen. Dies hat die Abtheilung veranlaßt, den Antrag bei der Kurie dahin zu stellen, daß nur eine Anfrage bei dem Landtags-Kommissar geschehe.

Graf von Pyhrn: Nach meiner Ansicht, so sehr ich auch den Raum für bedeutend halte, kann hier bei der Frage doch weniger die Beurtheilung, ob Raum da ist, maßgebend sein, und nach meiner Ansicht noch weniger von der Verneinung dieser Frage als Prinzip ausgegangen werden. Allerdings, alle Mitglieder der anderen Kurie können uns hier nicht zuhören, es können uns sogar nur sehr wenige zuhören, obgleich ich glaube, daß doch für mehrere hier Raum sein könnte. Ich weiß nicht, ob es möglich wäre, das Chor auch zu öffnen. Ich glaube aber, weit bedeutender, als die Rücksicht auf den Raum, ist die Rücksicht auf den moralischen Eindruck. Ich muß nochmals darauf zurückkommen, was der Referent schon erwähnt hat. Es ist den Verhandlungen Oeffentlichkeit gegeben worden; ich habe mich aber gerade während der Adreßdebatte überzeugt, daß eben der Druck nur die halbe Oeffentlichkeit ist. Im schlesischen Landtage ist die Frage über die Oeffentlichkeit schon an der Tagesordnung gewesen. Ich nahm mir die Freiheit, damals eine Rede darüber zu halten, und legte den Accent besonders auf das Druckenlassen und die Nennung der Namen. Ich muß gestehen, ich habe mich jetzt überzeugt, daß dies wirklich blos die halbe Oeffentlichkeit ist. Es ist sehr schön, daß Alles gedruckt wird und daß die Namen genannt werden, und ich verkenne nicht die Bedeutung desselben, allein ich muß wiederholen, es ist nur halbe Oeffentlichkeit; denn der Eindruck, den manche Rede macht, ist ein ganz anderer, als der Eindruck, den dieselbe Rede dann gedruckt gemacht hat. Ich halte Beides für nothwendig, denn es supplirt eine Oef-

fentlichkeit die andere. Wir haben Reden gehört, die wir auf unseren Plätzen kaum halb verstanden haben, blos in einzelnen Sätzen, und wir haben die Reden für unbedeutend gehalten; ich habe dann die Reden in den Zeitungen gelesen und gefunden, sie waren bedeutend. Ich habe Reden gehört, die gesprochen einen großen Eindruck gemacht haben, in den Zeitungen aber ist der Eindruck mehr verschwunden. Es ist aber gewiß eben so bedeutend der Eindruck, den eine Rede momentan macht, als welchen sie dann macht, wenn sie gelesen wird. Ich halte es für gut, wenn beide Seiten der Oeffentlichkeit sich ergänzen, wenn beide Kurien geöffnet werden, und wenigstens Alles angewendet wird, um dies möglich zu machen. Was den Raum anbetrifft, so haben wir diesen nicht in der Gewalt. Es können blos so Viele herkommen, als hier Platz haben; ich glaube aber, daß dies nur immer solche sein werden, die zugleich den Eindruck des Momentes, den sie hier empfangen haben, ihren Kollegen mittheilen werden; und ich halte es für bedeutend, daß wir den Wenigen hier Zutritt geben, damit wir auch Zutritt in der anderen Kurie bekommen. Denn wir können allerdings nicht Zutritt verlangen, wenn wir nicht Zutritt geben. Um auf den Raum zurückzukommen, wenn hier (mit der Hand zeigend) eine kleine Schranke, eine Barriere gezogen würde, wenn dieses Fenster (w. v.) freigegeben würde, so könnten, wie auch in dem anstoßenden Saale, Mehrere zuhören; so daß ich glaube, es würden über 30 bis 40 uns zuhören können; und wenn es auch nur 20 wären, denen der momentane Eindruck, welchen sie durch unsere Berathungen empfangen, gegeben würde.

Fürst **Lynar**: Vertrauen und Oeffentlichkeit sind fast synonyme Worte geworden. Wir wünschen Vertrauen, so müssen wir auch Oeffentlichkeit wollen. Das Prinzip ist von dieser hohen Kurie längst anerkannt, und es kommt gegenwärtig nur darauf an, es auszudehnen und in größere Anwendung zu bringen. Ich stimme dem Antragsteller vollkommen bei und glaube, daß es die Lokalität nicht ganz unmöglich macht, den Wunsch in Erfüllung zu bringen. Wir können die Thüren öffnen, und es würden viele unserer geehrten Kollegen aus jener Kurie hier Platz finden können. Aus un-

ſeiner Petition werden ſie wenigſtens erſehen, wie erwünſcht uns ihre Gegenwart ſein wird, und ſie werden dann auch gern unſeren Wunſch uns geſtatten, an ihren Berathungen Theil zu nehmen.

Landtags-Marſchall: Ich muß auf das, was ich geſagt habe, in der Weiſe zurückkommen, daß ich bemerke, wie auch ich keineswegs unter allen Umſtänden ein Freund von geſchloſſenen Thüren bin, aber wohl unter Umſtänden, wenn die Schließung der Thüren erforderlich iſt, theils — ich ſpreche nicht von Zug, aber — um Wind und Kälte abzuhalten, theils um das Hören wenn nicht möglich zu machen, doch wenigſtens zu erleichtern. So feſt dies ſteht, ſo feſt ſcheint mir auch ſtehen zu müſſen, daß es den Mitgliedern der anderen Kurie nicht erwünſcht ſein kann, zwiſchen den Thüren zu ſitzen. Zeigt ſich, daß ſie zwiſchen den Thüren zu ſitzen allerdings Platz hätten; zeigt ſich aber auch, daß es für die Mitglieder der anderen Kurie nicht erwünſcht ſein kann, zwiſchen den Thüren zu ſitzen, ſo ſehe ich bis jetzt keinen Grund, der mich veranlaſſen könnte, von der Meinung, die ich anfangs für die meinige erklärt habe, abzugehen.

Fürſt von Lychnowski: Ew. Durchlaucht haben einen Antrag, den ich mir erlaubt habe zu ſtellen, auf den engen Bezirk der Räumlichkeit, auf hygieiſche und akuſtiſche Beziehungen einzugehen und zu diſcutiren für gut befunden. Was die Räumlichkeiten anbetrifft, ſo werde ich die Ehre haben, ſpäter darauf zurückzukommen. Was aber die hygieiſchen Reflexionen anbelangt, ſo muß ich aufrichtig geſtehen, daß ich auf dieſen Einwurf nicht vorbereitet war und demſelben bisher keine Aufmerkſamkeit geſchenkt hatte. Bezüglich des akuſtiſchen Einwurfs bin ich ſtreng überzeugt, daß, wenn nicht nur dieſe zwei Thüren, ſondern auch noch die zwei gegenüber aufgemacht würden, man dennoch in dem ganzen Saale und in den beiden Nebenſälen ungleich beſſer hören würde, als in der herrlichen Königshalle, welche durch die Gnade Sr. Majeſtät zu unſeren Vereinigten Sitzungen angewieſen worden iſt. Ich erlaube mir aber — und es möge mir dieſes nicht als ein Mangel an Beſcheidenheit ausgelegt werden — meine Petition von einem höheren Standpunkte aufzufaſſen, und indem ich dies thue, werde ich weder von der mu-

fiskalischen Tribüne da oben, noch von diesen Thüren hier unten sprechen, sondern es rein Ew. Durchlaucht Ermessen und dem Gutachten des Herrn Landtags-Kommissars überlassen, ob sich kein Ort fände, von dem aus mehrere Mitglieder der zweiten Kurie unseren Verhandlungen beiwohnen und unseren Debatten folgen könnten. Ich habe nicht die Absicht gehabt, zu behaupten, daß alle 600 Mitglieder hier zuhören könnten, ich habe nur das Recht dazu statuiren wollen. Ich bin überzeugt, daß, wenn 12, 14 und, im ausgedehntesten Falle 24 Mitglieder der zweiten Kurie hier zuhören können, den Wünschen Vieler genügt sein wird. Ich glaube nicht, daß die Mitglieder der zweiten Kurie verlangen werden, Se. Majestät zu bitten, eine dieser prachtvollen Wände niederzureißen, um besser Zutritt zu haben, sondern sie werden einsehen, daß wir ihnen nur bieten könnten, was wir haben. Ein altes, freies, stammverwandtes Land, in vielen konstitutionellen Verhältnissen und parlamentarischen Beziehungen uns ein Vorbild, ein Land, welches sehr eifersüchtig auf seine Freiheiten und Rechte ist, hat dies durch Hunderte von Jahren für vollkommen ausreichend gefunden. Diejenigen, welche dieses Land besucht haben, werden wissen, daß nur ein enger und dunkler Raum den Mitgliedern des anderen Hauses übrig ist, wenn sie den Verhandlungen des ersten Hauses beiwohnen wollen. Dieser Raum ist viel dunkler und unansehnlicher, als der, welcher uns hier geboten ist. Ich gehe aber über den Räumlichkeitspunkt hinweg und erlaube mir, auf einen anderen Punkt aufmerksam zu machen. Als ich mir erlaubte, über die Mangelhaftigkeit und Einseitigkeit der früheren stenographischen Protokolle Bemerkungen zu machen, hatte ich gehofft, es würden in Folge besser geordneter stenographischer Berichte die Verhandlungen sehr rasch gedruckt werden können. Dies ist nicht geschehen, es ist auch durchaus nicht meine Absicht, heute diese Debatte wieder aufzunehmen und zu fragen, warum es nicht geschehen ist; ich werde mir nur erlauben, die Frage an die Versammlung zu richten, wenn etwas in der anderen Kurie debattirt wird, was höchst lehrreich, interessant und von dringender Nothwendigkeit ist, ob es uns nicht erfreuen, uns nicht angenehm sein wird, das zu hören, was in kurzem in unserer eigenen Mitte

berathen werden wird. Was wir aber begehren, müssen wir auch bieten. — Was nun diese Petition anbetrifft, so möchten mir Ew. Durchlaucht erlauben, auf einen Punkt des Vortrages zurückzukommen, den ich die Ehre hatte, in voriger Woche zu halten, das ist auf das Vertrauen, welches wir vielmehr beanspruchen müssen, als die zweite Versammlung. Als Se. Majestät geruht haben, der Herrnkurie diese Stellung zu geben und die Versammlung zu berufen, haben sich viele Stimmen dagegen ausgesprochen und sprechen sich heute noch dagegen aus. Ich will als Beispiel nur die Petition des Abgeordneten Hirsch und die Papiere, die vor mir auf dem Tische liegen, anführen; sie beweisen, daß man uns nicht überall vollständig und Vertrauen einflößend hingestellt findet. Wir werden uns aber als erste Versammlung bewähren, wenn wir uns so parlamentarisch tüchtig vor unseren Kollegen der zweiten Kurie zeigen, wie es für das Ganze heilsam und nothwendig ist. Ich glaube nicht, daß sich etwas Erhebliches dagegen wird einwenden lassen. Ich würde Ew. Durchlaucht bitten, die Frage wegen der Thüren außer Spiel zu lassen und darauf anzutragen, ob vielleicht der Königl. Kommissar, der hier Se. Majestät vertritt, hier in dieser Halle, in der wir uns befinden, einen Ausweg finden dürfte, ohne die Sache aus Räumlichkeits-Rücksichten und hygieinischen Bemerkungen zurückzuweisen und zu deprimiren.

Landtags-Marschall: Ich befinde mich eben in dem Falle, der meistens, beinahe immer eintritt, wenn Rede und Gegenrede gewechselt werden, nämlich, daß ich Manchem von dem, was der geehrte Redner geäußert hat, beistimme, Anderem meine Beistimmung versagen muß. Wenn er die Rücksicht auf den Raum, auf die Oertlichkeit für eine ganz untergeordnete Sache, für aller Beachtung unwürdig hält, so muß ich dem widersprechen. Nicht blos hygieinische Rücksichten haben mich veranlaßt, dieses zur Sprache zu bringen, sondern auch höhere. Nicht allein die Rücksicht, die der geehrte Redner voranstellte, sondern auch andere und gerade solche, in welchen ich mit ihm übereinstimme. Er sagte, was man in Anspruch nehmen will, das müsse man Anderen auch bieten, und wir müßten daher der anderen Kurie bieten, was wir hätten. Hier stimme ich

mit ihm überein; ich setze hinzu, daß wir eben nichts haben, um es der anderen Kurie zu bieten. Denn dem würde ich mich von meinem Standpunkte schon als Vorsitzender der Versammlung widersetzen müssen, daß die vier Thüren geöffnet würden, zwar nicht allein aus hygieischen Rücksichten, sondern ich würde veranlassen, daß, wenn die Mitglieder der anderen Kurie irgendwo hier Platz genommen hätten, nachher die Thüren geschlossen würden, und, indem ich dies thäte, würde ich mich vollkommen in meinem Rechte befinden. Zwischen 4 offenen Thüren lassen sich keine Sitzungen halten. In einer anderen Beziehung stimme ich wieder mit dem geehrten Redner überein, und ich widerspreche sogar, wenn er der Meinung sein sollte, daß er lieber, als ich, den Sitzungen der anderen Kurie beiwohnte; dem widerspreche ich, indem ich behaupte, daß ich vollkommen eben so gern diesen Sitzungen beiwohnen würde, wie der geehrte Redner selbst. Wenn er aber hinzufügte, daß nur dann dies möglich ist, wenn wir den Mitgliedern der anderen Kurie auch hier Plätze anbieten, so hat er dadurch selbst gesagt und mit anderen Worten ausgedrückt, daß sein Antrag fallen müsse, eben deshalb, weil wir keine Plätze haben, um sie der anderen Kurie zu bieten, und weil ich mich in der Unmöglichkeit zu befinden erkläre, diese Plätze zu verschaffen.

Domprobst **von Krosigk**: Meine Herren! Indem ich mich Ihnen als das Mitglied des Ausschusses vorstelle, welches in der Ausschuß-Berathung in der Minorität geblieben ist, wenn man anders eine vereinzelte Stimme unter Zehn als Minorität bezeichnen kann, bitte ich um Erlaubniß, mein Votum mit einigen Worten motiviren zu dürfen. Ich erachte es für eine der unerläßlichsten Pflichten der durch das Gesetz vom 3. Februar c. ins Leben gerufenen ersten landständischen Versammlungen, dieses Gesetz in Verbindung mit der ständischen Gesetzgebung aus dem Jahre 1823 in seiner Integrität zu bewahren.

Landtags-Marschall: Wird uns dies nicht zu weit führen?

Domprobst **von Krosigk**: Ich habe geglaubt, diese Worte vorausschicken zu dürfen, um mich sowohl für alle Zukunft als auch

für den Gegenstand dieser Debatte vollkommen verständlich zu machen.

Landtags-Marschall: Es wäre aber doch wünschenswerth, nicht so tief darauf einzugehen.

Domprobst von Kreßig: Es ist uns im Laufe der Debatte vorgetragen worden, welche geringfügigen Anfänge die Oeffentlichkeit in anderen Ländern gehabt hat, in Ländern, die Constitutionen besitzen, Constitutionen, die jedoch auf anderer Basis beruhen als unsere Verfassung und von dieser in mehr oder minder wichtigen Punkten abweichen. Es ist nachgewiesen worden, wie in diesen Ländern Dezennien und Jahrhunderte dazu gehört haben, die öffentliche Tribüne bis zu ihrem gegenwärtigen Umfange auszubilden. Es ist unschwer zu ermessen, meine Herren, daß die für jetzt beantragte beschränkte Oeffentlichkeit uns auf gleichem Wege und wahrscheinlich in kürzerer Zeit zu gleichem Resultate der Oeffentlichkeit der Tribünen führen werde. Diese Besorgniß ist auch im Ausschusse nicht unerörtert geblieben. Man hat dagegen eingewendet, daß es ja in der Hand der Kurien beruhe, die Ausdehnung weiterhin zu beantragen oder abzulehnen. Ich erlaube mir aber, dem Herrn Antragsteller ins Gedächtniß zurückzurufen, daß er bei Berathung über Beschränkung oder Ausdehnung der Oeffentlichkeit durch stenographirte Protokolle, also kaum vor 8 Tagen, die unbedingte Veröffentlichung der stenographirten Verhandlungen für nothwendig erachtete, „wenn keine Oeffentlichkeit der Sitzungen stattfände.“ Das sind die eigenen Worte. Jetzt, nachdem die Kurie unter dieser Voraussetzung die unbeschränkte Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch die Stenographie votirt hat, geht er einen Schritt weiter und beantragt vorerst die beschränkte Oeffentlichkeit der Sitzungen. Die unbeschränkte Tribüne wird, wie ein Glied der Kette dem andern, unverweilt nachfolgen. Meine Herren, ich lasse die Würdigung der Tribüne auf sich beruhen, sie hat ihre Vorzüge, sie hat ihre Nachtheile; aber sie ist kein Element unserer ständischen Verfassung, das Patent vom 3. Februar kennt sie nicht. Aus diesem Grunde trete ich jedem Schritt entgegen, der uns der Tribüne nähert. Wenden Sie mir nicht ein, daß bei konsequenter

Durchführung dieser Argumentation jede Verbesserung unserer Verfassung ausgeschlossen sei, daß anstatt der beabsichtigten Stabilität weiterhin Stagnationen eintreten müssen. Das ist meine Ansicht nicht; ich halte dafür, daß auch wir dem Bedürfniß der Zeit Schritt für Schritt, aber mit Besonnenheit folgen müssen; das aber halte ich nicht für die Aufgabe der Landstände, einem besonnenen und konsequenten Gouvernement gegenüber ein Gesetz, — das wohlerwogene Resultat Jahre langer Berathungen und angestrengter Arbeiten, — das noch nicht sein vierteljähriges Jubiläum gefeiert hat, systematisch zu durchlöchern und von allen Seiten anzubohren, wo es nicht von der dringendsten Nothwendigkeit geboten ist. Möge man sich wenigstens die Folgen nicht verhehlen, die bei solchem Verfahren für das Lebensprinzip des ganzen Gesetzes in Aussicht stehen. Bis zur Stagnation haben wir noch einen weiten Weg vor uns. Ich erlaube mir nun, mit wenigen Worten auf den materiellen, hauptsächlichen Stützpunkt des gestellten Antrags zurückzukommen, der von der möglichst zu beschleunigenden Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen und von den gegen unzeitige Verbreitung falscher Gerüchte zu ergreifenden Schutzmitteln hergenommen ist. Es ist eine Erfahrung, die sich täglich erneuert, daß, je mehr sich die Communikationsmittel, sowohl intellektuelle als materielle, vermehren, desto lauter die Klagen über Mangelhaftigkeit derselben werden. Ich erinnere mich der Zeit, wo wir zufrieden waren, die Zeitungen zweimal wöchentlich und Nachrichten aus entfernten Ländern nach 3 oder 4 Wochen zu erhalten. Seit der Zeit sind Eisenbahnen und Schnellposten, Telegraphen und Elektro-Magnetismus, Stenographie und Schnellpresse erfunden, aber die Klagen über Langsamkeit der Communicationsmittel sind deshalb nicht geringer geworden. — Ob es in Beziehung auf Oeffentlichkeit der Sitzungen durch die Oeffnung der Tribünen der Fall sein wird, muß ich in Zweifel stellen. Sicherlich aber täuscht sich der Herr Antragsteller noch mehr, wenn er hofft, durch die vorgeschlagene Maßregel der Verbreitung falscher Gerüchte zuvorzukommen. Jedermann weiß, welches Gewicht in Beziehung auf Zuverlässigkeit mündlichen Verbreitungen beizulegen ist, die auf Hörensagen beruhen.

Was die Räumlichkeit in diesem Saale anbetrifft, auf die ich mein Separat-Votum in der Abtheilung zum Theil gestützt habe, so ist dieselbe bereits so vielseitig beleuchtet worden, daß es darüber keines Zusatzes von meiner Seite bedarf.

Landtags-Marschall: Ich erkenne jetzt noch mehr, was ich im Anfange der Berathung mehr vermuthend erkannt habe, daß es nicht unnütz war, wenn ich im Anfange der Diskussion den Gesichtspunkt hinstellte, von dem die Diskussion ausgehen möchte. Sie muß sich auf den Antrag gründen, der vorliegt, und wenn sie dabei bleibt, wird sie auch von dem Grundsatz auszugehen haben, welchen ich im Anfange als den aufstellte, von dem ausgegangen werden müsse, nämlich von der Rücksicht auf die Oertlichkeit. Wenn mir auch vorgeworfen worden ist, daß diese Rücksicht eine untergeordnete und eine solche sei, die nicht füglich auf Beachtung Anspruch zu machen habe, so scheue ich diesen Vorwurf um so weniger, als die Erfahrung gezeigt hat, wie richtig mein Vorschlag war, sich an diesen Punkt zu halten. Ich glaube, daß der Antrag, wie er gemacht worden ist, keine Veranlassung giebt, zu etwas Weiterem überzugehen, und ich glaube nicht, daß wir, abgesehen von diesem Antrage, Veranlassung haben, auf irgend ein anderes Feld uns zu begeben, sondern ich muß wünschen, daß man bei diesem Gesichtspunkte beharre und von keinem anderen bei der Berathung ausgehen möge.

Fürst von Sychowski: Ew. Durchlaucht haben sehr richtig das bemerkt, wovon die Diskussion auszugehen hat, und dennoch möge mir erlaubt sein, dem geehrten Redner, der wohin gesprochen und mich interpellirt hat, zu antworten. Ich befinde mich gegenwärtig gerade in der verkehrten Lage, als das erstemal, wo ich das Wort ergriff. Wohin kam mir, ich kann es nicht läugnen, der Antrag etwas deprimirt vor; jetzt scheint er mir auf eine Höhe gehoben zu werden, auf die ich nachzufolgen nicht im Stande bin. Ich habe allerdings schon in der Kommission, deren Mitglied ich zu sein die Ehre habe, den Fall gehabt, mit dem Herrn Redner in einer ganz verschiedenen Meinung mich zu befinden, und ich habe, wie sich das von selbst versteht, eine Meinung, die allein steht, gebührend respektirt, wie man jede Meinung zu respektiren hat; ich kann aber dem

geehrten Redner nicht das Recht zugestehen, aus den Anträgen, die ich gestellt habe, auf diejenigen zu auguriren, die ich etwa noch stellen werde. Ich kann dem geehrten Redner auch nicht zugestehen, einem Antrage, dem von zehn Mitgliedern neun beigestimmt haben, Männer, von denen mehrere in diesem Lande die glänzendsten Beweise ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten gegeben und die höchsten Staatsämter bekleidet haben — diesem Antrage, sage ich, die Absicht unterzulegen, als sei er auf ein Durchlöchern, Durchbohren der Gesetzgebung vom 3. Februar gerichtet, ohne daß ich auf die anderen orakelischen Ausdrücke des geehrten Redners weiter eingehe. Ich überlasse das der Beurtheilung der hohen Versammlung. Es lag in meinem Antrage etwas ganz Unschuldiges, und ich muß mit Verwunderung und Staunen vernehmen, daß, mit Ausnahme des geehrten Redners, der ganzen Kommission etwas entgangen ist, was auf ein Durchlöchern und Durchbohren hinzielt und etwas höchst Schädliches enthält. Ich würde mich noch weiter darüber auslassen, wenn nicht der Herr Landtags-Marschall selbst mir hätte mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen. Nur über einen einzigen Punkt muß ich mir erlauben, dem geehrten Redner noch meine Meinung in Bezug auf das zu sagen, was ich über die stenographische Niederschrift aussprach. Ich habe gesagt: Wir haben noch keine Tribüne, also müssen wir wenigstens Stenographen bekommen, um Oeffentlichkeit zu haben, wenn auch nur von dieser Seite her; ich habe aber nicht gesagt, daß, wenn wir die Tribüne haben, wir die Stenographen verlieren müssen. Ich abstrahire also von dem und komme auf die Oertlichkeit. Ich submittire mich da der Ansicht des Herrn Landtags-Marschalls, wenn Se. Majestät der König, unser Allerdurchlauchtigster Hausherr, findet, daß der Raum nicht geeignet sei; wenn Allerhöchstdieselben aber finden sollten, daß der Raum geeignet sei, so werde ich mich nicht bescheiden und muß bitten, daß die Frage beantragt werde.

Landtags-Kommissar: Wenn es mir erlaubt ist, bei dem in Frage stehenden Antrage einige Worte zur Beleuchtung der Frage zu sagen, so ist es Folgendes: Bei der innigen Vereinigung der beiden Kurien zu einem Allgemeinen Landtage, zu einer Plenar-

Zehnte
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 1. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Allerhöchster Beschluß über das Verbot der Kartoffelausfuhr und des Branntweinbrennens; Petitionen; Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

Die Sitzung beginnt nach 10½ Uhr unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls von Rochow.

Landtags-Marschall: Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Diese erfolgt.)

Abg. **von Brünneck**: Ich habe nur eine kurze Bemerkung im Betreff der Fassung des Protokolls zu machen. Wie ich verstanden habe, soll ich mich gegen die Geltung der Ehrengerichte erklärt haben. Das ist nicht meine Meinung gewesen; im Gegentheile habe ich gesagt, daß, da ich einer derjenigen gewesen bin, der dieses Institut ins Leben geführt, ich die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Ehrengerichte anerkenne, aber ich habe mich dahin erklärt, daß nicht die ehrengerichtlichen Strafen, die im Gesetze liegen, auf das wir hingewiesen sind, und die keineswegs zu den entehrenden Strafen gehören, für uns in Beurtheilung der Bescholtenheit eines Landstandes nicht maßgebend sein können. Ich habe mich also gegen die Geltung der Ehrengerichte überhaupt nicht erklärt.

Landtags-Marschall: Findet sich noch etwas zu dem Protokoll zu bemerken?

Abg. **von Manteuffel**: Ich will mir eine allgemeine Bemerkung erlauben. Ich erkenne die Verdienstlichkeit und Ausführlichkeit des Protokolls vollkommen an, ich glaube aber, es ist nicht nothwendig und durch die Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben, daß das Pro-

wenn er auch von der anderen Kammer angenommen wird, das hängt nicht von unserer Bestimmung ab.

Graf von Keyserling: Als Mitglied der Abtheilung dieser Kurie, welche das Gutachten erstattet hat, habe ich hervorzuheben, daß nicht der Hinblick auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, daß nicht der Anklang, der Eindruck und der Effekt, den die mündliche Rede auf den Zuhörer macht, die Kommission veranlaßt hat, den Antrag zu bevorworten, sondern nur der Gesichtspunkt der einheitlichen Organisation für den ganzen Landtag. Aus dieser Ansicht ist der Antrag bevorwortet; und nicht als eine Petition, sondern als eine Anfrage an den Landtags-Kommissar: ob es nicht als ein neuer Vorschlag, sondern als Interpretation des Reglements — zulässig sei, daß die Mitglieder der einen Kurie den Berathungen der anderen Kurie zuhören. Es wurde von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß in diesem Raum die Aufstellung von 6 bis 8 Stühlen genügen würde; daß nur insoweit die Zulassung von Mitgliedern der anderen Kurie zu bevorworten sei, als der Raum in diesem Saale es gestatte; und daß dieses überhaupt der Beurtheilung und dem Ermessen der Marschälle überlassen werden solle. Es soll dieser Antrag nicht als eine Petition und als ein besonderer Antrag hingestellt werden, sondern nur als ein Vorschlag anzusehen sein, wonach der Landtags-Kommissar zu ersuchen und bei ihm anzufragen sei, ob eine solche gegenseitige Theilnahme nach dem Reglement gestattet werde.

Landtags-Marschall: Das bringt mich auf das zurück, was ich im Eingange gesagt habe. Angenommen, daß die Geneigtheit der Regierung, auf den Antrag einzugehen, auch die allergrößte sei, so finde ich doch, daß, was diesen Saal anlangt, die Unmöglichkeit vorliegt, und so scheint die Frage zu stehen, wie weit zu gehen sei, ob die andere Kurie veranlaßt werden soll, uns den Zutritt zu gestatten, während ich bei der Ansicht beharren muß, daß es in diesem Saale eine Unmöglichkeit sei, den Mitgliedern der Kurie der drei Stände den Zutritt zu verschaffen. Ich überlasse der Versammlung, sich dahin zu einigen, ob sie angemessen erachte, den Zutritt in der Versammlung der anderen Kurie in Anspruch zu neh-

men, während wir nicht im Stande sind, den Mitgliedern derselben den Zutritt bei uns in irgend angemessener Weise anzubieten.

Graf von Solms-Baruth: Die Diskussion scheint sich vorzugsweise auf dem Felde der Oertlichkeit bewegen zu sollen. Rücksichtlich des Prinzips würde sich aber noch mehr dagegen sagen lassen, obgleich bis jetzt mehr dafür gesprochen worden ist. Die Oertlichkeit scheint mir auch ein wesentliches Moment zu sein, sie scheint durchaus die Zulassung von irgend einer beträchtlichen Anzahl der Mitglieder der Vereinigten Kurie ganz unmöglich zu machen, und dieser anderen Kurie eine Offerte zu machen, die in der Ausführung sich kaum als anständig zeigen dürfte, möchte ich bedenklich finden.

(Zeichen der Ueberraschung von einigen Seiten her.)

Ich wiederhole es, ich finde es bedenklich, weil ich nicht für anständig erachten kann, daß die Mitglieder der anderen Kurie vor oder in den Thüren unseren Berathungen zuhören. Die Lokalität ist einmal so, und ich glaube nicht, daß der Antrag des Fürsten von Lychnowski dahin gehen wird, Se. Majestät den König zu ersuchen, uns einen anderen Saal einzuräumen.

Fürst von Lychnowski: Ich kann mich durch das, was der Herr Landtags-Marschall gesagt hat, eben so wenig, als durch die Worte des geehrten Mitgliedes aus Brandenburg im geringsten in meiner Meinung irre machen lassen. Was die Worte „nicht anständig" anbetrifft, so werde ich mir erlauben, darauf anzutragen, diesen Ausdruck als unparlamentarisch aus der Debatte wegzulassen. Ich glaube nicht, daß die Kommission mit neun gegen eine Stimme einen Antrag, der unanständig gewesen wäre, ihrer Aufmerksamkeit würdig erachtet hätte.

Landtags-Marschall: Ich kann diesen Ausdruck kurzweg dahin erläutern, daß das geehrte Mitglied gesagt hat, es halte nicht für ganz anständig oder nicht für angemessen, daß von hier aus der Anspruch gemacht werde, in dem anderen Saale Zutritt zu haben, während die Verhältnisse unmöglich machen, daß die Mitglieder der jenseitigen Kurie in diesem Saale einen Platz finden. So habe ich es verstanden.

Graf von Solms-Baruth: Allerdings ist es so.

Fürst von Lychnowski: Ich habe auch nicht daran gedacht, von einem anderen Saale zu sprechen. Was diese inkriminirten Thüren betrifft, so habe ich mit sehr vielen und bedeutenden Mitgliedern der anderen Kurie darüber gesprochen, und diese haben es als durchaus angemessen, als sehr annehmbar und wünschenswerth gefunden, wenn diese zwei Thüren geöffnet und unter diese Stühle gestellt würden. An diese beiden Thüren hätten 8 Stühle und hinter ihnen 10 bis 12 gestellt werden können, und dieser Platz wäre noch immer besser gewesen, als die Art Loge in dem englischen Parlament.

Landtags-Marschall: In dem alten oder neuen Parlamentshause?

Fürst von Lychnowski: Natürlich in dem alten. Der Herr Referent hat aber einen anderen Plan mitgebracht, und diesen halte ich noch für besser. Ich bedaure, daß der Herr Regierungs-Kommissar hinausgegangen ist. Ich habe mit ihm über diesen Plan gesprochen, und er hat ihn wahrscheinlich nicht zuwiderlaufend den von ihm ausgesprochenen Ansichten gefunden.

Referent von Quast: In der Kommission ist allerdings die Lokalität besonders berücksichtigt und allgemein zugestanden worden, daß es in keiner Weise möglich wäre, ein Gleiches, wie in dem anderen Saale, zu bieten, so daß sämmtliche Mitglieder der anderen Kurie hier aufgenommen werden könnten. Davon könnte nicht die Rede sein, sondern nur davon, daß in irgend einer Weise eine Anzahl Mitglieder der anderen Kurie — ich gestatte mir den Ausdruck, wenn es auch ein Wort ist, das verpönt sein sollte — anständig aufgenommen werden könnte. Als das Gutachten der Abtheilung bereits abgefaßt war, kam mir erst gestern Abend der Plan des Rittersaales zu Hülfe, und ich fand, daß es möglich sein dürfte, wenn auf jeder Seite 7 Sitze wegfielen, die sich in der Mitte vereinigten, was 14 Plätze wären, und es würde dann so viel Platz gewonnen, daß hinter denselben 3 bis 4 Bänke aufgestellt werden könnten, die sich etwa in derselben Entfernung von einander, wie jene in dem anderen Saale, befänden, so daß der Platz ungefähr für 60 bis 80 Personen in jeder Weise genügen würde. Dann würden aber auch die Sitze für die Herren Staats-Minister dort nicht bleiben können, sondern würden etwa zu den Seiten des Thro-

nes anzubringen sein, und der Platz für die Stenographen und Protokollführer würde gleichfalls zu verändern sein.

Landtags-Marschall: Gegen diesen Vorschlag muß ich mich doch erklären, nicht nur deshalb, weil er einer weiteren Erwägung und Prüfung zu unterliegen hat, sondern auch, weil er mir nicht vor der Berathung über diesen Gegenstand, sondern erst in diesem Augenblicke mitgetheilt worden ist. Außerdem scheint mir die dermalige Einrichtung dieses Saales so zweckmäßig und ist mit einer solchen Ersparniß angeordnet, daß ich eine andere Einrichtung nicht für thunlich erachte. Der Sitz der Protokollführer und Stenographen ist in der Mitte und läßt kaum genugsamen Raum für die Circulation, und da ich zu bemessen leicht im Stande bin, daß nicht füglich eine andere Einrichtung stattfinden kann, ohne die Mitglieder zu sehr zu beengen, so muß ich mich gegen diesen Plan erklären, wie ich dies hiermit thue.

Fürst von Lychnowski: Ich sehe nicht ein, wie dieser neue Plan ein Antezedens sein kann, das nicht durch die Debatte bedingt worden wäre. Es ist weder in dem Vortrage, den der Herr Referent gehalten hat, noch in meinem Antrage von Thüren u. s. w. die Rede. Es ist nur von der Oertlichkeit überhaupt die Rede, und die Oertlichkeit bedingt sowohl meinen Plan, als auch den neuen. Ich kann nicht absehen, wie Se. Durchlaucht darin etwas Neues erblicken wollen, was doch durch die Frage selbst, die wir berathen, involvirt worden ist.

Landtags-Marschall: Neu ist für mich das, was mir in diesem Augenblicke erst vorgelegt wird.

Fürst von Lychnowski: Ich muß bemerken, daß ich das nicht fasse; denn es heißt nur, es sei die Räumlichkeit aufzufinden, und diese muß aufgefunden werden, ob nun ein Mitglied diesen, das andere jenen Plan für angemessen hält, kann für die Frage selbst gleichgültig sein.

Landtags-Marschall: Um darauf zurückzukommen, was ich gesagt habe, so hätte es die gewöhnliche Rücksicht erfordert, daß dieser Plan nicht erst in diesem Augenblick mir mitgetheilt worden wäre.

Referent von Unast: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß ich

den größeren Plan des Sitzungssaales erst gestern Abend erhalten habe. Was den jetzt vorgelegten anlangt, so habe ich nicht geglaubt, daß ich ihn vor der Debatte selbst hätte beibringen müssen, da er nur zur Erläuterung meines mündlichen Vortrages dienen sollte.

Fürst von Hohenlohe: Ich bemerke, daß der Plan der Abtheilung nicht mitgetheilt worden ist. Wir haben ihn noch gar nicht gesehen.

Graf von York: Ich möchte es für gleichgültig erklären, ob ein solcher Plan vorgelegt wird oder nicht; denn ich muß der Ansicht des Fürsten von Lychnowski beitreten, daß nicht wir zu bestimmen haben, es möge die Räumlichkeit in dieser Weise geschafft werden, was auch weder in seinem Rechte noch in seiner Absicht liegt. Er hat gar nicht die Absicht, einen solchen Plan zu geben. Es handelt sich prinzipiell nur darum, zu untersuchen, ob die Mitglieder der einen Kurie den Sitzungen der anderen Kurie beiwohnen können. In welcher Weise dies auszuführen sei, scheint mir nicht Gegenstand unserer Berathung zu sein, sondern wir müssen erwarten, in welcher Weise die Einrichtung beliebt wird.

Landtags-Marschall: Es muß doch die Oertlichkeit selbst der Gegenstand der Berathung sein können, und wenn ich hiervon das Gegentheil annehmen wollte, so müßte ich erklären, daß ich von vornherein mich geirrt hätte, indem ich auf die Oertlichkeit Gewicht gelegt habe. So gern ich bereit bin, zu erklären, daß ich mich geirrt habe, überall da, wo ich Veranlassung dazu finde, so muß ich erklären, daß ich gegenwärtig eine Veranlassung hierzu nicht finde, und ich bin der Meinung, daß der Plan, welcher mir jetzt vorgelegt worden ist und nun unter den Mitgliedern zu courſiren anfängt, auf die Abstimmung nicht von Einfluß sein kann.

Fürst von Lychnowski: Ich kann nur den Worten des Grafen von York vollständig beistimmen. Ich habe mich um die Räumlichkeit bei meinem Antrage nicht bekümmert. Die Räumlichkeit zu bestimmen, habe ich als mir nicht zustehend dem reinen Ermessen der beiden Herren Marschälle und des Königlichen Kommissars überlassen müssen, sondern ich habe nur die Frage hingestellt, ob nicht viele Rücksichten den Mitgliedern beider Kurien nothwendig erschei-

nen lassen, den beiderseitigen Sitzungen beizuwohnen. Wenn hierüber abgestimmt ist, wenn beide Kurien erklärt haben, daß sie wünschten; die Mitglieder der anderen Kurie zu ihren Sitzungen zuzulassen, wenn sie ihre Sitzungen nicht absperren, wenn sie erklären, daß sie auch den Sitzungen der anderen Kurie beizuwohnen wünschten, und es findet sich, daß die Räumlichkeit es nicht gestattet, so müssen wir uns dabei bescheiden. Ich erlaube mir daher, darauf anzutragen, daß der Antrag zur Abstimmung gebracht werde, ob die Mitglieder der Herren-Kurie den Sitzungen der Kurie der drei Stände und die Mitglieder dieser Kurie den Sitzungen der Herren-Kurie beiwohnen können.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß sich die Frage einfach so stellt, ob die Versammlung dem Antrage des Fürsten Lychnowski beitrete?

Se. Königl. Hoheit der **Prinz von Preußen**: Ich glaube, bemerken zu müssen, daß die Frage wegen der Räumlichkeit von dem Berathungs-Gegenstande nicht ganz getrennt werden könne, weil es sonst den Schein haben könnte, als hätten wir der anderen Kurie etwas angeboten, was wir nicht zu leisten im Stande sind. Ich muß gestehen, daß ich mich gegen das Prinzip des gegenseitigen Besuches nicht erklären würde, aber bei der jetzigen Lokalität müssen wir uns hüten, daß uns nicht der Argwohn trifft, dessen ich eben gedacht habe; aber ich möchte dafür sein, daß Sr. Majestät dem Könige überlassen werde, ob Allerhöchstdemselben die Lokalität so erscheint, daß der Antrag ausführbar ist oder nicht. Wenn sie nicht von der Art erscheint, wird die andere Kurie sich begnügen müssen; aber die Räumlichkeit bei der gegenwärtigen Berathung ganz außer Augen zu lassen, ist nicht möglich.

Landtags-Marschall: Die beabsichtigte Fragstellung, ob die Versammlung dem Antrage des Fürsten Lychnowski beistimme, wird keineswegs ausschließen, daß man sich in der Abstimmung von der Rücksicht auf den Raum leiten lasse. Mich würde gerade die Rücksicht auf die Räumlichkeit leiten, und ich glaube, daß wir nun zur Abstimmung übergehen können.

Graf **von Itzenplitz**: Die Abtheilung ist in ihrer Majorität

von der zwiefachen Ansicht ausgegangen, daß sie einerseits ihren guten Willen beweisen und darthun wollte, daß sie die Exklusivität nicht begünstige; und andererseits, daß sie der Ansicht sei: daß es geschäftlich von Nutzen sein könnte, zum bessern Verständniß der Debatten, namentlich solcher, die von schwieriger Natur sind, das gegenseitige Zuhören zu gestatten. — Wenn aber der Herr Landtags-Marschall gegenwärtig bei der Abstimmung zunächst auf den Antrag des Fürsten von Lychnowski kommen will, so scheint mir, daß der Antrag der Abtheilung beseitigt wird, und ich erlaube mir die Bemerkung, daß dies ein ungewöhnlicher Geschäftsgang zu sein scheint.

Landtags-Marschall: Ich habe nichts dagegen, daß die Fragstellung auf den Antrag der Abtheilung gerichtet wird.

Graf **von Itzenplitz**: Das ist das, was ich beantrage.

Fürst **von Lychnowski**: Es ist dasselbe, was in dem Referate unter 2 steht, wo es heißt: Die Abtheilung trägt bei der hohen Herren-Kurie darauf an, Hochdieselbe wolle die Anfrage an den Königl. Herrn Kommissar richten, ob in Ermangelung einer Bestimmung hierüber sowohl im Königlichen Patent vom 3. Februar d. J., als auch in der Geschäftsordnung den Absichten Sr. Majestät des Königs es entgegen sei, den Mitgliedern beider Kurien die Anhörung der Verhandlungen der anderen Kurie, so weit die Oertlichkeit nach den Bestimmungen der Herren Marschälle es erlaubt, zu gestatten.

Das ist, wenn ich recht verstanden habe, der Antrag des geehrten Redners; scheint auch mit den Worten, die ich aus durchlauchtigem Munde vernommen habe, übereinzustimmen, und es ist meine Ansicht, daß damit angefangen und Sr. Majestät dem Könige anheimgestellt werde, ob diesem Antrage zu deferiren sei oder nicht.

Landtags-Marschall: Ich habe schon gesagt, daß ich nichts Erhebliches zu entgegnen finden würde, wenn von der Abtheilung, also auch zunächst von dem Vorsitzenden der Abtheilung, darauf beharrt wird, daß die Frage auf den Antrag des Ausschusses gerichtet werde. Uebrigens scheint mir die Frage klarer gestellt und leichter nach Maßgabe der schon stattgehabten Berathung beantwortet

werden zu können, wenn sie so heißt, ob dem Antrage des Fürsten von Lychnowski von der Versammlung beigetreten werde?

Fürst von Hohenlohe: Ich glaube, wie der Antrag des Fürsten von Lychnowski angenommen und zu einer Petition erhoben wird, so muß diese Petition an die andere Kurie verwiesen werden, um die Beistimmung derselben zu erhalten. Es muß daher nach dem Antrage und der Ansicht der Abtheilung die zweite Frage zuerst erörtert werden, ob die Sache Sr. Majestät dem Könige ohne Petition zu überlassen sei.

Landtags-Marschall: Da würde ich vorschlagen, die Worte: „so weit die Oertlichkeit nach dem Ermessen der Marschälle es erlaubt", entweder ganz zu streichen oder sie zu unterstreichen.

Fürst von Lychnowsky: Weglassen!

Landtags-Marschall: Unterstrichen sind sie schon, wenn auf meine Bemerkungen Rücksicht genommen wird.

Fürst von Hohenlohe: Die Abtheilung wird sich ganz fügen, so wie eine Anfrage bei Sr. Majestät dem Könige beschlossen wird.

Fürst von Lychnowski: Ich würde mir erlauben, vorzuschlagen, den Satz auszuschließen, den ich aus durchlauchtigstem Munde gehört habe, nämlich die Worte: „so weit die Oertlichkeit u. s. w."

Graf von Itzenplitz: Ich möchte bitten, daß pure über den Antrag der Abtheilung abgestimmt werde, weil ich glaube, daß die Sache dadurch in die rechten Wege geleitet wird, und weil dieser Antrag die Mittel darbietet, um alle Rücksichten zu beobachten, welche die Sache erheischt. Dieselbe wird in den Händen Ew. Durchlaucht, des Landtags-Marschalls von Rochow und des Landtags-Kommissars eine befriedigende Lösung finden.

Graf von Arnim: Ich habe in der Abtheilung eben darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Gegenstand mir ein Fall zu sein scheine, wo es sich nicht zunächst um eine Petition, sondern um die Frage handle, inwieweit es überhaupt der Geschäftsordnung für die inneren Verhältnisse beider Kurien gegen einander entgegen sei, den beiderseitigen Verhandlungen beizuwohnen, und die Abtheilung hat eben die Petition des Antragstellers dahin modifizirt, daß es sich zunächst davon handelt, die Anfrage an den Landtags-Kommissar zu

richten: ob in Ermangelung einer Bestimmung hierüber sowohl in dem Patente, als der Geschäftsordnung es der Absicht Sr. Majestät des Königs entgegen sei, den Mitgliedern der einen Kurie die Anhörung der Verhandlungen der anderen Kurie zu gestatten. Ich brauche nicht hinzuzufügen, was heute mehrfach erörtert worden ist, wie dies in vielen Fällen für die Mitglieder einer Kurie wünschenswerth sein müsse, den ausführlichen Verhandlungen der anderen Kurie rascher folgen zu können, als dies durch die gedruckten Berichte stattfinden kann. Es scheint auch, was das formelle Verfahren betrifft, der Weg sich zu empfehlen, den die Abtheilung vorgeschlagen hat. Es scheint das bei dem engen Zusammenleben der Kurien etwas zu sein, von dem vermuthet werden kann, daß es sich eben so gut von selbst versteht, als nicht. Ich glaube also, daß, wenn die Oertlichkeit beider Räume es gestattet, in gleichem Maße von beiden Seiten davon Gebrauch gemacht werden wird; ich halte aber auch dafür, daß, wenn von den Mitgliedern dieser Kurie der Wunsch lebhaft ist, den Verhandlungen der anderen Kurie beizuwohnen, es nicht so streng auf die Reciprozität ankommt, da es nicht in unserem Willen liegt, den Mitgliedern der anderen Kurie die Anhörung unserer Verhandlungen in minderem Umfange zu gewähren, sondern wenn dies, der Räumlichkeit nach, sich so gestaltet, dies in den Umständen liegt. Es scheint also, daß es ein Fall sei, wo man Auskunft über eine Frage wünscht, die bei der Abfassung des Reglements und des Gesetzes offen geblieben ist. Es scheint nur darauf anzukommen, ob wegen der Oertlichkeit die Frage Sr. Majestät anheimzustellen, oder wie weit diese den Bestimmungen der Marschälle zu überlassen sei. Die Oertlichkeit der anderen Kurie scheint keine Bedenken mit sich zu führen, die Oertlichkeit dieses Saales allerdings, und ich gebe anheim, ob es ganz angemessen sein dürfte, darin gewissermaßen Sr. Majestät die Verneinung zu überlassen, die eben, wenn sie stattfindet, nicht in der Verneinung des Prinzips liegt, sondern in der Verneinung einer Frage, die sich auf die Oertlichkeit bezieht; es scheint mir angemessener, hier lediglich den Herrn Marschall als Organ der Versammlung entscheiden zu lassen und nicht Se. Majestät in die Lage zu setzen, beim Einver-

Zehnte
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 1. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Allerhöchster Beschluß über das Verbot der Kartoffelausfuhr und des Branntweinbrennens; Petitionen; Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

Die Sitzung beginnt nach 10½ Uhr unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls von Rochow.

Landtags-Marschall: Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Diese erfolgt.)

Abg. **von Brünneck**: Ich habe nur eine kurze Bemerkung in Betreff der Fassung des Protokolls zu machen. Wie ich verstanden habe, soll ich mich gegen die Geltung der Ehrengerichte erklärt haben. Das ist nicht meine Meinung gewesen; im Gegentheile habe ich gesagt, daß, da ich einer derjenigen gewesen bin, der dieses Institut ins Leben geführt, ich die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Ehrengerichte anerkenne, aber ich habe mich dahin erklärt, daß nicht die ehrengerichtlichen Strafen, die im Gesetze liegen, auf das wir hingewiesen sind, und die keineswegs zu den entehrenden Strafen gehören, für uns in Beurtheilung der Bescholtenheit eines Landstandes nicht maßgebend sein können. Ich habe mich also gegen die Geltung der Ehrengerichte überhaupt nicht erklärt.

Landtags-Marschall: Findet sich noch etwas zu dem Protokoll zu bemerken?

Abg. **von Manteuffel**: Ich will mir eine allgemeine Bemerkung erlauben. Ich erkenne die Verdienstlichkeit und Ausführlichkeit des Protokolls vollkommen an, ich glaube aber, es ist nicht nothwendig und durch die Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben, daß das Pro-

daß der eventuelle Antrag noch mehr enthält, als die erste Frage. Wird die erste verneint, so wird auch die andere nicht gestellt werden können.

Graf von Pyhrn: Ich muß um Verzeihung bitten. Die erste ist eine Anfrage an den Königlichen Kommissar, aber es könnte die Meinung der hohen Kurie so entschieden für eine Petition sein, es könnte dieser Fall eintreten, obschon ich ihn nicht glaube, daß sie eine Anfrage für unnöthig hielte und für eine Petition stimmte. Also wenn auch die erste Frage fällt, muß noch immer, meinem Dafürhalten nach, über den eventuellen Antrag abgestimmt werden.

Graf von Arnim: Das ist eine Frage, die nachher zu erörtern wäre.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich glaube, über die erste Frage muß zuerst abgestimmt werden.

Fürst von Lychnowski: Ich kann nur dem Herrn Marschall beistimmen, daß jetzt bis zu den von ihm angedeuteten Worte abgestimmt werde.

Landtags-Marschall: Es handelt sich um die an den Landtags-Kommissar zu richtende Mittheilung. Darüber hat sich die Versammlung zuerst zu entscheiden, und das ist der Gegenstand der Frage, die jetzt zu stellen ist, ob die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung beistimme?

Diejenigen, welche diese Frage zu verneinen beabsichtigen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage wird gegen drei Stimmen bejaht.)

Die Entscheidung ist also nicht zweifelhaft, die beschlossene Frage wird an den Kommissar gestellt werden, und es fällt die Veranlassung weg, noch weiter eine Frage zu stellen. Der Gegenstand hat uns nun nicht weiter zu beschäftigen, er ist als erschöpft und beendigt anzusehen, ein weiterer liegt nicht vor, es liegt mir also nur ob, die Sitzung, wie hiermit geschieht, zu schließen.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr Nachmittags.)

Dingen und ehe man zu etwas Anderem übergehen kann, muß das Protokoll der vorigen Sitzung berichtigt werden. Wenn sich aber keine Bemerkung zu dem Protokolle der vorigen Sitzung mehr findet, erkläre ich es für genehmigt.

(Abgeordneter Graach fängt an zu sprechen.)

Wenn Sie etwas Anderes vorzutragen haben, so werde ich Sie bitten, hierher zu kommen und das Wort zu nehmen. In diesem Augenblicke konnte ich Ihnen das Wort nicht geben, weil ich nicht wissen konnte, was Sie vortragen wollten. Erlauben Sie mir aber gleich etwas zu antworten, wodurch Ihre letzte Bemerkung beseitigt wird. Ich habe auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Mohr erklärt, ich in meiner Stellung sei nicht befugt, etwas gegen die Bestimmung des Allerhöchsten Reglements anzuordnen. Das Reglement hat den verehrten Mitgliedern ihre Plätze nach Provinzen und Ständen angewiesen, dessenungeachtet nehmen viele Abgeordnete andere Plätze ein. Da sehe ich nicht hin, das geht mich nichts an, aber gerade es zu gestatten, das kann ich nicht.

Abg. Graach: Ich bitte nochmals um das Wort.

Landtags-Marschall: Ich werde es Ihnen nachher geben; jetzt muß ich bitten, es mir noch zu lassen. Es ist ein Allerhöchster Bescheid vorzutragen auf die Beschlüsse, das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens aus Getraide betreffend. Der Bescheid geht, da das Konklusum von beiden Kurien angenommen worden ist, auch an beide Kurien. Der Königliche Herr Kommissar hat aber, da eine Versammlung beider Kurien nicht bevorsteht, es vorgezogen, dieser Kurie schon jetzt den Beschluß für sich zukommen zu lassen, damit sie davon in Kenntniß gesetzt werde. Ich ersuche den Herrn Secretair, den Allerhöchsten Bescheid vorzutragen.

(Während der darauf folgenden Vorlesung erheben sich alle Anwesenden.)

Um bei dem fast in allen Theilen der Monarchie sich kund gebenden Nothstande, einem Mangel der ersten Lebensbedürfnisse und einer noch weiter steigenden Theurung derselben vorzubeugen, will ich nach dem Antrage des Vereinigten Landtags hierdurch bestimmen, daß von der Publikation meines gegenwärtigen Befehls an, 1) das bereits für die westlichen Provinzen theilweise bestehende Ausfuhrverbot

tokoll so ausführlich, wie das vorgelesene, abgefaßt werde, zumal da die stenographischen Berichte mit der größten Ausführlichkeit jedes Wort wiedergeben, was hier gesprochen wird. Ich glaube daher, wir würden viel an Zeit und Mühe ersparen, wenn das Protokoll kürzer gefaßt und nur im Allgemeinen der Gang der Berathung und die Beschlußfassung wiedergegeben würde. Ich stelle dies dem Herrn Landtags-Marschall zur Erwägung anheim.

Landtags-Marschall: Findet sich noch etwas zu bemerken?

Abg. **Graach**: In der Plenar-Sitzung vom 27. April d. J. bei Gelegenheit, als die gegenwärtige Noth zur Sprache kam, und im Augenblicke des Schlusses der Verhandlung, erbat ich mir das Wort. Es hatte zur Folge, daß die Diskussion unmittelbar darauf geschlossen wurde. Einer meiner verehrten Landsleute und mehrere andere Herren baten mich, mich zu vergewissern, daß meine Erklärung in das Protokoll aufgenommen würde. Dies veranlaßte mich, meine Erklärung schriftlich aufzusetzen und den Herrn Ordner zu bitten, sie abzuholen. Er hatte auch die Gefälligkeit, meine desfallsige Erklärung an geeigneter Stelle abzugeben. Nichtsdestoweniger ist in dem Protokolle kein Wort von mir erwähnt. Ich muß wünschen, daß solche Eingriffe der Willkür, sei es durch Aufnahme des Gesagten oder durch Weglassung des Gesagten beseitigt werden und für die Zukunft wegfallen. Wenn ich bei der gestrigen Verlesung des Protokolls eine diesfallsige Einrede nicht erhob, so bitte ich Sie, Herr Marschall, sich versichert halten zu dürfen, daß es von meiner Stelle aus gar nicht möglich ist, der Verlesung des Protokolls folgen zu können. Ich komme daher auf den Antrag des verehrten Abgeordneten **Mohr** zurück und bitte, den entfernt sitzenden Mitgliedern dieser Versammlung gestatten zu wollen, daß sie bei den Vereinigten drei Ständen die Plätze einnehmen dürfen, welche für die allgemeinen Sitzungen der Herren-Kurie vorbehalten sind.

Landtags-Marschall: Das ist keine Bemerkung zu dem heutigen, sondern eine Bemerkung zu dem vorhergehenden Protokoll. Meine Frage war, ob gegen das Protokoll der letzten Sitzung etwas zu bemerken sei. Auf diese Frage hätte das verehrte Mitglied antworten müssen, wenn es etwas zu bemerken hatte. Vor allen

Dingen und ehe man zu etwas Anderem übergehen kann, muß das Protokoll der vorigen Sitzung berichtigt werden. Wenn sich aber keine Bemerkung zu dem Protokolle der vorigen Sitzung mehr findet, erkläre ich es für genehmigt.

(Abgeordneter Graach fängt an zu sprechen.)

Wenn Sie etwas Anderes vorzutragen haben, so werde ich Sie bitten, hierher zu kommen und das Wort zu nehmen. In diesem Augenblicke konnte ich Ihnen das Wort nicht geben, weil ich nicht wissen konnte, was Sie vortragen wollten. Erlauben Sie mir aber gleich etwas zu antworten, wodurch Ihre letzte Bemerkung beseitigt wird. Ich habe auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Mohr erklärt, ich in meiner Stellung sei nicht befugt, etwas gegen die Bestimmung des Allerhöchsten Reglements anzuordnen. Das Reglement hat den verehrten Mitgliedern ihre Plätze nach Provinzen und Ständen angewiesen, dessenungeachtet nehmen viele Abgeordnete andere Plätze ein. Da sehe ich nicht hin, das geht mich nichts an, aber gerade es zu gestatten, das kann ich nicht.

Abg. Graach: Ich bitte nochmals um das Wort.

Landtags-Marschall: Ich werde es Ihnen nachher geben; jetzt muß ich bitten, es mir noch zu lassen. Es ist ein Allerhöchster Bescheid vorzutragen auf die Beschlüsse, das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens aus Getraide betreffend. Der Bescheid geht, da das Konklusum von beiden Kurien angenommen worden ist, auch an beide Kurien. Der Königliche Herr Kommissar hat aber, da eine Versammlung beider Kurien nicht bevorsteht, es vorgezogen, dieser Kurie schon jetzt den Beschluß für sich zukommen zu lassen, damit sie davon in Kenntniß gesetzt werde. Ich ersuche den Herrn Secretair, den Allerhöchsten Bescheid vorzutragen.

(Während der darauf folgenden Vorlesung erheben sich alle Anwesenden.)

Um bei dem fast in allen Theilen der Monarchie sich kund gebenden Nothstande, einem Mangel der ersten Lebensbedürfnisse und einer noch weiter steigenden Theurung derselben vorzubeugen, will ich nach dem Antrage des Vereinigten Landtags hierdurch bestimmen, daß von der Publikation meines gegenwärtigen Befehls an, 1) das bereits für die westlichen Provinzen theilweise bestehende Ausfuhrverbot

der Kartoffeln auf sämmtliche Provinzen der Monarchie dergestalt ausgedehnt werde, daß die Ausfuhr dieser Frucht nach andern Ländern als denjenigen, welche zum Zollverein gehören, bis zum 1. November d. J. unter den im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 angedrohten Strafen allgemein verboten ist, auch daß, 2) für den ganzen Umfang der Monarchie bis zum 15. August die Verwendung von Kartoffeln, Getraide aller Art und anderen mehligen Stoffen zur Bereitung von Branntwein dergestalt untersagt sein soll, daß von oben bemerkten Zeitpunkt an, nur noch die alsdann schon bereitete Maische destillirt werden darf. Sie, der Finanzminister, haben zur Ausführung dieser Bestimmungen ohne Verzug das Erforderliche anzuordnen, zugleich aber darauf zu sehen, daß durch das ausgesprochene Verbot weder die Freiheit des innern Verkehrs, einschließlich der Küstenschiffahrt von und nach Preußischen Häfen gehemmt oder erschwert, noch die anderweitige Bewegung des Handels, innerhalb der allgemein gesetzlichen Schranken über den vorwaltenden Zweck hinaus, belästigt werde.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Landtags-Marschall: Wir kommen nun zu der Vertheilung der eingegangenen Petitions-Anträge.

Antrag des Abgeordneten Reichard auf gesetzlichen Schutz gegen willkürliche Eingriffe der Verwaltungs-Behörden in das Eigenthum der Handelsbücher der Kaufleute . . 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Farthoefer wegen Modification der baupolizeilichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 8 §§ 139 und 140 . . . . . 8. „

Antrag des Abgeordneten Richter aus Jauer, betreffend die Herabsetzung der Stempelsteuer bei Verfolgung der Rechts-Angelegenheiten und in polizeilichen Gegenständen, bei Führungs-Attesten, Tauf-Attesten, Bescheiden in Privat-Angelegenheiten . . . . . 7. „

Antrag desselben, betreffend die Einführung mehrerer Abtheilungen bei Klassifizirung der Städte in Bezug auf Veranlagung der Gewerbesteuer nach Maßgabe des größeren oder geringeren Gewerbebetriebs . . . . . 6. „

Antrag des Abgeordneten Tschocke auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen . . . . . 5. „

Antrag des Abgeordneten Kunckel, die den Nießbrauch und die

durch etwas unbehülflich geworden sind, Unterabtheilungen bilden und für solche besondere Dirigenten ernennen wollen, das wird vielleicht die Arbeit erleichtern.

Abg. Graf **Renard**: Von einem geehrten Mitgliede der Provinz Posen wurde gestern an die 6te Abtheilung die Anforderung gestellt, alle jene Petitionen, welche den gegenwärtigen Nothstand betreffen, sofort zu erledigen und der Versammlung vorzutragen. Ich habe nicht sogleich darauf erwidert, weil ich alle bei mir liegenden Petitionen — ein sehr voluminöses Aktenheft — erst durchgehen wollte, um zu sehen, ob noch solche Petitionen da sind. Es fanden sich sehr viele Petitionen, die das Proletariat, den Pauperismus und die leichtsinnige Niederlassung betreffen, vor, aber keine, welche auf den gegenwärtigen Nothstand Bezug hat. Solche Petitionen waren überhaupt nur sieben. Diese sind bereits in einer früheren Sitzung der Versammlung vorgetragen worden, und es hat die Versammlung die beiden Anträge des Gutachtens der Abtheilung genehmigt. Ich glaubte dies zur Rechtfertigung der 6ten Abtheilung anführen zu müssen. Im Allgemeinen sei mir erlaubt, zu erwähnen, daß es der hohen Versammlung wohl nicht erwünscht sein dürfte, 70, ich sage 70, — mit den heutigen sind wohl noch mehr Petitionen der Abtheilung zugewiesen — also 70 verschiedene Gutachten zu hören, weil sehr viele Petitionen denselben Zweck ins Auge fassen, dieselben Mittel vorschlagen, den Zweck zu erreichen. Ich erlaube mir daher dem geehrten Antragsteller mitzutheilen, daß der 6ten Abtheilung kein anderer Weg übrig bleibt, als mehrere Petitionen in ein Gutachten zusammenzufassen, und also über die verschiedenen Anträge, welche jede einzelne Petition enthält, verschiedene Gutachten einzureichen. Daß es dann der 6ten Abtheilung gelingen wird, diese 70 oder 80 Petitionen zu berathen und Gutachten darüber zu verfertigen, glaube ich, hoffe ich in Folge der Mittheilung des geehrten Landtags-Marschalls. Ob es aber der hohen Versammlung möglich sein wird, in der von der Allerhöchsten Majestät gestellten Frist oder auch in einer doppelt verlängerten Frist diese Gutachten zu hören, zu berathen, bezweifle ich.

Abg. von **Brünneck**: Ich habe nur eine ganz kurze Fra[illegible]

die städtischen Unterbedientenstellen ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen . . 8. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Neitsch auf Anbringung einer Petition wegen Erlassung eines Gesetzes gegen Verträge zahlungsunfähiger Schuldner . . . . . 5. „

Antrag des Abgeordneten Dorenberg wegen Uebernahme der höheren Grundabgaben und Mühlenzinsen der älteren Mühlenbesitzer von Seiten des Staats seit Einführung der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 . . . . . 6. „

Antrag des Abgeordneten Grafen von Schwerin, betreffend die Umwandlung des kündbaren Hypotheken-Kapitals in auf den Inhaber lautende Rentenbriefe . . . . . 6. „

Antrag des Abgeordneten von Rohr, die Befürwortung der Emanation eines Polizei-Strafgesetzes gegen die Mißhandlung und das Quälen der Thiere betreffend . . . 8. „

Antrag des Abgeordneten Tschocke auf Preßfreiheit . . . . 5. „

Antrag des Abgeordneten von Saucken-Tarputschen, das Petitionsrecht der Stände in seiner früheren Ausdehnung ungeschmälert wiederherzustellen . . . . . 4. „

Es sind wieder zahlreiche Petitions-Anträge eingegangen, ich bin aber noch nicht im Stande gewesen, sie durchzugehen und einzutheilen. Ich werde die Ehre haben, sie in der nächsten Sitzung den Abtheilungen zuzuweisen. Ein großer Theil dieser Petitions-Anträge fällt zwar in die Kategorie derjenigen, die schon vorhanden sind, und vergrößert nur das Material für diese Gegenstände. Es könnte aber doch wohl sein, daß einzelne Abtheilungen durch die Menge der ihnen noch zugehenden Gegenstände sich für überbürdet hielten. Ich stelle also anheim, ob die Herren Vorsitzenden dieser Abtheilungen bei mir darauf antragen wollen, dieselben noch zu verstärken. Ich werde das mit Vergnügen thun, und besonders durch solche Mitglieder, die Referate zu übernehmen geneigt sind. Wenn aber die Abtheilungen noch mehr verstärkt werden, so werden sie unbehülfliche Körper werden, mit denen sich schwer vorarbeiten läßt. Da es nun sich nicht thun läßt, mehr Abtheilungen zu ernennen, indem die Gegenstände schon klassifizirt sind und neue Gegenstände selten vorkommen, so stelle ich anheim, ob die Herren Direktoren dieser Abtheilungen, wenn sie finden, daß dieselben zu groß und da-

durch etwas unbehülflich geworden sind, Unterabtheilungen bilden und für solche besondere Dirigenten ernennen wollen, das wird vielleicht die Arbeit erleichtern.

Abg. Graf **Renard**: Von einem geehrten Mitgliede der Provinz Posen wurde gestern an die 6te Abtheilung die Anforderung gestellt, alle jene Petitionen, welche den gegenwärtigen Nothstand betreffen, sofort zu erledigen und der Versammlung vorzutragen. Ich habe nicht sogleich darauf erwidert, weil ich alle bei mir liegenden Petitionen — ein sehr voluminöses Aktenheft — erst durchgehen wollte, um zu sehen, ob noch solche Petitionen da sind. Es fanden sich sehr viele Petitionen, die das Proletariat, den Pauperismus und die leichtsinnige Niederlassung betreffen, vor, aber keine, welche auf den gegenwärtigen Nothstand Bezug hat. Solche Petitionen waren überhaupt nur sieben. Diese sind bereits in einer früheren Sitzung der Versammlung vorgetragen worden, und es hat die Versammlung die beiden Anträge des Gutachtens der Abtheilung genehmigt. Ich glaubte dies zur Rechtfertigung der 6ten Abtheilung anführen zu müssen. Im Allgemeinen sei mir erlaubt, zu erwähnen, daß es der hohen Versammlung wohl nicht erwünscht sein dürfte, 70, ich sage 70, — mit den heutigen sind wohl noch mehr Petitionen der Abtheilung zugewiesen — also 70 verschiedene Gutachten zu hören, weil sehr viele Petitionen denselben Zweck ins Auge fassen, dieselben Mittel vorschlagen, den Zweck zu erreichen. Ich erlaube mir daher dem geehrten Antragsteller mitzutheilen, daß der 6ten Abtheilung kein anderer Weg übrig bleibt, als mehrere Petitionen in ein Gutachten zusammenzufassen, und also über die verschiedenen Anträge, welche jede einzelne Petition enthält, verschiedene Gutachten einzureichen. Daß es dann der 6ten Abtheilung gelingen wird, diese 70 oder 80 Petitionen zu berathen und Gutachten darüber zu verfertigen, glaube ich, hoffe ich in Folge der Mittheilung des geehrten Landtags-Marschalls. Ob es aber der hohen Versammlung möglich sein wird, in der von der Allerhöchsten Majestät gestellten Frist oder auch in einer doppelt verlängerten Frist diese Gutachten zu hören, zu berathen, bezweifle ich.

Abg. **von Brünneck**: Ich habe nur eine ganz kurze Frage zu

stellen. Es will mir scheinen, nachdem ich vernommen habe, welche Petitionen eingegangen sind, — sowohl heute als früher, — daß darunter doch einige sein dürften, welche in die Provinzial-Gesetzgebung eingreifen. Dürfte es daher vielleicht angemessen sein, daß man den Ausschüssen anheimstellte, die Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, um derartige Petitionen wieder zurückzugeben. Denn insofern sie in provinzielle Verhältnisse eingreifen, braucht der Vereinigte Landtag nicht darauf einzugehen.

Landtags-Marschall: Es scheint mir, daß diese Frage Gegenstand des Gutachtens sein wird. Wenn die Abtheilung findet, daß sie einen solchen Antrag aus dem Grunde zurückweisen muß, weil er in ein provinzielles Interesse eingreift, so würde das von ihr ausgesprochen werden müssen. Wenn derartige Anträge an mich gelangt sind, habe ich die Herren Antragsteller in den Fällen, wo es mir so geschienen hat, darauf aufmerksam gemacht, daß die Gegenstände für den Vereinigten Landtag nicht geeignet seien, und da haben die Herren nicht darauf bestanden, sie vorzubringen. Wo *ich* dies nicht gefunden habe, habe ich sie an die Abtheilung verwiesen. Haben die Abtheilungen darüber ein anderes Urtheil, so wird es von den Abtheilungen abhängen, dasselbe auszusprechen und zu begründen.

Abg. **von Brünneck**: Es hat mich der Antrag wegen baupolizeilicher Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht. Darüber haben wir aber in dem preußischen Provinzialrecht besondere Bestimmungen.

Landtags-Marschall: Das sind Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, die für mehrere Provinzen gelten, und deshalb konnte die Petition nicht zurückgewiesen werden.

(Abg. von Scholten spricht zur Berichtigung.)

Der Name des Abgeordneten ist in dem stenographischen Berichte genannt worden, ohne daß er gesprochen hat. Dies wollte der Abgeordnete berichtigen.

Abg. **Graeb**: Ich habe meinen vorhergehenden wenigen Worten weiter nichts hinzuzufügen, als mich gegen den von dem Herrn Landtags-Marschall gemachten Vorwurf zu verwahren. Der ging

dahin — wie mir allerdings recht wohl bekannt ist, — daß ein bereits genehmigtes Protokoll nicht mehr zur Sprache gebracht werden könne, ich aber unterlassen habe, meine Bemerkungen vor der Genehmigung anzubringen. Wenn mir nun aber die Möglichkeit genommen wird, die Verlesung des Protokolls anzuhören, so kann ich natürlicherweise weder einen Einspruch dagegen thun, noch es genehmigen. Es würde also bei der strengen Handhabung dieser zu befolgenden Ordnung zur Folge haben, daß ich mich meinerseits der Genehmigung des Protokolles widersetzen oder mir gestattet werden müßte, die einzelnen nachträglichen Bemerkungen, die ich in dieser Beziehung zu machen habe, auch nachträglich erheben zu können.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß es zur Beruhigung der hohen Versammlung beitragen wird, wenn ich ihr die Nachricht mittheile, daß Vorkehrungen getroffen sind, um die entfernteren Sitze zu erhöhen und dadurch wahrscheinlicherweise das Verständniß zu erleichtern. Es wird nur darauf gewartet, daß zwei Tage hinter einander keine Sitzung sei, um dann diese Einrichtung treffen zu können, weil, wenn Tag für Tag Sitzung, dies unmöglich ist. Sobald dieser Zeitpunkt eintritt, werden wir hier die versuchsweise Abänderung finden. Uebrigens kann ich den Wunsch der verehrten Redner, daß das Protokoll sich auf dasjenige, was das Reglement bestimmt, beschränken möge, allerdings nur theilen. Ich glaube, daß dadurch die Versammlung wesentlich an Zeit gewinnen, nichts verlieren und auch das Interesse bei den Einsprüchen gegen das Protokoll wegfallen wird. Ich stelle das dem Herrn Landtags-Marschall anheim, die Herren Secretaire hierauf aufmerksam zu machen. Das Reglement besagt, daß, außer einer kurzen historischen Angabe dessen, was vorgefallen, nur die Anträge und Beschlüsse in das Protokoll aufgenommen werden sollen. Unter dem historischen Anführen ist aber bei Abfassung des Protokolls weiter nichts verstanden, als daß gesagt wird: „Nunmehr kommen die und die Gegenstände zur Sprache, der Referent entwickelte seinen Antrag, hierauf wurde dies und das zur Diskussion gestellt und nach beendigter Debatte der Antrag zur Abstimmung gebracht.“ — Das ist die eigentliche Tendenz der Bestimmungen des Reglements über die Abfassung

des Protokolls gewesen. Bei vollkommener Anerkennung der Mühe, welche die Herren Secretaire sich darüber hinaus geben, kann ich im Interesse der nothwendigen Zeitökonomie nur wünschen, daß genau an die Bestimmung des Reglements gehalten werden möge.

Landtags-Marschall: In dieser Beziehung möchte ich die Herren Secretaire bitten, sich nach der heutigen Sitzung mit mir zu vereinigen und diesen Gegenstand zu besprechen.

Abg. von der Heydt: Der Herr Marschall hat vorher erklärt, daß nach den Bestimmungen des Reglements jeder Abgeordnete an dem bestimmten Platze bleiben müsse.

Ich bitte, die Versicherung anzunehmen, daß es kaum möglich ist, von dieser Stelle aus der Diskussion zu folgen. Nur wenige der Redner werden hier verstanden, und ich bitte, zu berücksichtigen, daß die Rheinprovinz dadurch am schlimmsten gestellt ist, daß sie von dem Rednerstuhle am weitesten entfernt ist. Ich bitte also, daß es nicht als ein Verstoß gegen das Reglement angesehen werde, wenn bis zu der Zeit, wo eine andere Einrichtung getroffen sein wird, die Mitglieder der Rheinprovinz dem Rednerstuhle sich mehr nähern, und daß man nicht glaube, daß sich die Mitglieder der Rheinprovinz dem Reglement nicht mehr fügen.

Landtags-Marschall: Ich habe niemals die Absicht gehabt, dies als einen Verstoß gegen das Reglement anzusehen, im Gegentheil, ich habe mich darum gar nicht bekümmert.

Abg. **Deuzin**: Ich habe unter dem 23. April dem Herrn Landtags-Marschall eine Petition, die alten Mühlen betreffend, überreicht, ich habe sie bisher aber in den gedruckten Verhandlungen nicht auffinden können, und das beweist, daß sie nicht aufgenommen worden ist. Ich muß daher bitten, daß dies nachträglich geschehe.

Landtags-Marschall: Ich werde mich erkundigen, woran das liegt. Denn daß sie an die Abtheilung abgegeben worden ist, ist gewiß.

Abg. **von Jena**: Diese Petition liegt der sechsten Abtheilung vor und ist dem Referenten bereits übergeben worden.

Landtags-Marschall: Dies wird also in den heutigen stenographischen Bericht mit aufzunehmen sein. Ich bitte den Herrn Re-

ferenten, seinen Platz einzunehmen. Es sind sehr zahlreiche Amendements eingegangen, die meisten hier in der Sitzung. Die Anordnung, daß die Amendements (Verbesserungs-Vorschläge) vor der Sitzung dem Marschall überreicht werden sollen, ist muthmaßlich dazu bestimmt, damit derselbe sich informiren und die Amendements da anbringen könne, wo sie hingehören. Dies ist mir in diesem Augenblick unmöglich gewesen, weil ich die zum Theil sehr ansehnlichen Skripta in der Geschwindigkeit nicht habe durchsehen können. Ich werde daher um Nachsicht bitten und die Herren ersuchen müssen, bei den Paragraphen selbst das zur Sprache zu bringen, was sie etwa amendiren wollen. Künftig wird es die Berathung sehr erleichtern, wenn man die Güte haben wollte, den Abend vorher mir die Sachen zukommen zu lassen. Ein Amendement bezieht sich auf den Titel des Gesetzes. Das würde wohl das Erste sein, was zur Berathung kommen könnte. Ich bitte den Herrn Abgeordneten von Bonin, es zu entwickeln.

Abg. von Bonin: Ich habe also jetzt nur den Vorschlag zu entwickeln, sofern er sich auf die Ueberschrift des Gesetzes bezieht, und muß mir die weiteren Vorschläge, die ich zu machen habe, bis zu den einzelnen Paragraphen vorbehalten. Die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs kündigt denselben an als „den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von der Stände-Versammlung.“ Im Entwurfe selbst sind aber, wie die gestrige Diskussion hinreichend dargethan hat, nicht blos Bestimmungen enthalten gegen Personen, die als bescholtene nach den Kriterien des Gesetz-Entwurfs anzusehen sind, sondern auch gegen solche Personen, bei denen nach denselben Kriterien des Gesetzes diese Bescholtenheit noch keineswegs als vorhanden anzunehmen ist. Namentlich finden sich diese Bestimmungen in Nr. VI. des Entwurfs. Es scheint mir deshalb zweckmäßig und angemessen, daß das Gesetz auch in seiner allgemeinen Ueberschrift sich gleich als ein solches ankündigt, welches zwei verschiedene Kategorieen berührt. Ich habe mir deshalb erlaubt, in Beziehung auf die Ueberschrift des Gesetzes den Vorschlag zu machen, daß die Bezeichnung und Anführung „die Ausschließung bescholtener Personen betreffend“ dahin abgeändert

werde, daß gesagt wird, „betreffend die gänzliche und zeitweise Ausschließung von den ständischen Versammlungen.“ Es wird dann bei den weiteren Verhandlungen des Gesetzes noch von mir zu motiviren sein, ich werde aber auch dann in der ganzen Disposition des Gesetzes eine mit dieser veränderten Ueberschrift übereinstimmende anderweite Disposition der einzelnen Bestimmungen vorzuschlagen haben.

Referent Graf **Stosch**: Ich möchte hierauf erwidern, daß wohl in dem Worte „Ausschließung“ kumulativ sowohl die zeitweise als die gänzliche mit inbegriffen ist. Ich weiß daher nicht, ob das etwas Wesentliches ändern möchte.

Landtags-Marschall: Ich muß fragen:
ob das Amendement Unterstützung findet?
(Wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **von Auerswald**: Ich erlaube mir die einzige Frage an den Herrn Antragsteller vom Platze aus, ob es nicht angemessen wäre, die Berathung über die Aenderung des Titels bis dahin aufzusparen, wenn wir uns über den Inhalt des Gesetzes geeinigt haben.

Abg. **von Bonin**: Ich habe den Titel von Anfang an gleich nur deshalb berührt, weil der Herr Landtags-Marschall es so angeordnet hat.

Abg. **von Auerswald**: Daran würde ich den Antrag an den Herrn Landtags-Marschall knüpfen, die Debatte darüber so lange auszusetzen, bis wir mit der Berathung des Entwurfes zu Ende sind.

Landtags-Marschall: Die Bemerkung, welche das verehrte Mitglied machte, war dieselbe, welche ich dem Herrn Antragsteller schon vor der Sitzung machte, als er seinen Antrag einreichte, er wünschte denselben aber doch zu entwickeln, weil er glaubte; daß er auf die Berathung des ganzen Gesetzes von Einfluß sein dürfte.

Referent Graf **Stosch**: In dem Abschnitt 1 a und b des Gesetzes wird gesagt:

„Als beschollten sind diejenigen Personen zu erachten:
1) welche durch ein Kriminalgericht
a) zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt,

b) oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt."

Es ist in der Abtheilung die Frage aufgeworfen worden, wie ist es dann zu halten, wenn Jemand im Civil-Prozesse zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt worden ist? Nämlich in der Prozeß-Ordnung Tit. 23. §. 52 sub 5. heißt es:

„Wer sich des frevelhaften Leugnens oder vorsätzlicher Unwahrheiten im Gerichte einmal schuldig gemacht hat, soll sowohl in diesem, als in allen nachherigen Prozessen unfähig sein, zur Ableistung eines nothwendigen Eides, so weit als derselbe zu seinem Vortheile gereichen würde, verstattet zu werden. Das Gericht muß daher das Erkenntniß, worin diese Unfähigkeit einer solchen Partei zu einem nothwendigen Eide erklärt wird, sämmtlichen bei ihm angesetzten Justiz-Kommissarien vorlegen lassen; auch wenn die Partei bei einem anderen Gerichte ihren ordentlichen Gerichtsstand hat, diesem von dem Erkenntnisse besonders Nachricht geben."

Es wird dann weiter fortgefahren, daß das sogenannte schwarze Buch angefertigt werden soll, wo die Namen der Personen einzutragen sind, die nicht eidesfähig sind. Es ist aber kein Grund ersichtlich, warum da verschiedene Strafen erfolgen sollen. Es muß im Effekt gleich sein, ob Jemand in Folge eines Kriminal- oder eines Civil-Erkenntnisses zum Eide nicht fähig ist. Die Abtheilung hat daher vorgeschlagen, daß im Gesetz-Entwurf statt der Worte: „durch ein Kriminal-Erkenntniß" gesagt werde: „durch ein rechtskräftiges Urtheil."

Justiz-Minister **Uhden**: Ich wollte mir erlauben, eine kleine Bemerkung zu machen. Wenn in dem Gesetz-Entwurfe, in der vorgelegten Proposition nichts davon erwähnt worden ist, so ist dies deshalb geschehen, weil diese Bestimmung in der Praxis sich als ganz unausführbar erwiesen hat. Denn wenn eine Partei leugnet, so kann sie dies auf verschiedene und ganz versteckte Weise thun, zumal wenn sie durch einen Justiz-Kommissar vertreten ist. Uebrigens sind es gewöhnlich solche Sachen, die man gar nicht einer so strengen Kontrolle unterwerfen kann. Es kommt ferner hinzu, daß ein Civilrichter, also auch ein einzelner Richter, möglicherweise auf diese Strafe hätte erkennen können, während, wenn von dem Ver-

luste der Ehrenrechte die Rede ist, ein Richter-Kollegium darüber zu erkennen hat. Wenn aber die hohe Versammlung diese Bestimmung aufnehmen will, so ist von Seiten der Verwaltung nicht viel zu erinnern; aber der Grund, sie wegzulassen, ist der gewesen, den ich anzuführen die Ehre gehabt habe.

Abg. **von Bonin**: Da die Diskussion über Punkt 1 des Gesetz-Entwurfs beginnt —

Landtags-Marschall: Das heißt über den Punkt, ob Jemand durch ein rechtskräftig erfolgtes Urtheil zur Eidesleistung unfähig erklärt sei.

Abg. **von Bonin**: Ich habe in Bezug auf §. 1 eine generelle Bemerkung zu machen.

Landtags-Marschall: Dahin sind wir noch nicht, es wäre denn, daß Sie auf diesen Punkt Bezug nehmen wollten. Ich will fragen, ob die Versammlung beistimmt.

Abg. **Milde**: Mir scheint, der generelle Punkt muß zuerst festgestellt sein.

Landtags-Marschall: Nun, wenn Sie glauben, so fahren Sie fort.

Abg. **von Bonin**: In Uebereinstimmung mit dem, was ich in Beziehung auf die Ueberschrift vorhin zu bemerken mir erlaubt habe, glaube ich, auch den Vorschlag machen zu dürfen, daß in der Disposition des ganzen Gesetz-Entwurfes eine bestimmtere und konzisere Trennung derjenigen Verhältnisse, welche die Bescholtenheit konstatiren sollen, und derjenigen Verhältnisse, die in dem Gesetze berührt sind, ohne schon eine Bescholtenheit als vorhanden voraussetzen zu dürfen, getroffen werde. Die Bestimmungen von Nr. 1 — 5 des Gesetzes beziehen sich unzweifelhaft auf diejenigen Personen, die als bescholtene nach den in dem Gesetze angegebenen Kriterien angesehen werden sollen, und auf das Verfahren, welches gegen sie einzuleiten sein wird. Die Disposition unter 6 bezieht sich aber eben so unzweifelhaft nicht auf Personen, deren Bescholtenheit schon als festgestellt nach den Kriterien des Gesetzes angenommen werden kann. Es scheint mir also hiermit vollständig in Uebereinstimmung zu stehen, daß auch eine genaue und scharfe Trennung in der Disposi-

tion des Gesetzes eintritt, und ich habe daher den Vorschlag zu machen, daß diese Trennung in der Weise bewirkt wird, daß man vor Einleitung des Verfahrens und vor Aufführung der Kriterien in Bezug auf die Bescholtenheit eine allgemeine Bestimmung dahin trifft, daß der erste Abschnitt des Gesetzes sich lediglich auf diejenigen Personen bezieht, die nach den Kriterien des Gesetzes als bescholten anzusehen sind, und der zweite Theil auf diejenigen, welche nach denselben Kriterien des Gesetzes als bescholten noch nicht angesehen werden können. Ich würde mir daher einen Vorschlag dahin erlauben, daß — möge man die Zahl 1 oder Buchstaben nehmen — zuerst gesagt werde: „gänzlich ausgeschlossen von allen ständischen Verhandlungen sind bescholtene Personen." Wenn diese Disposition vorausgegangen, folgen weiter die Bestimmungen des Gesetzes unter 1 — 5, welche die Kriterien der Bescholtenheit und das Verfahren feststellen, welches in solchen Fällen stattfinden soll. Mit Punkt 6 würde aber ein zweiter Abschnitt beginnen und zwar dahin: „Die Ausübung der ständischen Rechte ruht bei denjenigen Personen, bei welchen, wie die Disposition des Entwurfs verlangt, das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruht; wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist; wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist."

Ich halte es für nothwendig, da namentlich in Beziehung auf Nr. 6. des Gesetz-Entwurfs gestern, wie mir schien, in der Diskussion vielfache Mißverständnisse vorgekommen sind. Es ist auch dringend erforderlich, daß in der Disposition des Gesetzes diejenigen Personen, die nach den Kriterien des Gesetzes als bescholten anzusehen sind, scharf von denjenigen getrennt werden, deren Bescholtenheit nach den Kriterien des Gesetzes noch nicht ausgesprochen ist, daß also diese scharfe Trennung auch in der Disposition des Gesetzes hervortrete. Wenn auf diese Weise die Trennung der ganzen Disposition vorgenommen wird, so glaube ich, daß die Bedenken, welche namentlich gegen No. 6. in der vorigen Berathung geltend gemacht worden sind, wohl größtentheils beseitigt sein werden.

Landtags-Kommissar: Von Seiten der Verwaltung wird der

Vorschlag des geehrten Rednes als ein völlig unbedenklicher Vorschlag und sogar als eine wesentliche Verbesserung anerkannt, so daß, wenn die hohe Versammlung dafür stimmen sollte, seitens der Verwaltung nichts dagegen zu erinnern sein wird.

Landtags-Marschall: Es sind noch folgende Redner angemeldet, die sich über die erste Abtheilung des Artikels äußern wollen, nämlich . . .

Abg. **Milde**: Der Antrag ist noch nicht unterstützt.

Landtags-Marschall: Es hat zuerst Herr von Donimierski das Wort.

Abg. **von Donimierski**: Ich muß mich durchaus gegen den Vorschlag der Abtheilung erklären, daß diese Vorschrift der Gerichts-Ordnung mit aufgenommen werde. Diese Vorschrift in der Gerichts-Ordnung ist so unbestimmt, daß sie in der Praxis nicht zur Geltung gekommen ist, wenigstens sehr selten. Es heißt: „Wer sich frevelhaften Leugnens oder vorsätzlicher Unwahrheit schuldig macht.“ Leugnet Jemand eine Schuld und wird nachher zur Zahlung derselben verurtheilt, so könnte man annehmen, er habe sich eine vorsätzliche Unwahrheit zu Schulden kommen lassen. Diese Bestimmung ist in praxi selten zur Ausführung gekommen, und diese ganze Vorschrift ist nur die Folge des zeitherigen Untersuchungs-Prinzips im Civilprozesse. Durch die Verordnung vom 21. Juli v. J. ist statt der Untersuchungs-Maxime die Verhandlungs-Maxime aufgenommen worden, und jene Bestimmung muß also nach dem neuen Prozeß-Verfahren ganz wegfallen. Ich glaube daher nicht, daß es zweckmäßig ist, diese Bestimmung in dem Gesetze aufzunehmen.

Referent Graf **Stolch**: Es kann hier nur ein Mißverständniß vorwalten. Die Abtheilung hat nur vorgeschlagen, statt daß hier im Gesetz-Entwurfe gesagt ist: „Durch ein Kriminalgericht,“ gesagt werde: „Durch ein rechtskräftiges Urtheil.“ Um allen Zweifeln vorzubeugen, ist dieser Vorschlag erfolgt. Ich muß der hohen Versammlung anheimgeben, ob sie diese Verbesserung annehmen wolle.

Abg. **Camphausen**: Herr Marschall! Indem ich über den ersten Artikel des Entwurfs zu reden wünsche, möchte ich zuerst über den Vorschlag einige Worte sagen, der zunächst hier erörtert worden ist.

Es ſcheint mir, daß dieſer Vorſchlag lediglich eine formelle Abänderung des Geſetzes betreffe, und daß er auf das Weſen, auf den Inhalt des Geſetzes keinen Einfluß äußere. Es handelt ſich nur von Aenderung der Ueberſchrift, und zwar in einer Weiſe, welche ich der Verſammlung nicht empfehlen würde, anzunehmen. Es ſoll der erſte Theil des Geſetzes ſo überſchrieben werden, daß die beſcholtenen Perſonen ausgeſchloſſen ſind, und es iſt angeführt worden, daß bis zu dem Artikel V. der Geſetz-Entwurf von ſolchen Perſonen ſpräche. Ich mache aber darauf aufmerkſam, daß eben in der erſten Dispoſition des Geſetzes von ſolchen Perſonen die Rede iſt, welchen ihre Standesgenoſſen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit verſagen. Es liegt alſo in dem erſten Artikel der Fall vor, wo die Beſcholtenheit noch nicht da iſt, ſondern erſt erklärt werden ſoll, und es würde mir eher ſcheinen, daß eine Verwirrung in der Dispoſition des Geſetzes herbeigeführt würde, wenn der Vorſchlag von dem verehrten Mitgliede angenommen wird. Indem ich einige weitere Bemerkungen über den Artikel des Entwurfs zu machen habe, wünſche ich, ganz kurz den Standpunkt anzudeuten, von welchem ich ausgehe. Von den Rednern der Regierung iſt uns geſtern wiederholt erklärt worden, daß der leitende Grundſatz bei Abfaſſung des Entwurfs die Ehre der Stände geweſen ſei. Ich nehme dieſe Erklärung an und erkenne zugleich an, daß in dieſer Sache das Intereſſe der Stände und der Regierung völlig zuſammenfällt. Die Frage iſt nur die, ob der Entwurf in gleichem Maße dem Intereſſe der Stände und dem Intereſſe der Regierung entſpricht, und wenn das Eine oder Andere ſich nicht erweiſen ſollte, ſo darf ich nach den eben erwähnten Erklärungen auch vorausſetzen, daß die Regierung ſehr gern die Hand dazu bieten würde, daß die beiderſeitigen Intereſſen geſichert werden. So wie die nächſte Veranlaſſung zu dem Entwurfe hinter der Zeit liegt, wo die Central-Vereinigung der Stände des Landes eingeführt wurde, ſo ſcheint mir der Entwurf auch nicht genügende Rückſicht auf die große Umgeſtaltung unſeres Staatslebens genommen zu haben, welche durch die Aenderung eingetreten iſt. Es iſt ein ungemein größeres Recht, den Sitz in dem Vereinigten Landtage einzunehmen, als das Recht, auf dem Provinzial-Landtage

Es scheint mir ferner in der gegenwärtigen Fassung des Artikels zweifelhaft, ob, wenn ein rechtskräftiges Urtheil erfolgt, aber die Begnadigung eingetreten ist, dennoch die Bescholtenheit des Rufes fortdauern soll. Ich glaube, es müsse angenommen werden, daß im Falle der Begnadigung auch der Rücktritt zu den ständischen Rechten eintritt. Meine Herren! über die zweite Disposition dieses Artikels . . .

Landtags-Marschall: Wir würden uns doch wohl zunächst über die erste Disposition zu bestimmen haben.

Abg. **Camphausen**: Sie wünschen die Debatte auf die erste Disposition zu beschränken? Dann würde ich schließen und vorzuschlagen haben, daß der Eingang des Artikels so laute:

„Als beschollen sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen

a) zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt."

Landtags-Kommissar: Auf denjenigen Theil der eben gehörten Rede, welcher sich auf die allgemeine Beurtheilung des Gesetzes bezieht, glaube ich nicht antworten zu dürfen, weil die Diskussion über den allgemeinen Theil des Gesetzes gestern geschlossen worden ist. Was die spezielle Bemerkung des Herrn Redners betrifft, daß in öffentlichen Aemtern sich Personen befänden, auf welche der zur Berathung stehende Passus volle Anwendung finde, welche durch ein Kriminalgericht zum Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt worden seien, so muß ich diese Behauptung so lange als eine unrichtige bezeichnen, bis sie speziell erwiesen ist. Ich setze dabei voraus, daß damit nicht solche Personen gemeint sind, welche ein Straferkenntniß getroffen hat, die aber im Wege der Begnadigung in alle bürgerlichen Ehren restituirt worden sind. Solche Personen können allerdings in der Verwaltung sein, sie würden aber auch nach der Bestimmung im Art. V. des Gesetzes ihren Platz in der Stände-Versammlung einnehmen können. Ist Jemand zum Verluste der bürgerlichen Ehren u. s. w. verurtheilt und Se. Majestät begnadigen ihn pure und vollständig, so versteht es sich von selbst, daß alle rechtlichen Wirkungen der Verurtheilung aufgehört haben

das? Es liegt darin, daß die Wähler schon dafür gesorgt haben, nur rechtliche und unbescholtene Personen hierher zu senden; daß auch für die Zukunft die Wähler dafür sorgen werden, dies zu thun, das ist zu erwarten, und eine Vorsorge dafür, sie zu verhindern, uns bescholtene Männer hierher zu senden, scheint mir sehr schwach begründet zu sein. Gegenüber steht das Erforderniß, das Recht der Wähler zu schützen, das einzige Recht, was sie auszuüben, was sie nur alle sechs Jahre auszuüben haben. Wenn Sie erwägen, daß auch für die Wahlen ein größeres Interesse im Lande sich entwickeln wird, so werden Sie zugeben, daß eben so dringend nothwendig ist, das Interesse, das Recht der Wähler dabei zu schützen. Ich habe also das andeuten wollen, daß es nützlich und angemessen ist, aus dem Gesetz-Entwurfe das zu entfernen, wodurch Anlaß gegeben werden könnte, die Regierung eines indirekten Einflusses auf die Wahlen zu beschuldigen, daß ebenfalls daraus das zu entfernen sei, wodurch der Versammlung ein ähnlicher Vorwurf gemacht werden könnte. In Anwendung dieses Satzes habe ich zu Artikel I. zu erinnern, namentlich zu a., daß der Verlust der Ehrenrechte wegen Vergehungen eintreten könnte, die zu der Annahme eines Platzes in dieser Versammlung durchaus nicht untauglich machen. Daß wir Männer im Staate haben, Männer in der Regierung, in der Verwaltung haben, die unter die Herrschaft dieses Artikels verfallen würden, daß es daher nicht im Interesse der Regierung liegt, das habe ich nur anzudeuten, um zu zeigen, daß es ihre Absicht nicht sein kann und niemals sein wird, dieses Mittels zum Ausschluß von Personen aus der Versammlung sich zu bedienen.

(Lautes Murren in der Versammlung.)

Ich würde daher in Bezug auf die erste Disposition des Artikels I. der Meinung sein, daß politische Vergehungen davon ausgeschlossen würden, nicht, meine Herren, um damit anzudeuten, daß politische Verurtheilte unbedingt das Recht hätten, hier zu sitzen, sondern um diesen Fall zu denjenigen zu verweisen, wo der Stände-Versammlung selbst noch das Urtheil zugewiesen wird, also zur Disposition III., bei welcher zu bestimmen sein wird, in welchen Fällen von der ständischen Versammlung selbst ein Verfahren einzuleiten wäre.

Es scheint mir ferner in der gegenwärtigen Fassung des Artikels zweifelhaft, ob, wenn ein rechtskräftiges Urtheil erfolgt, aber die Begnadigung eingetreten ist, dennoch die Bescholtenheit des Rufes fortdauern soll. Ich glaube, es müsse angenommen werden, daß im Falle der Begnadigung auch der Rücktritt zu den ständischen Rechten eintritt. Meine Herren! über die zweite Disposition dieses Artikels . . .

Landtags-Marschall: Wir würden uns doch wohl zunächst über die erste Disposition zu bestimmen haben.

Abg. **Camphausen**: Sie wünschen die Debatte auf die erste Disposition zu beschränken? Dann würde ich schließen und vorzuschlagen haben, daß der Eingang des Artikels so laute:

„Als beschollen sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen

a) zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt."

Landtags-Kommissar: Auf denjenigen Theil der eben gehörten Rede, welcher sich auf die allgemeine Beurtheilung des Gesetzes bezieht, glaube ich nicht antworten zu dürfen, weil die Diskussion über den allgemeinen Theil des Gesetzes gestern geschlossen worden ist. Was die spezielle Bemerkung des Herrn Redners betrifft, daß in öffentlichen Aemtern sich Personen befänden, auf welche der zur Berathung stehende Passus volle Anwendung finde, welche durch ein Kriminalgericht zum Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt worden seien, so muß ich diese Behauptung so lange als eine unrichtige bezeichnen, bis sie speziell erwiesen ist. Ich setze dabei voraus, daß damit nicht solche Personen gemeint sind, welche ein Straferkenntniß getroffen hat, die aber im Wege der Begnadigung in alle bürgerlichen Ehren restituirt worden sind. Solche Personen können allerdings in der Verwaltung sein, sie würden aber auch nach der Bestimmung im Art. V. des Gesetzes ihren Platz in der Stände-Versammlung einnehmen können. Ist Jemand zum Verluste der bürgerlichen Ehren u. s. w. verurtheilt und Se. Majestät begnadigen ihn pure und vollständig, so versteht es sich von selbst, daß alle rechtlichen Wirkungen der Verurtheilung aufgehört haben

und er nicht mehr unter die Kategorie fällt, die hier vorgesehen ist. Nichtsdestoweniger wäre es möglich, daß ein solcher Begnadigter wegen des allgemeinen Eindrucks, den seine Verurtheilung gemacht hat, wegen der Fakta, welche seine Verurtheilung herbeigeführt haben, als beschollten anzusehen sei. Das wäre aber ein Fall, der unter Art. I. Nr. 4. gehört. Es würde Jemand in der Versammlung auftreten und sagen müssen: der Mann hat dieses oder jenes Verbrechen begangen, er ist zu dieser oder jener Strafe verurtheilt worden, Se. Majestät der König habe ihn zwar begnadigt, es hört daher die rechtliche Wirkung der Kriminalstrafe auf; nichtsdestoweniger halten wir ihn für beschollten und tragen darauf an, daß die Vorschrift sub I. 4. zur Anwendung komme. Das ist die Ansicht, welche dem Gesetz-Entwurf zum Grunde liegt, und die ich zur Erläuterung mittheilen zu müssen glaubte.

Landtags-Marschall: Es haben sich mehrere Redner gemeldet und ihre Ansicht mir mitgetheilt, daß sie theils über Art. I., theils über Art. II. und III. sprechen wollen. Bestimmt ausgedrückt, über Art. I. sprechen zu wollen, hat nur der Herr Abgeordnete **Gier**. Den Art. II. werden wir noch aussetzen. Es ist also jetzt die Berathung über I. 1.

Eine Stimme: Sollte es dem Herrn Landtags-Marschall nicht belieben, die Amendements, welche zu Art. I. eingegangen sind, sämmtlich bekannt zu machen, damit man bei der Diskussion Rücksicht darauf nehmen kann?

Landtags-Marschall: Ich will sehen, ob ich sie zusammenfinde.

Abg. **Gier**: Meine ganz kurze Erklärung über §. I. Punkt 1. erlaube ich mir damit einzuleiten, daß ich von der Ansicht ausgehe, daß die Bedürfnißfrage gestern festgestellt worden ist, und ich möchte dringend bitten, daß auf Allgemeinheiten und auf jene Frage nicht wieder zurückgegangen werden möchte. Die Zeit ist kostbar, mir wenigstens wird es bange vor der Masse der Geschäfte. Wir müssen nicht blos mit Ideen fechten und auf Möglichkeiten eingehen, sondern praktisch an die einzelnen Fragen uns halten, damit wir vorwärts kommen.

Ich habe nur zu bemerken, daß der Vorschlag des Ausschusses:

„durch ein rechtskräftiges Urtheil“ zu dem Verluste der Ehrenrechte zu verurtheilen, wenigstens in dieser Fassung nicht sprachgebräuchlich ist, und da es heißen müßte: „welchem durch ein rechtskräftiges Urtheil der Verlust der Ehrenrechte zuerkannt worden ist.“ Insofern bin ich damit einverstanden und behalte mir meine weiteren Bemerkungen zu §. I. Punkt 3. vor.

Referent Graf **Stolch**: Es liegt das auf der Hand, und die Abtheilung ist auch darauf eingegangen, daß das Wort „aberkannt“ weggestrichen werde.

Landtags-Marschall: Zu Art. I. 1. finde ich hier blos ein Amendement, wonach statt „Kriminalgericht“ nur „Gericht,“ zu setzen wäre.

(Eine Stimme aus der Rheinprovinz wird weder von den Stenographen, noch von einer großen Anzahl der Mitglieder der Versammlung verstanden.)

Viele Stimmen: Es wird nichts verstanden.

Landtags-Marschall: So viel ich verstanden habe, besteht der Antrag darin, daß das ganze Gesetz auf einen Paragraph zu beschränken sei.

(Dieselbe Stimme aus der Zahl der Mitglieder der Rheinprovinz, welche sich eben vernehmen ließ, spricht wieder, ist aber eben so wenig zu verstehen.)

Abg. **von Byla**: Ich kann dem Gutachten der Abtheilung nur vollkommen beistimmen, und zwar aus einem Grunde, der leider in der Erfahrung bei mir häufig bittere, sehr bittere Täuschung hervorgerufen hat. Es kommt nämlich in der Regel der Fall vor, daß, wenn von einem Civilrichter auf die Unfähigkeit, einen nothwendigen Eid zu leisten, erkannt wird, dieses Erkenntniß dem Publikum, ja den nächsten Bekannten dieses Mannes oder dieser Person, gar nicht zur Kenntniß gelangt, und daß man sehr häufig einen solchen Mann für einen Ehrenmann anerkennt, wenngleich ihm durch Erkenntniß diese Befugniß und Berechtigung aberkannt ist. In der That, das kann einem nicht gleichgültig sein, und da es namentlich in dem vorliegenden Falle noch viel schlimmer wäre, wenn in unserer Mitte ein solcher Mann sich befände, so glaube ich, daß mit Fug und

Recht die Abtheilung darauf hingedeutet hat, dieſe Beſtimmung müſſe noch ad I. 1. aufgenommen werden.

Abg. **Hanſemann**: Ich äußere mich blos über I: a., weil ich vorausſetze, daß die übrigen Unterabtheilungen ſpäter einzeln zur Sprache kommen werden. In dieſer Hinſicht nun trete ich dem Amendement der Abtheilung, nach welchem ſtatt: „durch ein Kriminalgericht“ geſagt werden ſoll: „durch ein rechtskräftiges Urtheil,“ nicht bei. Ich lege nämlich Werth darauf, daß, ſo wie es im Geſetz-Entwurfe auch ausgedrückt iſt, der Ausdruck: „Kriminalgericht“ beibehalten werde, damit niemals ein Zweifel darüber entſtehe, daß andere, als durch Kriminalgerichte gefällte Urtheile dieſen gleich gehalten werden können. Wir können uns z. B. den Fall denken, daß in der Verwaltung Verfügungen getroffen werden könnten, nach welchen ein Verwaltungs-Gericht auch über einen Verwaltungs-Beamten zu erkennen hätte, und daß auch dieſe Urtheile als rechtskräftig zu betrachten wären. Ich wünſche deshalb, daß der Ausdruck des Geſetzes vollkommen beibehalten werde, und wünſche das um ſo mehr, weil durch das Amendement nicht eine Einſchränkung, ſondern eine Ausdehnung der Beſcholtenheit möglicherweiſe ſtattfinden kann.

Abg. **Neumann**: Ich kann dem letzten Herrn Redner nur darin beiſtimmen, daß es ſich zunächſt um Ausdehnung der Beſcholtenheit bei dieſem Antrage handelt und dieſes an ſich bedenklich iſt. Es ſcheint mir auf der anderen Seite auch, daß das Gutachten der Abtheilung rein privatrechtliche Fragen in das öffentliche Recht miſche. Wir haben in Beziehung auf das Verhältniß der Beſcholtenheit einzig und allein es mit der Frage des öffentlichen Rechts zu thun. Die beſonderen Nachtheile, welche die Prozeß-Ordnung bei einzelnen Handlungen feſtſetzt, die in dem Prozeſſe vorkommen, ſind rein privatrechtlicher Natur. Es können beſondere nachtheilige Folgen namhaft gemacht werden für jede einzelne Handlung, für jede einzelne Unterlaſſung, für jede Nichtbefolgung der richterlichen Anweiſung. In unſerer Prozeßordnung hat die Sache dadurch eine beſondere Wichtigkeit erlangt, weil dieſelbe dem Unterſuchungsverfahren folgt und der Richter von Amtswegen die Verfügungen zu erlaſſen hat. Nach

dem Gemeinen Rechte ist es rein Sache unter den Parteien, und da ein civilrechtliches Erkenntniß lediglich das Recht unter den Parteien feststetzt, so ist es bedenklich, hier etwas festsetzen zu lassen, was dadurch aus dem Civilrechte in das öffentliche Recht überginge. Ich würde daher lediglich gegen den ausdehnenden Antrag der Abtheilung mich erklären.

Abg. **von Bonin**: Ich erlaube mir, nur zur Beseitigung eines Mißverständnisses darauf aufmerksam zu machen, daß der geehrte Redner aus der Rheinprovinz, der eben die Gefahr schilderte, die daraus entstehen könnte, wenn auch die Verwaltungs-Behörden in den Stand gesetzt würden, Entscheidungen zu treffen, die auf die politischen Rechte von Einfluß sein könnten, übersehen hat, daß nicht von Entscheidungen, welche die Verhaltungs-Behörde in ihrem Ressort treffen kann, sondern von rechtskräftigen Erkenntnissen die Rede ist. Rechtskräftige Erkenntnisse können aber nicht die Verwaltungs-Behörden, sondern die richterlichen Behörden allein abfassen. Die Bedenken, welche also daher gegen den Abtheilungs-Vorschlag zu I. 1. gemacht worden sind, scheinen mir demnach durchaus nicht gegründet.

Abg. **Mevissen**: Hohe Versammlung! Ich glaube, daß durch die eben gehörten Bemerkungen die Einwendungen des Redners aus der Rheinprovinz nicht widerlegt worden sind. Der Redner hat darauf hingedeutet, daß selbst ein rechtskräftiges Urtheil Personen ihrer Ehrenrechte berauben kann, die dennoch in den Augen des Volkes als unbescholten gelten dürften. Ein solches rechtskräftiges Urtheil kann über politische Vergehen, z. B. über Duelle, ergehen. Ich glaube, daß gerade deshalb, weil es möglich ist, daß ein rechtskräftiges Urtheil den Verlust der Ehrenrechte ausspricht und dennoch die Bescholtenheit in den Augen des Volkes nicht eintritt, nothwendig ist, den Paragraph anders zu fassen, und ich komme auf das gestern Ihnen vorgeschlagene Amendement zurück. Nach diesem Amendement schlage ich vor, zu sagen: „Als beschollten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind.“ Der Begriff „entehrende Strafe“ schließt nothwendig ein, daß damit schon der Verlust der Ehrenrechte verbunden sei, daß das Kriminalgericht

auf dieſen Verluſt mit erkannt habe. Es dehnt alſo dieſer erſte Satz meines Amendements den §. 1 aus. Um nun die nöthige Beſchränkung eintreten zu laſſen, habe ich vorzuſchlagen, §. 1 mit §. 4 in Verbindung zu ſetzen und zu ſagen, daß beſcholten derjenige iſt, der durch ein rechtskräftiges Urtheil zu einer entehrenden Strafe verurtheilt iſt, und dem ſeine Standesgenoſſen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit verſagen. Durch die Verbindung dieſer beiden Paragraphen wird der Zweck erreicht, der dem vorigen Redner aus der Rheinprovinz vorgeſchwebt hat, nämlich daß eine Garantie gegen diejenigen Urtheile geboten werde, die irgend eine Perſon der Ehrenrechte verluſtig erklären und doch in den Augen des Volkes keine Beſcholtenheit begründen.

Abg. Frhr. **von Manteuffel**: Ich will mich gegen das Amendement erklären, welches wir ſo eben gehört haben, eben ſo aber auch gegen das eines geehrten Abgeordneten aus der Rheinprovinz, welches früher geſtellt worden iſt. Das letztere ging dahin, daß dem Paſſus a. ein Zuſatz dahin gemacht werde, daß die wegen politiſcher Verbrechen zum Verluſt der Ehrenrechte verurtheilten Perſonen nicht ausgeſchloſſen ſein ſollten aus ſtändiſchen Verſammlungen. Es wird alſo hier ein Kriterium hingeſtellt, welches eine Unterabtheilung machen will unter denjenigen Leuten, welche zu dem Verluſt der Ehrenrechte verurtheilt ſind. Meine Herren, ich kenne in unſerer Geſetzgebung den Begriff: „politiſche Verbrechen“ überhaupt nicht. Ich weiß nicht, wo die Gränze gezogen iſt, wo ſie anfangen, wo ſie aufhören. Man hat viel von politiſchen Unterſuchungen, von politiſchen Tendenzen u. ſ. w. geſprochen; aber ein geſetzlicher Begriff iſt dies nicht, und ſchon aus dem Grunde muß ich mich gegen eine ſolche Abgränzung erklären. Das andere Amendement aber hält ein gerichtliches Urtheil, welches die Ehrenrechte aberkennt, nicht für genügend, es rekurrirt noch an das Volk in dieſem Falle. Es trifft ungefähr mit dem zuſammen, was wir in der geſtrigen Sitzung zu hören Gelegenheit hatten. Es könne Jemanden die National-Kokarde aberkannt ſein, und dennoch müſſe die Stände-Verſammlung es ſich zur Ehre ſchätzen, ihn in ihrer Mitte zu ſehen. Meine Herren, ein geehrter Redner aus der Rheinprovinz

hat gestern mit beredteren Worten, als ich es vermöchte, auseinandergesetzt, wie die Ehre sich theile in innere und äußere. Ueber die innere Ehre könne Niemand auf der Welt urtheilen, diese unterliege dem Urtheile eines höheren Richters. Diese wollen wir aus dem Spiele lassen, sonst befassen wir uns mit etwas, was über unsere und aller Menschen Kompetenz hinausgeht. Es handelt sich um äußere, bürgerliche Ehre. Diese ist durch gewisse Gesetze festgestellt. Was heißt es also, einen Unterschied zu machen zwischen dem Verlust der Ehrenrechte, welche das Gesetz hinstellt, dem wir Alle unterworfen sind, und zwischen der äußeren Ehre, wie wir sie in ständischen Versammlungen verlangen wollen? Heißt es nicht, die Stände-Versammlung außer dem Gesetz, dem Gesetz gegenüberstellen? Meine Herren, dagegen wollte ich mich verwahren, ich bitte Sie, diesen Gesichtspunkt festzuhalten.

Abg. **von Brünneck**: Meine Herren, ich werde mich nicht einlassen auf spätere Amendements, denn ich glaube, es ist dadurch der Debatte vorgegriffen worden. Ich habe es ganz allein zu thun mit dem Vorschlage der Abtheilung, und ich muß mich gegen den Vorschlag der Abtheilung erklären, schon aus den Gründen, die der Herr Justiz-Minister angeführt hat, insbesondere aber auch deshalb, weil, so viel ich weiß, auch ein Einzelrichter ein solches rechtskräftiges Urtheil fällen könnte, und das ist der Hauptgrund, warum ich mich streng an den Entwurf, wie er vorliegt, halten zu müssen glaube. Ich weiß wohl, daß jetzt andere Maßregeln genommen werden dürften, die für die Folge die Gefahren, die damit verbunden sein könnten, abwenden. Aber für jetzt haben wir noch die Einzelrichter, und diese sind befugt, rechtskräftige Urtheile aufrecht zu erhalten und rechtskräftige Erkenntnisse abzufassen; daher muß ich mich an den Gesetz-Entwurf halten.

Abg. **Camphausen**: Nur eine kurze Bemerkung. Der Herr Landtags-Kommissar hat geglaubt, hinsichtlich der Motivirung meines Vorschlages: „politische Vergehungen" in die Disposition des Art. III. zu verweisen, daß diese Motivirung zu der gestern geschlossenen allgemeinen Diskussion gehört habe. Ich habe daher nicht weiter darauf eingehen. Von einem anderen verehrten Redner aus der

Mark ist erwähnt worden, wie unsere Gesetze eine strenge Sonderung des Begriffes „politische Vergehungen“ nicht kennen. Ich bemerke demselben, daß auch anderweite gesetzliche Begriffe werden festgestellt werden müssen, wenn der vorliegende Entwurf zur Anwendung gelangen wird. Dahin gehört z. B. der Umstand, daß nach Art. 1. durch ein Kriminalgericht das betreffende Urtheil ausgesprochen werden soll, während gerade diese Gegenstände am Rheine durch die Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt werden können, die sich dort von den Kriminalgerichten unterscheiden. Es ist ferner zu erwähnen, wenigstens so viel ich habe ermitteln können, daß unsere Gesetzbücher die Strafe des Verlustes der Ehrenrechte nicht kennen, daß sie nur einzelne Bestimmungen haben, nach welchen auf den Verlust einzelner Ehrenrechte erkannt wird, daß zwar im Entwurf des künftigen Strafgesetzes eine Disposition enthalten ist, nach welcher auf den Verlust aller Ehrenrechte erkannt werden kann, nicht aber in den gegenwärtigen Gesetzbüchern. Es ist endlich von dem Königlichen Kommissar erwähnt worden, daß durch die Königliche Begnadigung auch die Rechte zurückkehrten. Diese Erklärung entspricht durchaus meinen Wünschen, nur finde ich nicht, daß sie mit Konsequenz aus dem uns vorliegenden Gesetz-Entwurfe entnommen werden könne, weil in diesem Gesetz-Entwurfe ausdrücklich steht, daß, wer durch rechtskräftigen Ausspruch von ständischen Versammlungen ausgeschlossen sei, dies für immer sei. Und es scheint dies zu der Annahme Anlaß zu geben, daß, wenn eine Begnadigung wegen des übrigen Theiles der Bestrafung eintrete, eine Begnadigung wegen des Sitzes in dieser Versammlung nicht unbedingt anzunehmen sei. Ich wiederhole meinen Vorschlag, daß aus Position I. und dessen Disposition die politischen Verbrechen ausgeschlossen und in Position III. verwiesen werden, und daß die Worte hinzugefügt werden: „und welche nicht begnadigt werden.“

Justiz-Minister Uhden: Wenn ich den Redner, welcher die Tribüne eben verließ, recht verstanden habe, so ist behauptet worden, in unserer Gesetzgebung gebe es keine Bestimmungen, wodurch Jemand der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ginge. Es giebt solche, einmal bei den Verbrechen des Hochverraths, und das zweite, was

mir augenblicklich einfällt, wenn Jemand aus dem Soldatenstande ausgestoßen wird, so verliert er alle bürgerlichen Ehrenrechte. Das sind zwei Fälle, welche mir eben einfallen.

Landtags-Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so werden wir zur Beschlußfassung über die erste Disposition kommen. Der Artikel I. — 1. a. schreibt vor: „Als beschollten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt sind." Hierzu sind mehrere Amendements gestellt worden. Das eine von dem Herrn Abgeordneten Camphausen, welches darin besteht, daß von dieser Disposition die politischen Verbrechen ausgeschlossen werden sollen, und daß auch das Begnadigungsrecht davon ausschließt. Ein anderes Amendement ist das des Herrn Abgeordneten Meviſſen. — Ich werde den ersten Theil des ersten Amendements zuerst zur Abstimmung bringen, nämlich, ob die politischen Vergehen von dieser Disposition ausgeschlossen sein sollen. Der Herr Secretair wird den Satz im Zusammenhange vorlesen.

Secretair **von Leipziger**: Nach dem Amendement des Abgeordneten Camphausen würde der Satz so lauten: „Als beschollten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen a. zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt."

Abg. **Camphausen**: Zur Erläuterung bitte ich darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß es sich nicht von einer Ausschließung der politischen Verbrechen handelt, sondern von ihrer Verweisung zu Art. III, wonach die Standesgenossen ihr Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigtigkeit versagen können und die Versammlung darüber zu entscheiden haben soll. Es handelt sich also nur darum, ob ein politisch Verurtheilter unbedingt hier nicht sitzen dürfe.

Staats-Minister **Ahden**: Es ist richtig bemerkt worden, daß in dem Strafrecht keine Definition von politischen Verbrechen enthalten ist und eben so wenig existirt ein besonderer Abschnitt über politische Verbrecher. Hat der Richter deshalb eine Strafe wegen eines Verbrechens, das allerdings politischer Natur sein kann, ausgesprochen, so kann er wenigstens nicht in dem Erkenntnisse das Verbrechen als

solches formuliren. Es würde sich daher fragen, wem die Entscheidung darüber obliegen solle, ob das Verbrechen, wegen dessen auf Verlust der Ehrenrechte erkannt ist, politischer Natur ist, um die beantragte Ausnahme eintreten zu lassen und über die Ausschließung noch zuvor die ständische Versammlung zu hören.

Eine Stimme (vom Platz): Habe ich recht verstanden, so sollen in Zukunft Hochverräther in unsere Versammlung kommen.

(Geräusch.)

Abg. **Mohr**: Ich habe mir erlaubt, das Amendement . . .

Landtags-Marschall: Wir sind mitten in der Abstimmung über diesen Theil; ich kann daher das Wort nur zur Berichtigung der Fragstellung geben, nicht aber zu neuen Amendements. Es fragt sich also, ob der verehrliche Redner etwas zur Berichtigung der Abstimmung zu sagen hat?

Eine Stimme (vom Platz): Die Worte des Herrn Justiz-Ministers veranlassen mich zu der Bemerkung, daß das Landrecht allerdings keine Definition von politischen Verbrechen giebt, daß aber der Begriff der politischen Verbrechen wohl feststeht, da die Worte „Politik" und „politisch" sehr häufig in der Gesetzgebung vorkommen. Ich will nur aufmerksam machen auf Gesetze, die von politischen Versammlungen sprechen. Auch da ist ein bestimmter Begriff nicht angegeben, dennoch aber sind diese Versammlungen nach den Gegenständen sehr genau bezeichnet, die in ihnen vorgenommen werden, so daß man den Charakter sehr wohl erkennt und genau zurückschließen kann auf die Verbrechen.

(Ein Abgeordneter erbittet sich das Wort.)

Landtags-Marschall: Wenn der Herr Abgeordnete zur Berichtigung der Abstimmung das Wort verlangt, so gestatte ich es ihm.

Abg. **Mahr**: Ich wollte mir blos die Frage erlauben, ob, nachdem über die Amendements abgestimmt sein wird, es auch noch erlaubt sein wird, gegen den ganzen Artikel I. sich zu äußern. Mein Amendement ist gegen den ganzen Artikel gerichtet, und deshalb mußte ich diese Bemerkung vorausschicken.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete wünscht also nachher darauf anzutragen, daß der ganze Artikel gestrichen werde?

Abg. **Mohr**: Mein Amendement ist darauf gerichtet, daß der ganze Artikel wegfalle.

Landtags-Marschall: Dies wird vorbehalten bleiben.

Abg. **Camphausen**: Es ist auf jener Seite des Saales die Bemerkung gemacht worden, nach meinem Vorschlage würde ein Hochverräther in unserer Mitte sitzen können. Ich weiß nicht, ob außer dem Redner ein anderes Mitglied in der Versammlung wäre, welches meinen Vorschlag so verstanden haben könnte!?

(Stimmen: Nein! Nein!*))

Abg. Graf **von Merveldt**: Der Vorschlag kann nicht anders verstanden werden, indem Hochverräther ebenfalls zu denjenigen gehören, welche politische Verbrechen begangen haben.

Landtags-Marschall: Wir sind bei der Abstimmung! — Das Amendement des Herrn Abgeordneten Camphausen lautet dahin:

„Als beschelten sind diejenigen Personen zu erachten:
1) welche durch ein Kriminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen
a. zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt;"

Diejenigen, welche für diesen Vorschlag sich bejahend erklären, bitte ich aufzustehen.

(Die Abstimmung erfolgt.)

Landtags-Marschall: Es ist sichtlich, daß keine Majorität dafür vorhanden ist, dieses Amendement ist demnach abgelehnt.

Der zweite Theil des Amendements betrifft die Begnadigung.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß es wirklich hierüber nur einer Verständigung bedarf. §. 1 sagt: „Als beschollten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt sind" u. s. w.

In dem Augenblicke also, wo Jemand in dieser Weise verurtheilt ist, wird er unfähig, in eine ständische Versammlung einzutreten. Von dem Augenblicke an, wo er pure begnadigt wird, hört

*) Siehe jedoch die spätere Reklamation in der Sitzung vom 6. Mai, nach welcher auch „sehr Viele ein deutliches Ja! ausgesprochen" haben sollen.
Anm. des Herausg.

dieſe Unfähigkeit auf. Iſt aber, während er unfähig war, einzutreten, ſein Ausſchluß aus einer ſtändiſchen Verſammlung erfolgt, ſo kann er nur im Wege des §. V. rehabilitirt werden. So iſt der Sinn des Geſetzes zu verſtehen und daſſelbe zu erklären, und ich glaube nicht, daß es eines Zuſatzes oder einer Abänderung bedarf. So wenigſtens verſteht dieſen Artikel das Gouvernement, und es fragt ſich daher, ob der geehrte Redner nicht auf ſeinen Antrag verzichten will.

Landtags-Marſchall: Ich frage demnach den Herrn Redner, ob er auf ſeinen Antrag verzichten will.

Secretair **von Leipziger**: Der Artikel V. worauf der Her Kommiſſar Bezug genommen hat, lautet dahin:

„Die Wiederzulaſſung zur Ausübung ſtändiſcher Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Verſammlung, welche die Anklage beſchloſſen hat, genehmigen. Ein ſolcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausſchließung gemacht und nur dann zu Unſerer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Verſammlung ſich dafür erklären.“

Abg. **Camphauſen**: Ich muß geſtehen, daß ich ſehr gern den Vorſchlag zurückziehen würde, wenn ich genau übereinſtimmen könnte mit der Begründung, welche der Herr Kommiſſar uns in ſeiner Anſicht giebt. Ich finde aber, daß Art. IV. ſpricht: „Wer ſolchergeſtalt durch rechtskräftigen Ausſpruch aus einer ſtändiſchen Verſammlung des Inlandes ausgeſchloſſen iſt, darf überhaupt ſtändiſche Rechte nicht mehr ausüben“, während in Art. V. ſteht: „Die Wiederzulaſſung zur Ausübung ſtändiſcher Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Verſammlung, welche die Anklage beſchloſſen hat, genehmigen.“ Der Art. V. bezieht ſich alſo auf Solche, welche in Ständeverſammlungen angeklagt worden ſind, nicht aber auf Solche, welche ohne Anklage auf Grund rechtskräftigen Urtheils ausgeſchloſſen worden ſind. Daß dieſe indeß wieder in Folge von Begnadigungen das Recht hätten, unter uns zu ſitzen, iſt der Zweck des Vorſchlages, den ich gemacht habe.

Abg. **von Beckerath**: Was der verehrte Redner vor mir bemerkt, hat, würde ſich zwar dann erledigen, wenn der Antrag des Ausſchuſſes, betreffend §. 5, genehmigt würde. Der Antrag geht näm-

lich dahin, daß nicht nur die Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, sondern auch diejenige, zu welcher der Betreffende seinen ständischen Verhältnissen nach gehören könnte, berechtigt ist, auf Wiederherstellung seiner Rechte, seiner Ehre anzutragen. Allein selbst dann würde sich das Bedenken, welches zu dem Zusatze Veranlassung gab, noch keineswegs heben. Denn wenn Se. Majestät geruhen sollten, einen Verbrecher sehr bald nach der Verurtheilung zu begnadigen, so würde nichtsdestoweniger auch nach §. 5. ein Zeitraum von 5 Jahren verstreichen müssen, bevor er die Wiederherstellung seiner ständischen Rechte beantragen könnte. Deshalb scheint es mir unumgänglich nothwendig, daß die Worte: „so lange sie nicht begnadigt sind", eingeschaltet werden müssen.

Abg. **Hansemann**: Mir scheint es auch, daß die von dem Königlichen Kommissar gegebene Deutung nicht in den §. 5 zu legen sei, so wie er hier gefaßt ist, und daß es nothwendig sei, hier schon eine Bestimmung zu treffen, die klar die Absicht des Gesetzes, so wie sie von dem Herrn Kommissar erläutert worden ist, ausspricht. Zu dem Ende scheint es mir allerdings nothwendig, daß hier schon ausgedrückt werde, daß, wenn die Begnadigung eintrete, alsdann auch die Folgen des Urtheils aufzuhören haben. Und eben so scheint mir noch eine Undeutlichkeit in der Beziehung zu liegen, die aus dieser Fassung geschlossen werden könnte, wenn Jemand zu einer gewissen Zeit zu dem Verlust der Ehrenrechte verurtheilt wäre, daß alsdann nach dieser Fassung sie ihm in Beziehung auf die Standschaft lebenslang verloren sein könnten, während es sich doch von selbst versteht — womit der Herr Kommissar ebenfalls einverstanden sein wird — daß, sobald die Wirkung des Urtheils aufhört, alsdann auch die Wirkung in Beziehung auf dieses Gesetz aufhören muß. Um es Ihnen durch ein Beispiel klar zu machen: Wenn Jemand auf 5 Jahre zu dem Verlust seiner Ehrenrechte verurtheilt wäre, so würde er nach Ablauf von 5 Jahren wieder zu den Ehrenrechten gelangt sein, während es jetzt nach dieser Fassung zweifelhaft scheint.

Landtags-Kommissar: In dem dringenden Wunsche, die Zeit der hohen Versammlung nicht unnöthig in Anspruch zu nehmen, glaube

ich im Namen der Verwaltung die Erklärung abgeben zu können, daß gegen die Aufnahme dieser Abänderung nichts zu erinnern ist. Es ist keine andere Meinung dabei gewesen, als daß, wenn die Königliche Begnadigung eintritt, auch die Wirkung der Strafe aufhöre. Wenn daher die Versammlung nichts dagegen zu erinnern findet, so steht auch seitens der Verwaltung nichts entgegen, daß eine ähnliche Klausel in das Gesetz aufgenommen werde.

Landtags-Marschall: Es haben sich noch zwei Redner gemeldet und sofern dieselben aufs Wort verzichten, —

(dies geschieht)

— so kann ich fragen, ob die Versammlung nach der Erklärung des Herrn Staats-Ministers von Bodelschwingh sich für die Aufnahme der Begnadigung und der zeitweisen Verurtheilung erklärt.

Eine Stimme (vom Platz): Ich würde mich dagegen erklären und darauf antragen, daß abgestimmt wird.

Eine Stimme (vom Platz): Ich halte diesen Zusatz, wie er vorgeschlagen worden ist, für nothwendig, ich halte ihn nämlich nicht für sich von selbst verstehend nach Art. V., denn dieser spricht nur von Rehabilitirung in den Fällen, wo durch Ehrengericht der Verlust der Ehre eingetreten ist, nicht aber von den Fällen, wo nach richterlichem Ausspruch die Ehren abgesprochen worden sind. Darum halte ich diesen Zusatz für nothwendig. Ich würde nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht Widerspruch erhoben worden wäre.

Abg. **von Auerswald**: Ich würde den Antragsteller bitten, von der Abstimmung abzustehen und ins Auge zu fassen, daß die Versammlung mit dem Königlichen Kommissar einverstanden ist, daß der Zusatz in dem Gesetz ausgedrückt werden soll. Es ist kein Grund abzusehen, warum wir uns mit der Abstimmung aufhalten sollen.

Landtags-Marschall: Der Antragsteller verzichtet also wohl auf Abstimmung? (Wird bejaht.) — Dann ist der Vorschlag angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten Amendement, nämlich zu dem des Herrn Abgeordneten Mevissen, welches also lautet:

„als beschollen sind die Personen zu betrachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Standesgenossen die Anerkenntniß unbescholtener Ehrenhaftigkeit versagen.“

Wenn ich demnach richtig verstanden habe, so soll noch zu der rechtlichen Verurtheilung die Versagung der Ehrenhaftigkeit durch Standesgenossen hinzukommen müssen. Ich richte an die hohe Versammlung die Frage, ob dieses Amendement durch 24 Mitglieder Unterstützung findet?

(Es geschieht ausreichend.)

Abg. Graf von Mercoldt: Es hat gestern das geehrte Mitglied, welches das Amendement gestellt hat, über welches jetzt abgestimmt werden soll, der Versammlung in einem weitläufigen, langwierigen Gebäude ein System der Ehre vorgelegt, welches, meines Erachtens, hin und wieder auch wieder schwache Seiten gehabt hat. Es ist nämlich behauptet worden, daß die Aufrechthaltung der Ehre eines Menschen gedenkbar sei, — daß sogar die Ehre wirklich aufrecht zu erhalten sei, so lange derselbe mit seiner eigenen Ueberzeugung nicht in Widerspruch trete. Namentlich ward hierbei noch das Gleichniß in die Rede gezogen, was vielleicht Manchen von uns schmerzlich berührt hat, nämlich das Gleichniß mit Christus, unserem Herrn. Ich wollte mir nur erlauben, ein einziges Beispiel anzuführen, welches diese allgemeine Behauptung widerlegen mag. Ich setze den Fall, irgend ein Individuum, welches von jeher, von seiner Geburt an, von den ersten Jahren seiner Erkenntniß an, durch eine verdorbene Erziehung, durch später erfolgten verderblichen Umgang, verderbliches Beispiel zu der inneren Ueberzeugung gelangt ist bei sich, daß es recht und billig sei, daß irgend ein Gegenstand des Eigenthums seines Nachbarn, irgend eines Mitgliedes der Gemeinde bei ihm, daß diese Habseligkeiten eines Anderen von Rechts wegen und billig ihm gebühren. Ich setze diesen Fall voraus, und in diesem Falle findet dieses Individuum für gut, zur Entwendung dieses Gegenstandes zu schreiten — (Unruhe in der Versammlung). Dieses Individuum ist mit seiner inneren Ueberzeugung in vollem Einklang geblieben. Es würde also hier die Aufstellung dieser gehörten Grundsätze zu der Folgerung führen, daß die Aufrechthaltung

der Ehre eines solchen Individuums vollkommen begründet sei. Einem Amendement, welches durch ein solches System begründet worden ist, einem solchen Amendement vermag ich nicht zuzustimmen. Im Gegentheil halte ich es für nützlich, bei den Begriffen der wahren Ehre stehen zu bleiben, welche der Entwurf des Gesetzes und mit wenigen Abweichungen der uns vorgelegte Entwurf des Ausschusses beibehalten hat, auch hinsichtlich der Veränderung in der Kompetenz, welche angefochten worden ist, über den Ausspruch der Bescholtenheit, muß ich dem Entwurf vollkommen beistimmen, indem ich es nur für zweckmäßig halte, daß die Kompetenz bei unseren ordentlichen Richtern und nach dem Begnadigungsrechte bei Sr. Majestät dem Könige verbleibe und bei unseren Standesgenossen.

(Mehrere rufen Bravo.)

Abg. **Mevissen**: Meine Herren, ich weiß nicht, ob außer dem Redner, welchen wir eben gehört haben, es noch irgend Jemand gelungen ist, meine gestrige Rede in dem Sinne aufzufassen, wie er. Ich glaube nicht. (Viele Stimmen: Nein! Nein!) Ich werde mich daher jeder Widerlegung des letzten Redners enthalten können. Ich muß ihm aber einhalten, daß im Laufe der Geschichte sich der Begriff der Ehre bei den verschiedenen Völkern sehr verschieden ausgebildet hat, und daß es selbst in unserem Vaterlande Zeiten gegeben hat, wo es nicht unehrenhaft erschienen ist, das Gut des Nächsten zu nehmen und zwar mit der inneren und äußeren Ehre verträglich.

Landtags-Kommissar: Es hat gestern ein geehrter Redner von der Rednerbühne geäußert, daß das Gouvernement bei Entwerfung des Gesetzes für die Ehre der Stände der preußischen Monarchie „zärtlich" besorgt gewesen sei. Ich weiß nicht, ob dies ein Vorwurf oder ein Lob sein sollte, will es aber allenfalls als Lob annehmen und die Erklärung abgeben, daß die Regierung eben so sehr besorgt sein muß, daß die Ehre der preußischen Stände unverletzt sei, als dies im Interesse der Stände selbst liegt. Wenn nun jetzt ein Amendement gestellt ist, daß rechtskräftige Erkenntnisse, wodurch einem Individuum die bürgerliche Ehre aberkannt ist, nicht genügen sollen, um dasselbe aus der Stände-Versammlung auszuschließen,

sondern daß noch das Urtheil der Versammlung selbst hinzutreten müsse, so muß ich allerdings erklären, daß die Zärtlichkeit der Regierung für die Ehre der Stände so weit geht, daß ich einem solchen Amendement nicht beizutreten und die Zustimmung der Regierung dazu nicht zusichern zu dürfen glaube. Wir sind vielmehr bei Entwerfung des Gesetzes der Ansicht gewesen, daß, wenn das Gericht Jemanden für ehrlos erklärt hat, er auch ehrlos sei, daß ein ehrloser Mann in keiner Stände-Versammlung sitzen könne, und daß Niemanden anders das Begnadigungsrecht zustehe als Sr. Majestät dem Könige. Darum wird das Gouvernement an diesem Grundsatze festhalten müssen. Ich hoffe und erwarte, daß auch die Stände-Versammlung diesen Grundsatz aufrecht zu erhalten bereit sein und ihm beistimmen werde.

Abg. **Mevissen**: Mein Amendement spricht von Strafen im Allgemeinen, und keineswegs von dem Ausspruche des ordentlichen Richters, wonach der Einzelne, der das bürgerliche Recht verloren hat, dem Gesetz unterliegt. Es giebt aber auch solche ehrlose Handlungen, die nicht der Strafe unterliegen.

Abg. **von Leipziger**: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn das Amendement des Herrn Abgeordneten Mevissen durchgeht, dann auch, wenn Jemand zur Zuchthausstrafe verurtheilt ist, die Standesgenossen zusammenkommen müssen, um zu berathen, ob er aus der Stände-Versammlung auszuschließen ist, und ich glaube nicht, daß dies in der Absicht der Versammlung liegen werde.

Abg. **Naumann**: Dem Amendement, welches gestellt ist, kann die Versammlung nicht beitreten; es ist darin verlangt worden, daß der Urtheilsspruch an die Erklärung der Mitstände gebunden sei. Wenn der Urtheilsspruch diesen nicht genügen sollte, so liegt dies ja nicht an dem Erkenntniß, sondern an dem Gesetze selbst, denn das Erkenntniß applizirt nur das Gesetz auf den gegebenen Fall. Halten wir die Gesetze, die darüber sprechen, in welchen Fällen über die Ehrenrechte zu erkennen sei, nicht mehr für die heutige Zeit passend, so möge darauf angetragen werden, sie zu ändern; aber ich glaube, es ist nicht angemessen, den Spruch des Richters,

der basirt ist auf Anerkenntnisse heute noch geltender Rechte, dem Ausspruch der Wählerschaft nochmals zu unterwerfen, ich halte dies für einen Widerspruch; ich lasse es auch nicht gelten, daß man sagt, der Richter könne nicht mehr das Vertrauen des Volkes haben, auch diesen Eindruck lasse ich nicht gelten, und zwar aus demselben Grunde, denn, ist die Gesetzgebung nicht mehr im Stande, die Verantwortlichkeit und Selbstständigkeit der Richter zu sichern, dann ist es die Aufgabe derselben, dieses zu verbessern, nicht aber den Ausspruch der Richter, worauf der ganze gesetzliche Zustand des Landes beruht, auf diese Weise vernichten zu wollen.

Abg. **Meviſſen**: Es scheint mir, daß die beiden verehrten Redner . . . .

(Lärm! Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Es ist der Ruf zur Abstimmung erfolgt, es fragt sich, ob er durch 24 Stimmen unterstützt wird.

(Dies geschieht hinreichend.)

Er ist durch mehr als 24 Mitglieder unterstützt worden, ich bin also verpflichtet, durch die an die Versammlung zu richtende Frage zu ermitteln, ob die Majorität für die Abstimmung stimmt, und bejahendenfalls darf ich sie nicht versagen, daher bitte ich, daß diejenigen, welche den Schluß der Debatte wünschen, aufstehen.

(Große Majorität steht auf.)

Landtags-Marschall (zu Herrn Meviſſen, welcher noch auf der Rednerbühne steht, gerichtet): Sie werden anerkennen, daß die überwiegende Majorität die Abstimmung will.

(Abg. Meviſſen geht auf seinen Platz zurück.)

Landtags-Marschall: Das Amendement des Abgeordneten Meviſſen kommt jetzt zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Secretair, dasselbe vorzulesen (Secretair liest vor): „als beschoLten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.“

Ich ersuche diejenigen, welche dem Amendement beitreten, aufzustehen. (Große Mehrheit gegen das Amendement.)

Diejenigen, welche für diese veränderte Fassung sind, ersuche ich, aufzustehen.

(Majorität für den Zusatz.)

Referent: Der Gesetz-Entwurf Passus 2 lautet: (liest vor.) Die Abtheilung hat sich für diese Bestimmung erklärt, da ein militairisches Ehrengericht jedenfalls ein kompetentes Gericht ist. Jedes derartige ehrengerichtliche Erkenntniß muß aber nach §. 50 dieses Gesetzes Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden, denn dieser Paragraph lautet (liest vor). Die reiflichste Erwägung ist in der Abtheilung erfolgt und demzufolge es zweifellos erschienen, daß, wenn das Offiziercorps einen Bescholtenen in ihrer Mitte nicht aufnehmen wolle, es eben so wenig zu gestatten sei, daß ein solcher Bescholtener ständische Ehrenstellen bekleiden dürfe. Es müßte als Anomalie angesehen werden, wenn Jemand von einer Corporation als bescholten ausgeschlossen und von einer anderen als unbescholten aufgenommen würde. Je höher aber eine Corporation steht, und welche steht im Vaterlande höher, als der Vereinigte Landtag, desto strenger müssen auch die Prinzipien sein, nach welchen die Fähigkeit, daran Theil zu nehmen, beurtheilt wird. Und die Abtheilung war daher der Ansicht, daß, wenn dieser Passus ausfallen sollte, dadurch eine paralysirende Lücke in dem Gesetz-Entwurf eintreten würde.

Landtags-Marschall: Zu dem vorliegenden Passus sind mehrere Amendements gestellt worden, eines geht dahin, den ganzen Passus zu verwerfen, das andere; ihn zu modifiziren. Ich bitte die Herren Antragsteller, ihre Ansichten zu entwickeln.

Kriegs-Minister von Boyen: Wenn es das erste Mal ist, daß meine Pflicht mir die Ehre giebt, zu dieser hohen Versammlung zu sprechen, so muß ich im Voraus mein Bedauern ausdrücken, wenn meine etwas veraltete Brust mir nicht mehr Kraft genug geben sollte, Allen hörbar zu sprechen; ich werde aber thun, was ich kann. Dieser Gegenstand scheint mir besonders einer ausführlichen Darstellung würdig, nicht allein seiner Wichtigkeit wegen, sondern weil man auch nur im Zusammenhange ihn vollständig begreifen, prüfen und beurtheilen kann. Ich muß mir daher die Erlaubniß erbitten, zuerst über

die geschichtliche Entstehung dieser Sache einige Worte zu sagen und dann über die Anwendung, wie sie sich durch Gebrauch des Heeres ausgebildet hat, und zuletzt auf einige der Folgen aufmerksam zu machen, welche durch eine Veränderung hervorgehen könnten. Für den letzten Punkt muß ich auch noch zusammenfassen, nicht allein, was ich aus dieser Versammlung erfahren habe, sondern auch, was mir im Laufe der Verwaltung zugekommen und was also auch hier auf jeden Fall zur richtigen Beurtheilung nothwendig ist. Ueber den geschichtlichen Entstehungsgang der Ehrengerichte, über ihren Keim, ihre Wurzel, aus der sie entsprossen sind, muß ich zuerst sagen, es ist kein neues Gesetz, sondern es stammt aus jener glorreichen Zeit, in der die Grundlage zu einer neuen Reorganisation des Staats gelegt wurde; das war nach dem Frieden von Tilsit. Zu jener Zeit wurde über die moralische und ethische Grundlage der neuen Heeresverwaltung nicht blos einseitig von einem Kreise von Kriegsbeamten, sie mochten so hoch stehen, wie sie wollten, sondern auch gemeinschaftlich mit ihnen und hohen Civil-Beamten berathschlagt. Ich erinnere mich mit Vergnügen daran, daß, wenn auch von einer Seite der Kreis sehr gelichtet ist, doch noch Einer unter Ihnen lebt, der daran Theil genommen hat. Man legte sich die Frage vor: Sind allein strenge Gesetze hinreichend, um den Geist im Heere zu wecken, der nothwendig ist, wenn es nicht eine unnütze Last für das Vaterland sein, sondern wenn es eine sichere Stütze geben soll? Damalen sagte man sich, daß neben dem Ernst der Gesetze noch die Erweckung eines inneren Triebes nothwendig sei, die den Menschen und so das ganze Gebäude aufrecht erhalte und ihn in dem Gefühle über seine persönlichen Empfindungen hinweg zum Schutz des Vaterlandes antriebe. Dieses Gesetz glaubte man zu finden darin, daß der Gedanke der Ehre nicht in dieser oder jener höheren Klasse, sondern in allen Ständen des Volkes geweckt würde, und auf dieser Grundlage gab im Jahre 1808 der verewigte König die Kriegs-Artikel, in denen mit dem Verlust der National-Kokarde auch der Verlust aller Ehrenrechte ausgesprochen ist. Es verstand sich von selbst, daß die Grundlage für den Unteroffizier und den Soldaten ebenfalls eine Grundlage zur Beurtheilung der Straffälligkeit der Offiziere sein müsse,

denn es würde mehr als sonderbar sein, wenn man die höhere Klasse bei gleichen Vergehungen minder hätte bestrafen und die Härte der Strafen mehr auf die unteren Klassen hätte wälzen wollen. So entstand in den Kriegs-Artikeln, wie ich schon erwähnt habe, der noch jetzt vollgültige Paragraph: daß man mit der National-Kokarde alle bürgerlichen Rechte verlöre. Die Ehrengerichte in der Form, wie sie jetzt bestehen, wurden darauf nicht gleich ins Leben gerufen. Es gab damalen mehrere Gründe, die ich nur in allgemeinen Begriffen hier zusammen aussprechen will, daß man solche neue Institutionen sich erst im Volke einwurzeln lassen müsse. Es traten aber einige achtungswerthe Männer bald hervor, die ein Bedürfniß von Ehrengerichten fühlten, von denen ich auch Einen sehr gern als Mitglied dieser Versammlung erblicke. Er war aber nicht der Einzige, der dies Bedürfniß erkannte; es haben, ohne diese Formalitäten pünktlich zu befolgen, fast bei allen Regimentern der Armee in den Jahren 1813 — 15 Ehrengerichte stattgefunden, und ich habe selbst ein Paar der Art anordnen müssen; das sind die Grundsätze, die uns glorreich durch die Kriege von 1813 — 15 geführt haben. Es würde, so scheint es mir, sehr bedenklich sein, wenn man in einer Landes-Gesetzgebung zwei Begriffe von Ehre parallel mit einander gehen lassen wollte, wenn der eine Stand unter einem anderen Gesetze der Ehre, unter der Landes-Autorität sich bewegen und ein milderes, ich möchte sagen, lareres Verfahren im Punkte der Ehre für den anderen Stand angenommen werden sollte. Nein, ich kann das nicht glauben, denn mein Herz schlägt so warm, wie für den König, so auch für den untersten und ärmsten im Volke, denn der Eine ist eben so gut des Begriffs der Ehre fähig, wie der Andere. (Beifall.) Was hat sich nun in der Anwendung dieser Ehrengerichte herausgestellt? Ich will dies treulich berichten. Mir scheint es, daß ein großer Mißverstand sich oft sichtbar macht, nämlich, daß man die beiden Worte „entlassen," und „entfernen" verwechselt; zwischen beiden ist doch ein sehr großer Unterschied. Das Entlassen besteht für alle diejenigen, die, mit dem mildesten Ausdruck bezeichnet, nicht Fähigkeit genug zeigen, dem Offizierstande vorzustehen; die Gründe können verschieden, es können Bedenken intelligenter, auch moralischer

Art sein; bei der Entlassung aus dem Offizierstande geschieht weiter nichts, als der Entlassene bekommt keinen Abschied und geht dadurch aller der Rechte verlustig, die der Staat allen seinen wohlgedienten Kriegern giebt. Ob nun hinterher sich noch andere Behörden finden können, einen solchen Mann anzustellen, das muß ich ihrer gewissenhaften Prüfung überlassen. Das Entfernen ist allerdings mit härteren Folgen begleitet; es fragt sich aber, auf welche Fälle wird es in der bisherigen Praxis angewendet, und da wird es leicht sein für einen Jeden, zu prüfen, ob er sie für überflüssig halte oder nicht. Der erste Punkt ist Entfernung wegen bewiesener Feigheit, doch ich werde noch später in meinem Vortrage auf eine mildernde oder auch verschiedene Ansicht zurückkommen und begnüge mich hier nur, es auszusprechen, daß gewiß kein Mitglied dieser Versammlung einem Menschen, welcher der Feigheit überwiesen wäre, neben sich sehen wollte. Den zweiten Punkt anlangend, wenn nämlich grobe Vergehen, die eine Kriminalgerichtsstrafe zur Folge haben, vor das Ehrengericht kommen, und ein Entfernen aus dem Offizierstande für unerläßlich erklärt wird, so glaube ich, daß auch gegen diese Anwendung des Ehrengerichtsspruchs wohl wenig Bedenken stattfinden können. Es sind aber noch zwei andere Punkte, in denen sie angewendet werden, und bei denen es leicht möglich ist, wenn man nicht immer den Standpunkt des Kriegers und seine Pflicht, die er gegen das Vaterland hat, im Auge behält, daß sie anderweitig gedeutet werden können. Das Eine ist bei muthwilliger und wiederholter Vernachlässigung seiner obliegenden Dienstpflichten, das Zweite bei trotzigem Auftreten gegen die bestehenden Gesetze, hauptsächlich dadurch ausgesprochen, daß ein Individuum glaubt, seine Ansicht über die bestehenden Gesetze erheben zu können; wenn ein solcher Mann, dem dieses erwiesen worden, von seinen Standesgenossen aus dem Offizierstande entfernt ist, dann will ich es der Prüfung eines jeden Mitgliedes der hohen Versammlung überlassen, welche Sympathieen für ihn in seiner Brust schlagen können. Bei der Unparteilichkeit, die ich meinem Vortrage zu geben wünsche, gebe ich gern zu, daß auf diesem Wege einzelne Urtheile der Ehrengerichte erfolgen können, denen die öffentliche Meinung eine größere Härte beilegt, als sie erwar-

tet hat. Diese Verschiedenheit der Meinungen entsteht größtentheils dadurch, daß man nur einen Theil der Gesetze und seiner Pflichten ins Auge faßt, andererseits ein großes Gewicht in das frühere Leben und die Familienverhältnisse des Beschuldigten legt, aber nichtsdestoweniger ist es ein Urtheilsspruch, und ich frage Jeden hier, sind wir nicht harten Urtheilssprüchen im Leben schon oft begegnet und werden ihnen noch oft begegnen? Sie sind ausgegangen von geschlossenen Richter-Kollegien, von Geschwornengerichten, was, im Vorbeigehen gesagt, diese Ehrengerichte auch sind. Sind solche Urtheilssprüche nicht vorgekommen, und müssen sie nicht vorkommen, weil die Menschen unvollkommen sind? und wenn die Richter sich auch mit der größten Anstrengung bemühten, einen gerechten Urtheilsspruch zu fällen, so ist doch der Mensch immer Irrthümern und Fehlern unterworfen. Man wird aber bei genauer Prüfung und beim Rückblick der Daten, die ich mir erlaube hier anzuführen, nicht finden, daß dies bei Ehrengerichten häufiger oder übler vorgekommen ist. Wenn aber ein solcher Urtheilsspruch auch vielleicht durch zu ernstes Hinblicken auf den bürgerlichen Stand der Gesetze vorgekommen, ist da keine Remedur möglich? Ist der Betroffene, bis er in seinem Grabe vermodert, hier zum Unglück verdammt? Nein, wir haben ganz vollständige Praxis, die ein Jeder anwenden kann. Das Eine ist, wenn ihm der Spruch des Ehrengerichts vor der Bestätigung von Sr. Majestät dem Könige bekannt gemacht ist, daß er sein Unrecht einsieht und sich erklärt, künftig den Gesetzen und Vorschriften gemäß leben zu wollen. Zweitens, wenn er nach erfolgter Verurtheilung durch eine Reihe von Jahren durch sein Leben gezeigt hat, daß er einer Remedur würdig ist. Auf diesem Wege werden noch alle Jahre Soldaten, welche die Nationalkokarde und mit ihr das bürgerliche Recht verloren haben, immer rehabilitirt und treten dann in ihre bürgerlichen Rechte wieder ein. Ich habe aus früheren Mittheilungen erfahren, daß man in Hinsicht der Meinungsverschiedenheit bei Zweikämpfen glaubt, daß eine ungewöhnliche und große Härte entstehen könnte. Mir ist Alles bekannt, was für und wider das Bestehen des Duells gesagt ist, und ich habe nicht die Absicht, mich hier in einen Streit für und wider einzulassen. Aber ich muß doch fragen, wie ist der Standpunkt des

Offiziers zu diesen bestehenden Gesetzen, sowohl des Linien- als des Landwehr-Offiziers? Der Linien-Offizier geht aus freier Wahl eine Verpflichtung ein, die ihm Ehre, erhöhtes Gehalt und für sein Alter Lebens-Unterhalt geben soll; der Landwehr-Offizier scheint, aber er scheint nur, auf einer anderen Stufe zu stehen. Ich bin überzeugt, daß der größte Theil unserer Landwehr-Offiziere, auch aus dem Gefühl des Patriotismus getrieben, sich dieser Verpflichtung unterzieht, daß er es als ein Opfer ansieht, was er dem Vaterlande, dem Staate bringt. Es können auch Einige sein, die es vorziehen, als Offiziere Andere zu befehligen, statt mit Tasche und Gewehr Uebungen durchzumachen. Aber es sind frei eingegangene Verpflichtungen; wer gegen diese so handelt, daß seine Genossen einer ferneren Bekleidung der Stelle ihn unwürdig halten, hat gegen das Gesetz gefrevelt, doppelt gefrevelt, weil er einen freiwilligen Kontrakt gebrochen hat. Ich begreife es wohl, daß der Privatmann, der in seinem Körper rheumatische Anlagen hat, seine Geschäfte so ordnet, daß er, wenn es regnet, nicht ausgeht. Was würden wir von einem Offiziere sagen, der seinen Stand behält und sich jeden Tag, wenn es regnet, vom Exerzieren entschuldigen ließe? Kann man diese Vorurtheile nicht theilen, nun, dann muß man auf gesetzlichem Wege suchen, sich einem Stande zu entziehen, der unglücklicherweise mit dem Gewissen des Individuums nicht übereinstimmt. So lange er aber die Annehmlichkeiten des Standes genießen will, muß er sich den Gesetzen fügen, sonst ist das eine Auflehnung gegen alle bürgerliche Ordnung, und es würde kein Staat bestehen, der die Gesetze des Landes nach individuellen Ansichten modeln wollte. Der Gedanke ist mir durchaus fremd, daß bei den Offizierpflichten die bürgerlichen Pflichten in Kollision kommen könnten. Stehen die Staatspflichten nicht höher und müssen sie nicht höher stehen? Ich weiß nicht, wie ich mir das denken soll, wie ich über die Standesverhältnisse mich hinüberheben sollte. Es ist ein Beispiel, was mir einfällt, was dies vollständiger erläutern wird. Ich sehe, das Unterordnen muß ich voranschicken unter diese Gesetze, sie mögen nützlich sein oder auch nur Vorurtheile regeln wollen. Ich sehe sie als ein Opfer an, das man dem Staate bringt. Kommt das aber nicht in allen anderen

Lebensverhältnissen sehr häufig vor? Es kann ein Geschäftsmann, wenn es ihm erlaubt wird, während des Krieges dem Feinde Waffenvorräthe zuzuführen, reich dabei werden. Ist es nicht seine Pflicht, diesen Gewinn auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen? Das sind die kleinen Notizen, die ich mir erlauben wollte, einer hohen Versammlung zu ihrer weiteren Berathung vorzulegen.

Landtags-Marschall: Zu dieser Bestimmung des Gesetz-Entwurfs sind verschiedene Amendements gemacht worden. Das eine geht dahin, die ganze Bestimmung zu verwerfen; zwei andere Amendements gehen auf Modifikationen. Dasjenige, welches auf Verwerfung des ganzen Artikels geht, ist vom Herrn Abgeordneten Delius gemacht worden; ich ersuche daher diesen Herrn, es zu entwickeln.

Abg. **Delius**: Meine Herren, ich habe den Antrag gestellt, daß die hohe Versammlung No. 2. des §. 1. des Gesetzes verwerfen möge, und ich hoffe, indem ich es versuche, einen triftigen Grund dafür anzuführen, daß dieser auch von den Gegnern meiner Ansicht als ehrenhaft werde anerkannt werden. Die weiteren Gründe und was sich sonst zur Begründung meines Antrages sagen ließe, ist im Wesentlichen gestern schon von dieser Stelle aus und besser, als ich es vermöchte, angeführt worden. Wegen der hohen Wichtigkeit dieses Gesetzes sowohl im Allgemeinen, als insbesondere für viele Staatsbürger, welche in der Landwehr dienen, muß ich kurz die große Wichtigkeit hervorheben. Sie wissen, daß die Landwehr-Offiziere gleich den Offizieren des stehenden Heeres dem Ehrengerichte unterliegen. Die Ehrengerichte erkennen Strafen nicht für Verbrechen, sondern für Handlungen, welche nach den Gesetzen in folgender Weise bezeichnet werden. Sie befinden sich in der Verordnung vom 20. Juli 1843. (Er liest dieselbe vor S. oben S. 88. Note *).) Ich frage also, ob für Handlungen der Art nach den Bestimmungen unseres Gesetz-Entwurfes erkannt werden soll? Soll die Ehrlosigkeit den Verlust der politischen Rechte, den politischen Tod zur Folge haben? und diese Strafen, ich wiederhole es und bitte Sie, darauf zu achten, sie werden erkannt, nicht für Verbrechen, sondern für Handlungen, die in keinem Gesetz als strafbar bezeichnet sind; also die schwerste

Strafe soll eintreten für Handlungen, die nicht als strafbar anerkannt sind. Die Ehrlosigkeit kann ihrer Natur nach nur die Folge von Verbrechen und ehrlosen Handlungen sein. Wir Alle haben wohl dem Heere eine kurze Zeit gedient, unsere Söhne dienen noch darin oder werden einmal darin dienen; wir sind damit einverstanden, es kann für uns nur genugthuend sein. Daß sie aber beschollten sein sollen, daß sie alle ihre politischen Rechte verlieren und dadurch unglücklich für ihr ganzes Leben sein sollen, und zwar für Handlungen, wie Pflichtverletzung oder Mangel an Rücksichten, die durch Standes-Verhältnisse geboten sind, damit kann die Versammlung unmöglich einverstanden sein. Es ist uns gestern von dem Ministertische gesagt worden, daß die gute Absicht diese Bestimmung diktirt habe. Das erkennt gewiß die Versammlung mit Freuden an; aber ich glaube, es bedarf dieses Gesetzes nicht, um den Zweck zu erreichen, es scheint mir noch einen bessern Weg zu geben, dies ist: die öffentliche Meinung und die Versammlung selbst. Die öffentliche Meinung, die Quelle und Basis aller Ehre, wird Bürge sein, daß diese Versammlung immer lauter bleibe; das Volk selbst wird darüber wachen, daß das Recht seiner Vertretung nur reinen Händen anvertraut werde. Deshalb trage ich darauf an, den Passus sub 2. fallen zu lassen.

Landtags-Marschall: Ein zweites Amendement geht dahin, eine Modifikation eintreten zu lassen. Es ist von dem Herrn Abgeordneten von Lavergne-Peguilhen aus Kunzkeim gestellt worden.

Abg. **Lavergne-Peguilhen** aus Kunzkeim: Es war ursprünglich meine Absicht, der hohen Versammlung zu proponiren, daß die ehrengerichtlichen Entscheidungen zur Bestätigung den ständischen Versammlungen vorgelegt werden sollen. Nach dem Vortrage, den der Kriegs-Minister gehalten hat, bin ich so durchdrungen davon, daß wir eine Scheidung in dieser Beziehung treffen müssen. Der Entwurf zum allgemeinen Gesetzbuche, welcher den Provinzial-Landtagen zur Berathung vorgelegen hat, unterscheidet sehr scharf diejenigen Verbrechen, welche aus ehrlosen Handlungen hervorgehen, und die, die ein anderes Motiv haben. Was nun die ehrengericht-

lichen Erkenntnisse für solche Vergehungen anbetrifft, die aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgehen, so bin ich der Meinung, daß diese ohne Weiteres auch den Verlust der ständischen Rechte nach sich ziehen müssen, und es ist nicht die Rede davon gewesen, daß in dieser Beziehung blos diese hohe Versammlung gereinigt werde, sondern auch den Kreisständen, in welche Rittergutsbesitzer und Juristen eintreten, muß vor allen Dingen eine solche Reinigung vorangehen. Was die Erkenntnisse anbetrifft, die aus einer Handlung hervorgehen, denen keine ehrlose Gesinnung zu Grunde liegt, so glaube ich, daß diese den ständischen Versammlungen mitgetheilt werden müssen und da eine Bestätigung nöthig werde. Mein Antrag geht daher dahin, daß §. 2. dahin geändert werde, daß dergleichen Erkenntnisse zur Bestätigung den ständischen Versammlungen vorgelegt werden. Mein Amendement geht auch zugleich dahin, diese Bestimmung auch auf §. 6. auszudehnen, wo die ständischen Gesetze ruhen sollen, insofern eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden soll. Ich würde daher dafür stimmen, daß, wenn über eine aus ehrloser Gesinnung entsprungene Handlung das Erkenntniß gefällt wird, da das Gesetz aufrecht erhalten werde, wo aber andere Motive zum Grunde liegen, die Bestätigung der ständischen Versammlungen nöthig sei.

Landtags-Marschall: Das dritte Amendement ist von dem Abgeordneten von Werdeck eingebracht worden.

Abg. **von Werdeck**: Ich werde die hohe Versammlung nicht mit dem ermüden, was ich mir vorgenommen hatte, zu sagen, was aber bereits seitens der Verwaltung bemerkt worden ist. Im Wesentlichen schließe ich mich übrigens demjenigen an, was das verehrte Mitglied aus Preußen so eben bemerkt hat, und es wird mir nur noch zu entwickeln übrig bleiben, welche praktische Anwendung ich in Beziehung auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf zu machen gedenke. Mein Vorschlag geht dahin, in dem Gesetz-Entwurf im zweiten Paragraphen des ersten Hauptartikels zu setzen, anstatt der Litt. b. bis e., Litt. c. bis e. Wenn ich davon ausgehe, daß sich unsere bürgerliche Ehre und militairische Ehre in unserem Lande nicht trennen

lassen, wenn ich daher für meine Person das Unglück haben sollte, mit ein ehrengerichtliches Strafurtheil zuzuziehen, so glaube ich, ich würde das größte Bedenken tragen, in diese Versammlung zu treten; ich glaube auch, daß diese Versammlung das Recht haben würde, ein solches Mitglied in ihre Mitte nicht aufzunehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus bin ich mit dem Gesetz-Entwurf, wie er hier vorliegt, einverstanden; ich behaupte aber, der Gesetz-Entwurf geht in der Anwendung, die er von den Grundsätzen macht, zu weit. Ich glaube nicht, daß, wie das Mitglied aus Preußen vorgeschlagen hat, wir uns in eine Kritik des materiellen Inhalts des ehrengerichtlichen Urtheils einlassen können; diese Kritik liegt implicite schon in der Bestimmung, die, so weit ich die Verordnung kenne, zur Anwendung kommt; das Prinzip beruht nämlich darauf, daß, so viel ich die Praxis kenne, sie unterscheidet: liegen Handlungen vor, die unter allen Umständen, man möge Soldat sein oder nicht, ehrlos machen, oder liegen Handlungen vor, welche nur durch besondere Verhältnisse bedingt sind. Demzufolge pflegt sie, so viel ich das Urtheil kenne, so zu modifiziren: es wird gegen Jemand, der die besonderen Standespflichten, die militairischen Pflichten der Unterordnung verletzt hat, auf die Nachtheile, welche §. 4. sub a. und b. bedroht, durch das Gericht erkannt. Das Eine ist die Warnung, das Zweite, b. die Entlassung aus dem Dienst. (S. S. 88 Note*) In diesen Fällen bleibt der Offizier, der aus dem Dienst entfernt wird, äußerlich vollkommen in seiner Ehre bestehend. Er scheidet aus der aktiven Ausübung seiner Function aus, bleibt aber für die Welt, was er gewesen ist. Der andere Fall ist der: der Mann hat sich wirklich einer ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht, er wird aus dem Offizierstande entfernt, und hiermit ist der Verlust der Titel, der übrigen Ansprüche verbunden. Daran schließt sich die analoge Bestimmung sub c—e:

(Liest sie vor S. oben Seite 88 Note*)).

Ich glaube also, wir müssen allerdings auf das Urtheil der Wehrgenossen hören; wir müssen aber auch dem Urtheile der Wehrgenossen folgen und da, wo unsere Ehre nicht angetastet war und das Erkenntniß nur ausspricht, daß er nicht mehr im Stande ist,

dem Königlichen Dienste Vortheil zu bringen, müssen wir die Ehre bestehen lassen. Wenn aber das Offizier-Corps den Mann nicht mehr für fähig hält, die Uniform oder, wie ein geehrter Abgeordneter gesagt hat, des Königs Rock zu tragen, dann können wir ihn als Mitglied nicht mehr in unserer Mitte dulden und müssen das Urtheil ehren. Das ist das, was ich zu bemerken hatte, und mein Antrag geht dahin, statt Litt. b. bis e., Litt. c. bis e. zu setzen.

Abg. **von Massow**: Ich habe gestern von diesem Platze gesagt, daß ich den vorliegenden Gesetzentwurf gerade deshalb lobend anerkenne und ihm beistimme, weil wir als Männer des Vertrauens unserer Mitstände vor Allem streng gegen uns selbst sein müssen, ja strenger als in gewöhnlichen Verhältnissen. Ich habe daher den Gesetzentwurf freudig begrüßt, weil dieser Grundsatz die Grundlage des ganzen Gesetzes zu sein scheint. Die Gegner desselben und darunter ein geehrter Redner, der zu gleicher Zeit eine hohe Stelle in der Armee bekleidet, hat auf eine Bedenklichkeit aufmerksam gemacht, die ich anerkenne, und da es mein Grundsatz ist, begründete Belehrung gern anzunehmen, so will ich dies nicht allein hier aussprechen, sondern ich erlaube mir selbst einen Vorschlag in dieser Beziehung zu machen. Der §. 2. der Verordnung vom 20. Juli 1843 lautet also (liest denselben vor S. 88 Note*)). Zu den nicht vorzugsweise angeführten Handlungen und Unterlassungen gehört bekanntlich und ist auch heute bestätigt worden die Verweigerung des Zweikampfes. Jener geehrte Redner, den ich angeführt habe, hat uns gesagt, er erkenne vollkommen an, daß man ein Ehrenmann sein könne und bleiben könne, wenn man unverschuldet beleidigt wird, wenn man aber aus seiner Gewissensüberzeugung und aus einem religiösen Gefühle den Zweikampf verweigert. Ich ehre es eben so, daß in dem Militairstande, im Offizierstande es Gründe giebt, daß ein solcher Offizier nicht in ihrer Mitte bleibe, ich erkenne es vollkommen als richtig an, nach meiner Ueberzeugung. Aber eben so trete ich der Meinung bei, die gestern hier ausgesprochen ist, daß ein solcher Mann, der, ohne sein Verschulden beleidigt, aus religiösem Gefühle den Zweikampf verweigert, dennoch ein Ehrenmann sein und bleiben kann; ich kann ihn

nicht für beſcholten erachten. Aus dieſen Gründen erlaube ich mir der hohen Verſammlung den ganz gehorſamſten Vorſchlag zu machen, zu dem §. 1 Nr. 2 den Zuſatz zu machen — keine Aenderung, ſondern einen Zuſatz — „jedoch mit der Ausnahme, wenn die ehrengerichtliche Strafe (zu §. 4 b. der Verordnung vom Jahre 1843) aus dem Grunde zuerkannt worden iſt, weil der betheiligte Offizier einen Zweikampf verweigert hat.“ Dieſe alleinige Ausnahme iſt es, die ich wünſche, und der ich das Wort rede, während mir ſonſt viel daran gelegen iſt, daß dieſer Paragraph ſtehen bleibe.

Kriegs-Miniſter **von Boyen**: Ich glaube darauf bemerken zu müſſen, daß, wenn wir eine ſolche Spaltung in dem Offizier-Corps herbeiführen würden, wie ſie in dieſem Vorſchlage lag, es nicht abzuſehen wäre, welche nachtheilige Folgen es hervorbringen könnte, und es iſt genügend vorgeſehen, daß ein Mann, der dieſe Anſichten und Gewiſſensbiſſe hat, die ich vollſtändig ehre, nicht warte, bis ein ſolcher Fall vorkommt, ſondern erkläre, ich kann mit dieſen Geſetzen nicht einverſtanden ſein und will ausſcheiden. Ich möchte noch einen Fall, den ich vorher vergeſſen habe, der hier offenbar hergehört, erwähnen. Es iſt nicht allein das Vorurtheil des Zweikampfes, wie Sie es nennen wollen, ſondern es giebt noch umfaſſendere Verhältniſſe in der Art, welche die Kriegs- und Staats-Geſetzgebung berückſichtigen muß. Es giebt ſehr ehrenwerthe religiöſe Sekten, die nicht blos den Zweikampf, ſondern auch den Krieg für verderblich, für nachtheilig halten. Ich frage aber einen jeden Staat, ob er auf dieſem Prinzip, wenn er ihnen auch Duldung zugewendet hat, ein Staats-Syſtem gründen könne, weil dann im Augenblick des Ausbruches eines Krieges vielleicht ſehr viele kommen würden und ſagen, es iſt gegen mein Gewiſſen, Krieg zu führen. Das iſt das einzige, was ich anzuführen habe.

Abg. **von Wedell**: Es iſt bei dem Paragraph, der jetzt zur Berathung vorliegt, in Zweifel gezogen, ob der Verluſt der Standesehre nach dem Urtheile der Standesgenoſſen ſofort den Verluſt der ſtändiſchen Rechte nach ſich ziehen könne. Die Standesehre finden wir in allen Verhältniſſen, mag ſie auch auf Vorurtheilen und auf Zeitanſichten beruhen, der Verluſt dieſer Ehre iſt für Jeden

schlimm und spricht nicht für den, der sie verliert. Der Bauerssohn, der seinen Umgang in dem ehrenwerthen Gesinde auf den Dörfern sucht, von ihm wird von seinen Standesgenossen gesagt, er wirft sich weg, er macht sich gemein. Denselben Glauben finden wir auch im Bürgerstande. Wer hinuntergeht unter seinen Stand, von dem sagen seine Mitbürger, es sei nicht passend für ihn. Diese Standes-Ansichten über die Standesehre entwickeln sich früh, sogar schon auf Schulen; der Sekundaner darf nicht mehr mit dem Tertianer umgehen, der Student muß seinen Umgang unter Studenten suchen; verweigert er das Duell, so bezeichnen ihn seine Standesgenossen als feige; sie thun ihn in Verruf, das weiß Jeder, der auf der Universität gewesen ist. So hat auch der Offizierstand seine Standesansichten über Standesehre, die wir ehren müssen, die Niemand in Abrede stellen kann. Es ist die Bestimmung, daß der Offizier vorsichtig sein muß in der Wahl seines Umgangs. Würde der Offizier seinen Umgang unter den Gemeinen suchen, führte er ein ehrenwerthes Dienstmädchen auf den Tanzboden, so würde man sagen: Das paßt sich nicht, das schickt sich nicht für seinen Stand.

Der Offizierstand betrachtet das Duell als ein Zeichen des Muthes, der Ehrenhaftigkeit; schlägt der Offizier das Duell aus, so giebt er dadurch zu erkennen, daß er diese Ansicht nicht achte, daß er nichts darauf giebt, ob er von dem Stande geachtet werde. Meiner Erfahrung nach, haben in der Regel die, welche auf Standesansichten und Standesehre kein Gewicht gelegt haben, die sich nichts daraus gemacht haben, ob sie von ihren Standesgenossen geehrt werden, eine niedrige Gesinnung auch in anderen Verhältnissen bekundet. Ich lege deshalb ungeheuer viel auf das Urtheil der Standesgenossen, und ich würde Bedenken tragen, wenn ich auch von dem Gerichte freigesprochen wäre, meine Standesgenossen wiesen aber mit Fingern auf mich, in dieser Versammlung zu erscheinen. Das Ehrengericht, welches über einen Linien-Offizier urtheilt, besteht aus Linien-Offizieren, das Ehrengericht, welches über einen Landwehr-Offizier urtheilt, besteht aus Landwehr-Offizieren. Sie urtheilen nach dem abgeleisteten Eide frei, ob der Mann noch würdig ist, zu ihrem Stande zu gehören. Das Erkenntniß wird nach

einer sorgfältigen Prüfung von Sr. Majestät dem Könige bestätigt. Ich erkläre mich deshalb gegen jedes Amendement und nehme an, daß derjenige, der aus dem Offizierstande entfernt ist, der nicht mehr fähig ist, die Uniform des Militairs zu tragen, wenn seine Entfernung durchaus deshalb geschehen ist, weil er einen unpassenden Umgang gesucht hat, auch nicht fähig ist, in dieser Versammlung zu erscheinen, denn meine Ansicht ist, daß wir mit der größten Strenge darauf halten müssen, daß Niemand in dieser hohen Versammlung ist, der auch nur den geringsten Verdacht gegen sich hat. Das sind wir uns selbst, das sind wir dem ganzen Lande schuldig.

Abg. **von Beckerath**: Ich folge zwar dem vorigen Redner auf die Tribüne, aber nicht auf seinen Standpunkt.

Es sei mir erlaubt, zur Bestätigung dessen, was ich bereits gestern gegen die jetzt zur Berathung gestellte Bestimmung vorbrachte, auf die Motive eines mir bekannt gewordenen ehrengerichtlichen Erkenntnisses hinzuweisen. In diesen Motiven heißt es, daß schon durch die Ansicht, welche der Offizier über das Duell ausgesprochen hatte, eine Ansicht nämlich, welche dahin ging, daß das Duell nicht als eine für den Offizierstand nothwendige und zu achtende Institution, sondern als ein Standes-Vorurtheil zu betrachten sei, daß schon durch diese Ansicht der Betreffende sich mit einem Grundpfeiler des Offizierstandes in Widerspruch gesetzt und die Basis desselben verlassen habe, obgleich, wie es ausdrücklich darin weiter heißt, diese Ansicht keineswegs aus Feigheit oder aus unehrenhafter Gesinnung, sondern lediglich aus den Zeitideen bei ihm hervorgehe, obgleich, wie ferner gesagt wird, dem Offiziere das Anerkenntniß wissenschaftlicher Bildung, erprobter Charakterfestigkeit und guter moralischer Führung nicht versagt werden könne. Meine Herren, ein hochgeehrter Redner von der Ministerbank hat uns auf den geheiligten Boden unserer großen nationalen Erinnerungen geführt. Wir sind ihm dahin gern gefolgt, denn dieser Boden ist wie eine ewig grünende Erde umweht von der Luft der Vaterlandsliebe, die uns Kraft giebt zu den edelsten Bestrebungen. Wir sind ihm gern gefolgt, weil der Redner einer derjenigen Männer ist, auf die das Volk mit Verehrung hinblickt, weil sie in jener Zeit die große Mis-

sion, die ihnen übertragen war, mit Hingebung erfüllten. Gewiß wird Jeder von uns es sich zum Glücke rechnen, Zeuge davon zu sein, wie dieser Mann, der den ersten 3. Februar glorreich zum Ziele führen half, auch noch selbst thätig mitwirkt, daß der zweite 3. Februar ebenfalls zum segensreichen Resultat gelange. Wir sind ihm ferner gern in jene Zeit gefolgt, weil es sich damals glänzend herausstellte, wie das Kriegsheer und das Volk nicht zweierlei, sondern eine lebendige Einheit sind; es zeigte sich damals, daß in jeder Brust, von welcher Farbe auch der Rock sein mochte, der sie bedeckte, nur ein Herz schlug, das Herz für König und Vaterland! Eine Aeußerung aus solchem Munde, eine Hinweisung von solcher Stelle auf die großen Grundsätze jener Zeit muß uns die gerechte Hoffnung einflößen, daß niemals in unserem Vaterlande dahin gewirkt werde, daß eine Kluft zwischen diesen beiden großen Theilen der Nation entstehe. Aber auch unsere Pflicht ist es, dahin zu wirken, unsere Pflicht ist es, darauf aufmerksam zu machen, wenn man eine Richtung einzuschlagen scheint, welche dahin führen könnte, eine solche Kluft entstehen zu lassen. Wenn das Duell als ein Grundpfeiler des Offizierstandes erklärt wird, so frage ich Sie, kann eine Uebereinstimmung des Militair- und Bürgerstandes dadurch befördert werden? Können wir das Duell auch als Grundpfeiler des Bürgerstandes betrachten? Der Grundpfeiler des Bürgerstandes ist die Achtung gegen das Gesetz, das Gesetz aber sagt: Du sollst nicht tödten. Es ist früher die Bemerkung gemacht worden, daß die vorliegende Bestimmung deshalb eine nöthige sei, weil es sich auch von den Kreisständen handle, und weil in diesen auch Mitglieder Sitz hätten aus eigenem Recht, nicht durch Wahl. Ich erlaube mir die Berichtigung, daß die kreisständische Verfassung mehrerer Provinzen bereits Fürsorge getroffen hat, daß in denjenigen Fällen, wo eines ihrer Mitglieder sich unwürdige Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, die Versammlung darüber zu entscheiden hat, ob er aus derselben auszuschließen sei. Mit der Einführung dieses Verfahrens in alle Provinzen uns zu beschäftigen, das eben ist gegenwärtig die uns vorliegende Aufgabe. Ich habe schließlich darauf hinzuweisen, daß wir nicht allein berufen sind, das Rechtsbewußtsein

des Volkes zu vertreten, sondern auch kräftig und belebend auf dasselbe einzuwirken. Wir würden aber diese Bestimmung unverkennbar hintansetzen, wenn wir unsere Zustimmung dazu gäben, daß ein Mann der politischen Rechte verlustig erklärt wird, dem die Kriterien, welche ich so eben angegeben habe, zur Seite stehen, dem in demselben Erkenntniß, welches die Entlassung aus dem Offizierstande ausspricht, zugleich das Zeugniß gegeben wird, daß es ein Mann von wissenschaftlicher Bildung, von erprobter Charakterfestigkeit und von moralisch guter Führung sei. Ich frage Sie, wenn wir einen solchen Mann für unwürdig erklären, seinen Sitz unter uns zu nehmen, ob wir dann unsere Pflicht erfüllen, das Rechts-Bewußtsein des Volkes zu vertreten und zu stärken?

Abg. **von Gakron**: Meine Herren, es ist in diesem Augenblick schon mehrfach von der inneren und äußeren Ehre gesprochen worden, von der inneren Ehre, die einen Einklang unserer Handlungen mit unseren inneren Ueberzeugungen darbietet, die rein subjektiver Natur ist, die Niemand uns geben, Niemand uns rauben kann. Es ist ferner von der äußeren Ehre gesprochen worden, die darin besteht, daß wir unsere Pflichten gegen die Gesellschaft ausüben, und in der wir der öffentlichen Meinung unterworfen sind. Ich muß bekennen, daß ich auf meinem individuellen Standpunkte einen Unterschied zwischen der inneren und äußeren Ehre nicht gefunden habe, daß ich also nicht darüber sprechen kann. Ich will aber zugeben, daß Fälle eintreten können, wo Männer von achtbarem Charakter aus religiösen oder politischen Ansichten in Zwiespalt gerathen können mit ihren Grundsätzen, mit den Pflichten, welche die Ehre des Standes ihnen auferlegt. Ist nun dieser Zwiespalt von der Art, daß die Ausübung dieser Pflichten nach ihrem Gewissen nicht stattfinden kann, so, glaube ich, ist es Sache eines Mannes von Ehre, aus diesem Zwiespalt zu scheiden und seine Stellung aufzugeben, damit er sein höchstes Gut, seine Ehre und sein Gewissen, rette. Thut er dies nicht, bleibt er in der gesellschaftlichen Sphäre und handelt gegen die Pflichten des Standes, so verfällt er in ein doppeltes Vergehen, gegen sich selbst und gegen seine äußere Stellung. Das preußische Heer, wie schon mehrfach erwähnt worden, ist mit

dem Volke identisch, es ist aus ihm gebildet, und jedes seiner Mitglieder tritt nach vollbrachter Waffenpflicht wieder zurück in seinen früheren Stand. Die Ehre des Soldaten kann von der bürgerlichen nicht unterschieden werden. Wenn aber der Krieger nicht in einzelnen Sphären wirkt, sondern ein Glied einer großen Genossenschaft ist, so ist es natürlich, wenn nicht Alles in sich selbst zerfallen, zu einer bloßen Maschine herabgedrückt werden soll, daß dann ein Geist der Einheit, der Standesehre, sie durchdringen muß. Diese Standesehre zu bewahren, ist die Pflicht eines jeden Kriegers. Wenn es Jemand mit seinem Gewissen nicht vereinbar findet, sie auszuüben, so ist es seine Pflicht, aus dem Stande auszuscheiden. Hat er aber die Standespflicht verletzt, so muß er sich gefallen lassen, wenn er aus dem Stande entfernt wird. Wir aber, die unser König und Herr in diesen Räumen als die Ersten unserer Stände bezeichnet hat, die das Vertrauen der Mitbürger auf diesen Standpunkt berief, wir dürfen uns unter die Ersten und Besten des Volkes zählen, wir dürfen aber auch in unserer Mitte nicht Männer sehen, die aus einem Stande deshalb ausgeschlossen sind, weil sie die Pflichten gegen diesen Stand verletzt hatten, wir würden einen Zwiespalt zwischen Heer und Volk bringen, und das kann und darf in Preußen niemals der Fall sein.

Abg. **Dittrich**: Die sehr kostbare Zeit der hohen Versammlung will ich nur kurz in Anspruch nehmen. Es scheint mir nöthig, daß der Versammlung dasjenige Gesetz vollständig bekannt sei, welches sich auf die jetzige Bestimmung bezieht, und ich will mir daher erlauben, den §. 2 der mehrfach erwähnten Verordnung über die Ehrengerichte vorzulesen.

(Liest vor. S. oben S. 88 Note*).)

Ich muß gestehen, daß ich Bedenken finde, den zweiten Passus des Gesetz-Entwurfs so anzunehmen, wie er jetzt steht, und zwar aus dem Grunde, weil ich die Ansicht, die der Kriegerstand in Bezug auf den Kriegerstand hat, für verschieden erachte von der des Bürgerstandes, um nicht mißverstanden zu werden: nur in Beziehung auf den kriegerischen Beruf. Nun ist in dem §. 2 zu c gesagt: „In Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung u. s. w.“

(Liest vor. S. oben S. 88.)

Es scheint mir denn doch bedenklich zu sein, daß aus unrichtiger Wahl des Umganges auch nothwendigerweise eine Nichtehrenhaftigkeit folge. Es können verschiedene Ansichten hervortreten, die die Wahl eines Umganges für unrichtig halten, ich muß aber bemerken, daß, da keine genaueren Bestimmungen über den Sinn des Wortes „unrichtig" enthalten sind, ich schon deswegen, wie wegen anderer Bestimmungen des §. 2, Bedenken hege, und ich trete deswegen dem Amendement unter 2 bei, welcher Ansicht unbeschadet ich, wie sich von selbst versteht, die Mitgliedschaft an Stände-Versammlungen für die höchste politische Ehre erachte.

Abg. von Rasen: Meine Herren, wenn ich mir erlaube, ein paar Worte zu sagen, so muß ich vor allen Dingen etwas über das Prinzip vorausschicken. Es haben sich in den Vorschlägen dreierlei Ansichten ausgesprochen, so weit ich es verstanden habe. Einige Herren vom Rhein wollten die Bescholtenheit blos abhängig machen von dem Ausspruch der Gerichte und von sonst gar nichts weiter. Ich glaube, daß diese Herren, von denen sich einige gestern aussprachen, ihrem Gerichtsverfahren damit ein großes Kompliment gemacht haben. Eine zweite Ansicht verlangte nicht blos den Ausspruch der Gerichte, sondern auch den Ausspruch der Standesgenossen, und den Ausspruch der Standesgenossen stellte sie als Prinzip auf. Sie sagen, der vorliegende Gesetz-Entwurf trägt in seinen Grundzügen eben dieses Prinzip, daß die Standesgenossen es am besten beurtheilen werden. Ich muß mich dieser Ansicht durchaus anschließen, und ich glaube, daß sie auch ganz praktisch sein wird. Was den speziellen Fall anlangt, so erlaube ich mir zu fragen, was werden die Standesgenossen thun, was sind die Standesgenossen, warum haben wir denn nöthig, sie in vielen Paragraphen zu bemuttern? werden denn die Wähler schlechte Subjekte wählen? ich habe noch von keinem einzigen gehört, daß sie einen Menschen, auf dem ein Makel ruht, hierhergeschickt haben; so wollen wir die Entscheidung nur den Standesgenossen überlassen. Sind die Wähler schlecht, so klage man das Wahlsystem an; sie werden keinen nehmen, der nicht ihr Vertrauen besitzt. Wollten wir sie beschränken, dann

werden wir auch noch 20 Paragraphen nöthig haben. Ich glaube nicht, daß Jemand, der wirklich beschollen ist, hier herein kommen werde, denn es ist ja ein Tausendtel Prozent Bescholtenheit noch Bescholtenheit an sich. Ich habe viele Ehrengerichte durchgemacht und liebe dies Institut, weil ich weiß, welches große Erziehungsmittel es für die Armee gewesen ist. Seit dem Jahre 1809 erfreut sich dieses Institut des besten Erfolges, und seitdem ist es nicht schlechter geworden. Man hat seit jener Zeit die Lattenstrafe aufheben können, ein großer Beweis, daß das Ehrgefühl der Soldaten sich gehoben hat; also, meine Herren, thun wir doch dasselbe unter unseren Standesgenossen. Unsere Wähler sind ja zum größten Theil auch Soldaten gewesen. Unsere Armee-Verfassung, dieses große schöne Andenken, welches wir Preußen aus unserer schönsten Zeit besitzen, ist ja, weil es so groß, so volksthümlich ist, deswegen so durchaus mit dem Volke verwachsen. Ich frage Sie, meine Herren, welche Gefahr liegt denn darin, warum wollen wir denn unseren Wählern dieses Vertrauen nicht schenken? Ich muß mich daher der gestern ausgesprochenen Ansicht anschließen, welche das Prinzip feststellen wollte, Ausspruch des Gerichts und Ausspruch der Standesgenossen, dann aber auch Alles, Paragraph und Klausel, ausgestrichen haben wollte. So, meine Herren, lassen Sie uns Vertrauen haben zu unseren Standesgenossen, und sie werden dieses Vertrauen auch immer mehr verdienen, sie werden sich eine Ehre daraus machen und ganz gewiß Niemanden wählen, den wir nicht unter uns zu sehen wünschen.

Abg. **von Auerswald**: Ich muß bekennen, daß es mir schwer wird, die Masse der verschiedenen Betrachtungen zu bewältigen, die heute zur Sprache gekommen sind. Es scheint mir hier wirklich gar nicht auf die Frage anzukommen, ob und inwieweit wir geneigt sind, einen Ehrlosen unter uns aufzunehmen, sondern ganz einfach darauf, von wem das Urtheil über die Bescholtenheit ausgehen soll, in Folge dessen Jemanden die ständischen Rechte genommen werden können, oder nicht. Ich habe mich gestern bereits dahin ausgesprochen, daß ich es als zweckmäßig anerkenne, wenn in solchen Fällen, wie die in Rede stehenden, ein Ausnahmegericht eintritt, daß,

wo der Arm des gewöhnlichen Richters nicht hinreicht, ein Ausnahmegericht zulässig ist. Ich habe es ferner dankbar anerkannt, daß die Regierung dasselbe in die Hände der Standesgenossen legen will. Ich habe endlich zugestanden, daß dieses Prinzip eine Modification durch das Gesetz, durch das vorangegangene Urtheil des ordentlichen Richters nach gemeinem Gesetz, erleiden darf. Dieses Prinzip, wie es auch in der Denkschrift ausgesprochen wird, hat aber in dem Gesetzentwurf noch andere wesentliche Modificationen dadurch erlitten, daß außer dem gemeinen Gesetz, außer dem ordentlichen Richter und den Standesgenossen, noch einem anderen exceptionellen Richter das Urtheil zustehen soll; eben so füglich könnte es dann noch zehn anderen Ausnahmerichtern zugestanden werden. Ich habe erklärt, daß ich mir kein Urtheil über den inneren Werth der Ehrengerichte anmaßen will, daß ich nicht entfernt dem Urtheile eines Offizier-Corps über seine Mitglieder zu nahe treten will, aber daß es über mein Fassungsvermögen geht, aus welchem Grunde ein Offizier-Corps mit Recht dazu gelangen soll, über ständische Rechte zu entscheiden; denn etwas Anderes geschieht nach dem Entwurf in der That nicht, wenn es auch nur implicite geschieht. Ich habe angedeutet, daß wenigstens aus demselben Grunde, falls ein solcher überhaupt Platz greifen dürfte, ein aus kreisständischen Versammlungen ausgeschlossenes Mitglied eo ipso aus dem Offizier-Corps ausgestoßen werden müßte. — Ich kann nicht finden, daß das Prinzip, welches in der Denkschrift ausgeführt wird, in dem Gesetzentwurf aufrecht erhalten ist, und deshalb muß ich mich gegen §. 1, 2, worin dasselbe besonders verlangt wird, erklären. Man kann sagen, und ich glaube, dies ist der Sinn mancher Rede, die wir gehört haben, es käme nur darauf an, ob Jemand, der aus dem Offizierstande wegen ehrloser Handlungen entfernt ist, hier unter uns sitzen könne. Es ist uns heute durch den Mund eines von mir hochgeehrten Mannes und gestern bereits von dem Herrn Minister des Schatzes gesagt, daß jene Entfernung anders nicht erfolge. Dies ist jedoch von persönlichen Ansichten der Ehrenrichter abhängig, nicht aus dem Gesetz selbst zu ersehen; aber ich verlange es in dem Gesetz einsehen zu können. Und wenn vorher gesagt ist, daß der

Punkt b. ausgelassen werde, so kann ich das nicht zugeben, denn es ist nämlich aus dem Gesetz über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 nicht zu entnehmen, daß auf gewisse Vergehungen gewisse Strafen, daß namentlich die in dem vorliegenden Entwurf I. 2 bezeichneten Strafen nur auf entehrende Vergehungen stehen.

Der §. 2 jenes Gesetzes vom 20. Juli 1843 führt diejenigen Handlungen und Unterlassungen auf, welche ehrengerichtlichen Urtheilen unterliegen; §. 4 benennt sämmtliche Strafen, welche ein Ehrengericht verhängen kann. Daraus geht hervor, daß es der subjektiven Ueberzeugung der Ehrenrichter überlassen ist, welche der im §. 4 benannten Strafen sie auf die im §. 2 bezeichneten einzelnen Vergehungen vorkommendenfalls anwenden wollen. Wenn ich aber hieraus ersehe, daß alle, auch die härteren der nach §. 4 zulässigen Straf-Urtheile möglicherweise auf Handlungen und Unterlassungen sich beziehen können, die dem Verhältniß des Offizierstandes zuwider gehalten werden, ohne gerade unehrenhaft zu sein, so bin ich besorgt wegen der Folgen. So hohe Achtung ich auch vor unserem Offizierstand habe, dem ich selbst angehörte, so kann ich mich unter keinen Umständen überzeugt erklären, daß nach den Verhältnissen desselben die Verhältnisse eines Landstandes zu beurtheilen möglich wäre, und daß z. B. nicht jedesmal denjenigen Strafen, in deren Folge ein Landstand aus seinem ständischen Kreise entfernt werden kann, Verbrechen oder Ehrlosigkeit vorangegangen sein müßte. Davon aber, daß dies im Offizierstande nicht immer der Fall ist, sollen zahlreiche Beweise vorliegen. Ich bin zwar nicht im Stande, zu diesem Ende kriegsrichterliche Erkenntnisse selbst beibringen zu können. Ich erwähne aber, daß nach einer Druckschrift, die eines ehrengerichtlichen Urtheils gegen zwei Landwehr-Offiziere erwähnt und nicht widerlegt ist, in diesem wörtlich steht: „Eine härtere Strafe konnte nicht verhängt werden, da die Angeklagten keine niederen Gesinnungen gezeigt haben.“ Dies beweist, daß man sie nicht für ehrlos gehalten haben kann. Ich muß aber wiederholen, daß dies Alles für mich ganz und gar nicht entscheidend ist. Es kommt nicht darauf an, ob ich das höchste oder nur ein geringes Vertrauen zu einem solchen Ausnahmegericht habe; ich halte dessen Anwendung überhaupt

gegen das Prinzip; dem ordentlichen Richter unterwerfe ich mich unbedingt und muß in dieser Beziehung noch anführen, daß ich unter dem Worte „kriminalrichterliches Urtheil" auch die Urtheile eines Kriegsgerichtes verstanden habe; eben so erkenne ich das Urtheil der eigenen Standesgenossen selbst als wohlgeeignet an; weiter vermag ich aber nicht zu gehen und muß mich aus diesen Gründen für die Fortlassung des §. I, 2 wiederholt erklären. — Wir sind gestern und heute übrigens vielfach von der Sache auf ein ganz anderes Feld geleitet worden. Es ist davon so viel gesprochen, daß unser Wehrstand nicht angegriffen werden möge. Wer unter uns hat denn die Absicht, dies zu thun? Ein geehrtes, mir sehr befreundetes Mitglied aus Pommern hat wiederholt ausgesprochen: wehrhaft, ehrhaft! Wem ist es denn eingefallen, die Ehrenhaftigkeit des Wehrstandes dadurch in Zweifel zu stellen, daß man einen einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs angreift, welcher dem Prinzip des Gesetzes zu widersprechen scheint? Ich theile vollkommen die Ansicht eines anderen Mitgliedes, welches für den Gesetz-Entwurf gesprochen hat und sagte, daß es von Alters her die Freude des Deutschen gewesen sei, sich nur dem Urtheil unterwerfen zu dürfen, das gesprochen werde von den Genossen seines Standes, nach den Gebräuchen seines Landes. Ich glaube aber, dies geschieht nach dem Entwurfe nicht, wenn ich, ein preußischer Landstand, von den Genossen eines anderen Standes oder durch einen meinen Verhältnissen ganz fremden Gemeinderath irgend einer entfernten Provinz verurtheilt werde. Es ist manches schöne Wort zu Ehren des Wehrstandes und auch mir zu Herzen gesprochen. Mir liegt die Ehre des Wehrstandes nicht minder am Herzen, als irgend Einem, und ich erkenne in ihm, in seiner brüderlichen Vereinigung und Genossenschaft mit den anderen Ständen einen Grundpfeiler unserer Sicherheit und Festigkeit. Ich halte ihn hoch, ich vertraue ihm und habe heute und gestern der Worte des Tyrtäus unserer Freiheitskriege über denselben gedacht: „dessen nie beschimpftes Schwert, seinem Herrn getreu, weiser als die Feder lehrt, was von nöthen sei."

Bei dem Ausdruck solcher Gesinnung glaube ich wohl zum Schluß daran erinnern zu dürfen, daß unser dahingeschiedener Hel-

denkönig, der doch gewiß die Bedeutung von: „wehrhaft — ehrhaft“ kannte, den Vorschlag unwillig zurückwies, auf das Kreuz der Landwehr zu setzen: „wehrlos — ehrlos!“

Kriegs-Minister **von Boyen**: Ich zweifle keinen Augenblick, daß der vorige geehrte Redner es mit dem Wehrstande sehr gut meint, aber aus allen seinen Worten habe ich vernommen, daß er einem Genossengericht nicht eine richtige Beurtheilung zutraut.

Abg **von Auerswald**: Ich muß in dieser Beziehung bedauern, völlig mißverstanden zu sein.

Kriegs-Minister **von Boyen**: Das ist möglich, aber so hatte ich verstanden.

Abg. **von Saucken**: Es wird mir schwer, das Wort zu nehmen. Wenn ich hier persönlich auftrete, so könnte ich zurücktreten; aber ich stehe nicht für mich da, sondern für Andere, und so muß ich sprechen, wenn ich meine Worte auch gegen den Mann erheben muß, dem ich mir es zur Ehre rechne, an seiner Seite, unter seiner Leitung überall ihm gefolgt zu sein. Ich muß es thun, weil ich glaube, daß die Anwendung dieses Gesetzes der Ehrengerichte eigentlich gar nicht hierhergehört. Man entschuldige diesen harten Ausdruck, aber ich habe den festen Glauben, daß Se. Majestät der König, als er die Ehrengerichte feststellte, die Absicht hatte, die Ehrenhaftigkeit des Offizierstandes nach allen Seiten zu wahren. Wer zweifelt an der Nützlichkeit, an der Ehrenhaftigkeit dieses Gerichtsspruches. Aber ich habe eine andere Ueberzeugung, ich frage Sie, lag bei der Bildung dieses Gesetzes der Wille des Gesetzgebers unter, mit dem Ausspruch der Ehrengerichte auch zugleich die civilrechtliche Beziehung eintreten zu lassen? Lag der Wille unter, daß, weil er erklärt, er fände ein Mitglied nicht mehr im Stande, die Pflichten des Offiziers zu erfüllen, dieses deshalb auch die bürgerlichen Rechte verliere, nicht mehr im Stande sei, ständische Rechte nicht blos in dieser Versammlung, sondern auch die ständischen Rechte in der engsten Beziehung, als die Patrimonial-Rechte, die kreisständischen Rechte und alle übrigen, auszuüben? Ich glaube ganz entschieden, daß diese Absicht dem Gesetz nicht unterlegen hat. Ich glaube gewiß, daß auch die Offiziere nicht die Absicht haben und

großes Bedenken tragen würden, wenn sie ihren mitunter ehrenhaften hochgeachteten Mitstand aus ihrem Stande ausstoßen und wissen, sie entziehen ihm dadurch zugleich alle bürgerlichen Rechte; ich nenne eines, das Recht, einen Besitz zu erwerben und ihn auszuüben, und so jedes andere Recht. Ich glaube entschieden, daß, wenn meine Ansicht richtig ist, wir darauf zurückgehen können, daß dieses Ehrengericht in seinem Ausspruch nicht maßgebend für uns sein kann. Ich glaube, daß jedes Standrecht, jedes Kriegsrecht unbedingt auch von uns so anerkannt werden muß, als jedes andere. Ich muß bemerken, daß in dem Gesetz ausdrücklich gesagt ist, daß keine gemeine Verbrechen, keine solche, auf welche das allgemeine Gesetz Strafe erkennt, vor das Ehrengericht kommen sollen. Es kommen also nur solche im Offizierstande vor, wo man Bedenken trägt, ein Mitglied dieses Standes in demselben zu lassen. Es ist uns gesagt worden, Widerstreben der Befehle, Trotz könne nicht geduldet werden. Allerdings, man darf ihn nicht dulden. Aber der Mann, der im Jugendeifer, einem launenhaften Vorgesetzten gegenüber, einmal zu weit geht, verliert dadurch seine Ehre noch nicht. Er verfällt der Strafe mit Recht, aber seine Ehre bleibt ihm. In der Geschichte stehen Generale, welche wegen Dienstvergehen Festungsstrafe erlitten und doch nachher die Truppen zum Siege geführt haben.

Kriegs-Minister von Boyen (unterbrechend): Und sind vorher von Sr. Majestät dem Könige begnadigt worden.

Abg. von Kanken (weiter fortfahrend): Die Ehre der Person ist also nicht gefährdet. Ich möchte mir daher den Vorschlag erlauben, daß die Entscheidung der Ehrengerichte als hier nicht zutreffend und als nicht im Geist der von Sr. Majestät erlassenen Gesetze in dieser Beziehung zurückgenommen werden möge und alle solche Erkenntnisse auf Kriegs- und Standrecht zurückgehen, die nach dem Gesetz unrechte und unehrenwerthe Handlungen betreffen.

Abg. Freiherr von Vincke: Ich werde mich angelegentlich bemühen, mich blos auf dem praktischen Standpunkte zu bewegen. Ich muß mir aber die Erlaubniß erbitten, mit wenigen Worten die Prinzipien zu berühren, denen ich huldige, weil ich sonst vielleicht nicht verstanden würde. Ich bin damit einverstanden, daß jedes

Mitglied dieser hohen Versammlung auch die höchste Ehre im höchsten Maße besitzen muß. Wir müssen uns aber erst einigen, was Ehre heißt, denn wir haben die heterogensten Ansichten heute und gestern darüber vernommen. Es ist von absoluter Ehre und von einer, die auf der Uebereinstimmung der Handlungen mit der inneren Ueberzeugung beruht, die Rede gewesen. Ein verehrtes Mitglied aus meiner Provinz hat mit so schlagenden und siegenden Gründen die seltsame und ideologische Ansicht bekämpft, daß es eine allgemeine Ehre gebe, die nur auf der eigenen Ueberzeugung beruhe, daß ich mich außer Stande befinde, darüber etwas Neues und Besseres zu sagen. Meiner Ansicht nach, ist Ehre nur ein conventioneller Begriff. Ehre nenne ich die Achtung der Gesellschaft, in der ich mich befinde, die Anerkennung meiner Standesgenossen über meine Würdigkeit, ihrem Stande anzugehören; also kann ich den Begriff Ehre nicht von Standesbegriffen trennen.

Ich bin zwar weit entfernt, zu allen den wunderlichen Schlußfolgen mich zu bekennen, welche ein ehrenwerthes Mitglied (ich meine aus der Kurmark) aus demselben Grundsatze gezogen hat; ein Stand der Sekundaner und Tertianer ist mir seither unbekannt geblieben; aber ich bin der Ansicht, daß die verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, denen wir angehören, ganz verschiedene Ansichten mit einzelnen Handlungen und Unterlassungen verknüpfen, daß solche Handlungen in einigen Ständen die Ehre nehmen, während sie sie in anderen Ständen ungeschmälert lassen. Dasselbe ist auch bei Unterlassungen der Fall. Ich will mich nur auf einige Beispiele aus dem gewöhnlichen Leben beziehen, wenn sie vielleicht auch trivial erscheinen sollten. Die dienende Klasse wird andere Ansichten von Ehre haben, als die besitzende. Es wird allgemein für unehrenhaft geachtet werden, wenn der Beamte für Handlungen seines amtlichen Berufes eine andere, eine höhere Belohnung annimmt, als die, welche ihm durch ein ausdrückliches Gesetz zugestanden ist; dagegen wird es Niemand einem Lehrer oder einem Geistlichen verargen, wenn er die höchste Belohnung für Amtshandlungen auch für den Fall annimmt, wo das Gesetz eine solche gar nicht eingeräumt hat. Es wird Jedermann es für unehrenhaft halten, Wucher

zu treiben; aber das Landesgesetz, was sonst nur 3 pCt. Zinsen gestattet, erlaubt doch den Kaufleuten 6 und den Juden 8 pCt. Zinsen zu nehmen.

(Gelächter.)

Daraus folgt, daß die Ehre in den verschiedenen Ständen ganz verschiedenen Urtheilen unterliegt. — Es ist vom Duell die Rede gewesen, und ein Mitglied aus der Rheinprovinz hat darüber wunderliche Ansichten zu Markte gebracht. Wir befinden uns hier nicht auf dem Standpunkte der Religion, sondern auf dem des Staates und sozialer Verhältnisse. Wenn das Gesetz sagt: Du sollst nicht tödten, so ist das eine religiöse Vorschrift, obgleich ich auch nicht zugeben kann, daß ich tödte, wenn eine unglückliche Fügung es will, daß mein Gegner im Duell bleibt. Wenn wir uns aber auf den Standpunkt der Religion versetzen wollen, so würde auch Keiner von uns im Stande sein, Sr. Majestät dem Könige den Eid der Treue zu leisten, denn es heißt auch in der Bibel: „Eure Rede sei ja, ja, nein, nein! Was darüber ist, das ist vom Uebel.“ Ich halte die Ehre für das erste, für das höchste Gut des unabhängigen Mannes auf dieser Erde, und ich bin überzeugt, daß alle meine Standesgenossen dem beistimmen. Und eben weil sie mein höchstes Gut ist, so kann auch für mein Gefühl kein anderer Richter darüber zu Gerichte sitzen, wenn ich sie für beeinträchtigt halte, als ich selbst. Diesem Grundsatze folgten auch unsere Vorfahren; das ist der Grundsatz, der in Germanien seit uralten Zeiten Rechtens gewesen ist, wonach alle Nationen handeln, die germanisches Blut in ihren Adern haben, es ist namentlich die Ansicht der Engländer. Die größten Männer der britischen Nation (die verstorbenen, wie die lebenden), Fox, Pitt, Canning und Peel, haben sich nicht gescheut, im Zweikampfe ihre Ehre zu vertheidigen.

Ich frage, ob die Mitglieder aus der Rheinprovinz gegen solche Beispiele etwas zu erinnern haben? Ich höre, daß gestern ein Ausspruch Guizot's angeführt ist. Ich frage die Mitglieder aus jener Provinz, die sich vorzugsweise politischer Bildung rühmen: Wenn sie uns ihre politische Weisheit von Frankreich hinüberbringen, warum bringen sie nicht auch diese Gesinnungen mit? Hiernach glaube ich hinreichend darge-

than zu haben, daß nur das Urtheil meiner Standesgenossen darüber entscheiden kann, ob ich die volle Ehre besitze für die Ausübung bürgerlicher und gesellschaftlicher Rechte. Ich will mir nur noch erlauben, zur Vervollständigung anzuführen, daß diese Ansichten gerade die Ansichten des Gesetz-Entwurfs sind, denn auch dieser macht es von dem Urtheil der Wähler, von dem Urtheile der Standesgenossen auf dem Landtage abhängig, ob die Ehre verwirkt sein soll oder nicht. Also auch das Gesetz spricht von Standesehre, und ich stelle mich ganz auf den Standpunkt des Gesetzes, wenn ich dieselbe Ansicht für mich vindizire. Nun behaupte ich aber, daß der Offizierstand gar kein Stand ist, sondern nur ein Beruf; er zählt Mitglieder aller Stände der Gesellschaft in sich, die hier in der Versammlung vertreten sind. — Sie üben einen Beruf aus, gehören aber als solche keinem Stande an. Andererseits kann sich das Urtheil der Standesgenossen nicht weiter erstrecken, als über die Mitglieder des Standes; es kann im Offizierstande das Urtheil nur darüber entscheiden, ob Jemand Offizier bleiben kann oder nicht; aber nicht darüber, ob er noch einem anderen Stande angehören kann. Ich komme nun auf die praktische Lage der Sache. Ich verlange drei Kriterien von einem gehörig zusammengesetzten rechtsprechenden Gericht. Ich verlange, daß die Person des Richters die höchste Unabhängigkeit besitze und frei von allen Leidenschaften und äußeren Einwirkungen sei; daß ferner das Verfahren so organisirt sei, daß jeder Theil gehört, vollständig gehört werde, und daß jeder Richter seine Meinung frei erörtern kann, und daß dann die Mehrheit entscheide; endlich, daß die Norm, nach welcher erkannt werden soll, in der Gestalt klarer, positiver Gesetze gefaßt ist. Alles das vermisse ich bei den Ehrengerichten der Offiziere. Ich schicke voraus, daß ich nicht das Institut der Ehrengerichte anfechten will, denn es ist nöthig und zweckmäßig für diesen besonderen Beruf; ich will nur keine Ausdehnung seines Prinzips auf andere Stände. Ich komme darauf zurück, was ich für jedes Gericht vindizire: zuerst die unabhängige Stellung des Richters. Ich verlange, daß er frei sein muß von äußeren Einflüssen, und ich bekenne mich auch zu der entschiedenen Ueberzeugung, daß das Gesetz von 1844 die Unabhän-

gigkeit unſerer Richter alterirt hat. Es giebt dem Juſtiz-Miniſter die Macht, einen Richter zu verſetzen, ihn z. B. von Saarlouis nach Memel zu verſetzen. So halte ich es auch für eine Schmälerung der Unabhängigkeit der Offiziere, wenn es der höchſten Autorität beliebt, ſie aus einem Corps in das andere zu verſetzen, alſo ein ganz anderes Richter-Kollegium zu komponiren, als es ſonſt beſtanden haben würde. Andererſeits muß ich daran erinnern, daß jedes Mitglied dieſes Kollegiums nicht ganz ohne eigenes Intereſſe dabei iſt, denn wenn ein, zwei und mehrere Mitglieder aus dem Offizier-Corps ausgeſchloſſen werden, ſo kann dies nicht ohne Einfluß auf das Avancement bleiben.

(Gemurmel.)

Wenn ich hier einer Mißbilligung begegnet zu haben glaube, ſo iſt ſie voreilig geweſen.

Nur der Marſchall darf mich unterbrechen.

Ich habe eine zu gute Meinung von dem unabhängigen Sinn unſerer Offiziere, als daß ich annehmen könnte, daß ſolche Einflüſſe eine Einwirkung auf ihr Urtheil üben; aber es iſt nicht gleichgültig, ob ein ſolcher Einfluß auch nur möglich iſt. Ich bin der Anſicht, daß es nicht blos darauf ankommt, ob ein Urtheil gerecht geſprochen werde, ſondern auch darauf, daß ein Jeder genöthigt ſein muß, es als gerecht anzuerkennen, und daß Niemand auch nur zu dem Scheine der Meinung gelangen darf, daß der Richter nicht ſo ganz unabhängig geweſen wäre, wie es die öffentliche Meinung und wie es das Recht von jedem Richter-Kollegium verlangt. Das iſt der erſte Punkt. Der zweite Punkt iſt das Verfahren, und das ſcheint mir noch keiner der Redner, die vor mir ſprachen, hinreichend gewürdigt zu haben. Es iſt nämlich im Geſetz die Beſtimmung, daß auch die Minorität ein Erkenntniß fällen kann. In den §§. 44, 45 und 46 ſteht geſchrieben, daß, wenn über Subaltern-Offiziere bis zum Hauptmann hinauf erkannt werden ſoll, zuerſt die Subalternen darüber entſcheiden, und daß hierbei nur dann rechtsgültig erkannt wird, wenn $\frac{3}{5}$ der Stimmen ſich dafür vereinten. Es kann alſo eine Stimme an den zwei Dritttheilen fehlen, und dann iſt der Urtheilsſpruch nicht rechtsbeſtändig, ſondern es tritt dann das Urtheil der

Stabsoffiziere ein, und für dies Gericht gilt die sonderbare Bestimmung, daß sie nicht in voller Versammlung abstimmen, nachdem sie in einer Diskussion ihre verschiedenen Meinungen ausgetauscht und erörtert haben, sondern sie votiren schriftlich. Ein Jeder muß sein Votum drei Tage nachher, nachdem er die Akten erhalten hat, schriftlich abgeben. Ferner ist gesetzlich bestimmt, daß es beim Urtheile der Stabsoffiziere nicht auf zwei Drittel der Stimmen, ja nicht einmal auf eine absolute Mehrheit ankommt. Wenn sich drei Ansichten gebildet haben, z. B. eine für völlige Freisprechung, der nur eine Stimme für die Majorität fehlt, eine zweite für Warnung, eine dritte für Verurtheilung, so wird die Meinung für die Verurtheilung dann siegen, wenn sie eben so viele Stimmen zählt, als die für die Freisprechung, und wenn der älteste Stabsoffizier ihr zufällig angehört. Da es sich hier um die wichtigsten Interessen handelt, so muß ich mir erlauben, dies durch ein Beispiel in Zahlen zu veranschaulichen. Angenommen also, es haben in der ersten Instanz dreißig Subaltern-Offiziere zu Gericht gesessen; von diesen haben sich neunzehn für völlige Freisprechung erklärt, so wird die Sache an die Stabsoffiziere, als an die zweite Instanz, gelangen. Angenommen, es sitzen in diesem zweiten Gerichte achtzehn Stabsoffiziere; von diesen sind acht für völlige Freisprechung, acht für Entfernung aus dem Offizierstande und zwei für Warnung, so wird, wenn der älteste Stabsoffizier der Meinung für Entfernung beistimmt, nach dessen Ansicht verfahren. Also wenn 27 von 48 für Freisprechung und nur 8 für Entfernung aus dem Offizierstande votirt haben, so gilt die letzte Ansicht. Ich frage Sie, ist dies Verfahren von der Art, daß Sie das Urtheil über die wichtigsten Standesrechte eines Ihrer Genossen ihm anvertrauen möchten?

Ich komme nun zu den materiellen Bestimmungen, wonach die Ehre anerkannt werden kann, und es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß schon folgende Kriterien: — unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, wiederholte Vernachlässigungen der Dienstpflichten, Uebertretung von Standespflichten, — den Urtheilsspruch begründen können. Ich frage, ob ein unpassendes Benehmen, worüber ein subjektives Urtheil der verschiedensten Färbung entscheidet,

Veranlassung sein kann, ohne Weiteres über die Standesehre abzuerkennen. Ich will annehmen, ein junger Offizier, der so eben das Kadettenhaus verlassen hat, hat sich in einem Weinhause mit einigen Kameraden zusammengefunden und, ohne zu wissen, wie stark seine Natur ist, hat er des Guten zu viel gethan. Er begeht in diesem Zustande einen unbedeutenden Exzeß und wird dabei betroffen und nun ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet. Nach dem strengen Begriffe, der im Offiziercorps herrscht und darin herrschen muß, wird er als Offizier entlassen. Sollte das einem solchen Mann, sogar für sein ganzes Leben, die Ehre nehmen? Es wird mir eingewendet werden, der König kann ihm die Ehre wiedergeben, kann ihn begnadigen. Ich will aber die Ehre nicht von der Gnade, sondern vom Rechte abhängig machen. Ein solches Ehrengericht kann doch nur entscheiden, ob Jemand, der sich sonst nichts Unwürdiges hat zu Schulden kommen lassen, etwa nicht mehr dem Stande der Offiziere angehören könne; aber nicht, daß er seine Ehre verwirkt hat. Ich will einen anderen Fall annehmen: Es gilt im Offizierstande allgemein das Prinzip — wenn es auch vielleicht wieder als Vorurtheil angesehen werden sollte, ich will mich jeder Kritik enthalten, ich will sogar einräumen, daß ein solches Prinzip für den Militairstand nothwendig sei, der gewissermaßen immer auf dem Kriegsfuße lebt — es gilt also im Allgemeinen im Offizierstande die Ansicht, daß, wenn einem Offizier Jemand einen Schlag versetzt und wenn es auch irgend ein unwürdiger gemeiner Mensch wäre, mit dem er sich sonst nicht einlassen würde, daß dann der Offizier genöthigt ist, von seiner Waffe gegen diesen Menschen Gebrauch zu machen, und wenn er dies nicht thut, seinen Abschied nehmen muß. Ich kann es mir recht wohl erklären, daß dies Prinzip für den Offizier gelten, daß er immer gerüstet sein muß, selbst scheinbare Verletzungen von sich abzuwehren. Ich würde aber unter gleichen Umständen nach den Begriffen von Ehre, die ich im Civilstande voraussetze, keine Notiz davon nehmen, mich in keine Erörterung mit einem solchen Menschen einzulassen haben, mit einem Menschen, der so tief unter mir steht, und der in Bezug auf Ehre mir nicht ebenbürtig, also nicht einmal würdig ist, daß ich ihn mit

dem Stocke berühre. Vielmehr würde in diesem Falle meine Ehre ganz intakt geblieben sein. Wenn das Gesetz angenommen wird, so würde die Folge sein, daß jener Offizier nicht länger in dieser Versammlung würde sitzen können. Das sind Fälle, die nicht nur möglich sind, sondern die auch tagtäglich vorkommen. Wenn es darauf ankäme, Personen zu nennen, so würde es mir vielleicht möglich sein, spezielle Beläge aufzustellen. — Ich komme jetzt darauf zurück, was ein hochverdienter Mann vorher ausgesprochen hat, der in seinem langen ehrwürdigen Leben stets nur für Licht und Recht gefochten hat. Se. Excellenz der Kriegs-Minister hat gesagt, daß wir unterscheiden müssen zwischen „entfernen" und „entlassen," daß nur das Entfernen aus dem Offizierstande etwas Ehrenrühriges enthalte. Ich finde aber in dem Gesetz-Entwurfe, daß alle die Fälle, die unter Lit. b bis e in der Verordnung über die Militair-Ehrengerichte aufgeführt stehen, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, wie mit einer Brühe begossen sind. Selbst in den Fällen, mit denen der ehrwürdige Repräsentant des Heeres nicht einmal die Idee verbindet, daß dabei die Ehre entzogen sein könne, selbst in diesem Falle soll sie einem Standesgenossen genommen werden.

Ich habe eine zu hohe Meinung von der Gerechtigkeit, von der Unabhängigkeit und Würde dieser hohen Versammlung, als daß ich annehmen dürfte, daß sie einem solchen Gericht, welches nach ungewöhnlichen Formen und unbekannten Normen verfährt, ein Urtheil einräumen würde über die Ehre eines Mitgliedes dieser Versammlung, der ersten und würdigsten dieses Königreiches. Ich glaube nicht, daß sie ein leichtfertiges Spiel treiben werde mit der Ehre, dem höchsten irdischen Gute. Ich hoffe, Sie werden mir und Allen, die hier unter uns sitzen, die trostreiche Ueberzeugung lassen, daß dieses höchste Gut nicht aberkannt werden kann, es sei denn durch den unabhängigen Spruch unserer echten, unserer wahren Standesgenossen!

Abg. von Manteuffel will die Tribüne betreten.

Viele Stimmen: Zur Abstimmung;

Landtags-Marschall: Wünscht die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

(Eine Majorität erhebt sich dafür.)

Landtags-Kommissar: Darf ich noch um das Wort bitten?

Abg. Hansemann: Wenn dem Herrn Minister das Wort gegeben wird, so kann ich mich nicht beruhigen, wenn ich auf dasselbe verzichten soll.

Landtags-Marschall: Wenn der Herr Kommissarius gesprochen hat, werde ich nochmals die Frage in Beziehung auf den Schluß der Debatte stellen.

Landtags-Kommissar: Ich halte es für meine Pflicht, nach der Rede, die wir eben gehört haben, und worin der Gesetzes-Vorschlag in scharfen Worten angegriffen ist, den Gesichtspunkt nochmals auseinanderzusetzen, welcher die Verwaltung bei dessen Abfassung geleitet hat. Ich habe bei Eröffnung der Debatte bereits gesagt, daß dem Gesetz der Grundsatz zum Grunde liege, daß die Ausübung der ständischen Rechte die höchste politische Ehre begreife, und daß mithin diejenigen, welchen Rechte geringerer Art entzogen worden, die Rechte der Standschaft nicht ausüben können. Aus diesem Grundsatz ist auch die Bestimmung hervorgegangen, daß Personen, welche durch ein militairisches Ehrengericht an ihrer Ehre gekränkt sind, nicht ferner Platz in einer ständischen Versammlung nehmen können. Wenn dieser Grundsatz festgehalten wird, glaube ich nicht, daß es darauf ankommen kann, zu untersuchen, ob militairische Ehrengerichte in einzelnen Fällen recht oder unrecht erkannt haben, und leugne überdies, daß sich die hohe Versammlung in der Lage befinde, über solche einzelne Fälle zu urtheilen. Eben so wenig kann es auf eine Untersuchung über die Zusammensetzung der Ehrengerichte und die Form ihres Verfahrens ankommen, denn sonst müßten wir noch fragen, ob nicht einmal ein Kriminal-Gericht einem Individuum zu Unrecht die bürgerliche Ehre aberkannt habe, und uns auf Untersuchungen über die Kriminal-Ordnung einlassen, vielmehr kann es, meines Erachtens, nur darauf ankommen, ob Jemand, der durch ein ehrengerichtliches Erkenntniß gestraft ist, nachdem dieses Erkenntniß die jederzeit erforderliche Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat, bescholten oder unbeschol-

ten sei; denn die ständischen Gesetze bestimmen, daß ein bescholtener Mann ständische Rechte nicht ausüben könne.

Es sind hier Fälle aufgezählt, über welche sich ehrengerichtliche Erkenntnisse erstrecken können, oder vielmehr diejenigen Handlungen bezeichnet, über welche das Erkenntniß zu erkennen habe. Darauf kommt es aber nicht an; denn es ist im Gesetz-Entwurf nicht gesagt, daß jedes ehrengerichtliche Erkenntniß den Verlust der ständischen Ehre nach sich ziehe, sondern es sind ausdrücklich nur die verschiedenen Kategorien der ehrengerichtlichen Erkenntnisse bezeichnet, welche diese Folge haben sollen. Sie sind bezeichnet sub b. c. d. e.

b. enthält den Fall der Entlassung aus dem Dienst. Ob damit jedesmal eine wesentliche Verminderung der Ehre verbunden sei, das erachte auch ich für zweifelhaft; und wenn bei unserem Gesetzes-Vorschlag der Punkt b mit aufgeführt ist, so ist es in der Ansicht geschehen, daß auch die Entlassung aus dem Dienst, wenn sie in Folge eines ehrengerichtlichen Erkenntnisses zur Strafe geschehen, immerhin die Ehre einigermaßen antaste. Nach dem (uns vorgeworfenen) Grundsatz, daß wir die Ehre der hohen Versammlung so hoch als möglich stellen müßten, haben wir auch diesen Punkt der Beurtheilung der hohen Versammlung unterstellen zu müssen geglaubt. Doch nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß in diesem Punkt das Gouvernement gern bereit sein wird, dem Urtheil derselben möglichst zu folgen.

Es folgt der zweite Punkt sub c., und das ist der Hauptpunkt: die Entfernung aus dem Offizierstande, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist. Ein solches ehrengerichtliches Erkenntniß, bestätigt von Sr. Majestät dem König in letzter Instanz, haben wir allerdings als einen unzweifelhaften Verlust der Ehre angesehen, und wir sind unbedenklich der Meinung gewesen, daß von einem Mann, den diese Strafe getroffen hat, nicht behauptet werden könne, daß er unbescholten sei. Deshalb glaube ich auch von diesem Standpunkt aus in dieser Beziehung keine Willfährigkeit des Gouvernements in Aussicht stellen zu dürfen, in diesem Punkt eine Aenderung eintreten zu lassen. Wer aus

dem Offizierstande ausgestoßen, wem das Recht genommen ist, die Offizier-Uniform zu tragen, der ist *bescholten*, mag das Urtheil gerecht oder ungerecht gewesen sein. Durch Se. Majestät den König ist es ein unantastbarer Richterspruch geworden, sei das Gericht ein ordentliches oder außerordentliches gewesen. Um den Verlust oder Besitz der Ehre, darum allein handelt es sich in diesem Augenblick.

Der dritte Punkt, der Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, als Strafe, ist nicht wesentlich davon unterschieden. Endlich

der vierte Punkt, die zwangsweise Entfernung eines pensionirten Offiziers aus seinem Wohnort. Ich kann mir kaum denken, daß auf Entfernung aus einem Wohnort anders erkannt werden könne, als in Folge einer ehrlosen Handlung. Ich muß aber bekennen, daß die Fälle, in welchen auf eine solche Strafe erkannt werden soll, nicht ganz klar bezeichnet sind, und darum auch sub e. gern der Beurtheilung Einer hohen Versammlung anheim gegeben wird. Von Seiten des Gouvernements wird auf diesen Punkt kein Gewicht gelegt.

Das ist es, was ich zur Feststellung des Standpunktes der Regierung zur vorliegenden Frage zu sagen hatte.

Kriegs-Minister **von Boyen**: Zur Aufklärung einiger Bemerkungen, die ein geehrter Redner vorhin gemacht hat, daß es möglich wäre, daß die Leidenschaft, Avancement zu haben, es dahin brächte, daß ein Mitglied des Offizierstandes ausgestoßen würde, bemerke ich, daß dies wohl selten vorkommen mag. Aber dieser Besorgniß ist vorgebeugt, dadurch, daß in einem solchen Fall das Gesetz feststeht, daß die durch Urtheil und Recht entfernten Offiziere kein Avancement im Regiment geben, sondern Se. Majestät der König sich vorbehalten hat, Einschub zu geben. Es ist also *der* Einwand niedergeschlagen. Der einzige Punkt, die Entfernung von einem Wohnort betreffend, der mir vorgekommen ist, ist der, daß Jemand sagt, er wisse nicht, wo er leben solle, und dadurch andere Verwickelungen entstehen könnten. Hier kommt es darauf nicht an; denn ob ein solcher durch den Beschluß der Ehrengerichte, oder durch

die Polizei ausgewiesen wird; was ihm lieber ist, das mag er wählen. Aber zu Einem muß ich noch eine Erklärung geben, die aus dem bestehenden Geschäftsgange hervorgeht: Nicht die Urtheile beider Instanzen sind genug, Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorzulegen, sondern wenn sie eingehen, so kommen sie an das General-Auditoriat, welches aus lauter Richtern besteht; diese fassen den Bericht ab, auf Grund dessen dann erst Se. Majestät die Bestätigung giebt.

Landtags-Marschall: Ich frage nochmals an, ob die hohe Versammlung den Schluß der Debatte wünscht.

(Einstimmig ja!)

Abg. **von Auerswald**: Der Herr Landtags-Kommissar hat bei verschiedenen Fragen geäußert, daß seitens des Königlichen Ministeriums gewisse Anträge Sr. Majestät empfohlen werden können oder nicht, und eine Mittheilung dieser Art über die zu erwartende Unterstützung des Königlichen Ministeriums war gewiß dankbar anzunehmen. Heute ist jedoch zweimal die Erklärung gefallen: „Ich glaube nicht, daß die Regierung ihre Zustimmung geben wird." Ich muß bekennen, daß ich mir den Eindruck solcher Worte, zumal im Augenblick der Abstimmung, kaum verhehlen kann und erlaube mir, den Herrn Landtags-Kommissar zu fragen, ob er dies als seine persönliche Ansicht oder als die Ansicht des gesammten Ministeriums ausgesprochen oder als Landtags-Kommissar im Allerhöchsten Auftrage erklärt hat.

Landtags-Kommissar: Ich habe über den Punkt b, die Entlassung aus dem Dienst betreffend, die Erklärung abgegeben, daß das Gouvernement, den Wünschen der Versammlung in dieser Beziehung möglichst zu folgen, bereit sein werde, und diese Aeußerung wiederhole ich in meinem und meiner Kollegen Namen. Habe ich in Beziehung auf Punkt c. das Gegentheil geäußert, so bitte ich, dies vorläufig als meine persönliche Meinung anzusehen, und will gern zugestehen, daß ich diese Worte besser unterdrückt hätte. Ich bitte aber zu beachten, daß ich hier, eben so wenig als andere Redner, die Worte nicht auf die Goldwage legen kann, daß auch

ich in den Fall komme, zu sprechen, wie mir ums Herz ist, weshalb ich bitten muß, sich nicht an einzelne Worte zu hängen.

(Bravo.)

Landtags-Marschall: Es wird also zuerst über verschiedene Amendements abgestimmt werden müssen. Es ist vorgeschrieben, daß die Amendements vorher angemeldet werden müssen. Hier ist ein Amendement ganz unangemeldet gekommen. Ich muß also, sofern dasselbe Unterstützung findet, die Abstimmung auf die nächste Sitzung verschieben. Dasselbe verlangt eine Ausnahme von der Bestimmung der Nummer 2 des §. 1 für den Fall, daß der Grund der Verurtheilung die Verweigerung eines Zweikampfes gewesen sei. Findet das Amendement Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Es ist ohnehin nicht unterstützt, kann daher nicht zur Diskussion kommen.

Dann ist noch ein anderes Amendement von dem Herrn Abgeordneten von Peguilhen-Kunzkeim zur Abstimmung zu bringen.

Abg. **von Lavergne-Peguilhen** aus Kunzkeim: Mein Amendement stimmt mit dem von Werdeckschen Antrag überein, und ich erkläre mich einverstanden, es mit diesem vereinigt zur Abstimmung vorzulegen.

(Dies geschieht, nachdem Herr von Werdeck sich damit einverstanden erklärt hat.)

Abg. **Hansemann**: Ich bitte, daß über das Amendement zuerst abgestimmt werde.

Landtags-Marschall: Der Verwerfung des ganzen Passus muß das Amendement vorhergehen, vielleicht ist die Versammlung mit der Abänderung einverstanden, wo nicht, so wird das Ganze verworfen.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich stimme dafür, daß erst die Amendements zur Abstimmung kommen. Diejenigen, welche den Passus nicht haben wollen, werden ihn auch so mit dem Amendement nicht annehmen. Die anderen aber, welche ihn modifizirt annehmen wollen, behalten, wenn das Ganze durchfällt, gar nichts.

Abg. **von Beckerath** (vom Platz): Wenn das Amendement zuerst zur Abstimmung gebracht wird, so kommen diejenigen, welche wün-

schen, daß die ganze Bestimmung verworfen werde, die aber, wenn die Mehrheit auf diesen Vorschlag nicht eingeht, event. dem Amendement beitreten, in Verlegenheit. Ich beantrage daher, daß zuerst über die Annahme des ganzen vorliegenden Passus abgestimmt werden möge.

Abg. Graf **von Schwerin** (vom Platz): Dagegen bemerke ich, daß der umgekehrte Fall bei denjenigen eintritt, welche den Passus ohne Modification und letztere nur annehmen wollen.

Abg. **von Vincke** (vom Platz): Ich muß mich der Ansicht des Redners aus der Rheinprovinz anschließen, weil diejenigen, welche für den gänzlichen Fortfall des Passus stimmen wollen, kaptivirt werden, wenn die Amendements zuerst zur Abstimmung kommen, da sie sich die Modificationen derselben nur eventualiter gefallen lassen würden. Es würde daher auch hier der Grundsatz in Anwendung zu bringen sein, daß zuerst über das Weitere und dann über das Engere abgestimmt werde.

Eine Stimme (vom Platz): Das Gesetz ist die Grundlage, und es ist gleichgültig, ob bei der Abstimmung dafür und dawider gestimmt wird. Diejenigen, welche den Passus nicht haben wollen, stimmen dagegen, und diejenigen, welche ihn mit dem Amendement haben wollen, stimmen dafür, mit Vorbehalt des Amendements. So würde Jedem Recht geschehen.

Abg. **Camphausen** (vom Platz): Bei der Abstimmung muß die Frage so gestellt sein, daß jedes Mitglied mit Ja oder Nein antworten kann; dies kann aber nur dann geschehen, wenn über das Weitere zuerst abgestimmt wird.

Landtags-Marschall: Es liegt uns nur ein Amendement vor, nämlich das des Herrn von Werdeck, welches nun noch dahin modifizirt ist, daß auch Lit. e. wegfallen wird. Man könnte also eine Alternativ-Frage stellen, dahin lautend: Annahme mit dem Amendement, oder Verwerfung.

Eine Stimme (vom Platz): Bei dieser Frage würde aber noch zu entscheiden bleiben, ob überhaupt das Gesetz angenommen wird oder nicht.

Abg. **Milde** (vom Platz): Ich wollte mir nur noch die Be-

merkung erlauben, daß, wenn nicht zuerst über die Regierungs-Vorlage abgestimmt wird, wir in eine üble Lage gerathen. Wir möchten nämlich das Gesetz annehmen und das Amendement fallen lassen, deshalb stimme ich dem Vorschlage bei, daß prinzipaliter die Regierungs-Vorlage zur Abstimmung gebracht werde und dann erst das Amendement.

Landtags-Marschall: Aus den Gründen, welche angeführt sind, füge ich mich diesem Vorschlage und werde zuerst die Frage stellen, ob die vorliegende Bestimmung des Gesetz-Entwurfes wegfallen solle.

Abg. Graf **von Schwerin** (vom Platz): Die Frage würde, meiner Ansicht nach, dahin zu stellen sein, ob der Passus ganz wegfallen oder amendirt stehen bleiben soll; denn, wenn die Frage entschieden wird, ob der Paragraph wegfallen soll, so werden wir verhindert, nachher über die Amendements abzustimmen, wenn die Frage bejahend ausfällt.

Secretair **Pittrich**: Mit Genehmigung des Herrn Landtags-Marschalls werde ich die Frage verlesen. (Liest die von ihm formulirte Frage vor.) Wird Passus 2 in dem Gesetz-Entwurf angenommen?

Abg. **von Vincke** (vom Platz): Es ist ja aber noch ein Amendement gestellt; nämlich daß der in Rede stehende Paragraph gestrichen werden soll, deshalb kann die Frage nicht positiv gestellt werden.

Secretair **Pittrich**: Es ist gleich, ob die Frage positiv oder negativ gestellt wird.

(Mehrere Stimmen durch einander bestreiten dies.)

Abg. **von Vincke** (vom Platz): Der Unterschied besteht darin, daß, wenn die positive Frage nicht angenommen wird, so können noch alle Amendements zur Abstimmung kommen; wird aber die negative Frage angenommen, so werden auch alle weitere Fassungen ausgeschlossen.

Landtags-Kommissar: Ich habe von meinem Standpunkte aus nur die Bitte zu stellen, daß die Fragen so normirt werden, daß Jeder im voraus weiß, welche Fragen vorkommen werden. Das

ist meine Meinung seitens des Gouvernements, damit eine klare Ansicht vorhanden sei, welche künftige Fragen nachkommen können.

Secretair **Dittrich** (liest die veränderte Fassung der von ihm formulirten Frage vor): Soll Passus 2 im §. 1 wegfallen?

Wird diese Frage bejaht, so kann, wie ich dafürhalte, über Abänderungen nicht weiter abgestimmt werden.

Landtags-Marschall: Ich stelle jetzt diese Frage zur Entscheidung, nämlich: soll Passus 2 im §. 1 wegfallen, und ersuche diejenigen, welche für den Wegfall stimmen wollen, aufzustehen.

(Majorität für den Wegfall.)

Abg. **von Vincke**: Ich muß bemerken, daß nach dem Allerhöchsten Patent vom 3. Februar c. zwei Drittel der Stimmen zu dieser Entscheidung erforderlich sind.

(Verneinende und bejahende Stimmen durch einander.

Landtags-Kommissar: Die Bemerkung des geehrten Deputirten ist richtig (liest den §. 16 der Verordnung vom 3. Februar c. vor, worin es heißt: Wenn bei Königlichen Propositionen die Versammlung sich in der Majorität gegen die darin enthaltenen Bestimmungen erklärt, diese Majorität aber zwei Drittel der Stimmen nicht erreicht, so müssen sowohl die Gründe der Majorität, als diejenigen der Minorität in dem abzustattenden Berichte aufgenommen werden.)

(Abg. Milde und mehrere andere Stimmen verlangen die Abstimmung durch namentlichen Aufruf.)

(Der Abg. Flemming darum, damit die Majorität und Minorität sich dadurch klar herausstelle und man die dafür und dagegen Stimmenden genau kenne.)

Landtags-Marschall: Treten 24 Mitglieder dem Antrage bei, daß die Abstimmung durch namentlichen Aufruf erfolge?

(Dies geschieht hinreichend.)

Ich wiederhole vor der Abstimmung noch einmal die Frage: „Soll Passus 2 im §. 1 wegfallen?“ Und bemerke dabei, daß, wenn die Versammlung sich für den Wegfall entscheidet, dann keine Amendements mehr möglich sind. Wer also Amendements haben will, muß Nein sagen.

Abg. **Milde**: Mir scheint, das schließt nicht aus, daß, wenn

man sich jetzt gegen diese Fassung erklärt, dann noch ein Einschuß-Amendement eintreten kann, wenn also . . . .

Landtags-Marschall (unterbrechend): Die Frage ist bereits gestellt und erläutert; habe ich etwas Unrechtes gethan, so muß ich es vertreten. Ich habe einmal entschieden und muß bitten, daß so abgestimmt wird, und wiederholen, daß derjenige, der auf diese Frage mit Ja stimmt, die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen verwirft und jedes Amendement abschneidet; wer also Amendements haben will, muß mit Nein stimmen. Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird jetzt vor sich gehen.

(Dies geschieht.)

Ergebniß der Abstimmung: 265 Stimmen: Ja, und 205 Stimmen: Nein.

Landtags-Marschall: Es sind also $\frac{2}{3}$ der Stimmen für den Wegfall nicht vorhanden.

(Die Mitglieder haben zum größeren Theil bereits ihre Plätze verlassen.)

Landtags-Marschall: Bevor ich die heutige Sitzung schließe, richte ich noch eine Frage an die hohe Versammlung. Durch den Herrn Landtags-Kommissar haben wir erfahren, daß Veranstaltungen getroffen sind, die entfernteren Sitzplätze zu erhöhen, um den Inhabern derselben die Möglichkeit zu gewähren, besser hören zu können. Zur Ausführung dieser Veranstaltung gehören aber zwei Tage und es fragt sich nun, ob die Versammlung so viel Werth auf diese Veränderung legt, um deshalb die Sitzung am Montag ausfallen zu lassen.

(Mehrere Stimmen durch einander: Ja, Nein.)

Eine Stimme: Es scheint mir angemessen, daß Diejenigen darüber entscheiden mögen, welche geklagt haben, daß sie nichts hören können.

(Der Marschall beraumt die nächste Sitzung auf Dienstag den 4. Mai Vormittags 10 Uhr an.)

(Schluß der Sitzung $4\frac{3}{4}$ Uhr.)

Eilfte
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 4. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Das Protokoll und die Petitionen in Betreff des Nothstandes; Petitionen und ihre Vertheilung an die resp. Abtheilungen; die stenographischen Berichte und ihre Veröffentlichung; Antrag der 138 auf eine Erklärung des Landtags in Betreff der Sr. Majestät dem König eingereichten Dankadresse; Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter Vorsitz des Landtags-Marschall von Rochow.

Landtags-Marschall: Die Verlesung des Protokolls.

(Die Verlesung erfolgt durch den Secretair Dittrich.)

Findet sich gegen das Protokoll etwas zu bemerken?

Abg. **Prüfer**: In Bezug auf das Anverlangen, welches in dem Protokoll aufgeführt ist, und wonach die 6te Abtheilung beflissen sein soll, die Petitionen, umfassend den Nothstand, welcher in der Monarchie sich gezeigt hat, recht bald vorzunehmen, so ist zu bemerken, daß die Abtheilung nicht nur diese Petitionen, so weit sie ihr vorgelegen haben, durch und durch vorgenommen und begutachtet hat, sondern daß diese Petitionen mit diesem Gutachten schon der hohen Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegen haben. Das Resultat stellte sich so heraus, daß die Branntweinbrennereien geschlossen und das Ausfuhrverbot der Kartoffeln erlassen worden ist. Es wird zur Berichtigung dieses Anverlangens, welches an die 6te Abtheilung gestellt worden ist, dieses hiermit zur Aufnahme ins Protokoll niedergelegt.

Secretair **Dittrich**: Dem kann ich mich nicht fügen, darum,

weil ausdrücklich in dem Protokoll enthalten ist, daß der Direktor der Abtheilung erklärt habe, daß die zu beschleunigenden Anträge bereits berathen seien, die anderen aber, die nicht zu beschleunigen seien, erst noch der Berathung unterliegen.

Abg. **Prüfer**: Es sind keine Petitionen mehr vorhanden, denn sie sind alle zusammengenommen und der hohen Versammlung mit der Begutachtung zur Beschlußnahme vorgelegt und übergeben worden.

Secretair **Pittrich**: Es ist im Protokoll deutlich noch gesagt: „Daß diejenigen sieben Anträge, welche Mittel zur sofortigen Abhülfe des Nothstandes vorgeschlagen haben, schon berathen und Beschlüsse darauf gefaßt seien, außer diesen aber nicht andere, auf sofortige Abhülfe, vorliegen und nur solche über Proletariat, Pauperismus und leichtsinnige Niederlassung." Dies hat der verehrte Direktor der Abtheilung hier ausdrücklich erklärt.

Landtags-Marschall: Sofern der Herr Antragsteller mit dieser Fassung nicht zufrieden ist, so bitte ich ihn, sogleich eine Fassung vorzuschlagen. Ich werde dann darüber abstimmen lassen, ob die neue Fassung angenommen oder die alte beibehalten werden soll.

Abg. **Prüfer**: Meine Bemerkung geht dahin, daß das Anverlangen, welches an die sechste Abtheilung gestellt worden ist, gar nicht ausführbar scheint, weil die Petitionen, welche den Nothstand betreffen, von der Abtheilung bereits vorgetragen und zur Beschlußnahme übergeben worden sind. Ich bemerke dies nur zur Berichtigung des letzten Anverlangens, daß es darum nicht möglich ist, diesem Anverlangen Genüge zu leisten. Ich habe sonst nichts gegen die Fassung des Protokolls einzuwenden, bitte aber diese Berichtigung in das heutige Protokoll aufzunehmen.

Abg. Graf **Stosch**: Es würde, wenn das Protokoll so abgefaßt wird, wie hier erwähnt worden, den Anschein gewinnen, als ob der Landtag sich noch gar nicht mit den Petitionen, den gegenwärtigen Nothstand betreffend, beschäftigt habe. Der Herr Landtags-Marschall hat aber damals erklärt, diese Petitionen sofort zum Vortrag bringen zu lassen, und sie sind von der Abtheilung zum Vortrag gebracht worden. Wie aber das Protokoll lautet, muß das Publikum glauben, die Petitionen, den gegenwärtigen Nothstand betreffend,

seien noch gar nicht hier berathen worden. Damit nun kein Mißverständniß im Publikum entsteht, muß das Protokoll in dieser Weise geändert werden.

Secretair **Dittrich**: Das Protokoll kommt nicht in das Publikum, sondern nur vor die Mitglieder der hohen Versammlung. Es steht aber ausdrücklich darin, daß der Direktor der Abtheilung gesagt habe, die sieben Petitions-Anträge, welche Mittel zur sofortigen Abhülfe des Nothstandes vorgeschlagen haben, seien schon berathen worden.

Abg. Graf **Stolch**: Das Protokoll muß doch auch mehr oder weniger öffentlich bekannt werden, weil es in vielen Exemplaren abgedruckt und weiter gegeben wird. So wie es aber jetzt lautet, scheint es offenbar, als ob die Petitionen, welche den Nothstand betreffen, noch nicht durch die Abtheilung gegangen, noch nicht zur Berathung in der hohen Versammlung gelangt wären. Es muß sich dadurch bei denen, welche hier nicht anwesend sind, die Meinung verbreiten, als sei der gegenwärtige Nothstand, in mehreren Petitionen aufgeführt, noch nicht Gegenstand der Berathung des gegenwärtigen Landtags gewesen. Dies ist um so weniger der Fall, als der Herr Landtags-Marschall von mehreren Mitgliedern gebeten worden ist, diese Petitionen vorzugsweise berathen zu lassen, als schon darüber berathen worden ist, und als der Ausschuß die in den sieben Petitionen vorgeschlagenen Maßregeln hier bereits vorgetragen hat und dieselben auch hier angenommen worden sind. Ich submittire der hohen Versammlung, ob sie die Fassung des Protokolls so findet, wie ich sie gefunden habe, mir scheint aber darin angedeutet zu sein, daß die Petitionen noch nicht berathen wären, wie es doch der Fall gewesen ist.

Landtags-Marschall: Wird es dem geehrten Mitgliede vollständig genügen, wenn gesagt wird: „Berathen und Beschluß gefaßt worden ist.“ —?

Abg. Graf **Stolch**: Ich glaube, daß, wenn dies gesagt, es schon mehr hervortreten würde.

(Der Secretair erklärt sich bereit, diese Aenderung vorzunehmen.)

Abg. **von Bonin**: Ich muß mir die Bitte erlauben, neben dem

Zusatze, den ich zu dem Titel beantragt habe, auch die Fortsetzung zu berichtigen. Ich habe nicht blos beantragt, die Worte: „gänzliche und zeitweise Ausschließungen von ständischen Versammlungen," in die Ueberschrift zu setzen, sondern auch hinzuzufügen: „bescholtener Personen."

Landtags-Marschall: Das wird abzuändern sein.

Abg. Graf **von Merveldt**: Ich bitte, eine Berichtigung der Verhandlung, wie sie in der Allg. Preuß. Zeitung wiedergegeben worden ist, vortragen zu dürfen.

Landtags-Marschall: Ich muß bitten, mich erst die hohe Versammlung fragen zu lassen, ob gegen das Protokoll noch etwas zu bemerken ist. Das muß zuerst berichtigt werden. Findet sich sonst nichts gegen das Protokoll zu bemerken, so ist es genehmigt.

Abg. Graf **von Merveldt**: Ich bitte um das Wort.

Landtags-Marschall: Ich werde es noch behalten. Es sind einige Anträge, betreffend die Landespferdezucht, eingegangen. Da dieses ein Gegenstand ist, zu dem die technische Kenntniß desselben nothwendig ist, so werde ich zur Begutachtung derselben eine besondere Abtheilung ernennen, die aus solchen Personen besteht, welche sich für den Gegenstand besonders interessiren. Die Abtheilung wird die neunte sein und besteht aus folgenden Personen:

von Arnim, mit der Bitte, das Direktorium zu übernehmen,
Epping,
Hensche,
Bleyer,
Allnoch,
Schmidt,
von Reiche,
von Saucken und
Jungbluth.

Von den Direktoren der vierten und achten Abtheilung ist auf Verstärkung derselben angetragen worden. Ich ernenne also zu der vierten Abtheilung den Herrn Abgeordneten Sattig, zu der achten Abtheilung die Herrn Abgeordneten Steinbeck, von Mylius und Heyer.

Zu der achten Abtheilung ist von dem Herrn Abgeordneten Kunkel ein Antrag, betreffend die Verwaltung der Pfarrgüter, abgegeben worden. Ich hatte übersehen, daß dieser Antrag auf einem Auftrage von den Kreisständen beruht, welcher dem Antrage beiliegt. Der Herr Vorsitzende der Abtheilung hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß dies dem §. 19 der Verordnung vom 3. Februar c. entgegen ist. Ich werde also aus dieser Ursache genöthigt sein, den Antrag dem Herrn Antragsteller zurückzugeben.

Folgende Petitions-Anträge werden an die Abtheilungen noch vertheilt:

Antrag des Abgeordneten Appelbaum, betreffend die Zurücknahme der Gesetze vom 29. März 1844, insoweit sie das Verfahren gegen die richterliche Person neu bestimmen . 5. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Germershausen auf Preßfreiheit . 5. „

Antrag des Abgeordneten Siebig auf Erlaß

1) eines Gesetzes über die Gränzen der Polizeigewalt und das Verfahren bei polizeilichen Verhaftungen und Hausuchungen.

2) einer gesetzlichen Declaration der Verordnung vom 3. November 1817 ad V. . . . . 8. „

Antrag des Abgeordneten Hansemann auf Oeffentlichkeit des Vereinigten Landtags und der Provinzial-Landtage resp. auf vollständige Veröffentlichung (mit Nennung der Namen) der provinzialständischen Verhandlungen . . . 4. „

Antrag des Abgeordneten Hansemann auf einige Abänderungen der Verordnung vom 3. Februar 1847, die Bildung des Vereinigten Landtags betreffend . . . . 4. „

Antrag des Abgeordneten Scholz, betreffend die legislative Abänderung des §. 12 des Allerhöchsten Gesetzes vom 30. März 1820, die Befreiung von der Gewerbesteuer derjenigen Professionisten, welche ohne steuerpflichtige Kräfte ihr Gewerbe betreiben . . . . . 7. „

Antrag des Abgeordneten Germershausen auf Vermehrung und Erweiterung der Vertretung auf den Landtagen . 4. „

Antrag des Abgeordneten Anwandter auf Gewährung vollständiger Gewissens- und Religionsfreiheit . . . . 8. „

Antrag der Abgeordneten Verein und Böning um Erlaß eines auf die Ablösung der mittleren und niederen fiskalischen Jagdberechtigungen nach bestimmten Grundsätzen und unter erleichternden Bedingungen abzielenden Gesetzes 8. „

Antrag des Abgeordneten Ungerer wegen Vorkehrungen gegen die Wiederkehr eines allgemeinen Nothstandes . . . 6. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten von Rothkirch-Trach auf Emanation eines neuen Anhanges zum Allgemeinen Landrecht 5. „
Antrag der Abgeordneten Grätz und Naumann, betreffend die Verordnungen vom 3. Februar d. J. . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten von Rath, die Anlage einer feststehenden Brücke über den Rhein betreffend . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten von Vincke auf eine Modification der Preßbestimmungen . . . . . 5. „
Antrag desselben, die Vorlegung des Voranschlages der Staats-Einnahmen und Ausgaben, wie der Staats-Rechnungen, an die Stände, betreffend . . . . . 7. „
Antrag desselben wegen Aufhebung der Bestimmung, wonach Petitionen über auswärtige Angelegenheiten dem Vereinigten Landtage untersagt sind . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten von Wegierski um Einberufung des Nepomuk von Niemojowski als eigentlichen Landtags-Abgeordneten des adelnauer Kreises zum Vereinigten Landtage . . . . . 3. „
Antrag des Abgeordneten Budde auf Vermehrung der Steuersätze bei der Gewerbesteuer . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Dittrich, betreffend die Zwangskehrbezirke der Schornsteinfeger . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Göllner, betreffend die Flurbeschädigung durch Wild . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Brust auf vollständigere Uebersicht der Finanzverwaltung des Staates . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten L. König wegen Uebertragung des Rechts „zur Präsentation der Schulamts-Kandidaten" von den Grundherren auf die der Lehrer bedürfenden Gemeinden . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Gries wegen Einführung von Spar- und Hülfskassen in allen Fabriken der Monarchie zur Abhülfe des Nothstandes der arbeitenden Klasse und Verminderung der Kommunalarmen-Bedürfnisse . . . 6. „
Antrag der Abgeordneten Abegg, Jebens und Frantzius um ein Ministerium für Handel und Gewerbe . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Krüger aus Grüneberg, betreffend den Schutz des Publikums gegen die künstlichen Preissteigerungen des kleinen und großen Marktes . . . 6. „

Antrag des Abgeordneten Hansemann auf ungeschmälertes Petitionsrecht . . . . . 4. Abtheilung.
Antrag desselben auf Preßfreiheit . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Schmidt um allgemeine Einführung des Schiedmanns-Instituts in allen Provinzen des Staats 5. „
Antrag des Abgeordneten Appelbaum, betreffend die Freiheit der Presse . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Stöpel auf Erbauung eines Ständehauses . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten von Puttkammer auf Declaration der betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 31. Dezember 1842 wegen der Ortsangehörigkeit neu anziehender Individuen . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Appelbaum wegen staatlicher Anerkennung der christkatholischen Kirchen-Gesellschaften . . 8. „
Antrag des Abgeordneten von Puttkammer, den nächsten Provinzial-Landtagen den Entwurf einer auf freisinnige Prinzipien basirten Landgemeinde-Ordnung zur Begutachtung vorzulegen . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Schneider aus Bunzlau um eine gesetzliche Bestimmung, daß von Braunkohlen kein Zehent an den Staat abzuführen sei . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Meviſſen auf Oeffentlichkeit aller ständischen Verhandlungen und unbedingte Veröffentlichung derselben mit Nennung der Namen, so wie um Bau eines Ständehauses in Berlin für die Versammlung des Vereinigten Landtags . . . . . 4. „
Antrag desselben, Se. Majestät den König zu bitten, beim Bundestage dahin zu wirken, daß die im Jahre 1824 beschlossene Heimlichkeit der Bundesverhandlungen aufgehoben, daß der deutsche Bund durch die Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen wieder fortan wie früher unter die schützende Kontrolle des deutschen Geistes gestellt werde . . . . . 5. „
Antrag desselben auf Freiheit der Presse . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Ungerer, betreffend die Beschränkung des Gewerbes der Agenten und Commissionaire . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Baum auf genügenden Schutz der inländischen Industrie vermittelst erhöhter Zölle in Verbindung mit Rückzöllen und Differenzialzöllen, so wie auf gründliche Revision des Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen . . . . . 6. „

Antrag des Abgeordneten von Jakrzewski, daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen gestattet werde, ihre Reden abzulesen . . . . . 4. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten Krause aus Chalupsko auf Einführung einer allgemeinen Feld- und Hütungs-Ordnung . 8. „
Antrag des Abgeordneten Schult auf gleichmäßige Besteuerung sämmtlicher Provinzen der Monarchie . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Siebig um Verbesserung des Volksschulwesens
a. durch Herstellung des dreijährigen Kursus in den Seminarien,
b. durch Erhöhung der Lehrergehälter, bei dürftigen Kommunen mittelst Beihülfe aus Staatsfonds . 8. „
Antrag des Abgeordneten Wenghoffer, daß im Allgemeinen, wo sich das Bedürfniß herausstellt, besonders aber in in Lithauen und Masuren die bereits Angriff genommenen Chausseewege vorzugsweise und noch in diesem Jahre für Staatsrechnung ausgebaut werden . . . 8. „
Antrag mehrerer Abgeordneten der Landgemeinden, Hein ꝛc., betreffend den Bau, die Reparatur und die Unterhaltungskosten der Schulen . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Gries auf Feststellung der rechtlichen Verhältnisse über die Verhaftung von Personen . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Fritze auf Abänderung des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 wegen Gewährung von Natural-Quartier an kommandirte Militair-Personen . 7. „
Antrag des Abgeordneten Brämer wegen allgemeiner Hagel-Versicherungs-Anstalten . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten von Wolff-Metternich, betreffend den zwischen der Krone Preußen und Hannover unterm 29. Juli 1843 über die Central-Schuldverhältnisse des ehemaligen Königreichs Westphalen abgeschlossenen, seitens der hannoverschen Regierung unerfüllt gelassenen Staatsvertrag . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Brämer in Betreff des Chausseebaues 8. „
Antrag des Abgeordneten Germershausen, betreffend die Anstellung verarmter Bürger im städtischen Subalternendienste . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Siebig auf Aufhebung des §. 20 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 . 6. „
Antrag des Abgeordneten Dahlstroem auf Vermehrung der

Communicationsmittel in Preußen, Pommern und Posen durch Anlegung einer Verbindungs-Chaussee zwischen der Berlin-Königsberger und der Bromberg-Ruschendorfer und durch Schiffbarmachung des Kübowflusses . . . 8. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten Illigens um Aufhebung des Lotteriespiels event. andere Vertheilung der Gewinne . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Mevissen um Ernennung der Landtags-Marschälle durch die Wahl der Stände . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten von Donimierski, die Abhülfe des jetzt herrschenden Nothstandes betreffend . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten von Saucken-Julienfelde, die größere Sicherung der persönlichen Freiheit betreffend . 5. „
Antrag des Abgeordneten von Saucken-Julienfelde um Zurücknahme des Gesetzes vom 29. März 1844 über die Absetzbarkeit der Richter oder wenigstens Beschränkung willkürlicher Versetzungen der Richter und Justiz-Kommissarien . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Camphausen auf Einberufung des Vereinigten Landtages von 2 zu 2 Jahren . . . . 4. „
Antrag der Abgeordneten Holzklau und Krämer auf Ermäßigung resp. Gleichstellung der Bergbau-Abgaben . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Tschocke, betreffend das Patent vom 30. März 1847 über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften ꝛc. . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Thiel-Ranten, die Königlichen Haupt- und Landgestüte betreffend . . . . . 9. „
Antrag des Abgeordneten Abegg um Ermäßigung der Eingangszölle auf Eisen . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Fabricius, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. April 1846 wegen Errichtung von Privatbanken . . . . . 6. „
Antrag mehrerer Abgeordneten der Ritterschaft, von Reiche ꝛc., auf Verbesserung der Landes-Pferdezucht . . . . . 9. „
Antrag des Abgeordneten Gadegast auf Emanation eines Gesetzes, das dem bisherigen unsicheren Zustande der Besitzrechte nicht privilegirter Apotheken ein Ende macht 6. „
Antrag des Abgeordneten Peter Conze, die Aufhebung der den kleineren ländlichen Brennereien bewilligten Steuer-Begünstigung betreffend . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten von Vincke und Anderer auf eine Erklärung des Landtags, betreffend die von den Verei-

nigten Kurien bei Sr. Majestät dem König eingereichte Dankadresse.

Da dieser Antrag ohne Zweifel zu derjenigen Verhandlung gehört, welche von den Vereinigten Kurien geführt worden ist, so werde ich denselben ebenfalls dem Herrn Marschall des Herrnstandes zustellen.

Abg. Freiherr **von Vincke**: Ich bitte um das Wort.

Landtags-Marschall: Ich werde hernach das Wort geben, ich will nur vollenden:

Antrag des Abgeordneten Gießler, betreffend die Ablösung der Jagden . . . . . 8. Abtheilung.

Ich werde mit der Vertheilung der zahlreichen Anträge, welche noch vorhanden sind, in der nächsten Sitzung fortfahren und gebe jetzt den Herren Mitgliedern, welche sich um das Wort gemeldet haben, dasselbe.

Abg. **von Merveldt**: Wie ich vernommen habe, ist in der Allg. Preuß. Ztg. ein von mir eingereichter Antrag unrichtig rubrizirt worden. Ich habe nämlich nicht, wie es in der Zeitung heißt, auf ein Verbot der Bewegung der Deutsch-Katholiken angetragen, sondern auf ein Verbot der Benennung: „Deutsch- oder Christkatholiken anstatt Dissidenten." Ich bitte, eine Berichtigung in dieser Beziehung zu veranlassen.

Landtags-Marschall: Wird in den heutigen stenographischen Bericht aufgenommen werden.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich habe mir erlauben wollen, meine Herren, bevor wir zur Tagesordnung übergehen, Ihre Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu lenken, der gewiß für uns Alle von gleichem Interesse ist. Ich meine die stenographische Aufzeichnung unserer Verhandlungen und die Publication derselben durch die Zeitung. Sie werden gewiß nicht minder, als ich, die Erfahrung gemacht haben, daß die Adreß- und die anderen Verhandlungen, wie sie in der Zeitung erscheinen, nicht das sind, was sie sein sollen, d. h. sie geben nicht ein treues Bild dessen, was verhandelt wird. Ich darf mir nur erlauben, auf die Publication, welche gestern Abend erschienen ist, aufmerksam zu machen. Es sind darin viele Reden

so korrumpirt, daß sie nicht wiederzuerkennen sind. Ich will nicht von dem sprechen, was ich gesagt habe, obgleich auch da Vordersätze von den Nachsätzen durch Punkte von einander getrennt sind, so daß der Sinn kaum wiederzuerkennen ist. Ich berufe mich auf das, was der Herr Marschall aus Preußen gesagt hat. Er wird seine Rede nicht wieder erkennen, und ich glaube deshalb, daß jedenfalls Vorkehrung getroffen werden muß, daß eine genaue Aufzeichnung künftig stattfinde. Es hat ein geehrtes Mitglied der Herren-Kurie Vorschläge gemacht. Ich weiß nicht, ob diese ausführbar sind, aber ich glaube, daß es durchaus von der höchsten Nothwendigkeit ist, daß der Gegenstand in nähere Erwägung gezogen und auf eine bessere Mittheilung unserer Verhandlungen hingewirkt werde. Wir wollen nicht in einem besseren Lichte erscheinen, als in demjenigen, in dem wir hier natürlich uns darstellen; aber es kann uns nicht gleichgültig sein, in einem schlechteren Lichte dargestellt zu werden, als es in der Wirklichkeit der Fall ist.

Eine Stimme: Ich erlaube mir die Bitte, daß Herr Professor Wigard sich darüber ausspreche.

Landtags-Marschall: Hier doch nicht. Ich schlage vor, daß eine Abtheilung sich damit beschäftige und mit den Stenographen in Verbindung trete. Ich würde dazu die vierte Abtheilung ersuchen.

Abg. Graf **Löben**: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß die vierte Abtheilung bereits mit Geschäften überhäuft ist. Ich würde daher ersuchen, daß eine andere Abtheilung dazu ernannt würde.

Landtags-Marschall: Die Abtheilungen haben alle sehr viel zu thun, da die vierte Abtheilung sich aber besonders mit ständischen Angelegenheiten beschäftigt und diese Angelegenheit eine von diesen ist, so muß ich meine Bitte wiederholen.

Abg. **Camphausen**: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß die Verhandlungen zur Korrektur der Stände öffentlich ausgelegt würden. Es scheint mir sehr zweckmäßig, daß dies geschehe.

Landtags-Marschall: Diesem Vorschlage trete ich gern bei. Also hiernach soll festgesetzt werden, daß die Niederschriften hier im Sekretariat eine Zeit lang bereit liegen.

Abg. Freiherr **von Patow** (vom Platz): Ich erlaube mir den

Vorſchlag, daß die Abtheilung zuſammentrete und die Secretaire dieſer Abtheilung hinzutreten und der Berathung beiwohnen. Die Secretaire ſind ſehr bei dieſer Verhandlung betheiligt, ſie können, aber ſie ſollen nicht Alles thun. Thun ſie nur Einiges, ſo wird die Sache bald geordnet werden.

Landtags-Marſchall: Ich bitte die Herren Secretaire, ſich für dieſen Zweck mit der Abtheilung vereinigen zu wollen.

Secretair **Siegfried** (vom Platz): Der Antrag iſt von den Secretairen bereits erwogen worden, und ſie hatten beſchloſſen, daß die ſtenographiſchen Berichte ausgelegt werden ſollen. Es hat dies aber nicht zur Ausführung kommen können, weil die Berichte nicht den ganzen Tag ausliegen können.

Eine Stimme: Der zweckmäßigſte und beſte Vorſchlag ſcheint der zu ſein, daß während der Sitzung ein Tiſch hingeſtellt wird, und, ſobald die Stenographen den Bericht abgefaßt haben, die Redner hinzutreten und prüfen, ob ihre Reden richtig niedergeſchrieben worden ſind.

Abg. **von Brünneck**: Ich glaube, meine Herren, es liegt in unſerem allſeitigen Intereſſe, und ich beſonders halte mich dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Pommern dankbar verpflichtet, daß der Gegenſtand zur Sprache gebracht worden iſt. Ich würde auch gar nicht darüber ſprechen, wenn es nicht das einzige Mittel wäre, eine Korrektur deſſen hervorzurufen, was ganz unverſtändlich dargeſtellt worden iſt. Geſtern Abend habe ich den Bericht flüchtig geleſen, habe aber den Sinn meiner Aeußerung vom 30. April nicht wiederfinden können. Ich ſoll z. B. von einer Landordnung geſprochen haben. Davon iſt gar nicht die Rede geweſen, denn ich kenne keine Landordnung. Ich ſoll unter Anderem auch geſagt haben, daß, ſo lange es irgend möglich ſei, ich das Geſetz für richtig halte. Ich habe aber im Gegentheile geſagt, ich glaube, daß wir den Geſetzen und Richtern vertrauen können und müſſen, ſo lange es irgend möglich ſei, und habe mich in dieſem Sinne weiter geäußert. Daher würde ich ebenfalls ganz dafür ſtimmen, daß die ſtenographiſchen Berichte denjenigen, welche geſprochen haben, vorher mitgetheilt würden. Es iſt auch in der Herren-Kurie ein Vorſchlag

in dieser Beziehung gemacht, aber es könnten wenigstens die Berichte in der Expedition oder Kanzlei niedergelegt werden, damit sich ein Jeder vorher überzeugen könnte, ob das, was darinnen steht, wirklich von ihm gesprochen worden ist. So weit es blos eine Person betrifft, z. B. wie mich, so würde ich mich darüber wegsetzen. Aber nachdem dasjenige, was ich gesprochen habe, so dargestellt worden ist, daß es dem Unsinn näher liegt, als einer verständigen Aeußerung, und daß dennoch hinterher ein Bravo der ganzen Versammlung folgt, das scheint der hohen Versammlung selbst nicht gleichgültig sein zu können*).

Staats-Minister **von Thile**: Ich habe auch wenige Worte zu dem hinzuzufügen, was gesagt worden ist. Ich gehöre auch mit unter diejenigen, welche bei dem gestellten Antrage betheiligt sind. Die Aeußerungen, welche ich in der Sitzung vom 29. April gethan habe, finden sich eben so verstümmelt wieder, wie von mehreren Rednern erwähnt worden ist, daß sie kaum wieder zu erkennen sind, und daß, wo Sinn darin lag, keiner mehr darin liegt.

Staats-Minister **Uhden**: Selbst bei den wenigen Worten, welche ich gesagt habe, ist viel weggelassen worden, was der Sache einen anderen Anstrich giebt, als ich gesprochen habe.

Abg. **Kunkel**: Ich erlaube mir, um meiner Petition Eingang zu verschaffen, den einfachen Antrag zu stellen, daß ich die Beilage zurückzunehmen bereit bin. Das dürfte genügen, da schon ähnliche Petitionen eingegangen sein sollen. Ich bitte, die Petition nochmals zu verlesen.

(Secretair von Bockum-Dolffs verliest die Petition.)

Landtags-Marschall: Wenn nun die Beilage wegfällt, so muß auch das Andere wegbleiben.

Abg. **Kunkel**: Ich würde bitten, mich bei Berathung dieser Petition zuzuziehen.

Abg. **von Massow**: Ich habe mich für verpflichtet gehalten, dem Herrn Landtags-Marschall auf Grund des §. 19 der Verord-

*) Diese und die folgenden Reklamationen sind bereits oben an den betreffenden Stellen unserer Ausgabe berichtigt worden. Anm. des Herausgeb.

nung vom 3. Februar d. J. die erwähnte Petition zurückzugeben. Die Petition sagt, wie eben verlesen worden ist: „ich überreiche anliegende Petition.“ Diese Petition ist von den Kreisständen mit 21 oder 22 Unterschriften unterzeichnet worden, §. 19 aber lautet:

Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen, in keinerlei Geschäftsverbindung, und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen.

Da die Petition selbst aber nichts enthält, als eine Ueberreichung der eigentlichen Petition der Kreisstände, so habe ich mich für verpflichtet gehalten, die Petition zurückzugeben.

Abg. **Kunkel**: Ich erlaube mir, dagegen zu erwiedern, daß ich die Petition zu der meinigen gemacht habe. Ich würde gern bereit sein, das noch näher zu motiviren.

Landtags-Marschall: Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung habe ich mich genöthigt gesehen, eine Menge solcher Petitionen an die Antragsteller mit der Bemerkung zurückzugeben, daß sie dieser gesetzlichen Vorschrift nicht angemessen seien. Die Herren haben sie sämmtlich zurückbehalten. Unter diesen Umständen würden alle Diejenigen, welche auf solche Weise Petitionen zurückerhalten haben, das Recht haben, sie auch wiederzubringen. Ich stelle anheim, ob Sie unter diesen Umständen sich nicht fügen wollen, um so mehr, als dieser Gegenstand noch auf andere Weise zur Sprache kommt.

Abg. **Kunkel**: Ich werde meinen Antrag zurückziehen, um nicht eine lange Debatte hervorzurufen.

Abg. **von Vincke**: Herr Landtags-Marschall! Ich habe eben bei Verlesung der Anträge und bei Bestimmung der Abtheilungen, an welche die einzelnen Anträge verwiesen werden sollen, bemerkt, daß der Antrag, den ich mit 137 anderen Mitgliedern zusammen gestellt habe, der Vereinigten Kurie überwiesen werden soll. Ich kann nicht zugeben, daß dieses Verfahren in einer gesetzlichen Bestimmung begründet ist, und ich erlaube mir daher, mich auf die gesetzliche Bestimmung zu beziehen und darauf zu rekurriren. Es heißt §. 14 der Verordnung vom 3. Februar c.:

„Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen (§. 5) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen anderen Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung."

Ich glaube aus den ausdrücklichen Worten des Gesetzes schließen zu können, daß nur in den beiden speziell vorgesehenen Fällen eine Berathung der Vereinigten Kurien zulässig ist, und da dem Landtags-Marschall nach §. 29 der Geschäfts-Ordnung nur die Auslegung der Vorschriften in den §§. 4—28 der Geschäfts-Ordnung, keinesweges aber die Auslegung der Verordnung vom 3. Februar c. überwiesen worden ist, so glaube ich daraus folgern zu dürfen, daß ich mich auf gesetzlichem Boden befinde, wenn ich einen Antrag dahin richte, daß diese Erklärung, die ich im Verein mit anderen Mitgliedern überreicht habe, lediglich an eine Abtheilung unserer Kurie der drei Stände verwiesen werde. Ich glaube, daß mir auch nicht eingewendet werden kann, wovon es vorhin schien, daß es mir eingewendet werden sollte, daß, weil die Adreß-Debatte des Vereinigten Landtags hier stattgefunden hat, und daß, weil unser Antrag mit dem, was bei der Adreß-Berathung vorgekommen ist, in einigem Zusammenhange steht, indem nämlich die Gegensätze zwischen der Verordnung vom 3. Februar c. und den älteren Gesetzen, welche bei der Adresse zur Sprache kamen, hervorgehoben werden sollen, daß jetzt, sage ich, über denselben Gegenstand wieder in den Vereinigten Kurien berathen werden müsse. Ich glaube anderer Ansicht sein zu dürfen, denn es sind eine Menge Anträge eingebracht worden, welche gleichfalls mit der Adreß-Berathung im innigsten Zusammenhange stehen. So hat ein geehrter Abgeordneter für die Provinz Pommern z. B. einen derartigen Antrag gestellt, und verschiedene verehrte Mitglieder aus Sachsen, Brandenburg, aus fast allen Provinzen, welche hier vertreten sind, haben ähnliche Anträge gestellt, die sich auf denselben Gegenstand beziehen. Ob sie vielleicht eine andere Form, eine andere Fassung an sich tragen, das kann ich nicht beurtheilen, aber aus dem Rubrum, wie es vorgetragen worden ist, geht hervor, daß sie eine Wahrung der ständischen Rechte,

eine Hervorhebung der Gegensätze zwischen den älteren und neueren, eine Wiederherstellung der früheren Gesetze bezwecken. Da alle diese Anträge nur an die Kurie der drei Stände gewiesen worden sind, so habe ich mich nicht überzeugen können, daß hier ein anderes Verfahren eingeschlagen werden dürfe. Ich glaube, daß die ganze Adreß-Berathung nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nicht hätte in der Vereinigten Kurie vorgenommen werden sollen. Da aber der Landtags-Kommissar und beide Kurien sich dabei beruhigt haben, die Berathung also mit allgemeiner Zustimmung stattgefunden hat, so habe ich keinen Grund ersehen, warum ein einzelnes Mitglied hätte Veranlassung finden sollen, diesem exceptionellen Verfahren sich entgegenzustellen. Daraus kann aber kein Schluß auf andere ähnliche Fälle gezogen werden, sondern jedes Mitglied hat, selbst gegen die Majorität, das Recht, zu verlangen, daß den ausdrücklichen Worten des Gesetzes Folge geleistet, und daß dieser Antrag nur in der Kurie der drei Stände berathen werde, was das Gesetz für alle Fälle, mit Ausnahme der beiden im §. 14 vorbehaltenen, vorschreibt. Darauf anzutragen habe ich mir erlauben wollen.

Abg. **von Bardeleben**: Ich unterstütze den Antrag.

Landtags-Marschall: Ich kann meine Ueberzeugung nicht ändern. Es ist gesagt worden, für mich sei blos die Geschäfts-Ordnung Grundlage dessen, was ich hier auszuführen habe. Dem muß ich widersprechen. Wo gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, müssen sie mir ebenfalls zur Grundlage dienen, weil ich meine Mitwirkung zu etwas, was gesetzlich nicht ausführbar scheint, nicht eintreten lassen darf. Indeß abgesehen davon, diese Angelegenheit ist eine solche, die mit Zustimmung der ganzen Versammlung in den Vereinigten Kurien vorgenommen worden ist. Se. Majestät der König hat vom Throne aus zu der ganzen Versammlung, zu den Vereinigten Kurien gesprochen. Die Vereinigten Kurien haben darauf eine Adresse an Se. Majestät den König gerichtet. Auf diese Adresse haben Se. Majestät der König zu antworten geruht. Jetzt soll diese Verhandlung fortgesetzt werden. Wenn gemeint werden

sollte, daß dies keine Fortsetzung dieser Verhandlung wäre, so werde ich den Herrn Secretair bitten, den Antrag hier zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt.)

„In der am 16. d. M. stattgefundenen Plenar-Sitzung des Vereinigten Landtags hat derselbe eine Adresse an des Königs Majestät beschlossen und in dieser mit Bezug auf die von vielen seiner Mitglieder vermißte volle Uebereinstimmung der Verordnung vom 3. Februar d. J. mit den älteren Gesetzen zur Wahrung der ständischen Rechte eine ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niedergelegt.

Wenn es nicht angemessen gehalten wurde, in der erwähnten Adresse, welche zugleich den Dank für die Zusammenberufung des Landtags enthielt, die speziellen Punkte anzuführen, in welchen die erwähnte Uebereinstimmung vermißt wird, so erscheint es um so mehr gebotene Pflicht, daß der Landtag über dieses sich verständige und sie zur Vermeidung jedes Mißverständnisses näher bezeichne.

Zu diesem Ende beehren sich die Unterzeichneten, Ew. Hochwohlgeboren die anliegende Erklärung zu überreichen, mit dem Antrage, dieselbe einer Abtheilung zur gründlichen Erörterung überweisen zu wollen, damit sie demnächst von der hohen Kurie der drei Stände zum Beschluß erhoben und im Protokoll niedergelegt werde.

Berlin, den 26. April 1847."

(Unterschriften.)

Es scheint hiernach gar kein Zweifel zu sein, daß es eine Fortsetzung, eine weitere Ausführung, eine Wiederaufnahme der Verhandlung über die Adresse ist. Eine solche Verhandlung, die in den Vereinigten Kurien stattgefunden hat, in dieser Kurie allein wieder aufzunehmen, scheint mir ganz unstatthaft und ein ganz falscher Geschäftsgang, eine ganz falsche Form. Für die richtige Form aber zu wachen, damit bin ich beauftragt. Auf das Materielle kann sich meine Bemerkung nicht beziehen, darüber habe ich nichts zu sagen. Ob es nothwendig, ob es nützlich, ob es angemessen sei, eine solche Verhandlung wieder aufzunehmen, darüber ein Wort zu sagen, steht mir nicht zu, aber wohl darüber, in welcher Form sie stattfinden soll. Und wie ich die Form für unrichtig halte, so halte ich sie auch für eine solche, die einen Mangel an Achtung gegen die Kurie

des Herrenſtandes bezeigt. Wenn wir etwas, was in der gemeinſchaftlichen Kurie verhandelt worden iſt, dieſer gemeinſamen Verſammlung entziehen und darüber für uns weiter befinden wollen, ſo iſt dies offenbar ein Mangel an Achtung, zu dem mitzuwirken ich mich nicht für befugt halte. Deshalb muß ich bei meiner Meinung bleiben und glauben, daß ich mich ganz in meinem Rechte befinde, wenn ich dieſen Antrag dem Herrn Marſchall der Herren-Kurie mit der Bitte zuſende, ihn in gemeinſchaftlicher Kurie zur Berathung zu bringen.

Abg. **von Auerswald**: Nur zwei Worte darüber, ob nicht vielleicht ein Mißverſtändniß ſtattfindet. Der Herr Marſchall hält dieſe Eingabe für eine Fortſetzung deſſen, was bei der Adreß-Debatte ſtattgefunden hat. Ich möchte mir die gehorſamſte Bemerkung erlauben, daß gerade hier, in dieſer Eingabe, von denjenigen Gegenſtänden die Rede iſt, die man in der Vereinigten Kurie nicht für geeignet gehalten hat, in die Adreſſe aufzunehmen, daß alſo gerade dasjenige, wovon wir mit überwiegender Majorität beſchloſſen haben, in der Adreſſe keine Erwähnung zu thun, und was durch den Beſchluß auf einen anderen Weg hingewieſen worden iſt, daß alles dasjenige, ſage ich, hier enthalten iſt, nämlich die Spezialitäten, diejenige Wahrung, welche in der Adreſſe nur im Allgemeinen ehrfurchtsvoll niedergelegt iſt. Wenn alſo hiernach gerade derjenige Weg eingeſchlagen iſt, der auf dem Wege der Adreſſe uns nicht zuläſſig erſchien, ſo muß ich aufrichtig bekennen, daß mir ein Mißverſtändniß obzuwalten ſcheint, und muß ich mich aus dieſem Grunde dem Antrage des geehrten Abgeordneten aus Weſtphalen anſchließen.

Landtags-Marſchall: Diejenigen, welche in der Vereinigten Kurie nicht haben beſchließen wollen, Spezialitäten aufzunehmen, haben auch wahrſcheinlich den Beſchluß nicht ſo verſtanden, daß Spezialitäten nachträglich auf irgend eine Weiſe aufgenommen werden ſollen. Wenn alſo darüber noch nachträglich ein anderweiter Beſchluß gefaßt werden ſoll, ſo muß er in derſelben Verſammlung gefaßt werden, die zuerſt über den Gegenſtand berathen hat.

Abg. **von Vincke**: Ich habe mich hauptſächlich gegen den Vorwurf zu verwahren, als ob es irgend in meiner Abſicht gelegen

haben könnte, in dem Antrage, den ich gemacht habe, Mangel an Achtung gegen die Herren-Kurie auszusprechen. Ich glaube, gerade in der Form des Antrages, die ich gewählt habe, bewiesen zu haben, daß ich die höchste Achtung gegen die Herren-Kurie hege; denn es wird den Mitgliedern der hohen Versammlung noch erinnerlich sein, daß gerade von einem hochgestellten Mitgliede der Herren-Kurie der Antrag ausgegangen ist, alle Spezialitäten aus der Adresse wegzulassen und diese auf allgemeine Ausdrücke zu beschränken. Gerade von diesem Mitgliede ist bemerkt worden, daß es durchaus nothwendig sein werde, im Laufe der Verhandlungen auf diese Spezialitäten zurückzukommen. Ueber die Begründung dieser speziellen Punkte kann aber eine große Meinungsverschiedenheit zwischen unserer Versammlung und der Herren-Kurie bestehen. Die Herren-Kurie kann die Gegenstände, die hierbei zur Sprache zu bringen sind, in anderer Weise auffassen, und darum habe ich durch meinen Antrag die Selbstständigkeit der Herren-Kurie erhalten wollen, damit sie nicht genöthigt werde, mit uns gemeinschaftlich zu berathen, sondern damit wir die eigene Ansicht ihr freilassen. Ich glaube auch nicht, daß wir auf die Art und Weise zurückgehen können, wie früher hier verhandelt worden ist; denn ich habe schon bemerkt, daß ich nicht glaube, daß wir früher auf dem gesetzlichen Boden uns befanden. Ich glaube, daß, wenn der Königliche Kommissar oder nur ein Mitglied der Versammlung dem widersprochen hätte, daß die Adresse von dem Vereinigten Landtag berathen werde, wir nicht befugt gewesen sein würden, diese Berathung von beiden Kurien gemeinschaftlich vornehmen zu lassen, und Jeder aus unserer Mitte kann verlangen, daß dem Gesetze strictissime nachgelebt werde.

Abg. **Sperling**: Die Eingabe ist einmal an die Kurie der drei Stände gerichtet, daher glaube ich, daß sie allein darüber zu entscheiden hat, ob sie auf den Inhalt derselben weiter eingehen wolle oder nicht. Diese Entscheidung kann sie aber erst dann treffen, wenn die Eingabe von einem Ausschusse vorberathen worden ist. Ich glaube daher, daß der Antrag, der darin geht, die Eingabe einem Ausschusse zu überweisen, ganz in der Ordnung ist. Ich finde auch

nirgends, daß dem Marschalle die Befugniß eingeräumt wäre, etwas wegzuweisen, was an die Versammlung gerichtet ist.

Abg. **Tschocke**: Ich glaube, ganz abgesehen davon, daß schon bei der Berathung der Adresse von mehreren Mitgliedern der Kurie der drei Stände Zweifel und Bedenklichkeiten darüber obwalteten, ob diese Berathung von den Vereinigten Kurien vorgenommen werden soll, daß der vorliegende Gegenstand sich noch dadurch unterscheidet, daß die Adresse gemeinschaftlich an Se. Majestät den König gerichtet werden sollte, während der vorliegende Gegenstand allein und ausschließend die Ansichten der zweiten Kurie begründen und diese nur zu Protokoll gebracht, aber nicht an Se. Majestät den König eingereicht werden sollen. Ich glaube, dieser Moment müßte dafür entscheidend sein, daß der Gegenstand nur von der Kurie der drei Stände zu berathen sei.

Abg. **von Manteuffel I.**: Was ich von dem vorliegenden Schriftstücke vernommen habe, so scheint es mir keine Petition zu sein. Wäre es eine Petition, so würde es ganz unzweifelhaft vor die Kurie der hier versammelten drei Stände gehören. Was ist es denn? Ein Gutachten ist es auch nicht über eine Königliche Proposition. Es ist also etwas, was ich in keiner Weise in die Kategorien der Gegenstände bringen kann, womit die Stände sich zu beschäftigen haben. Es kann also nichts Weiteres sein, als eine Anknüpfung an eine bereits stattgehabte Verhandlung. Als ein solches Schriftstück hat der Herr Landtags-Marschall auch die Eingabe bezeichnet, und ich kann ihm hierin nur beistimmen. Das, was ein Abgeordneter aus der Provinz Preußen beigebracht hat, kann ich nicht verstehen. Nach meinen Begriffen von Logik ist im Allgemeinen das Spezielle enthalten. Ist nun in der Adresse eine allgemeine Verwahrung niedergelegt, so umfaßt diese zugleich jedwede spezielle Verwahrung, die noch gemacht werden könnte. Ich glaube also, daß aus diesem Grunde, wenn man jenes im Allgemeinen ausgesprochene Wort spezialisiren will, auch die nicht dabei schweigen dürfen, welche jenes allgemeine Wort mit ausgesprochen haben. Das ist meine Ansicht von der Sache.

Abg. **von Pechmann**: Wenn ich auch nicht die Ehre habe, zu

den Antragstellern zu gehören, so halte ich mich doch dadurch nicht der Verpflichtung entbunden, mich vom Standpunkte des Interesses der Versammlung aus über die vorliegende Frage zu äußern. Die Adresse ist allerdings von den Vereinigten Kurien verhandelt und beschlossen worden; durch die Beschlußnahme über die Adresse ist aber auch die ganze Verhandlung zum Schlusse gebracht worden, und es war in diesem Beschlusse keineswegs die Absicht enthalten, daß alles dasjenige, was sich späterhin im Laufe der Verhandlungen noch in Bezug auf dieselben Materien in den Kurien des Vereinigten Landtags ergeben würde, abermals von den vereinigten Kurien zu erhandeln sei. Es konnte im Gegentheil, wenn von einer weiteren Entwickelung dieser Materien die Rede war, immer nur an den Weg der Bitte und Beschwerde gedacht werden, den verfassungsmäßig jede einzelne Kurie für sich einzuschlagen hat, und ich denke mir, daß einer der Beweggründe, welche die Antragsteller zu ihrer Eingabe veranlaßt haben, darin besteht, daß in Folge der bei der Kurie der drei Stände eingelaufenen, die Verfassung betreffenden verschiedenen Anträge der Weg der Bitte und Beschwerde von unserer Kurie eingeschlagen werden wird. Da dies geschehen wird, da die Rechte, welche in der Adresse im Allgemeinen verwahrt worden sind, nunmehr in Folge der Anträge zum Gegenstande von Petitionen gemacht werden sollen, so liegt die Besorgniß nahe, daß dadurch diese Rechte gewissermaßen in Frage gestellt werden, und in diesem Sinne scheint es mir ganz angemessen, daß diejenige Kurie, die sich zu solchen Petitionen entschließt, sich auch gleichzeitig darüber erkläre, in welchem Sinne, mit welchem Bewußtsein sie den Weg der Bitte und Beschwerde betrete. Ich glaube ferner, daß, wenn in dieser Angelegenheit eine Vereinigung der beiden Kurien beliebt werden sollte, dadurch nicht nur der gesetzlichen Vorschrift entgegengehandelt würde, die ausdrücklich bestimmt, daß jede Kurie, mit Ausnahme einiger stricte bezeichneten Gegenstände, allein zu berathen habe, sondern daß auch die Kurie der drei Stände gewissermaßen ihrer Selbstständigkeit Abbruch thun würde, wenn sie auf die abgesonderte Berathung dieses Gegenstandes verzichtete, daß sie ferner dadurch keineswegs der anderen Kurie einen Beweis von Achtung geben würde; denn der

beste Beweis von Achtung, den die Kurien sich gegenseitig geben können, ist der, daß jede von ihnen die Selbstständigkeit, die sie verfassungsmäßig hat, bewahrt. Ich schließe mich den anderen Rednern an, welche für die Berathung des Gegenstandes in dieser Kurie gesprochen haben, und verlange, daß die abgegebene Erklärung zum Gegenstande der alleinige Berathung unserer Kurie gemacht werde.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich gehöre auch nicht mit zu den Unterzeichnern des Antrags, über dessen Berathung wir uns gegenwärtig verständigen wollen, und zwar nicht, weil ich mit dem materiellen Inhalte desselben nicht einverstanden sei, sondern weil ich glaube, daß die Form nicht richtig gewählt ist, in der er eingebracht worden ist. Das hindert mich aber nicht, der Ansicht beizutreten, daß es nicht in der Befugniß des Landtags-Marschalls liege, den Antrag zurückzuweisen, sondern ich glaube, daß, wenn einmal der Antrag bei der Versammlung hier gestellt worden ist, lediglich der Weg einzuschlagen sei, welcher in der Geschäfts-Ordnung vorgesehen worden ist. Der Antrag muß einer Abtheilung überwiesen werden, und die Abtheilung wird dann sehen, ob er sich zur Berathung in einer besonderen Kurie oder zur Berathung des Vereinigten Landtags eignet. Wenn der Herr Landtags-Marschall die Befugniß in Anspruch nimmt, mit einem solchen Antrag zu machen, was ihm beliebt, so glaube ich, bewegt er sich nicht innerhalb der Geschäfts-Ordnung.

Abg. Graf **von Gneisenau**: Meine Herren! Ich gehöre zur Zahl derjenigen, welche von Hause aus die gemeinschaftliche Berathung der Adresse in den Vereinigten beiden Kurien für in Widerspruch stehend mit §. 14 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags gehalten haben. Daß ich und viele von den Herren, welche gewiß mit mir einverstanden waren, keinen Protest gegen diese gemeinschaftliche Berathung erhoben haben, liegt in der Neuheit unserer hiesigen Verhandlungen, die uns noch nicht die nöthige Sicherheit in der Debatte geben konnte, die wir mit der Zeit zu erlangen hoffen. Die Sache ist aber geschehen, und habe ich den Inhalt des Antrages richtig verstanden, so nimmt er ausdrücklich auf die Verhandlungen bei der Adresse und auf das Bezug, was die Adresse

enthalten hat. Also scheint es mir auch, daß die daraus fließende Verhandlung, welche uns jetzt durch diesen Antrag bevorsteht, nur in der Versammlung stattfinden könne, welche ursprünglich die Adresse debattirt hat. Ich glaube, daß der Deputirte aus Pommern, welcher vor mir gesprochen hat, selbst eine Petition eingebracht hat, welche, wenn ich mich recht erinnere, auf dieselben Punkte hinausläuft, welche der Antrag bezweckt. Der Herr Landtags-Marschall hat diese Petition zur Berathung in dieser Versammlung gestellt, woraus also hervorgeht, daß es keineswegs die Absicht des Herrn Landtags-Marschalls ist, die Berathung dieses Gegenstandes der Kurie der drei Stände zu entziehen.

Abg. **Meyssen**: Ich vermag die Folgerichtigkeit, die daran liegen soll, daß deshalb, weil die Adresse von dem Vereinigten Landtage berathen worden ist, nun alle Anträge, die mit der Adresse in näherer oder entfernterer Verbindung stehen, auch von dem Vereinigten Landtage berathen werden sollen, nicht anzuerkennen. Es ist schon gesagt worden, daß Petitionen, die in ihrem Inhalte nothwendig auf die Adresse zurückverweisen, also mehr oder weniger auch dem Inhalte der Adresse entsprechen, zur Diskussion der drei Stände gestellt worden sind. Wenn Petitionen, die eine Ergänzung der Adresse sind, zur Berathung der Kurie der drei Stände gelangen, so muß auch der Antrag des Abgeordneten von Westphalen, der eine solche Petition in einer anderen Form zur Wahrung der ständischen Rechte vorbringt, für geeignet zur Berathung in dieser Kurie gehalten werden. Ich glaube, daß nur auf diesem Wege ein richtiges Resultat erzielt werden kann, da bei der Adreß-Berathung das Verhältniß der Stimmenzahl, die nach dem Gesetze vom 3. Februar d. J. dem Vereinigten Landtage zustehen soll, dem Gesetze zuwider, abgeändert worden ist. Nach dem Gesetze vom 3. Februar d. J. soll die Herren-Kurie bei der gemeinschaftlichen Berathung der beiden Kurien auf diejenige Stimmenzahl beschränkt sein, die sie bei den Provinzial-Landtagen hat. Es ist Ihnen bekannt, daß die Stimmenzahl der Herren-Kurie bei der Adreß-Berathung ausgedehnter gewesen ist. Würde die Stimmenzahl der Herren-Kurie wieder bei der gemeinschaftlichen Berathung dieses Gegenstandes ausgedehnt werden, so

würden wir ein irriges Resultat erzielen und nicht erfahren, was wahrhaft die Meinung der Provinzial-Landstände ist, die auf ihre alten Rechte sich beziehen, und die diese Rechte verwahren wollen. Ich glaube, daß der Antrag des Abgeordneten der Provinz Westphalen in jeder Beziehung gerechtfertigt ist und zur Berathung dieser Kurie gehört.

(Von einigen Seiten ertönt der Ruf zur Tagesordnung.)

Abg. **Hansemann**: Ich werde sehr kurz sein, meine Herren. Das Reglement sagt ganz und gar nichts davon, daß ein Antrag dieser Art an die Vereinigten beiden Kurien gehen soll, im Gegentheil drückt es sich bestimmt darüber aus, daß das Gegentheil stattfinden müsse. Die Folgerung, daß deshalb, weil ein ähnlicher Gegenstand einmal von beiden Kurien vereinigt verhandelt worden sei, nun auch dieser Gegenstand, der hier vorliegt, an die nämlichen Vereinigten Kurien gewiesen werden müsse, ist eine Induktion aus Präcedenzien. Es handelt sich aber hier nicht um eine solche Induction, sondern um das Gesetz, und dieses ist klar. Ich glaube auch, daß, wie der geehrte Abgeordnete aus Preußen bereits bemerkt hat, wirklich ein Mißverständniß hier stattfindet, und ich hoffe, daß bei näherer Erwägung der Herr Landtags-Marschall die Gewogenheit haben wird, diesen Antrag seinen gesetzmäßigen Weg gehen zu lassen, d. h. mit anderen Worten, ihn einer Abtheilung zu überweisen. Welcher Widerspruch läge auch hier vor? Petitionen sind vorgekommen, worin man sich ebenfalls auf die Adreß-Verhandlung bezieht. Diese Petitionen sind einzig und allein den Abtheilungen der Kurie der drei Stände, nicht dem Vereinigten Landtag überwiesen worden. Hier kommt nun ein Antrag vor, der analog mit diesen Petitionen ist, und wobei der einzige Unterschied darin besteht, daß nicht eine Petition, sondern eine Erklärung stattfinden soll. Dieser Antrag soll den Vereinigten beiden Kurien zugewiesen werden. Ich vermag den Widerspruch, welcher hierin liegt, nicht zu lösen, und ich glaube, der Herr Landtags-Marschall wird unseren gemeinsamen Vorstellungen nachgeben und darauf Rücksicht nehmen, daß selbst auch diejenigen, welche den Antrag nicht unterschrieben

haben, sich für die Legalität des Verfahrens, wie ich es wünsche, ausgesprochen haben.

Abg. **Sperling**: Ich bitte die Versammlung, nur zu erwägen, daß sie gegenwärtig ein Urtheil über eine Eingabe fällen soll, die sie noch nicht kennt. Sie kann sie erst kennen lernen, wenn die Eingabe durch eine Abtheilung vorberathen worden ist. Es ist kein Grund vorhanden, hier eine Ausnahme von einer Regel zu machen, die schon in dem gewöhnlichen Leben stattfindet. Wenn Jemand einen Antrag stellt, so giebt es nur zwei Wege, entweder man geht darauf ein oder weist ihn zurück; ein Medium, daß man einem Dritten den Antrag übergiebt, damit er mit demselben machen könne, was er wolle, existirt nicht.

Abg. Graf **von Finkenstein**: Es ist von einem geehrten Redner der vorliegende Antrag immer Bitte und Beschwerde genannt worden; der Antrag nennt sich aber selbst eine Erklärung, und zwar eine von 137 Mitgliedern unterschriebene Erklärung. Er tritt also dadurch ganz und gar aus der Reihe der Bitten und Beschwerden, von welchen das Gesetz handelt, heraus. Es ist außer dem gewöhnlichen Geschäftsgange, der uns durch das Gesetz vorgeschrieben ist, wonach wir erst durch die Verhandlung, durch die Debatte selbst unsere Ansicht festzustellen, nach Befinden zu modifiziren und darnach unsere Stimme abzugeben haben. Hier haben aber von den Mitgliedern des versammelten Landtags bereits 137 in einem Votum ihre Ansicht abgegeben, ohne daß eine Debatte vorausgegangen ist. Das ist ein so ungewöhnlicher Gang, daß er nicht nach dem jetzigen Gesetze zu beurtheilen ist, und wenn wir dies annehmen, so dürfte allerdings den beiden Vereinigten Kurien, also der Herren-Kurie mit, zustehen, diesen Gegenstand zu berathen.

(Der Ruf auf Tagesordnung wiederholt sich.)

Abg. **Grunau** (Elbing): Mit Bezug auf das, was der geehrte Redner vor mir gesprochen hat, erlaube ich mir hinzuzufügen, daß es nicht auffallen darf, hier eine Eingabe von 137 Mitgliedern zu erblicken. Es ist diese Eingabe nicht als eine Petition zu betrachten, sondern sie ist schlechtweg nur eine Declaration. Die hohe Versammlung hat damals bei der Berathung des Adreß-Entwurfs

geradezu erklärt, daß sie alte Rechte zu reserviren habe. Es wurde aber von Vielen beliebt, diese alten Rechte nicht speziell aufzuführen und zu nennen, und wir haben auf die Dank-Adresse eine Antwort von Sr. Majestät dem Könige erhalten, die wenigstens Vielen von uns nicht befriedigend erschienen ist.

(Gemurmel von verschiedenen Seiten.)

Wir sind diese Erklärung nicht sowohl uns, als unseren Kommittenten schuldig, und wir sprechen in dieser Eingabe, die von dem Mitgliede der Provinz Westphalen geschehen ist, nicht von einer Petition, aber auch von weiter nichts, als von einer Declaration. Jene Rechte, die wir nicht gewagt haben, oder von denen wir nicht für schicklich fanden, in der Dank-Adresse zu erwähnen, hielten wir uns verpflichtet, um einerseits unserem Gewissen Genüge zu thun, und um andererseits unserer Pflicht gegen unsere Kommittenten treu zu bleiben, in dieser Declaration näher zu spezialisiren und niederzuschreiben. Bedenken Sie, daß dieser Körper des Vereinigten Landtags nie wiederkehrt . . . .

(Viele Stimmen: Oho!)

Verstehen Sie mich recht, meine Herren. Wenn dieselbe Körperschaft nach sechs Monaten schon wiederkehren sollte, so ist es doch nicht mehr dieselbe Körperschaft; denn es sind dann einzelne Mitglieder aus ihr ausgeschieden und andere eingetreten. Und doch können wir allein nur wissen und betheuern und bezeugen, in welchem Sinne wir die Verwahrung niedergelegt haben. Wer will es nach uns wagen, zu sagen, welche Rechte wir wahren wollten und welche nicht? Was wird eine Versammlung nach uns sagen, die in dem Protokolle liest, daß wir eine Dank-Adresse beschlossen haben, und welche aus dem Protokolle ersieht, daß der Erste Vereinigte Landtag auch gewisse Rechte verwahren wollte. Was sind das für Rechte gewesen? Wer will darüber Auskunft geben? Es kann nach 10 Jahren vielleicht nicht ein Drittheil der jetzigen Mitglieder der Versammlung zu dem Vereinigten Landtage gehören. Wer soll Kunde geben von dem, was wir haben verwahren wollen? Also, wir sind es uns, der Welt, dem Staate und der Nation schuldig,

diese Deklaration von uns zu geben, damit die Nachwelt weiß, was wir haben reserviren wollen. Ich glaube, daß das geschehen muß.

Abg. von Dancken (Tarputschen): Ich habe auch, durch Unwohlsein und andere Umstände verhindert, nicht den Vorberathungen, die zu diesem Entschlusse geführt haben, beizuwohnen Gelegenheit gehabt; ich habe auch in der Form Einiges gefunden, was mich abhielt, zu unterzeichnen; ich erkläre jedoch, daß ich mich dem Inhalte der Eingabe vollkommen anschließe. Aber ich erkenne das nicht darin, was Viele in ihr finden wollen. Ich glaube, das ist gerade der Weg, welchen der Königliche Kommissar bezeichnet hat, indem er gesagt hat, jetzt wäre die Gelegenheit gegeben, die verschiedenen Ansichten auszugleichen, sie an einander zu halten und eine Vereinigung herbeizuführen. Nur diese Absicht kann man dem Antrage unterlegen, er geht nur dahin, daß diejenigen Punkte der alten Rechte, welche mit den neuen Gesetzen nicht in Uebereinstimmung stehen, mit diesen prüfend verglichen und beide in der hohen Versammlung gegen einander gehalten werden. Was soll also Zweck des Antrages sein? Prüfung dieses Verhältnisses und nachher vielleicht Vereinigung der Ansicht, wo Uebereinstimmung gefunden wird, oder auch nicht. Ich glaube, daß es selbst im Interesse der Krone liegen müsse, die Ansicht der hohen Versammlung über diesen Gegenstand genauer kennen zu lernen, als es in der Debatte über die Adresse möglich war. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erlaube ich mir die Bitte an den Herrn Landtags-Marschall, der bei Gegenständen, worüber die Versammlung sich aussprechen und berathen wollte, stets die Geneigtheit gezeigt hat, ihr dieses Mittel nicht abzuschneiden, daß derselbe der Versammlung die Frage vorlegen möge, ob sie dafür sei, diese Sache für sich zu berathen. Was für ein Resultat daraus hervorgehen dürfte, ob eine so große Abweichung des Jetzigen vom Früheren gefunden werde, daß es noch Gegenstand der Vereinigten Kurien werden muß, das bleibt der Zukunft überlassen. Nach dem Bisherigen glaube ich, daß es den Wünschen der Versammlung entsprechen würde, wenn der Antrag einer Abtheilung unserer Kurie überwiesen werden wollte.

Landtags-Kommissar: Ich habe in die Debatte, welche vorliegt,

mich in keiner Weise mischen wollen; indem ich aber eben von einem hochverehrten Redner gehört habe, wie er glaubt, daß der jetzt beantragte Weg derjenige sei, welchen ich vorgeschlagen oder doch angerathen hätte, so glaube ich, mich hiergegen verwahren zu müssen. Ich weiß in keinerlei Weise irgend eine Andeutung dahin gegeben zu haben, daß die hohe Versammlung ihre Ansichten durch Erklärung und Verwahrung zu Protokoll ausdrücken möge. Im Gegentheil kenne ich nur einen Weg, der vorgezeichnet ist, und diesen einen Weg hat Se. Majestät der König selbst vorgezeichnet, indem Allerhöchstdieselben in der Botschaft auf die Adresse sagen:

„Darum haben Wir Unseren getreuen Ständen Selbst den Weg eröffnet, die darauf bezüglichen Anträge Uns vorzulegen, und Wir werden solche, wenn sie an Uns gelangen, genau prüfen und gern insoweit gewähren, als Wir dies mit den unveräußerlichen Rechten der Krone und der Wohlfahrt des Landes für vereinbar halten."

Das ist der Weg, welchen Se. Majestät der König bezeichnet haben, auf welchem alle Wünsche in Beziehung auf die ältere Gesetzgebung und ihr Verhältniß zur neuen Gesetzgebung von der hohen Versammlung ausgedrückt und Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden können. Von einer Verwahrung zu Protokoll ist darin nicht die Rede, und ich wiederhole nochmals: so weit mein Gedächtniß reicht, habe ich niemals auf diesen Weg hingewiesen.

Abg. Freiherr von Manteuffel II.: Es ist seit vielen Wochen von dieser Stelle aus fortwährend gesprochen worden von dem Rechtsboden und von dem gesetzmäßigen Wege, den wir betreten wollen. Wenn wir diesen wirklich betreten wollen, wie kein Zweifel darüber besteht, so muß dies aber auch konsequent durchgeführt werden, es muß nicht das eine Mal eine exceptionelle Maßregel beliebt und das andere Mal wieder auf den Rechtsboden hingewiesen werden. Das Gesetz kennt nur zwei Gegenstände für die hiesige Berathung, es erkennt nur an, die Gutachten über Allerhöchste Botschaften und die Gutachten auf Petitionen oder Beschwerden; wir haben aber von mehreren Herren, die bei dieser Schrift selbst betheiligt sind, gehört, sie enthalte eine Erklärung. Wenn dies der

Fall ist, wohlan, dann fordere ich Sie auf, bleiben Sie auch auf dem gesetzmäßigen Wege, und der ist, meiner Ansicht nach, der, daß diese Schrift denjenigen, die sie eingereicht haben, zurückgegeben wird;

(Mehrere Stimmen: Ja! Andere Stimmen: Nein!)

denn sie ist keine Proposition, sie ist auch keine Petition. Wir haben bei der Adreß-Berathung zuerst ein exceptionelles Verfahren eingeführt, und es ist meiner Ansicht nach das Allerhöchste, was man den Unterzeichnern der Schrift gewähren kann, daß man ihnen noch einmal diesen exceptionellen Weg eröffnet. (Gemurr.) Ich glaube, daß sich die Unterzeichner dann nicht beschweren können, sondern dem Herrn Landtags-Marschall zu Dank verpflichtet sein müssen, wenn er ihnen gestattet, diesen exceptionellen Weg noch einmal einzuschlagen; aber in dieser Versammlung hier die Declarationen zu berathen, ist ein Verlassen des gesetzmäßigen Weges, und wer einmal auf dem gesetzmäßigen Wege bleiben will, der bleibe auch immer darauf.

(Schwaches Bravo!).

Abg. **von Auerswald** (vom Platz): Ich muß mich dagegen verwahren, daß eine Sache, die durch keine Abtheilung gegangen ist, hier Gegenstand einer Debatte werde; ich halte das für einen ungesetzlichen Weg. Es handelt sich darum, ob der Herr Marschall über die Sache entscheiden kann, ohne die Abtheilung gehört zu haben, oder erst nachher.

Landtags-Marschall: Das ist ganz richtig. Wenn ich die Meinung eines Jeden hier gern vernehme, so geschieht dies darum, um mich aufzuklären, ob ich auch in meinen Rechten bin. Ich habe die Ueberzeugung, in meinem Rechte zu sein, wenn ich hier in dieser Sache entscheide, und ich werde darüber entscheiden, aber ich will gern einen Jeden vorher hören.

Abg. Graf **Dyhrn**: Es ist vorhin schon von einem Redner auf dieser Seite ausgesprochen worden, daß, weil die Vereinigten Kurien in der Adresse eine allgemeine Rechtsverwahrung niedergelegt haben, diese Kurie nunmehr sich selbst schuldig sei, eine spezielle Verwahrung zu Protokoll zu geben. Ich kann diese Ansicht nicht

theilen; ich glaube, daß dem Vereinigten Landtage ein anderer Weg vorgezeichnet ist, um alle Zweifel und Bedenken zur Sprache zu bringen und zu erledigen, die in Bezug auf die fehlende Uebereinstimmung der Gesetzgebung vom 3. Februar mit den älteren Gesetzen erhoben werden könnten. Der Vereinigte Landtag hat eine Adresse an Se. Majestät den König erlassen und offen ausgesprochen, daß viele Mitglieder desselben das Patent vom 3. Februar nicht im Einklang finden mit den älteren Gesetzen; der Vereinigte Landtag hat gesagt, er wolle diese Zweifel prüfen und, wenn er sie begründet findet, Sr. Majestät vortragen

(Mehrere Stimmen: Ja!

und vertrauensvoll von Sr. Majestät dem Könige die Herstellung des fehlenden Einklanges erwarten. Meine Herren, in der Adresse also, scheint mir, hat der Vereinigte Landtag selbst den Weg der Petitionen als denjenigen bezeichnet, den er betreten wird, um alle Zweifel und Bedenken zur Sprache zu bringen und zu erledigen. Auf diese Adresse ist an den Vereinigten Landtag eine Königliche Botschaft ergangen, die auf die große Mehrzahl unserer Versammlung wohl einen anderen Eindruck gemacht hat, als er vorhin geschildert wurde;

(Mehrere Stimmen: Ja!)

ich glaube, diese Botschaft hat uns Allen den erhebenden Beweis gegeben, daß Se. Majestät der König den ernstlichen Willen haben, Hand in Hand mit den Ständen das Werk unserer ständischen Gesetzgebung einer gedeihlichen Fortentwickelung entgegenzuführen. In dieser Botschaft sagt Se. Majestät der König:

„Auf diesem verfassungsmäßigen Wege können zugleich alle Zweifel ihre Erledigung finden, die etwa über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung obwalten möchten."

Also derselbe Weg wird auch von Sr. Majestät dem Könige schon als der verfassungsmäßige Weg bezeichnet. Ganz diesem Wege entsprechend, sind bereits viele Petitionen eingegangen, welche das Patent vom 3. Februar betreffen; in diesen Petitionen werden alle die Zweifel und Bedenken, die sich an das Patent vom 3. Februar anknüpfen lassen, zur Sprache gebracht, und der Herr Marschall hat

dieſe Petitionen auch der betreffenden Abtheilung zugewieſen; der vorliegende Antrag aber, meine Herren, ſoll nicht zu einem Antrage an Se. Majeſtät den König erhoben werden, er iſt vielmehr eine Declaration, welche der Landtag nachträglich, als einen Anhang zur Adreſſe, im Protokolle niederlegen ſoll. Ich bin auch der Anſicht des Herrn Marſchalls, daß dieſe Declaration ſich anknüpft an die Verhandlungen über die Adreſſe.

Abg. **von Saucken** (Tarputſchen): Darf ich mir vom Platze aus einige Worte erlauben? — Ich bin nicht der Meinung geweſen, dem Herrn Kommiſſarius die Anſicht unterzulegen, daß er die Verwahrung als das geeignete Mittel erkannt, ſondern daß er ſelbſt ausgeſprochen habe, daß er den Weg der Bitten und Beſchwerden als denjenigen erkannt, wo jedes Mißverſtändniß ausgeglichen werden könne. Das, glaube ich, hat der Königliche Kommiſſar in früheren Verſammlungen geſagt, und ich erkenne es auch noch heute als den Weg an, den wir betreten können, und daß es zum Nutzen der Verſammlung nicht nur, ſondern auch der Krone gereichen kann, wenn ſie Alles erfährt, was für einzelne Mitglieder oder für die Majorität ein Grund der Beſchwerde ſei.

Abg. Freiherr **von Vincke**: Ich habe es zunächſt für meine Pflicht gehalten, das geehrte Mitglied aus der Niederlauſitz, welches ſich ſo gern auf dem Rechtsboden befindet, daran zu erinnern, daß außer den beiden von ihm angeführten Gegenſtänden, den Propoſitionen und Petitionen, uns auch noch das Zuſtimmungsrecht zu Anleihen und Steuern zuſteht. Da es ſich hier um Vollſtändigkeit handelt, ſo dürfen auch in bloßen Relationen der Verſammlung keine geſetzlichen Rechte entzogen werden. Im Uebrigen bin ich überzeugt, daß in keiner Stelle des Geſetzes geſagt iſt, daß uns außer jenen drei Handlungen keine andere Thätigkeit auszuüben geſtattet ſei. Daß dies nicht die Abſicht Sr. Majeſtät des Königs hat ſein können, das beweiſen die Verhandlungen über die Adreſſe, die mit Zulaſſung des Königlichen Kommiſſars hier ſtattgefunden haben, und wenn das ein exceptioneller Weg genannt wird, ſo habe ich nichts dagegen zu erinnern; aber ſo gut wie dieſer Weg ſtattgefunden hat, bleibt uns auch die Möglichkeit unbenommen, daß noch ein anderer Weg ſtatt-

finden kann. Uebrigens habe ich noch mit zwei Worten auf das, was von dem Herrn Kommissar gesagt wurde, zu antworten. Es ist gesagt worden, daß die Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Adresse den Weg weise, den wir einschlagen sollten. Daß dies die Ansicht der Krone gewesen sei, darüber kann nach den Worten der Allerhöchsten Eröffnung kein Zweifel obwalten. Wir sind dadurch auf den Weg der Petitionen hingewiesen worden; ich aber und diejenigen, mit denen ich das Glück habe, in einerlei Meinung mich zu vereinigen, wir sind der Ansicht gewesen, daß man um Rechte, die man zu besitzen glaubt, und die durch einen Beschluß der Krone allein nicht verloren gehen können, nicht bitten kann, sondern nur erklären, daß man diese Rechte noch besitzt. Das ist die Absicht dieser Erklärung gewesen. Ob es die geeignete Form ist, diese Erklärung zu Protokoll niederzulegen, ob sie dem Landtags-Kommissar mitgetheilt werden muß und welcher Weg überhaupt einzuschlagen sei, kann nicht eher Gegenstand der Diskussion sein, als bis die Erklärung ihrem ausführlichen Inhalte nach der Versammlung bekannt ist, und es ist eine wunderliche Petitio principii, wenn man über eine Schrift diskutiren will, die man nicht gelesen hat, wenn einzelne verehrte Mitglieder über die Ungesetzlichkeit des Antrages philosophiren wollen, ohne ihn zu kennen.

(Gelächter.)

Zunächst handelt es sich darum, daß der Antrag an eine Abtheilung verwiesen und ein Bericht darüber erstattet wird, damit man den Bericht lesen, sich auf die Berathung desselben vorbereiten und dann erst seine Meinungen hier vortragen könne. Das ist der Weg, um den ich habe bitten wollen. Ich muß mich immer wieder auf §. 14 des Gesetzes beziehen, wonach nur die darin speziell vorgesehenen Fragen zur Verhandlung der Vereinigten Kurien gehören, und so leid es mir thut, mich in einer Meinungsverschiedenheit mit dem Herrn Landtags-Marschall zu befinden, so sehr ich die Unparteilichkeit anzuerkennen habe, womit vorzugsweise der Marschall unserer Kurie der drei Stände unsere Verhandlungen leitet, so muß ich doch das Bedauern wiederholen, daß ich dem Herrn Marschall eine Be-

fugniß nicht zugestehen kann, den Weg einzuschlagen, den das Gesetz ipsissimis verbis ausgeschlossen hat.

(Bravo! von mehreren Seiten.)

Abg. **Milde**: Ich kann mich im Allgemeinen dem nur anschließen, was von dem geehrten Redner vor mir ausgesprochen worden ist. Es handelt sich nämlich in der Declaration, welche wir zu Protokoll zu geben beabsichtigen, keineswegs um etwas, das mit einer Petition irgendwie in Zusammenhang zu bringen wäre, es handelt sich vielmehr darum, ganz positiv auszusprechen, was wir für unsere Rechte halten und inwiefern Viele von uns eine Uebereinstimmung des Patents vom 3. Februar mit den früheren Gesetzen vermissen. Der Mangel an Präzision, womit dies in der Adresse ausgesprochen ist, hat diese Erklärung hervorgerufen, und es ist sehr wichtig, daß bei dem angedeuteten Wege, welchen wir in Bezug auf Petitionen zu beschreiten haben, diejenigen, welche bei Petitionen mitkonkurriren wollen, sich von vornherein den Rechtsboden bewahrt haben, auf dem sie stehen müssen, um auf eine unbefangene Weise darauf eingehen zu können. Das geehrte Mitglied von Krefeld hat auf den eigentlichen Standpunkt der Debatte hingewiesen, und es ist zu bedauern, daß man so wenig Rücksicht auf das genommen hat, was er gesagt hat, obgleich er nicht Mitunterzeichner dieser Declaration ist; er hat sehr positiv ausgesprochen, daß durch diese Declaration für diejenigen, welche berufen sein sollen, sich im Wege der Petitionen an die Krone zu wenden, der Rechtsboden erst gefunden werden müsse, der einerseits ihr Gewissen bewahren und andererseits die Unbefangenheit der Diskussionen erhalten soll.

Abg. **von Beckerath**: Ich werde sehr kurz sein. Meine Herren! Ich habe nur auf zwei gesetzliche Bestimmungen hinzuweisen, welche die Form einer Erklärung oder eines Beschlusses betreffen. Die erste ist enthalten im §. 2 des Reglements über den Geschäftsgang, wo es heißt:

„Unser Kommissarius ist die Mittelsperson für alle Verhandlungen mit dem Vereinigten Landtage. Er übergiebt demselben Unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehende Mittheilungen und empfängt dessen Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art."

Also handelt es sich hier nicht blos um Bitten und Beschwerden, sondern um Erklärungen und Eingaben aller Art. Ferner sagt §. 16 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags:

„Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn u. s. w.“

Also im Gegensatz zu Bitten und Beschwerden ist hier von Beschlüssen die Rede, und wenn der Herr Landtags-Kommissar dagegen sich verwahrt, daß er sich genehmigend geäußert darüber, daß die Versammlung eine Erklärung zu Protokoll gebe, so ist das allerdings von dem richtigen Standpunkte aus geschehen, denn es hieße die Existenz einer ständischen Versammlung in Frage stellen, wenn man ihr erst noch die Genehmigung dazu ertheilen wollte, daß sie etwas zu Protokoll gebe, daß sie sich gleichsam ihrer selbst bewußt werde. Ich halte die Frage, ob die Verhandlung über den Antrag in unserer Kurie allein stattfinden könne, für vollständig erörtert, und da nach wiederholter Hinweisung auf die verfassungsmäßigen Bestimmungen gewiß formell der Erklärung zu Protokoll nichts im Wege steht, so spreche ich das Vertrauen an den Herrn Landtags-Marschall aus, daß durch dieselbe Unparteilichkeit und Gesetzmäßigkeit, die vorhin anerkannt wurde und die ich neuerdings freudig anerkenne, er sich bewogen finden wird, den vielfachen Anträgen Folge zu geben und den Gegenstand an eine Abtheilung zu verweisen.

Abg. Naumann: Ich habe nur wenige Worte zu sagen und bitte daher, vom Platze aus sprechen zu dürfen. Ich schließe mich der Ansicht des Abgeordneten aus Westphalen ganz an. Es handelt sich hier nicht darum, was beantragt worden ist, sondern es muß, glaube ich, lediglich dabei stehen geblieben werden, daß etwas beantragt worden ist. Da fragt sich nun, wo muß der Antrag berathen werden? Die Vereinigten Kurien haben nur zu berathen bei Staats-Anleihen und Steuern; das sind die beiden einzigen Gegenstände. Diese Gegenstände werden im Wege der Propositionen eingebracht; ein Amendement dazu würde vor beide Kurien gehören; alle übrigen Anträge müssen gesondert verhandelt werden. Daher

darf auf das Materielle des Antrags jetzt nicht weiter eingegangen werden, sondern es handelt sich blos um die Frage: ob der Antrag an eine Kommission dieser Kurie zu verweisen sei, und diese Frage muß ich bejahen.

Abg. Steinbeck: Ein großer Theil der hohen Versammlung hat erst heute vernommen, daß ein Schriftstück vorhanden sei, welches 129 oder 139 Mitglieder dieser hohen Versammlung vollzogen haben, ein Schriftstück, welches nach Allem, was wir in der Diskussion fragmentarisch vernommen haben, von Bedeutung, von Wichtigkeit ist. Was ist dies für ein Schriftstück? Wir haben es nennen hören eine Declaration, wir haben es nennen hören eine Petition, wir haben es so verschieden bezeichnen hören, daß es uns, denen es bis zu dieser Stunde unbekannt ist, vollkommen räthselhaft bleibt, was eigentlich der Charakter dieses Schriftstücks in formeller wie in materieller Beziehung ist. Ist dieses Schriftstück eine Petition? Darauf antworten Viele: Nein, es ist eine einfache Erklärung unserer Ansicht, unserer Meinung, unserer Ueberzeugung, es ist etwas rein Supplementarisches. Nun wohl, wenn das ist, wenn es keine Petition ist, auf welchen Paragraphen unserer organischen Gesetze gründet sich dann der Ausspruch auf eine Berathung? Es hat der sehr geehrte Redner aus der Rhein-Provinz, welcher vorhin sprach, richtig, nach meiner individuellen Ansicht, angeführt, daß ein jeder Antrag von der Versammlung anzunehmen sei; zwischen Annehmen und Berathen ist aber ein großer Unterschied. Ein höchst verehrter anderer Redner machte bereits auf diesen Unterschied aufmerksam, er hob hervor, daß es nur zwei Formen gäbe, in denen ein Gegenstand Berathungsgegenstand werden könne: die Form der Königlichen Allerhöchsten Propositionen, die Form der Petitionen. Ist die Declaration oder das Schriftstück, von der wir hören, eine Petition, so möge es deutlich und bestimmt als solche bezeichnet werden; so lange ihm aber eine solche Bezeichnung verweigert, so lange ihm geradezu dieser Charakter abgesprochen wird, so lange wird es mir nicht gelingen, den Paragraph zu finden, der eine Berathung darüber rechtfertige. Wird eine Berathung dennoch beschlossen, so ist es eine reine Exception, eine Exception, die nur eintreten kann, wenn

der Kommissarius Sr. Majestät seine Einwilligung dazu giebt, wenn also Se. Majestät der König selbst nachlassen will, daß eine solche Ausnahme von dem gegebenen Gesetze eintrete. Dann aber ist es auch lediglich der höchste Wille Sr. Majestät des Königs, der über die Form einer solchen Exception bestimmt, und so lange dies nicht ausgesprochen ist, muß, so scheint mir, diese Erklärung, sie sei welches Inhaltes sie wolle, allerdings zu den Akten genommen, ihre Berathung aber abgelehnt werden.

(Einzelne Stimmen: Bravo!)

Abg. Camphausen: Ich habe dem verehrten Redner zu erwidern, daß die Frage, ob über diese Angelegenheit berathen werden solle, erst von der Abtheilung theilweise zu entscheiden sein wird, an die gebeten wird, den Antrag zu verweisen. Daß das letztere geschehen müsse, scheint nicht zweifelhaft zu sein, nicht nur aus gesetzlichen, sondern auch aus logischen Gründen. Die Vereinigten Kurien haben eine ehrfurchtsvolle Adresse an Se. Majestät den König erlassen, worin Andeutungen enthalten sind, daß ihr fernere Anträge folgen könnten; es ist darauf von Sr. Majestät dem Könige erwiedert worden, der Vereinigte Landtag möge diesen Weg einschlagen und auf dem gesetzmäßigen Wege seine Bedenken zur Kenntniß Sr. Majestät bringen, auf demselbe Wege, wie jede Kurie über die betreffenden Petitionen berathe und beschließe. Indem diese Kurie, vielleicht auch die andere Kurie im Begriff ist, auf diesen Weg einzugehen, dazu veranlaßt durch die Petitionen, welche ihr vorliegen, fühlen viele Mitglieder dieser und vielleicht auch der anderen Versammlung das Bedürfniß, den rechtlichen Standpunkt festzustellen, von welchem aus sie diesen Weg betreten, und es leuchtet daraus ein, daß darüber jede Versammlung besonders sich zu erklären hat. Es ist möglich, daß darüber in dieser Versammlung eine ganz andere Ansicht bestehe, als in der anderen. Es scheint daraus hervorzugehen, daß die Ueberweisung des Antrages an die Abtheilung zur Berathung aber, wie ein Redner vorhin meinte, Nichtberathung erfolgen müsse. Die Frage, ob, wird dann nicht mehr zur Erörterung kommen; es handelt sich dann nur um das wie, und es wird

auch kein Zweifel darüber bestehen können, wohin dieser Antrag zu verweisen sei.

Landtags-Marschall: Die Rechte, welche das Gesetz dem Vereinigten Landtage verliehen hat, sind in demselben positiv ausgedrückt; zu diesen Rechten finde ich aber nirgends gezählt, Erklärungen der wichtigsten Art beschließen und in das Protokoll niederlegen zu können. Ich sage, der wichtigsten Art, denn eine solche Erklärung, wenn diese Kurie dieser Erklärung beitreten könnte, wäre eine der allerwichtigsten Art. Es handelt sich aber hier, ich muß es wiederholen, nur um die Form. Es mag sehr mißlich sein, von meiner Seite einem großen Theile dieses Landtags, den achtbarsten Männern, den talentvollsten Rednern entgegenzutreten; aber viel mißlicher wäre es, wenn ich meiner Pflicht, meiner Ueberzeugung entgegentreten wollte, wenn ich, um Beifall zu ärndten, mir Lobsprüche zu erwerben, die mir vielleicht unverdient vorhin gezollt worden sind, mich bestimmen ließe, etwas zu thun, was meiner Ueberzeugung entgegen ist. Was hülfe es mir, wenn ich die ganze Welt gewönne und nähme Schaden an meiner Seele? Ich könnte und die hohe Versammlung fragen, ob sie mir das Recht zugestehen wolle, in meiner Machtvollkommenheit den Antrag der anderen Kurie zuzuweisen oder den Herrn Antragsteller zu bitten, ihn zurückzunehmen. Mir dies zuzugestehen, würde die Versammlung zu präjudiziell finden; es bleibt mir also nichts anderes übrig, als mir das Recht selbst zu nehmen, und wenn mir das nicht zugestanden werden sollte, auf Se. Majestät den König zu provoziren. Nach dem, was ich gesagt habe, kann ich nicht anders umhin, als denjenigen Herrn Bittsteller, der an der Spitze der Unterzeichner steht, zu fragen, ob er der Meinung ist, daß ich das Schriftstück dem Herrn Marschall der Herren-Kurie zusenden solle, oder aber, wenn nicht, es zurückzunehmen. Unter diesen beiden Alternativen kann ich, nach meiner Ueberzeugung, nur die Wahl stellen.

Abg. Frhr. von Vincke: Ich habe ausgesprochen, daß ich im §. 20 der Geschäftsordnung für den Marschall nur das Recht begründet finden kann, über Zweifel der §§. 4 bis 28 der Geschäftsordnung zu entscheiden. Das Recht, über die Auslegung der Ver-

ordnung vom 3. Februar d. J. zu entscheiden, ist aber dem Marschall nirgendwo eingeräumt worden. Zudem ist der §. 14 dieser Verordnung so klar, daß eine verschiedene Auslegung ganz unmöglich ist. Ich befinde mich zwar als Einzelner außer Stande, irgend einer Thätigkeit des Herrn Marschalls hindernd in den Weg zu treten. Ich kann daher nur meine Ueberzeugung aussprechen, daß ich den Herrn Landtags-Marschall nicht in seinem Rechte zu erkennen vermag, und ich muß darauf bestehen, daß diese meine Protestation zu Protokoll genommen werde. Wenn aber gefragt wird, welche Alternative mir die angenehmste sein würde, entweder die Eingabe ganz zurückzunehmen oder dieselbe dem Herrn Landtags-Marschall der Herren-Kurie überwiesen zu sehen, so wird es wohl keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß ich dem Letzteren den Vorzug gebe.

Landtags-Marschall: Ich werde demnach die Eingabe an mich behalten, bis mir die Aeußerung darüber zugegangen ist.

Abg. Freiherr **von Vincke**: Ich habe meine Meinung darüber bereits abgegeben; ich befinde mich aber ohne Vollmacht der übrigen Antragsteller und kann daher Namens derselben hier keine Erklärung abgeben.

(Es erheben sich eine Menge Abgeordnete und schließen sich dem an.)

Abg. **Milde**: Ich glaube, es wird Niemand der Abgabe an den Marschall der Herren-Kurie entgegen sein.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich kann Ihnen nur meinen Dank dafür aussprechen, daß Sie mir dies gestatten wollen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe zu fragen, ob Petitionen, die zum Druck befördert werden sollen, vorher abgegeben werden müssen, um die Erlaubniß dazu zu erhalten.

Landtags-Marschall: Die beschlossene Veröffentlichung besteht bis jetzt nur darin, daß Alles, was in der Versammlung verhandelt ist, dem Druck übergeben wird. Darüber, ob auch Schriftstücke, welche nicht an die Versammlung gekommen sind, veröffentlicht werden sollen, hat der Landtag noch nicht Beschluß gefaßt. In dem Gutachten über die Geschäfts-Ordnung ist ein diesfälliger Vorschlag gemacht

worden. Ich halte es aber für vorgreifend, darüber zu sprechen, ehe über das Gutachten beschlossen worden ist. Ich darf in diesem Augenblick eine solche Genehmigung nicht ertheilen. Es würden wohl die allgemeinen Censur-Vorschriften hierüber maßgebend sein.

Abg. Freiherr von Vincke: Es ist uns heute an der Thür ein Antrag zugestellt worden, ich meine von einem der Herren Abgeordneten für Köln herrührend; in welcher Weise der Druck desselben geschehen ist, ist uns nicht mitgetheilt worden. Meine Frage bezweckt, zu vernehmen, ob dadurch ein Präcedenzfall begründet ist.

Landtags-Marschall: Dies ist ohne mein Zuthun geschehen; wahrscheinlich wird sich der Abgeordnete die Druckerlaubniß dazu verschafft haben.

Abg. Mohr: Meine Herren, mit dem Vorwissen und der Zustimmung des Herrn Landtags-Marschalls habe ich die Ehre, der hohen Versammlung einen Fall vorzutragen, welcher vielleicht noch nicht vorgekommen sein mag: Dieser Fall ist folgender: Ich habe einen Antrag gestellt, das Auswanderungswesen betreffend, und ich bin verhindert gewesen, ihn am Sonnabend zu beendigen. Ich habe ihn erst am anderen Tage in der Morgenstunde überreichen können und persönlich überreichen wollen, um dem Herrn Landtags-Marschall die Gründe mitzutheilen, woher diese ganz kurze Verspätung käme. Ich fand indeß den Herrn Marschall nicht zu Hause.

(Lautes Murren.)

Ich bitte, mir zu sagen, woher dies allgemeine Gemurre?

Eine Stimme (vom Platze): Weil es der allgemeine Wunsch ist, zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Mohr: Ich habe gesagt, daß ich mit Zustimmung des Herrn Landtags-Marschall das Wort habe.

Landtags-Marschall: Die Sache ist diese. Es ist der erwähnte Antrag gestellt worden, und ich würde denselben dem Director der betreffenden Abtheilung als Material bei der Berathung geben, damit ist der Antragsteller zufrieden. (Heiterkeit in der Versammlung.)

Abg. Mohr: Dabei ist nichts zu lachen. Die Sache ist sehr ernst. Das Auswanderungswesen ist ein Gegenstand, der das Vaterland nahe berührt.

Landtags-Marschall: Wir setzen unsere Berathung über das Bescholtenheits-Gesetz fort. Ich bitte den Herrn Referenten, sich hierher zu bemühen.

Referent Graf **Stolz:** Die Berathung über diesen Entwurf ist in der letzten Sitzung bis zu Passus 3 §. 1. gelangt. Dieser Passus lautet:

„Als beschollen sind diejenigen Personen zu erachten, welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht ausgeschlossen sind."

Hiernach sollen diejenigen, welchen das Bürger- oder Gemeinderecht entzogen ist, als beschollen zu ständischen Versammlungen nicht zugelassen werden. Unter welchen Formen, unter welchen Verhältnissen dieses aber eintritt, das besagen die Städte-Ordnungen vom Jahre 1808 und 1831, die Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom Jahre 1841, die Gemeinde-Ordnung der Rhein-Provinz vom Jahre 1845. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, bei den reichhaltigen Erörterungen, die in Aussicht stehen, halte ich es für unabweislich, die bezüglichen Gesetzesstellen vorher vorzutragen.

§. 39 der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 besagt:

Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft Jeden, der eines Meineides, Urkunden-Verfälschung, unredlicher Vormundschafts-Verwaltung oder sonst eines qualifizirten Betrugs vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur nothwendigen Folge, wenn darauf, nach Vorschrift der Kriminal-Gesetze, ausdrücklich erkannt oder der Verbrecher zum drittenmale mit einer Kriminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann Jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Die revidirte Städte-Ordnung vom Jahre 1831 sagt:

§. 19.

Das Bürgerrecht soll denjenigen versagt und, wenn es schon erlangt ist, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härteren Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu irgend einer Kriminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Eine anhängige Kriminal-Untersuchung und ein eröffneter Konkurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzulässig.

§. 20.

Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht demjenigen zu versagen oder zu entziehen, welcher außer den Fällen des §. 19, zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen ist.

Es kann auch demjenigen versagt oder wieder entzogen werden, welcher sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Das Gesetz von 1841 für Westphalen lautet:

§. 45.

Von dem Gemeinderechte sind diejenigen auszuschließen, welche

1) wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder zu einer härteren Strafart, oder
2) wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind.

Die Ausschließung von dem Gemeinderechte wird auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses durch die Gemeinde-Versammlung ausgesprochen.

§. 46.

Das Gemeinderecht kann durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung auch demjenigen entzogen werden, welcher außer den Fällen des §. 45 zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden ist, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Das Gesetz von 1845, die Rheinprovinz belangend, lautet:

§. 38.

Von dem Gemeinderechte sind diejenigen ausgeschlossen, welche zum Verluste der Ehrenrechte verurtheilt worden sind.

§. 39.

Das Gemeinderecht kann durch Beschluß des Gemeinderaths auch demjenigen entzogen werden, welcher

1) zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden ist, oder
2) sich durch seine Lebensweise oder durch einzelne Handlungen die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Nach diesen Bestimmungen werden von dem Bürger- oder Gemeinderecht diejenigen ausgeschlossen, welche durch ein Erkenntniß zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind, oder diejenigen, welche sich durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben. Das sind ipsissima verba. Daß diese nicht in Stände-Versammlungen sitzen können, ist meinem Gefühle nach außer jedem

Zweifel. Außerdem erscheint es ein Folgerecht, daß, wenn eine politische Corporation niederen Grades einen Solchen ausschließt, eine Corporation höheren Grades ihn nicht annehmen kann.

Landtags-Kommissar: Zu diesem Passus sind Amendements angemeldet worden. Zuvörderst eines vom Herrn Abgeordneten Naumann, welches mit dem des Herrn Abgeordneten Hansemann übereinstimmt.

Abg. **Naumann:** Ich wollte eben bevorworten, daß mein Antrag mit der Ansicht Vieler zusammenfällt. Er geht dahin, Nr. 3. ganz wegzulassen. Es sind im Wesentlichen dieselben Gründe, die bei der allgemeinen Diskussion und in specie bei der Diskussion des §. 1 sub 2 erörtert worden sind. Nr. 3 bestimmt nämlich, daß diejenigen als beschollten angesehen werden sollen, welche von dem Gemeinderecht ausgeschlossen sind. Wir haben gehört, in welchen Fällen ein solcher Ausschluß eintreten kann. Daß Verbrecher der Art, wie hier eben von dem Herrn Referenten erwähnt worden ist, und wie sie auch hier speziell angegeben worden sind, in ständischen Versammlungen nicht sollen sitzen können, darüber ist kein Zweifel. Und aus den Worten des Heren Referenten will ich auch nicht die Schlußfolgerung ziehen, irgend Jemand könne wünschen, wenn er beantragt, Nr. 3 zu streichen, daß dergleichen Personen in Stände-Versammlungen sitzen könnten. Die Meinung ist aber folgende: Einmal ist Nr. 3 in diesem Gesetz nicht nothwendig, und zwar deshalb, weil eine dergleichen anrüchtige Person vor das Ehrengericht der Wähler gestellt werden kann und von diesen ganz gewiß eben so ausgeschlossen werden wird, wie von den einzelnen Kommunal-Behörden. Ich halte aber auch diese Bestimmung nicht für zweckmäßig, weil, wie schon vorläufig auseinandergesetzt worden ist, in einzelnen Fällen Personen ausgeschlossen worden sein können, die deshalb doch nicht für anrüchtig und beschollten zu erachten sind. Es genügt, daß diese Möglichkeit nur da ist.

Der dritte Grund ist der, daß, meines Erachtens, diese Bestimmung gegen das Prinzip des Gesetzes verstößt. Das Prinzip des Gesetzes ist nämlich dieses: Die Ehrenhaftigkeit der Beurtheilung den Wählerschaften zu unterwerfen. Dies ist die Bestimmung, welche

im §. III. unter a und b enthalten ist. Es sollen die Wählerschaften nochmals gefragt werden, ob sie den betreffenden Abgeordneten für beschollten halten oder nicht. Es würde aber den Ansichten dieser vorgreifen heißen, wenn man von einer anderen Corporation dieselbe Frage schon vorher entscheiden ließe. Dies sind in kurzem die Gründe, welche, meines Erachtens, dafür sprechen, Nr. 3 ganz fortzulassen. Ich enthalte mich einer näheren Ausführung, weil solche schon bei Punkt 2 ausführlich debattirt worden ist.

Abg. **Hansemann** (vom Platze aus): Ich habe dasselbe Amendement gestellt und würde daher das eben Erwähnte unterstützen.

Abg. Freiherr **von Gudenau**: Herr Landtags-Marschall! Ich halte mich ebenfalls für verpflichtet, für Weglassung des Punktes 3 in §. I. zu stimmen. Da aber die Motive meiner Abstimmung nicht ganz mit denen übereinkommen, die sowohl bei der vorigen Verhandlung, als auch heute erwähnt worden sind, so muß ich mich bethren, meine Gründe der hochverehrten Versammlung darzulegen. Sie sind meist entnommen aus dem praktischen Gesichtspunkte. Es ist kaum nöthig, zu wiederholen, daß jeder ständischen Versammlung daran gelegen sein muß, daß kein Unwürdiger in ihrer Mitte fungire, und anderen Theils, daß kein Würdiger ausgeschlossen werde. Der Wunsch der Versammlung, bei einer so wichtigen Frage mitzuwirken, ist eben so natürlich, als sachgemäß und größtentheils in dem Entwurf selbst anerkannt.

Die ständischen Versammlungen entsagen nur diesem Mitwirkungsrechte da, wo die Unehrenhaftigkeit eines Mitgliedes durch gerichtliche Verurtheilung zu schimpflicher Strafe bereits fest steht. Es ist nun zu erörtern, ob die Stände sich auch noch in anderen Fällen und hier namentlich auf Grund administrativer Entscheidungen, jeder Mitwirkung begeben sollen. Gemäß der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz kann das Gemeinderecht durch Beschluß des Gemeinderaths demjenigen entzogen werden: der durch seine Lebensweise oder durch einzelne Handlungen sich die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Dieser Beschluß des Gemeinderaths ist entscheidend, wenn der Beschuldigte nicht den Rekurs an die Regierung ergreift. Daß ein

öffentlich Verachteter nicht Mitglied ständischer Versammlungen sein könne, unterliegt keinem Zweifel, aber es ist die Frage, ob der von einem bisweilen aus sehr wenigen Mitgliedern bestehende Gemeinderathe gefaßte Beschluß eine solche Garantie einer gerechten Entscheidung darbietet, daß wir uns demselben im Voraus für alle möglichen, künftigen Fälle unterwerfen müssen. In dem Kreise meiner Verwaltung ist der Fall vorgekommen, daß ein Gemeinderath Jemandem das Gemeinderecht nehmen wollte, und zwar auf Grund solcher Thatsachen, welche meines Erachtens keineswegs hinreichen, um einen solchen Beschluß zu motiviren. Er wäre aber bestimmt gefaßt worden, wenn der gewissenhafte Bürgermeister nicht dem eigenen Urtheile mißtraut und vorher eine Anfrage an mich gerichtet hätte. Bloß auf meine dringende mündliche und schriftliche Verwendung ist der Beschluß unterblieben. Dies hätte aber auch anders kommen können.

Die gesetzliche Bestimmung könnte einen Mann treffen, welcher in früheren Jahren zwar in Mißachtung gerathen war, später aber durch ein vorwurfsfreies Leben die allgemeine Achtung wieder erworben und nur den Weg des Rekurses oder der Rehabilitirung verabsäumt hat.

Hier findet noch die Betrachtung Platz: hat Jemand die öffentliche Achtung verloren, so wird er auch sicher nicht gewählt, wir kommen dann also gar nicht in den Fall.

Träte aber der Fall wirklich ein, daß eine und dieselbe Person einerseits von dem Gemeinderecht ausgeschlossen und andererseits zum Abgeordneten gewählt werden sollte, so dringt sich mir die Vermuthung auf, daß ganz ungewöhnliche besondere Umstände obwalten, und diese bedürften wohl einer abermaligen gründlichen Untersuchung, welche uns zu überlassen wäre. Die ausgesprochene Absicht des Gesetz-Entwurfes ist es: die Stände-Versammlung hoch zu stellen, und so kann man uns auch wohl darin hoch stellen, daß man uns, außer dem Falle einer gerichtlichen Verurtheilung, die Reinhaltung unserer Versammlungen von unwürdigen Personen selbst überläßt.

Abg. von der Heydt: Ich schließe mich dem Amendement für Streichung der in Frage stehenden Position an. Ich werde nicht

die Gründe wiederholen, die schon vorgebracht worden sind, aber ich halte mich für verpflichtet, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß der Gemeinderath in der Rheinprovinz in kleinen Gemeinden nur aus sechs Mitgliedern besteht; es wird somit die Entscheidung einer wesentlichen Frage in die Hände nur weniger Personen gelegt. Darüber, ob Personen, die die allgemeine Verachtung genießen, in der Versammlung aufzunehmen seien, darüber bedarf es keines Wortes. Aber sehr wichtig ist es, von wem ein solcher Beschluß gefaßt wird, und wir haben von dem letzten Redner gehört, wie leicht ein solcher Fall vorkommen kann. Nur das möchte ich noch berühren, was von dem geehrten Mitgliede, welches einen hohen Platz im Ministerium des Innern einnimmt, gesagt worden ist. Ich meine, gehört zu haben, daß von Seiten der Provinzialstände des Rheins keine Einwendung gegen die in die rheinische Gemeindeordnung aufgenommene Bestimmung über die Ausschließung vom Gemeinderecht gemacht worden sei. Ich halte mich für verpflichtet, der hohen Versammlung zu sagen, daß der rheinische Landtag diese Bestimmung einstimmig für höchst bedenklich gefunden, und gebeten hat, sie wegzulassen. Er hat die Weglassung des fraglichen Paragraphen beantragt, indem dadurch dem Gemeinderath eine richterliche Befugniß beigelegt werde, die mit seiner Stellung und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar sei. Einstimmig hat der Provinzial-Landtag vorgeschlagen, statt dessen die Bestimmung aufzunehmen: „Von dem Gemeinderecht sind diejenigen auszuschließen, welche zum Verlust eines der im Art. 42 des rheinischen Strafgesetzbuchs bezeichneten Rechte verurtheilt worden sind.“ Es würde mir sehr leid thun, wenn dieser einstimmige Beschluß des Provinzial-Landtages bei dem hohen Ministerium übersehen worden wäre. Ich bin der Meinung, daß Position 3 wegfallen müsse.

Abg. **Mömes**: Die ad 3 im Gesetz-Entwurf enthaltene Bestimmung in Beziehung auf die Frage, ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auch die der ständischen nach sich ziehe, ist hinreichend debattirt worden. Wie es in anderen Provinzen gehalten wird, vermag ich nicht vollständig zu beurtheilen. Ich glaube, der Mei-

mung ſein zu müſſen, daß der Grundſatz, der hier ausgeſprochen worden iſt, ein richtiger ſei, und daß es konſequente Folge und Nothwendigkeit iſt, daß derjenige, der des Beſitzes der bürgerlichen Rechte verluſtig gegangen iſt, nicht mehr ſtändiſche Rechte ausüben könne. Wenn in Frage geſtellt worden iſt, ob dieſe Beſtimmung hier ſtehen bleiben könne, oder ob ſie nicht unter §. III. zu ſubſumiren ſei, ſo kann ich mich dem nicht anſchließen. Nr. IV. bezieht ſich meines Erachtens auf diejenigen Fälle, die noch nicht zur Entſcheidung gekommen ſind, und welche erſt in der Stände-Verſammlung Erledigung finden. Ich glaube nicht, daß die Stände-Verſammlung eine Beſtimmung aufnehmen werde, wodurch der Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte in Frage geſtellt wird.

Bei dieſer Gelegenheit ſei es mir geſtattet, zu bemerken, daß die Städte-Ordnung auch andere Fälle enthält, wo das bürgerliche Ehrenrecht entzogen wird, wie z. B. diejenigen, die ſich beharrlich geweigert haben, ſtädtiſche Aemter anzunehmen, nicht nur ihres Stimmrechtes, ſondern auch der Theilnahme an der Verwaltung verluſtig gehen, ja ſogar einer höheren Beſteuerung unterworfen werden. Ich weiß gar wohl, daß wir nicht dieſes im Sinne haben, weil es Mangel an Gemeinſinn und an ehrliebender Geſinnung herbeigeführt hat. Ich halte dafür, daß es wünſchenswerth ſein möchte, wenn die einzelnen Paragraphen in Parentheſen angefügt würden.

Abg. **Krüger**: Ich habe daſſelbe ausſprechen wollen, was der Syndikus **Möwes** ausgeſprochen hat, und namentlich mich beziehen wollen auf die §. 1 und 2, wo dieſelben Ehrenrechte entzogen werden.

Abg. **von Mantenfel** I.: Ich war in der letzten Sitzung im Begriff, dem Abgeordneten aus Weſtfalen, der zuletzt geſprochen hat, einige Worte zu erwiedern, die Verſammlung verlangte aber damals die Abſtimmung, und ich ehre dieſen Beſchluß, auch dadurch, daß ich auf jene Reden nicht wieder zurückkomme. Ich glaube aber, bei der Lebendigkeit, mit der die Discuſſion an jenem Tage erfolgte, doch auf den allgemeinen Standpunkt noch einmal hinweiſen zu müſſen, aus dem auch die gegenwärtige der Berathung unterliegende Beſtimmung ſich rechtfertigt. Es handelt ſich hier etwa keinesweges

um die Frage, wer aus dieser Versammlung auszuschließen sein möchte. Die Frage ist im Gesetz-Entwurf allgemein aufgefaßt worden und darin gesagt: „aus ständischen Versammlungen". Wenn ich nicht irre, so hat in der letzten Sitzung ein Mitglied aus der Rhein-Provinz die Ansicht aufgestellt, daß es für die Kreistags-Versammlungen schon Bestimmungen gäbe, und es sich nur um Ausschließung aus größeren Stände-Versammlungen handle. Diese Ansicht finde ich im Gesetz nicht begründet, und die Denkschrift, welche die Regierung vorgelegt hat, steht dem entgegen. Es wird darin Werth darauf gelegt, daß alle ständischen Verhältnisse in verschiedenen Gliederungen, auf Kreis-Landtagen, Kommunal-Landtagen und Provinzial-Landtagen nach einer Regel zusammengefaßt werden. Man kann aber bei uns ständische Rechte nur ausüben als Mitglied eines Standes, denn wir vertreten nicht Köpfe, nicht eine Steuer-Einheit, sondern wir vertreten unseren Stand, der uns gewählt hat.

(Abg. von Bardeleben einfallend: „und die Nation".)

Hieraus folgt, daß der, den der Stand von sich ausgestoßen, indem er ihn in seiner Mitte nicht mehr haben will, nicht mehr wahlfähig ist. Ich glaube, es würde eine große Inkonsequenz sein, wenn man Jemandem, dem das Bürgerrecht entzogen ist, den Wählern noch vorstellen wollte und fragen: Wollt ihr ihn wählen, er gehört diesem Stande im vollen Sinne des Worts nicht mehr an, ihm ist das Werthvollste genommen, was diesen Stand charakterisirt. Deshalb rechtfertigt sich diese Bestimmung in ihrer Konsequenz vollkommen. Es ist von einem anderen Mitgliede aus der Rhein-Provinz mir ein Irrthum vorgeworfen worden, und ich bin in diesem Augenblick nicht im Stande, mich definitiv zu erklären; ich erlaube mir aber daran zu erinnern, daß, als ich jene Aeußerung damals that, ich zugleich hinzufügte, ich sei meines Gedächtnisses nicht mehr gewiß, und die Versammlung wird mir verzeihen, wenn ich nicht alle Beschlüsse des rheinischen Provinzial-Landtages vollständig im Kopfe habe. Aber das erwähnte Mitglied wird mir zugeben, daß die rheinische Gemeinde-Ordnung ein landesherrliches Gesetz ist, daß sie gegenwärtig besteht, und daß der, der auf Grund dieser Gemeinde-

Ordnung der Gemeinderechte beraubt ist, nicht mehr in die Wahl-Versammlung gehört. Ich glaube mich also auf die nähere Diskussion über seine Einwendung nicht einlassen zu dürfen, sondern bleibe lediglich bei der sehr strengen Konsequenz stehen, die auch von einer anderen Seite näher hervorgehoben ist, und werde für die Beibehaltung dieses Punktes stimmen. Ich gebe zwar zu, daß, wenn man diese Fälle vor die Wähler bringt, die Ausschließung auch erfolgen würde, aber einmal ist es überflüssig, und zweitens ist es nicht konsequent, und deshalb stimme ich für die Beibehaltung.

Abg. **von der Heydt**: Ich wollte nur einige Worte hierauf erwiedern; ich bin weit entfernt, dem verehrten Mitgliede, welches so eben gesprochen hat, zuzumuthen, daß ihm jeder Beschluß des rheinischen Landtags gegenwärtig sei; wenn aber einerseits zur Beruhigung der Versammlung angeführt ist, daß von dem rheinischen Landtage gegen die fragliche Bestimmung nichts eingewandt sei, so war es Pflicht, der Versammlung vorzutragen, daß ein einstimmiger Beschluß des Landtags dahin gefaßt worden, daß eine Bestimmung nicht angenommen werde, die weder in der Städte-Ordnung, der alten guten, wie sie genannt ist, noch der neuen revidirten, aufgenommen ist. Es kann offenbar nicht gewünscht werden, daß Jemand, der in öffentlicher Verachtung steht, hier zugelassen werden dürfe. So lange aber die fragliche Bestimmung in der rheinischen Gemeinde-Ordnung besteht, habe ich das Vertrauen, daß die Versammlung diese Positionen nicht annehmen wird.

Abg. **Lensing**: Darüber, daß kein Bescholtener unter uns sitzen dürfe, werden wir Alle hoffentlich einig sein. Es handelt sich hier nicht um die Sache, sondern darum, wo ist das Forum, welches berechtigt ist, hier den Richterspruch zu thun? Die Nr. 3 des §. 1 legt diese Befugniß dem Gemeinderath bei, es ist Ihnen schon von meinem Kollegen aus dem Rheinlande hier vorgehalten worden, wie wenig eigentlich dazu gehört, um Jemand für beschollen zu erklären, und wie gering die Personenzahl eines solchen Gemeinderaths, dem dieses Recht beigelegt sein soll, zu sein braucht. Ich hatte mir vorgenommen, das Nämliche hier zu deduziren, ich kann mich jedoch jetzt dessen überheben; ich will aber zur Ergänzung dessen, was von

dem geehrten Mitgliede noch hervorgehoben ist, noch hinzufügen, daß ein solcher Gemeinderath in einer Gemeinde von unter tausend Seelen aus 6 Mitgliedern besteht; beschlußfähig ist er aber schon, wenn nur $\frac{1}{3}$ dieser Anzahl anwesend sind. Er beschließt durch Majorität und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Bürgermeister. Ist der Bürgermeister zugleich Mitglied des Gemeinderaths, so ist seine Stimme und die eines einzigen Gemeinderaths außer ihm hinreichend, um Jemand für beschollten zu erklären, um Jeden von uns, möchte ich sagen, beschollten zu erklären, wenn er dort wohnt. Meine Herren, ich zweifle nicht, Sie können unmöglich damit einverstanden sein, eine solche Gewalt in die Hände von ein paar Personen zu legen, die einer Gemeinde angehören können, die in der Stufe der Bildung sehr weit zurück ist. Ich habe dieser Tage gehört, daß es in unserem Vaterlande noch Gemeinden giebt, wo man die Hexen zwar nicht zum Feuertode verurtheilt, aber sie thatsächlich dem Wassertode übergeben hat. Ich frage Sie, meine Herren, wenn einer solchen Gemeinde das Recht sollte zugestanden werden, darüber zu beschließen, ob Jemand noch das Recht haben soll, in dieser Versammlung zu sitzen, was daraus entstehen kann? und ich zweifle nicht, ein Jeder von Ihnen wird es verneinen. Ich glaube hiermit schließen zu dürfen und erkläre mich für Wegstreichung der Nr. 3 im §. 1.

Abg. **von Manteuffel II.**: Ich beabsichtige, mich gegen das Amendement und für Beibehaltung der Vorschrift sub Nr. 3 zu erklären. Es hat sich im Laufe des Landtages wohl bisweilen ereignet, daß Debatten, von dem Gegenstande, der zu behandeln war, sich ein wenig entfernten, ich habe aber noch nicht bemerkt, daß dies bei einem Gegenstande so geschehen sei, als bei dem vorliegenden Gesetze. Um das Gesetz zu kritisiren, kritisirt man Gesetze, die schon bestehen und die hier daher nicht zur Berathung kommen können, man trägt den Tadel, welcher gegen die Gesetze gehegt wird, gegen das zu berathende Gesetz vor. Wir haben in der vorigen Sitzung aus diesem Gesichtspunkte die Ansichten gehört, welche über ehrengerichtliche Bestimmungen bestehen. Wir stehen jetzt an einer Bestimmung, die auf diese Weise noch einer viel weiteren Ausholung

(wie ich mir es zu nennen erlaube) fähig ist. Es handelt sich hier um eine Kritik der alten und um eine solche der neuen Städte-Ordnung, so wie um eine Kritik der rheinischen und westfälischen Gemeinde-Ordnung für das platte Land. Ich bemerke, daß außerdem für einige Provinzen keine Gemeinde-Ordnungen für das platte Land bestehen; also mit demselben Rechte, mit welchem behauptet wird, ich könne mich für das Gesetz nur erklären, wenn in demselben diese und jene Veränderung vorgenommen werde, mit demselben Recht könnte ich eine konstante Kommunal-Ordnung für das platte Land kommunizirt wollen.

Ich sage, ich kann mich für das Gesetz nur erklären, wenn diese Kommunal-Ordnung in einer solchen Weise erfolgt. (Murren.) Ich bin bisher in dieser Darstellung dem Gange der Debatte gefolgt, und wenn dies der Versammlung nicht gefallen sollte, so theilt sie diese Ansicht mit mir. Ich glaube, daß dieses Zeichen des Unwillens für diese Ansicht sprach, und ich halte dafür, daß es nicht nöthig ist und nicht zum Zwecke führt, eine Kritik dieser Gesetze auszusprechen, wenn es sich um die Kritik der Bescholtenheits-Gesetze handelt, vielmehr ist die Frage, um sie auf gut deutsch zu sagen, soll Jemanden, dem in der Gemeinde-Versammlung die Thüre gewiesen ist, hier die Pforte der Stände-Versammlung geöffnet werden. Ich glaube, daß ist eine Frage des Gefühls, und Ihr Gefühl wird sie verneinen; ich möchte aber auch noch auf die Ueberzeugung hinwirken. Der, welcher das Leben unserer Staats-Verwaltung betrachtet, wird nicht verkennen, daß dieselbe in zwei Adern pulsirt, daß neben dem Leben des Beamtenstandes auch das ständische Leben besteht, daß dieses ständische Leben in diesem Vereinigten Landtage nicht abgeschlossen, sondern zusammengesetzt ist aus einer Kette mehrfacher weiser Einrichtungen. Ich erblicke die Krone derselben in dem Vereinigten Landtage, ich erkenne aber auch an die Provinzial-Landtage, Kommunal-Landtage, Kreis-Landtage (für einzelne Angelegenheiten haben wir sogar noch Kreis-Konvente); wenn diese unter sich zusammenhängen und es nicht verkannt wird, daß das, was die Ausschließung von dem Kreistage bedingt, auch die Ausschließung aus dem Vereinigten Landtage bedingen muß, so erlaube ich mir noch einen

Schritt in dieser Kette weiter zu gehen, und mache in derselben nicht einen Strich hinter den Kreistagen, sondern ich sehe die Fortbildung in der Gemeinde-Verfassung für einen Zweck des ständischen Lebens an. Wer diesen Zusammenhang anerkennt, dem kann nicht zweifelhaft sein, daß das, was aus der Gemeinde-Versammlung ausschließt und was dort Rechtens ist, daß das auch folgerichtig fortbilden muß durch die übrigen Stände-Versammlungen hindurch, so gut, wie von den Kreis-Landtagen hinauf dieselbe Befugniß zurückgehen muß, um die Beschlüsse des Kreises sicher zu stellen. Die Wurzel muß dieselben Säfte haben, wie die Krone hat, wenn sie Früchte treiben soll. Es wird Ihnen, wenn Sie diesen Zusammenhang bis unter die Gemeinde-Verfassung erkennen, nicht zweifelhaft sein, daß die Bestimmungen, die dort gelten, auch auf die Stände-Versammlungen übertragen werden müssen. Ich erlaube mir auch noch diesen Zusammenhang deutlich zu machen. Ich erkenne ihn nicht bloß nach einer Richtung, nämlich von der Wurzel nach oben an, sondern auch von oben nach unten, und ich frage Sie Alle hier: Wenn ein Rittergutsbesitzer wegen niederträchtiger Handlungen aus den kreisständischen Versammlungen ausgeschlossen ist, würden Sie nicht, wenn er ein städtisches Gewerbe treiben, oder eine bäuerliche Nahrung kaufen muß, einfach sagen, daß er dadurch von selber von der Gemeinde-Versammlung ausgeschlossen ist? Eben so aus der Dorf- und Städte-Gemeinde. Er kann nicht dort sitzen, und ich würde ihm nie und nimmer das Wort reden, daß er dort sitze. Mit derselben Konsequenz müssen Sie die Frage umdrehen und sagen: Jemand, der aus der Gemeinde-Ordnung ausgeschlossen ist, kann nicht in der Versammlung sitzen. Ich glaube deshalb, daß hier nicht bloß mit dem Gefühle, sondern aus Ueberzeugung geantwortet werden muß, und eine Bestimmung darüber scheint nicht nöthig, so lange wir unsere ständischen Organe in der Weise anerkennen, daß sie in den Kreis-Versammlungen Wurzel fassen, wie ich dies anzudeuten versucht habe. Daß die Kritik eines anderen Gesetzes hier nicht her gehört, ergiebt der Gesetz-Entwurf selbst; es ist in demselben nicht gesagt: von der und der Städte-Ordnung, sondern nur im Allgemeinen, daß das, was dort ausschließen soll, auch hier ausschließt.

Dies ist ein allgemein hingestellter Satz, und wenn eine Aenderung für die Gemeinde-Ordnung eintreten soll, so wird es dem Gouvernement niemals einfallen, zu sagen: für die Ausschließung aus der Stände-Versammlung gilt das frühere Gesetz. Wenn beispielsweise die Rhein-Provinz in ihrer Gemeinde-Ordnung eine Aenderung wünschen sollte, wenn von ihr gesagt wird, daß dort $\frac{2}{3}$ der Stimmen nothwendig sind, um aus der Gemeinde-Versammlung auszuschließen, und sie dagegen petitionirt und die Verwaltung es anerkennt, und dahin abändert, daß $\frac{3}{4}$ der Stimmen nothwendig sein sollen, um aus der rheinischen Gemeinde-Versammlung auszuschließen, so wird von selbst die Folge sein, daß zur Prüfung der Bescholtenheit überall nicht nur $\frac{2}{3}$ nöthig sind, sondern es werden von selbst $\frac{3}{4}$ nöthig sein.

(Geräusch in der Versammlung, Unruhe.)

In der Weise sind alle Gesetze, so daß es mir unmöglich scheint, an einem derselben zu rütteln, ohne auch manches andere in Frage zu stellen. Ich wünsche hier nur noch (ich möchte sagen) mit einem Beispiele zu schließen. Es ist unsere ständische Verfassung häufig mit einem Baume verglichen, welcher grünt und blüht. Wenn nun der Gärtner unten an demselben eine Schmarotzer-Pflanze erkennt, wird er diese dort wegnehmen und in die Krone verpflanzen? —

(Lärmen, Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß kein Redner unterbrochen werden darf:

Manteuffel II. (fortfahrend): und alsdann erwarten, daß er dort gute Früchte trägt?

Abg. **von der Heydt**: Nur zwei Worte bitte ich noch bemerken zu dürfen.

Landtags-Marschall: Wird der Ruf zur Abstimmung unterstützt? (Viele Stimmen: Ja.) Ich muß also fragen, ob die Versammlung den Beschluß der Debatte wünscht und bitte, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(von der Heydt wiederholt seine Bitte und erhält das Wort.)

Eine Stimme (vom Platze): Ich habe aber früher um das Wort gebeten.

Landtags-Marschall: Der Redner will bloß eine persönliche Erklärung abgeben, und deshalb habe ich ihm noch das Wort gestattet.

Abg. **von der Heydt**: Ich wollte bloß den Vorwurf zurückweisen, daß man unnöthigerweise die rheinische Kommunal-Ordnung in die Diskussion gezogen habe. Wenn in der Königlichen Proposition gesagt ist, daß diejenigen, welche im gesetzlichen Wege von Bürger- und Gemeinderechten ausgeschlossen sind, auch hier auszuschließen sind, so ist nichts natürlicher, als das man sich das Gesetz vergegenwärtigt, nach welchem Personen ausgeschlossen sein sollen.

Landtags-Kommissarius: Ich will die Diskussion nicht verlängern, sondern nur eine kurze Aufklärung geben. Der Abschnitt der rheinischen Kommunal-Ordnung über den vorliegenden Gegenstand enthält auch die Vorschrift: „Dem Angeschuldigten steht gegen die Beschuldigungen der Rekurs an die Regierung zu."

Landtags-Marschall: Wünscht die Versammlung den Schluß der Debatte?

(Ueberwiegende Majorität dafür.)

Secretair **von Bochum-Dolffs**: (verliest die abzustimmende Frage.) Soll Artikel 3, §. 1 des Entwurfs beibehalten werden?

(Abstimmung durch Aufstehen; die Zählung ergiebt 302 dagegen und 203 dafür.)

Referent Abg. Graf **von Stolch**: Der Passus 4 des §. 1 lautet: (liest vor)

„oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen."

Dies bezieht sich auf die Personen, welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß der Unbescholtenheit verweigern. Im Leben treten Fälle ein, wo Jemand von den Gesetzen, von den Richtern nicht erreicht werden kann, und trotzdem müssen wir sagen, wir können mit diesem Manne nicht zusammenleben. Für derartige Fälle nun, die hohe Versammlung wird mir Spezialitäten erlassen, ich sage für derartige Fälle bestimmt dieser Passus, daß die Standes-

genossen ein Ehrengericht bilden sollen, und nach der Ansicht, die hierüber in der Abtheilung vorgeherrscht hat, ist dies der einzige Weg, die beabsichtigte Reinhaltung der ständischen Versammlungen in ihrem vollen Umfange erreichen zu können, und demzufolge scheint es unzweifelhaft, daß, wie schon §. 3 thut, den Standesgenossen die Befugniß zuerkannt werde, diejenigen, denen sie das Anerkenntniß der Unbescholtenheit versagen, aus ihrer Mitte auszuschließen.

Landtags-Marschall: Zu diesem Passus hat der Abgeordnete Hansemann ein Amendement eingebracht, und ich bitte, es zu entwickeln.

(Von verschiedenen Seiten Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Das Amendement müssen wir doch anhören.

Abg. **Hansemann** (vom Platz): Das Amendement, das ich gestellt habe, geht weiter als das Gesetz, und da es nicht gedruckt worden ist, so muß ich darauf verzichten, es in seiner Ganzheit vorzutragen. Es geht dahin, ob in allen Fällen die Standesgenossen, d. h. die Wähler, oder in einzelnen Fällen eine gesammtständische Versammlung zu entscheiden hat, und deshalb möchte ich den Antrag machen, daß man diesen Art. 4 einstweilen aufschiebe.

Landtags-Marschall: Der Antrag geht dahin, die Beschlußnahme über Art. 4 auszusetzen. Die Gründe dafür wollen mir nicht recht einleuchten, wenigstens wäre es nöthig, dieselben näher zu entwickeln. Der Herr Abgeordnete Hansemann hat nämlich eine Schrift eingereicht, welche die Amendements enthält, die er gestellt hat. Diese Amendements bestehen darin, daß vom Art. 3 an Alles gestrichen werden soll und dagegen neue Gesetz-Bestimmungen, auf neuen Grundsätzen beruhend, angenommen werden sollen. Ehe wir zu diesen neuen Bestimmungen kommen, muß das Allerhöchst proponirte Gesetz durchgegangen werden, und sollte das Gesetz verworfen werden, so würde sich dann erst fragen können, ob an die Stelle desselben das Amendement treten soll. Wollte der geehrte Abgeordnete vielleicht im Allgemeinen entwickeln, von welchen Ansichten er bei seinen Vorschlägen ausgegangen ist? Es würde dies vielleicht zur leichteren Uebersicht wesentlich beitragen.

Abg. von Auerswald: Eine einzige Frage würde ich mir zuvor an den Abgeordneten erlauben: ob er nämlich die Reservation des Paragraphen wünscht, und ob er hierbei von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß, wenn hier gesagt ist, Standesgenossen, dadurch die größeren ständischen Versammlungen, die auch aus Standesgenossen bestehen, ausgeschlossen sind, ob er diese nicht für Standesgenossen hält?

Abg. Hansemann: Die Frage, welche das geehrte Mitglied aus Preußen so eben gestellt hat, beantworte ich dahin, daß, wie mir scheint, der Gesetz-Entwurf hier davon ausgeht, daß die Standesgenossen jedesmal die Wähler sind, und so verstehe ich es auch. Das Amendement, das ich vorgeschlagen habe, und welches, wie der Marschall bemerkt hat, durchgreifend ist, geht darauf hin, daß den Standesgenossen, den Wählern, allerdings das Recht der Versagung in gewissen Fällen zustehen soll, daß aber auch den gesammten ständischen Versammlungen, welche aus verschiedenen Ständen zusammengesetzt sind, wie wir sie hier sehen oder in den Provinzial-Landtagen und in den Kreisständen sehen, auch das Recht zustehen möge, eine solche Versagung auszusprechen. Weil diese Frage später zur Erörterung kommen wird, so erlaube ich mir den Vorschlag, daß man den Passus 4 einstweilen aufschieben möge, weil sich vielleicht ergeben würde, daß man bei diesem Passus zu dem Ausdruck „Standesgenossen“ noch „Mitglieder der Landtage“ hinzusetzen möge. Dies ist die kleine Abänderung. Es wird dadurch durchaus nichts präjudizirt.

Landtags-Marschall: Es will mir scheinen, daß nichts dadurch präjudizirt würde, wenn wir jetzt den Beschluß über Art. 4 fassen. Wenn sich dann später zeigen sollte, das wir Zusätze machen müssen, so würde dieser von der Berathung nicht ausgeschlossen bleiben.

Abg. Hansemann: Dann habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Secretair von Bochum-Dolffs verliest die Frage: Soll der Artikel 4 des §. 1 beibehalten werden?

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche für die Beibehaltung sind, bitte ich, aufzustehen.

(Der Artikel wird mit bedeutender Majorität angenommen.)

Referent Graf von Rosch: Der §. 2 des Gesetz-Entwurfs lautet (liest vor):

„In den unter I. 1 bis 3 gedachten Fällen tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen, ohne weiteres Verfahren ein und wird von dem Vorsitzenden der Versammlung nur angezeigt."

Aus dieser Bestimmung erhellt, daß in den von 1 bis 3 beregten Fällen die Unfähigkeit, an ständischen Berathungen Theil zu nehmen, sofort eintreten muß, sobald der Vorsitzende Kenntniß davon erlangt hat, daß das Erkenntniß der Unehrenhaftigkeit rechtskräftig geworden ist, event. daß das ehrengerichtliche Erkenntniß nach §. 50 des Gesetzes vom 20. Juli 1843 die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, event. daß die Ausschließung von bürgerlichen und Gemeinde-Rechten formell gültig ausgesprochen ist. Im Wege der Instruction wird dafür Sorge zu tragen sein, daß der Vorsitzende der Versammlung (also bei Kreisständen der Landrath, event. der erste Kreis-Deputirte, bei Kommunal-Landtagen der von den Ständen gewählte und von Sr. Majestät bestätigte Vorsitzende, beim Provinzial-Landtage der Allerhöchst ernannte Landtags-Marschall) rechtzeitig von diesem Erkenntniß, event. von diesem Beschluß Kenntniß erhalte.

Eine Stimme (vom Platz): Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß nach dem Beschluß der Versammlung die Punkte 2 und 3 weggefallen sind.

Referent: Ich habe auch nur gesagt eventuell.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand das Wort über Artikel 2?

Eine Stimme: Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, daß zu Anfang des §. gesetzt werde „in den unter 1 a. und b. gedachten Fällen tritt u. s. w."

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß von einer Fassung des Artikels nicht die Rede ist, sondern blos von dem Gutachten der Stände, welches dahin geht, daß Punkt 2 und 3 wegfallen sollen, unter Entwickelung der Gründe der Minorität.

Abg. **Meyssen**: Ich beantrage, daß die Versammlung zu §. 2 die Abänderung beschließt, daß es nur heißt: „in den unter 1 ad a und b gedachten Fällen."

Landtags-Marschall: Möchte es sich nicht von selbst verstehen, daß die Fassung nach dem Beschluß über Nr. 1 sich auch auf Nr. 2 beziehen müsse; es frägt sich also, ob unter diesen Voraussetzungen die Versammlung den Artikel 2 annehmen will?

Secretair **von Bochum-Dolffs** (verliest die Frage).

Soll der Artikel II. des Gesetz-Entwurfs mit Berücksichtigung der bisherigen Abstimmung beibehalten werden?

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche für die Beibehaltung sind, bitte ich, aufzustehen.

(Der §. II. wird durch Majorität angenommen.)

Referent Graf **von Stosch**: Der §. III. schreibt das Verfahren vor, welches einzuschlagen ist, wenn das Urtheil über die Bescholtenheit auf subjektiver Ueberzeugung beruhen sollte. Die Abtheilung hat hierbei eine Bemerkung über die Fassung gemacht, nämlich, daß dieser Paragraph übersichtlicher sein würde, wenn mehrere Unterabtheilungen eintreten möchten. Derselbe zerfällt nämlich in fünf verschiedene Theile. Passus 1 und 2 enthält die Berechtigung und die Verpflichtung zur Anklage; Passus 3 und 4 die Einleitung der Klage; Passus 5 entscheidet, ob das Verfahren einzuleiten ist; Passus 6, 7 und 8 bezeichnen den Gang der ersten Instanz, und Passus 9, 10 und 11 den der zweiten Instanz. Das ist blos eine Fassungs-Bemerkung, und ich wünsche, daß die Versammlung derselben sich anschließen möchte.

Landtags-Marschall: Von diesem Paragraphen fangen nun die Amendements des Herrn Abgeordneten Hansemann an, sie würden jedoch für die jetzige Berathung schwerlich zu berücksichtigen sein und erst dann in Betracht kommen, wenn das ganze Gesetz durchgegangen ist und nicht den Beifall der Versammlung gefunden hat. Würde der Antragsteller damit einverstanden sein?

Abg. **Hansemann**: Ich würde mir erlauben, bei jedem Theile des Gesetzes dasjenige Amendement vorzutragen, welches ich für zweckmäßig halte, z. B. zu diesem Passus die drei ersten Sätze.

Landtags-Marschall: Dann bitte ich, das Amendement zu diesem Paragraphen jetzt zu entwickeln.

Abg. **Hansemann**: Der Anfang dieses Artikels setzt fest, in wel-

chen Formen die Anklage gegen ein Mitglied aus Mangel an Ehrenhaftigkeit stattfinden soll; nämlich dem Vorsitzenden jeder Versammlung wird die Pflicht auferlegt, Alles das, was gegen die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes spricht, zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, und jedes einzelne Mitglied soll das Recht haben, ein Gleiches zu thun, um darauf nun den Antrag auf Versagung des Anerkenntnisses der Ehrenhaftigkeit zu gründen. Diese Bestimmung halte ich nicht für zweckmäßig. Erstlich deshalb nicht, weil es mir nicht die Aufgabe des Vorsitzenden einer Stände-Versammlung zu sein scheint, auf alle die Thatsachen zu achten, die nach seinem Dafürhalten ein Mitglied unehrenhaft machen können; es ist eine Function, die, wie ich glaube, sehr ungern von manchem Vorsitzenden übernommen werden wird, und trotzdem, daß es hier heißt: er sei verpflichtet dazu, glaube ich, daß mancher Vorsitzende diese Bestimmung schwerlich erfüllen werde. Sodann glaube ich, daß die jedem einzelnen Mitgliede gegebene Befugniß, die Anklage zu stellen, auch nicht die gehörige Garantie gewährt. Meine Meinung ist, daß es am besten sei, daß ein großer Theil der Versammlung schriftlich einen solchen Antrag zu stellen habe; ich würde deshalb vorschlagen, daß dem vierten Theile der Gesammtzahl der Mitglieder einer jeden ständischen Versammlung die Befugniß zustehe, einen solchen Antrag auf Versagung des Anerkenntnisses der Ehrenhaftigkeit zu stellen. Das ist mein Amendement, was ich für jetzt vorbringe.

Landtags-Marschall: Ein zweites Amendement ist von dem Abgeordneten Naumann eingereicht.

Abg. **Naumann**: Das Amendement wird zum Theil mit dem des vorigen Redners zusammenfallen. Ich habe blos zu erinnern, daß ich es für bedenklich erachte, den Vorsitzenden für verpflichtet zu halten, dies traurige Offizium zu übernehmen; ich wollte daher Passus 1 ganz wegfallen lassen und nur den Passus 2, welcher jedem Mitgliede zwar das Recht, aber nicht die Pflicht zuerkennt, beibehalten. Dahin geht mein Antrag. Ich theile nämlich die Ansicht, daß es bei dergleichen ständischen Versammlungen dem Vorsitzenden wohl hart ankommen möge, Thatsachen anzuführen, die nach

dem Gesetz nicht strafbar sind, sondern nur nach seinen Ansichten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes verletzen.

Referent Graf von Atosch: Da wir auf die einzelnen Passus noch nicht speziell eingegangen sind, so werde ich dieselben jetzt nach einander vorlesen. Passus 1, 2 und 3 lauten:

(Liest vor)

„Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit (I. 4) ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen."

„Außerdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt werden müsse."

„Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher verpflichtet ist, damit nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren."

Passus 1 verpflichtet den Vorsitzenden, die Anklage über die Bescholtenheit eines Mitgliedes zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Passus 2 berechtigt jedes Mitglied, die Anklage über die Bescholtenheit eines seiner Kollegen zu stellen, und Passus 3 verpflichtet den Vorsitzenden, hierauf einzugehen und die Anklage der Versammlung mitzutheilen. In der Abtheilung hat diese Verpflichtung und Berechtigung Anklang gefunden, man hat geglaubt, daß es freistehen müsse, wenn etwas Derartiges zur Kenntniß eines Mitgliedes gelangt, es auch zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Nur ein Zusatz zu Passus 2 wurde von der Abtheilung beliebt, daß nämlich hinter „befugt" eingeschaltet werde „unter Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel." Dieser Zusatz schien deshalb gerechtfertigt, um frivolen und unbegründeten Anklagen in so ernster Beziehung, wo es sich um die Ehre eines Mannes, um die Ehre einer Familie handelt, entgegenzuwirken.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Knoblauch hat auch ein Amendement eingebracht.

Abg. Knoblauch: Ich habe mir nur einen Vorschlag zu einer Bestimmung dieses Paragraphen erlauben wollen. Es heißt nämlich

darin, wird die Frage, ob das weitere Verfahren eingeleitet werden soll, nicht von zwei Dritteln der Stimmen verneint . . .

Landtags-Marschall: Bei diesem Passus sind wir noch nicht, und würde der Antrag daher später vorzutragen sein.

(Abgeordneter Knoblauch verläßt die Tribüne.)

Landtags-Marschall: Von den Amendements, die bis jetzt auf den ersten Theil gemacht sind, geht das des Abgeordneten Hansemann dahin, wenn ich nicht irre, daß der Antrag nicht von dem Vorsitzenden, sondern von dem vierten Theil der Mitglieder der Versammlung gemacht werden soll. Wenn dieser Antrag Unterstützung findet, so werde ich ihn zur Berathung stellen. (Wird hinreichend unterstützt.) Verlangt Jemand das Wort über diesen Antrag?

Abg. **von Prittwitz**: Ich verkenne gar nicht, wie sehr peinlich und schwierig die Obliegenheiten des Vorsitzenden einer ständischen Versammlung sind, eine solche Angelegenheit zur Sprache bringen zu müssen, wer aber die Ehre und die Genugthuung hat, einer solchen Versammlung vorzusitzen, hat auch die Pflicht, für ihre Ehre zu sorgen. Ich muß gestehen, daß Niemand mehr die Ehre der Versammlung zu wahren hat, als der, der die Ehre hat, den Vorsitz zu führen, und deshalb muß er auch die Pflicht haben, eine solche Angelegenheit in der Versammlung zur Sprache zu bringen.

Abg. **Mevissen**: Mir scheint es, daß dem Vorsitzenden einer ständischen Versammlung ein sehr undankbares Geschäft zugemuthet wird, wenn er allein eine Anklage wegen bescholtenen Rufes stellen soll. Im gewöhnlichen Gesetz schon sind für den Angeklagten schützende Formen vorgesehen. Es ist gesorgt, daß nicht leicht eine Anklage erhoben werde, und daß sich eine gewisse Anzahl von Mitgliedern dafür aussprechen müsse, ehe die Anklage erhoben wird. Diese Bestimmung des Gesetzes findet sich im Entwurf nicht vor, und der Herr Abgeordnete von Aachen hat sie hineinbringen wollen. Die eine Seite des Odiösen, welches darin liegt, daß der Marschall eine solche Anklage einzuleiten verpflichtet ist, hat er vermeiden wollen; nach der anderen Seite hatte er erklärt, dem Anzuklagenden größere Garantieen zu bieten, und dazu verlangte er,

daß schon ein Viertel der Mitglieder sich darüber einige, daß Grund zur Klage vorhanden sei. Ich glaube, daß Sie diese Garantie dem Anzuklagenden gern gewähren werden.

Abg. **von Kuhnheim**: Ich wollte mich verwahren. Es ist gesagt worden, daß er nicht verpflichtet ist. Ja, jeder Einzelne ist so gut wie Alle verpflichtet; wenn er etwas hört, so ist es seine Verpflichtung, es zu sagen. Der Hehler ist so strafbar wie der Stehler. Ich begreife nicht, wie es möglich ist, daß der Vorsitzende sich dessen scheuen sollte; sobald er die Ehre hat, Vorsitzender zu sein, wird er sich dem nicht entziehen, und ich muß daher dem Antrage des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz entschieden entgegentreten.

Abg. **von Gilgenheimb**: Ich verzichte nach dem, was ich gehört habe, auf mein Wort.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Graf **Schwerin**: Ich muß mich gegen das Amendement, was der Herr Abgeordnete aus der Rhein-Provinz gestellt hat, erklären, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, der ganze Gesetz-Entwurf beruht darauf, daß, wenn der leiseste Zweifel gegen die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes stattfindet, es dann in seinem eigenen Interesse liegt, daß dieser Zweifel auf möglichst schnelle und geeignete Weise zur Sprache gebracht und auf den Antrag jedes Mitgliedes die Sache weiter verfolgt werden muß. Darin liegt die Garantie, daß nicht der Verdacht im Finstern schleiche und erst ein Viertel sich darüber einige, daß er ans Licht gezogen. Ich bin der Meinung, es muß jedem Mitgliede freistehen, jedes hat die Verpflichtung, sobald es etwas weiß, es zur Sprache zu bringen, und der Abgeordnete von Preußen vor mir hat meine Meinung in dieser Beziehung vollständig ausgesprochen. Nur darin kann ich ihm nicht beistimmen, daß die Verpflichtung auf den Vorsitzenden noch besonders ruhen könne, sondern seine besondere Verpflichtung fängt erst da an, wo ein Antrag von Einzelnen oder von ihm selbst gemacht ist. Ich würde der Meinung sein, daß man einfach den ersten Satz wegstreiche und damit anfange: Jedes Mitglied ist ver-

pflichtet, den Antrag zu stellen, und der Vorsitzende muß ihn dann zum weiteren Verfahren einleiten.

Referent: Damit bin ich einverstanden; es ist jedenfalls eine Verbesserung.

Abg. **von Brünneck**: Meine Herren! Ich nehme das Wort in diesem Augenblick, weil mir dem von den Abgeordneten aus der Rhein-Provinz Angeführten ein Irrthum zu Grunde zu liegen scheint. Die Herren, namentlich der Letztere, der sich darüber geäußert hat, setzt voraus, daß der Vorsitzende eine Anklage erheben soll. Dazu soll er nicht verpflichtet sein. Er ist nur verpflichtet, Thatsachen anzuzeigen, in Folge deren ein Beschluß der Versammlung gewonnen werden kann und soll: also stehen die Sachen nach meiner Ueberzeugung. Außerdem glaube ich, und ich habe eine Zeit erlebt, die dafür gesprochen hat, daß man seinen Mitständen keinen größeren Dienst erweisen kann, als wenn man herumschleichende Gerüchte zur Sprache bringt und Gelegenheit giebt, diese zu widerlegen.

Abg. **von Saucken** (Tarputschen): Ich muß gestehen, daß die bloße Berechtigung drückend wäre. Ich bin für die Verpflichtung, denn wo diese eintritt, schwindet jedes Bedenken. Ich bin also entschieden dafür, die Verpflichtung für den Vorsitzenden stehen zu lassen.

Abg. **Naumann**: Ich ziehe mein Amendement zurück, nicht, weil meine Gründe widerlegt sind, sondern aus dem Grunde, weil eine solche Verpflichtung kein Kompelle hat. (Stimme: Wer die Pflicht hat, muß sie auch erfüllen.) Es ist kein Zwang hier.

(Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Es ist noch von zwei Seiten das Wort verlangt.

Abg. **Hansemann**: Da von einem Mitgliede, welches selbst Vorsitzender einer provinzialständischen Versammlung ist, keine Schwierigkeit in der Ausführung der Verpflichtung, die hier ausgedrückt worden, gefunden ist, so ziehe ich meines Theils mein Amendement zurück.

(Der Abgeordnete von Schwerin nimmt das seinige auch zurück.)

Landtags-Marschall: Hiernach wären also die Amendements für den Passus 1 zurückgenommen.

Referent: Von der Abtheilung ist beantragt worden, daß ausdrücklich vermerkt werden müsse: „Unter Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel." Es wird dies erst beschlossen werden müssen, damit dieser Beschluß vermerkt werde.

Landtags-Marschall: Findet sich gegen den Zusatz etwas zu bemerken?

(Nein.)

Will die hohe Versammlung diesen Zusatz annehmen?

(Einstimmig: Ja!)

Ich würde die Frage auf die drei ersten Sätze stellen und bitten, daß diejenigen, welche gegen die Annahme derselben sind, aufstehen.

(Wird einstimmig angenommen.)

Referent: (Liest den Passus 4 vor: „Der Antrag auf Ausschließung aus der Versammlung ꝛc.") Von der Abtheilung ist der Zusatz beliebt worden, daß nämlich hinzugefügt werde hinter Zusammentreten: „mit vorheriger Bekanntmachung des Zweckes der Versammlung." Wir haben gewußt, daß dies in dem allgemeinen Gesetze vorgeschrieben sei. Wo es sich indeß um ein so großes Interesse handelt, wie die Ehre ist, da ist es gerechtfertigt, wenn ausdrücklich im Gesetz vermerkt werde, welches der Zweck der Versammlung ist, damit kein Mißverständniß eintrete, sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Eine Stimme: Ich kann die Ansicht der Abtheilung nicht theilen und stimme mit dem Gesetz überein. Es scheint nicht zweckmäßig zu sein, dem Vorsitzenden die Verpflichtung aufzulegen, vorher, ehe der Antrag begründet ist, die Angelegenheit, die die Ehre eines Mannes betrifft, bekannt zu machen. Ich glaube, aus dem Grunde hat der Gesetzgeber dieses ausgelassen, damit er, wenn er den Antrag nicht begründet findet, ihn nicht gleich im Kreise bekannt mache. Wir müssen in solchen Bekanntmachungen vorsichtig sein. Wir haben nur ein Mittel, das Kreisblatt, dazu. Durch eine solche öffentliche Mittheilung aber ist die Ehre eines Mannes aufs Spiel gestellt.

Referent: Wir haben gehört, daß eine große Majorität für ihn sein muß, damit er als unbescholten dastehe, daher muß ich mich gegen diesen Antrag erklären, und es scheint mir einfach, daß blos im Cirkular vermerkt werde: „Diese Sache kommt zum Vortrag," was an und für sich schon gesetzmäßig ist.

Abg. **von Pyla**: Ich halte den Zusatz der Abtheilung für nicht nothwendig. Bei jeder Versammlung, nämlich auf Kreistagen, muß jeder Gegenstand speziell angegeben werden, worüber berathen und beschlossen werden soll; wozu also noch besonders vorzuschreiben im Gesetz, daß der Gegenstand der Berathung der und der sei. Ich höre die Bemerkung, daß es nicht rathsam sei, den Gegenstand, welcher vorliegt, bekannt zu machen. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Denn so viel mir bekannt geworden, werden dergleichen Zusammenberufungen nicht durch die Kreisblätter erfolgen, sondern durch besondere Cirkulare. Aus diesem Grunde halte ich es nicht für nöthig, noch viel weniger für bedenklich.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob der vorgeschlagene Zusatz ausgenommen werden soll.

Referent: Er heißt hinter Zusammentreten: „mit vorheriger Bekanntmachung des Zweckes der Versammlung."

Landtags-Marschall: Soll beschlossen werden, daß der Zweck vorher bekannt gemacht werde?

Abg. **von Auerswald**: Vorher wurde beantragt, den künftigen Geschäftsgang zu berathen. Es kann in einzelnen Fällen zweckmäßig sein, hier muß ich mich aber dagegen erklären, daß der künftige Geschäftsgang jetzt schon festgestellt werde.

Secretair (liest die Frage vor.)

Landtags-Marschall: Soll der von der Abtheilung vorgeschlagene Zusatz angenommen werden?

Eine Stimme: Die Abtheilung hat ohne Zweifel diesen Vorschlag aus den Vorschriften unserer Kreisordnung entnommen, in welcher angeordnet ist, daß einer jeden ständischen Versammlung der vorzutragende Gegenstand im Convokations-Erlaß nachgewiesen werden muß. Es handelt sich im vorliegenden Fall erst um eine Untersuchung und Prüfung. Daher scheint es mir eben so über-

heblich als bedenklich, eine solche öffentliche Bekanntmachung vorauszuschicken, ehe die Untersuchung den Gegenstand feststellt. Ich muß mich daher gegen den Vorschlag der Abtheilung erklären.

Landtags-Marschall: Soll der Vorschlag angenommen werden?

(Er wird nicht angenommen.)

Kann ich ohne Abstimmung annehmen, daß der Passus 4 angenommen sei?

(Ja!)

Referent (liest den Passus 5 vor): „Der, dessen Ausschließung beantragt wird, ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen u. s. w."

Die Abtheilung hat befunden, daß dieser Passus 5 mit folgenden Worten einzuleiten sei:

„Entsagt der Angeschuldigte der ferneren Ausübung ständischer Rechte, so hat es dabei sein Bewenden, und kann dann Angeschuldigter nur unter den Bedingungen des Abschnitts V, wieder zur Ausübung ständischer Rechte zugelassen werden. Entsagt dagegen der Angeschuldigte nicht freiwillig der Ausübung ständischer Rechte, so tritt dann folgendes Verfahren ein."

Die Abtheilung war der Ansicht, daß, wenn hier nur bei der Rehabilitirung von der Ausschließung die Rede sei, doch Jemand ständischen Rechten entsagen könne, der viel unbescholtener ist, als Jemand, der ausgeschlossen wird, und daß ihm doch gleiche Rechte der Rehabilitirung zustehen müßten. Aus diesem Grunde ist der Zusatz von der Abtheilung in Vorschlag gebracht worden.

Abg. **Knoblauch**: Ich habe zwei Bemerkungen mir mitzutheilen erlauben wollen. Die eine betrifft den Zusatz, welcher von der Abtheilung vorgeschlagen ist, die andere eine Bestimmung des Gesetz-Entwurfs. Ich würde mich gegen den Zusatz erklären, weil er nicht eine Erleichterung in dem Verfahren gegen den Bescholtenen enthält, sondern vielmehr als eine Verschärfung desselben erscheint. In dieser Beziehung würde ich bei der Bestimmung des Gesetzes bleiben. Das Gesetz unterscheidet freiwillige Entsagung von den Fällen, in welchen die ständischen Rechte durch völlige Aburtheilung entzogen sind, und dieser Unterschied scheint mir insofern wesentlich,

weil es zwar nöthig ist, um die Ehre der ständischen Versammlung zu bewahren, sich auch der völligen Integrität aller ihrer Mitglieder zu versichern. Indessen glaube ich, daß man gegen den Einzelnen alle Schonung üben muß, weil es nicht darauf ankommt, ihn vor den Richterstuhl der Oeffentlichkeit zu ziehen, sondern nur darauf, das Interesse der ständischen Versammlung zu wahren. Wenn Jemand aber durch das Gefühl seiner Schuld, durch Familien-, Berufs- oder andere Verhältnisse in solchem Fall freiwillig der Ausübung ständischer Rechte entsagt, so muß man die Sache auf sich beruhen lassen. Es bleibt alsdann beiden Theilen vorbehalten, sowohl dem Beschuldigten, als dem Ankläger, die Sache später wieder vorzubringen, wenn er ständische Rechte ausüben will. Deswegen unterscheidet das Gesetz vollkommmen beide Verhältnisse. Der Zusatz des Gutachtens würde den Erfolg haben, daß der freiwillig den Rechten Entsagende so behandelt wird, als Jemand, dem das Recht förmlich aberkannt ist, und so, daß er nach 5 Jahren einer Rehabilitirung bedürfte. Deshalb scheint mir der Zusatz nicht zweckmäßig und begründet, und ich erkläre mich für die Weglassung desselben.

Referent: Wenn ich gehört habe, daß es eine Verschärfung sei, so ist sie nicht die Absicht der Abtheilung gewesen, sondern sie hat die Rechte wahren wollen, welche nach §. 5 für den Rehabilitirenden gegeben sind.

Abg. **Kusblauch**: Was die Wirkung anbetrifft, so ist es eine Verschärfung, weil in dem einen Fall dieselbe unentschieden bleibt. Außer dieser Sache, die weiter nichts als eine Motivirung meiner Gründe für die Ablehnung dieses Zusatzes betrifft, habe ich noch einen anderen Vorschlag in Bezug auf die Abänderung des Gesetzes selbst zu machen, nämlich daß, wenn die Frage, ob ein weiteres Verfahren eingeleitet werden soll, von dem Vorsitzenden gestellt wird, dasselbe nach dem vorliegenden Entwurfe auch eingeleitet werden muß, wenn nicht zwei Drittel diese Frage verneinen, d. h. das Verfahren muß eingeleitet werden, wenn ein Drittel dafür stimmt. Gegen diese Bestimmung muß ich mich erklären, nach dem Grundsatze, daß man dem Einzelnen jede mögliche Schonung schuldig ist. Vielmehr halte ich Jeden verpflichtet, welcher die Ehre eines Anderen anfechten will,

seinen Antrag mit so guten Gründen zu unterstützen und mit so einleuchtenden Beweisen zu belegen, daß einer ständischen Versammlung, die selbst eifersüchtig auf die Ehre ist, die Ueberzeugung gegeben wird, daß ein solcher Antrag sich auch wirklich zu einer weiteren Verfolgung eignet. Ueberhaupt wünsche ich den Grundsatz, daß bei allen ständischen Entscheidungen nicht die Minderzahl, sondern die Majorität einen Beschluß herbeiführe, auch bei dieser Gelegenheit geltend zu machen, da ich, meiner Erfahrung und Ueberzeugung nach, denselben, sowohl der Sache als des Geschäftsganges wegen, für nützlich und nothwendig erachte. Ich erlaube mir daher den Vorschlag, an die eben verlesene Stelle zu setzen: „wird die Frage von der Mehrzahl der Anwesenden bejaht, so muß das Verfahren eintreten.“

Abg. von Meding: Ich habe um die Erlaubniß bitten wollen, einige Worte zu der Bemerkung hinzuzufügen, die der geehrte Abgeordnete, der vor mir gesprochen hat, gemacht hat, über das Verhältniß derjenigen Personen, die freiwillig auf erhobene Anschuldigung auf ihre ständischen Rechte Verzicht leisten. Gewiß wäre dies wünschenswerth, wenn in vielen Fällen auf diese Weise ein Konflikt, gleichsam gütlich ausgeglichen werden könnte, der oft zu noch größeren Unannehmlichkeiten führen dürfte. Ich glaube jedoch, ein solches gleichsam gütliches Ausgleichen der Sache ist nach Lage der Gesetzgebung in den meisten Fällen nicht möglich, schon deswegen nicht, weil durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 namentlich für die Ritterschaft der Verlust von bedeutenden anderweitigen Rechten auch an das Aufhören oder Ruhen der ständischen Gerechtsame geknüpft ist; das Recht der Ausübung des Patronats ist an die Ausübung oder Nichtausübung der ständischen Gerechtsame geknüpft. Es sind dergleichen Fälle mir bereits mehrfach in meiner amtlichen Stellung zur Kenntniß gekommen, wo bei Mitgliedern der Ritterschaft die Unbescholtenheit angegriffen wurde. Es sollte eine Ausgleichung gemacht werden, so daß das Mitglied erklärte, es wolle sich der weiteren Beiwohnung der ständischen Versammlungen enthalten. Man mußte ihn aber darauf zurückführen, daß das Wegbleiben aus der Versammlung nicht genügen würde, sondern daß er ausdrücklich die

Erklärung abgeben müßte, daß er auch auf die anderen Rechte Verzicht leiste. Das geschah nicht, und es mußte zur weiteren Erörterung der Sache kommen. Ich glaube daher, daß, indem die Abtheilung den Zusatz gemacht hat, wonach zur Rehabilitirung derjenigen, welche durch freiwillige Erklärung der Ausübung ihrer ständischen Rechte entsagt haben, dieselben Bedingungen nöthig seien, sie den ganz richtigen Weg gegangen ist, nämlich den, daß die Erklärung des Angeschuldigten, er wolle zurücktreten, dieselbe rechtliche Wirkung hat, die eine Ausschließung aus der Versammlung gehabt haben würde.

Referent: Das ist die Ansicht der Abtheilung gewesen.

Abg. **von Meding**: Ich weiß nicht, ob es nöthig ist, auf das Gesetz vom 8. Mai 1837 zurückzukommen, oder nicht; ich glaube aber, daß es bei der Fassung des Gesetzes und bei dem Zusatz, den die Abtheilung vorgeschlagen hat, sein Bewenden haben müsse.

Eine Stimme (vom Platze): Ich wünsche den Zusatz noch einmal zu hören.

Referent: Der Zusatz ist dahin gerichtet, daß einem, der freiwillig zurücktritt, dieselben Rechte zuertheilt werden in Betreff der Rehabilitirung. Der Zusatz lautet also so, daß der Passus 5 mit den Worten eingeleitet werde:

„Entsagt Angeschuldigter der ferneren Ausübung ständischer Rechte, so hat es dabei sein Bewenden, und kann dann Angeschuldigter nur unter den Bedingungen des Abschnitts V. wieder zur Ausübung ständischer Rechte zugelassen werden. Entsagt dagegen der Angeschuldigte nicht freiwillig der Ausübung ständischer Rechte, so tritt dann folgendes Verfahren ein."

Abg. **von Meding**: Der eigentliche Sinn der Sache ist der, daß das freiwillige Entsagen völlig dieselbe Wirkung habe, wie die Entscheidung der Versammlung selbst.

Abg. **Knoblauch** (vom Platze): Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Demjenigen, der freiwillig seiner Rechte entsagt hat, spricht der Gesetz-Entwurf die Rechte bei weitem nicht in dem Grade ab, als demjenigen, dem die Rechte förmlich abgeurtheilt sind; also enthält der Zusatz meines Erachtens nach, jedenfalls eine Verschärfung für den freiwillig Entsagenden.

Abg. **Meviſſen** (vom Platze): Ich wollte mir die Frage erlauben, ob die Abtheilung der Meinung geweſen iſt, den Paragraphen durch dieſen Zuſatz, zu ſchärfen oder zu mildern. Ich begreife das Motiv nicht, nach welchem ſie dabei verfahren.....

Landtags-Marſchall: Der Herr Abgeordnete von Borries hat jetzt das Wort, und dann der Graf von Schwerin.

Abg. **von Borries**: Der Paragraph 3 enthält mehrere Dunkelheiten und Widerſprüche, welche ich bei dieſem Paſſus zur Sprache bringen zu müſſen glaube. Es iſt nämlich darin der ſtändiſchen Verſammlung die Entſcheidung übergeben, ob ein weiteres Verfahren eintreten ſoll, während die Entſcheidung, ob Jemand verurtheilt werden ſoll, einer ganz anderen Verſammlung, nämlich der Wahl-Verſammlung, überlaſſen wird; ich glaube, dies iſt ein Widerſpruch. Es ſoll ein Standes-Urtheil ſein, ein judicium pariam, deswegen glaube ich, daß hier eine Abänderung eintreten muß, nämlich dahin, daß nur die Wahl-Verſammlung darüber zu entſcheiden hat, ob ein weiteres Verfahren eingeleitet werden ſoll. Es knüpft ſich hieran das Bedenken, daß in dem Paſſus geſagt iſt: „Der Antrag auf Ausſchließung ſoll der Verſammlung bei ihrer nächſten Sitzung vorgetragen werden," und daß dann ein ſolcher Fall möglicherweiſe ſechs Jahre ſuspendirt bleiben kann, da nur alle drei Jahre Wahlen ſtattfinden. Träfe es ſich nun, daß ein ſolcher Fall gleich nach Beendigung der Wahlen vorkommt, ſo würden drei Jahre hingehen, ehe das weitere Verfahren eingeleitet werden kann, und wiederum drei Jahre, bevor der Fall zur Entſcheidung kommen würde. Es iſt augenſcheinlich ein weſentlicher Uebelſtand, wenn eine ſo wichtige Sache ſich ſo lange hinzieht. Mein Amendement geht alſo dahin, daß die Entſcheidung der Frage, ob ein weiteres Verfahren eingeleitet werden ſoll, derjenigen Verſammlung, welcher die ſpätere Entſcheidung zuſteht, zu überlaſſen, und daß die Zeit näher zu beſtimmen ſei, binnen welcher die Wahl-Verſammlungen als Ehrengerichte zuſammentreten müſſen. Ferner finde ich keine Beſtimmung in dem Paſſus darüber, ob derjenige, welcher der Ankläger iſt, bei der Abſtimmung mitſtimmen darf; da nichts davon geſagt iſt, ſo folgt daraus, daß er mitſtimmen kann, dieſes widerſtreitet aber den allgemeinen

Rechtsgrundsätzen, wonach der Ankläger nicht zugleich Richter sein darf; und nicht bloß diesen, sondern es ist auch ausdrücklich für die Ehrengerichte bestimmt, das derjenige, welcher eine Anklage anbringt, nicht selbst mitstimmen darf. Ich glaube also, daß das Nähere darüber zu bestimmen sein würde.

Landtags-Marschall: Es sind zwei neue Amendements gestellt worden, die vorher nicht angemeldet sind, sie würden also für heute nicht zu berücksichtigen sein.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich erlaube mir zunächst auf den Punkt zurückzukommen, den der Abgeordnete aus der Mark in Anregung gebracht hat. Er hat nämlich die Behauptung aufgestellt, daß das Verfahren, welches nach diesem Gesetz-Entwurf eingeleitet würde, nicht bloß über die Ausschließung von der Stände-Versammlung entscheide, sondern auch über den Verlust anderer Rechte, des Patronats und der Jurisdiction. Es scheint mir dies mit dem Eingang der Verordnung nicht im Einklange zu stehen, denn dieser bezeichnet das Gesetz ausdrücklich als bestimmt:

„Für das Verfahren, welches bei der Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen zur Anwendung zu bringen ist . . . .“

Es handelt sich also keineswegs um den Verlust des Patronats und der Jurisdiction, und ich möchte zunächst darüber im Klaren sein, ob diese Ansicht die richtige ist.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube dies allerdings, denn es ist in dem uns proponirten Gesetz-Entwurf durchaus nicht die Rede davon, daß die Verordnung vom 8. Mai 1837 aufgehoben werden soll. Diese Verordnung steht im innigen Zusammenhange mit denjenigen Paragraphen der verschiedenen Kreis-Ordnungen, in denen die Bestimmung über die Bescholtenheit enthalten ist. Mit eben dieser Bestimmung, für welche das gegenwärtige Gesetz nur eine weitere Ausdehnung enthält, muß die Verordnung vom 8. Mai 1837 im Einklange stehen, oder die ganze Gesetzgebung müßte geändert werden.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich erlaube mir, den Königlichen Kommissar zu bitten, uns seine Meinung zu sagen, ob der Gesetz-Entwurf sich bloß auf die Ausschließung aus der Stände-Versamm-

lung bezieht, oder ob dieselbe zugleich die Ausschließung vom Patronat und von der Jurisdiction bedingt. Das ist meiner Meinung nach wesentlich.

Landtags-Kommissar: Es kann nur auf das Gesetz vom 8. Mai 1837 zurückgegangen werden, wonach bescholtene Personen mit den ständischen Rechten zugleich die damit nahe verbundenen Rechte des Patronats und der Gerichtsbarkeit verlieren. Das vorliegende Gesetz setzt den Modus fest, nach welchem Mitglieder ständischer Versammlungen aus solchen ausgeschlossen werden sollen, und bestimmt im Abschnitt IV.:

„Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben, auch an ständischen Wahlen nicht mehr Theil nehmen."

Hier sind allerdings Patronat und Jurisdiction nicht genannt, wohl aber ganz ausdrücklich in dem Gesetz vom 8. Mai 1837. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung eine Undeutlichkeit der Gesetze nicht vorhanden ist.

Abg. Graf **von Schwerin:** Ich habe nicht gewußt, daß Patronat und Jurisdiction ständische Rechte seien. Wir sind also über diesen Punkt hinweg und würden auf den Abschnitt 4 zurückkommen; ich muß mich gegen die Meinung der Abtheilung erklären, daß es eines Zusatzes bedürfe, den ich für ein Superfluum halte. Das versteht sich von selbst, daß Jeder das Recht hat, zu erklären, er verzichte freiwillig auf die ständischen Rechte, um sich der Untersuchung zu entziehen, und daß, wenn er Verzicht geleistet hat, die Rehabilitirung nur unter den Formen, die das Gesetz vorschreibt, erfolgen kann. Ich bin daher gegen das Amendement, das von der Abtheilung gestellt worden ist. Aber ich bin auch ferner gegen dasjenige des Abgeordneten der Stadt Berlin, nämlich, statt zwei Drittel der Stimmen einfache Majorität zu nehmen, und zwar aus demselben Prinzip, was ich schon früher vertheidigt, weil es im Interesse des Angeschuldigten liegt, nur dann von der Anklage entbunden zu werden, wenn kaum ein Zweifel über seine Unbescholtenheit bleiben kann. Dies ist auch im Einklange mit den Bestimmungen, die für alle Stände-Versammlungen gelten, indem dies

nichts Anderes ist, als man geht von dem Antrage zur Tagesordnung über; und das kann nur geschehen, wenn sich eine solche überwiegende Majorität zeigt, daß man annehmen kann, es sei keine Möglichkeit vorhanden, daß ein solcher Antrag bei näherem Eingehen auf denselben in anderer Weise zu entscheiden. Mein Antrag geht also dahin, daß der Passus so stehen bleibe, wie ihn der Entwurf enthält.

Landtags-Kommissar: Ich bin durch die Güte eines Mitgliedes augenblicklich in den Besitz der von mir vorher angeführten Gesetzesstellen gesetzt worden, sie lauten:

§. 1.

Nur Personen von unbescholtenem Ruf sind fähig, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 3.

Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats verlustig gehen.

Das sind ganz positive, keinem Zweifel unterliegende Bestimmungen.

Abg. **Mömes**: (wird durch die Versammlung, die die Abstimmung verlangt, unterbrochen). Ich bin von dem Herrn Landtags-Marschall aufgefordert worden, das Wort zu nehmen. In der Auffassung des Gesetz-Entwurfs glaube ich mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß es die Absicht ist, von ständischen Versammlungen Personen entfernt zu halten und zu entfernen, denen Mangel an Ehrenhaftigkeit vorgeworfen werden kann. Ich glaube aber nicht, daß es die Ansicht ist, eine Form mit einfließen zu lassen, die geeignet ist, die Ehre eines Mannes, der unverschuldet dazu gekommen ist, zu kränken; es ist ein ganz ungewöhnliches Verfahren, daß über eine so affirmativ gestellte Frage durch eine Verneinung entschieden werden soll. Angenommen, daß eine unserer Versammlungen aus 90 Mitgliedern besteht, würde das Verfahren nicht eingeleitet werden, wenn 60 Mitglieder vemeint haben; sobald aber 59 Nein sagen, findet das Verfahren statt. Ich halte dafür, daß dieser Um-

stand, daß eine solche Handlungsweise, von einem ständischen Mitgliede in der Versammlung selbst zur Sprache gebracht, allein schon geeignet sein kann, die Ehre eines Mannes mehr oder weniger zu kränken. Wenn aber durch den Beschluß der Minorität ein Verfahren eingeleitet wird, so ist es eher möglich, in diesem Falle die Ehre gekränkt zu sehen; nämlich in dem Falle, wo der Verdacht sich als unbegründet erweist. Ich stimme daher dafür, daß, wie in dem gewöhnlichen Verfahren, so auch hier, absolute Majorität entscheide.

Landtags-Marschall: Es sind noch 4 Redner vorhanden, die um das Wort gebeten haben.

(Viele Stimmen verlangen die Abstimmung.)

Wenn die Versammlung sie nicht mehr hören will, so ist die Debatte geschlossen, und es werden also die beiden Amendements zur Abstimmung kommen. Das erste ist das der Abtheilung; es besteht darin, daß der Angeschuldigte durch die Erklärung, der ferneren Ausübung der ständischen Rechte entsagen zu wollen, das Recht erhält, wieder zugelassen zu werden. Also die für die Annahme dieses Amendements sind, bitte ich, aufzustehen.

(Wird mit großer Majorität verworfen.)

Das zweite Amendement geht dahin, daß statt der Bestimmung:

„Wird diese Frage nicht mindestens von $\frac{2}{3}$ der Stimmen verneint,"

gesetzt werde:

„Wird diese Frage von der Mehrheit bejaht."

Letztere ist also das Amendement, und ich frage, ob dies Amendement angenommen wird. Diejenigen Mitglieder, die dafür sind, bitte ich, aufzustehen.

(Das Resultat der Abstimmung ist ganz zweifelhaft; von mehreren Seiten wird gewünscht, die Frage noch einmal vorzulesen; dies geschieht. Da auch die jetzt erfolgende Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft bleibt, werden die Ordner durch den Landtags-Marschall ersucht, die Zählung der Stimmen vorzunehmen.)

Landtags-Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist folgen-

des: für das Amendement 269, dagegen 230 Stimmen; es ist also mit einer Majorität von 39 Stimmen angenommen worden.

Abg. **Welter**: Meine Herren, es ist mir noch ein Bedenken bei diesem Passus aufgestoßen, nämlich das: Soll die Frage, ob das Verfahren wegen der Bescholtenheit und Ausschließung eines Mitgliedes von den ständischen Versammlungen einzuleiten sei, von der ganzen Versammlung aller vier Stände beantwortet oder nicht vielmehr von den Standesgenossen desjenigen Standes, dem der der Bescholtenheit Angeschuldigte angehört, allein entschieden werden? Nach §. 3 des Entwurfs geht das Prinzip des Gesetzes dahin, daß die Standesehre nur von den Standesgenossen erkannt und von diesen darüber entschieden werden kann. Wenn daher die Hauptfrage zur Sprache kommt, ob ein Mitglied der Versammlung nach gehörig untersuchter Sache für beschollen zu erklären, so ist diese Entscheidung ganz richtig und konsequent in die Hände der Standesgenossen gelegt. Aber wichtig in ihren Folgen ist auch die Frage, ob die einleitende Vorfrage von der gesammten Versammlung oder nicht vielmehr ebenfalls nur von den Standesgenossen des in den Anklagestand gesetzten Mitgliedes zu entscheiden sei. Fällt dieser Vorbeschluß dahin aus, es solle das Verfahren eingeleitet werden, so ist die Folge davon, daß nunmehr die ständischen Rechte des Angeschuldigten ruhen, daß zugleich aber auch der Stand, dem er angehört, in ihm vielleicht ein sehr wichtiges Mitglied für die ganze Dauer der Versammlung bei der Berathung verliert. Dieser Stand wird nun aber immer für sich in der Minorität sein und nie die Majorität erreichen können, wenn es darauf ankommt, ein Mitglied in seiner Mitte für sich zu erhalten.. Mir scheint, daß, wie die Hauptfrage in die Hände der Standesgenossen gelegt ist, so auch die Vorfrage, ob das Verfahren einzuleiten sei, nur in die Hände des Standes gelegt werden darf, dem der Angeklagte angehört, nicht aber in die Hände der ganzen Versammlung, in der die Standes-Verschiedenheiten auch verschiedene Begriffe von Ehre und Bescholtenheit mit sich führen, in der die Interessen je nach Verschiedenheit der Stände, sei dies nun der erste, zweite, dritte oder vierte Stand, sich oft schroff einander entgegenstehen, so schroff, daß selbst die Gesetzgebung eine

Sonderung in Theile vorgesehen hat. Das sind Rücksichten, sowohl für den Angeklagten selbst, als für die Mitglieder seines Standes, daß Vor- und Hauptfrage nur in die Hand des zu einem Ehrengerichte zusammenberufenen Standes, dem der Angeklagte angehört, gelegt werden darf. Das Amendement, welches ich in dieser Beziehung gestellt habe, geht dahin, daß die Frage über die Einleitung des Verfahrens von dem Stande, dem der Angeklagte angehört, ausschließlich entschieden wird. Wird sie nicht von zwei Dritteln der Stimmen verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Landtags-Marschall: Findet das Amendement Unterstützung?

Mehrere Stimmen: Es hat Niemand verstanden.

(Der Redner trägt sein Amendement noch einmal vor.)

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir, bezüglich dieses Amendements auf den praktischen Standpunkt aufmerksam zu machen. Der vorliegende Fall wird am häufigsten bei den Kreisständen vorkommen; dort sind aber nicht selten die einzelnen Stände so schwach vertreten, daß das vorgeschlagene Verfahren völlig unausführbar sein würde. Nicht nur, daß auf Kreistagen oft nur 1, 2, 3 oder 4 Rittergutsbesitzer berechtigt sind, so haben sehr viele Kreis-Versammlungen nur einen städtischen Deputirten und noch mehrere haben nur 2 bäuerliche Deputirte; also würde es für Kreisstände völlig unpraktisch sein, diese Entscheidung von dem betreffenden Stande abhängig zu machen. Das hat das Gouvernement erwogen und den Antrag gestellt, den vorläufigen Ausspruch von der gesammten ständischen Versammlung abhängig zu machen.

Landtags-Marschall: Sofern Niemand das Wort verlangt, bringe ich das Amendement zur Abstimmung und ersuche die Mitglieder, die es haben wollen, aufzustehen.

(Das Amendement wird mit großer Majorität verworfen.)

Ich würde nun zur Frage kommen, ob der ganze Artikel angenommen werden soll.

Referent: Der Passus 5 lautet mit der eingetretenen Veränderung folgendermaßen: (liest vor.)

Landtags-Marschall: Soll derselbe als angenommen betrachtet werden? (Majorität durch Aufstehen für die Annahme.)

Referent: Der Passus 6 lautet: (liest vor). Die Abtheilung ist der Ansicht gewesen, daß es zweckmäßig sei, das weitere Verfahren in die Hand des Ober-Präsidenten übergehen zu lassen, da er, vermöge seiner amtlichen Stellung, am geeignetsten erscheint, in seinem Verwaltungs-Bezirke als Wächter, Richter und Handhaber der Rechtsbefugnisse zu handeln.

Landtags-Marschall: Ist gegen diesen Passus etwas zu erinnern?

Abg. **von Weiher**: Nachdem durch den Beschluß der Mehrheit $\frac{2}{3}$ der Anwesenden dazu gehören sollen, um das Verfahren einzuleiten (mehrere Stimmen: Nein, umgekehrt), so habe ich im Interesse des Angeschuldigten beantragen wollen, daß das Verfahren auch auf seinen Antrag eingeleitet werden kann, wenn die erforderliche Mehrheit nicht vorhanden ist. Es könnte ihm sonst schwer werden, die gegen ihn angebrachten Anschuldigungen zurückzuweisen.

Landtags-Marschall: Wird dieser Antrag unterstützt. (Ja.) Darf ich hiernach annehmen, daß dieser Zusatz angenommen sei.

(Majorität dafür durch Aufstehen.)

Eine Stimme: Ich halte den Zusatz nicht nöthig, weil ich glaube, daß, wenn Jemand in Anklagestand versetzt zu werden wünscht, ihm niemals die Majorität fehlen wird.

Landtags-Marschall: Ich bin der Meinung, daß die Versammlung den Zusatz bereits angenommen hat, und ersuche den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent: Passus 7 lautet: (liest vor). Bei diesem Passus hatte die Abtheilung konsequenterweise den Zusatz vorgeschagen: „nach vorgängiger Bekanntmachung u. s. w." Da dieser jedoch bei dem früheren Passus nicht genehmigt ist, so kann er auch hier wegfallen. Was aber die weitere Bestimmung anlangt, so erscheinen bei a die Wähler als diejenigen, welche das Verhältniß des Angeschuldigten, der aus ihrer Mitte kommt, jedenfalls am richtigsten werden beurtheilen können; und eben so ist es bei b. Auch dort werden die Standesgenossen am geeignetsten sein, das moralische Verhältniß des Angeschuldigten am richtigsten zu würdigen und ein gerechtes Urtheil zu fällen. Was die Bestimmung ad c. betrifft, so erscheint sie desto

unabweislicher, als, so viel mir bewußt ist, schon bezügliche Verträge obwalten, und zwar mit ehemaligen Kreisunmittelbaren.

Es wird uns vielleicht der Herr Landtags-Kommissar Auskunft geben, ob es richtig ist, daß derartige Verträge bestehen.

(Viele Stimmen: Ist nicht nöthig.)

Landtags-Kommissar: Ich muß bekennen, daß ich nicht aufmerksam gewesen bin und daher die Frage nicht verstanden habe.

Abg. **von Manteuffel I.** (vom Platz): Die Bestimmung ist bisher noch nicht angegriffen, also braucht sie auch wohl nicht erörtert zu werden.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob darüber Jemand das Wort verlangt.

(Geschieht nicht.)

Dann frage ich, ob gegen die Bestimmungen ad a, b. und c. im Passus 7 etwas zu erinnern ist, oder ob sie angenommen werden.

Abg. **Sperling**: Mein Amendement hierzu betrifft eigentlich den ganzen weiteren Verlauf des Abschnittes III., findet hier aber schon ad a und b seine Stelle. Es ist ad III. bestimmt worden, daß in gewissen Fällen, wo es sich um die Ausschließung vom Provinzial-Landtage handelt, ein Instanzenzug stattfinden soll. Die Abtheilung hat darin konsentirt, daß ein gleiches Verfahren eintreten soll, wenn Jemand von anderen ständischen Versammlungen ausgeschlossen ist, und ich gehe von der Voraussetzung aus, daß die Versammlung auf diesen Vorschlag der Abtheilung eingehen wird. Es wird also darauf ankommen, daß der Instanzenzug so zweckmäßig wie möglich angeordnet werde, und daß die Entscheidung so bald wie möglich ergeht, ohne daß dem Prinzip, welches wir angenommen haben, Eintrag geschieht. Es ist ad a. vorgeschlagen, daß die Versammlung der Wähler die erste Entscheidung fällen soll, ich bin ganz und gar mit den Motiven, die dafür angegeben sind, einverstanden. Die Wähler sind diejenigen, welche mit dem Bezüchtigten zum Theil in naher Berührung stehen, und die Gelegenheit haben, ihn in seinem moralischen Verhältnisse zu beurtheilen; indessen dürfen wir daran nicht ängstlich festhalten, da die Entscheidung erst nach einem vorgängigen Verfahren stattfinden soll, und in diesem werden alle

Wähler, die von den Verhältniſſen nähere Kenntniß haben, vernommen werden können. Ich glaube, es wird ſogar in einzelnen Fällen ſchwer werden, einen Gerichtshof von Wählern zu konſtituiren, ich will in dieſer Beziehung nur auf die Verſammlung der Wähler für die Provinzial-Landtage in Kreisſtädten aufmerkſam machen. Ich glaube dieſem Uebelſtande dadurch abzuhelfen, wenn ich mir den Vorſchlag erlaube, die erſte Entſcheidung in jeder Verſammlung, es ſei der Vereinigte Landtag, die Provinzial- oder die kreisſtändiſche Verſammlung, dem Stande anzuvertrauen, dem der Angeſchuldigte angehört, und in zweiter Inſtanz das Urtheil wieder dem Plenum der Verſammlung zu überlaſſen, denn nicht blos der Stand, dem der Angeklagte angehört, ſondern das Plenum, d. h. die ganze Verſammlung, hat ein weſentliches Intereſſe daran, ob ein Mitglied, das ihr angehört, als unwürdig ausgeſchloſſen, oder wenn es würdig iſt, erhalten werde. Ich kann mir denken, daß mir der Einwand gemacht werden wird, daß unter ſolchen Umſtänden leicht ein Theil des zweiten Gerichtshofes aus Perſonen beſtehen wird, die bereits den erſten Gerichtshof konſtituirt haben. Dieſem Einwande würde ich einfach mit der Bemerkung begegnen, daß in dem Vorſchlage ad a daſſelbe Verfahren ſchon ſtattfindet, denn die Kreiswähler bilden ſpäter den Provinzial-Landtag, welcher die Entſcheidung der zweiten Inſtanz zu fällen hat. Ein weſentlicher Einwand iſt von der Kommiſſion dahin gemacht, daß bei der primairen Verſammlung die Zahl der Mitglieder ſo unbedeutend iſt, daß da kein förmliches Kollegium gebildet wird, welches ein Urtheil fällen kann. Ich glaube, daß der Fall nur ſelten eintreten wird, und wenn es geſchieht, ſo würde dem Uebelſtande durch die Vereinigung mehrerer ſolcher Kreislandtage Abhülfe geſchehen. Ich ſtelle daher mein Amendement der näheren Erwägung anheim.

Landtags-Marſchall: Wird dies Amendement genügend unterſtützt? (wird nicht genügend unterſtützt.) Ich werde alſo noch einmal die Frage ſtellen, ob der Paſſus 7 ad a, b und c von der hohen Verſammlung angenommen werden ſoll, und bitte diejenigen, welche dagegen ſind, aufzuſtehen.

(Paſſus 7 wird einſtimmig angenommen.)

Referent: (Lieſt vor. Paſſus 8 lautet: Der Ober-Präſident ſendet in den Fällen zu a und b die geſchloſſenen Akten u. ſ. w.) Hierzu hat die Abtheilung folgende Bemerkung gemacht: „Es iſt im Paſſus 5 ausdrücklich geſagt, daß der Angeklagte ſich ſchriftlich oder mündlich rechtfertigen könne.“ Dort iſt alſo die mündliche Vertheidigung als zuläſſig anerkannt worden. Es iſt aber nicht abzuſehen, warum das mündliche Verfahren bei der Vertheidigung ausgeſchloſſen werden ſoll. Es iſt für den Angeklagten von der höchſten Wichtigkeit, ſich ſeinen Richtern perſönlich zu ſtellen, die Anklage mit allen Modalitäten hören zu können, ſeine Rechtfertigung ſelbſt zu führen, die moraliſchen Motive hervorzuheben, vielleicht auf die Vergangenheit, auf ſeine bürgerliche Stellung hinzuweiſen und zwar durch das tief eingreifende Wort. Deshalb war die Abtheilung der Anſicht, daß die mündliche Vertheidigung nicht ausgeſchloſſen werden dürfe. Zu meiner großen Freude habe ich gehört, wie man dieſe Anſicht der Abtheilung für eine weſentliche Verbeſſerung halte, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Verſammlung dem beitreten werde. Klar iſt, daß bei der Abſtimmung der Angeſchuldigte nicht dabei ſei; aber ich halte es im Intereſſe des Angeſchuldigten von der größten Wichtigkeit, daß er perſönlich ſeine Vertheidigung führen dürfe.

Landtags-Marſchall: Der Antrag geht dahin, daß der Angeſchuldigte das Recht haben ſoll, den Verhandlungen über ſeine Ehrenhaftigkeit beizuwohnen.

Abg. **Möwes**: Meine Bemerkung trifft nur Formelles, und darum werde ich vom Platz aus ſprechen. In den Städten bildet die Stadtverordneten-Verſammlung die Wahlverſammlung. Nach den Geſetzen findet eine unmittelbare Korreſpondenz zwiſchen der Stadtverordneten-Verſammlung und der Königlichen Behörde nicht ſtatt, ſondern dies geſchieht durch den Magiſtrat. Es würde alſo dieſe Beſtimmung im Eingang nicht regelmäßig zur Ausführung gebracht werden können, ſondern immer nur wird die Relation durch den Magiſtrat an die Stadtverordneten-Verſammlung gehen. Ich erlaube mir, den Antrag zu ſtellen, daß hinzugefügt werde: „dem Vorſitzenden der Wahlverſammlung in Städten durch den Magiſtrat zugehen zu laſſen.“ Was das Erſcheinen der Angeſchuldigten in

der Stadtverordneten-Versammlung betrifft, so muß ich bemerken, daß nach der Städte-Ordnung das Erscheinen anderer Personen als der Stadtverordneten in ihren Versammlungen untersagt ist und es also nicht gut thunlich sein würde, daß Andere als Stadtverordnete sich vertheidigen können.

Landtags-Marschall: Sie stellen also das Amendement?

Abg. **Möwes**: Ich stelle ein Amendement, daß ein Zusatz gemacht werde: „oder in den Städten durch den Magistrat."

Secretair **Kuschke**: Es trifft nur in sehr wenigen Städten zu, nur in großen Städten, die einen eigenen Deputirten haben. In allen übrigen Städten, wo mehrere einen Deputirten stellen, treten die Wahlmänner zusammen.

Abg. **Möwes**: Dessenungeachtet ist das Amendement für die größeren Städte wichtig.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß das Amendement nur die Fassung betrifft und auch diese kaum einer Verdeutlichung bedarf. Wenn es heißt: „der Ober-Präsident stellt den Beschluß dem Vorsitzenden der Wahl-Versammlung zu", für die Städte aber vorgeschrieben ist, daß mit den Stadtverordneten keine Korrespondenz Seitens der Regierung stattfinde, so versteht es sich von selbst, daß die Mittheilung durch den Magistrat geschehen muß. Was die zweite Bemerkung zu diesem Abschnitt betrifft, so hat die Verwaltung durchaus nichts dagegen zu erinnern, daß der Vorschlag der Kommission angenommen werde, wonach dem Angeklagten das Recht einzuräumen sei, sich vor seinem Richter persönlich zu vertheidigen. Auch glaube ich nicht, daß die Bestimmung der Städte-Ordnung, nach welcher in die Stadtverordneten-Versammlungen nur deren Mitglieder zugelassen werden sollen, einer solchen gesetzlichen Bestimmung entgegenstehe; denn es würde der Angeklagte dadurch nicht in die Stadtverordneten-Versammlung eingeführt, sondern er würde nur vor der Barre derselben stehen, um sich zu vertheidigen. Da übrigens jedes neue Gesetz einem älteren derogirt, so würde die Bestimmung der Städte-Ordnung, wenn sie wirklich entgegenstehen sollte, durch die vorliegende Verordnung aufgehoben werden. Ich glaube also, daß diese Einwendung dem Amendement nicht entgegenstehe.

Landtags-Marschall: Ich werde das Amendement zur Frage stellen.

Eine Stimme: Ist das Amendement der Regel nach schriftlich vorgelegt?

(Gelächter.)

Landtags-Marschall: Es ist ja von den Abtheilungen vorgeschlagen. Ich bitte diejenigen, welche es nicht annehmen wollen, aufzustehen.

Abg. **von Auerswald**. Es bleiben doch die Worte beibehalten, daß der Angeklagte der Abstimmung nicht beiwohnen solle; denn davon ist nicht die Rede, sondern davon, daß er am geeigneten Orte seine Vertheidigung führe. Es würde also nur die Befugniß beizufügen sein, daß der Angeklagte seine Vertheidigung persönlich führen dürfe.

Referent: Das ist die Ansicht der Abtheilung gewesen.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung schlägt vor, daß der Angeschuldigte seine Vertheidigung persönlich führen dürfe. Die dagegen sind, bitte ich aufzustehen.

(Wird einstimmig angenommen.)

Wir kommen jetzt zu einer Bestimmung, die wohl weitläufiger erörtert werden wird, und, da sie nicht in kurzer Zeit abgemacht werden kann, so schließe ich heute die Sitzung und bitte, sich morgen um 10 Uhr einfinden zu wollen.

Wir werden die heutige Berathung fortsetzen und, wenn uns noch Zeit bleibt, zu der über das Reglement übergehen.

(Schluß der Sitzung um 3½ Uhr.)

Zwölfte
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 5. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Petitionen an die respektiven Abtheilungen verwiesen; eine beabsichtigte Herausgabe der Landtags-Verhandlungen; Antrag auf die Aufrechthaltung der den Polen des Großherzogthums Posen zugesicherten Nationalität und Sprache; die Befugnisse des Landtags-Marschalls in Betreff der ihm eingereichten Petitionen; die Protokolle der Zoll-Konferenzen; Reclamationen in Betreff der Verhandlungen über den Antrag auf eine Erklärung des Landtags wegen der Sr. Majestät dem Könige überreichten Dank-Adresse; Fortsetzung und Beschluß der Berathung des Entwurfs der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

(Verlesung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.)

Landtags-Marschall: Zwei Abgeordnete der Landgemeinde haben gewünscht, in andere Abtheilungen versetzt zu werden, in Folge dessen der Herr Michaelis aus der 2ten in die 6te, dagegen Her Müller aus der 6ten in die 2te Abtheilung kommt. Es ist dies ein Tausch, den ich sehr gern zugegeben habe.

Abg. **von Brünneck**: Ich bemerke aber dazu, daß Herr Michaelis, welcher der 2ten Abtheilung bis jetzt angehört hat, noch zu ersuchen sein wird, die Abfassung eines Gutachtens, welches übermorgen vorgelegt werden soll und von Wichtigkeit ist, beizuwohnen. (Herr Michaelis erklärt sich hierzu bereit.)

Landtags-Marschall: Ich fahre fort in der Vertheilung der eingegangenen Anträge.

Antrag des Abgeordneten Riebold und 14 anderer Abgeordneten wegen Einführung einer Landgemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen des Staats der . . . . . 8. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Barre in Betreff der Emancipation der Volksschule von der Kirche, unter Hinweisung einer besseren Stellung der Volksschullehrer . . . . . 8. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten Mevissen um Aufhebung
a) der Kabinets-Ordres vom 6. März 1821 und 25. April 1835,
b) der nicht gesetzlich publizirten Kabinets-Ordre vom 21. August 1819,
c) der Gesetze vom 29. März 1844, so weit sie die Richter betreffen . . . . . 5. „
Antrag der Abgeordneten Grätz und Naumann, betreffend die Umwandlung eines Theils der Gymnasien in Realschulen 8. „
Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs auf Erlaß gesetzlicher Bestimmungen wegen geregelter Armen-Krankenpflege . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Hansemann, die Unabhängigkeit des Richterstandes, die persönliche Sicherheit und die Einschränkung der Polizeigewalt betreffend . . . . . 5. „
Antrag desselben auf Bildung von Zettelbanken . . . . . 7. „
Antrag desselben auf bessere Organisation der Zoll-Vereins-Verwaltung . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Baum auf Begünstigung der Vereins-Seeschifffahrt durch Beförderung des direkten transatlantischen Verkehrs im Wege des Differenzial-Zollsystems, Errichtung von Vereins-Konsulaten und Annahme einer Vereins-Flagge . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten der Stadt Memel, Frentzel Beyme, auf allgemeine Einführung einer mäßigen Steuer auf Branntwein und Spiritus . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Dorenberg auf Aufhebung der Verpflichtung, die Kunststraßen vom Schnee zu reinigen . 8. „
Antrag des Abgeordneten von Veltheim auf Verminderung des übermäßigen Rothwildstandes und Abänderung des bisherigen Verfahrens bei Abschätzungen und Feststellung von Wildschäden . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Hüffer auf Errichtung von Privatbanken . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Illiges, den unfreiwilligen Umtausch von Grundstücken betreffend . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Schmidt aus Westphalen, Diebstahl, Raub und ähnliche Verbrechen strenger zu bestrafen . 5. „
Antrag der Abgeordneten Schier, Coqui und Kersten auf

Errichtung eines passenden Lokals für die Versammlungen des Vereinigten Landtags, eventuell Errichtung eines Ständehauses . . . . . 4. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten von Schorlemer, die Aufhebung der Stempel-Abgabe bei Cessionen in auf- und absteigender Linie betreffend . . . . . 7. „

Antrag des Abgeordneten Meyer aus Südhemmern, die von den Regierungen ohne vorherige Anhörung der veranlagenden Behörde vorgenommenen Klassensteuer-Erhöhungen betreffend . . . . . 7. „

Antrag des Abgeordneten Hoof auf Abänderung des Verfahrens bei Beschwerden gegen die Behörden . . . . . 5. „

Antrag des Abgeordneten von Arnim-Koppershagen wegen weiterer Ausbildung und Berechtigung der höheren Bürgerschulen, gegenüber den Gymnasien . . . . . 8. „

Antrag des Abgeordneten Pantaleon Schumann um bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden mit den Christen . . . . . 1. „

Antrag des Abgeordneten von Kall auf Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen . . . . . 4. „

Antrag des Abgeordneten Dr. Zimmermann aus Spandau auf Autorisation für die fiskalische Station, von der Gränz-Regulirung fiskalischer Binnengewässer zu abstrahiren . . . . . 8. „

Antrag desselben um Organisation einer besonderen Instanz für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Richtung neu anzulegender Chausseelinien . . . . . 8. „

Antrag desselben wegen exekutivischer Einziehung der Kriminalkosten von dem Schuldner seitens der Kommunen . . 5. „

Antrag desselben auf Feststellung und Bewahrung der Rechte der Patrone . . . . . 8. „

Antrag desselben auf Erlaß von Marktpolizei-Gesetzen und Verordnungen zur Abwehr von Theurung . . . . . 6. „

Antrag des Abgeordneten Abegg auf eine Bestimmung, daß alle Beschlüsse des Vereinigten Landtags durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt werden . . . . . 4. „

Antrag des Abgeordneten Wenghoffer auf Einrichtung von besonderen Realklassen bei den Königlichen Gymnasien 8. „

Antrag des Abgeordneten Denzin, betreffend die Stellung der Richter und Justiz-Kommissarien . . . . . 5. „

Antrag des Abgeordneten Fürsten Reuß auf Vertretung der mit

landtagsfähigen Rittergütern angesessenen Frauen bei den ritterschaftlichen Landtags-Wahlen . . . . . 4. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten von Kall auf ein reichliches Auskommen der Schullehrer in baarem Gehalt und Verwirklichung der ihnen gewordenen Allerhöchsten Verheißungen 8. „
Antrag desselben auf Anlage von Fabriken in der Provinz Preußen durch das Seehandlungs-Institut . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Weise wegen sofortiger Aufhebung der Gesetze vom 29. März 1844 über Absetzbarkeit der Richter . . . . . 5. „
Antrag desselben wegen Vorlegung der Rechnung über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Staats vor Berathung über die Einkommensteuer und Eisenbahn-Anlage . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Heliodor Grafen Skorzewski um Aufhebung der Censur . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Oom auf Aufhebung der Klassensteuer für sämmtliche Stufen, wenigstens zur Hälfte, auf die Monate Mai, Juni und Juli c. . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten von Puttkammer-Reinfeld um Aufhebung der Salzsteuer und Uebertragung des abseiten des Staatshaushalts von derselben bisher gezogenen Ertrages auf die allgemeine Klassensteuer . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Barre auf Gleichstellung aller Konfessionen, bezüglich der staatsbürgerlichen Rechte, welche durch das Toleranz-Edikt de 30. März c. nicht einmal für die christlichen Sekten gewährt ist . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Berndt auf Erweiterung des Schiedsmann-Instituts . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Berein und 5 anderer Abgeordneten von Landgemeinden auf Verleihung einer Kommunal-Ordnung für das platte Land . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Appelbaum auf Einführung vollständiger Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Kriminal-Prozeß . . . . . 5. „
Antrag desselben auf Erweiterung der Wahl-Berechtigung im Stande der Städte . . . . . 4. „

Abg. **Naumann**: Ich bemerke, daß die erwähnte von mir eingebrachte Petition, betreffend die Posen-Schlesische Eisenbahn, für den Fall bestimmt ist, daß der Antrag auf eine Anleihe für die

Preußische Bahn von der Versammlung nicht genehmigt werden sollte, und wollte ich mir für diesen Fall das Feld für jene Petition offen erhalten. In dieser Hinsicht scheint es mir nicht angemessen zu sein, daß sie an die Vereinigten Kurien abgegeben ist. Wenn mir jedoch das Recht vorbehalten ist, sie in dem angedeuteten Fall noch zur Geltung zu bringen, so habe ich gegen diese Maßregel nichts einzuwenden.

Landtags-Marschall: Dies würde dem Herrn Abgeordneten wohl vorzubehalten sein.

In Betreff der eben verlesenen eingegangenen Anträge wollte ich schließlich bemerken, daß ich mit Vertheilung derselben in der morgenden Sitzung fortfahren werde. Dieselben müssen alle zuvor abgeschrieben werden, und dies Geschäft hat bis heute noch nicht beendigt werden können.

Es haben mehrere Herren Abgeordneten um das Wort gebeten, zunächst hat dasselbe der Herr Abgeordnete von Bockum-Dolffs.

Abg. **von Bockum-Dolffs**: Der Buchhändler Karl Reimarus hat in der Preuß. Allg. Zeitung Folgendes angekündigt: „Der erste preußische Vereinigte Landtag, enthaltend dessen vollständige Verhandlungen, herausgegeben unter Aufsicht des Sekretariats des Vereinigten Landtags.“ Ein Prospekt gleichen Inhalts liegt mir vor, ohne daß mir als Secretair der Auftrag von der hohen Versammlung geworden wäre, die erwähnte Aufsicht irgendwie zu führen; ob einem der übrigen Sekretaire ein solcher Auftrag geworden ist, weiß ich nicht, dem ganzen Sekretariat jedoch ist ein Auftrag dazu nicht geworden. Es ist auf diese Weise ein Mißbrauch mit dem Namen des Sekretariats des hohen Vereinigten Landtags getrieben worden, was zu rügen sein dürfte.

Landtags-Marschall: Der Buchhändler Reimarus hat mir die mündliche Mittheilung gemacht, daß er ein solches Werk herauszugeben beabsichtige, außerdem hat er auch mit dem Herrn Marschall der Herren-Kurie Rücksprache genommen.

Secretair **von Leipziger**: Se. Durchlaucht der Landtags-Marschall Fürst zu Solms hat mich veranlaßt, mit dem Reimarus zu sprechen und die Aufsicht über das Unternehmen zu führen. Der

Reimarus ist bei mir gewesen, und habe ich im Allgemeinen mit ihm bereits gesprochen und ihm anheimgestellt, mit Sr. Durchlaucht über diese Angelegenheit weitere Rücksprache zu nehmen.

Abg. **von Bockum-Dolffs**: Meine Bitte geht dahin, daß in der Ankündigung des Reimarus der Zusatz: „unter Aufsicht des hohen Sekretariats“ wegbleibe, bis die hohe Versammlung sich dafür ausgesprochen haben wird.

Abg. **Schuman**: Herr Landtags-Marschall! Meine Muttersprache ist die polnische, in ihr habe ich denken gelernt und daher die Fertigkeit nicht, mich in längerer Rede aus dem Gedächtnisse deutsch so auszudrücken, wie ich wohl wohl wünschte. Erlauben Sie daher, daß ich hierbei dies mein Blatt zur Hülfe nehme.

(Liest vor).

Meine Herren! Es ist von meinen Kollegen aus dem Großherzogthum Posen eine Petition um Aufrechthaltung der den dortigen Polen zugesicherten Nationalität und Sprache an den Vereiten Landtag gerichtet, vom Herrn Landtags-Marschall aber zurückgewiesen worden, weil sie ein bloßes Provinzial-Interesse zum Gegenstande habe. — In der Lage, in welcher sich die Sache in Betreff dieser Petition befindet, will ich hier auf eine nähere Beleuchtung des Inhalts nicht eingehen, mir aber doch die kurze Bemerkung erlauben,

daß ein Gegenstand, welcher die Lebensfrage eines ganzen Volksstammes, eines ganzen Landestheils — wie dies die Nationalität und Sprache gewiß ist — betrifft, daß ein solcher Gegenstand ganz unbedenklich für die ganze Monarchie nicht nur nicht gleichgültig sein kann, sondern sie ganz wesentlich interessirt und also gewiß eine innere Angelegenheit des ganzen Staates ist.

Meine Herren! §. 13 der Verordnung vom 3. Februar c. bestimmt:

(liest vor)

„Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben.“

Ich will es nun — wenn es gleich der Fall nicht ist — für einen

Augenblick als zweifelhaft annehmen, ob die fragliche Petition ihrem Inhalte nach vor den Vereinigten Landtag oder den Provinzial-Landtag gehöre. Die nächste Frage ist die:

wer diesen Zweifel zu lösen, wer darüber zu entscheiden hat?

Nach meiner Ueberzeugung hat hierüber allein das Reglement zu entscheiden. Dieses verordnet in den §§. 7 und 26:

(Liest vor S. Bd. I. S. 71 und 78.)

daß die eingehenden Petitionen in der Plenar-Versammlung nicht zu lesen, sondern sogleich in die Abtheilungen zu verweisen sind.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den im §. 9 und folgenden des Reglements enthaltenen Vorschriften, wonach — wenn die Sache zum Vortrage in der Plenar-Versammlung vorbereitet worden — nach deutlicher Vorschrift §. 26 zu b.

(liest vor Bd. I. S. 78.)

zunächst die Frage:

ob der Petitions-Antrag in Berathung genommen werden solle?

der Versammlung vorgelegt werden muß, indeß — wenn in dieser Kurie nicht wenigstens 24 Mitglieder sich dafür erklären, der Antrag nicht zur Berathung gebracht werden darf.

Hierdurch ist der in Rede stehende Fall klar entschieden. Die Abtheilung hat zu prüfen:

ob die Petition vor den Vereinigten Landtag gehöre oder nicht?

die Plenar-Versammlung darüber zu entscheiden.

Eine andere Art der Zurückweisung irgend eines an den Vereinigten Landtag gerichteten Antrages kennt das Reglement nicht.

Dies ist klar, und es kann also von einem Zweifel, der etwa nach §. 29 des Reglements zu entscheiden wäre, keine Rede sein.

Ich meine aber, daß, wenn selbst die Sache zweifelhaft wäre, doch im Interesse des Rechts und der Billigkeit es der Versammlung überlassen bleiben muß, über die Zulassung einer Petition zu bestimmen, statt sie durch eine einzige Stimme des Herrn Landtags-Marschalls zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen trage ich daher darauf an: daß es dem Herrn Landtags-Marschall gefallen möge,

das im §. 26 des Reglements zu a. und b. vorgeschriebene Verfahren stattfinden zu lassen,

d. h. die fragliche Petition zunächst an die Abtheilung zur Begutachtung zu verweisen.

Landtags-Marschall: Es ist allerdings ein Petitions-Antrag des angegebenen Inhalts bei mir eingegangen; derselbe betrifft, wie der Herr Redner gesagt hat, die Aufrechthaltung der Nationalität und polnischen Sprache im Großherzogthum Posen. Der Antrag geht also recht eigentlich die besonderen Interessen des Großherzogthums Posen an und fällt in die Kategorie derjenigen Petitionen, welche von der Berathung des Vereinigten Landtags ausgeschlossen, dagegen den Provinzial-Landtagen zugewiesen sind. Hierüber ist kein Zweifel, denn das Reglement spricht sich darüber klar aus. Es ist also hier keine Art von Entscheidung nöthig. Wo die gesetzliche Bestimmung so klar spricht, da kann eine weitere Berufung nicht stattfinden. Daß übrigens ein solcher Antrag ein sehr großes Interesse in Anspruch nehmen kann, ist nicht zu leugnen, aber es ist dies nicht das Interesse, von welchem das Gesetz spricht, sondern ein allgemeines menschliches Interesse. Wenn wir dieses hier annehmen wollten, so würde der bezogene Paragraph keinen Sinn haben; ohne Rechtsgelehrter zu sein, ist mir aber doch der Rechtssatz bekannt, daß nie angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe in eine Stipulation gar keinen Sinn legen wollen. Nach der Ansicht des Antragstellers müßte dann jede Petition zur Cognition und Berathung des Vereinigten Landtags kommen können. Dies sind die Gründe, aus denen ich mit großem Bedauern den Antrag zurückgewiesen habe.

Abg. **von Brodowski**: Eine bedeutende Anzahl Abgeordneter des Großherzogthums Posen hat sich veranlaßt gefunden, eine an die Versammlung gerichtete Petition zu überreichen. Der Herr Landtags-Marschall hat sich aber bewogen gefunden, sie auf Grund des §. 13 der Geschäfts-Ordnung zurückzuweisen. Die Petenten glauben aber, daß sie allerdings vor das Forum dieser Versammlung gehöre, indem dieser Gegenstand von hohem politischen Interesse für die ganze Monarchie einerseits ist, und weil sie andererseits auch auf Allerhöchste Verordnungen gestützt ist, welche kein Gesetz aufgehoben haben,

welche aber in neuerer Zeit bedeutend alterirt sind. Die Antwort des Herrn Landtags-Marschalls, welche diese Petition dessenungeachtet zurückgewiesen hat, lautet wie folgt (liest vor). Ich will gern von den Ansichten der Petenten abstrahiren, ich bitte aber die Versammlung, zu berücksichtigen, daß nach §. 13 der Landtags-Marschall nicht entscheiden kann, ob eine Sache vor dies Forum gehört oder nicht, sondern den Abtheilungen, welchen jede Petition zugewiesen wird, steht diese Entscheidung zu. Im §. 26 des Reglements steht nicht geschrieben, daß dem Landtags-Marschall das Recht zustehe, die Petitionen zurückzuweisen, sondern es steht darin mit großen Buchstaben, daß sie der Abtheilung zugewiesen werden müssen, damit diese den Gegenstand erörtere, begutachte und der Versammlung alsdann vorlege, welche dann auch entscheiden kann, ob die Sache zurückzuweisen ist. Zwar steht dem Landtags-Marschall das Recht zu, wenn Zweifel obwalten, daß er sie beilegt; aber hier sind keine Zweifel. Im ganzen Reglement steht kein Wort, daß Petitionen zurückgewiesen werden dürfen, und darauf bitte ich die Versammlung, Rücksicht zu nehmen, weil sonst nicht die Materie der Petition zu ihrer Kenntniß kommt. Sollte die Abtheilung der Meinung sein, daß die Petiton zurückgewiesen werden muß, und die Versammlung dieser Ansicht beistimmen, so werden sich die Petenten gern bescheiden.

Landtags-Marschall: Ich wollte hierauf nur erwiedern, daß der Marschall allerdings kein Recht hat, jede Petition zurückzuweisen, wie denn überhaupt von Recht hier nicht die Rede ist, sondern von einer Verpflichtung. Der Marschall hat die Verpflichtung, Petitions-Anträge, welche das Gesetz zurückweist, nicht anzunehmen.

Abg. von Kraszewski: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß davon nicht die Rede sein kann, als hätte der Marschall die Befugniß, zu entscheiden, ob die Petition nicht anzunehmen sei, denn dies muß vorher erörtert werden. Der Marschall kann unmöglich wissen, was der Gegenstand der Petition ist, so lange sie nicht in der Versammlung erörtert ist, und insofern hat er auch keine Befugniß, von vornherein eine Petition abzuweisen. Wir Antragsteller wünschen,

daß die eingereichte Petition von der Abtheilung erörtert werde, und sofern diese sich dafür oder dagegen ausspricht, dann ist es Zeit, die Entscheidung der Versammlung herbeizuführen. Wir haben dann eine Instanz, und diese ist der Vereinigte Landtag. Ich muß also gegen die Befugniß protestiren, die sich der Marschall angeeignet hat, um so mehr, als sich gestern das schmerzliche Gefühl auf den Gesichtern hat sehen lassen, als der Marschall gegen ein ausdrückliches Gesetz handelte.

(Oho!)

Ich bitte die Herren, mich nicht zu unterbrechen; von der Tribüne werde ich mir jede Widerlegung gefallen lassen und mich darüber freuen, widerlegt zu sein. Gestern ist, ich wiederhole es, von dem Landtags-Marschall gegen ein klares Gesetz gehandelt worden; er hat zwar gesagt, es sei seine Ueberzeugung, und wir ehren jede Ueberzeugung; aber hier handelt es sich um Gesetze, die nicht zweifelhaft sind, und deshalb spreche ich heute die Bitte aus, daß der Herr Marschall die Güte haben möge, die eingereichte Petition dem Ausschuß zu überweisen. Ich habe noch eine Bemerkung zu machen. Die erwähnte Petition enthält einen materiellen Grund, weshalb sie eine allgemeine genannt zu werden verdient, sie spricht von Verheißungen, die von des hochseligen Königs Majestät gemacht worden sind. Wir fußen auf diesen Verheißungen, wie Sie, meine Herren, Ihrerseits das Recht haben, darauf zu fußen, wenn Sie auf eine Constitution dringen. Wir vertheidigen unsere höchsten Güter. Meine Herren, es giebt keine Constitution ohne Volksthümlichkeit, sie ist die Basis, und jenes ist der Geist, also sprechen Sie auch uns das nicht ab, was Ihnen selbst so Noth thut. Also, meine Herren, entscheiden Sie sich hier dafür, darum bitte ich ein- für allemal, damit der Gebrauch hier nicht aufkomme, daß der Landtags-Marschall die Befugniß habe, zu entscheiden, was vor Ihr Forum gehört.

Abg. Freiherr **von Vincke**: Ich bin auch der Ansicht, daß der zur Erörterung gekommene Fall sehr viel Aehnlichkeit mit dem gestern zur Sprache gekommenen hat. Ich kann den Rednern, die vor mir gesprochen haben, nur vollständig darin beitreten, daß dem Landtags-

Marschall nicht das Recht zusteht, die §§. 4—26 der Geschäftsordnung in dem von ihm erwähnten Sinne auszulegen, denn gerade in §. 26 ist disertis verbis gesagt: (Liest vor. S. Bd. I. S. 78.) Darin ist ihm also die Verpflichtung auferlegt, jeden Antrag ohne weitere Kritik seines Inhalts der betreffenden Abtheilung zu überweisen, und die Abtheilung hat die Frage, ob er nach Form oder Materie in einer der beiden Kurien oder auch in beiden Kurien vereinigt zu berathen ist, zu beurtheilen. Es ist aber in keinem Paragraphen der Geschäftsordnung die Befugniß ihm beigelegt, welche er für sich in Anspruch nimmt. Wenn der §. 13 der Verordnung vom 3. Februar die Bestimmung enthält, auf welche der Landtags-Marschall sich bezogen hat, so bemerke ich, daß ihm nirgends das Recht beigelegt worden ist, eine gesetzliche Bestimmung zu interpretiren. Dieses Recht steht nur Sr. Majestät dem Könige zu, und der Versammlung steht es zu, sich darüber auszusprechen, ob sie sich in ihrem Rechte zu befinden glaubt, aber nicht dem Vorsitzenden. Im Uebrigen bin ich, wenn es sich um die Auslegung des §. 13 des Gesetzes handeln sollte, der Ueberzeugung, daß hier kein Fall vorliegt, wodurch der §. 13 alterirt ist. In dem Schreiben des Herrn Landtags-Marschalls, welches vorgelesen worden, ist ausdrücklich anerkannt, daß bei dem in Rede stehenden Antrage allerdings die ganze Monarchie interessirt sei, und in dem angezogenen Paragraphen steht gerade, daß nur Bitten, welche allein einzelne Provinzen betreffen, nicht vom Vereinigten Landtage, sondern von den Provinzialständen zu berathen sind. Wenn also anerkannt ist, daß das Interesse anderer Provinzen auch in Frage kommt, so folgt daraus von selbst, daß dem Gesetz Folge gegeben und die Petition hier berathen werden muß. Dies folgt ferner aus der Natur der Sache. Es ist bekannt, daß die polnische Nationalität und Sprache nicht blos auf das Großherzogthum Posen beschränkt ist, sondern es giebt in Preußen und Schlesien, namentlich in Oberschlesien, Einwohner, welche die polnische Sprache reden. Also ist bei der Petition auch das Interesse anderer Provinzen wesentlich betheiligt. Ein bedeutender Theil von Oberschlesien gehört der polnischen Nationalität an, dies geht aus allen statistischen Handbüchern hervor; ich bin aber der Meinung,

daß, wenn es sich hier auch nur um das Großherzogthum Posen allein handelte, es für uns doch nicht gleichgültig ist, wie starke Motive sie haben, sich mit uns zu vereinigen. Wenn wir auf die Geschichte zurückgehen, so werden wir uns erklären können, daß die polnische Nation noch manche Erinnerungen an ihre frühere Nationalität bewahrt. Wenn sie uns also nicht schon mit vollem Herzen angehört, so müssen wir um so mehr wünschen, ihr den Weg zu bahnen, daß sie sich ganz preußisch und deutsch fühlen könne. Wenn sie sich jetzt verletzt glaubt, so haben wir die Pflicht, ihre Interessen zu schonen und ihre Rechte, die sie aus früheren Verträgen ableitet, wenn sie begründet sind, zu wahren und zu pflegen, und ich kann nicht zugeben, daß eine Provinz dem Staate deshalb weniger innig angehört, weil sie sich in ihren heiligsten Interessen verletzt glaubt. Ich halte vielmehr dafür, daß der gesammte Staat wesentlich dabei interessirt ist, daß die Provinz Posen in ihren begründeten Ansprüchen gewahrt werde.

Landtags-Marschall: Wenn mein Schreiben, welches vorgelesen ist, so verstanden wird, als hätte ich gesagt, daß ich anerkenne, mehrere Provinzen seien bei dem in Rede stehenden Petitions-Antrage interessirt, so ist dies nicht richtig; im Gegentheil, ich habe gesagt, es walte hierbei allerdings ein allgemeines menschliches Interesse vor, von diesem kann jedoch hier nicht die Rede sein, sondern nur von dem, von welchem das Gesetz spricht.

Abg. **von der Heydt**: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, mich über den Gegenstand der Petition für jetzt auszusprechen, sondern ich will nur darauf aufmerksam machen, wie gefährlich es sein würde, wenn die Versammlung den usus sanctionirte, daß blos das Präsidium über solche Fragen entscheiden dürfe. Es ist die Rechtsregel, daß das Kollegium, dem die Beschlußnahme zusteht, und dem rücksichts seiner Schranken und Kompetenzen, Gränzen gesetzt sind, auch in erster Instanz über seine Kompetenz entscheide; aber nirgend ist es Rechtens, daß der Vorsitzende einseitig, und ohne das Kollegium zu befragen, über die Kompetenz Bestimmungen trifft. Ein solches Recht ist also auch hier nicht vorhanden, wo überdies ein spezielles Gesetz gegeben ist, nach welchem diese Befugniß dem Mar-

schall nicht zustehen kann. Ich habe zwar die feste Ueberzeugung, daß der Marschall hier die Entscheidung nach seinem besten Wissen getroffen hat, es kommt auch nicht darauf an, ob das Gesetz diese Entscheidung, wie sie getroffen ist, sanctionirt oder nicht, sondern darauf kommt es an, wer die Entscheidung trifft. Es kommt ferner nicht darauf an, ob heute dieser Marschall und morgen ein anderer den Vorsitz führt, sondern es kommt blos auf den Grundsatz an, der hier angewendet wird, und die Versammlung ist es sich selbst schuldig, ausdrücklich auszusprechen, daß sie sich das Recht dieser Entscheidung selbst vorbehält und keinem Anderen zukommen läßt.

Abg. **von Niegolewski**: Als die pacificirenden Mächte auf dem Wiener Kongresse die christliche Moral für die Grundlage ihrer Politik erklärten und den Willen aussprachen, Staaten und Völker in den vorigen, durch die Folgen der großen Staats-Umwälzungen gestörten Stand wieder einzusetzen, erkannten sie, wie gerecht die Ansprüche der polnischen Nation auf Vergütigung des ihr zugefügten Unrechts waren. Weil aber übermächtige Rücksichten und Verhältnisse die Gewährung der vollen Gerechtigkeit durch Wiedervereinigung der getrennten Glieder unter einem Haupte zu neuen selbstständigen Leben hinderten, so sollten wir wenigstens vor der Schmach der Vernichtung als Volk bewahrt werden, so wurde uns überall der öffentliche Gebrauch unserer Sprache, unsere volksthümliche innere Entwickelung, also ein Zustand, welcher uns als Polen wenn nicht zufriedenstellen, doch mit unserem harten Schicksale versöhnen konnte. Auf Grund dieser Zusicherungen hat Se. Majestät der jetzt in Gott ruhende König Friedrich Wilhelm III. bei der Besitznahme des Großherzogthums Posen einen Zuruf an die Einwohner des Großherzogthums Posen vom 15. Mai 1815 erlassen, in welchem es heißt:

„Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, die Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs eine provinzielle Verfassung erhalten.

Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig gezogen werden sollt.

Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reichs, offen stehen.

Mein unter Euch geborener Statthalter wird bei Euch residiren. Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen."

Diese bedeutungsvollen Königlichen Worte betrachten wir als das Fundament unseres politischen Daseins. Sie haben die Herzen der Einwohner der Provinz mit gebührender Dankbarkeit gegen den Monarchen erfüllt, welche, um unsere Liebe auf eine Sr. Majestät und unser würdige Weise zu gewinnen, und um die Wunden, die uns die Trennung von unseren Brüdern so tief geschlagen, zu heilen, uns die gegründete Hoffnung zu hegen berechtigen, das höchste von den Vätern ererbte Gut, unseren Namen, unsere Sprache, unseren Nachkommen treu überliefern zu können.

Kurz waren aber die Tage dieses Trostes; kaum waren einige Jahre verflossen, so wurden unsere Beamten theilweise entfernt und andere aus anderen Provinzen, welche, der Sprache unkundig, diesen unseren Herzen so theuren Verheißungen nicht entsprechen konnten, traten ein. Nach dem unzweideutigen Patent und Königlichen Verheißungen, welche den Polen ihre Nationalität, ein Vaterland als Beweis der Achtung des Monarchen für ihre Anhänglichkeit an dasselbe und den Gebrauch der polnischen Sprache neben der deutschen in allen öffentlichen Geschäften und Verhandlungen zusichern, glauben wir dieses Recht beanspruchen zu dürfen. Aber das Bestreben der Behörden in dem Großherzogthume Posen hat sich ganz offenbart, die den polnischen Einwohnern zugesicherte Nationalität zu beseitigen und die polnische Sprache von allen öffentlichen Geschäften und Verhandlungen zu entfernen.

Aber doch sollten die, welche die Königlichen Bürgschaften und Verheißungen ins Leben einzuführen und zu einer Wahrheit zu ma-

chen die Verpflichtung haben, keinen Augenblick vergessen, daß die erhabene Würde des Monarchen mit der Heiligkeit seines Wortes identisch ist, und daß jene nur dann wahrhaft geehrt wird, wenn dieses unangetastet bleibt. Rein und klar, wie das Licht der Sonne, darf es niemals durch Deuteleien, und wären sie noch so scharfsinnig gemodelt, verkümmert und illusorisch gemacht werden, und wäre es selbst einer verschiedenen Deutung fähig, so darf doch eben um jener Würde und Heiligkeit willen nur diejenige Geltung erhalten, welche denen die günstigere ist, die es als eine Bürgschaft unantastbarer Güter empfingen.

Dieses sind, meine Herren, die tiefsten Wunden, aus welchen unsere Herzen bluten. Um diese vernarben zu machen, um diese zu heilen, wenden wir uns an diese hohe Versammlung mit der frohen Hoffnung, daß Sie, meine Herren, unsere Bitte bei Sr. Majestät bevorworten werden, um die Behörden bei uns in dem Großherzogthum Posen hinzuweisen auf den Wahlspruch des Konrad III. von Hohenstaufen:

„Was der König sagt, muß steif und streng gehalten werden."

Landtags-Kommissar: Ich bin in keinerlei Weise gewilligt, mich in die Debatte zu mengen, welche über die Frage entstanden ist, ob der Antrag des Mitgliedes aus Posen auf Anerkennung der polnischen Nationalität für das Großherzogthum Posen zur Cognition oder Kompetenz dieser Versammlung gehöre oder nicht; wenn aber ein Mitglied von Posen so eben die heftigsten Vorwürfe gegen die Regierung in Beziehung auf angeblich verletzte Versprechungen und Rechte ausgesprochen hat, so muß ich erklären, daß diese Art des Angriffs gegen die Regierung nicht reglementsmäßig ist. Wenn ein solcher Angriff beabsichtigt wurde, so mußte er in einer Petition niedergelegt, mir vorher mitgetheilt und dann zur Tages-Ordnung gebracht werden. Da dies nicht geschehen ist, so befinde ich mich jetzt in demselben Falle, in welchem ich schon einmal in dieser Versammlung war, nämlich, erklären zu müssen, daß von Seiten des Gouvernements der Angriff in dieser Instanz so betrachtet werden muß, als hätten wir ihn nicht gehört.

Landtags-Marschall: Ich erkenne es meinerseits gern an, daß

die Art dieses Angriffs mit dem Reglement nicht ganz übereinstimmen und es nicht für richtig gehalten werden kann, wenn der Redner dabei in das Materielle eingeht. Da aber derselbe gerade gegen mich gerichtet war, so glaubte ich das Reglement in diesem Falle auf das weiteste auslegen zu müssen und dem Redner nicht ins Wort fallen zu dürfen, damit es nicht scheinen sollte, als wolle ich den gegen mich gerichteten Angriff irgendwie unterdrücken.

Abg. Graf **von Schwerin** (vom Platz): Herr von der Heydt hat bereits vollständig meine Ansicht ausgesprochen, es handelt sich um eine wichtige Prinzipien-Frage. Ich habe gestern dem Herrn Landtags-Marschall nicht das Recht zustehen können, daß er darüber zu entscheiden habe, ob ein Antrag abzuweisen sei oder nicht. Der §. 26 spricht ausdrücklich aus, daß alle Anträge durch die Abtheilungen gehen müssen, und ich glaube daher, daß wir in diesem Fall um so mehr daran festhalten müssen, als sehr wesentliche Interessen einer ganzen Provinz in Frage sind. Ich füge noch hinzu, daß ich anerkennen muß (doch es wird meiner Anerkennung nicht bedürfen), worauf der Herr Landtags-Kommissar uns aufmerksam gemacht hat, daß das Materielle der Petition hier noch nicht hergehöre. Ich theile diese Ansicht, aber wir werden auf solche Diskussion immer wieder zurückkommen, wenn wir an dem Prinzip nicht festhalten, daß jeder Antrag an die Abtheilung kommen muß. Es ist demnach auch praktisch das Verfahren des Herrn Marschalls nicht angemessen, ich bin aber, wie gesagt, prinzipaliter der Meinung, daß der Herr Landtags-Marschall nicht im Rechte ist, wenn er so verfährt.

Abg. **von Werdeck**: Ich gehe davon aus, daß der Herr Marschall seine Schuldigkeit in dieser Angelegenheit gethan hat. Meine Ansicht von der Sache ist die: das Gesetz schreibt vor, was vor die Landtags-Versammlung gehört innerhalb der Gränzen, die dazu gezogen sind. Auf der anderen Seite schreibt das Reglement vor, was geschehen soll. Innerhalb dieser Gränzen haben wir uns zu bewegen, wenn es sich um Petitionen handelt, die überhaupt vor den Landtag gehören. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß Petitionen, welche blos provinzielle Angelegenheiten betreffen, nicht vor den

Vereinigten Landtag gehören. In der Petition, die uns eben vorgetragen ward, mit Recht oder Unrecht, aber es ist geschehen, ist die Tendenz des Antrages als eine ausschließlich provinzielle bezeichnet. Ich glaube daher in keiner Weise, daß sie zur Erörterung kommen kann; wäre dies nicht der Fall, so würde der Herr Landtags-Marschall im vorbezeichneten Wege sie in die Abtheilung verweisen müssen. Ich sage, das ist meine Meinung von der Sache. Wir haben das Entgegengesetzte von einer anderen Seite vernommen. Ich bin weit entfernt, meine Ansicht als eine ausschließlich richtige anzunehmen, Sie werden aber zugeben, daß sie, da ich sie habe, möglich ist. Es ist also in diesem Fall Zweifel vorhanden, wie sie zu behandeln wäre, und daher schließe ich weiter und glaube, daß der Herr Landtags-Marschall im Rechte gewesen ist, eben weil sie zweifelhaft war.

Abg. **Wodiczka**: Es ist von einem Abgeordneten aus Westphalen behauptet worden, daß in Oberschlesien die polnische Nationalität vorherrsche. Als Bewohner von Oberschlesien behaupte ich, daß wir keine dergleichen Nationalität besitzen. Die benachbarten Polen sehen uns nicht als ihre polnischen Brüder an. Wir Oberschlesier wollen nur als deutsche Brüder, als Preußen angesehen und behandelt werden.

Graf **von Renard**: Der vorige Redner hat bereits den Grundsatz ausgesprochen, den ich mir zu erwähnen erlaube. Ich muß die Affinität der Idee zwischen der slavischen Sprache und der polnischen Nationalität in Abrede stellen. Wenn auch ein Theil der Bewohner Oberschlesiens die slavische Mundart spricht, so sind ihre Interessen und ihre Vaterlandsliebe doch deutsche, obwohl ich auch das polnische Nationalgefühl ehre. Uebrigens kann ich nicht anerkennen, daß der Fall von gestern, wo ein mit Unterschriften versehener Protest nicht angenommen wurde, mit dem gegenwärtigen zusammenhänge. Es ist dieser letztere ein ganz anderer Fall, folglich auch die Rechte, die Pflichten und Befugnisse des Landtags-Marschalls ganz verschiedene. — Der Landtags-Marschall hätte, so wie gewünscht wird, diese Petition einem Ausschuß überweisen müssen. Dieser hätte nicht das Recht gehabt, zu sagen, der Antrag gehöre

nicht hierher, die Abtheilung hätte es für ihre Pflicht gehalten, näher auf die Gründe einzugehen und demzufolge zu berichten; und so wäre ein nicht hierher gehöriger Antrag Gegenstand einer weitläuftigen Debatte geworden.

Abg. **Hansemann**: Das tiefe Schweigen, welches erst in der Versammlung bei der Rede eines verehrten Deputirten herrschte, beweist hinreichend, welch' eine große Theilnahme der zur Sprache gebrachte Gegenstand erregt. Ich gehe aber auf diesen Gegenstand nicht weiter ein, weil es sich im vorliegenden Fall blos von der Ausführung der Geschäfts-Ordnung handelt. Nach meiner Ansicht beruht diejenige Ueberzeugung, nach welcher der Herr Landtags-Marschall die Sache behandelt, auf einer irrthümlichen Ansicht. Ich schließe mich ganz der Meinung an, die hier bereits geäußert worden ist, daß der Herr Landtags-Marschall nichts Anderes zu thun habe, als die Anträge an eine Abtheilung zu überweisen, die als solche zu berichten hätte, ob nach ihrer Ansicht darauf einzugehen sei oder nicht. Es ist ein gefährlicher Weg, auf den der Herr Landtags-Marschall sich begeben hat, indem er auf seine eigene Verantwortlichkeit von vornherein entscheiden will, ob ein Gegenstand von allgemeinem Staats-Interesse sei oder nicht. Was hat der Königliche Kommissarius erst gesagt? ich gebe zu mit Recht. Er hat bemerkt, daß der Redner aus der Provinz Posen außerhalb des Reglements gewesen sei, als er hier in die Sache selbst eingegangen wäre, daß es Sache des Redners gewesen sei, eine Petition anzubringen und sie auf dem reglementsmäßigen Wege hier zur Berathung zu bringen, und daß erst dann auf die Sache hätte eingegangen werden müssen. Das ist es gerade, was bei dieser Petition in Frage steht. Man ist mit dieser Petition gerade den von dem Herrn Landtags-Kommissar vorgeschriebenen Weg gegangen, und sie ist ohne Weiteres zurückgewiesen worden. Die Ansicht des Herrn Landtags-Marschalls ist übrigens um so schwerer durchzuführen, als Widersprüche mit derselben unausbleiblich sind. Ein Antrag ist eingereicht worden auf Erbauung stehender Brücken über den Rhein. Das ist doch eine Sache, von der man sagen sollte, sie beträfe nur die Rhein-Provinz und gehört nicht hierher, insofern man nicht an-

nimmt, daß der ganze Staat ein Intereſſe dabei habe, daß der Rhein auch auf ſtehenden Brücken überſchritten werden könne. Dieſe Anſicht muß der Herr Landtags-Marſchall gehabt haben, indem er dieſe Petition angenommen hat, während auf der anderen Seite bei der Petition aus Poſen eine andere vorgeherrſcht hat. Dort hat die Anſicht vorgeherrſcht, eine Rechtsverletzung, worüber man ſich dort beſchwert, ginge den ganzen Staat nichts an. Meine Ueberzeugung iſt nun, daß dieſe Angelegenheit eine noch viel allgemeinere iſt, als die einer ſtehenden Brücke über den Rhein. §. 13 der Verordnung vom 3. Februar 1847 ſagt übrigens, daß Bitten und Beſchwerden, welche allein das Intereſſe der einzelnen Provinzen betreffen, vor den Provinzial-Landtag kommen ſollen. Dieſes Allein, was hier ſehr abſichtlich geſetzt iſt, allein beſtimmen, ſeitens des Marſchalls beſtimmen zu laſſen, halte ich für ſehr gefährlich und wünſche ſehr, daß der Herr Landtags-Marſchall einen anderen Weg einſchlüge und die Abtheilung berathen ließe. Mein Schluß-Antrag geht darauf, daß er die vorliegende Petition einer Abtheilung zuweiſen wolle.

Landtags-Marſchall: Es iſt mir von dem Herrn Redner als Inkonſequenz vorgeworfen, daß ich geglaubt habe, den Petitions-Antrag der Herren Abgeordneten aus der Provinz Poſen einer Abtheilung nicht überweiſen zu dürfen, da dies doch geſchehen ſei mit der Petition, betreffend den Bau einer ſtehenden Brücke über den Rhein. Ich gebe zu, daß es zweifelhaft erſcheinen könnte, ob Letzteres eine allgemeine Landes-Angelegenheit betreffe. Hier muß ich aber wiederholen, daß ich den Grundſatz habe, die Vorſchriften des Reglements überall, wo ich über die Anwendung derſelben zweifelhaft bin, zum Vortheil der Betheiligten auf das weiteſte auszulegen.

Es haben ſich noch mehrere Redner gemeldet, die über dieſe Sache zu ſprechen wünſchen; vielleicht dient es aber zur Verkürzung der Verhandlung, wenn ich ausſpreche, wie ich zu verfahren gedenke. Es iſt von mehreren Seiten behauptet worden, daß ich gegen die Beſtimmung des Buchſtaben a §. 26 gehandelt hätte, wonach ich den betreffenden Petitions-Antrag einer Abtheilung hätte überweiſen müſſen. Meine Meinung iſt dagegen, daß ich dazu nicht

berechtigt gewesen sei. Sollte die Mehrheit dieser Meinung beitreten, daß ich in dieser Angelegenheit nicht in meinem Rechte gewesen wäre, so würde der Fall des §. 29 eintreten, der da sagt: „Sollten über die Auslegung der vorstehenden Vorschriften Zweifel entstehen, so ist einstweilen, bis Wir darüber entschieden haben, nach der Bestimmung des vorsitzenden Marschalls zu verfahren.“ Meine Absicht ist also, die hohe Versammlung zu fragen, ob sie der Meinung ist, daß ich gegen die Bestimmung des Buchstaben a §. 26 verstoßen habe, und sollte diese Entscheidung gegen mich ausfallen, so werde ich die Allerhöchste Entscheidung einholen. Ich werde sodann meine desfallsige Immediat-Eingabe morgen der hohen Versammlung vortragen und dem Herrn Landtags-Kommissar zur Beförderung übergeben.

Wenn Jemand noch das Wort verlangt, so bitte ich ihn, sich zu melden.

Eine Stimme (vom Platz): In Bezug auf die Abstimmung ist die Meinung getheilt darüber, ob die Petition eine provinzielle oder eine allgemeine sei.

(Unterbrechung durch den Ruf nach Abstimmung.)

Ich bitte nur um vier Worte. Es ist Zweifel darüber vorhanden, ob die Petition eine solche sei, die die allgemeinen Interessen des Landes, oder eine solche, die nur das Interesse der Provinz Posen betrifft: wenn ich nicht weiß, über *was* ich abstimmen soll, so kann ich nicht wissen, *wie* ich stimmen soll.

Abg. **von Auerswald**: Ich würde, da die Versammlung die Abstimmung verlangt, sehr gern anf das Wort verzichten, wenn die Redner nach mir dies gleichfalls thun.

Landtags-Marschall: Wenn die Redner nicht alle verzichten wollen, so müssen wir sie alle hören. Ich muß hinzusetzen, daß ich mir die Petition erbitten muß, damit ich sie meinem Immediatgesuch an Se. Majestät den König beilegen könne.

(Stimmen verlangen durch einander theils das Wort, theils die Abstimmung.)

Abg. **von der Heydt**: Ich bin der Meinung, daß es wesentlich sei, zu erfahren, aus welchen Gründen man den Marschall für nicht

kompetent erachte. Ich bin der Meinung, daß durch das Reglement überhaupt der Versammlung nicht die Befugniß genommen werden kann, die durch das Gesetz vom 3. Februar d. J. gegeben worden ist, und daß nur durch gesetzliche Bestimmung dies Recht genommen werden kann.

Abg. **Hansemann**: Zuvörderst muß ich wünschen, daß der Marschall die Güte hätte, die Frage so zu stellen: Ob die Versammlung der Meinung sei, daß die vorliegende Petition einer Abtheilung zuzuweisen sei.

(Wiederholtes Rufen nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Der Herr Redner hat noch nicht ausgesprochen.

Abg. **Hansemann**: Diese Form der Fragestellung scheint mir im vorliegenden Falle die zu sein, welche die Ansicht der Versammlung über das Prinzip ausspricht, ohne so schroff zu sein, wie andere Fragen. Sodann erlaube ich mir, auf den Gang einzugehen, den der Herr Landtags-Marschall einschlagen will, nachdem die gestellte Frage bejahend von uns entschieden wäre. Der Herr Landtags-Marschall hat erklärt, daß er alsdann bei Sr. Majestät dem Könige eine nähere Interpretation einholen würde. Ich habe die Ueberzeugung, daß Abänderungen der Geschäftsordnung, denn Interpretationen sind nach Umständen Abänderungen (Gelächter) nur mit Beirath der Versammlung geschehen können. Es scheint mir, wenn der Marschall einseitig bei Sr. Majestät Interpretationen einholen will, so muß die Kurie vorher darüber zur Berathung gelassen werden.

Graf **von Schwerin**: Ich bin nicht der Meinung, daß die Frage gestellt werden kann, wie der Abgeordnete Hansemann beantragt hat: „ob die Petition einer Abtheilung zugewiesen werden soll.“ Es handelt sich um die generelle Frage, ob der Marschall kompetent sei, einen Antrag aus eigener Machtvollkommenheit zurückzuweisen, oder ob die Versammlung darüber zu entscheiden habe.

Abg. **von Vincke** (vom Platz): Ich bitte, mir nur einige Worte über die Fragestellung zu gestatten. Ich schließe mich der Ansicht

des geehrten Abgeordneten aus der Provinz Pommern an, aber mit der Modification, auf Grund des §. 7 der Geschäftsordnung.

(Verliest die betreffende Stelle im §. 7 der Geschäftsordnung.)

„Jeder Plenar-Berathung muß eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen u. s. w." (S. Bd. I. Seite 71.)

Abg. **Mömes**: Nach meinem Dafürhalten kann unmöglich die Versammlung dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Pommern beistimmen. Es kommt jetzt nicht darauf an, ob der Herr Marschall überhaupt das Recht haben soll, eine Petition zurückzuhalten. So allgemein kann die Frage nicht gestellt werden. Vielmehr handelt es sich hier nur darum, ob der Marschall auf Grund des Gesetzes und des Reglements, welche die einzigen Normen für die Geschäftsordnung der Versammlung sind, ob der Marschall also die in Rede stehende Petition einer Kommission überweisen mußte oder sie zurückweisen durfte.

Abg. **Schauß**: Mir will scheinen, als ob dies die Frage ist, die hier entschieden werden soll, und ich muß mich dem Antrage des Grafen von Schwerin anschließen, und ich glaube, daß der Herr Marschall auch wünschen muß, daß die Versammlung wisse, wie künftige Fälle zu regeln seien. Ich bin der Meinung, daß die Entscheidung nur der Versammlung zustehen kann. Es ist gewiß gefährlich, wenn Einer seine Stimme darüber abgeben will, was abzuweisen ist oder nicht.

Abg. **Mevissen** (vom Platz): Eine Abänderung des Reglements kann nur auf verfassungsmäßige Weise und nicht durch einen Immediat-Antrag des Herrn Marschalls bewirkt werden . . .

(Schluß war nicht hörbar.)

Abg. **von Bardeleben** (vom Platz): Einer unserer größten Staatsmänner, Wilhelm von Humboldt, stellte den Satz auf, daß es schwerlich einem Staatsmann gelingen könnte, eine scharfe Gränze zu ziehen zwischen Dingen, die provinziell, und solchen, die allgemein sind. Wenn dieser Satz richtig ist, und er dürfte wohl nicht leicht bestritten werden, und wenn es richtig ist, daß alle Gegenstände von der Versammlung berathen werden müssen, so ist es klar, daß, wenn dem Marschall die Befugniß zusteht, zu entscheiden, ob ein Satz

provinziell oder allgemein ist, es häufig vorkommen kann, daß Gegenstände, die allgemein . . .

(durch den wiederholten Ruf nach Abstimmung unterbrochen.)

Ich mache den Antrag, daß die Frage allgemein gestellt werde: Ob dem Herrn Marschall die Befugniß zusteht oder nicht.

Eine Stimme: Es soll die Frage entschieden werden, ob der Versammlung oder dem Marschall die Kompetenz zusteht, über Gegenstände, die hier verhandelt werden, eine Erklärung abzugeben. Es ist die Absicht des Marschalls, seinerseits auf Grund der Erklärung der Versammlung sein Gesuch an Se. Majestät den König zu bringen; ich halte das nach §. 22 der Geschäftsordnung nicht für zulässig. Es kann dies nicht einseitig durch den Marschall allein, sondern muß von der Versammlung auf dem hier vorgeschlagenen Wege an S. Majestät gebracht werden. Der Paragraph lautet:

„Auf Grund sämmtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder demjenigen, welchen der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt, welche in einer anderweiten Plenar-Versammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer in gleicher Weise wie das Protokoll (§. 21) zu vollziehenden Reinschrift durch den Marschall Unserem Kommissar zu übergeben ist."

Wenn einmal hier ein Beschluß gefaßt ist, der zur Grundlage eines Gesuchs an Se. Majestät benutzt werden soll, so muß auch diese Form gebraucht werden.

Landtags-Kommissar: Ich glaube zur Aufklärung der Verhandlung und zugleich zur Wahrung der Rechte der Krone hier die Bemerkung niederlegen zu müssen, daß es sich nicht um die Entscheidung der Versammlung handeln kann, ob der Landtags-Marschall das Recht habe, Petitionen zurückzuweisen oder nicht. Ich habe auch den Herrn Marschall nicht so verstanden, als sei dies seine Absicht, vielmehr dürfte solche nur dahin gehen, daß er die Versammlung darüber befragen wolle, ob sie glaube, daß er in seinem Rechte sei. Wenn die Majorität dies glaubte, so würde er die Sache auf sich beruhen lassen; wenn die hohe Versammlung dagegen glaubte, er sei nicht in seinem Rechte, so würde er die Entscheidung

Sr. Majestät erbitten. Sollte die hohe Versammlung der Meinung sein, daß sie entscheiden dürfe, ob der Marschall das Recht habe, ungeeignete Anträge zurückzuweisen oder nicht, so würde ich gegen eine solche Abstimmung protestiren müssen. Ich bemerke weiter, daß, wenn die Meinung aufgestellt ist, das Reglement könne nicht anders als nach Anhörung der Stände geändert werden, ich dies nicht zugestehen kann. Es findet sich §. 31 des Reglements die Bestimmung:

„Wir behalten Uns vor, eine Revision des gegenwärtigen Reglements eintreten zu lassen, wenn sich solche nach den darüber gesammelten Erfahrungen künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte."

Also haben Se. Majestät sich die jedesmalige Feststellung des Reglements vorbehalten, und dies ist zur Zeit der einzige gesetzliche Anhalt.

Abg. **von Auerswald**: Was ich in dieser Angelegenheit sagen wollte, ist großentheils durch den Königlichen Herrn Landtags-Kommissar erledigt, und ich erlaube mir daher nur noch die dringende Bitte hinzuzufügen, daß die Frage nicht auf den speziellen Fall gerichtet werden möge, wie auch der Immediatbericht gestellt werde, sondern nach dem Wunsche der Versammlung dahin, ob über gewisse Petitionen, die zur Berathung vor dem Vereinigten Landtage nicht geeignet gehalten werden, vom Landtags-Marschall oder einer Abtheilung des Vereinigten Landtags in erster Instanz allgemein entschieden werden soll, und ich glaube, wir würden durch die Berührung der Spezialitäten nicht weiter kommen, während, wenn Se. Majestät der König darüber entscheiden sollte, ob solche Fälle vom Landtags-Marschall zu erledigen sind oder nicht, wir für alle jetzigen und künftigen Fälle in Ordnung wären und es uns unbenommen bliebe, rücksichtlich aller derartigen Materien zu verhandeln.

Landtags-Marschall: Ich bin nicht der Meinung, daß eine Prinzipienfrage daraus gemacht werden dürfe, denn diese müßte, wenn sie zur Entscheidung gebracht werden sollte, zuvor durch eine Abtheilung vorbereitet werden. Meine Ansicht ist, die Frage so zu stellen, wie ich sie bekannt gemacht habe, nämlich so, daß sie sich nur auf den vorliegenden Fall bezieht. Ich bemerke, daß die Stel-

lung der Frage in dieser Art um so mehr unbedenklich erscheint, da sich dieser Fall schwerlich wieder ereignen wird, nachdem der Präklusiv-Termin für die Einbringung der Petitionen geschlossen ist. — Doch, eben fällt mir ein, daß allerdings noch einige Anträge eingegangen sind, welche eben so behandelt werden müssen. Ich halte es aber für besser, daß dann die einzelnen entstehenden Fragen auf dieselbe Weise entschieden werden. Die zu stellende Frage lautet: (liest vor). „Ist die Versammlung der Meinung, daß der Landtags-Marschall den §. 26 a. des Geschäfts-Reglements unrichtig ausgelegt habe, indem derselbe sich nicht für befugt hält, den fraglichen Petitions-Antrag anzunehmen?“

Abg. **Aldenhoven** (vom Platz): Ich erlaube mir die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn sie über die vom Herrn Marschall vorgeschlagene Frage abstimmen wollte, sie das Prinzip anerkannt habe: als stehe dem Marschall das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob ein Gegenstand vor den Vereinigten Landtag oder vor die Provinzial-Stände gehöre. — Sie würden erklären, daß Sie nur darüber in Zweifel seien, ob der Landtags-Marschall in dem vorliegenden Falle den geeigneten Gebrauch von seinem Rechte gemacht habe. Aus diesem Grunde erkläre ich mich gegen die Fragestellung über die speziellen Fälle und beantrage, daß die Frage im Allgemeinen über das Prinzip gestellt werde.

Landtags-Marschall: Ich bin der Meinung, daß sich die Versammlung nicht die Entscheidung über die Fragestellung aneignen werde, weil diese mir zusteht, ich glaube bereits öfters gezeigt zu haben, daß ich Jedermann darin Gehör gebe und jeden Rath annehme, wie ich denn auch jetzt bereit bin, noch einen Rath anzunehmen.

Abg. **von Beckerath**: Meine Herren, es scheint mir noch ein weiterer Grund für die allgemeine Stellung der Frage darin zu liegen, daß bereits mehrere Petitionen, welche andere Gegenstände betreffen, von dem Herrn Landtags-Marschall zurückgewiesen worden sind, weil sie, nach seiner Meinung, nicht zur Kompetenz des Vereinigten Landtags gehören. Namentlich habe auch ich eine Petition wegen Aufrechthaltung der nationalen Selbstständigkeit der Herzog-

thümer Schleswig-Holstein eingebracht, und ich glaube darin bewiesen zu haben, daß diese Frage für Deutschland, für Preußen eine tief innerliche Angelegenheit ist. Diese meine Ueberzeugung ist durch das, was der Herr Landtags-Marschall dagegen angeführt hat, nicht erschüttert worden, und ich glaube, daß auch die hohe Versammlung sie als richtig anerkennen wird. Wenn aber der Herr Landtags-Marschall ein Recht hätte, das Geschäfts-Reglement dahin zu deuten, daß er Petitionen aus eigener Machtvollkommenheit zurückweisen kann, so wäre unter Umständen der Versammlung jede Gelegenheit abgeschnitten, sich über wichtige Lebensfragen der Nation auszusprechen; deshalb erkläre ich mich mit denjenigen einverstanden, welche den Antrag als einen allgemeinen, auf das Prinzip gerichteten gestellt wissen wollen.

Landtags-Marschall: Es ist ganz richtig, daß ich auch diesen Petitions-Antrag nicht für geeignet erachtet habe, ihn anzunehmen und einer Abtheilung zu überweisen, und habe ich nichts dagegen, wenn die Frage auf denselben mit gestellt werde.

Abg. **Flemming**: Dann würde die Frage gestellt werden, ob die Versammlung dem Marschall das Recht zuerkenne, eine Petition zurückzuweisen, und es dem Marschall zustehe, darüber zu entscheiden, ob die Petition nur von provinziellem oder von allgemeinem Interesse sei; ich kann indessen dem Herrn Marschall das Recht nicht einräumen, darüber zu entscheiden, und glaube, daß die ganze Versammlung darüber gehört werden muß.

Abg. **Milde**: Nach den Aeußerungen, welche von dem Königlichen Kommissar gehalten sind, scheint es mir, ohne auch jetzt auf die Frage einzugehen, von der größten Wichtigkeit zu sein, daß wir eine ganz authentische Interpretation bei Sr. Majestät dem Könige nachsuchen. Der vorliegende Konflikt, ob der Landtags-Marschall allein das Urtheil abgeben soll, ob eine Petition provinziell oder generell sei, scheint mir, ist ein Gegenstand, der von der größten Wichtigkeit für unsere ganze Lebensthätigkeit als Vereinigter Landtag ist. Ich muß bekennen, daß, wenn ich auch dem Landtags-Marschall sehr gern hiermit die öffentliche Anerkennung von meinem Standpunkt aus zusprechen muß, daß das Möglichste von seiner

Seite geschehen ist, um uns die breiteste Basis bei unseren Verhandlungen zu gewähren, doch Zeiten kommen können, wo ein Anderer diesen Platz einnimmt und es allerdings sehr schwierig sein würde, in der gegenwärtig zur Geltung gebrachten Art und Weise hier fortzukommen und uns dann durch und in formeller Beziehung Fesseln auferlegt werden könnten, welche geradezu unsere allgemein ständische, reichsständische Wirksamkeit aufheben könnten. Wir haben auf den Provinzial-Landtagen bereits wiederholt erklärt, daß uns Geschäfts-Ordnungen gegeben sind, die wir nicht mit unserem lebendigen Wirken in Uebereinstimmung hielten, und deshalb glaube ich, ist es hier von der größten Wichtigkeit, daß wir eine Allerhöchste Interpretation erbitten und die Frage generell stellen. Wenn bei jeder Petition Se. Majestät der König Sich vorbehalten wollte, den Geschäftsgang des Vereinigten Landtags zu bestimmen, so dürfte dies die größesten Schwierigkeiten für die Regierung selbst bereiten. Ich glaube, daß ein Reglement, ein Geschäftsusus, ein bestimmt festgesetzter sein muß, und daß namentlich, wenn die Versammlung zum erstenmale zusammen ist, sie sich den Boden erwerben und feststellen muß, auf welchem sie leben und wirken soll.

Landtags-Marschall: Ich bin der Meinung, daß dieser Gegenstand zur Berathung über das Reglement gehört, die uns nahe bevorsteht.

Abg. von Vincke: Ich habe mir eine kurze Bemerkung erlauben wollen. Wenn der Landtags-Marschall belieben sollte, die Frage speziell zu stellen in Bezug auf eine Petition, so würde es mir nicht möglich sein, dieselbe zu beantworten, denn wir kennen ja die Petition nur aus allgemeinen Andeutungen. Ich glaube, daß, wenn wir über die Frage entscheiden sollen, die von dem Marschall an den König gebracht werden soll, wir uns in voller Kenntniß der Sache befinden müssen, um nicht zu veranlassen, daß Sr. Majestät dem König eine Meinung als die unsere bezeichnet werde, die wir nach näherer Kenntniß der Sachlage in dem Umfange nicht würden festhalten können. Wenn die Frage speziell gestellt wird, so bin ich der Meinung, daß die Petition erst vorgelesen werden muß. Ich

glaube jedoch, daß die generelle Stellung der Frage beſſer iſt, da es ſich hier um Prinzipien handelt, die wiederkehren können.

Landtags-Marſchall: Es ſcheint mir, als ob der Herr Redner ſelbſt nicht in Zweifel ſei, wie er zu ſtimmen haben werde; da er ſehr beſtimmt erklärt hat, ich hätte ſie nicht zurückweiſen dürfen.

Abg. **von Vincke**: Nach dem, was hier geſagt iſt, habe ich allerdings glauben müſſen, daß der Landtags-Marſchall ſich nicht im Rechte befände. Ich wünſche aber, daß über eine ſolche wichtige Frage nicht eher abgeſtimmt werde, bevor wir mit der Sache genau bekannt ſind, ich glaube, daß dies eine Anſicht iſt, die für ſich ſelbſt redet. Uebrigens habe ich zu bemerken, daß, wenn über die Frage abgeſtimmt werden ſoll, nach §. 7 des Geſchäfts-Reglements erſt eine Berathung in einer Abtheilung darüber ſtattfinden muß.

Eine Stimme (vom Platz): Das Prinzip, welches in dieſer Angelegenheit hier von uns zur Sprache gebracht wird, iſt von ſo durchgreifender Wichtigkeit, daß wir es nicht ernſt genug behandeln können. Es hängt davon die ganze nationale Beſtimmung des Landtags ab, und von dieſer Anſicht ausgehend, fordere ich Sie auf, Ihre ganze Aufmerkſamkeit der Frageſtellung zuzuwenden. Würde die Frage ſpeziell geſtellt, ſo würde ſie nur über einen einzelnen Fall entſcheiden, und wir können über dieſen Fall nicht entſcheiden, weil wir nicht wiſſen, was in der Petition geſagt iſt. Wir können nicht entſcheiden, ob das Recht und die Verpflichtung, welche der Marſchall in Anſpruch nimmt, verletzt ſeien, da wir nicht wiſſen, was petitionirt worden iſt. Allein, hätte er das Recht, Petitionen zurückzuweiſen, ſo würden wir uns außer Stande befinden, darüber zu urtheilen, ob der Marſchall hier im Rechte wäre oder nicht. Der Marſchall hat erklärt, er befände ſich nicht auf dem Rechtsboden, er nähme blos die Verpflichtung in Anſpruch. Ich glaube, das Recht ſowohl, wie die Verpflichtung, müſſen im Reglement beſtimmt und bezeichnet ſein. Es findet ſich darin dieſe Verpflichtung nicht; Petitionen können nur von der Abtheilung und dann von uns ſelbſt zurückgewieſen werden. Das iſt meine Anſicht; die Anſicht des Marſchalls und vieler Anderer iſt eine andere geweſen. Deshalb kann die Frage nur die ſein: welche von beiden Anſichten iſt

die richtige? Die Majorität wird sich dafür aussprechen, welche sie für die richtige hält, und wenn der Marschall in der Minorität sich befinden sollte, so würde er ganz richtig nach §. 29 des Reglements sich darüber die Allerhöchste Entscheidung zu erbitten haben, ob er oder die Majorität die richtige Ansicht habe.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag gestellt worden, daß die Petition hier verlesen werden solle.

(Unruhe, viele Stimmen dagegen.)

Abg. **von der Heydt**: Es ist vielfach die Rede gewesen von einer Declaration des Geschäfts-Reglements; ich bin nicht der Meinung, daß es hier darauf ankommt. Das Geschäfts-Reglement ist nur gegeben über den Geschäftsgang des Vereinigten Landtags, es soll nicht die Rechte desselben darthun; diese Rechte sind in dem Gesetze vom 3. Februar 1847 ausgeführt, und am Schlusse heißt es: „Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden." Die Kompetenzfrage ist aber eine Rechtsfrage, und die Entscheidung über die Kompetenz ist eine Rechtsentscheidung; diese Frage konnte im Reglement nicht erörtert werden. Ich bin also der Meinung, daß es gar nicht auf eine Declaration des Reglements ankommt, sondern daß es sich darum handelt, ob es im Rechte der Versammlung liege, über die Kompetenz zu entscheiden, und ich bin daher der Meinung, daß die Frage dahin gestellt werde, ob die Versammlung das Recht, über die Kompetenz zu entscheiden, dem Marschall einseitig zuerkennt.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Wächter hat das Wort.

(Während dieser die Rednerbühne besteigt, spricht)

der Abg. **Weyher** (vom Platz): Wenn es auch nicht zweifelhaft ist, daß es dem Marschall zustehe, schließlich hierüber zu bestimmen, so schwebt mir ein Ausweg vor, daß die Versammlung ihre Meinung ausdrücken könne, wenn sie bei Beantwortung der Frage ihre Motive mit aufgenommen zu sehen wünscht, und dieser würde darin bestehen, daß die Versammlung die Frage, welche der Landtags-Marschall stellen will, mit „Nein" beantwortet und als

Grund dafür angiebt, weil er sich die Beurtheilung selbstständig angemaßt hat.

(Unterbrechung.)

Abg. **Wächter**: Nachdem sich hier so verschiedene Ansichten, theils über den bezüglichen Gegenstand, theils über die Fragstellung herausgestellt haben, so glaube ich, daß, wenn die Frage über diese einzelne Petition gestellt würde, sich alle diejenigen, die ebenfalls Petitionen zurückbekommen haben, im Nachtheil befinden; wird die Frage nicht allgemein gestellt, so würden dergleichen Fälle wieder von neuem eintreten. Ich bin auch Einer von denjenigen, der mehrere Petitionen zurückbekommen hat, darunter zwei, welche von Wichtigkeit für die ganze Monarchie sind; ich habe sie allerdings nur mit spezieller Hinweisung auf Preußen gerichtet, aber der Antrag ging bei beiden ganz allgemein. Der eine Antrag war über Chausseen für das ganze Land, mit spezieller Hinweisung auf Litthauen; der zweite auf Regulirung der sämmtlichen Ströme, mit spezieller Hinweisung auf diejenigen, welche Ostpreußen und Litthauen durchschneiden. Bei beiden Anträgen kann man nicht annehmen, daß sie blos das Interesse einzelner Provinzen betreffen; sie stehen in Verbindung mit dem ganzen Lande. Deshalb glaube ich, hätten sie einer Abtheilung überwiesen werden müssen. Der dritte Antrag betrifft allerdings blos Preußen, und es ist ein Antrag, betreffend die Feuer-Versicherung. Daher möchte ich mir die Bitte erlauben, daß es gestattet würde, dergleichen Anträge einer Kommission zu überweisen.

(Der Abg. **Gier**, welchem der Landtags-Marschall das Wort gegeben, besteigt die Tribüne, während von vielen Seiten der Ruf nach Abstimmung laut wird.)

Abg. **Gier**: Nur eine ganz kurze Bemerkung. Der abgehende Redner hat mich um so mehr in der Ansicht bestärkt, daß keine Prinzipien-Frage gestellt werden kann und noch weniger darüber abgestimmt werden darf, indem sie einen ganz anderen Geschäftsgang, eine ganz andere Vorbereitung voraussetzt. Es kommen andere Fälle vor, und es sind schon viele vorgekommen, daß der Marschall nach dem Gesetz eine Petition zurückgegeben hat; ich selbst bin in

diesem Fall gewesen. Das Gesetz autorisirt ihn dazu in solchen Fällen; ich will nur einen Paragraphen vorlesen:

(Liest vor. S. Bd. I. S. 78. §. 26.)

Hier liegt aber ein einzelner zweifelhafter Fall vor, der abgemacht werden muß, um vorwärts zu kommen. Der Marschall ist zweifelhaft gewesen über sein Verfahren und fragt uns ganz einfach, ob wir anderer Meinung sind als er. Das halte ich für einfach; er wünscht darüber unsere Abstimmung, und nur so kann die Frage gestellt werden. Ich selber werde gegen den Marschall stimmen, indem ich der Meinung bin, daß die Eingabe an die Abtheilung hätte gewiesen werden müssen, und ich wünsche sogar, daß der Marschall die Gewogenheit haben möchte, nach näherer Prüfung nicht an den König zu berichten, sondern, wenn die Versammlung gegen ihn stimmt und dadurch den Wunsch zu erkennen giebt, daß die Petition einer Abtheilung überwiesen werden möchte, der Marschall sie noch an den Ausschuß befördere, indem ich glaube, es würden dadurch Verlegenheiten und große Mißstimmung beseitigt werden.

Abg. **von der Heydt** (vom Platz): Ich beantrage, daß die Frage so gestellt werden möge: „Ist die Versammlung der Meinung, daß der Landtags-Marschall über die Frage der Kompetenz des Landtags einseitig entscheiden kann?"

Abg. **Gier** (vom Platz): Das geht nicht! So kann die Frage nicht gestellt werden! Dann würde sie erst in die Abtheilung zu bringen sein!

Abg. **von der Heydt** (vom Platz): Ich habe gar nicht das Recht, die Frage zu stellen, ich habe nur gebeten, einen Vorschlag machen zu dürfen, und der Landtags-Marschall hat mir das erlaubt.

Eine Stimme (vom Platz): Ich wollte blos vor der Abstimmung über die Prinzipien-Frage . . .

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete von Witte hat früher um das Wort gebeten.

Abg. **von Witte** (vom Platz): Ich wollte mir nur erlauben, die Ansicht auszusprechen, daß mir die Frage, wie sie der Landtags-Marschall vorgelesen hat, noch viel zu prinzipiell ist. Ich behaupte, sie muß noch spezieller gestellt werden, wenn wir aussprechen wollen,

daß sie nur mit Bezugnahme auf §. 29 gestellt werde. Ich behaupte, daß es nur die Frage sein kann, ob das Verfahren in der Ordnung ist oder nicht; ich behaupte, es ist in der Ordnung; es liegt hier ein zweifelhafter Fall vor, und dann hat der Landtags-Marschall nach dem angeführten Paragraphen interimistisch, beachten Sie es wohl, meine Herren, interimistisch zu entscheiden. Dies ist geschehen; die prinzipielle Frage muß vorbehalten bleiben bis zur Berathung des Reglements, die wir nächstens bekommen werden; dann werden wir im Stande sein, hierüber uns zu erklären, und bis dahin werde ich meine Meinung zurückhalten.

Abg. **von Brodowski** (vom Platz, war nur undeutlich zu verstehen): Ich habe im Anfange gesprochen, daß nach §. 29 der Marschall allerdings das Recht hat, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden. Es ist aber hier kein zweifelhafter Fall. Nach §. 26 a. muß eine jede Petition einer Abtheilung zur Berathung überwiesen werden. Wenn hier ein Zweifel vorhanden gewesen wäre, so würde gesagt sein, provinzielle Sachen müssen zurückgewiesen werden. Ich mache darauf aufmerksam: Se. Majestät der König hat ausgesprochen: „Zwischen Uns sei Wahrheit." Der brave Unterthan muß die Wahrheit aussprechen, wie sie ihm sein empfindendes Herz diktirt, denn anders kann der König zur Wahrheit nicht kommen. Wird sie unter dem Vorwande, sie betreffe nur eine Provinz, zurückgewiesen, so kann Se. Majestät der König nicht wissen, ob diese Frage Anklang findet, ob die Uebelstände, die in der Petition enthalten sind, wirklich begründet seien. Deshalb bitte ich die Versammlung, zu erlauben, daß dieser Gegenstand wenigstens einer Abtheilung überwiesen werde und es jetzt bei der allgemeinen Frage bleibe.

Landtags-Marschall: Ich muß bei der Meinung verbleiben, daß eine allgemein zu stellende Frage nicht vorbereitet ist. Sie wird bei der Berathung über das Reglement, welche nahe bevorsteht, vorkommen. Wird alsdann dem Marschall die Entscheidung über die Kompetenz nicht zugesprochen, so bin ich damit außerordentlich zufrieden; es wird mir dadurch eine unangenehme Verpflichtung abgenommen. Ueberhaupt: je weiter das Reglement gestellt ist, je mehr Freiheiten es der Versammlung überläßt, desto leichter und be-

quemer ist dies für den Vorsitzenden. Hier handelt es sich aber nur um einen einzigen Fall, für den ich die allerhöchste Entscheidung nachsuchen muß, sofern die Versammlung der Meinung ist, daß meine Ansicht nicht die richtige gewesen; was übrigens das Materielle der Sache betrifft, so wünsche ich aufrichtig, daß sie vollständig hier verhandelt werden könnte. Bei der Frageſtellung, wie ich sie angekündigt habe, muß ich bleiben.

(Aufregung. Viele Stimmen durcheinander.)

Ich frage zuerst, ob gewünscht wird, daß ich zur Frageſtellung übergehe. Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen.

(Bedeutende Majorität dafür.)

Ich komme jetzt zur Frageſtellung selbst und bemerke, daß diejenigen, die sich dadurch eingeengt fühlen, weil sie die Petition nicht vollständig kennen, immer dagegen stimmen können, sie werden mir überhaupt die Kompetenz absprechen.

(Mehrere Redner verlangen noch das Wort.)

Ich kann Niemanden mehr das Wort geben, da wir jetzt in der Abstimmung sind; ich bitte den Herrn Secretair, die Frage zu verlesen.

Secretair **Naumann** (verliest die Frage):

„Ist die Versammlung der Meinung, ob der Marschall den §. 26 a unrichtig ausgelegt habe, indem derselbe sich nicht für befugt hielt, den in Frage stehenden Petitionsantrag anzunehmen?"

Landtags-Marschall: Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, die also glauben, daß ich nicht im Recht bin, bitte ich aufzustehen.

(Majorität für Bejahung der Frage erhebt sich.)

Die Majorität hat die Frage bejaht, ich werde also die Allerhöchste Entscheidung nachsuchen.

Abg. **Camphausen**: Ich habe nur den Wunsch ausdrücken wollen, daß nunmehr der Marschall die von ihm beabsichtigte Berufung noch nicht vornehme, sondern, da die Berathung über das Geschäfts-Reglement nahe bevorsteht, so würde diese Frage mehr im Allgemeinen behandelt werden können. Die Versammlung wird gewiß damit einverstanden sein, daß der Marschall einstweilen fortfahre, so

zu handeln, wie er es nach seiner Ueberzeugung für richtig gehalten hat.

(Viele Stimmen: Nein, nein!)

Landtags-Marschall: Ich glaube nicht, daß dies die Meinung der Versammlung sein wird, obgleich ich nichts dagegen habe.

Eine Stimme (vom Platz): Ich bin der Meinung, daß es dem Marschall überlassen bleiben muß, die Instruction einzuholen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube, daß die Prämissen, die der Landtags-Marschall gestellt hat, ausgeführt werden müssen.

Abg. **von Beckerath**: Auf die so eben geschlossene Verhandlung komme ich nur mit dem einzigen Worte zurück, daß die Berufung an Se. Majestät nicht von der Versammlung, sondern lediglich von dem Herrn Marschall ausgeht.

Landtags-Marschall: Ja wohl! Ganz richtig!

Abg. **von Beckerrath**: Meine Herren! Von dem Herrn Vorsitzenden der 6ten Abtheilung, mit dem Referat über diejenigen Anträge beauftragt, die eine Revision des Zoll-Tarifs betreffen, hatte ich den Wunsch ausgedrückt, daß dieser Abtheilung die Protokolle der letzten karlsruher und berliner Zoll-Konferenzen mitgetheilt werden möchten. Der Herr Vorsitzende der Abtheilung hat die desfalls nöthigen Schritte bei dem Königlichen Herrn Kommissarius gethan, und die Mittheilung wurde in Aussicht gestellt; sie scheint jedoch im weiteren Verlauf auf Hindernisse gestoßen zu sein, und heute theilte der Herr Vorsitzende mir mit, daß sie nicht erfolgen würde. Da aber zur Vorbereitung einer gründlichen Relation die Einsicht dieser Protokolle nöthig ist, da ferner die Protokolle der Zoll-Konferenzen, dem Vernehmen nach, auch anderen ständischen Versammlungen, resp. den betreffenden Deputationen, mitgetheilt zu werden pflegen, da endlich schon am siebenten rheinischen Landtage, der ebenfalls sich mit Zoll-Angelegenheiten beschäftigte, die Protokolle damaliger Konferenzen der betreffenden Deputation des Landtags mitgetheilt worden sind, und da doch dem Vereinigten Landtage gewiß nicht vorenthalten werden wird, was schon den Provinzial-Landtagen bewilligt worden, so erlaube ich mir die Bitte auszusprechen, daß der Königliche Herr Kommissar die Mittheilung dieser Protokolle veranlassen wolle.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, die Beschwerde jedenfalls als eine voreilige bezeichnen zu müssen. Es ist allerdings der Antrag an mich gestellt worden, die Vereins-Protokolle mitzutheilen. Ich habe denselben dem Herrn Finanz-Minister abgegeben und mich gestern Morgen mündlich gegen den Herrn Vorsitzenden der Abtheilung dahin geäußert, daß ich keine Schwierigkeit dabei einsehe und glaube, daß die Protokolle unbedenklich mitgetheilt werden würden. Gestern Abend habe ich mit dem Herrn Finanz-Minister Rücksprache genommen und erfahren, daß die Protokolle als ein Gemeingut aller Vereinsstaaten auch den landständischen Versammlungen der süddeutschen Staaten nicht mitgetheilt seien und, wo gegen diese Regel in einzelnen Fällen gefehlt worden, Reclamation erhoben seien. Der Herr Finanz-Minister hat versprochen, das Nähere zu recherchiren. Damit nun jene meine vorläufige Aeußerung den Referenten nicht täuschen möge, habe ich mich beeilt, dem Herrn Vorsitzenden über die veränderte Lage des Antrages privatim zu schreiben, und mir die offizielle Mittheilung bis dahin vorbehalten, daß der Herr Finanz-Minister sich schriftlich geäußert haben würde. Ich glaube durch diese vorläufige Mittheilung nur eine Gefälligkeit erwiesen zu haben. Wenn eine definitive Antwort erfolgt sein wird und dann Reclamationen entstehen möchten, so würde ich mich darüber zu erklären haben.

Abg. Graf **von Renard**: Ich beklage es, daß dies Gegenstand einer öffentlichen Debatte geworden ist.

Abg. **von Beckerath**: Ich habe nur zu sagen, daß die mir gewordene Eröffnung eine definitive war und keineswegs als eine privative bezeichnet wurde. Der Vorsitzende der Abtheilung erklärte mir, daß die Mittheilung der Protokolle nicht erfolgen werde; ich hielt mich daher verpflichtet, den Gegenstand in der Versammlung zur Sprache zu bringen. Mit derselben Entschiedenheit, mit welcher der Königliche Herr Kommissarius zu meiner Ueberraschung eine Handlung als voreilig bezeichnet, bei welcher ich mich in der Ausübung meiner Pflicht befand, mit derselben Entschiedenheit weise ich diese Bezeichnung zurück.

Landtags-Kommissar: Ich provozire auf den Brief, der eigen-

händig geschrieben wurde; wenn er nicht da ist, so bitte ich, ihn morgen mitzubringen.

Abg. von Daucken: Meine Herren, ich habe mir gestern erlaubt, als von dem Antrage der 130 und einiger Mitglieder die Rede war, zu bezeichnen, es werde der Weg eingeschlagen, der auch von Seiten der Verwaltung als der erwünschte betrachtet werden könnte und volle Unterstützung zu gewärtigen hätte. Dies wurde in Abrede gestellt. Ich erlaube mir die eigenen Worte des Herrn Kommissars anzuführen, die er bei Gelegenheit der Adresse gebraucht hat: (liest vor: „Wenn aber die hohe Versammlung einen anderen besseren Weg zu bezeichnen vermag" u. s. w. S. Bd. I. Seite 134.) Ich habe den eingeschlagenen nur dafür geeignet gehalten, um die Mißverständnisse aufzuklären. Nur deshalb habe ich hier das Wort ergriffen, damit auf diese Weise eine Vereinbarung beider Gesetze herbeigeführt werde. Ich bedaure, daß der Herr Kommissar mich hierbei nicht unterstützt hat.

Landtags-Kommissar: Ich bin dem geehrten Redner sehr dankbar dafür, daß er die Worte citirt, auf welche er sich gestern berief. Als ich ihm gestern erwiederte, hatte ich nicht anders verstanden, als daß er den von dem Abgeordneten von Westphalen und angeblich 137 anderen Mitgliedern eingeschlagenen Weg für denjenigen erachtet habe, welchen ich selbst der Versammlung als den geeigneten empfohlen hätte. Dem habe ich widersprochen und widerspreche ich mit Bestimmtheit noch heute. Die angeführten Worte meiner früheren Aeußerung betrafen einen speziellen Fall, den Fall der Kriegsschuld in Nothfällen. Ich habe damals die Vorschrift des Gesetzes als denjenigen Ausweg in dem Dilemma zwischen dem Gesetze vom 17. Januar 1820 und der Sorge für die Erhaltung des Vaterlandes bezeichnet, welchen das Gouvernement für den geeigneten gehalten habe. Wüßte die Versammlung einen anderen besseren Weg vorzuschlagen (fügte ich hinzu), so würde das Gouvernement ihn gern ergreifen. Diese Worte bezeichne ich heute noch als ganz den Ansichten des Gouvernements entsprechend. Ja, ich gehe weiter und beschränke sie nicht auf den speziellen Fall, sondern gestatte gern ihre Anwendung auf alle andere angebliche Differenzen

zwischen der älteren und der neueren Gesetzgebung. Der Weg aber, der hier eingeschlagen ist, ist nicht der Weg der Petition, nicht der der Bitte um Aufklärung, nicht der Weg der Verständigung, sondern der Weg der Protestation, und ich habe ihn nie als den geeigneten bezeichnet, sondern bezeichne ihn als einen solchen, der weder in dem Gesetz, noch in dem Reglement vorgesehen ist. Nur ungern habe ich mich zu dieser Aeußerung genöthigt gesehen.

Abg. **von Auerswald**: Ich protestire gegen den von dem Herrn Landtags-Kommissar unserem Antrage beigelegten Sinn; ich habe nicht diesen Sinn damit verbunden. Jeder ist der Ausleger seiner Worte.

(Große Aufregung.)

Abg. **von Saucken**: Der Herr Kommissar hat eben erklärt, daß die Worte, die ich mir erlaubt habe vorzulesen, sich auf einen speziellen Fall beziehen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser Fall auch in der gestern abgegebenen Erklärung von 137 Mitgliedern des Landtages enthalten ist und, wenn der Herr Kommissar diese für einen Protest erklärt, ich ihm nicht das Recht zuerkenne, daß seine Worte dem Schriftstück eine andere Bedeutung unterlegen können. Ich gehöre nicht zu den Unterzeichnern, gestehe jedoch, daß ich dem Sinne nach beitrete; ich halte den Weg nicht für einen solchen, wie er von dem Herrn Landtags-Kommissar bezeichnet ist, sondern für einen Weg der Vereinbarung, der Prüfung der verschiedenen früheren und heute erlassenen Gesetze, und ich bin der Meinung, daß wir auf diesem Wege zu unserer eigenen Beruhigung die gewünschte Ausgleichung erreichen können.

Landtags-Kommissar: Ich wünsche, daß die Versammlung einen ruhigeren Charakter annehmen möge!

Sollte der vorgeschlagene Weg nicht der des Protestes, sondern der Weg der Verständigung sein, so würde es derjenige sein, den auch ich nur wünschen, den ich der Versammlung nur empfehlen kann, und der der Allerhöchsten Intention vollkommen entspricht. In dem Augenblick also, wo der Herr Antragsteller diese Erklärung abgegeben, befinden wir uns ganz im Einverständniß mit einander. Meines Erachtens war jedoch dieser Weg der Verständigung, den

Se. Majestät vorgezeichnet haben, vollständig angebahnt, ehe die Schrift der 137 Mitglieder eingegeben wurde, denn alle die darin aufgeführten angeblichen Zweifel zwischen älteren und neueren Gesetzgebungen sind im Wege der Petition eingeleitet und liegen alle der Versammlung zur Beschlußnahme darüber vor, ob Se. Majestät gebeten werden solle, die Gesetze zu ändern. Wenn aber in der jetzigen Eingabe durchaus kein Antrag enthalten ist auf Abänderung dieser Bestimmungen, wenn sie nichts weiter enthält, als die Aufzählung dieser angeblichen Verschiedenheit und die Erklärung: wir sind der Ansicht, daß zwischen den älteren und neueren Gesetzgebungen keine Uebereinstimmung vorhanden sei, wir halten die ältere Gesetzgebung in den Punkten der Abweichung für rechtsgültig und verlangen, daß diese Ansicht durch die hohe Kurie zum Beschluß erhoben und zu Protokoll niedergelegt werden soll, — so frage ich, ob das ein Weg der Verständigung oder ein Weg des Protestes ist? Ich habe ihn Protestation genannt, wissen Sie einen glimpflicheren Ausdruck dafür? Gern will ich ihn einen Weg der Wahrung nennen. Nach meiner Meinung ist es kein Weg, der überhaupt zu etwas führt, denn in dem Augenblick der Beschlußnahme wäre ja die ganze Verhandlung geschlossen. Ist es aber die Meinung der Herren, die diese Schrift abgefaßt haben, daß es dennoch ein Weg zur Verständigung sei, so acceptire ich dies mit der größten Freude.

Abg. Milde: Ich habe von diesem Orte auch, mich auf das aller energischste verwahren wollen, daß das Schriftstück, welches ich mit zu unterzeichnen die Ehre hatte, eine Protestation von Seiten des Königlichen Kommissars genannt worden ist. Ich erkläre dasselbe vielmehr für eine Deklaration und zwar des Rechtszustandes, wie er in uns lebt und uns zugehört. Ich habe von der Rednerbühne herab bei der Adreßdebatte darauf hingewiesen, daß das vorgeschlagene Amendement ein höchst gefährliches wäre, weil dasselbe von Zahlen, gegenüber der Krone, sprach und mithin nicht die positive Gesinnung der Versammlung in ihrer Totalität aussprach. Es ist also die ganze Sache herbeigezogen worden, indem wir uns auf etwas ganz Vages eingelassen haben. Ich bin der Meinung, daß, wenn wir mit unseren Geschäften vorangehen sollen, wir auch die Rechte wahren müssen, die

uns inhäriren. Ich kann nicht um Rechte bitten, die ich bereits besitze und die mein eigen sind. Ich will mich aber auch denen anschließen, die den Weg nehmen wollen, Interpretation Allerhöchsten Orts in Bezug auf die Gesetzgebung vom 3. Februar zu erbitten. Ich will mein Gewissen wahren, und zwar, weil dies das ist, worin der König und der letzte Unterthan ganz gleich stehen. Ich will dem König treu sein in Allem, was er mir befiehlt, mögen auch Fälle vorkommen, wo ich gehorchen muß wider meine Ueberzeugung; aber nie werde ich mich dazu verstehen, meine freie Mitwirkung zu irgend etwas herzugeben, wo mein Gewissen tangirt wird. Dann kommt der Fall, wo zwischen meinem König und mir ein Gott als Richter eintritt, und mit diesem höchsten Richter zu gehen ist das Recht, glaube ich, auf daß ein jeder ehrliche Mann bestehen muß. Dies vorausgeschickt, habe ich diese Deklaration unterschreiben müssen, weil ich sie für den einzigen Weg ansehe, auf dem wir zu einer gedeihlichen Lösung der Frage kommen können, die uns zumeist beschäftigt. Gehen wir den Weg der Petition, dann zwingen wir die Krone sich zu erklären; wir aber wollen die Krone nicht zwingen und zumal in der nächsten Zukunft, nachdem wir die Königliche Botschaft auf unsere Adresse kaum empfangen, über organische Bestimmungen in der Patentgesetzgebung vom 3. Februar sich schon jetzt auszusprechen. Unser Wunsch geht vielmehr dahin, daß man in Bezug auf diese uns erlasse, solche Akte vorzunehmen, bei denen ich und die, welche mit mir gleich denken, nach meiner früher gegebenen Erklärung nicht mitwirken können. Wir hoffen, indem wir in unserer gegenwärtigen Thätigkeit als Reichsstände vorangehen, man uns erlassen wird, das Gesetz in seinem ganzen Umfang zur Ausführung bringen zu helfen. Wir haben in Preußen Präcedenzfälle, Gesetze, die halb ausgeführt sind, halb nicht und darum in ihrem ausgeführten Theil doch segensreich und vortrefflich sind. Wir müssen der Krone freie Hand lassen und sie nicht durch Petitionen drängen; darum ist der Weg der Deklaration gerade der einzige, der zu einer wahren ehrlichen Verständigung zwischen den Ständen und der Krone allein führen kann.

Abg. Eschacke: Meine Herren! Auch ich gehöre zu denen,

welche die weitere Ausdehnung der Verwahrung, die in der Adresse angedeutet worden ist, unterschrieben haben ...

(Stürmischer Lärm in der Versammlung und mehrmaliges Läuten der Glocke Seitens des Landtags-Marschalls.)

Meine Herren! Diese vier bis fünf Quadratfuß, wo ich stehe, haben Se. Majestät der König der Redefreiheit gewidmet, und ich muß bitten, diese Redefreiheit, welche Se. Majestät einem jeden Mitgliede von uns gewährt hat, nicht zu stören. Auch ich gehöre, sage ich, zu den Unterzeichnern der weiteren Ausführung der in der Adresse angedeuteten Verwahrung, und ich kann nicht leugnen, daß, wenn ich gestern schweigend mich verhielt, ich nicht minder tief empfunden habe, als diejenigen, welche sich darüber geäußert haben. Ich muß mich den beiden Rednern aus Preußen und Schlesien anschließen; ich kann die Eingabe nicht für eine Protestation ansehen; ich halte aber dafür, daß durch eine weitere Ausführung der Verwahrung weder ein Recht von unserer Seite, noch auch die Ehrfurcht vor der Krone verletzt werde. Ich halte diese Ausführung für nothwendig. Ich will nicht, meine Herren, daß die hohe Stände-Versammlung eine verdeckte Stellung der Regierung gegenüber einnehme. Se. Majestät der König hat sich gegen uns so offen und vertrauungsvoll ausgesprochen, wie ein Fürst gegen sein Volk es nur thun kann; ich frage Sie, fordert nicht dieses Vertrauen, gebietet nicht die Pflicht, unserem allerverehrten Könige und Herrn gegenüber, gebietet es endlich nicht die Pflicht denen gegenüber, die wir vertreten, Ihm, unserem Könige, die vollkommen gleiche Offenheit und Aufrichtigkeit an den Tag zu legen? Deswegen habe ich gestern tief beklagt, daß nicht mit einer Abkürzung von mehreren Stunden die Sache zur Berathung an die Abtheilung gekommen ist. Das sind die Gründe, warum ich mich den genannten Herren anschließen muß.

Eine Stimme: Ich verlange nochmals die Tagesordnung und bitte, darüber abstimmen zu lassen.

(Viele Stimmen verlangen die Tagesordnung, und es steigert sich abermals der Lärm in der Versammlung.)

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß der Abgeordnete

v. Vincke sich eigentlich schon früher gemeldet hat, als der letzte Redner, und daß er also das Recht zu sprechen hat.

Abg. von Vincke: Ich glaube, daß ich wohl die Befugniß für mich in Anspruch nehmen darf, zu reden, weil der Herr Landtags-Marschall mir gestern die Frage vorgelegt hat, wie die weitere Behandlung unserer Erklärung erfolgen solle, und zwar wurde mir diese Frage vorgelegt, weil ich die Eingabe zufällig zuerst unterzeichnete. Daher glaube ich, das Recht noch in Anspruch nehmen zu dürfen, einige Worte zu bemerken. Ich bin weit entfernt, den Rednern vor mir zu folgen und in das Materielle mich einzulassen. Ich wollte mir nur drei formelle Bemerkungen gegen den Herrn Landtags-Kommissar erlauben. Wenn er sagt, daß wir zu einer ruhigen Berathung zurückkommen und hier Ruhe vorwalten lassen möchten, so stimme ich dem bei, muß aber bemerken, daß die erste Aufgeregtheit in der Person des Herrn Landtags-Kommissars selbst stattgefunden hat.

(Starkes Murren in der Versammlung.)

Die ersten aufgeregten Worte sind von dem Herrn Landtags-Kommissar ausgegangen, ich berufe mich auf das Zeugniß der Versammlung, und ich habe das Recht, diese Thatsache zu konstatiren. Dann kann ich ferner dem Herrn Landtags-Kommissar nicht das Recht zugestehen, in das Materielle des Antrags einzugehen, ehe dieser der Versammlung bekannt ist. Der Antrag, worüber immer gesprochen und debattirt wird, ist der Versammlung noch gar nicht bekannt, und ich gestehe dem Herrn Regierungs-Kommissar nicht das Recht zu, über eine Sache zu debattiren, die nicht bekannt ist, und Stellen aus dem Zusammenhange herauszureißen und sie hier vorzutragen. Das nenne ich reglementswidrig. Wenn endlich von dem Herrn Kommissar gesagt worden ist, der Weg, den wir betreten haben, sei in dem Gesetze nicht vorgeschrieben, so habe ich das schon gestern zugegeben; aber wir haben nicht allein die Pflicht, das zu erfüllen, was in dem Gesetze vorgeschrieben ist, sondern wir befinden uns auch innerhalb des Gesetzes, so lange wir nicht gegen das Gesetz handeln, und ich bitte, mir nachzuweisen, wann wir gegen das Gesetz gehandelt haben. Auch die Adreß-Debatte ist in dem Gesetze

nicht vorgeschrieben, und dennoch ist sie erfolgt; vier hundert vier und achtzig Mitglieder dieser hohen Versammlung haben die Adresse votirt und darunter auch die Prinzen des Königlichen Hauses. Wenn also die Adreß-Debatte ein im Gesetze nicht vorgeschriebener Weg war, so war es doch ein gesetzlicher.

Eine Stimme: Der Antrag soll . . . . .

Landtags-Marschall: Es haben noch andere Mitglieder bereits um das Wort gebeten, und wenn die Versammlung sie noch hören will, so muß ich zunächst jenen das Wort geben, welche es zuerst verlangt haben.

(Dieselbe Stimme spricht einige unverständliche Worte.)

Sie haben das Wort nicht. Dasselbe hat jetzt der Herr Landtags-Kommissar.

Landtags-Kommissar: Ich habe die gegen mich gerichteten Angriffe nur kurz zu beantworten. Der erste ging dahin, daß ich zuerst heftig geworden sei. Dann habe ich mich selbst zur Ruhe ermahnt, und ich will diesen Angriff auf sich beruhen lassen. Der zweite betraf, wenn ich nicht irre, den Umstand, daß ich in das Materielle des Inhaltes der Schrift eingegangen sei. Die von den 137 Personen unterzeichnete Schrift ist hier vollständig vorgelesen worden . . . .

(Viele Stimmen: Nein, Nein!)

Die von den 137 Personen unterzeichnete Schrift ist hier vollständig vorgelesen worden . . .

(Noch lauterer Ruf: Nein, Nein!)

Landtags-Marschall: Ich muß um Ruhe bitten.

Landtags-Kommissar: Ich glaube nicht, mich darin zu irren, und berufe mich auf den Herrn Secretair.

Landtags-Marschall: Ich muß sagen, daß ich allerdings den Herrn Secretair selbst gebeten habe, die unterzeichnete Schrift vorzulesen; die Beilage ist aber nicht vorgelesen worden.

(Abermaliges Lärmen in der Versammlung.)

Eine Stimme: Nur das Handschreiben ist vorgelesen worden.

Landtags-Kommissar: Ich wiederhole nochmals, daß die von

137 Herren unterzeichnete Schrift hier vollständig vorgelesen worden ist . . . .

(Abermaliger Ruf: Nein, Nein!)

und das, worauf ich im Wesentlichen hingewiesen, ist in dieser vorgelesenen Schrift enthalten. Denn worauf habe ich hingewiesen? Darauf, daß in jener Schrift der Antrag enthalten sei, daß die Rechtsverwahrung in Betreff der Differenz der älteren Gesetzgebung gegen gewisse Bestimmungen der neuen durch die hohe Kurie zum Beschlusse erhoben und so ins Protokoll eingetragen werden soll. Darin besteht der Antrag, so weit mein Gedächtniß reicht, und darauf habe ich mich berufen. Nur insoweit bin ich allerdings darüber hinausgegangen, als ich gesagt, daß Alles, was Materielles in der Eingabe enthalten sei, der hohen Kurie durch die eingereichten Petitionen vollständig vorliege, denn die materielle Specification ist allerdings in der nicht vorgelesenen, aber auch nicht unterschriebenen Beilage enthalten. Habe ich in diesem Punkte über etwas gesprochen, was die hohe Versammlung nicht kennt, so ist dies durch die unerwartete Debatte herbeigeführt; einen wesentlichen Vorwurf erkenne ich darin nicht. Ein dritter Angriff endlich — ich erinnere mich desselben augenblicklich nicht; will der geehrte Abgeordnete ihn wiederholen, so werde ich auch darauf antworten können. — Da keine Antwort erfolgt, so nehme ich an, daß er aufgegeben ist.

Abg. Freiherr von Vincke: Ich will die Debatte nicht verlängern, habe auch nicht Veranlassung, etwas zu wiederholen, was ich gesagt habe.

(Mit stürmischem Rufe wird die Tagesordnung von vielen Mitgliedern verlangt.)

Abg. von Auerswald: Ich bitte, noch bemerken zu dürfen, daß ich Mehreres von dem, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, durchaus nicht als richtig anerkennen kann. Ich bin aber weit entfernt, in dieser Stunde, wo die Sache nicht zur Verhandlung gehört, weiter darauf eingehen zu wollen.

Landtags-Marschall: Da werden wir denn zur Tagesordnung übergehen, und ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen.

Referent Graf Stolberg: In dem vorliegenden Entwurfe sind wir gestern bis zu dem Passus 9, 10 und 11 des §. III gelangt. Dieser Passus heißt:

„Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt, wenn

a) es sich um Ausschließung von dem Provinzial-Landtage handelt,

b) der Angeschuldigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuirt worden, Einwendungen dagegen bei dem Ober-Präsidenten anbringt,

c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Anspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt.

Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruction unter Leitung eines von Unserem Justiz-Minister dazu bestimmten Obergerichts-Präsidenten einem Justiz-Beamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtags-Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtags einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stimmen-Mehrheit die Entscheidung der Wahl-Versammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Die Passus 9, 10 und 11 bilden also die Vorschriften der Appellation.

Hierbei wurde von einem Mitgliede der begutachtenden Abtheilung hervorgehoben: daß das Wesen des Geschwornengerichts recht eigentlich darin beruhe, daß dasselbe ein Ueberzeugungsgericht von Standesgenossen, daß daher von demselben keine weitere Berufung, noch weniger aber, nach gesprochenem Urtheil, eine Verschärfung eintreten könne, daß demzufolge das von den Wählern gefällte Urtheil als ein rechtskräftiges gelten müsse, und daß von demselben keine weitere Berufung zulässig sei. Zur näheren Motivirung wurden als sich aufdringende Zweifel hervorgehoben:

wie es in der Appellation zu halten, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen Bescholtenheit auszuschließen sich veranlaßt finde? (auf welchen Fall in den Motiven hingewiesen wird); da doch unmöglich dem Landtage, welcher als Ankläger aufgetreten, der Ausspruch in zweiter Instanz zustehen könne;

ob es ferner nicht als Härte gelten müsse, daß, wenn beide Instanzen verschiedener Ansicht gewesen, die Wähler den Angeschuldigten für unbescholten erachteten, derselbe dagegen von den Standesgenossen des Landtags für beschollen erklärt worden, es bei diesem Ausspruch — ohne die Möglichkeit der Appellation — sein Bewenden behalten solle?

Hiergegen ward jedoch geltend gemacht: daß ein weiterer Kreis von Richtern eine größere Bürgschaft der Unparteilichkeit gewähre;

daß bei einer geringen Anzahl der Wähler, wie solche mitunter vorfindlich, persönliche Rücksichten, Leidenschaft, Intrigue ꝛc. auf das Urtheil einwirkend werden könnten;

daß in den Kreisordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen eine solche zweite Instanz bereits angeordnet sei;

daß sich eine Wahlversammlung nicht leicht in die Lage bringen werde, ihrem Ausspruche, daß Jemand für unbescholten zu erachten, die Bestätigung versagt zu sehen, eine zweite Instanz also eine größere Bürgschaft gewähre, daß bei Fällung des Urtheils leidenschaftslos und vorsichtig verfahren werde;

daß es sowohl der Versammlung, welche die Anklage beschlossen, als dem Angeklagten zustehen müsse, gegen ein gefälltes Urtheil nochmals ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen;

daß den Vertretern eines Standes in größeren Versammlungen die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie für bescholten erachten, daß demzufolge das Urtheil der Wähler nicht absolut bindend sein könne;

und wurde den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes aus obigen Gründen mit 11 gegen 4 Stimmen beigepflichtet.

Dagegen wurde folgende Abänderung beschlossen:

Wenn nämlich Passus 9 mit den Worten eingeleitet wird:

„diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt",

so ist nicht die Bestätigung das Kriterium einer zweiten Instanz, sondern die Entscheidung, da das Wort „Bestätigung" nach dem bisherigen gesetzlichen Sinne (Kriminal-Ordnung §§. 508. 512. 513) nicht sowohl eine zweite Instanz, als eine Sanction der von einer unzureichend kompetenten Behörde gefällten Entscheidung bedeutet.

Ferner ist nicht abzusehen, warum die Appellation nur dann zulässig sein solle, wenn (bei a.) die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage erfolgt ist, da eine Ausschließung von dem Kreistage oder dem Kommunal-Landtage als eine nicht geringere bürgerliche Herabsetzung betrachtet werden muß, und dürfte demzufolge Passus a. zu eliviren sein.

Bei Passus c. wurde befunden, daß hinter dem Worte: „sich" einzuschalten sei:

bei ihrer nächsten Versammlung;

um die Möglichkeit, daß ein gefälltes Urtheil verschärft werden könne, nicht in weite Ferne verlegen zu können.

Zu Passus 11 wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfen, sondern auch um ein Entscheiden handle, es also am Schluß dieses Passus heißen möge:

händig geschrieben wurde; wenn er nicht da ist, so bitte ich, ihn morgen mitzubringen.

Abg. **von Daucken**: Meine Herren, ich habe mir gestern erlaubt, als von dem Antrage der 130 und einiger Mitglieder die Rede war, zu bezeichnen, es werde der Weg eingeschlagen, der auch von Seiten der Verwaltung als der erwünschte betrachtet werden könnte und volle Unterstützung zu gewärtigen hätte. Dies wurde in Abrede gestellt. Ich erlaube mir die eigenen Worte des Herrn Kommissars anzuführen, die er bei Gelegenheit der Adresse gebraucht hat: (liest vor: „Wenn aber die hohe Versammlung einen anderen besseren Weg zu bezeichnen vermag" u. s. w. S. Bd. I. Seite 134.) Ich habe den eingeschlagenen nur dafür geeignet gehalten, um die Mißverständnisse aufzuklären. Nur deshalb habe ich hier das Wort ergriffen, damit auf diese Weise eine Vereinbarung beider Gesetze herbeigeführt werde. Ich bedaure, daß der Herr Kommissar mich hierbei nicht unterstützt hat.

Landtags-Kommissar: Ich bin dem geehrten Redner sehr dankbar dafür, daß er die Worte citirt, auf welche er sich gestern berief. Als ich ihm gestern erwiederte, hatte ich nicht anders verstanden, als daß er den von dem Abgeordneten von Westphalen und angeblich 137 anderen Mitgliedern eingeschlagenen Weg für denjenigen erachtet habe, welchen ich selbst der Versammlung als den geeigneten empfohlen hätte. Dem habe ich widersprochen und widerspreche ich mit Bestimmtheit noch heute. Die angeführten Worte meiner früheren Aeußerung betrafen einen speziellen Fall, den Fall der Kriegsschuld in Nothfällen. Ich habe damals die Vorschrift des Gesetzes als denjenigen Ausweg in dem Dilemma zwischen dem Gesetze vom 17. Januar 1820 und der Sorge für die Erhaltung des Vaterlandes bezeichnet, welchen das Gouvernement für den geeigneten gehalten habe. Wüßte die Versammlung einen anderen besseren Weg vorzuschlagen (fügte ich hinzu), so würde das Gouvernement ihn gern ergreifen. Diese Worte bezeichne ich heute noch als ganz den Ansichten des Gouvernements entsprechend. Ja, ich gehe weiter und beschränke sie nicht auf den speziellen Fall, sondern gestatte gern ihre Anwendung auf alle andere angebliche Differenzen

zwischen der älteren und der neueren Gesetzgebung. Der Weg aber, der hier eingeschlagen ist, ist nicht der Weg der Petition, nicht der der Bitte um Aufklärung, nicht der Weg der Verständigung, sondern der Weg der Protestation, und ich habe ihn nie als den geeigneten bezeichnet, sondern bezeichne ihn als einen solchen, der weder in dem Gesetz, noch in dem Reglement vorgesehen ist. Nur ungern habe ich mich zu dieser Aeußerung genöthigt gesehen.

Abg. **von Auerswald**: Ich protestire gegen den von dem Herrn Landtags-Kommissar unserem Antrage beigelegten Sinn; ich habe nicht diesen Sinn damit verbunden. Jeder ist der Ausleger seiner Worte.

(Große Aufregung.)

Abg. **von Saucken**: Der Herr Kommissar hat eben erklärt, daß die Worte, die ich mir erlaubt habe vorzulesen, sich auf einen speziellen Fall beziehen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser Fall auch in der gestern abgegebenen Erklärung von 137 Mitgliedern des Landtages enthalten ist und, wenn der Herr Kommissar diese für einen Protest erklärt, ich ihm nicht das Recht zuerkenne, daß seine Worte dem Schriftstück eine andere Bedeutung unterlegen können. Ich gehöre nicht zu den Unterzeichnern, gestehe jedoch, daß ich dem Sinne nach beitrete; ich halte den Weg nicht für einen solchen, wie er von dem Herrn Landtags-Kommissar bezeichnet ist, sondern für einen Weg der Vereinbarung, der Prüfung der verschiedenen früheren und heute erlassenen Gesetze, und ich bin der Meinung, daß wir auf diesem Wege zu unserer eigenen Beruhigung die gewünschte Ausgleichung erreichen können.

Landtags-Kommissar: Ich wünsche, daß die Versammlung einen ruhigeren Charakter annehmen möge!

Sollte der vorgeschlagene Weg nicht der des Protestes, sondern der Weg der Verständigung sein, so würde es derjenige sein, den auch ich nur wünschen, den ich der Versammlung nur empfehlen kann, und der der Allerhöchsten Intention vollkommen entspricht. In dem Augenblick also, wo der Herr Antragsteller diese Erklärung abgegeben, befinden wir uns ganz im Einverständniß mit einander. Meines Erachtens war jedoch dieser Weg der Verständigung, den

Se. Majestät vorgezeichnet haben, vollständig angebahnt, ehe die Schrift der 137 Mitglieder eingegeben wurde, denn alle die darin aufgeführten angeblichen Zweifel zwischen älteren und neueren Gesetzgebungen sind im Wege der Petition eingeleitet und liegen alle der Versammlung zur Beschlußnahme darüber vor, ob Se. Majestät gebeten werden solle, die Gesetze zu ändern. Wenn aber in der jetzigen Eingabe durchaus kein Antrag enthalten ist auf Abänderung dieser Bestimmungen, wenn sie nichts weiter enthält, als die Aufzählung dieser angeblichen Verschiedenheit und die Erklärung: wir sind der Ansicht, daß zwischen den älteren und neueren Gesetzgebungen keine Uebereinstimmung vorhanden sei, wir halten die ältere Gesetzgebung in den Punkten der Abweichung für rechtsgültig und verlangen, daß diese Ansicht durch die hohe Kurie zum Beschluß erhoben und zu Protokoll niedergelegt werden soll, — so frage ich, ob das ein Weg der Verständigung oder ein Weg des Protestes ist? Ich habe ihn Protestation genannt, wissen Sie einen glimpflicheren Ausdruck dafür? Gern will ich ihn einen Weg der Wahrung nennen. Nach meiner Meinung ist es kein Weg, der überhaupt zu etwas führt, denn in dem Augenblick der Beschlußnahme wäre ja die ganze Verhandlung geschlossen. Ist es aber die Meinung der Herren, die diese Schrift abgefaßt haben, daß es dennoch ein Weg zur Verständigung sei, so acceptire ich dies mit der größten Freude.

Abg. **Milde**: Ich habe von diesem Orte auch, mich auf das aller energischste verwahren wollen, daß das Schriftstück, welches ich mit zu unterzeichnen die Ehre hatte, eine Protestation von Seiten des Königlichen Kommissars genannt worden ist. Ich erkläre dasselbe vielmehr für eine Deklaration und zwar des Rechtszustandes, wie er in uns lebt und uns zugehört. Ich habe von der Rednerbühne herab bei der Adreßdebatte darauf hingewiesen, daß das vorgeschlagene Amendement ein höchst gefährliches wäre, weil dasselbe von Zahlen, gegenüber der Krone, sprach und mithin nicht die positive Gesinnung der Versammlung in ihrer Totalität aussprach. Es ist also die ganze Sache herbeigezogen worden, indem wir uns auf etwas ganz Vages eingelassen haben. Ich bin der Meinung, daß, wenn wir mit unseren Geschäften vorangehen sollen, wir auch die Rechte wahren müssen, die

uns inhäriren. Ich kann nicht um Rechte bitten, die ich bereits besitze und die mein eigen sind. Ich will mich aber auch denen anschließen, die den Weg nehmen wollen, Interpretation Allerhöchsten Orts in Bezug auf die Gesetzgebung vom 3. Februar zu erbitten. Ich will mein Gewissen wahren, und zwar, weil dies das ist, worin der König und der letzte Unterthan ganz gleich stehen. Ich will dem König treu sein in Allem, was er mir befiehlt, mögen auch Fälle vorkommen, wo ich gehorchen muß wider meine Ueberzeugung; aber nie werde ich mich dazu verstehen, meine freie Mitwirkung zu irgend etwas herzugeben, wo mein Gewissen tangirt wird. Dann kommt der Fall, wo zwischen meinem König und mir ein Gott als Richter eintritt, und mit diesem höchsten Richter zu gehen ist das Recht, glaube ich, auf daß ein jeder ehrliche Mann bestehen muß. Dies vorausgeschickt, habe ich diese Deklaration unterschreiben müssen, weil ich sie für den einzigen Weg ansehe, auf dem wir zu einer gedeihlichen Lösung der Frage kommen können, die uns zumeist beschäftigt. Gehen wir den Weg der Petition, dann zwingen wir die Krone sich zu erklären; wir aber wollen die Krone nicht zwingen und zumal in der nächsten Zukunft, nachdem wir die Königliche Botschaft auf unsere Adresse kaum empfangen, über organische Bestimmungen in der Patentgesetzgebung vom 3. Februar sich schon jetzt auszusprechen. Unser Wunsch geht vielmehr dahin, daß man in Bezug auf diese uns erlasse, solche Akte vorzunehmen, bei denen ich und die, welche mit mir gleich denken, nach meiner früher gegebenen Erklärung nicht mitwirken können. Wir hoffen, indem wir in unserer gegenwärtigen Thätigkeit als Reichsstände vorangehen, man uns erlassen wird, das Gesetz in seinem ganzen Umfang zur Ausführung bringen zu helfen. Wir haben in Preußen Präcedenzfälle, Gesetze, die halb ausgeführt sind, halb nicht und darum in ihrem ausgeführten Theil doch segensreich und vortrefflich sind. Wir müssen der Krone freie Hand lassen und sie nicht durch Petitionen drängen; darum ist der Weg der Deklaration gerade der einzige, der zu einer wahren ehrlichen Verständigung zwischen den Ständen und der Krone allein führen kann.

Abg. Tschacke: Meine Herren! Auch ich gehöre zu denen,

Grund dafür angiebt, weil er sich die Beurtheilung selbstständig angemaßt hat.

(Unterbrechung.)

Abg. **Wächter**: Nachdem sich hier so verschiedene Ansichten, theils über den bezüglichen Gegenstand, theils über die Fragstellung herausgestellt haben, so glaube ich, daß, wenn die Frage über diese einzelne Petition gestellt würde, sich alle diejenigen, die ebenfalls Petitionen zurückbekommen haben, im Nachtheil befinden; wird die Frage nicht allgemein gestellt, so würden dergleichen Fälle wieder von neuem eintreten. Ich bin auch Einer von denjenigen, der mehrere Petitionen zurückbekommen hat, darunter zwei, welche von Wichtigkeit für die ganze Monarchie sind; ich habe sie allerdings nur mit spezieller Hinweisung auf Preußen gerichtet, aber der Antrag ging bei beiden ganz allgemein. Der eine Antrag war über Chausseen für das ganze Land, mit spezieller Hinweisung auf Litthauen; der zweite auf Regullrung der sämmtlichen Ströme, mit spezieller Hinweisung auf diejenigen, welche Ostpreußen und Litthauen durchschneiden. Bei beiden Anträgen kann man nicht annehmen, daß sie blos das Interesse einzelner Provinzen betreffen; sie stehen in Verbindung mit dem ganzen Lande. Deshalb glaube ich, hätten sie einer Abtheilung überwiesen werden müssen. Der dritte Antrag betrifft allerdings blos Preußen, und es ist ein Antrag, betreffend die Feuer-Versicherung. Daher möchte ich mir die Bitte erlauben, daß es gestattet würde, dergleichen Anträge einer Kommission zu überweisen.

(Der Abg. **Gier**, welchem der Landtags-Marschall das Wort gegeben, besteigt die Tribüne, während von vielen Seiten der Ruf nach Abstimmung laut wird.)

Abg. **Gier**: Nur eine ganz kurze Bemerkung. Der abgehende Redner hat mich um so mehr in der Ansicht bestärkt, daß keine Prinzipien-Frage gestellt werden kann und noch weniger darüber abgestimmt werden darf, indem sie einen ganz anderen Geschäftsgang, eine ganz andere Vorbereitung voraussetzt. Es kommen andere Fälle vor, und es sind schon viele vorgekommen, daß der Marschall nach dem Gesetz eine Petition zurückgegeben hat; ich selbst bin in

dieſem Fall geweſen. Das Geſetz autoriſirt ihn dazu in ſolchen Fällen; ich will nur einen Paragraphen vorleſen:

(Lieſt vor. S. Bd. I. S. 78. §. 26.)

Hier liegt aber ein einzelner zweifelhafter Fall vor, der abgemacht werden muß, um vorwärts zu kommen. Der Marſchall iſt zweifelhaft geweſen über ſein Verfahren und fragt uns ganz einfach, ob wir anderer Meinung ſind als er. Das halte ich für einfach; er wünſcht darüber unſere Abſtimmung, und nur ſo kann die Frage geſtellt werden. Ich ſelber werde gegen den Marſchall ſtimmen, indem ich der Meinung bin, daß die Eingabe an die Abtheilung hätte gewieſen werden müſſen, und ich wünſche ſogar, daß der Marſchall die Gewogenheit haben möchte, nach näherer Prüfung nicht an den König zu berichten, ſondern, wenn die Verſammlung gegen ihn ſtimmt und dadurch den Wunſch zu erkennen giebt, daß die Petition einer Abtheilung überwieſen werden möchte, der Marſchall ſie noch an den Ausſchuß befördere, indem ich glaube, es würden dadurch Verlegenheiten und große Mißſtimmung beſeitigt werden.

Abg. **von der Heydt** (vom Platz): Ich beantrage, daß die Frage ſo geſtellt werden möge: „Iſt die Verſammlung der Meinung, daß der Landtags-Marſchall über die Frage der Kompetenz des Landtags einſeitig entſcheiden kann?“

Abg. **Gier** (vom Platz): Das geht nicht! So kann die Frage nicht geſtellt werden! Dann würde ſie erſt in die Abtheilung zu bringen ſein!

Abg. **von der Heydt** (vom Platz): Ich habe gar nicht das Recht, die Frage zu ſtellen, ich habe nur gebeten, einen Vorſchlag machen zu dürfen, und der Landtags-Marſchall hat mir das erlaubt.

Eine Stimme (vom Platz): Ich wollte blos vor der Abſtimmung über die Prinzipien-Frage . . .

Landtags-Marſchall: Der Abgeordnete von Witte hat früher um das Wort gebeten.

Abg. **von Witte** (vom Platz): Ich wollte mir nur erlauben, die Anſicht auszuſprechen, daß mir die Frage, wie ſie der Landtags-Marſchall vorgeleſen hat, noch viel zu prinzipiell iſt. Ich behaupte, ſie muß noch ſpezieller geſtellt werden, wenn wir ausſprechen wollen,

nicht vorgeschrieben, und dennoch ist sie erfolgt; vier hundert vier und achtzig Mitglieder dieser hohen Versammlung haben die Adresse votirt und darunter auch die Prinzen des Königlichen Hauses. Wenn also die Adreß-Debatte ein im Gesetze nicht vorgeschriebener Weg war, so war es doch ein gesetzlicher.

Eine Stimme: Der Antrag soll . . . . .

Landtags-Marschall: Es haben noch andere Mitglieder bereits um das Wort gebeten, und wenn die Versammlung sie noch hören will, so muß ich zunächst jenen das Wort geben, welche es zuerst verlangt haben.

(Dieselbe Stimme spricht einige unverständliche Worte.)

Sie haben das Wort nicht. Dasselbe hat jetzt der Herr Landtags-Kommissar.

Landtags-Kommissar: Ich habe die gegen mich gerichteten Angriffe nur kurz zu beantworten. Der erste ging dahin, daß ich zuerst heftig geworden sei. Dann habe ich mich selbst zur Ruhe ermahnt, und ich will diesen Angriff auf sich beruhen lassen. Der zweite betraf, wenn ich nicht irre, den Umstand, daß ich in das Materielle des Inhaltes der Schrift eingegangen sei. Die von den 137 Personen unterzeichnete Schrift ist hier vollständig vorgelesen worden . . . .

(Viele Stimmen: Nein, Nein!)

Die von den 137 Personen unterzeichnete Schrift ist hier vollständig vorgelesen worden . . .

(Noch lauterer Ruf: Nein, Nein!)

Landtags-Marschall: Ich muß um Ruhe bitten.

Landtags-Kommissar: Ich glaube nicht, mich darin zu irren, und berufe mich auf den Herrn Secretair.

Landtags-Marschall: Ich muß sagen, daß ich allerdings den Herrn Secretair selbst gebeten habe, die unterzeichnete Schrift vorzulesen; die Beilage ist aber nicht vorgelesen worden.

(Abermaliges Lärmen in der Versammlung.)

Eine Stimme: Nur das Handschreiben ist vorgelesen worden.

Landtags-Kommissar: Ich wiederhole nochmals, daß die von

137 Herren unterzeichnete Schrift hier vollständig vorgelesen worden ist . . . .

(Abermaliger Ruf: Nein, Nein!)

und das, worauf ich im Wesentlichen hingewiesen, ist in dieser vorgelesenen Schrift enthalten. Denn worauf habe ich hingewiesen? Darauf, daß in jener Schrift der Antrag enthalten sei, daß die Rechtsverwahrung in Betreff der Differenz der älteren Gesetzgebung gegen gewisse Bestimmungen der neuen durch die hohe Kurie zum Beschlusse erhoben und so ins Protokoll eingetragen werden soll. Darin besteht der Antrag, so weit mein Gedächtniß reicht, und darauf habe ich mich berufen. Nur insoweit bin ich allerdings darüber hinausgegangen, als ich gesagt, daß Alles, was Materielles in der Eingabe enthalten sei, der hohen Kurie durch die eingereichten Petitionen vollständig vorliege, denn die materielle Specification ist allerdings in der nicht vorgelesenen, aber auch nicht unterschriebenen Beilage enthalten. Habe ich in diesem Punkte über etwas gesprochen, was die hohe Versammlung nicht kennt, so ist dies durch die unerwartete Debatte herbeigeführt; einen wesentlichen Vorwurf erkenne ich darin nicht. Ein dritter Angriff endlich — ich erinnere mich desselben augenblicklich nicht; will der geehrte Abgeordnete ihn wiederholen, so werde ich auch darauf antworten können. — Da keine Antwort erfolgt, so nehme ich an, daß er aufgegeben ist.

Abg. Freiherr **von Vincke**: Ich will die Debatte nicht verlängern, habe auch nicht Veranlassung, etwas zu wiederholen, was ich gesagt habe.

(Mit stürmischem Rufe wird die Tagesordnung von vielen Mitgliedern verlangt.)

Abg. **von Auerswald**: Ich bitte, noch bemerken zu dürfen, daß ich Mehreres von dem, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, durchaus nicht als richtig anerkennen kann. Ich bin aber weit entfernt, in dieser Stunde, wo die Sache nicht zur Verhandlung gehört, weiter darauf eingehen zu wollen.

Landtags-Marschall: Da werden wir denn zur Tagesordnung übergehen, und ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen.

Referent Graf Stolberg: In dem vorliegenden Entwurfe sind wir gestern bis zu dem Passus 9, 10 und 11 des §. III gelangt. Dieser Passus heißt:

„Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt, wenn

a) es sich um Ausschließung von dem Provinzial-Landtage handelt,

b) der Angeschuldigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuirt worden, Einwendungen dagegen bei dem Ober-Präsidenten anbringt,

c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Anspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt.

Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruction unter Leitung eines von Unserem Justiz-Minister dazu bestimmten Obergerichts-Präsidenten einem Justiz-Beamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtags-Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtags einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stimmen-Mehrheit die Entscheidung der Wahl-Versammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Die Passus 9, 10 und 11 bilden also die Vorschriften der Appellation.

Hierbei wurde von einem Mitgliede der begutachtenden Abtheilung hervorgehoben: daß das Wesen des Geschwornengerichts recht eigentlich darin beruhe, daß dasselbe ein Ueberzeugungsgericht von Standesgenossen, daß daher von demselben keine weitere Berufung, noch weniger aber, nach gesprochenem Urtheil, eine Verschärfung eintreten könne, daß demzufolge das von den Wählern gefällte Urtheil als ein rechtskräftiges gelten müsse, und daß von demselben keine weitere Berufung zulässig sei. Zur näheren Motivirung wurden als sich aufdringende Zweifel hervorgehoben:

wie es in der Appellation zu halten, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen Bescholtenheit auszuschließen sich veranlaßt finde? (auf welchen Fall in den Motiven hingewiesen wird); da doch unmöglich dem Landtage, welcher als Ankläger aufgetreten, der Ausspruch in zweiter Instanz zustehen könne;

ob es ferner nicht als Härte gelten müsse, daß, wenn beide Instanzen verschiedener Ansicht gewesen, die Wähler den Angeschuldigten für unbescholten erachteten, derselbe dagegen von den Standesgenossen des Landtags für beschollen erklärt worden, es bei diesem Ausspruch — ohne die Möglichkeit der Appellation — sein Bewenden behalten solle?

Hiergegen ward jedoch geltend gemacht: daß ein weiterer Kreis von Richtern eine größere Bürgschaft der Unparteilichkeit gewähre;

daß bei einer geringen Anzahl der Wähler, wie solche mitunter vorfindlich, persönliche Rücksichten, Leidenschaft, Intrigue ꝛc. auf das Urtheil einwirkend werden könnten;

daß in den Kreisordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen eine solche zweite Instanz bereits angeordnet sei;

daß sich eine Wahlversammlung nicht leicht in die Lage bringen werde, ihrem Ausspruche, daß Jemand für unbescholten zu erachten, die Bestätigung versagt zu sehen, eine zweite Instanz also eine größere Bürgschaft gewähre, daß bei Fällung des Urtheils leidenschaftslos und vorsichtig verfahren werde;

daß es sowohl der Versammlung, welche die Anklage beschlossen, als dem Angeklagten zustehen müsse, gegen ein gefälltes Urtheil nochmals ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen;

daß den Vertretern eines Standes in größeren Versammlungen die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie für bescholten erachten, daß demzufolge das Urtheil der Wähler nicht absolut bindend sein könne;

und wurde den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes aus obigen Gründen mit 11 gegen 4 Stimmen beigepflichtet.

Dagegen wurde folgende Abänderung beschlossen:

Wenn nämlich Passus 9 mit den Worten eingeleitet wird:

„diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt",

so ist nicht die Bestätigung das Kriterium einer zweiten Instanz, sondern die Entscheidung, da das Wort „Bestätigung" nach dem bisherigen gesetzlichen Sinne (Kriminal-Ordnung §§. 508. 512. 513) nicht sowohl eine zweite Instanz, als eine Sanction der von einer unzureichend kompetenten Behörde gefällten Entscheidung bedeutet.

Ferner ist nicht abzusehen, warum die Appellation nur dann zulässig sein solle, wenn (bei a.) die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage erfolgt ist, da eine Ausschließung von dem Kreistage oder dem Kommunal-Landtage als eine nicht geringere bürgerliche Herabsetzung betrachtet werden muß, und dürfte demzufolge Passus a. zu eliviren sein.

Bei Passus c. wurde befunden, daß hinter dem Worte: „sich" einzuschalten sei:

bei ihrer nächsten Versammlung;

um die Möglichkeit, daß ein gefälltes Urtheil verschärft werden könne, nicht in weite Ferne verlegen zu können.

Zu Passus 11 wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfen, sondern auch um ein Entscheiden handle, es also am Schluß dieses Passus heißen möge:

durch Stimmenmehrheit über den Ausspruch der Wahlversammlung in letzter Instanz entscheidet;

womit die Schlußworte wegfallen würden:

„Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Dies ist die Ansicht der großen Majorität. Es dürfte also nur zu erörtern sein, ob die zweite Instanz überhaupt zulässig sei.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand das Wort über die Frage, ob die Appellation zulässig sei?

(Abg. **Hansemann** spricht auf jener Seite des Marschalls, welche dem Stenographentische entgegengesetzt ist, einige Worte, welche nicht verstanden werden können.)

Abg. **Herbertz**: Ich möchte mich vor allen Dingen nicht dafür aussprechen, daß der Antrag auf Bestätigung der ersten Entscheidung von der klagenden Versammlung ausgehen soll. Es scheint mir im Interesse der Vertheidigung zu liegen, daß blos der Angeklagte den Antrag auf Bestätigung der ersten Entscheidung zu stellen habe, und ist der Angeklagte von der ersten Versammlung freigesprochen, so scheint es sachgemäß zu sein, daß die Versammlung sich beruhige; denn namentlich werden die Wähler am besten beurtheilen können, ob er noch als beschulten zu betrachten sei oder nicht. Haben sie ihn freigesprochen, so kann die Versammlung den Antrag fallen lassen. Ich möchte also darauf antragen, daß die Bestätigung nicht auf den Antrag der Versammlung, sondern auf den Antrag des Angeklagten stattfinden könne, und daß demnach der Punkt ad c. zu streichen wäre.

Abg. **Freiherr von Mantenffel**: Als ich das erstemal über diesen Entwurf zu der hohen Versammlung zu sprechen die Ehre hatte, habe ich bereits geäußert, daß die Bestimmungen, welche das Verfahren betreffen, Sache der Zweckmäßigkeit wären. Ich glaube also, daß die Verwaltung denjenigen Vorschlägen, die eine Verbesserung wirklich erzielen, sehr gern nachgeben würde. Indessen scheinen mir doch wenigstens nach dem, was ich bisher gehört habe, die Gründe überwiegend, die für das Verfahren angeführt worden sind, wie es die Verwaltung in dem Entwurfe vorgelegt und in der Denkschrift motivirt hat. Es ist hier ein Amendement dahin gestellt worden,

man möchte, die Appellations-Instanz lediglich zu Gunsten des Angeschuldigten stehen lassen, man möchte aber der Versammlung, die seine Ehrenhaftigkeit in Frage gestellt hat, nicht die Befugniß einräumen, zu aggraviren. Es scheint mir bedenklich, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß dieses Amendement gar nicht angemeldet worden ist und ich also nicht fragen kann, ob es Unterstützung findet.

Abg. Freiherr **von Manteuffel**: Da enthalte ich mich eines weiteren Eingehens auf das Amendement und führe nur an, daß doch die Apellations-Instanz stattfinden möge. Ich führe folgenden Grund dafür an: Es kann derselbe Mann von verschiedenen Wahlversammlungen gewählt sein. Es sind verschiedene Wahlversammlungen, namentlich in dem Stande der Städte, in dem Stande der Landgemeinden, welche zu Kreistagen und Provinzial-Landtagen wählen. Es wäre nun der Fall doch wohl denkbar, daß sowohl von dem Kreistage als dem Provinzial-Landtage das Verfahren beschlossen würde. Es würden in diesem Falle zwei verschiedene Versammlungen in erster Instanz zu entscheiden haben, und es müßte unter allen Umständen als Mangel des Gesetzes betrachtet werden, wenn es nicht ein Mittel an die Hand gäbe, zuletzt Einklang unter diesen Beschlüssen herbeizuführen. Dieses Mittel ist nach dem Gesetz-Entwurfe in der Provinzial-Landtags-Versammlung gefunden, und zwar in dem Stande, welchem der Angeschuldigte angehört. Man hat nun gesagt, es sei abnorm, daß eine Fraction derselben Versammlung, welche die Anklage beschlossen habe, auch den Richterspruch in letzter Instanz ausspreche. Ich glaube, man muß aber doch da die Verschiedenheit der Fälle erwägen. Wenn die Anklage beschlossen wird, so liegt weiter nichts vor, als daß der Vorsitzende die Thatsachen aufzählt, die ungefähr zur Anzeige gekommen sind. Wenn es sich aber um den Spruch in zweiter Instanz handelt, so liegt vor: 1) ein gründliches Untersuchungs-Verfahren, 2) der Spruch erster Instanz, 3) endlich das fortgesetzte Untersuchungs-Verfahren, und sodann tritt der Stand als Ehrengericht förmlich unter dem Vorsitzenden zusammen. Er übersieht also die Gegenstände, um deren Beurtheilung es

Se. Majestät vorgezeichnet haben, vollständig angebahnt, ehe die Schrift der 137 Mitglieder eingegeben wurde, denn alle die darin aufgeführten angeblichen Zweifel zwischen älteren und neueren Gesetzgebungen sind im Wege der Petition eingeleitet und liegen alle der Versammlung zur Beschlußnahme darüber vor, ob Se. Majestät gebeten werden solle, die Gesetze zu ändern. Wenn aber in der jetzigen Eingabe durchaus kein Antrag enthalten ist auf Abänderung dieser Bestimmungen, wenn sie nichts weiter enthält, als die Aufzählung dieser angeblichen Verschiedenheit und die Erklärung: wir sind der Ansicht, daß zwischen den älteren und neueren Gesetzgebungen keine Uebereinstimmung vorhanden sei, wir halten die ältere Gesetzgebung in den Punkten der Abweichung für rechtsgültig und verlangen, daß diese Ansicht durch die hohe Kurie zum Beschluß erhoben und zu Protokoll niedergelegt werden soll, — so frage ich, ob das ein Weg der Verständigung oder ein Weg des Protestes ist? Ich habe ihn Protestation genannt, wissen Sie einen glimpflicheren Ausdruck dafür? Gern will ich ihn einen Weg der Wahrung nennen. Nach meiner Meinung ist es kein Weg, der überhaupt zu etwas führt, denn in dem Augenblick der Beschlußnahme wäre ja die ganze Verhandlung geschlossen. Ist es aber die Meinung der Herren, die diese Schrift abgefaßt haben, daß es dennoch ein Weg zur Verständigung sei, so acceptire ich dies mit der größten Freude.

Abg. **Milde**: Ich habe von diesem Orte auch, mich auf das aller energischste verwahren wollen, daß das Schriftstück, welches ich mit zu unterzeichnen die Ehre hatte, eine Protestation von Seiten des Königlichen Kommissars genannt worden ist. Ich erkläre dasselbe vielmehr für eine Deklaration und zwar des Rechtszustandes, wie er in uns lebt und uns zugehört. Ich habe von der Rednerbühne herab bei der Adreßdebatte darauf hingewiesen, daß das vorgeschlagene Amendement ein höchst gefährliches wäre, weil dasselbe von Zahlen, gegenüber der Krone, sprach und mithin nicht die positive Gesinnung der Versammlung in ihrer Totalität aussprach. Es ist also die ganze Sache herbeigezogen worden, indem wir uns auf etwas ganz Vages eingelassen haben. Ich bin der Meinung, daß, wenn wir mit unseren Geschäften vorangehen sollen, wir auch die Rechte wahren müssen, die

uns inhäriren. Ich kann nicht um Rechte bitten, die ich bereits besitze und die mein eigen sind. Ich will mich aber auch denen anschließen, die den Weg nehmen wollen, Interpretation Allerhöchsten Orts in Bezug auf die Gesetzgebung vom 3. Februar zu erbitten. Ich will mein Gewissen wahren, und zwar, weil dies das ist, worin der König und der letzte Unterthan ganz gleich stehen. Ich will dem König treu sein in Allem, was er mir befiehlt, mögen auch Fälle vorkommen, wo ich gehorchen muß wider meine Ueberzeugung; aber nie werde ich mich dazu verstehen, meine freie Mitwirkung zu irgend etwas herzugeben, wo mein Gewissen tangirt wird. Dann kommt der Fall, wo zwischen meinem König und mir ein Gott als Richter eintritt, und mit diesem höchsten Richter zu gehen ist das Recht, glaube ich, auf daß ein jeder ehrliche Mann bestehen muß. Dies vorausgeschickt, habe ich diese Deklaration unterschreiben müssen, weil ich sie für den einzigen Weg ansehe, auf dem wir zu einer gedeihlichen Lösung der Frage kommen können, die uns zumeist beschäftigt. Gehen wir den Weg der Petition, dann zwingen wir die Krone sich zu erklären; wir aber wollen die Krone nicht zwingen und zumal in der nächsten Zukunft, nachdem wir die Königliche Botschaft auf unsere Adresse kaum empfangen, über organische Bestimmungen in der Patentgesetzgebung vom 3. Februar sich schon jetzt auszusprechen. Unser Wunsch geht vielmehr dahin, daß man in Bezug auf diese uns erlasse, solche Akte vorzunehmen, bei denen ich und die, welche mit mir gleich denken, nach meiner früher gegebenen Erklärung nicht mitwirken können. Wir hoffen, indem wir in unserer gegenwärtigen Thätigkeit als Reichsstände vorangehen, man uns erlassen wird, das Gesetz in seinem ganzen Umfang zur Ausführung bringen zu helfen. Wir haben in Preußen Präcedenzfälle, Gesetze, die halb ausgeführt sind, halb nicht und darum in ihrem ausgeführten Theil doch segensreich und vortrefflich sind. Wir müssen der Krone freie Hand lassen und sie nicht durch Petitionen drängen; darum ist der Weg der Deklaration gerade der einzige, der zu einer wahren ehrlichen Verständigung zwischen den Ständen und der Krone allein führen kann.

Abg. Schacht: Meine Herren! Auch ich gehöre zu denen,

welche die weitere Ausdehnung der Verwahrung, die in der Adresse angedeutet worden ist, unterschrieben haben ...

(Stürmischer Lärm in der Versammlung und mehrmaliges Läuten der Glocke Seitens des Landtags-Marschalls.)

Meine Herren! Diese vier bis fünf Quadratfuß, wo ich stehe, haben Se. Majestät der König der Redefreiheit gewidmet, und ich muß bitten, diese Redefreiheit, welche Se. Majestät einem jeden Mitgliede von uns gewährt hat, nicht zu stören. Auch ich gehöre, sage ich, zu den Unterzeichnern der weiteren Ausführung der in der Adresse angedeuteten Verwahrung, und ich kann nicht leugnen, daß, wenn ich gestern schweigend mich verhielt, ich nicht minder tief empfunden habe, als diejenigen, welche sich darüber geäußert haben. Ich muß mich den beiden Rednern aus Preußen und Schlesien anschließen; ich kann die Eingabe nicht für eine Protestation ansehen; ich halte aber dafür, daß durch eine weitere Ausführung der Verwahrung weder ein Recht von unserer Seite, noch auch die Ehrfurcht vor der Krone verletzt werde. Ich halte diese Ausführung für nothwendig. Ich will nicht, meine Herren, daß die hohe Stände-Versammlung eine verdeckte Stellung der Regierung gegenüber einnehme. Se. Majestät der König hat sich gegen uns so offen und vertrauungsvoll ausgesprochen, wie ein Fürst gegen sein Volk es nur thun kann; ich frage Sie, fordert nicht dieses Vertrauen, gebietet nicht die Pflicht, unserem allerverehrten Könige und Herrn gegenüber, gebietet es endlich nicht die Pflicht denen gegenüber, die wir vertreten, Ihm, unserem Könige, die vollkommen gleiche Offenheit und Aufrichtigkeit an den Tag zu legen? Deswegen habe ich gestern tief beklagt, daß nicht mit einer Abkürzung von mehreren Stunden die Sache zur Berathung an die Abtheilung gekommen ist. Das sind die Gründe, warum ich mich den genannten Herren anschließen muß.

Eine Stimme: Ich verlange nochmals die Tagesordnung und bitte, darüber abstimmen zu lassen.

(Viele Stimmen verlangen die Tagesordnung, und es steigert sich abermals der Lärm in der Versammlung.)

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß der Abgeordnete

v. Vincke sich eigentlich schon früher gemeldet hat, als der letzte Redner, und daß er also das Recht zu sprechen hat.

Abg. von Vincke: Ich glaube, daß ich wohl die Befugniß für mich in Anspruch nehmen darf, zu reden, weil der Herr Landtags-Marschall mir gestern die Frage vorgelegt hat, wie die weitere Behandlung unserer Erklärung erfolgen solle, und zwar wurde mir diese Frage vorgelegt, weil ich die Eingabe zufällig zuerst unterzeichnete. Daher glaube ich, das Recht noch in Anspruch nehmen zu dürfen, einige Worte zu bemerken. Ich bin weit entfernt, den Rednern vor mir zu folgen und in das Materielle mich einzulassen. Ich wollte mir nur drei formelle Bemerkungen gegen den Herrn Landtags-Kommissar erlauben. Wenn er sagt, daß wir zu einer ruhigen Berathung zurückkommen und hier Ruhe vorwalten lassen möchten, so stimme ich dem bei, muß aber bemerken, daß die erste Aufgeregtheit in der Person des Herrn Landtags-Kommissars selbst stattgefunden hat.

(Starkes Murren in der Versammlung.)

Die ersten aufgeregten Worte sind von dem Herrn Landtags-Kommissar ausgegangen, ich berufe mich auf das Zeugniß der Versammlung, und ich habe das Recht, diese Thatsache zu konstatiren. Dann kann ich ferner dem Herrn Landtags-Kommissar nicht das Recht zugestehen, in das Materielle des Antrags einzugehen, ehe dieser der Versammlung bekannt ist. Der Antrag, worüber immer gesprochen und debattirt wird, ist der Versammlung noch gar nicht bekannt, und ich gestehe dem Herrn Regierungs-Kommissar nicht das Recht zu, über eine Sache zu debattiren, die nicht bekannt ist, und Stellen aus dem Zusammenhange herauszureißen und sie hier vorzutragen. Das nenne ich reglementswidrig. Wenn endlich von dem Herrn Kommissar gesagt worden ist, der Weg, den wir betreten haben, sei in dem Gesetze nicht vorgeschrieben, so habe ich das schon gestern zugegeben; aber wir haben nicht allein die Pflicht, das zu erfüllen, was in dem Gesetze vorgeschrieben ist, sondern wir befinden uns auch innerhalb des Gesetzes, so lange wir nicht gegen das Gesetz handeln, und ich bitte, mir nachzuweisen, wann wir gegen das Gesetz gehandelt haben. Auch die Adreß-Debatte ist in dem Gesetze

nicht vorgeschrieben, und dennoch ist sie erfolgt; vier hundert vier und achtzig Mitglieder dieser hohen Versammlung haben die Adresse votirt und darunter auch die Prinzen des Königlichen Hauses. Wenn also die Adreß-Debatte ein im Gesetze nicht vorgeschriebener Weg war, so war es doch ein gesetzlicher.

Eine Stimme: Der Antrag soll . . . . .

Landtags-Marschall: Es haben noch andere Mitglieder bereits um das Wort gebeten, und wenn die Versammlung sie noch hören will, so muß ich zunächst jenen das Wort geben, welche es zuerst verlangt haben.

(Dieselbe Stimme spricht einige unverständliche Worte.)

Sie haben das Wort nicht. Dasselbe hat jetzt der Herr Landtags-Kommissar.

Landtags-Kommissar: Ich habe die gegen mich gerichteten Angriffe nur kurz zu beantworten. Der erste ging dahin, daß ich zuerst heftig geworden sei. Dann habe ich mich selbst zur Ruhe ermahnt, und ich will diesen Angriff auf sich beruhen lassen. Der zweite betraf, wenn ich nicht irre, den Umstand, daß ich in das Materielle des Inhaltes der Schrift eingegangen sei. Die von den 137 Personen unterzeichnete Schrift ist hier vollständig vorgelesen worden . . . .

(Viele Stimmen: Nein, Nein!)

Die von den 137 Personen unterzeichnete Schrift ist hier vollständig vorgelesen worden . . .

(Noch lauterer Ruf: Nein, Nein!)

Landtags-Marschall: Ich muß um Ruhe bitten.

Landtags-Kommissar: Ich glaube nicht, mich darin zu irren, und berufe mich auf den Herrn Secretair.

Landtags-Marschall: Ich muß sagen, daß ich allerdings den Herrn Secretair selbst gebeten habe, die unterzeichnete Schrift vorzulesen; die Beilage ist aber nicht vorgelesen worden.

(Abermaliges Lärmen in der Versammlung.)

Eine Stimme: Nur das Handschreiben ist vorgelesen worden.

Landtags-Kommissar: Ich wiederhole nochmals, daß die von

137 Herren unterzeichnete Schrift hier vollständig vorgelesen worden ist . . . .

(Abermaliger Ruf: Nein, Nein!)

und das, worauf ich im Wesentlichen hingewiesen, ist in dieser vorgelesenen Schrift enthalten. Denn worauf habe ich hingewiesen? Darauf, daß in jener Schrift der Antrag enthalten sei, daß die Rechtsverwahrung in Betreff der Differenz der älteren Gesetzgebung gegen gewisse Bestimmungen der neuen durch die hohe Kurie zum Beschlusse erhoben und so ins Protokoll eingetragen werden soll. Darin besteht der Antrag, so weit mein Gedächtniß reicht, und darauf habe ich mich berufen. Nur insoweit bin ich allerdings darüber hinausgegangen, als ich gesagt, daß Alles, was Materielles in der Eingabe enthalten sei, der hohen Kurie durch die eingereichten Petitionen vollständig vorliege, denn die materielle Specification ist allerdings in der nicht vorgelesenen, aber auch nicht unterschriebenen Beilage enthalten. Habe ich in diesem Punkte über etwas gesprochen, was die hohe Versammlung nicht kennt, so ist dies durch die unerwartete Debatte herbeigeführt; einen wesentlichen Vorwurf erkenne ich darin nicht. Ein dritter Angriff endlich — ich erinnere mich desselben augenblicklich nicht; will der geehrte Abgeordnete ihn wiederholen, so werde ich auch darauf antworten können. — Da keine Antwort erfolgt, so nehme ich an, daß er aufgegeben ist.

Abg. Freiherr von Pincke: Ich will die Debatte nicht verlängern, habe auch nicht Veranlassung, etwas zu wiederholen, was ich gesagt habe.

(Mit stürmischem Rufe wird die Tagesordnung von vielen Mitgliedern verlangt.)

Abg. von Auerswald: Ich bitte, noch bemerken zu dürfen, daß ich Mehreres von dem, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, durchaus nicht als richtig anerkennen kann. Ich bin aber weit entfernt, in dieser Stunde, wo die Sache nicht zur Verhandlung gehört, weiter darauf eingehen zu wollen.

Landtags-Marschall: Da werden wir denn zur Tagesordnung übergehen, und ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen.

Referent Graf Stosch: In dem vorliegenden Entwurfe sind wir gestern bis zu dem Passus 9, 10 und 11 des §. III gelangt. Dieser Passus heißt:

„Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt, wenn

a) es sich um Ausschließung von dem Provinzial-Landtage handelt,

b) der Angeschuldigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuirt worden, Einwendungen dagegen bei dem Ober-Präsidenten anbringt,

c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Anspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt.

Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruction unter Leitung eines von Unserem Justiz-Minister dazu bestimmten Obergerichts-Präsidenten einem Justiz-Beamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtags-Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtags einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stimmen-Mehrheit die Entscheidung der Wahl-Versammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Die Passus 9, 10 und 11 bilden also die Vorschriften der Appellation.

Hierbei wurde von einem Mitgliede der begutachtenden Abtheilung hervorgehoben: daß das Wesen des Geschwornengerichts recht eigentlich darin beruhe, daß dasselbe ein Ueberzeugungsgericht von Standesgenossen, daß daher von demselben keine weitere Berufung, noch weniger aber, nach gesprochenem Urtheil, eine Verschärfung eintreten könne, daß demzufolge das von den Wählern gefällte Urtheil als ein rechtskräftiges gelten müsse, und daß von demselben keine weitere Berufung zulässig sei. Zur näheren Motivirung wurden als sich aufdringende Zweifel hervorgehoben:

wie es in der Appellation zu halten, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen Bescholtenheit auszuschließen sich veranlaßt finde? (auf welchen Fall in den Motiven hingewiesen wird); da doch unmöglich dem Landtage, welcher als Ankläger aufgetreten, der Ausspruch in zweiter Instanz zustehen könne;

ob es ferner nicht als Härte gelten müsse, daß, wenn beide Instanzen verschiedener Ansicht gewesen, die Wähler den Angeschuldigten für unbescholten erachteten, derselbe dagegen von den Standesgenossen des Landtags für beschollen erklärt worden, es bei diesem Ausspruch — ohne die Möglichkeit der Appellation — sein Bewenden behalten solle?

Hiergegen ward jedoch geltend gemacht: daß ein weiterer Kreis von Richtern eine größere Bürgschaft der Unparteilichkeit gewähre;

daß bei einer geringen Anzahl der Wähler, wie solche mitunter vorfindlich, persönliche Rücksichten, Leidenschaft, Intrigue ꝛc. auf das Urtheil einwirkend werden könnten;

daß in den Kreisordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen eine solche zweite Instanz bereits angeordnet sei;

daß sich eine Wahlversammlung nicht leicht in die Lage bringen werde, ihrem Ausspruche, daß Jemand für unbescholten zu erachten, die Bestätigung versagt zu sehen, eine zweite Instanz also eine größere Bürgschaft gewähre, daß bei Fällung des Urtheils leidenschaftslos und vorsichtig verfahren werde;

daß es sowohl der Versammlung, welche die Anklage beschlossen, als dem Angeklagten zustehen müsse, gegen ein gefälltes Urtheil nochmals ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen;

daß den Vertretern eines Standes in größeren Versammlungen die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie für bescholten erachten, daß demzufolge das Urtheil der Wähler nicht absolut bindend sein könne;

und wurde den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes aus obigen Gründen mit 11 gegen 4 Stimmen beigepflichtet.

Dagegen wurde folgende Abänderung beschlossen:

Wenn nämlich Passus 9 mit den Worten eingeleitet wird:

„diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt",

so ist nicht die Bestätigung das Kriterium einer zweiten Instanz, sondern die Entscheidung, da das Wort „Bestätigung" nach dem bisherigen gesetzlichen Sinne (Kriminal-Ordnung §§. 508. 512. 513) nicht sowohl eine zweite Instanz, als eine Sanction der von einer unzureichend kompetenten Behörde gefällten Entscheidung bedeutet.

Ferner ist nicht abzusehen, warum die Appellation nur dann zulässig sein solle, wenn (bei a.) die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage erfolgt ist, da eine Ausschließung von dem Kreistage oder dem Kommunal-Landtage als eine nicht geringere bürgerliche Herabsetzung betrachtet werden muß, und dürfte demzufolge Passus a. zu eliviren sein.

Bei Passus c. wurde befunden, daß hinter dem Worte: „sich" einzuschalten sei:

bei ihrer nächsten Versammlung;

um die Möglichkeit, daß ein gefälltes Urtheil verschärft werden könne, nicht in weite Ferne verlegen zu können.

Zu Passus 11 wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfen, sondern auch um ein Entscheiden handle, es also am Schluß dieses Passus heißen möge:

durch Stimmenmehrheit über den Ausspruch der Wahlversammlung in letzter Instanz entscheidet;
womit die Schlußworte wegfallen würden:
„Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Dies ist die Ansicht der großen Majorität. Es dürfte also nur zu erörtern sein, ob die zweite Instanz überhaupt zulässig sei.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand das Wort über die Frage, ob die Appellation zulässig sei?

(Abg. Hansemann spricht auf jener Seite des Marschalls, welche dem Stenographentische entgegengesetzt ist, einige Worte, welche nicht verstanden werden können.)

Abg. Herbertz: Ich möchte mich vor allen Dingen nicht dafür aussprechen, daß der Antrag auf Bestätigung der ersten Entscheidung von der klagenden Versammlung ausgehen soll. Es scheint mir im Interesse der Vertheidigung zu liegen, daß blos der Angeklagte den Antrag auf Bestätigung der ersten Entscheidung zu stellen habe, und ist der Angeklagte von der ersten Versammlung freigesprochen, so scheint es sachgemäß zu sein, daß die Versammlung sich beruhige; denn namentlich werden die Wähler am besten beurtheilen können, ob er noch als beschollen zu betrachten sei oder nicht. Haben sie ihn freigesprochen, so kann die Versammlung den Antrag fallen lassen. Ich möchte also darauf antragen, daß die Bestätigung nicht auf den Antrag der Versammlung, sondern auf den Antrag des Angeklagten stattfinden könne, und daß demnach der Punkt ad c. zu streichen wäre.

Abg. Freiherr von Mantenffel: Als ich das erstemal über diesen Entwurf zu der hohen Versammlung zu sprechen die Ehre hatte, habe ich bereits geäußert, daß die Bestimmungen, welche das Verfahren betreffen, Sache der Zweckmäßigkeit wären. Ich glaube also, daß die Verwaltung denjenigen Vorschlägen, die eine Verbesserung wirklich erzielen, sehr gern nachgeben würde. Indessen scheinen mir doch wenigstens nach dem, was ich bisher gehört habe, die Gründe überwiegend, die für das Verfahren angeführt worden sind, wie es die Verwaltung in dem Entwurfe vorgelegt und in der Denkschrift motivirt hat. Es ist hier ein Amendement dahin gestellt worden,

man möchte die Appellations-Instanz lediglich zu Gunsten des Angeschuldigten stehen lassen, man möchte aber der Versammlung, die seine Ehrenhaftigkeit in Frage gestellt hat, nicht die Befugniß einräumen, zu aggraviren. Es scheint mir bedenklich, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß dieses Amendement gar nicht angemeldet worden ist und ich also nicht fragen kann, ob es Unterstützung findet.

Abg. Freiherr **von Manteuffel**: Da enthalte ich mich eines weiteren Eingehens auf das Amendement und führe nur an, daß doch die Apellations-Instanz stattfinden möge. Ich führe folgenden Grund dafür an: Es kann derselbe Mann von verschiedenen Wahlversammlungen gewählt sein. Es sind verschiedene Wahlversammlungen, namentlich in dem Stande der Städte, in dem Stande der Landgemeinden, welche zu Kreistagen und Provinzial-Landtagen wählen. Es wäre nun der Fall doch wohl denkbar, daß sowohl von dem Kreistage als dem Provinzial-Landtage das Verfahren beschlossen würde. Es würden in diesem Falle zwei verschiedene Versammlungen in erster Instanz zu entscheiden haben, und es müßte unter allen Umständen als Mangel des Gesetzes betrachtet werden, wenn es nicht ein Mittel an die Hand gäbe, zuletzt Einklang unter diesen Beschlüssen herbeizuführen. Dieses Mittel ist nach dem Gesetz-Entwurfe in der Provinzial-Landtags-Versammlung gefunden, und zwar in dem Stande, welchem der Angeschuldigte angehört. Man hat nun gesagt, es sei abnorm, daß eine Fraction derselben Versammlung, welche die Anklage beschlossen habe, auch den Richterspruch in letzter Instanz ausspreche. Ich glaube, man muß aber doch da die Verschiedenheit der Fälle erwägen. Wenn die Anklage beschlossen wird, so liegt weiter nichts vor, als daß der Vorsitzende die Thatsachen aufzählt, die ungefähr zur Anzeige gekommen sind. Wenn es sich aber um den Spruch in zweiter Instanz handelt, so liegt vor: 1) ein gründliches Untersuchungs-Verfahren, 2) der Spruch erster Instanz, 3) endlich das fortgesetzte Untersuchungs-Verfahren, und sodann tritt der Stand als Ehrengericht förmlich unter dem Vorsitzenden zusammen. Er übersieht also die Gegenstände, um deren Beurtheilung es

sich handelt, in einer viel größeren Allgemeinheit, als es früher bei dem bloßen Beschlusse der Anklage der Fall war. Das scheint auch ein Grund zu sein, bei diesem Vorschlage der Versammlung stehen zu bleiben.

Abg. **Gier**: Ich erkläre mich dagegen, daß in dem Paragraph des Gesetz-Entwurfs die Bestimmung von a. beibehalten werde. Ich sehe keinen Grund ein, warum seitens des Provinzial-Landtags ...

(Referent Graf Stosch unterbricht den Redner durch einige leise Bemerkungen, die nicht zu verstehen waren.)

Abg. **Gier**: Ich bin ganz bei der richtigen Stelle. Es handelt sich um den Abschnitt 9, 10 und 11 des §. III. In diesem Abschnitte ist der erste Punkt der, ob die Entscheidung der Wahlversammlung der Bestätigung des Provinzial-Landtags unterworfen werden soll. Dazu sehe ich nicht den geringsten Grund ein. Es bedarf nur einer Anzeige, aber keiner Bestätigung, und so wie ich das Gutachten des Ausschusses verstanden habe, ist der Ausschuß derselben Meinung gewesen. Ich trete also in dieser Beziehung der Majorität bei, bin aber der Meinung, daß der Angeschuldigte das Appellationsrecht an den Landtag haben müsse, und daß also diese Versammlung, also gegen den letzten Vorschlag, ein solches Berufungsrecht haben müsse. Ich bin demnach für die Beibehaltung des Punktes c. und habe mir in dieser Beziehung folgenden Fall gedacht: Es kommen allerdings Gemeinden und kleinere Wahl-Versammlungen vor, wo Vorurtheile und üble Gewohnheiten entstanden sind. Ich darf sogar, weil sie einmal in unserem Staatsleben vorgekommen sind, an allgemein verbreitete Frevel und Defrauden erinnern. Es muß der Versammlung die Gelegenheit dargeboten sein, einen solchen Einfluß zu üben, wenn in einem derartigen Falle ein Bezüchtigter dessenungeachtet von der nächsten Wahl-Versammlung nicht ausgeschlossen wird, weil jene Versammlung eine größere ist und den Beruf hat, nicht nur auf solche Vorurtheile, sondern auch auf die politische und moralische Hebung des Volkes einzuwirken. Deshalb erkläre ich mich für den Wegfall des Punktes a und für Beibehaltung der Punkte b und c.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich habe mir zunächst nur wieder

eine Frage über das Formelle erlauben wollen. Der Herr Landtags-Marschall bemerkte vorher, es sei das Amendement nicht angemeldet worden und komme daher nicht zur Berathung. Ich wollte gegen das Amendement mich erklären; wenn es aber nicht zur Berathung kommt, werde ich mich dessen enthalten.

Landtags-Marschall: Ich werde mich dahin berichtigen, daß allerdings füglich gefragt werden kann, ob die einzelnen Punkte a, b und c stehen bleiben, und in dieser Weise wird das Amendement zur Abstimmung kommen.

Abg. Graf von Schwerin: Ich begnüge mich, meinen Widerspruch gegen das jetzt zur Berathung stehende Amendement zu erklären und das Recht mir vorzubehalten, wenn dieser Punkt entschieden ist, noch ein anderes Amendement in Antrag zu bringen.

Abg. Mevissen: Der Gesetz-Entwurf scheint mir an der Stelle, die augenblicklich zur Berathung vorliegt, mit der Idee im Widerspruch zu stehen, die überhaupt dem Geschwornengerichte unterliegt. Das Geschwornengericht urtheilt nach Ueberzeugung, es ist an keine festen Kriterien gebunden. Ist diese Ueberzeugung nun von einem Geschwornengerichte, von einer Wähler-Versammlung einmal ausgesprochen, hat sie sich bei dieser festgestellt, so sehe ich nicht ein, wie diese Ueberzeugung durch die entgegengesetzte Ueberzeugung einer zweiten Versammlung geändert werden könne. Am allerwenigsten vermag ich einzusehen, wie diese zu Gunsten des Angeklagten lautende Ueberzeugung der ersten Versammlung von der entgegengesetzten Ueberzeugung einer zweiten Versammlung zu seinem Schaden interpretirt werden könne. Ich glaube daher, daß, wenn Sie an dem Prinzip des Geschwornengerichts festhalten wollen, Sie sich bei der Entscheidung der ersten Versammlung gänzlich beruhigen müssen. Lediglich mit Rücksicht auf die besonderen schützenden Formen, welche in der Regel die Gesetze dem Angeklagten gewähren, könnte noch bevorwortet werden, daß zu Gunsten des Angeklagten eine Appellations-Instanz eintrete, wie ein Redner aus der Rheinprovinz eine solche bevorwortet hat. Dem letzteren Amendement gebe ich meine Zustimmung, weil ich wünsche, daß der Angeklagte mit schützenden Formen umgeben und gegen schnelle Vernichtung gesichert werde;

ich muß mich aber dagegen erklären, daß gegen das Weſen des Geſchwornengerichts eine entgegengeſetzte Ueberzeugung einer zweiten Inſtanz zu ſeinem Nachtheile entſcheiden könne.

Abg. von Deuchen (Tarputſchen): Ich wollte mir erlauben, aufmerkſam zu machen, ob nicht Bedenken vorliegen, dieſe Fälle, von welchen wir jetzt ſprechen, noch einer weiteren Beurtheilung des Landtags vorzulegen. Ich glaube, wir haben vielfache Gelegenheit gehabt und Alles aufgeboten, um Jeden in ſeinen Rechten zu ſichern; aber ich glaube auch, daß wir von der anderen Seite die Verpflichtung haben, Alles zu vermeiden, was Gelegenheit darbieten könnte, Jemand in dieſe Verſammlung zu bringen, gegen den auch nur ein Stand Bedenken haben könnte. Ich muß die Anſicht aufſtellen, daß — ohne die Provinzial-Landtage zu untergraben — alle Stände es thun müſſen. Ich kann nur bedauern, daß in der letzten Verſammlung ein Mitglied aus der Mark, das zugleich in dem Miniſterium angeſtellt iſt, die Bemerkung machte, wir ſeien Stände, wir verträten hier nur einzelne Stände. Ich muß geſtehen, ich begreife das nicht. Ich weiß, daß die einzelnen Stände uns wählen, aber damit hat es auch ſein Ende. Ich finde in dem Geſetze ausgedrückt, daß wir uns nicht als einzelne Stände bewegen dürfen. Ja, das Geſetz ſpricht ſogar aus, daß jede Verbindung, in welcher wir mit unſeren Wählern ſtanden, aufgehoben ſei. Wir dürfen nicht Aufträge annehmen, wir müſſen Alles im eigenen Namen thun. Meine Herren! Ich muß darauf aufmerkſam machen, daß es nicht im Willen des Geſetzgebers gelegen hat, daß wir hier Stände vertreten ſollen; denn die Gerechtigkeit waltet auf unſerem Throne, und Unrecht wäre es, wenn Jeder ſeinen Stand vertreten, wenn die Ritterſchaft allein die doppelte Zahl in die Waage legen wollte. Ich glaube auch, daß dies in doppelter Hinſicht geſchehen iſt, im Vertrauen auf die ritterliche Geſinnung, daß Jeder es als ſeine Pflicht erkenne, für die Bedrückten und Benachtheiligten überhaupt aufzutreten.

(Bravo!)

Denn wie? Sind wir nicht in der Lage, zu erklären, daß, wenn wir Stände vertreten ſollen, wir ſowohl den Stand der Städte als der Landgemeinden allmälig überflügeln und zu Boden werfen könn-

ten? Es ist nicht geschehen und wird nie geschehen, weil die ehrenwerthe Gesinnung entgegentritt. Meine Herren! Ich spreche es aus, und Viele werden mit mir die Ansicht theilen: so wie mein Fuß diesen Saal betritt, vergesse ich, wessen Standes ich bin, welche Verhältnisse ich zu vertreten habe, ja, ich gehe noch weiter, ich fühle mich nicht mehr als Mitglied einer Provinz, ich fühle mich berufen, die heiligsten Interessen des Vaterlandes allein hier zu vertreten, zu bewahren, und ich habe den innigsten Wunsch, daß wir hier niemals mehr von der Vertretung einzelner Stände, wozu wir verpflichtet sein sollen, zur Betrübniß Vieler etwas hören möchten.

(Lebhaften Beifall.)

Abg. Graf von Schwerin: Ich habe, als ich vorhin das Wort hatte, mich zurückgezogen, weil ich glaubte, wir ständen noch an der Frage, ob die Appellation zulässig sei. Jetzt hat ein Abgeordneter aus der Provinz Preußen einen Antrag gestellt, den ich selber stellen wollte. Ich wollte ihn dahin stellen, daß der Paragraph also gefaßt würde:

„Die Entscheidung unterliegt dem Provinzial-Landtage, wenn ꝛc.“ Ich weiß zur Begründung dieses Antrags kaum etwas dem hinzuzusetzen, was der frühere Redner ausgeführt, glaube vielmehr, ich würde der Sache nur Schaden thun, wenn ich noch ferner etwas zur Motivirung sagen wollte; ich beschränke mich daher darauf, zu erklären, daß mir der Abgeordnete ganz aus der Seele gesprochen und ich ihm vollkommen beitrete.

Abg. Freiherr von Manteuffel: Ich wende mich zunächst zu einem Einwurfe, der, wenn ich nicht irre, von einem verehrten Mitgliede aus der Provinz Sachsen gemacht worden ist, welches hier den Punkt a. entfernt zu sehen wünscht. So viel ich mich erinnere, ist in dem Abtheilungs-Gutachten derselbe Antrag enthalten, und ich an meinem Theile finde keine Veranlassung, dem entgegenzutreten. Ich glaube sogar, daß es keine Verbesserung des Gesetzes sein werde, wenn der Punkt a. herauskömmt, und zwar aus dem Grunde, weil der Provinzial-Landtag immer in der Lage sein wird, unter c. seine Rechte wahrzunehmen. Was sodann den Einwand, den ein geehrter Abgeordneter aus der Rhein-Provinz gemacht hat,

betrifft, der im Sinne der Geſchworenengerichte gegen die zweite Inſtanz ſich äußern zu müſſen glaubte und etwa nur im Intereſſe des Angeklagten eine ſolche zulaſſen wollte, ſo erkenne ich alle die Gründe, die dafür ſprechen, bei dem Geſchworenengerichte nur eine Inſtanz ſtattfinden zu laſſen, vollkommen an; aber ich glaube, es ſind auch die Gegengründe ſo ausführlich hier erörtert worden, daß ich nicht nöthig habe, dafür die Zeit der hohen Verſammlung in Anſpruch zu nehmen. Es iſt in der letzten Sitzung hier angeführt worden, daß, wo es ſich um die Ehrenhaftigkeit handle, man ſtreng ſein, mit der äußerſten Strenge verfahren müſſe, und ich glaube, daß gerade hier bei der Verhandlung, die rein in die Hand der Stände-Verſammlung gelegt iſt, bei welcher nicht einmal die Regierung ſich die Befugniß der Aggravation vorbehalten hat, was ihr doch nahe genug gelegen hätte, eine beſondere Strenge ſein muß. Was den dritten Einwand betrifft, der von geehrten Abgeordneten aus den Provinzen Pommern und Preußen gemacht worden iſt, daß die Provinzial-Landtags-Verſammlung als ſolche, nicht in einzelnen Ständen entſcheiden laſſen ſoll, ſo geſtehe ich, daß der Antrag viel für ſich hat und ich mich ihm nicht widerſetzen würde. Das Haupt-Bedenken war allerdings das, daß von dem Provinzial-Landtage, als ſolchem, die Anklage möglicherweiſe beſchloſſen ſein kann und es mir nicht paſſend erſcheint, wenn der Provinzial-Landtag wieder Inſtanz iſt. Ich habe mir ſchon erlaubt, anzudeuten, wie ich angemeſſener finde, daß der einzelne Stand erkenne. Indeſſen unterwerfe ich das lediglich dem Ermeſſen der hohen Verſammlung, und die Abſtimmung wird darüber entſcheiden. Was aber ſodann den Angriff betrifft, als wollte ich eine Spaltung der Verſammlung in Stände, oder als wollte ich einer ſolchen Spaltung das Wort reden, ſo glaube ich kaum in der That zu einem ſolchen Vorwurfe Veranlaſſung gegeben zu haben. Ich glaube, daß die Worte, welche ich in der vorigen Verſammlung ausgeſprochen habe, ſich lediglich auf unſere ſtändiſche Geſetzgebung gründen, wie ſie einmal vorliegt. Die ſtändiſche Geſetzgebung ſagt: es wird nach Ständen gewählt, und wir ſind in der Kurie der drei Stände. Das kann man mir doch nimmermehr abſtreiten. Ich glaube, wenn es gilt, das All-

gemeine dem Speziellen vorzuziehen, so wird die hohe Versammlung nimmermehr in Zweifel sein, und ich meinestheils glaube mir selbst das Zeugniß geben zu können, daß ich dabei nicht der Letzte sein werde; aber ich glaube, man kann nur dann verzichten, nur dann Opfer bringen, wenn man wirklich vertritt, also der Stand der Ritterschaft, der Stand der Städte, der Stand der Landgemeinden wird nur dann Opfer bringen können, wenn er das Interesse seines Standes wirklich zu vertreten hat. Ich weiß sehr wohl, daß auch eine andere Art der Repräsentation möglich ist; ob sie besser ist, lasse ich dahingestellt, aber wir haben sie einmal nicht. Wenn das numerische Verhältniß hervorgehoben worden ist, so theile ich ganz die Ansicht des Abgeordneten aus Preußen, daß man dieses hier nicht berücksichtigen möge. Ich zweifle keinen Augenblick, daß die Mehrzahl der Ritterschaft eben so im Interesse der Städte und Landgemeinden stimmen werde, wie umgekehrt; aber daß man deshalb leugnen will, unsere ständische Gesetzgebung beruhe nicht auf der Gliederung der Stände, das, meine Herren, vermag ich nicht einzusehen.

Abg. Hansemann: Zur Vervollständigung des Vortrages wollte ich um die Aufklärung bitten, wie das gemeint sei, daß es sehr nahe gelegen habe, daß die Regierung von ihrer Seite auf ein Aggravationsmittel hätte bestehen können?

Abg. Freiherr von Manteuffel: Weil die Regierung in allen fiskalischen Untersuchungen auch das Aggravationsmittel hat.

Abg. Mevissen: In der vorigen Versammlung hat der verehrte Redner, der so eben gesprochen hat, gerade auf den Vortrag, den zu halten die Ehre gehabt hatte, erwidert, daß er durch denselben das ständische Prinzip angegriffen glaube. Es ist von einem verehrten Redner aus Preußen damals schon darauf entgegnet worden, daß er diesen Angriff auf das ständische Prinzip in meiner Rede nicht erkannt habe. Ich glaube aber, mich noch dagegen verwahren zu müssen, daß unser ständisches System überhaupt in der Weise, wie es geschehen ist, aufgefaßt werde. Ich kann ein solches Prinzip, wie der verehrte Redner aus der Kurmark es vertritt, in der vaterländischen Gesetzgebung nicht erkennen. Wir haben freilich

eine ständische Gliederung, aber nicht eine solche, die ausschließen könnte, daß in diesem Saale die großen und allgemeinen Interessen des Vaterlandes und der Nation durch die Gesammtheit der Stände vertreten werden. Das widerspricht dem Prinzip der preußischen Stände nicht, sondern entspricht demselben. Wir haben keine Berufsstände, die ihren Beruf vertreten, sondern Stände, die nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes die Interessen der Gesammtheit vertreten sollen. Ich kann keine anderen Stände, als die im Gesetz gegebenen, anerkennen.

Landtags-Kommissar: Es ist von einem geehrten Mitgliede aus der Provinz Preußen mit hochherzigen Worten hervorgehoben worden, daß er und ich zweifle nicht, viele Mitglieder der Versammlung, indem sie diesen Saal beträten, vergäßen, wes Standes sie seien, welcher Provinz sie angehörten, indem sie nur die Pflicht und den Beruf fühlten, die Interessen des gemeinsamen Vaterlandes hier zu vertreten, ja, indem sie den Beruf fühlten, da, wo es sich um Standes- und Provinzial-Interessen handle, eher die Interessen eines anderen Standes, einer anderen Provinz wahrzunehmen, als die eigenen. Ich erkenne diese hochherzige Gesinnung in vollem Maße an und wünsche, daß sie allen Mitgliedern der hohen Stände-Versammlung angehöre. Wenn aber hieraus ein Angriff gegen die Bestimmung des Gesetzes gemacht wird, daß in der Appellations-Instanz nicht der Provinzial-Landtag, sondern der betreffende Stand des Provinzial-Landtags urtheilen soll, so habe ich hierauf zu erwiedern, daß dieser Theil des Gesetzvorschlages auf dem Grundsatze basirt ist, den ich bereits bei der Einführung des Gesetzes hervorgehoben habe, auf dem Grundsatz, daß die Urtheile Urtheile der Standesgenossen, judicia parium, sein sollen. Nur im Interesse dieser Konsequenz ist die Appellations-Instanz auch an den betreffenden Stand des Provinzial-Landtages gewiesen worden. Die Regierung legt aber auf diese Bestimmung keinen anderen Werth, als eben den der Konsequenz. Dieselbe erkennt vollkommen an, daß der Provinzial-Landtag in seiner Totalität ein mindestens eben so guter Richter über die Integrität eines jeden einzelnen Mitgliedes desselben sei, es möge dem einen oder dem andern Stande angehören,

als die Genossen des Skandes. Sollte daher die Majorität der hohen Versammlung die Appellations-Instanz lieber an den Provinzial-Landtag als an den einzelnen Stand desselben verweisen wollen, so glaube ich, ich sage, so glaube ich, daß Seitens des Gouvernements dagegen nichts zu erinnern sein würde.

Abg. von Bardeleben: Meine Herren! Für den Grundsatz, daß von der ganzen Versammlung die Entscheidung getroffen werden möge, möchte ich mich auch im Interesse des Angeklagten erklären. Mit welchen Gefühlen müßte der Angeklagte, wenn er nur von einem Stande freigesprochen worden ist, in diesen Saal treten, in der Besorgniß, es könne der eine oder andere Stand gegen diesen Ausspruch Zweifel hegen und nicht damit einverstanden sein. Eben weil wir hier ein Ganzes bilden, glaube ich, daß das Ganze den Richter bilden und die Entscheidung geben müsse. Gerade im Interesse des Angeklagten halte ich dies dringend nothwendig.

(Ruf auf Abstimmung.)

Abg. Jachmann: Ich habe nur das unterstützen wollen, was schon gesagt worden ist.

(Der Ruf zur Abstimmung wird immer lauter und dringender.)

Landtags-Marschall: Wir kommen zuerst zur Abstimmung über die allgemeine Frage, ob überhaupt eine Appellation stattfinden soll, und ich bitte den Herrn Secretair, die Frage zu verlesen.

Secretair Naumann: Die Frage wird sein: soll die zweite Instanz genehmigt werden?

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche für die Genehmigung einer zweiten Instanz sind, bitte ich aufzustehen.

(Die Frage wird mit überwiegender Majorität genehmigt.)

Secretair Naumann: Die zweite Frage würde sein: soll der gesammte Provinzial-Landtag die zweite Instanz bilden?

Landtags-Marschall: Das Gegentheil davon ist, das der einzelne Stand die zweite Instanz bilde. Also: soll der ganze Provinzial-Landtag die zweite Instanz bilden?

(Die Frage wird von mehr als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder genehmigt.)

Der Herr Referent wird seinen Vortrag fortsetzen, wir kommen auf einen andern Punkt.

Referent Graf Dyhrn: Von der Abtheilung sind noch folgende Veränderungen in Vorschlag gebracht worden. Nämlich Passus 9 heißt es:

„Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt."

Das Kriterium der zweiten Instanz ist nicht die Bestätigung, sondern nach unserem gerichtlichen Gebrauche die Entscheidung. Nach unserem Prozeßverfahren ist nämlich in den §§. 508, 512, 513 nicht sowohl die zweite Instanz in Bezug auf das Bestätigungsrecht gemeint, und richtiger würde gesagt sein, wenn man sagte: „Entscheidung."

Landtags-Marschall: Es will mir scheinen, als ob dies nur eine Fassungssache sei, und über die wir weggehen können.

Referent Graf Dyhrn: Ferner ist nicht abzusehen, warum die Appellation nur dann zulässig sein soll, wenn die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage erfolgt ist, da die Ausschließung von den Kommunal- und Kreistagen von gleicher bürgerlicher Wichtigkeit ist, wie bei den Provinzial-Landtagen. Uebrigens steht diese Appellation der Kreistage an die Provinzial-Landtage schon in drei Provinzen gesetzlich fest, in Westphalen, Schlesien und dem Rheinlande. Die Abtheilung ist der Ansicht, daß der Passus a hier ganz zu eliviren sei. Es handelt sich überhaupt von der Ausschließung aus jeder ständischen Versammlung.

Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort hierüber? — Ist Jemand gegen diesen Vorschlag? —

(Es erhebt sich Niemand dagegen.)

Demnach ist dieser Vorschlag einstimmig angenommen.

Eine Stimme: Die Frage ist nicht verstanden worden.

Landtags-Marschall: Die Frage war: Soll die Appellation nicht blos in Beziehung auf Ausschließung von den Provinzial-Landtagen, sondern auch bei den Kommunal- und Kreistagen eintreten? Diese Frage ist bejaht.

Referent Graf Dyhrn: Bei c. wurde von der Abtheilung gefunden, daß hinter dem Worte „sich" einzuschalten sei: „Bei ihrer

nächsten Versammlung," damit diese Sachen sofort zur Erledigung gelangen mögen.

(Eine Stimme spricht vom Platze, ohne daß auch nur ein Wort verstanden werden konnte.)

Landtags-Marschall: Die Frage ist dahin zu stellen: ob Passus c ganz wegfallen solle?

Referent Graf **Stolberg**: Ich würde es doch für sehr bedenklich halten, daß, wenn eine Versammlung Jemanden als beschollen aus der Versammlung weisen will und in der ersten Versammlung wenige Wähler, wie wir gehört haben, sagen: „Der Mann ist beschollen," — sie durch die zweite Instanz gezwungen werden können, ihn in ihre Mitte aufzunehmen.

(Abg. Herbertz sprach auf der den Stenographen entgegengesetzten Seite vom Platze aus gegen den Herrn Landtags-Marschall, so daß seine Worte nicht verstanden werden konnten.)

Referent Graf **Stolberg**: Ich würde es doch für bedenklich halten, wenn eine Versammlung die Befugniß nicht haben soll, Jemanden aus ihrer Mitte zu weisen, daß er in zweiter Instanz . . .

(Wird vom Abgeordneten Herbertz unterbrochen.)

Referent Graf **Stolberg**: Eben früher stand dies nicht so.

Abg. **Hansemann**: Nach den getroffenen Veränderungen würde es aber der Fall sein.

Landtags-Kommissar: Ich kann die Behauptung nicht anerkennen, daß durch die Veränderung des Beschlusses geboten sei, diesen Punkt wegzulassen. Der Fall ist allerdings möglich, daß die vorläufige Meinung über die Beschollenheit einer Person einem Provinzial-Landtage vorgetragen wird, daß, nachdem er die allgemeinen Umstände gehört hat, er erklärt: Wir sind der Meinung, daß der Mann zur Untersuchung gezogen werden müsse. Damit hat der Provinzial-Landtag kein Urtheil, sondern nur seine Meinung dahin ausgesprochen, daß Untersuchung eingeleitet werden soll. Wird der Bescholtene von dem vielleicht sehr kleinen Kreise seiner Wähler für wirklich unbeschollen erklärt, so kann ich durchaus kein Uebel darin finden, wenn derselbe aus 60 bis 100 Personen bestehende Landtag in zweiter Instanz darüber entscheidet, ob er wirklich beschollen

oder unbescholten sei. Ich glaube nicht, daß es der Würde eines solchen Landtages entspreche, wenn er gegen seine innigste Ueberzeugung eine Person in seiner Mitte dulden müsse, die von einem kleinen oder auch großen Kreise seiner Wähler für unbescholten erklärt sei. Deshalb glaube ich, von Seiten des Gouvernements auch jetzt noch bei der fraglichen Bestimmung im Gesetz stehen bleiben zu müssen, obgleich die Versammlung den Antrag gestellt hat, daß nicht der einzelne Stand, sondern der gesammte Landtag entscheiden solle.

Abg. **von Ircherath**: Ich möchte der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars Folgendes entgegenstellen. In jeder politischen Versammlung entstehen Parteien. Es ist der Fall nicht undenkbar, daß die augenblicklich herrschende Partei gern die Gelegenheit ergreifen würde, ein Mitglied der anderen Partei, welches ihr mißliebig ist, zu entfernen. Meine Herren, wir sollen hier den Beirath zu einem äußerst wichtigen Gesetze geben; es ist nöthig, daß wir den Standpunkt der strengsten Gerechtigkeit einnehmen und auch jenen Fall vorsehen. Er ist vorgesehen, wenn die Versammlung nur das Recht hat, das betreffende Mitglied in Anklagestand zu setzen, wenn aber die Wähler das Recht der Entscheidung haben und nur in dem Falle, daß der Angeklagte sich durch diese verletzt fühlt, wieder an die Versammlung zurückgegangen werden kann. Ich schließe mich dem dahin zielenden Antrage an.

Abg. **Herbertz**: Ich möchte noch hinzusetzen, daß in dem von dem Herrn Landtags-Kommissar vorgetragenen Falle Kläger und Richter sich in einer Person befinden werden.

Abg. **von Auerswald**: Was den Umstand anlangt, daß der Landtag Kläger und Richter in einer Person sein würde, so erscheint dies durch das, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, widerlegt. Dem aber, was ein geschätztes Mitglied der Rhein-Provinz gesagt hat, kann ich mich nicht anschließen. Ich will im Allgemeinen das Prinzip nicht bestreiten, welches angeführt wurde, aber wir können nur Gesetze für unsere Zeiten und für die voraussichtlich kommenden Zeiten geben. Es ist mir ganz fremd, und ich kann es mir nicht denken, daß unserer ständischen Versammlung der Zu-

ſtand nahe ſteht, wie er angedeutet wurde. Sollten künftige Zeiten andere Verhältniſſe herbeiführen, ſo möge man die Geſetze ändern.

Eine Stimme (vom Platz): Seit 1820 bewege ich mich in ſtändiſchen Verhältniſſen, und es iſt mir nie ſo etwas vorgekommen und auch nicht einmal dabei gedacht worden.

Abg. **Herbertz**: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die ganze Wahrheit der ſtändiſchen Repräſentation darauf beruht, daß die Rechte der Wähler geſchützt und gewahrt werden. Auf dieſer Wahrheit beruht der Geſetz-Entwurf ſelbſt; werden aber ſchlimmere Beſtimmungen feſtgeſetzt, als ſie der Paſſus enthält, ſo werden die Rechte der Wähler nicht geachtet, dieſe werden vielleicht genöthigt, andere Männer zu ſchicken, die ihren Anſichten nicht entſprechen. Ich finde alſo die Baſis unſerer ſtändiſchen Rechte verändert, wenn dieſer Paſſus beibehalten wird.

(Mehrfacher Ruf: Abſtimmung, Abſtimmung!)

Abg. Freiherr **von Gudenau**: Von einem ſehr geehrten Mitgliede aus der Rhein-Provinz iſt geſagt worden, daß in jeder politiſchen Verſammlung ſich Parteien bilden, welche einen möglichen Einfluß auch bei dieſer Frage haben könnten; daher ſcheint mir die Bemerkung nicht unwichtig, daß, wie in der gewählten Verſammlung, ſo auch in den Wähler-Verſammlungen ſich Parteien bilden, und daß ſich da eben ſo ſcharfe Parteiungen bilden können, wie in vorliegenden Fällen ſich ſchon gezeigt hat, daß ein Kandidat durch eine Partei wirklich gewählt worden iſt. Daher ſcheint mir die Entſcheidung der Wähler allein in höchſter Inſtanz in dem vorliegenden Falle höchſt bedenklich. Ich finde es noch mehr bedenklich bei einer ſo hochſtehenden Verſammlung. Ich muß darauf aufmerkſam machen, daß, wenn ich die Verhandlung recht verſtanden habe, die gegenwärtige hohe Verſammlung in den Fall kommen könnte, über eine ſolche Frage in pleno entſcheiden zu müſſen; wie kann denn dieſer Verſammlung zugemuthet werden, ſich dem Ausſpruche einiger weniger Wähler in einer Provinz unterwerfen zu müſſen?!

Secretair **Naumann**: Ich glaube, daß das Amendement, wie es geſtellt worden iſt, wohl Unterſtützung verdient. Es iſt freilich wahr, mitunter kommen kleine Verſammlungen von Wählern zuſam-

men, und es wird ihnen eine große Macht verliehen. Aber was den kleinen Verſammlungen entgegengeſetzt wird, darf noch nicht den größeren entgegengeſetzt werden. Prinzipiell muß meines Erachtens feſtgehalten werden, daß die Wähler über die Ehrenhaftigkeit und Qualification ihrer Abgeordneten entſcheiden. Möglich, daß ſie ſich irren, in Parteien zerfallen und Manches außer Acht laſſen, was wohl in Acht genommen werden muß. Aber Parteien finden ſich in jeder größeren Verſammlung, und ich bitte, das Wort: Partei, nicht für ſo ſchlimm und gefährlich zu halten. Gleichgeſinnte halten ſich zuſammen. Dies nenne ich Partei, und es iſt nicht recht, mit dem Worte Partei einen unliebſamen Nebenbegriff zu verbinden. Ein geehrtes Mitglied aus Preußen hat geſagt: Wir geben Geſetze für die Gegenwart, zeigen ſie ſich ſchlecht, ſo können ſie geändert werden. Ich gebe dies zu, es iſt allerdings wahr; aber wenn ich das erſte Geſetz zu erlaſſen habe, ſo halte ich mich an das Prinzip. Ich ſtelle das Prinzip voran, die Wähler entſcheiden zu laſſen. Zeigt ſich dieſes Prinzip nicht ausreichend, dann wollen wir ändern, nicht aber umgekehrt jetzt weiter gehen und ſagen: Den Gewählten ſoll dies Recht zuſtehen. Denn, meine Herren, das Aendern des Geſetzes iſt ſpäter bei weitem ſchwerer.

Referent Graf **Stolberg**: Ich wollte nur erwähnen: Hier handelt es ſich nicht blos um Wähler und Gewählte, ſondern um andere Beziehungen, um die Kreis- und Kommunaltage; alſo ſind es viel weitere Beziehungen, als von dem Herrn Secretair berührt worden ſind, und ich glaube, daß es ſehr bedenklich iſt, eine ſo ernſte Frage, ob Jemand beſcholten ſei, in die Hände ſo weniger Wähler zu legen, und ich kann keine beſſere Entſcheidung anerkennen, als die der Provinzial-Landtage, die bereits in zweiter Inſtanz anerkannt worden ſind.

(Ruf nach Abſtimmung.)

Landtags-Marſchall: Herr Camphauſen hat das Wort begehrt.

(Wiederholter Ruf: Abſtimmung!)

Abg. **Camphauſen**: Nur zwei Worte. Ich habe einem geehrten Abgeordneten noch zu antworten, daß zu unterſcheiden iſt zwiſchen einer Partei in der Stände-Verſammlung und unter den Wählern

oder im Volk. Daß unter den Wählern Parteien bestehen und daß diese Männer ihrer Partei wählen, ist gerade zu wünschen. Aber schlimm wäre es, wenn die Gewählten durch eine Partei aus dieser Versammlung entfernt werden könnten. Es würde alsdann diese Partei das Recht ausüben, welches die Wähler auszuüben haben. Ich sehe das Verhältniß, wenn ein Mitglied vor seine Wähler gestellt wird, wie folgt an: Die Stände-Versammlung erklärt: Wir wollen die Wahl-Versammlung fragen, ob sie diesen Mann noch heute wählen würde, wenn sie gewußt, in welchem Rufe er steht. Erklärt diese: „Ja, wir würden ihn noch heute wählen," so kann ich der Stände-Versammlung nicht das Recht zugestehen, ihn auszuschließen.

Landtags-Marschall: Hiernach steht zu fragen, ob Litt. c. stehen bleiben oder wegfallen soll. Litt. c. heißt: „c. Die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei ihrer nächsten Versammlung bei dem Ausspruche nicht beruhigen zu wollen erklärt." Es fragt sich, ob dieser Passus stehen bleiben soll? Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen. — Er ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Abg. **Hansemann**: Nachdem die Versammlung beschlossen hat, daß Litt. c. stehen bleiben soll, nehme ich eines von den Amendements auf, die ich früher angemeldet habe. Es ist aufmerksam darauf gemacht worden, daß es unzweckmäßig sei, wenn die nämliche Versammlung, welche die Anklage erhoben hat, auch demnächst die Entscheidung über die Anklage zu treffen habe. Sie haben entschieden, daß dies allerdings geschehen könne; ich bin aber überzeugt, daß Sie mir zugeben werden, daß alsdann doch eine größere Garantie eintreten muß, als bei der Anklage. Es ist beschlossen worden, daß die Anklage mit der einfachen Majorität stattfinden könne. Sie werden nicht zugeben wollen, daß, im Falle die nämliche Versammlung nun sich bei dem Ausspruche der Wähler nicht beruhigt, alsdann die nämliche Majorität, welche die Anklage erhoben hat, auch die Verurtheilung aussprechen könne. Sie werden daher gewiß, wie ich hoffe, dem Vorschlage allgemein zustimmen, daß, im Falle die Versammlung in Folge der Bestimmung von Litt. c. zu

entscheiden hat, alsdann die Verurtheilung nur stattfinden kann, wenn drei Viertheile der Mitglieder der Gesammtzahl dieser Versammlung sich dafür aussprechen. Sie behalten dann die nämliche Versammlung bei, vermehren aber die Zahl derjenigen, welche sich auszusprechen haben. Sie bleiben sich konsequent, geben aber diejenigen Garantieen, welche unumgänglich erforderlich sind, damit eine gehörige Sicherung des Verfahrens und auch eine gehörige Logik in dem ganzen Verfahren stattfinde.

Landtags-Marschall: Ich frage die Versammlung: Wird dieses Amendement unterstützt?

(Geschieht ausreichend.)

Abg. **von Manteuffel**: Ich verkenne nicht die wohlwollende Absicht für den Angeschuldigten, in welcher dieses Amendement proponirt ist; aber ich bestreite, daß diese Absicht wirklich erreicht wird. Denn ich frage, mit welcher Stirn soll der Mann, gegen welchen über die Hälfte der Versammlung sich erklärt hat, in der Versammlung Platz nehmen? Es ist in der gestrigen Sitzung mehrfach ausgesprochen worden, hier, wo es sich um die Wahrung ständischer Ehre handelt, müsse mehr streng, als zu schlaff verfahren werden.

Abg. **Hansemann**: Ich erwiedere dem geehrten Herrn Redner, daß der Angeschuldigte mit der Stirn eines Angeschuldigten wird zu erscheinen haben, und daß er mit Recht in Anspruch nehmen kann, daß nicht dieselben Personen, welche ihn in Anklagestand versetzt haben, ihn auch verurtheilen können, sondern daß wenigstens eine größere Zahl hinzutreten muß.

(Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Die Frage ist: soll das Amendement, das so eben gestellt worden ist, angenommen werden?

Eine Stimme: Das Amendement hätte müssen vorher gestellt werden.

Landtags-Marschall: Das Amendement ist unterstützt worden, kann daher auch noch nachträglich zur Abstimmung kommen.

Abg. **von Brünneck**: Ich möchte mir erlauben, zu bemerken, ob wir nicht auf das ursprüngliche Prinzip zurückgehen und, statt $\frac{3}{4}$ der Stimmen, $\frac{2}{3}$ setzen wollen?

Abg. **Hansemann**: Ich bin damit einverstanden, wenn es heißt, $\frac{2}{3}$ der Gesammtzahl der Mitglieder.

Abg. **von Auerswald**: Ich muß mich dem Amendement entgegenstellen, indem ich einen psychologischen Zusammenhang darin nicht finden kann. Ganz dieselben Gründe, die mich veranlassen würden, in der Versammlung auf den leisesten Verdacht hin und im Interesse des Verdächtigen eine Untersuchung zu beantragen, dieselben Gründe würden mich veranlassen, als Richter auf das peinlichste und genaueste zu verfahren: ich kann einen formellen, so wie einen inneren Zusammenhang, der größere Sicherung nothwendig macht, durchaus nicht anerkennen, und ich erkläre mich gegen das Amendement.

Eine Stimme: Ich trete dem verehrten Sprecher bei.

(Es wird vielfach Abstimmung verlangt.)

Landtags-Marschall: Wird die Abstimmung allgemein gewünscht?

(Viele Stimmen: Ja, Ja!)

(Mehrere Stimmen: Wir wollen doch hören.)

Abg. **Freiherr von Gudenau**: Ich wollte mir blos erlauben, zu bemerken, daß der Unterschied zwischen dem Falle, der früher verhandelt worden, und dem jetzigen darin liegt, daß hier Freisprechung vorhanden ist, die kassirt werden soll, und daß es doch einer bestimmteren Begründung des Urtheils bedarf, als es früher der Fall war.

Eine Stimme: Es scheint hier eine Lücke im Gesetze zu sein, indem nicht gesagt ist, die Anklage kann in der Versammlung mit einem Drittheil und die Einlegung der Appellation konsequenterweise auch durch ein Drittheil der Versammlung zu Wege gebracht werden. (Geräusch in der Versammlung.)

Landtags-Marschall: Ich stelle die Frage: Ob das Amendement angenommen werden soll? Diejenigen, welche für das Amendement sind, bitte ich aufzustehen. — Das Amendement ist nicht angenommen.

Eine Stimme (von einem entfernten Platze): Es ist das Amendement nicht recht verstanden worden; — ob zwei Drittheile oder drei Viertheile der Stimmen erforderlich seien.

Landtags-Marschall: Das ursprüngliche Amendement ging auf drei Viertheile der Stimmen, später ist es modifizirt worden auf $\frac{2}{3}$. Beliebt der hohen Versammlung noch eine Abstimmung über die $\frac{2}{3}$?

(Stimmen: Ja und Nein.)

Der Sicherheit wegen, da es nicht verstanden worden ist, will ich doch fragen: Ob die Versammlung sich für das Amendement erklärt, wenn $\frac{2}{3}$ der Stimmen erfordert werden? — Es haben sich diesmal mehr Stimmen dafür erklärt, aber es ist noch keine Majorität.

Referent Graf **Stolz**: Zu Passus 11 wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfen, sondern auch um ein Entscheiden handle, es also am Schluß dieses Passus heißen möge:

durch Stimmenmehrheit über den Ausspruch der Wahlversammlung in letzter Instanz entscheidet;

womit die Schlußworte wegfallen würden:

„Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Landtags-Marschall: Dies ist ein Fassungs-Vorschlag. Vielleicht würde es hinreichen, darauf aufmerksam zu machen, daß hier in der Fassung eine Unklarheit vorzuliegen scheine. Ich frage, ob die hohe Versammlung damit einverstanden ist? (Wird bejaht.)

Referent Graf **Stolz**: trägt vor:

§. IV. Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben, auch an ständischen Wahlen als Wähler nicht mehr theilnehmen.

Abg. Graf **von Strachwitz** (Kamienietz): Ich würde mir zu §. III. noch etwas erlauben. Es ist nothwendig, daß etwas beschlossen werde, weil hier vorausgesetzt wird, daß Standesgenossen entscheiden sollen. Nachdem aber beschlossen worden ist, daß der ganze Landtag entscheiden soll, so muß der Paragraph am Schlusse etwas geändert werden. Ich mache hiermit darauf aufmerksam, denn es heißt hier: „Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört." Dies wird also abgeändert werden müssen:

Referent Graf **Stolz**: Es ist dies lediglich Redactions-Sache.

Landtags-Marschall: Es betrifft dies die Fassung, die nach den jetzigen Beschlüssen redigirt werden muß. Zu §. IV. ist von der Abtheilung nichts bemerkt worden.

Abg. Hansemann: Nach diesem §. IV. werden alle diejenigen, welche durch ein Ehrengericht ausgeschlossen sind, insofern sie nicht begnadigt werden, auf Antrag der nämlichen Versammlung, die sie ausgeschlossen hat, lebenslang politisch ehrlos sein. Dies scheint mir zu weit zu gehen. Ein Gericht erläßt sein Urtheil nicht immer auf lebenslängliche Strafe, sondern in sehr vielen und sogar in den meisten Fällen nur auf Zeit. Es scheint mir deshalb, daß es dem Angeklagten allezeit, wenigstens nach Verlauf von 5 Jahren, freistehen müsse, die nämliche Versammlung, die ihn ausgeschlossen hat, um ein neues Urtheil anzurufen.

(Einige Stimmen äußern: „Dies gehört zu §. V.")

Es gehört das, was ich vortrage, eigentlich zu §. IV. und V. — Der Unterschied besteht darin, daß nach 5 Jahren Jemand, der durch dieses Gericht der Stände verurtheilt worden ist, wieder von der nämlichen Versammlung rehabilitirt werden könne, ohne daß es dazu der Genehmigung der Regierung bedürfen würde. Ich glaube es nicht weiter motiviren zu brauchen. Einstweilen will ich sehen, ob Einwendungen dagegen gemacht werden.

Abg. von Mantenffel: Ich bin außer Stande, Einwendungen dagegen zu machen, weil ich es nicht verstanden habe.

Abg. Hansemann: Ich werde suchen, mich deutlicher auszudrükken. Nach §. IV. und V. zusammengenommen, ist der Ausspruch einer Stände-Versammlung für lebenslang, insofern nicht die Regierung auf Antrag dieser Versammlung wieder begnadigt. Meine Meinung ist nun, daß nach 5 Jahren die Versammlung, die ausgeschlossen hat, auch wieder zulassen könne, ohne daß es dazu der Genehmigung der Regierung bedürfe. Nach meiner Ueberzeugung nämlich ist es gerade im Prinzipe der ständischen Ehren, daß bei solchen Angelegenheiten, wo nicht die Gerichte erkennen, es nun auch ganz den Ständen überlassen bleibe, ob sie es für angemessen erachten, Jemanden zuzulassen, und daß dieses nicht von der Regierung abhängig gemacht werde.

Landtags-Marschall: Würde nicht der Antragsteller der Meinung sein, daß §. IV. stehen bleiben könne, und daß sich seine Aenderung nur auf §. V. bezöge? — Dann können wir auf §. V. übergehen; wir haben den Vortrag der Abtheilung hierüber noch nicht gehört.

Abg. **Hansemann**: Mein Abänderungs-Vorschlag bezieht sich auf beide Paragraphen.

Landtags-Marschall: Wollen Sie beide Paragraphen zusammennehmen, so habe ich nichts dagegen; dann bitte ich aber den Herrn Referenten, seinen Vortrag über §. V. zu halten.

Referent Graf **Stolch**: §. V. lautet:

„Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären."

Bericht hierüber Seite 10 des Gutachtens: (S. oben Seite 32.)

„Abschnitt V. enthält die Modalitäten, unter denen die Rehabilitirung einer von Ständerechten ausgeschlossenen Person herbeigeführt werden kann, wobei ständische Konkurrenz gleichfalls einwirkend werden soll.

Hierbei wurde jedoch bemerkt: daß er als Lücke des Entwurfs gelten müsse, wenn in diesem Abschnitt eine Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf Antrag der Versammlung zulässig sein solle, welche die Anklage beschlossen hat; sondern muß vielmehr auch für die im Abschnitte I. 1—3 aufgestellten Fälle einer Möglichkeit der Rehabilitirung vorgesehen werden; und wird in Vorschlag gebracht, statt:

„„der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat"" "

setzen zu wollen:

einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeklagte gehört hat oder seinen Verhältnissen nach angehören würde.

Ferner dürfte, auf Grund der bei Abschnitt III. vertretenen bezüglichen Ansicht, hinter „„Ausschließung"" " einzuschalten sein:

oder Entsagung."

Nachdem aber im §. 1 beschlossen worden ist, daß die Passus 2 und 3 wegfallen sollen, so erledigt sich diese Bemerkung der Abtheilung.

Die Einschaltung ist der Zustimmung der hohen Versammlung

zu empfehlen, um der „Entſagung“ gleiche Rechte der Rehabilitirung zu geben, denn es kann Jemand mehr beſcholten ſein, der freiwillig entſagt hat, als Jemand, der durch das Urtheil ſeiner Standesgenoſſen ausgeſchloſſen worden iſt.

Landtags-Marſchall: Würde gegen dieſen Zuſatz etwas zu erinnern ſein?

Mehrere Stimmen: Nein, es iſt nur andere Faſſung.

Landtags-Marſchall: Wir ſprechen alſo über beide Paragraphen.

Abg. **Meviſſen**: Schon bei der allgemeinen Diskuſſion, meine Herren, habe ich mir erlaubt, zu bemerken, daß es feſtſtehender Grundſatz des Kriminalrechts iſt, daß im Laufe der Zeit ſich die Individuen in ihrem Innern umbilden, daß ſie nicht dieſelben bleiben, ſondern geiſtig andere werden. Nur auf die härteſten Verbrechen ſetzt das Kriminalrecht den bürgerlichen Tod. Wollen Sie hier daſſelbe thun, wollen Sie eine gleiche Strafe ausſprechen, wo Sie die That an gar keine feſten Kriterien gebunden haben? Ich glaube, es wird Ihrem Gefühle für Recht, für Gerechtigkeit mehr Ehre machen, wenn Sie dieſe innere Umbildung der Perſonen auch in dieſem Geſetze anerkennen. Ich glaube, wenn Sie Ihr Urtheil an 10jährige Friſt binden, ſo haben Sie Ihrem Gewiſſen völlig genügt, ſo haben Sie dem Lande die Garantie mehr als genügend geboten, die es für die Ehre ſeiner Vertreter bedarf. Ich trage darauf an, daß im §. IV. eine 10jährige Friſt eingeſchaltet werde.

(Gemurr in der Verſammlung.)

Landtags-Marſchall: Es fragt ſich, ob das Amendement Unterſtützung findet.

Abg. **Meviſſen**: Ich komme jetzt zu §. V. Der §. V. weicht nach meiner Anſicht von dem Prinzip, was dem Geſetz-Entwurf im Ganzen zu Grunde liegt, gänzlich ab. Wenn die Standesgenoſſen ausſchließlich Richter in eigenen Angelegenheiten ſein ſollen, ſo darf durch §. V. kein fremdes Element in dieſe Befugniß eingemiſcht werden. Sobald die Standesgenoſſen erkennen, daß ihr Urtheil ein unrichtiges geweſen, ſo müſſen ſie das Recht haben, ihr Urtheil umzuändern, es zu kaſſiren; ſie müſſen jederzeit die Rehabilitirung ausſprechen können. In Anerkennung dieſes Grundſatzes möchte ich §.

V. ſo gefaßt wiſſen: „Jede Verſammlung, welche die Anklage oder Verurtheilung beſchloſſen hat, kann zu jeder Zeit die Rehabilitirung des Angeklagten oder Verurtheilten ausſprechen.“

(Mehrere Stimmen fragen: Iſt das Amendement unterſtützt oder überhaupt angemeldet?)

Landtags-Marſchall: Wenn gefragt wird, ob daſſelbe angemeldet ſei, ſo muß ich ſagen, daß der Herr Redner in ſeinem allgemeinen Vortrage allerdings darauf hingewieſen hat, und ich fand kein Bedenken, die Verſammlung zu fragen, ob ſie dieſe Amendements unterſtützt. Das erſte Amendement ſchien keine Unterſtützung zu finden.

Eine Stimme: Zum Verſtändniß glaube ich bemerken zu müſſen, daß dies eine Abänderung des §. IV. iſt.

Secretair **von Patow**: Es würde alſo nach 10 Jahren der Mann von ſelbſt wieder ehrlich?

Landtags-Marſchall: Wird dieſes Amendement unterſtützt? Es hat die Unterſtützung von etwas mehr als 24 Stimmen.

(Ruf: Abſtimmung! Abſtimmung!)

Abg. **Milde**: Dies iſt das erſte Amendement. Dagegen iſt das zweite noch nicht geſtellt.

Landtags-Marſchall: Ich bringe dieſes Amendement auch ſogleich zur Abſtimmung. Ich bitte, daß diejenigen, welche es angenommen zu ſehen wünſchen, aufſtehen. — Es iſt mit großer Majorität abgelehnt.

Das zweite Amendement bitte ich nochmals vorzutragen.

(Abg. Meviſſen bewirkt dieſes, ſ. o.)

Landtags-Marſchall: Wird dieſes andere Amendement unterſtützt? — Es erlangt hinreichende Unterſtützung.

Es kommt alſo zur Diskuſſion.

Landtags-Kommiſſar: Ich erlaube mir hierauf die Bemerkung, daß die durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß abgeſprochenen Ehren nicht anders, als durch die Begnadigung Sr. Majeſtät des Königs, hergeſtellt werden können.

Jeder Einzelne, und ſei er der Niedrigſte im Volke, der die National-Kokarde verloren hat, kann nur durch ſpezielle Beſtimmung

Sr. Majestät rehabilitirt werden. Sollte die vorgeschlagene Ausnahme beliebt werden, so würde die hohe Versammlung das ständische Urtheil niedriger stellen, als das der Gerichtshöfe. Ich glaube nicht, daß dieses in der Absicht liegt; läge es aber in der Absicht, so glaube ich von unserem Standpunkte aus die Prärogative der Krone dahin wahren zu müssen, daß, wenn Jemand durch rechtskräftiges Erkenntniß, sei es durch die Gerichte oder durch die Stände-Versammlungen, welche Se. Königl. Majestät für diesen Fall als gleichberechtigt mit den Gerichten anerkannt haben, entehrt ist, eine Aufhebung der Strafe nur erfolgen könne aus der Quelle, welche die alleinige Quelle der Gnaden bei uns ist.

In Folge lauten Rufes nach Abstimmung findet sich der Herr Marschall veranlaßt, die Versammlung zu fragen, ob dieser Ruf nach Abstimmung durch 24 Mitglieder unterstützt wird?

(Geschieht sehr zahlreich.)

Es bitten Mehrere ums Wort.

Landtags-Marschall: Wenn ich Ihnen das Wort geben soll, so muß ich Anderen auch noch das Wort geben.

Abg. **von Bardeleben**: Ich habe zu bemerken, daß dieser Gegenstand noch gar nicht debattirt worden ist.

Landtags-Marschall: Ich gebe aus diesem Grunde nach und bitte, daß sich diejenigen Redner melden, welche sich hierüber vernehmen lassen wollen.

(Der Ruf: Abstimmung! wird dringender, und die Unruhe in der Versammlung nimmt zu, so daß sich der Herr Landtags-Marschall mehreremale der Glocke bedienen muß.)

Eine Stimme: Es ist ja auf Abstimmung angetragen.

Landtags-Marschall: Ich habe blos gefragt, ob der Antrag unterstützt wird. Dies war keine Abstimmung; diese bleibt noch zu veranlassen. Ich ertheile jetzt dem Abgeordneten von Werdeck das Wort.

Abg. **von Werdeck**: Die Anträge des Abgeordneten sind gestellt in Hinsicht der Erweiterung der ständischen Prärogative. Ich glaube aber, daß man gerade in ständische Prärogative eingreifen würde, wenn man den Antrag annähme. Die Sache liegt so, wie der

Herr Landtags-Kommiſſar in Erinnerung gebracht hat. In allen Fällen ſteht Sr. Majeſtät das Begnadigungsrecht zu. Es folgt daraus, daß, wenn Se. Majeſtät von dieſer Prärogative will Gebrauch machen, es jederzeit ihm freiſteht. Wenn heute die Stände-Verſammlung Jemanden ausſchlöſſe, ſo könnte Se. Majeſtät dieſes Mitglied rehabilitiren. §. V. enthält die Entſagung dieſer Prärogative zu Gunſten eines Standes, und wir ſind im eigenen wohlverſtandenen Intereſſe nicht im Stande, nur etwas an Artikel V. zu ändern. Ich ſtimme für unveränderte Annahme dieſes Artikels.

Abg. **Hanſemann**: Es handelt ſich im vorliegenden Falle nicht von der Königlichen Prärogative, auch nicht von dem Königlichen Begnadigungsrechte in dem Falle von wirklichen Verurtheilungen; bedenken Sie, meine Herren, daß es ſich hier nur um den Ausſpruch eines ſtändiſchen Ehrengerichtes handelt, nicht von einem Gerichte, welches über ein beſtimmtes Verbrechen ein beſtimmtes Strafurtheil abzugeben hat, ſondern es handelt ſich nur von dem Ausſpruche des Genoſſen, welcher ſagt: Du kannſt jetzt nicht mehr unter uns ſein, Du kannſt Deines Standes Ehrenrechte jetzt nicht wahrnehmen. Das iſt ein großer Unterſchied, und wir ſind vollkommen in unſerer Befugniß, wenn wir uns darüber ausdrücken, ob nach unſerer Anſicht die Stände das Recht behalten ſollen, ohne Einwirkung der Regierung das Ehrenrecht, was ſie genommen haben, auch wiedergeben zu können.

Abg. **Steinbeck**: Herr Landtags-Marſchall! Es wird ſo vielfach und mit vollſtem Rechte in Anſpruch genommen, daß einem Volke nichts Schöneres und Edleres verliehen werden könne, als das Recht, ſeine Genoſſen, ſeine Mitglieder für würdig oder unwürdig zu erklären, ihm anzugehören. Dieſes erhabene Recht hat Sr. Majeſtät der König uns zugeſprochen, und, dies erhabene Recht ausübend, ſtehen wir höher, als jedes einzelne Gericht. Das einzelne Gericht muß nach dem Buchſtaben erkennen; wir erkennen in den Gränzen, die das Geſetz uns vorzeichnet, nach unſerem Gewiſſen, nach unſerer innerſten Ueberzeugung, wir bilden ein wahrhaftes Gottesgericht. (Heiterkeit.) Und dieſem Gerichte iſt in §. 5 des Geſetzes die ſchöne Befugniß beigelegt worden, daß ſeine Ausſprüche

feststehen müssen, wie die Aussprüche eines Gottesgerichts; nicht willkürlich, bald zu verurtheilen, bald freizusprechen, bald zu widerrufen, was man erst ausgesprochen hat, nein, sondern festzuhalten an dem, was anerkannt worden ist durch das Gewissen, aus dem Innersten der Seele, aus der gebietendsten Ueberzeugung, — das ist es, was der Paragraph uns zusichert. Mögen Personen wechseln, mögen Parteien und Parteiungen verschieden sein, immer bleibt die Wahrheit sich gleich; die Wahrheit aber ist das, was aus dem Innersten fließt. Doch über dem Wechsel ist eine Gewalt höher, als jede andere, das ist die Gewalt der Ordnung, und sie kann nur in den Händen des Monarchen liegen, wo eine monarchische Verfassung waltet. Daß sie bei uns waltet, das danken wir Gott, und halten wir die Rechte der Krone fest, wie unsere eigenen. Daß der Wechsel nicht schade, dafür sorgt dieser Paragraph, indem er eine Macht bietet, die, von den Versammlungen ausgeübt, dann doch auch gemißbraucht werden kann, von dem Monarchen aber ausgeübt, der über dem Volke und mit dem Volke waltet, nur zum Besten dienen darf. Die Macht der Begnadigung, sie sei uns heilig! Ich vertheidige den Paragraphen.

Eine Stimme: Bravo!

Abg. **von Ponin:** Ich halte den Abänderungs-Vorschlag für den Gesetzen widersprechend und daneben auch für unpraktisch. Es widerspricht den Gesetzen in Beziehung darauf, daß ein einmal rechtskräftig festgestelltes Urtheil niemals durch eine Versammlung wieder aufgehoben werden, sondern nur im Wege der Begnadigung von Sr. Majestät dem Könige beseitigt werden könne. Er ist aber auch durchaus unpraktisch, und er würde uns in die Lage bringen, daß die von einer ständischen Versammlung ausgesprochene Bescholtenheit eines Angeklagten sofort durch eine niedere ständische Versammlung wieder aufgehoben werden könnte, wenn es ihr genehm wäre, mit der höheren Entscheidung sich nicht einverstanden zu erklären. Ich muß mich entschieden gegen den Abänderungs-Vorschlag aussprechen. (Ruf zur Abstimmung von mehreren Seiten.)

Landtags-Marschall: Jetzt scheint mir doch die Versammlung allgemein die Abstimmung zu wünschen: es kommt also nun das Amen-

dement des Abgeordneten Revissen zur Abstimmung? Es wolle der Abgeordnete selbst sein Amendement noch einmal vortragen. (Dies geschieht.)

Mit Ausschluß der Allerhöchsten Bestätigung also.

Abg. von Bardeleben: Ich bitte ums Wort.

(Vielfacher, lauter Ruf zur Abstimmung.)

Ich bitte ums Wort nur in Bezug auf die Frageſtellung selbst. Die Frage zerfällt in zwei Theile. Ich möchte mich ganz entschieden für das Vorrecht der Krone erklären, aber außerdem würde ich mich entschieden gegen die 5 Jahre erklären; es läßt sich also nicht gut Beides in eine Frage zusammenbringen.

Landtags-Marschall: Ich will also die Frage in zwei Theile spalten und die erste Frage so stellen, ob es der betreffenden Versammlung nicht etwa nach 5 Jahren, sondern jeden Augenblick frei zustehen solle, eine solche Rehabilitation wieder eintreten zu lassen. Diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Wird durch überwiegende Majorität abgelehnt.)

Das zweite Amendement besteht darin, daß die Allerhöchste Bestätigung nicht erforderlich sein solle. Ich bitte die Herren, die dieses Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Es erhebt sich nur eine Stimme dafür.)

Der Paragraph schreibt noch vor, daß, wenn eine solche Versammlung nach 5 Jahren beschließt, demjenigen, der seine Ehrenhaftigkeit verloren hat, sie wiederzugeben, dieselbe darauf antragen kann, daß Sr. Majestät der König dies auszusprechen habe; das Amendement aber geht dahin, daß diese Machtvollkommenheit in die Versammlung allein gestellt werden solle. Die dem Amendement beitreten, bitte ich aufzustehen.

(Das Amendement wird mit großer Majorität verworfen.)

Abg. Freiherr von Gudenau: Ich wollte mir auch noch ein Amendement erlauben: Wir haben bei dem ganzen Gesetz-Entwurfe überall, wo eine bestimmte Majorität erforderlich war, die absolute Mehrheit angenommen; ich behaupte daher, daß auch in §. 5 die Majorität von $\frac{2}{3}$ wegfallen und die Abstimmung durch die einfache Majorität stattfinden müsse.

Viele Stimmen: Ja!

Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort hierüber? Aus den sich kundgebenden Aeußerungen glaube ich annehmen zu können, daß das Amendement unterstützt wird; ich werde also sogleich zur Abstimmung über dasselbe vorschreiten. Soll das Amendement angenommen werden, daß nicht $\frac{2}{3}$ der Stimmen, sondern die Majorität hinreichend sei?

(Wird mit großer Majorität angenommen.)

Ich kann wohl nunmehr voraussetzen, daß mit diesem letzten Amendement die beiden §§. 4 und 5 angenommen werden, wenn Niemand dagegen sich erklärt.

(Es erklärt sich Niemand dagegen.)

Wir kommen nun zum §. VI.

Referent Graf **Stosch**: §. VI. lautet:

„Die ständischen Rechte ruhen:

1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruhen;
2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist;
3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist."

Die Abtheilung hat sich für diese Bestimmungen ausgesprochen und sagt hierüber:

Abschnitt VI. handelt von den Fällen, in welchen die Ausübung ständischer Rechte ruhen soll, und tritt diese Suspension ein:

1) wenn das Bürgerrecht ruht.

Keinenfalls wäre es zu rechtfertigen, wenn Jemand vom Bürger- (Gemeinde-) Rechte, wenn auch nur zeitweise, ausgeschlossen worden, demselben das Recht einzuräumen, höhere ständische Rechte während dieser Zeit auszuüben; und scheint demzufolge diese Bestimmung zweifellos.

2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist.

Als zweifelhafte Frage erscheint: ob schon die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung die Suspension ständischer Rechte begründen solle; oder ob solche nicht vielmehr nur dann eintreten dürfe, wenn wegen eines Verbrechens, worauf eine ehrenrührige Strafe steht, von einer ständischen Versammlung auszuschließen sei? — Der Entwurf hat die erste Alternative vorgezogen, weil schon nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. Mai 1831 §. 23, nach der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 §. 47 und nach der rheinischen

Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 40 die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung jederzeit das Ruhen des Bürger- (Gemeinde-) Rechtes nach sich ziehe, und wurde dieser Ansicht des Entwurfs desto unbedenklicher beigetreten, als es für ständische Versammlungen als peinlich und als ungeeignet gelten müsse, ein Mitglied in ihrer Mitte zu wissen, über dem Freiheits- und selbst Ehrenstrafen schweben; es auch für ständische Versammlungen jedenfalls als entsprechend erscheinen will, sich bezüglich der Bescholtenheit eines Mitgliedes über derartige Eventualitäten stellen zu wollen.

3) wenn die ständische Versammlung ein förmliches Verfahren eingeleitet hat.

Eine vorläufige Ausschließung des in Untersuchung gezogenen Mitgliedes unterliegt um so weniger einem Bedenken, als es eben die Aufgabe, wie der Inhalt des Entwurfs ist, die zweifellose Ehrenhaftigkeit der Mitgliedschaft ständischer Versammlungen im vollsten Umfange wahren zu wollen.

Hierbei ist anzuführen, daß die in diesem Abschnitt beregte Suspension sich von einer Ausschließung dadurch wesentlich unterscheide, als bei ersterer nur der Stellvertreter einberufen wird, das zeitherige Mandat demzufolge auch nur ruht, während bei letzterer eine neue Wahl eintreten muß und hiermit das Mandat erlischt."

Abg. **Hausmann**: Ad. VI. mache ich folgendes Amendement: „Die ständischen Rechte ruhen während der Zeit, daß ein kompetentes Kriminalgericht wegen solcher Verbrechen, auf welche die unter I. 1 a. und b. bezeichneten Strafen ausgesprochen werden können, die Untersuchung und zugleich Verhaftung des Angeschuldigten angeordnet hat." — Es ist also nach meiner Ansicht nur dann das Ruhen der ständischen Rechte auszusprechen, wenn eine wirkliche Kriminal-Untersuchung auf solche Verbrechen, wegen welcher die ständischen Rechte entzogen werden, durch ein Kriminalgerichts-Urtel eingetreten ist. Ich glaube, daß Sie dieses Amendement um so mehr annehmen werden, als durch Ihren früheren Beschluß auch schon die Bestimmung wegen des Bürger- oder Gemeinde-Rechts eliminirt worden ist, und als sie nicht durch die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens, nämlich seitens der Stände, schon gewissermaßen das Strafurtel ausführen wollen; denn wenn Sie gleich das ständische Recht ruhen lassen, sobald von einer ständischen Versammlung die Anklage ausgesprochen worden ist, so fangen Sie damit an, womit man sonst aufhört, nämlich mit der Bestrafung, und dies werden Sie nicht wollen.

Abg. **Milde**: Ich wollte mir nur zwei Worte zur Förderung

der Debatte erlauben. Ich glaube, um das Geschäft zu fördern, möchten wir die einzelnen Passus in der Reihe durchnehmen, wie sie vorgeschlagen sind, also über 1, 2 und 3 nach einander debattiren und abstimmen; sonst kommen wir nicht zu Ende.

Landtags-Marschall: Es ist ein Amendement eingebracht worden, welches den ganzen Paragraphen streichen und einen anderen an dessen Stelle setzen will, also ganz allgemeiner Art ist. Ich frage, ob dieses Amendement Unterstützung findet? Wird es angenommen, so schließt es alle ferneren Debatten aus.

(Das Amendement wird hinreichend unterstützt.)

Es wird nützlich sein, das Amendement näher ins Auge zu fassen, und ich frage, ob sich einige Redner darüber wollen hören lassen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe das Amendement nicht verstehen können.

(Der Secretair liest das Amendement vor.)

Landtags-Marschall: Es handelt sich also davon, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, wenn Jemand eingesperrt ist.

(Gelächter.)

Abg. von Bonin: Es ist hier schon wiederholt hervorgehoben worden, daß das Amendement seine Erledigung in sich selbst findet, weil derjenige, welcher zur Haft gebracht worden ist, natürlicherweise an keiner ständischen Versammlung Theil nehmen kann; ich habe mir aber gleich bei Einführung des Gesetz-Entwurfs den Vorschlag erlaubt, den §. 6 von den übrigen Bestimmungen, die in den §§. 1 bis 5 enthalten waren, scharf zu trennen, weil ich glaube, in Uebereinstimmung mit einem großen Theile der Versammlung annehmen zu dürfen, daß die Dispositionen des §. 6 unmöglich gleichmäßig aufgefaßt werden können mit den Dispositionen der §§. 1 bis 5. In den Bestimmungen, die in den §§. 1 bis 5 abgehandelt werden, ist stets nur von entschieden bescholtenen Personen gesprochen worden, hier aber wird von Verhältnissen gesprochen, in denen sich Personen befinden können, ohne daß man deshalb annehmen muß, daß ihre Bescholtenheit schon ausgesprochen sei. Sofern die hohe Versammlung dieser Ansicht beitritt, gewönnen die Dispositionen dieses Pa-

ragraphen ein ganz anderes Anſehen. Es ſcheint mir ziemlich nahe zu liegen, daß Jemand wegen eines Verhältniſſes, das ihm nicht ſeine Ehre entzieht, ihn aber doch von Ausübung des Bürgerrechts ausſchließt, noch keineswegs als beſcholten anzuſehen iſt; aber eben ſo beſtimmt ſcheint es mir, daß, ſo lange Jemand das Bürgerrecht nicht exerzieren kann, er auch nicht im Stande iſt, ſtändiſche Rechte zu exerzieren; ſie ſind ihm aber deshalb nicht entzogen, ſondern ſie werden nur ſo lange von ihm nicht exerziert, als er die bürgerlichen Rechte nicht exerzieren kann. Deshalb würde ich mich dafür erklären, daß die erſte Beſtimmung, daß die ſtändiſchen Rechte ruhen ſollen in allen den Fällen, in welchen die Bürgerrechte oder die Gemeinderechte ruhen, wie es im Paragraphen vorgeſchlagen iſt, beibehalten werde. Darf ich nun in Beziehung auf die anderen Beſtimmungen weiter ſprechen? — Dieſelben Gründe beſtimmen mich in Bezug auf die anderen Nummern sub 2 und 3. Ich räume ein, daß Jemand in eine Kriminal-Unterſuchung verwickelt werden kann, ohne daß er durch die Einleitung der Unterſuchung an ſeiner Ehre eine Kränkung erleidet, auf der anderen Seite aber iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß, ſo lange nicht durch ein Erkenntniß feſtgeſtellt iſt, daß man keine Ehrenkränkung erlitten hat, man auch nicht bei Ausübung ſtändiſcher Rechte thätig ſein kann, die eine unbedingte Unbeſcholtenheit erfordert. Ich bin daher der Meinung, daß, wenn durch meinen Abänderungs-Vorſchlag überall die Ehrenhaftigkeit der Perſonen, die hier bezeichnet ſind, noch nicht in Frage geſtellt wird, man ebenfalls die Beſtimmung sub 2 beibehalten kann. Daſſelbe findet in Beziehung auf Nr. 3 ſtatt. Durch Einleitung des Verfahrens, was nach Nr. 3 rückſichtlich der Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes einer ſtändiſchen Verſammlung eingeleitet werden darf, iſt noch keineswegs der Mangel der Ehrenhaftigkeit ausgeſprochen; das wird erſt das Reſultat der Unterſuchung ergeben. Eben ſo muß ich auch für dieſe Beſtimmung verlangen, daß, ſo lange ein ſolches Verfahren eingeleitet iſt und beſteht, die Ausübung des ſtändiſchen Rechtes nicht geſtattet werden und erſt wieder eintreten kann, wenn durch die Entſcheidung der kompetenten ſtändiſchen Verſammlung die

Ehrenhaftigkeit anerkannt worden ist. Das ist der Antrag, den ich gleich anfangs gestellt und heute wiederholt motivirt habe.

Landtags-Marschall: Die Abänderung besteht darin, daß im Eingange des Paragraphen, wo es heißt: „Die ständischen Rechte ruhen", es heißen soll: „Die Ausübung der ständischen Rechte ruht zeitweise."

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß der gestellte Antrag etwas weiter geht, als er eben definirt worden ist. Er geht nämlich dahin, im Gesetze ausdrücklich zu bezeichnen, daß diejenigen Personen, welche unter VI. subsumirt sind, noch nicht beschollen seien. Nach der Ueberschrift des Gesetzes heißt es: „Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen", und daraus würde allerdings hervorgehen, daß auch diejenigen, deren ständische Rechte nur ruhen, schon deshalb als beschollen anzusehen seien. Da dies aber keineswegs bei dem Entwurfe des Gesetzes in der Absicht gelegen hat, so stimme ich dem verehrten Redner vollkommen dahin bei, daß es eine *wesentliche* — wenn auch nur formelle — Verbesserung des Gesetz-Entwurfs ist, wenn sowohl durch die Ueberschrift, als durch die Stellung ausdrücklich bezeichnet wird, daß das bloße Ruhen der ständischen Rechte noch keine Bescholtenheit einschließe. Ich glaube aber, daß es sich eigentlich nur um eine wesentliche Verbesserung der Fassung handelt, zu der das Gouvernement mit Freuden die Hand bieten wird.

Abg. **Gier**: Das ist eine Bemerkung, die allerdings zu Protokoll zu nehmen ist; es ist aber eine Sache der Redaction.

Landtags-Marschall: Es sind noch mehrere Amendements eingegangen.

Abg. **von Werdeck**: Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß Personen, gegen welche eine Kriminal-Untersuchung wegen entehrender Verbrechen eingeleitet worden ist, so lange in unserer Versammlung nicht geduldet werden dürfen, bis es entschieden ist, daß sie unschuldig sind. Es gründet sich das darauf, daß der Einleitung der Untersuchung eine Voruntersuchung vorhergehen muß. Ich glaube aber, daß diese Wirkung sich auch nur auf Verbrechen erstrecken dürfe, die die Folgen haben, daß überhaupt die ständischen

Rechte aberkannt werden können, und hierauf gründet sich der Vorschlag, hinter dem Worte: „Kriminal-Untersuchung“ einzuschalten: „wegen eines Verbrechens, das die unter I. 1 a und b vorgesehenen Folgen nach sich zieht.“

Abg. **Sommerbrodt**: Es ist hier im §. VI. Nr. 1 gesagt: die ständischen Rechte ruhen, wenn das Bürgerrecht ruht; eine solche Bestimmung kennt aber die alte Städte-Ordnung, die ich aus vollem Herzen auch die gute nennen will, weil es meine Ueberzeugung ist und ich sie als den Grundpfeiler unseres freien, selbstständigen Bürgerthums betrachte, gar nicht. Die neue Städte-Ordnung und die rheinische, die auch nur allein in der Denkschrift zu diesem Gesetz erwähnt sind, sprechen aus, daß, wenn Jemand in Kriminal-Untersuchung sich befindet, das Bürgerrecht ruht; die alte Städte-Ordnung macht es davon abhängig, ob die städtischen Behörden ihm alsdann die Ehrenrechte entziehen wollen; sie hat keinen Paragraphen, welcher ausspricht, daß bei demjenigen, der sich in einer Kriminal-Untersuchung befindet, die bürgerlichen Rechte ruhen müssen. Ich fürchte, daß, wenn dieser Passus so, wie hier, stehen bleiben sollte, es leicht möglich wäre, daß das Gouvernement ihn als eine Ergänzung der alten Städte-Ordnung in vorkommenden Fällen ansehen könnte, dadurch also wieder ein Theil unserer Selbstständigkeit verloren ginge, und wenn irgend ein Abgeordneter durch einen willfährigen Denunzianten, deren wir leider genug haben, wegen Verleihung eines verbotenen Buches oder wegen einer frei ausgesprochenen politischen Ansicht in eine Kriminal-Untersuchung verwickelt würde, das Gouvernement auf Grund dieses Passus dann behaupten könnte, daß die Ehren-Bürgerrechte desselbe ruhen und er deshalb auch nicht zum Landtage einberufen werden könne. Die Städte-Ordnung sagt aber, es hängt von dem Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten ab, ob einer solchen Person die Ehrenrechte entzogen werden sollen, und ich möchte behaupten, daß es Fälle geben wird, wo Magistrat und Stadtverordnete wegen einer politischen Untersuchung die Ehrenrechte nicht eher entziehen werden, bis wirklich ausgesprochen ist, ob die fragliche Person ein Verbrechen begangen hat. Ich muß daher, wenn der Passus stehen

bleiben sollte, den Antrag stellen, daß der Zusatz gemacht werde: „die ständischen Rechte ruhen in allen den Fällen, in welchen das Bürger- oder Gemeinderecht ruht, oder in den, mit der alten Städte-Ordnung beliehenen Städten, wenn durch einen gesetzmäßig gefaßten Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten eine zeitweise Entziehung der Ehrenrechte stattgefunden hat."

Abg. Zimmermann: Es sind mir wesentliche Bedenken gegen den Artikel VI. aufgestoßen; ich erlaube mir, dieselben zur Sprache zu bringen und zu einer Erwägung zu empfehlen. Ich will mein Amendement voranschicken, um sogleich übersehen zu lassen, zu welchem Resultate meine Bedenken führen sollen. Ich schlage vor: den Artikel VI. so zu fassen:

„Inwieweit die ständischen Rechte ruhen: 1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder das Gemeinderecht ruht; 2) wenn eine Kuratel- oder eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist; 3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist, hat diejenige ständische Versammlung zu befinden, deren Mitgliedschaft beansprucht wird."

Das wichtigste Bedenken scheint mir in dem Punkte zu liegen, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, wenn eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden ist. Es ist bereits an dieser Stelle erwähnt worden, daß es eine Berücksichtigung verdiene, wenn etwa Uebergriffe des Gouvernements zu fürchten sein möchten. Diesen Grund möchte ich für durchgreifend nicht erkennen, ich finde ihn widerlegt durch die Vorlage dieses Gesetz-Entwurfs und widerlegt durch das Erscheinen der Herren Departements-Chefs, die ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, Auskunft zu geben über Alles, wo eine solche gewünscht wird; aber ich finde ein Bedenken darin, daß, während die Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist, die ständischen Rechte ruhen sollen, wenn ich darauf zurückkomme, welche Formalitäten die Kriminalordnung vorschreibt bei Einleitung einer Untersuchung. Es fehlt in derselben ganz und gar an festen Bestimmungen, unter welchen Modalitäten, unter welchen Voraussetzungen und Formen eine Untersuchung für eingeleitet zu erachten ist; es sind keine Grundsätze ausgesprochen, ja, nicht einmal angegeben, ob und wann der Rich-

ter erklären solle, die Untersuchung sei eingeleitet; es liegt daher ganz in der subjektiven Beurtheilung des Richters, zu erklären, ob eine Untersuchung als eingeleitet anzusehen sei oder nicht, und hierin finde ich eine Gefahr, wenn ausgesprochen wird, daß die ständischen Rechte während einer Kriminal-Untersuchung ruhen. Abgesehen aber davon, liegt in dieser Bestimmung auch die Anordnung, daß die ständischen Rechte ruhen sollen bei allen Verbrechen und Vergehungen, die Kriminal-Untersuchungen zur Folge haben. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß viele Fälle vorkommen, wo der Richter genöthigt ist, eine Kriminal-Untersuchung einzuleiten über Handlungen, die nicht ehrenrührig sind, z. B. bei Vergehen, die aus Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit begangen sind, bei der Untersuchung, die ein Duell zur Folge hat, kurz, alle nicht ehrenrührige Vergehen würden die Folge haben, daß die ständischen Rechte nicht ausgeübt werden könnten. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Kriminal-Ordnung Jeder eine Denunciation anbringen kann; aber sie giebt für den Richter keine bestimmten Vorschriften, welche Gestalt diese Denunciation haben muß. Sobald nur Jemand eine Denunciation anbringt, die mit Beweismitteln unterstützt ist, so ist nach dem gewöhnlichen Verfahren der Richter in der Regel verpflichtet, die Untersuchung einzuleiten. Ich finde das Interesse der Stände gefährdet, wenn einem einzelnen Böswilligen überlassen sein soll, die ständischen Rechte durch das Anbringen einer Denunciation zu beeinträchtigen. Es ist mir entgegnet worden und auch im Gutachten erwähnt, daß man darin einen Schutz finden könne, daß wissentlich falsche Denunciationen bestraft werden; was hilft es aber, wenn man schon dadurch, daß man die ständischen Rechte nicht ausüben darf während der Zeit, daß die Untersuchung schwebt, bestraft ist.

Ferner spricht der Artikel 6 aus, daß, wenn eine ständische Versammlung den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, auch die ständischen Rechte so lange ruhen sollen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß auch ein Appellations- und Aggravationsverfahren noch angemessen erachtet worden ist, daß also die

Zeit, während welcher die ständischen Rechte ruhen sollen, auf Jahre sich ausdehnen könne, wenigstens nach den Grundsätzen, wie jetzt die Versammlungen zusammentreten. Endlich bitte ich, zu erwägen, daß konsequenterweise das Ruhen der ständischen Rechte auch die Folge haben muß, daß die übrigen Vorrechte der Standschaft gleichfalls ruhen, daß, wenn gegen Einen eine begründete Denunciation angebracht worden ist, von demselben nicht mehr das Recht des Patronats und der Jurisdiction, nicht mehr das Recht der Polizei-Verwaltung ausgeübt werden darf, daß also alsdann diese Rechte in andere Hände übergehen. Alle diese Punkte scheinen mir von so großer Erheblichkeit, daß ich im Allgemeinen dem Grundsatz, der im Artikel VI. ausgesprochen ist, nicht beitreten kann. Ich finde nur darin eine Garantie gegen mögliche Uebergriffe, wenn derjenigen ständischen Versammlung die Befugniß beigelegt wird, zu erklären, daß die ständischen Rechte ruhen, deren Mitgliedschaft beansprucht wird. Gegen eine solche Maßregel findet sich auch kein Hinderniß in den Fällen, wo eine ständische Versammlung auszusprechen hat, ob eine Untersuchung überhaupt einzuleiten sei oder nicht; bei dieser Gelegenheit kann die Versammlung die Frage füglich mit erörtern, ob auch ein Ruhen der ständischen Rechte eintreten soll, und wenn eine solche Versammlung das Ruhen der ständischen Rechte nicht mit ausspricht, so scheint kein Hinderniß vorhanden, überall die Ausübung derselben zu gestatten. Endlich scheint mir dieses Verfahren auch dem Prinzipe des Gesetzes selbst zu entsprechen: das Prinzip des Gesetzes ist, die Ehrenhaftigkeit der Gesinnung in das Befinden der ständischen Versammlungen selbst zu legen; diesem Prinzipe entspricht es also vollkommen, wenn die ständischen Versammlungen sich darüber zu erklären haben, ob die ständischen Rechte ruhen sollen oder nicht.

Landtags-Kommissar: Ich glaube eine faktische Ansicht widerlegen zu müssen. Das geehrte Mitglied hat nämlich die Ansicht ausgesprochen, daß aus dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe, wenn er zum Gesetze erhoben würde, konsequenterweise folge, daß, während die ständischen Rechte ruhten, zugleich auch andere Ehrenrechte ru-

hen müssen. Ich glaube nicht, daß das aus dem Gesetzvorschlage hervorgehe. §. IV. sagt nur:

„Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben."

Daraus folgt keineswegs, daß, wenn diese ständischen Rechte ruhen, auch die mit den ständischen verbundenen Ehrenrechte ruhen. Sollten aber darüber Zweifel obwalten, so kann ich erklären, daß es nicht die Absicht des Gouvernements gewesen ist, daß während jener Zeit auch die Patronats-Rechte und die polizeiliche und richterliche Jurisdiction ruhen sollten. Wenn es gewünscht werden möchte, kann dies noch besonders ausgesprochen werden.

Justiz-Minister **Uhden**: Ich wollte mir erlauben, nur in Bezug auf einen Punkt ein paar Worte zu sagen.

(Mehrere Stimmen: „Laut! laut!")

Ich bin ein wenig heiser; indessen will ich mich bemühen, so deutlich wie möglich zu sprechen. Was ich sagen will, betrifft nämlich den Punkt, daß die Ausübung der ständischen Rechte ruhen soll, wenn eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden ist. Meines Erachtens ist die Kriminal-Ordnung etwas zu scharf kritisirt worden. Der Richter, der seine Schuldigkeit thut und die Vorschriften der Kriminal-Ordnung genau befolgt, wird nicht auf eine jede Denunciation ohne Weiteres eine Untersuchung einleiten, sondern ein sogenanntes Skrutinial-Verfahren vorangehen lassen; erst, wenn dadurch die Untersuchung für gegründet erachtet wird, wird sie förmlich eingeleitet werden. Ich bemerke aber ferner, daß gerade das neue Kriminal-Verfahren dahin zielt, auch hier jede mögliche Willkür abzuschneiden. Es ist ein Staats-Anwalt ernannt, der zunächst eine substantiirte Denunciation anzufertigen hat. In wichtigeren Sachen erfolgt dann erst eine Voruntersuchung, und auf Grund dieser faßt ein Richter-Kollegium den Beschluß auf Einleitung der förmlichen Untersuchung. Außerdem muß ich noch Folgendes bemerken. Es ist allerdings richtig und ich habe es auch schon früher erklärt, daß zur Zeit, wie jetzt unsere Gesetzgebung liegt, das heißt da, wo noch die alte Kriminal-Ordnung gilt, allerdings der

Justiz-Minister befugt ist, selbst wenn das Gericht eine Untersuchung nicht eingeleitet hat, auf Beschwerde zu befehlen, daß sie eingeleitet werde. Ich habe von diesem Rechte nur in den Fällen Gebrauch gemacht, wo Privat-Personen dabei betheiligt waren, wie z. B. beim Bücher-Nachdrucke, oder wo es im Interesse der Disziplin rücksichtlich eines Beamten erforderlich erschien. Ich erkläre aber, wenn daran irgend ein Anstoß sollte genommen werden, wie ich es auf das dringendste mit unterstützen würde, daß in allen Fällen, wo nur auf Befehl des Justiz-Ministers die Untersuchung eingeleitet worden ist, die im Art. VI. sub 2 vorgeschlagene Bestimmung gar nicht zur Anwendung kommen soll.

Abg. Frhr. von Vincke: Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu stellen, daß die beiden ersten Nummern 1 und 2 wegbleiben möchten und der Paragraph so lauten würde: „Die ständischen Rechte ruhen, wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.“ Die Motive, aus denen ich den Antrag herleiten wollte, sind zum Theil die des verehrten Mitgliedes, welches zuletzt gesprochen hat. Ich fühle mich zwar theilweise durch das beruhigt, was so eben ein verehrter Redner von der Ministerbank gesagt hat, nämlich, daß der Justiz-Minister in seiner Person, d. h. der gegenwärtige Herr Justiz-Minister, nie davon Gebrauch gemacht habe und auch ferner nicht machen werde, was wir dankbar anzuerkennen haben; da es sich aber um das Prinzip handelt, nicht um die Ansicht einzelner Personen, so scheint mir, daß wir, die das Prinzip zu wahren berufen sind, uns diese persönliche Geneigtheit nicht genügen lassen dürfen, sondern das Prinzip im Gesetze selbst ausdrücken müssen, und das scheint am einfachsten zu geschehen, wenn die beiden Nummern cessiren. Es ist schon von einem Mitgliede der Rhein-Provinz ein ähnliches Amendement gestellt worden; wenn wir aber auf die Verschiedenheiten der Gesetzgebungen zurückgehen, so liegt die Sache für die alten Provinzen, welche unter dem Regimen des Allgemeinen Landrechts stehen, in einer ganz ungewissen Lage. Wir wissen nicht, wie lange es noch dauern wird, daß das Verfahren, welches in Berlin gilt,

auf die übrigen Provinzen ausgedehnt werden wird. Es scheint mir daher nothwendig, die Bestimmungen sub 1 und 2 so lange wegfallen zu lassen, als wir nicht dafür gesichert sind, daß ein Gericht nicht ohne die Förmlichkeiten, die für Berlin vorgeschrieben sind, eine Untersuchung einleiten könnte, sei es mit, sei es ohne Befehl des Justiz-Ministeriums. Der Fall, wo das Bürger- und Gemeinderecht ruht, scheint mit dem zweiten Falle zusammenzufallen; denn, wenn ich mich der verschiedenen Bestimmungen in der Landgemeinde-Ordnung und in der Städte-Ordnung recht entsinne, so ruht jenes Recht nur in den beiden Fällen, wenn eine Untersuchung eingeleitet ist, oder beim Konkurse. Sonach würden die beiden Nummern wesentlich zusammenfallen. Es würde dagegen eingewendet werden können, daß es bedenklich wäre, wenn Jemand in einer ständischen Versammlung säße, während er sich in einer Kriminal-Untersuchung befindet und man sich nicht gern in der Gesellschaft eines solchen Mannes befinden möchte; aber praktisch würde dieser Fall nicht eintreten. So wie die Untersuchung eingeleitet ist, würde die ständische Versammlung in der Lage sein, die Sache vor ihr Forum zu ziehen, und da Nr. 3 sagt: daß, wenn die ständische Versammlung zu beschließen hat, das Verfahren eintreten zu lassen, daß dann die ständischen Rechte ruhen sollen, so scheint dadurch die Integrität der ständischen Versammlungen und ihr Interesse vollständig gewahrt worden zu sein. Mit Recht ist aber auch darauf hingedeutet worden, daß selbst in dem Verfahren, was der Herr Justiz-Minister als künftig maßgebend bezeichnet hat, wo das Gericht durch ein förmliches Dekret die Einleitung der Untersuchung beschlossen hätte, es immer noch möglich wäre, daß eine Kriminal-Untersuchung blos wegen solcher Fälle eingeleitet würde, die nichts Ehrenrühriges enthalten. Es sind von dem geehrten Abgeordneten für Spandau mehrere Fälle spezifizirt worden, die ich mir erlauben wollte, auch anzuführen, und ich wollte nur noch hinzufügen, daß es auch noch andere ähnliche Fälle geben kann, z. B. die unerlaubte Selbsthülfe, wo aber doch die Untersuchung eingeleitet werden würde und die ständischen Rechte ruhen müßten. Also was der Herr Justiz-Minister uns gesagt hat, ist nur etwas Formelles, nichts Ma-

terfelles und kann uns nicht über die mögliche Beeinträchtigung eines unserer Mitglieder beruhigen, während wir vollkommen beruhigt sind durch Nr. 3. Ich stelle also ein Amendement dahin: Nr. 1 und 2 als überflüssig wegfallen zu lassen.

Justiz-Minister **Ahden**: Ich glaube, daß der sehr geehrte Redner, der so eben gesprochen hat, in einem Punkte mich mißverstanden hat. Ich habe nicht erklärt, daß ich auch in Zukunft nicht von der erwähnten Befugniß Gebrauch machen würde, sondern ich habe gesagt, wie ich es bevorworten würde, daß überhaupt, wenn in der Zukunft auf Befehl des Ministers eine Untersuchung sollte eingeleitet werden, also wenn auch ein Anderer, wie ich, Justiz-Minister wäre, niemals die Folgen eintreten dürften, die im §. VI. sub 2 gedacht sind. Außerdem muß ich zugeben, daß es eine Menge von Verbrechen giebt, die nicht ehrenrührig sind, und bei denen doch eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden muß; ich bemerke aber, daß das Gouvernement die angeführte Bestimmung um deswillen so aufgenommen hat, weil sie gerade so in den früheren Verordnungen enthalten war. Ich glaube jedoch versichern zu können, daß auf das Amendement, welches ein Mitglied gestellt hat, nämlich, daß nur, wenn wegen eines entehrenden Verbrechens eine Untersuchung eingeleitet worden ist, die Ehrenrechte ruhen sollen, die Regierung gern eingehen wird.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete von Breitenbauch hat auch ein Amendement gestellt.

Abg. **von Breitenbauch**: Ich habe eigentlich kein Amendement zu diesem Paragraphen gestellt, sondern ich wünsche einen Zusatz-Paragraph zu dem Gesetze. Ich weiß nicht, ob es an der Zeit sein wird, ihn vorzutragen.

Landtags-Marschall: Dann lassen wir das bis zuletzt. Es hat sich der Abgeordnete von Manteuffel um das Wort gemeldet.

Abg. **von Manteuffel**: Es sind sehr wenige Worte, die ich der hohen Versammlung vorzutragen habe. Ich gebe zu, daß in der Konsequenz der Beschlüsse, welche in der letzten Sitzung gefaßt worden sind, es liegt, daß Nr. 1 und 2 einer anderweiten Beschlußnahme unterworfen werden. Das Gouvernement ist bei Vorlegung

des Gesetzes, wie mir scheint, von der Ansicht ausgegangen, daß das Gemeinderecht, das Bürgerrecht untrennbar mit dem Ständerecht verbunden sei. Die Beschlüsse der gestrigen Sitzung sind, der Majorität nach, dieser Ansicht entgegen gewesen, deshalb muß ich anerkennen, daß das, was das geehrte Mitglied aus der Rhein-Provinz in dieser Beziehung vorgetragen hat, auch hier Platz greift. Ich glaube aber auch, das dieselbe ansehnliche Minorität, die sich damals gegen den Beschluß erklärt hat, wahrscheinlich auch für Beibehaltung dieses Paragraphen stimmen wird. Alle diejenigen, welche glauben, man könne nicht ständische Rechte ausüben, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, werden dafür stimmen müssen, daß der Paragraph beibehalten werde. Was die Fassung selbst betrifft, so ist sie allerdings bedingt worden durch die Bestimmungen, theils der revidirten Städte-Ordnung, theils der Gemeinde-Ordnung. Wenn nämlich in der revidirten Städte-Ordnung und in der Gemeinde-Ordnung unbedingt steht, wenn eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet wird, so ruht das Bürgerrecht, so hat die Verwaltung in ihrer Konsequenz auch dasselbe in Beziehung auf die ständischen Befugnisse aussprechen müssen. Ich kann daher den Vorwurf, den ein geehrtes Mitglied aus Westphalen gemacht hat, daß Nr. 1 und 2 identisch wären, nicht einräumen. Sie sind allerdings identisch, wenn es sich um Personen handelt, die der Städte- oder Landgemeinde-Ordnung unterworfen sind, sie sind aber nicht identisch, wenn es sich um Rittergutsbesitzer, namentlich in den alten Provinzen, handelt. Hätte man in der ersten Nummer gesagt, die ständischen Rechte sollen nur dann ruhen, wenn eine Kriminal-Untersuchung wegen entehrender Verbrechen eingeleitet worden ist, so würde man zu der Inkonsequenz gekommen sein, daß, wenn gegen einen Bürger eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden wäre, sein Bürgerrecht und folglich auch sein ständisches Recht geruht hätte. Bei einem Ritterguts-Besitzer wäre dies aber nicht unbedingt der Fall gewesen, sondern dann hätte hinzutreten müssen, daß das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet worden sei. Deshalb ist dieser Weise die Abfassung beliebt worden.

Abg. Frhr. von Vincke: Ich wollte nur einen Irrthum beleuch-

ten. Ich glaube, daß die letzte Bemerkung lediglich auf einem Mißverständnisse beruht. Denn ich gebe zu, daß es Fälle geben kann, wo eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist, ohne daß das Bürgerrecht ruht, z. B. gegen einen Ritterguts-Besitzer; wenn sie aber gegen einen Bürger eingeleitet ist, so ruht das Bürgerrecht immer. Also im ersten Falle ist der zweite mit enthalten, aber nicht umgekehrt.

Abg. Graf von Schwerin: Insofern die Erklärung des Herrn Justiz-Ministers, daß nur eine wegen eines entehrenden Verbrechens eingeleitete Kriminal-Untersuchung den Verlust der ständischen Rechte nach sich ziehe, zum Beschluß erhoben wird, insofern ferner die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissarius, daß die Bestimmung dieses Paragraph auf das Patronat- und Jurisdictionsrecht keinen Einfluß habe, ebenfalls zum Beschluß der Versammlung gemacht wird, habe ich nichts Wesentliches gegen den Paragraph mehr zu erinnern.

Abg. von Arnim (Koppershagen): Ich will mich dem anschließen, was der geehrte Abgeordnete aus Brandenburg gesagt hat, und zum Theil dem entgegnen, was ein Abgeordneter aus Sachsen gesprochen hat. Das Gesetz bestimmt Kriminalstrafen, mithin auch Untersuchungen für Vergehungen, mit denen die öffentliche Meinung keine Minderung der Ehrenhaftigkeit verbindet. Es werden deshalb bei gewissen Verhältnissen Kriminal-Strafen und Kriminal-Untersuchungen eintreten, wo die Ehrenhaftigkeit des davon Getroffenen unbetheiligt bleibt, in denen er sogar die Sympathie der Standes-Genossen für sich hat. Es können demnach Fälle gedacht werden, in denen Jemand von vornherein gerade da an seiner Ehre gestraft wird, wo er sich vorzugsweise als ehrenhaft bewiesen hat. Daß aber die Entziehung ständischer Rechte ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach eine Ehrenstrafe ist, daran dürfte nicht gezweifelt werden, wenngleich der rechtliche Begriff der Strafe dabei nicht konsumirt sein mag. Eben so wenig ist dies aber auch bei der Untersuchungshaft der Fall, die das Gesetz eben so wenig als eine Strafe anerkennt, während sie in ihrer Wirkung einer Strafhaft vollständig gleichkommt. So vorsichtig deshalb ein Gerichtshof mit Zuerkennung der Unter-

suchungshaft zu sein hat, eben so vorsichtig dürfte man mit der Suspension der ständischen Rechte zu sein haben, denn diese kommt in ihren Wirkungen der Untersuchungshaft gleich. Ich trage deshalb auf Verwerfung des Abtheilungs-Gutachtens in dieser Beziehung an oder darauf, dasselbe dahin zu modifiziren, daß eine Suspension der ständischen Rechte nur dann eintreten dürfe, wo ein Vergehen vorliegt, was unter allen Umständen eine Ehrenstrafe nach sich ziehen müßte. Meine Herren, Sie sind einen solchen Beschluß der Gerechtigkeit schuldig. Denn Sie haben gestern bestimmt, daß Jemand nicht einmal in Anklagezustand versetzt werden soll, der von einer vielleicht großen Anzahl seiner Standesgenossen für nicht ehrenhaft erklärt worden ist. Wenn diese Zahl, die eine große sein kann, zufällig eine Minorität war, so kommt Jemand nicht einmal in den Anklagestand, während nach dem Gutachten der Abtheilung der an seiner Ehre gestraft werden soll, der notorisch nichts Ehrenrühriges begangen haben darf.

Abg. Graf **von Renard**: Ich begebe mich des Wortes im Interesse der baldigen Abstimmung.

Abg. Graf **von Veltheim**: Ich will unter derselben Voraussetzung auch auf das Wort verzichten.

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Ich habe noch eine kurze Bemerkung zu machen, weil mir etwas entgegnet worden ist, und insofern bitte ich um Erlaubniß, das noch sagen zu dürfen. Der Königliche Herr Kommissar hat erwiedert, daß eine faktische Berichtigung nöthig sei. Insofern dieser faktische Irrthum aus meiner Aeußerung hergeleitet werden soll, erlaube ich mir zu entgegnen, daß dieser faktische Irrthum aus der Fassung des Gesetzes hergeleitet werden muß. Denn der Gesetz-Entwurf sagt: die ständischen Rechte ruhen. Es ist aber früher ganz ausführlich bemerkt worden, daß nach dem Gesetze von 1837 die Ausübung des Patronats-Rechtes, die Polizei-Verwaltung und die Jurisdiction mit zu den ständischen Rechten zu zählen seien. Insofern glaube ich, daß eine bestimmtere Fassung des Entwurfs nöthig ist.

Landtags-Kommissar: Ich glaube doch zur Rechtfertigung dessen, was ich gesagt habe, erwiedern zu müssen, daß in dem Gesetz

von 1835. es ausdrücklich heißt: „Wer beschollen ist, dessen ständische Rechte einschließlich der Jurisdiction und des Patronats ruhen.“ Es ist aber in diesem Gesetz nur gesagt: „Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben.“ Nun ist aber bereits von mir erklärt und zwar wiederholt erklärt worden, daß mit dem bloßen Ruhen der ständischen Rechte noch keine Beschollenheit verbunden, daß also der, dessen ständische Rechte ruhen, deshalb noch nicht beschollen sei, und eben deshalb habe ich behauptet, daß aus dem Gesetz nicht hervorgehe, daß das Ruhen der ständischen Rechte eine temporaire Entziehung der Jurisdiction und des Patronats in sich begreife.

(Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Esqui: Nach den Aeußerungen des geehrten Mitgliedes aus der Mark Brandenburg, so wie in Folge der Erklärung des Herrn Justiz-Ministers, habe ich mich auf wenige Worte zu beschränken, die hauptsächlich die Erklärung enthalten sollen, daß ich mich durchaus damit einverstanden erklären muß, daß allerdings die Fassung des §. VI. 2 sehr gefährlich sein möchte. Die größte Gefahr erblicke ich darin, daß unzweifelhaft oft der Fall eintreten wird, wo es Alle, sowohl Laien als Behörden, für zweifelhaft halten möchten, wann denn eigentlich die Einleitung zu einer Kriminal-Untersuchung faktisch begonnen habe. Ein Fall, den wir vor kurzem in Magdeburg hatten, dürfte vielleicht die Richtigkeit dieser Bemerkung erläutern. Der Polizei-Direktor sah sich veranlaßt, bei drei Buchhändlern, von denen der eine, beiläufig gesagt, ein allgemein als rechtlich anerkannter Mann und ein anderer seit mehreren Jahren Protokollführer bei den Stadtverordneten ist, die gewaltsame Wegnahme der Handelsbücher zu verfügen. In Folge der aus den Handelsbüchern genommenen Notizen wurde eine fernere Haussuchung bei einigen Laien veranstaltet, und hierauf begründete der Polizei-Direktor eine Anklage bei dem Kriminalgericht auf Einleitung der Kriminal-Untersuchung gegen mehrere Individuen, unter denen auch zwei Stadtverordnete waren. Der Polizei-Direktor zeigte zu gleicher Zeit dem Magistrate diese Schritte an, wahrscheinlich von der

Ansicht ausgehend, daß der Magistrat sich veranlaßt finden müßte, die Suspension dieser beiden Stadtverordneten auszusprechen. Der Magistrat schrieb jedoch darüber an das Kriminalgericht und bat um nähere Auskunft. Diese wurde ihm sofort mit der Erklärung, daß durchaus keine Veranlassung zu einer Kriminal-Untersuchung vorliege, und daß die Akten weggelegt seien. Der Magistrat begnügte sich, als Antwort an den Polizei-Direktor, den nächsten Tag in der Magdeburger Zeitung die Liste derjenigen Mitglieder bekannt zu machen, aus denen die Versammlung der Stadtverordneten jetzt bestände, und unter diesen waren auch die beiden angeklagten Mitglieder mitgenannt. Der Polizei-Direktor war damit nicht zufrieden, sondern ging mit einer Beschwerde über das Kriminalgericht an das Ober-Landesgericht. Dieses wies nach 14 Tagen die Klage ebenfalls als unbegründet zurück, und, wie ich gehört habe, ist der Polizei-Direktor jetzt mit einer Beschwerde an den Herrn Justiz-Minister gegangen. Ich frage nun, wann hat die Einleitung zu der Kriminal-Untersuchung begonnen? *).

---

*) Gegen diese Angabe des Herrn Abgeordneten Coqui veröffentlichte die betreffende Behörde einige Tage später nachstehende „Amtliche Berichtigung:"

„Die Allg. Preuß. Zeitung vom heutigen Tage enthält ein Referat über die am 5. d. M. stattgehabte Sitzung der Kurie der drei Stände des Landtags, nach welchem der Abgeordnete Herr Coqui aus Magdeburg unter Anderem Folgendes in derselben geäußert hat:

„der Polizeidirektor (zu Magdeburg) sah sich veranlaßt, bei drei Buchhändlern „die gewaltsame Wegnahme der Handelsbücher zu verfügen. In Folge der „aus den Handelsbüchern genommenen Notizen wurde eine fernere Haussuchung „bei einigen Laien veranstaltet, und hierauf begründete der Polizeidirektor eine „Anklage bei dem Kriminalgericht auf Einleitung einer Kriminaluntersuchung „gegen mehrere Individuen, unter denen auch zwei Stadtverordnete waren. „Der Polizeidirektor zeigte zu gleicher Zeit dem Magistrate diese Schritte an, „wahrscheinlich von der Ansicht ausgehend, daß der Magistrat sich veranlaßt „finden müßte, die Suspension dieser beiden Stadtverordneten auszusprechen" ic.

Wiewohl diese Angaben beinahe nichts enthalten, als Unrichtigkeiten und auffallende Irrthümer, so würde in Betracht des geringen öffentlichen Interesses derselben die unterzeichnete Behörde der Sache doch keine weitere Folge gegeben haben, wenn diese Irrthümer nicht zugleich geeignet wären, die Gesetzlichkeit des von

(Viele Stimmen: „Gar nicht.“)

Justiz-Minister Mühler: Ist noch nicht von dem Justiz-Minister befohlen worden.

Abg. Coqui: Dann begreife ich nicht, was der Magistrat mit

---

dem Polizeidirektorio beobachteten Verfahrens zu verdächtigen. Die nachstehende Berichtigung konnte daher nicht vermieden werden.

Unrichtig ist es, daß die gewaltsame Wegnahme der Handlungsbücher dreier Buchhändler verfügt worden.

Die Aussagen hiesiger Einwohner, Bücher hochverrätherischen Inhalts von hiesigen Buchhändlern bezogen zu haben, machten es nothwendig, zur Feststellung des Thatbestandes die bezeichneten Buchhändler aufzufordern, diejenigen Kladden vorzulegen, welche über die Versendung der Bücher (zum Verkauf und zur Ansicht) Auskunft geben. Bei zweien dieser drei Buchhändler fanden jene Aussagen ihre volle Bestätigung. Einer der Buchhändler weigerte sich die (Versendungs-) Kladde vorzulegen, zog es vielmehr vor, mit seinen Handlungsbüchern sich zu dem Chef der unterzeichneten Behörde zu begeben, der ihm dieselben jedoch auf der Stelle bis auf das Versendungsjournal zurückstellte. Dies die „gewaltsame Wegnahme der Handelsbücher“, von der der Herr ꝛc. Coqui gesprochen.

Unrichtig ist es ferner, daß in Folge der aus den Handelsbüchern genommenen Notizen eine fernere Haussuchung bei einigen Laien veranstaltet wurde.

Die hier um jene Zeit stattgehabten Haussuchungen bei einigen Personen, welche der Verbreitung von Büchern hochverrätherischen Inhalts beschuldigt waren, gingen der Durchsicht der vorbezeichneten Kladden der Buchhändler voraus, sie waren nicht eine Folge der Maßregel gegen die Buchhändler, vielmehr die Veranlassung zu der letzteren.

Unrichtig ist endlich die Voraussetzung, daß dem Magistrate von der beantragten Einleitung der Kriminaluntersuchung wider zwei Stadtverordnete um deswillen Kenntniß gegeben sei, damit der Magistrat die Suspension derselben ausspreche. Glaubt der Herr ꝛc. Coqui im Ernste, das Polizeidirektorium wisse nicht, daß zur Suspension nicht der bloße Antrag auf Einleitung der Kriminaluntersuchung genüge, daß vielmehr dazu die Einleitungserklärung der Gerichtsbehörde erforderlich sei? Fällt es so schwer, den Schlüssel zu dieser dem Herrn ꝛc. Coqui so räthselhaften Mittheilung an den Magistrat in dem einfachen Umstande zu finden, daß nach einem nicht allein in Magdeburg längst bestehenden Gebrauche die städtischen (Königlichen und Kommunal-) Behörden sich von allen wichtigeren Vorfällen gemeinschaftlichen Interesses gegenseitig Kenntniß geben? In der vorliegenden Angelegenheit erfolgte eine solche Kenntnißgabe Seitens der unterzeichneten Behörde nicht allein an den Magistrat, sondern auch an das Gouvernement, als der Militair-Lokalbehörde, welcher letzteren Mittheilung der Herr ꝛc. Coqui hoffentlich nicht auch so seltsame versteckte Motive unterlegen wird.

der Anzeige des Polizei-Direktors machen sollte (wiederholter Ruf zur Abstimmung). Ich fühle mich besonders durch die Erklärung, welche der Herr Justiz-Minister zu geben die Güte gehabt hat, beruhigt, und wenn die hohe Versammlung der Meinung ist, daß die Fassung des Paragraphen einer genaueren Bestimmung nicht bedürfe, so bin ich auch damit einverstanden.

(Der Abg. Sperling versucht zu sprechen, wird aber durch den wachsenden Lärm daran verhindert; eben so wird der Secretair Naumann, der um das Wort bittet, durch den vielstimmigen Ruf zur Abstimmung unterbrochen.)

Abg. Graf von Veltheim: Ich bin in meinem Rechte, wenn ich vor der Abstimmung keinen Redner mehr zulasse. Sonst bitte ich auch wieder um das Wort, dem ich zu Gunsten der Abstimmung vorher entsagt habe.

Landtags-Kommissar: Ich bitte nicht um das Wort, um zu plaidiren, sondern ich bitte um das Wort, um aufzuklären und vielleicht den Schluß der Debatte und die Abstimmung, dadurch desto schneller herbeizuführen, daß ich mit einigen Worten rekapitulire, wie sich die Debatte neben den Erklärungen der Regierung gestellt hat. Nach dem Gesetz-Entwurf ruhen die ständischen Rechte:

1) „Wenn das Bürger- oder Gemeinderecht ruht."

Die Majorität der hohen Versammlung hat den Antrag gestellt, daß §. I. 3 wegfallen müsse, wenn es heißt:

Hiernach wird es nicht schwer fallen, die Mittheilungen des Herrn ꝛc. Coqui richtig zu würdigen.

Magdeburg, den 10. Mai 1847.

Königliches Polizeidirektorium. v. Kamptz."

Der Abgeordnete Coqui veröffentlichte darauf die nachfolgende „Erklärung":

„Die Anzeige des Herrn v. Kamptz, Polizeidirektor in Magdeburg, in Nr. 110 d. Bl. beschränke ich mich, dahin zu erwidern, daß ich die zweite Berichtigung, in Betreff der Zeitfolge, auf Grund der eingezogenen Erkundigungen als begründet anzuerkennen habe.

Berlin, den 15. Mai 1847.

Gustav Coqui,
Abgeordneter für Magdeburg."

„als beschollten sind diejenigen Personen zu erachten, welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- und Gemeinde-Rechte ausgeschlossen sind.“

Dieser Beschluß scheint in einem wesentlichen, ja nothwendigen Zusammenhange mit der vorliegenden Frage zu stehen. Alle diejenigen, welche dafür gestimmt haben, daß der dritte Abschnitt des §. I. wegfalle, müssen nothwendig auch dafür stimmen, daß §. VI. Nr. 1 wegfalle, und umgekehrt werden diejenigen, welche für Beibehaltung des §. I. Nr. 3 gestimmt haben, auch für Beibehaltung des §. VI. Nr. 1 stimmen. Würde dies als richtig angenommen, so wäre vielleicht über Abschnitt I. des §. VI. keine Abstimmung mehr nöthig. Zu dem zweiten Abschnitt dieses Paragraphen sind von Seiten des Gouvernements verschiedene erläuternde Erklärungen gegeben. Nach diesen Erklärungen würde Abschnitt 2 sich etwa so stellen: 2) „Wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung wegen eines entehrenden Verbrechens von dem kompetenten Richter selbstständig eingeleitet ist,“ und es würde hinzugefügt werden: „die Patronats- und Jurisdictions-Verhältnisse werden dadurch nicht berührt.“

(Ein Abgeordneter veranlaßt eine Unterbrechung, indem er zu reden beginnt.)

Landtags-Marschall: Der Königliche Kommissar darf nicht unterbrochen werden.

Landtags-Kommissar: Ich bin übrigens fertig. Der dritte Punkt würde unberührt bleiben, und so würde sich die Sache nach den Erläuterungen gestalten, welche das Gouvernement gegeben hat.

Landtags-Marschall: Es haben sich noch mehrere Redner um das Wort gemeldet. Wenn sie nicht darauf verzichten wollen, so müssen wir sie hören. Zuerst hat der Herr Abgeordnete Mewissen das Wort. (Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **Mewissen:** Meine Herren, erlauben Sie mir einige wenige Worte. (Verstärkter Ruf zur Abstimmung.) Ich habe hier einige faktische Berichtigungen vorzubringen, und man muß mir erlauben, sie hier vorbringen zu dürfen.

Landtags-Marschall: Ich bitte, den Redner, welcher auf der Rednerbühne steht, vor allen Dingen sprechen zu lassen.

Abg. **Meyssen**: Ich habe Sie, meine Herren, auf zwei Punkte kurz aufmerksam zu machen, zuerst auf den einen Punkt, den der Herr Kommissar so eben ausgesprochen hat, nämlich daß das Patronats- und Gerichtsbarkeits-Recht nicht ruhen sollen, während die ständischen Rechte ruhen sollen. Ich begreife nicht, worin der Unterschied bestehen soll. Ich glaube, es ist dieselbe Ehrenhaftigkeit für das Eine und das Andere erforderlich, und es scheint mir ein Widerspruch zu sein, daß ein Theil der ständischen Rechte ruhen soll, während der andere aufrecht erhalten werden soll. Ich habe Sie, meine Herren, noch auf einen zweiten Punkt aufmerksam zu machen. Der Königliche Kommissar hat gesagt, daß noch keine Bescholtenheit eingetreten, wenn eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden sei. Wohlan denn! Das Gesetz setzt Bescholtenheit voraus, wenn ständische Rechte angegriffen werden sollen. Wenn keine Bescholtenheit vorhanden ist, so ist auch gar kein Grund vorhanden, weder die ständischen Rechte ruhen zu lassen, noch sie anzugreifen. Es würde dies ein Novum in das Gesetz bringen, was nicht hinein gehört.

Abg. Landrath **von Veltheim**: Das erste Mal, wo ich die Ehre habe, vor Ihnen zu stehen, hoffe ich nicht, um Entschuldigung bitten zu dürfen, wenn ich mich Ihnen als Egoist vorstelle. Aber in Beziehung auf meinen Ruf und guten Namen bekenne ich mich zum Egoismus, und zwar zu einem grassen Egoismus. Indessen außer meiner Integrität erkenne ich noch etwas, was mir noch höher steht, als diese, und das ist die Integrität dieser Versammlung. Meine Herren, ich habe im Gesetze nicht gefunden, daß es die Absicht habe, meine Integrität und mein persönliches Interesse zur Sache zu schützen, sondern nur darin gefunden, daß es die Absicht hat, die Integrität dieser Versammlung zu schützen, und ich trete in dieser Beziehung dem Gesetze unbedingt bei. Meine Herren, ich glaube, mit dem Mandat, was mich auf diese Stelle berufen hat, habe ich nicht blos den Auftrag erhalten, Meinungen und Ansichten auszuführen, mich in schönen Theorieen zu ergehen oder meinen guten Namen

zu schützen; sondern man hat mich zu einer höheren Pflicht berufen, zu der Pflicht, selbst mit persönlichen Opfern die Integrität dieser Versammlung, so weit dies in meinen schwachen Kräften liegt, aufrecht zu erhalten. Es ist nicht davon die Rede hier, daß der Ruf irgend Jemandes — von Flecken will ich gar nicht sprechen — hier in der Versammlung verdächtigt werden könne, sondern davon: soll er, wenn dies der Fall ist, in dieser Versammlung sitzen? Meine Herren, ich mache Ihnen ganz offen und ehrlich das Bekenntniß, mein guter Ruf — erlauben Sie mir, das zu versichern — wird nun und nimmermehr befleckt werden; das wird er nicht; aber daß er verdächtigt werden könne, dem ist Jeder von uns ausgesetzt. Die Versicherung kann ich Ihnen aber geben, sobald mein guter Ruf auch nur auf das leiseste verdächtigt ist, von diesem Augenblick an werde ich meinen Fuß nicht mehr in diese Versammlung setzen, weil ich es für eine höhere Pflicht erachte, die Integrität der Versammlung zu schützen, als mich in meinem mir so werthen Rechte zu erhalten. Meine Herren, es sollte mir leid thun, wenn diese meine Ansicht nicht die der Majorität wäre, indessen habe ich die Ehre, Ihnen die Versicherung zu geben, daß, wenn ich jetzt diesen Platz verlasse und mich auf meinen Sitz zurückbegebe, es mich nicht beunruhigen wird, wenn diese Majorität mir nachsagte: der geht einen anderen Weg wie wir, weil er etwas zu wenig Egoist ist.

Abg. von Auerswald: Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß allerdings von allen Seiten her zugestanden worden ist, wie in Punkt 2 — Punkt 1 betrachte ich nach der Erklärung des Königlichen Herrn Kommissars, die keine Entgegnung gefunden hat, für beseitigt — wie in Punkt 2, sage ich, undeutliche Bestimmungen enthalten sind, die besonderer Emendationen bedürfen, welche zum Theil bereits von dem Herrn Justiz-Minister, theils von dem Herrn Kommissar vorgeschlagen worden sind. Ich gehöre zu denen, denen, trotz dieser Emendationen, einzelne Punkte bedenklich erschienen. Ich will nicht darauf zurückkommen, aber, von dem Gesichtspunkte des letzten Redners ausgehend, daß wir an dem Prinzipe halten müssen, die vollste und reinste Unbescholtenheit in dieser Versammlung zu erhalten, muß ich mich ganz entschieden dem Vorschlage des Abge-

ordneten aus Westphalen anschließen, welcher die Entscheidung allein in die Hände derjenigen Versammlung legt, die ein Interesse dabei hat, und welcher das Geschenk, welches die Krone uns gemacht, nämlich das Recht des Urtheils der Standesgenossen, diesen wirklich überweist. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, uns in die Subtilitäten der einzelnen Paragraphen einzulassen, während wir ein einziges Mittel, ein einfaches, klares, schlagendes Mittel haben, alle diese Subtilitäten mit einem Striche zu beseitigen.

Abg. **Hansemann**: Ich nehme mein Amendement zurück und stimme dem bei.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob die hohe Versammlung den Schluß der Berathung wünscht? (Ja.) Ein Amendement, welches der Herr Abgeordnete von Bonin gestellt hat, ist ganz allgemein gehalten. Es will den Titel des Gesetzes modifiziren und will einen kleinen Zusatz zu dem Eingange dieses Paragraphen machen, nämlich es will den Titel so setzen: „Gänzliche und zeitweise Ausschließung von ständischen Versammlungen." Dann soll es im Anfange des Art. VI. so heißen: „Die Ausübung ständischer Rechte ruht zeitweise." Der Königliche Herr Landtags-Kommissarius hat sich mit diesem Amendement einverstanden erklärt.

Abg. **von Bonin**: Ich habe schon gestern bemerkt, daß im Titel die Bezeichnung: „bescholtener Personen," ganz fortfallen muß.

Landtags-Marschall: Hat die hohe Versammlung etwas dagegen, daß diese veränderte Fassung angenommen würde? (Nein.) Dann ist noch ein Amendement von dem Abgeordneten Zimmermann eingebracht worden. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete noch wünscht, daß dies Amendement zur Abstimmung gebracht werde?

Abg. **Zimmermann**: Ich finde mein Amendement in dem des Abgeordneten von Auerswald wieder und vereinige das meinige mit demselben.

Landtags-Marschall: Da haben wir Nr. 1, 2 und 3, und ich werde bei jeder Nummer fragen, ob sie stehen bleiben oder eventualiter so modifizirt werden solle, wie vorgeschlagen worden ist.

Abg. **von Vincke**: Ich habe mein Amendement dahin gestellt,

daß Nr. 1 und 2 wegfallen sollen, und für diesen Fall haben ein geehrter Abgeordneter der Rheinprovinz wie der von Spandau auf ihre Amendements verzichtet, und der Abgeordnete von Preußen hat sich dem angeschlossen. Ich würde daher bitten, daß der Antrag zur Abstimmung gebracht werde.

Landtags-Marschall: Die erste Frage lautet, soll Punkt 1. im §. VI. stehen bleiben? — (Mit großer Majorität dafür gestimmt, daß er wegfallen soll.)

Landtags-Kommissar: Ich muß bemerken, daß ich das Amendement des Freiherrn von Vincke nicht für ganz deutlich halte. Wenn ich es recht verstehe, so sollen Punkt 1 und 2 ganz wegfallen, und es soll blos Punkt 3 stehen bleiben, so daß §. VI. so lauten würde: „Die ständischen Rechte ruhen, wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Bescholtenheits-Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.“ Für diesen Fall muß ich auf einen Punkt aufmerksam machen. Das Verfahren sub III. tritt nur in dem Falle I. 4 ein, nicht aber in dem Falle I. 1, der allgemein angenommen worden ist. Nach diesem Amendement würden demnach, wenn wegen eines entehrenden Verbrechens eine Kriminal-Untersuchung von dem Richter eingeleitet wäre, die ständischen Rechte nicht ruhen, und es würde keine direkte Veranlassung vorliegen, ein solches Individuum nach Vorschrift des §. III. vor das Forum eines ständischen Ehrengerichts zu ziehen. Es könnte dies freilich geschehen, aber es wäre keine Nothwendigkeit dazu vorhanden, indem der Abschnitt III. ganz abgesondert gehalten ist. Vielleicht ist die Sache indessen so gedacht, daß der zur Kriminal-Untersuchung Gezogene als ein solcher anzusehen sei, welchem die Standesgenossen (nach I. 4) das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen, und gegen den daher nach §. III. zu verfahren. — Für diesen Fall würde aber diese Verbindung in dem Gesetze anzudeuten sein.

Abg. von Vincke: Ich bin der Meinung, daß dadurch das Amendement nicht alterirt wird. Ich sehe nicht ein, warum, wenn eine Kriminal-Untersuchung wegen ehrenrühriger Handlung eingeleitet wird, also der dringende Fall vorliegt, die Unbescholtenheit in

Zweifel zu ziehen, warum da nicht, sage ich, eine Cognition der Stände eintreten könnte, wie sofort zu erklären, daß die ständischen Rechte ruhen sollen.

Landtags-Marschall: Nach dieser Erklärung ist mir das Amendement vollkommen verständlich. Es soll also heißen: „jedenfalls muß in dem Falle einer eingeleiteten Kriminal-Untersuchung, wenn ständische Rechte ruhen sollen, das Bescholtenheits-Verfahren seitens der Stände-Versammlung eintreten."

Abg. **von Brünneck**: Ich wollte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß solche Fälle, die auch bei Untersuchungen, welche von Militair-Ehrengerichten veranlaßt worden, vorkommen, zu den Thatsachen gehören würden, die nach der Verordnung von den Vorsitzenden der Versammlung angezeigt werden müssen.

Landtags-Marschall: Nach dieser Aufklärung werde ich die Frage stellen, ob Nr. 2 stehen bleiben soll?

(Mehrere Stimmen: mit der Erläuterung?)

Die Versammlung hat die Erläuterung vernommen. Soll also Nr. 2 stehen bleiben?

(Sie soll nicht stehen bleiben.)

Soll ohne Abstimmung angenommen werden, daß Nr. 3 stehen bleiben soll? (Ja.)

Referent Graf **Stolberg**: §. VII. lautet:

„Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben."

In der Abtheilung hat sich noch die Ansicht schließlich geltend gemacht, daß es am sichersten geschehen könne, wenn im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen würde, daß eine wissentlich falsche Denunciation der gesetzlichen Strafe der Verleumdung unterliege. Ich glaube, es kann vorausgesetzt werden, daß der Versammlung die betreffenden Gesetzstellen bekannt sind. Will also die Hohe Versammlung der Ansicht beitreten, daß dies in dem Gesetze ausdrücklich erklärt werde?

Abg. **Zimmermann**: Ich erlaube mir nur die kurze Bemerkung, daß ich diesen Zusatz für überflüssig halte, weil schon allgemeine gesetzliche Vorschriften bestehen, wonach derjenige, welcher sich eine falsche Denunciation wissentlich erlaubt, bestraft werden soll. Ich

halte den Zusatz aber auch für müßig, weil gesagt worden ist, daß die gesetzliche Strafe der Verleumdung eintreten soll; ein Vergehen der Verleumdung kennt aber das Strafrecht nicht, sofern darunter wissentlich falsche Denunciation verstanden werden soll, wofür bestimmte Strafen vorgeschrieben sind. Da sich der Zusatz also von selbst versteht, so schlage ich unmaßgeblich vor, den betreffenden gutachtlichen Antrag fallen zu lassen.

Landtags-Marschall: Das Amendement geht dahin, ausdrücklich im Gesetze auszusprechen, daß eine wissentlich falsche Denunciation der gesetzlichen Strafe der Verleumdung unterliegen soll. Wird diesem Amendement beigetreten?

(Mit überwiegender Majorität abgelehnt.)

Abg. **von Preitenbach**: Meine Herren! Es ist meine Absicht, daß eine Lücke im Gesetze ausgefüllt werde, welche ich darin finde. Sie betrifft diejenigen Personen, welche bei unserer bisherigen Gerichtsverfassung, die noch in dem größten Theile der Monarchie gilt, vorläufig freigesprochen worden sind. Die Personen hat der Gesetz-Entwurf nicht berücksichtigt. Man weiß nicht, wohin man sie thun soll. Sie gehören nicht zu den bescholtenen, denn sie sind nicht durch ein Kriminal-Gericht nach I. a. h., ebenfalls auch nicht nach Punkt 4 des §. I. ihrer Ehrenrechte für verlustig erklärt, sie gehören aber auch nicht zu den unbescholtenen Personen, denn sie sind eines Verbrechens bezüchtigt worden, und wenn auch ihre Schuld ihnen nicht bewiesen worden ist, so ist auch ihre Unschuld nicht bewiesen. Sie gehören nicht zu denjenigen Personen, bei denen nach §. VI. die ständischen Rechte ruhen sollen. Wo gehören sie nun hin? Es muß in dem Gesetz meines Erachtens eine Bestimmung über vorläufig freigesprochene Personen getroffen werden. Wenn ich nun den Antrag dahin stelle, daß diese Lücke im Gesetze durch irgend eine Bestimmung ausgefüllt werde, so erlaube ich mir, mit wenigen Worten mich darüber auszusprechen, wie diese Lücke ausgefüllt werden möchte. Ich schlage vor, daß in einem Zusatz-Paragraphen nach §. VI. gestimmt werde: „Personen, welche vorläufig freigesprochen worden sind, sollen in Beziehung auf das vorliegende Gesetz als vollständig freigesprochen betrachtet werden."

Ich stütze mich dabei auf zwei Gründe, nämlich erstens würden sie außerdem viel schlechter daran sein, als diejenigen, bei welchen die ständischen Rechte ruhen sollen, weil bei den Letzteren die Kriminal-Untersuchung doch einmal endet und dann entschieden wird, ob sie kondemnirt werden oder nicht, ob sie die Ausübung der ständischen Rechte verlieren oder behalten sollen. Bei den vorläufig Freigesprochenen endigt aber ihr Zustand nicht, sie bleiben lebenslang darin und können bei der größten Unschuld und Unbescholtenheit ihre ständischen Rechte niemals wieder ausüben. Ferner finde ich meinen Vorschlag dadurch begründet, daß die Ehrenhaftigkeit der Versammlung dadurch nicht alterirt wird, indem nach Nr. 4 des §. I., welchen wir angenommen haben, jedesmal noch die Standesgenossen eintreten und ihnen die unverletzte Ehrenhaftigkeit versagen können. Ich stelle nun meinen Antrag dahin, daß es dem Herrn Landtags-Marschall belieben möchte, die hohe Versammlung zu fragen, erstens, ob diese von mir bezeichnete Lücke im Gesetze ausgefüllt werden soll, und zweitens, ob die Ausfüllung nach meinem Vorschlage erfolgen soll?

Landtags-Marschall: Wird das Amendement unterstützt?

(Wird nicht unterstützt.)

Ein Amendement, welches gleich zu Anfang der Berathung gestellt worden ist, geht dahin, das ganze Gesetz zu verwerfen und auf einen Paragraphen zu beschränken.

(Wird zurückgenommen.)

Ein Abgeordneter: Wie soll es gehalten werden, wenn die Stände-Versammlung versammelt ist und gegen ein Mitglied derselben eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden soll. Ist dazu die Beistimmung der Stände-Versammlung erforderlich?

Landtags-Marschall: Haben Sie ein Amendement dazu gestellt?

(Nein.)

Dann würde ein solcher Punkt nicht nachträglich zur Berathung kommen, da man nicht darauf vorbereitet ist. Ich frage nunmehr, ob das Gesetz mit diesen Amendements angenommen wird?

(Ja.)

Abg. Mohr: Meine Herren, ich glaube nicht, von dem Rechte, hier zu stehen, Mißbrauch gemacht zu haben, und nehme das Recht,

gehört zu werden, eben so in Anspruch, wie jedes andere Mitglied dieser Versammlung. Ich habe an der bisherigen Berathung keinen Theil genommen und nicht Theil nehmen wollen, weil ich in meinem Amendement einen ganz anderen Gesetz-Entwurf niedergelegt habe. Ich bitte den Herrn Landtags-Marschall, mir das Recht zuzuerkennen, daß ich dieses Amendement entwickeln darf.

Ein Abgeordneter: Es stehen noch Zweifel bei, ob das ganze Gesetz angenommen worden ist. Um diese Zweifel zu beseitigen, bitte ich, nochmals kurz abstimmen zu lassen.

Landtags-Marschall: Das wollte ich auch, aber ich wurde durch den Herrn Abgeordneten unterbrochen, welcher sein Amendement entwickeln wollte. (Lärm.)

Das Amendement, welches der Herr Antragsteller stellt, besteht, wenn ich recht verstanden habe, darin, statt des Gesetzes den hier gedruckten (S. 432) Entwurf anzunehmen. Ich muß fragen, ob das Amendement Unterstützung findet; erst dann, wenn es diese gefunden hat, kann ich es zur Abstimmung bringen. Findet das hier gestellte Amendement Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Nunmehr muß ich noch fragen, ob das ganze Gesetz mit den Abänderungen, die hier beschlossen worden sind, angenommen werden soll? Da Niemand sich dagegen erklärt, so ist es angenommen.

Ich werde den Herrn Referenten bitten, nunmehr die gutachtliche Erklärung aufzusetzen, die wir hier abzugeben haben, und werde die hohe Versammlung ersuchen, daß sie sich morgen um 10 Uhr zu Berathung des Reglements wieder hier vereinigen möge.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr.)

Dreizehnte
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 6. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Reclamationen wegen des Protokolls über die vorhergehende Sitzung; Eingabe des Landtags-Marschalls an Sr. Majestät den König; Petitionen an die respektiven Abtheilungen verwiesen; die Abstimmungs-Listen; die stenographischen Berichte; Zeitersparniß bei den Sitzungen; Gutachten der vierten Abtheilung über die Petition wegen Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtag und Verhandlungen darüber.

Die Sitzung beginnt unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls von Rochow, Vormittags 10¼ Uhr, mit Verlesung des über die vorhergehende Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair der Kurie, Abgeordneten Naumann.

Nach Beendigung dieser Vorlesung und auf die Anfrage des Marschalls, ob etwas gegen das Protokoll zu erinnern sei? bemerkt

Abg. Mohr: Ich habe zu bemerken, daß in dem Protokolle nicht der Inhalt meines Amendements angegeben worden ist. Ich muß nun so mehr darauf bestehen, daß dies geschehe, als es der Geschäftsordnung angemessen ist und ich in dem veröffentlichten Berichte hierüber gefunden habe, daß darin gesagt ist, mein Amendement habe keine Unterstützung gefunden, und es sei hierauf Gelächter erfolgt. Man könnte daraus schließen, daß ich etwas Lächerliches gesagt hätte. Wird aber mein Amendement veröffentlicht, so werden meine Kommittenten und die Mitglieder der Herren-Kurie ersehen können, ob ich etwas vorgebracht habe, was lächerlich ist. Ich glaube, es ist mein Antrag der Geschäftsordnung gemäß, ich kann es verlangen, und ich verlange nicht mehr, als gesetzlich ist.

Secretair Naumann: Ich habe zu bemerken, daß das Amende-

ment des Abgeordneten in gestriger Sitzung nicht verlesen worden ist und ich mich nicht befugt gehalten habe, etwas ins Protokoll aufzunehmen, was nicht vorgetragen worden ist.

Landtags-Marschall: Die Verlesung hat nur darum nicht stattgefunden, weil sich das Amendement gedruckt in den Händen aller Mitglieder befand. Dem Antragsteller würde entsprochen werden können, wenn ein Exemplar des Amendements dem Protokoll beigelegt würde.

Abg. **Mohr**: Ich muß darauf bestehen, daß das Amendement durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werde; denn es heißt in dem Zeitungs-Berichte; das Amendement hat keine Unterstützung gefunden und hierauf Gelächter.

(Stimmen unter einander und überhaupt lautes Besprechen.)

Landtags-Marschall; Es würde vielleicht dadurch genügt werden, wenn das Amendement dem stenographischen Berichte beigefügt würde. Dagegen ist wohl nichts zu erinnern?

(Stimmen: Nein, Nein!)

Abg. **Mohr**: Und daß das Amendement dem Protokoll beigedruckt werde.

Abg. **von Auerswald**: Die stenographischen Niederschriften von dieser Sitzung sind noch gar nicht gedruckt.

Eine Stimme: Ich glaube, der Antragsteller verwechselt dieses Amendement mit einem früheren Antrage.

Landtags-Marschall: Der Antragsteller befriedigt sich damit, daß das Amendement aufgenommen wird.

Abg. **Mohr**: Meine Herren! Ich werde hier aufgefordert, darauf anzutragen, daß das Wort „Gelächter" in den Berichten gestrichen werde, und ich gebe diesen Antrag der hohen Versammlung anheim.

(Viele Stimmen: Ja, Ja!)

Landtags-Marschall: Also werden die Herren Secretaire, welche die stenographischen Berichte durchsehen, die Güte haben, dieses Wort in denselben zu streichen.

Eine Stimme: Ich würde mich dagegen erklären, daß das Amendement des Abgeordneten Mohr in den stenographischen Be-

nicht aufgenommen werde. Es ist nicht verlesen worden, ich habe es auch nicht gedruckt gelesen, und es kann nicht etwas in dem stenographischen Berichte abgedruckt werden, was wir nicht gehört haben.

Landtags-Marschall: Wenn daß das Bedenken ist, so kann es verlesen werden.

Secretair Naumann verliest das Amendement, welches so lautet:

Amendement

zu dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen,

in der Form eines abgeänderten Gesetz-Entwurfes, eingereicht in der Sitzung vom 1. Mai 1847 durch den Abgeordneten P. L. Mohr von Trier.

Titel und Einleitung mit dem Entwurfe gleichlautend.

Art. 1.

Den ständischen Versammlungen allein steht das Recht zu, über die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit ihrer Mitglieder zu erkennen.

Art. 2.

Es sind ¾ der Stimmen der ständischen Versammlung erforderlich, um die Bescholtenheit eines ihrer Mitglieder auszusprechen und somit dessen Ausscheidung aus ihrer Mitte zu beschließen.

Art. 3.

Die ständischen Rechte können niemals ruhen.

Art. 4.

Wer nach Art. 1 und 2 wegen Bescholtenheit von den ständischen Versammlungen ausgeschlossen worden ist, kann zu jeder Zeit seine ständischen Rechte wieder erlangen, kraft eines Beschlusses der nämlichen ständischen Versammlung, wenn die Hälfte der Stimmen sich dafür erklärt.

Art. 5.

Anträge auf Bescholtenheits-Aussprüche und auf Wiederaufhebung derselben (Art. 2 und 4) können nur aus der Mitte der ständischen Versammlung hervorgehen.

Art. 6.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Abg. von Leipziger: Ich bitte, die Aeußerung nochmals aus dem Protokolle zu verlesen, die ich in Bezug auf das erwähnte Unternehmen gethan habe.

Secretair Naumann liest die betreffende Stelle vor:

„Der Marschall und der Abgeordnete von Leipziger, als Secretair, nahmen Veranlassung, zu erklären, daß sie nur vorläufig von dem Projekte Kenntniß erhalten hätten, aber keine Zusicherung der Mitwirkung Seitens der Landtags-Secretaire ertheilt worden sei."

(Nachdem Secretair Naumann die betreffende Stelle vorgelesen hatte:)

Das habe ich nicht gesagt, sondern ich sagte, daß der Marschall der Herren-Kurie mich ersucht hätte, die Aufsicht über die Unternehmung zu führen, und daß ich in Folge dessen Rücksprache mit Herrn Reimarus über die Einrichtung des Unternehmens genommen hätte. Ich habe mich nicht weiter darüber ausgelassen, aber vorausgesetzt, daß es der Herr Marschall der Herren-Kurie zur Sprache bringe. Ich habe mit Herrn Reimarus über die Einrichtung gesprochen und gesagt, daß ich zu dem Herrn Marschall hingehen und mit ihm Rücksprache nehmen würde. Wie ich gestern gehört habe, hat es der Herr Marschall noch nicht zur Sprache gebracht, weil seitdem keine gemeinschaftliche Sitzung stattgefunden hat; er hat aber beabsichtigt, in gemeinschaftlicher Sitzung das ganze Unternehmen zur Sprache zu bringen und vorzuschlagen, daß dieses Unternehmen vom Sekretariat ausgehe.

Secretair **Naumann**: Wenn ich bitten darf; so sage man mir, wie das geändert werden soll. Ich habe mich blos darauf beschränkt, in dem Protokoll zu sagen, daß eine Zusicherung Seitens der Secretaire nicht ertheilt worden sei, ich habe aber die übrigen Mittheilungen, die über die Ausführung des Unternehmens gemacht worden sind, nicht mit aufgenommen.

Abg. **von Leipziger**: Ich habe den Auftrag von dem Herrn Marschall übernommen und allerdings dabei vorausgesetzt, daß das Unternehmen dem Landtage vorgeschlagen werde, da ich sonst den Auftrag wahrscheinlich nicht angenommen haben würde.

Secretair **Naumann**: Ich werde mit dem geehrten Herrn mich später einigen.

Abg. **Hansemann**: Ich vermisse in dem Protokolle die Angabe, daß die Erklärung der Versammlung hinsichtlich der Frage, welche

der Herr Landtags-Marschall in Bezug auf das Eingehen von Anträgen gestellt hat, von mehr als $\frac{2}{3}$ geschehen ist.

Landtags-Marschall: Es ist nicht ermittelt worden, ob die Majorität mehr als $\frac{2}{3}$ betrug.

Secretair **Naumann**: Ich muß bekennen, daß die Notizen, die ich eben einsehe, nur sagen: die Majorität bejaht die Frage durch Aufstehen. Es ist nicht erklärt worden, daß mehr als $\frac{2}{3}$ aufgestanden seien.

Secretair **Kuschke**: Ich habe die Notiz auch nur in der Art gemacht.

Eine Stimme: Ich würde glauben, daß es nicht $\frac{2}{3}$ waren. Es war zweifelhaft, ob $\frac{2}{3}$ aufgestanden sind.

Eine andere Stimme: Dem muß ich mich anschließen. Ich glaube nicht, daß es $\frac{2}{3}$ waren, die bejahten.

Eine dritte Stimme: Ich bin der entgegengesetzten Ansicht.

Landtags-Marschall: Da gestern die Sache nicht ermittelt worden ist und sie heute bestritten wird, so kann sie schwerlich jetzt festgesetzt werden. Ich meinerseits lege keinen Werth darauf, ich glaube aber nicht, daß die Zahl gestern ermittelt worden ist, und daher kann sie nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

Eine Stimme: Es wurde sogar von mehreren Seiten bezweifelt, ob die Majorität vorhanden war.

Landtags-Marschall: Findet sich noch etwas zum Protokoll zu bemerken? Da dies nicht geschieht, so ist das Protokoll angenommen.

Als Secretaire treten die Abgeordneten Siegfried und von Waldbott ein.

Landtags-Marschall: Ich habe nunmehr die allerunterthänigste Eingabe an Se. Majestät den König über die verschiedene Ansicht in Betreff der Auslegung des §. 26 a. des Reglements aufgesetzt und werde dieselbe der hohen Versammlung vortragen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

In der heutigen Sitzung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags hat sich die Mehrheit der Versammlung dahin ausgesprochen, daß der §. 26 a. des Reglements über deren Geschäftsgang von mir unrichtig ausgelegt wor-

den sei, indem ich mich für nicht befugt erklärt habe, den allerunterthänigst beigefügten Antrag mehrerer Abgeordneten der Provinz Posen einer Abtheilung zur Vorbereitung der Berathung zu überweisen.

Da hier der Fall des §. 29 eben dieses Reglements eintritt, so bitte ich Eure Königl. Majestät allerunterthänigst: über den entstandenen Zweifel Allergnädigst entscheiden zu wollen.

Sollten Allerhöchstdieselben geruhen, meine Ansicht für die richtige zu erklären, so bitte ich aber um die ganz besondere Gnade, Allergnädigst gestatten zu wollen, daß der oben gedachte Antrag, der eine Provinz betrifft, welcher wir alle das lebhafteste Interesse widmen, doch ausnahmsweise ein Gegenstand der Berathung des versammelten Landtags werden dürfe.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich
Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigst treugehorsamster

Berlin, den 5. Mai 1847.

(Viele Mitglieder der erwähnten Provinz erheben sich zum Zeichen des Dankes von ihren Sitzen.)

Es sind noch einige Abänderungen in den Abtheilungen nothwendig geworden. Der Herr Vorsitzende der 6ten Abtheilung hat mich ersucht, ihm ein Mitglied zuzuweisen, welches in den Bergwerksangelegenheiten erfahren sei. Der Herr Abgeordnete Steinbeck befindet sich zwar schon in einer anderen Abtheilung, er will aber die Güte haben, das Referat in dieser Angelegenheit zu übernehmen. Ich ersuche ihn also, für diesen Zweck der 6ten Abtheilung noch beizutreten. Der Herr Abgeordnete Graf Dohna hat erklärt, durch anderweite wichtige Geschäfte abgehalten zu sein, seinen Verpflichtungen in der 8ten Abtheilung vollständig zu genügen, und wünscht deshalb, aus derselben zu treten. Ich ernenne an seiner Stelle den Herrn Abgeordneten von Arnim-Koppershagen und bitte denselben, der 8ten Abtheilung beizutreten.

Es kommen folgende und zwar die letzten eingegangenen Anträge zur Vertheilung:

Antrag des Abgeordneten von Puttkammer auf Sicherheits-Maßregeln zur Vorbeugung tumultuarischer, mit Verletzungen des Eigenthums verbundener Aufläufe . . . 8. Abtheilung.
Antrag desselben wegen vollständiger Berathung des Patents vom 3. Februar d. J. . . . . 4. „

Antrag des Abgeordneten Biesing wegen der überhand nehmenden Waaren-Auctionen in Städten und auf dem Lande . . . . . 6. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten Dorenberg auf Erlaß eines Gesetzes wegen Abschaffung des Differenz-Handels . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Rasch auf beschränkende Vorschriften gegen das schädliche Differenzspiel im Getraide und dergleichen . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Grabow auf eine zweckmäßigere Vertretung der Stadt- und Landgemeinden und die Abstimmung nach Kurien auf den Kreistagen . . . . . 4. „
Antrag desselben auf Anerkennung der den Ständen gesetzlich zuständigen in den Allerhöchsten Patenten und Verordnungen vom 3. Februar c. unberücksichtigt gebliebenen Rechte . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten Bergenthal wegen Aufhebung der Beschränkung der Fabrik-Geschäfte . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Heinrich auf Erhöhung des Eingangs-Zolles für geschnittene Fourniere . . . . . 6. „
Antrag desselben wegen Aufhebung der die Presse beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Stattmiller auf Sicherstellung der persönlichen Freiheit durch ein Gesetz nach den Prinzipien der englischen Habeas-Corpus-Akte . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Weise auf Aufhebung der geheimen Konduiten-Listen im Civil- und Militairdienst . . . 8. „
Antrag der Abgeordneten Weise und Stattmiller auf Aufhebung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsstandes . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Berger auf Errichtung einer Gewerkenkammer nach Art der Handelskammer . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Hahn auf genaue Declaration resp. Interpretation aller die Staats-Verfassung berührenden Gesetze und Verordnungen auf Grund der Gesetzgebung von 1807 bis 1812 . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten Bardeleben auf freie Ausübung des Petitionsrechts . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten Minderjahn auf Modification der gesetzlichen Bestimmung, die Verwendung disponibler Fonds öffentlicher Anstalten zum Ankauf von Staatsschuldscheinen betreffend . . . . . 7. „

Antrag des Abgeordneten Grunau auf Regulirung des Zolls auf Reis . . . . . 6. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten von Borries auf Aufhebung des Eingangs- und die Einführung eines Ausfuhr-Zolles auf Hede . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Grafen von Merveldt auf Erlaß einer Feld- und Flur-Polizei-Ordnung . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Grafen von Merveldt auf Erlaß einer allgemeinen Wege-Ordnung . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten von Vincke, die Uebersicht von den Resultaten der Finanz-Verwaltung pro 1840—1846 und den Etat pro 1847 betreffend . . . . . 7. „
Antrag desselben, die Kosten für Prachtbaue in Berlin und für Schiffbarmachung des Landwehrgrabens betreffend . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Landsberg-Steinfurt auf Erhöhung der Zulage für auf dem Marsche oder bei Manövern befindliche Truppen der Armee . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Hein auf stärkere Vertretung der Landgemeinden auf den Kreistagen . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten Röseler und noch vier anderer Abgeordneten auf Herabsetzung der Tabacksteuer . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Röseler und noch acht anderer Abgeordneten wegen Ablösung der Jagd-Gerechtigkeit . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Mohr auf Einrichtung der zum Abbruch bestimmten hiesigen Domkirche zum Palast der Reichsstände . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten Gries auf Erlaß eines allgemeinen Forstschutz- und Strafgesetzes bei Holzdiebstählen . . 8. „
Antrag des Abgeordneten von Beckerath auf Abwendung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem holländisch-belgischen-Handels-Vertrag vom 29. Juli 1846 für das Inland entstanden sind . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten von Beckerath wegen Aufhebung der Sonderung in Theile . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten von Wüllenweber, daß bei den Regierungs-Kollegien ein Mitglied insbesondere für Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Interessen bestellt werde . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Anwandter auf Verbesserung der Volksschule und der in ihr wirkenden Lehrer . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Kunckel auf Abänderung des Gesetzes, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in

Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, vom 11. Mai 1842 . . . . . 5. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten Becker wegen Beschränkung des Diebstahls auf Feldern, Gärten, Holzungen ꝛc. . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Rasch auf gleichförmige Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse in allen Provinzen der Monarchie . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten von Vincke wegen Ausdehnung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters auf die östlichen Provinzen der Monarchie . . . . . 7. „
Antrag desselben auf Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Meyer aus Spradow wegen Erweiterung der Befugniß zur Aufnahme von Testamenten durch die Dorfgerichte und eingerichteten Gemeinde-Vorsteher 5. „
Antrag des Abgeordneten Schmidt aus Westphalen wegen Oeffentlichkeit der Provinzial-Landtags-Verhandlungen . 4. „
Antrag des Abgeordneten Flemming auf Mittheilung einer Uebersicht der Fonds und des Staats-Vermögens, welches die Seehandlung verwaltet . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Flemming, auf Erweiterung der ständischen Rechte . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten Minderjahn, wegen Verbesserung der Lage der Handwerker und Mittelklassen . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Linau, wegen Wiedererhebung der zeitweise erlassenen Mahlsteuer und anderweitiger Verwendung des Ertrages . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Krause aus Schlesien, den Klassensteuer-Erlaß der vorletzten Steuerstufe betreffend . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Becker, wegen Abstellung einiger Mängel in der Rechtspflege . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Kuß wegen Aufhebung der Ordre vom 30. Mai 1840, den Sitz der landräthlichen Kreis-Büreaus betreffend . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Dolz und noch zweier Abgeordneten der Landgemeinden auf Aufhebung der Schutzgelder oder Jurisdictions-Zinsen . . . . . 7. „
Antrag der Abgeordneten Dolz und Müller auf Aufhebung der Stollgebühren der evangelischen Geistlichen . . . 8. „
Antrag derselben auf Wiederherstellung des Salzpreises und Verwendung des Mehrbetrages zur Armen-Unterstützung . 7. „

Antrag derselben wegen Aufhebung des Klingelbeutels in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie . . . . 8. Abtheilung.
Antrag derselben auf Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch die Berliner Zeitungen . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten Hüffer auf eine richtigere ständische Vertretung . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten Waechter auf Abhülfe des allgemeinen Nothstandes . . . . . 6. „
Antrag desselben auf Regulirung der Grundsteuer in den östlichen Provinzen der Monarchie . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs auf Herbeiführung größerer Gleichmäßigkeit in der Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Uthemann um bessere Benutzung der Königlichen Domainen und Forsten . . . . . 7. „
Antrag desselben um Ausdehnung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1842 in Betreff der Verleihung einer Dienstauszeichnung für die bis zum Herbst 1842 aus dem Dienst geschiedenen Wehrmänner . . . . 8. „
Antrag des Grafen Skorzewski wegen des unrichtigen Verfahrens der administrativen Behörde des czarnikauer Kreises, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. November v. J. mißbraucht . . . . . 6. „
Antrag desselben um Veränderung des Gesetzes vom 17. Juli 1846 5. „
Antrag des Abgeordneten Müller aus Wesel wegen Ermäßigung des Brief-Geld und Paket-Porto's und Reduktion des Gewichts der postzwangspflichtigen Pakete von 50 resp. 40 auf 10 Pfund . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Milde um Begnadigung derjenigen politischen Verbrecher, welche durch Rede oder Schrift gefehlt haben . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Germershausen wegen Abänderung der bestehenden Rayon-Gesetze . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Milde auf Einführung des Rheinischen Rechts und Verfahrens und der Rheinischen Justiz-Organisation in der gesammten Monarchie . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Grafen Skorzewski wegen Deportation der Verbrecher . . . . . 5. „
Antrag desselben wegen einer Stempel-Abgabe von den bei Feuer- und anderen Versicherungs-Gesellschaften assekurirten Summen zur Beförderung allgemeiner Zwecke . . . 6. „

Antrag des Abgeordneten Schulz wegen zweckmäßigerer Benutzung der Staats-Domainen . . . . . 7. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten Sperling wegen der Hülfsarbeiter bei den hohen und höchsten Landes-Justiz-Kollegien . 5. „
Antrag des Abgeordneten Riebold auf schleunige Emanation
1) der Deich-Ordnungen,
2) der Strom- und Ufer-Polizei,
3) des Feldpolizei-Gesetzes . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Dansmann wegen Erhaltung des Bauernstandes . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Graf Hellborf, daß General-Bevollmächtigte für befugt zu erachten, auch Prozesse für ihre Machtgeber ohne Beschränkung auf geographische Gränzen führen zu dürfen . . . . . 5. „
Antrag desselben auf Ausgleichung der Grundsteuer durch alle Provinzen der Monarchie . . . . . 7. „
Antrag der Abgeordneten Kunckel auf Abänderung des Gesetzes vom 29. März 1844, das gerichtliche und das Diziplinar-Strafverfahren gegen Beamte betreffend . . . 5. „
Antrag der Abgeordneten Sperling, Heinrich und Dulk wegen Einführung der absoluten Stimmenmehrheit für die Gültigkeit der vereinigten Landtags-Beschlüsse jeglicher Art 4. „
Antrag derselben wegen Erleichterung der Wahl von Stadtverordneten zu Landtags-Mitgliedern . . . . . 4. „
Antrag derselben wegen Heranziehung der Militair-Personen zu den allgemeinen Kommunal-Abgaben und Lasten . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Naumann, betreffend die Ernennung der Landtags-Marschälle . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten v. d. Heydt, betreffend die Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung des Landtags zur Prüfung . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten Gries wegen Aufhebung des Stempel-Gesetzes in Bezug des kaufmännischen Wechsel-Verkehrs 7. „
Antrag der Abgeordneten Sperling, Dulk und Heinrich auf Declaration des §. 113 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 . . . . . 5. „
Antrag derselben wegen Aufhebung der Gesetze vom 20. März 1844, so weit sie die richterlichen Beamten betreffen . 5. „

Abg. Abegg (vom Platz): Einige Abstimmungen haben stattgefunden . . .

(Er wird unterbrochen mit dem Rufe: „Auf die Tribüne,“ welche er auch betritt.)

Einige Fragen sind durch Namensaufruf entschieden worden; diese Abstimmung ist in eine Liste eingetragen worden; die Liste bildet nach meiner Ansicht einen Theil des Protokolls. Die ausgegebenen Protokolle haben aber diese Listen nicht enthalten, und ich glaube, daß es wünschenswerth wäre, wenn jedes Mitglied auch in dem Besitz dieser Listen wäre. Es zirkuliren Listen, die unrichtig sind; ich selbst habe Gelegenheit gehabt, einige Berichtigungen anzubringen. Ich glaube, man würde diesen unrichtigen Listen auf die sicherste Weise dadurch begegnen, daß man einem Jeden von uns eine richtige Liste zu dem Protokoll gebe.

Abg. **Flemming** (vom Platz): Dem Antrage, in allen Fällen, wo die Abstimmung durch namentlichen Aufruf erfolgt, dem Protokoll ein namentliches Verzeichniß der Votanten beizufügen, steht meines Erachtens um so weniger etwas entgegen, als dies bei den im Jahre 1842 hier versammelt gewesenen Ausschüssen auch geschehen ist.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß dem nichts entgegensteht.

Abg. Graf **Helisdor Skorzewski**: Bei dem Verlesen der Petitionen ist der Name Kurczewski genannt, und hat der Abgeordnete und General-Landschafts-Rath von Kurczewski förmlich erklärt: keine Petitionen eingereicht zu haben. Dagegen ist meiner Petition um Abhülfe des Nothstandes nicht erwähnt. Die Armen rufen um Arbeit und Verdienst, haben ein vollkommenes Recht hierzu: — ich bitte um Auskunft.

Landtags-Marschall: Die Petition wird ganz gewiß einer Abtheilung überwiesen worden sein. Ich glaube auch, daß ich sie mit verlesen habe; die Namen sind unseren Zungen etwas schwer, und ich muß um Verzeihung bitten, wenn ich vielleicht einen falschen Namen genannt haben sollte.

Eine Stimme: Es ist mehrfach in den Zeitungen anstatt Kraszewski bald Zakrzewski, bald Kurzewski gedruckt*).

*) Dieser Fehler findet sich besonders in den ersten Sitzungen des Vereinigten Landtags; ist jedoch in unserer Ausgabe berichtigt. Anmerk. d. Herausg.

Eine andere Stimme: So viel ich weiß, ist der Antrag bereits der sechsten Abtheilung zugegangen und wird morgen in der Sitzung der Abtheilung vorgetragen werden.

Eine Stimme: In Bezug auf den Antrag wegen der Listen bitte ich, denselben bis zur Berathung über das Reglement ausgesetzt sein zu lassen, wo hierauf bezügliche Anträge gemacht sind.

Andere Stimmen: Es wird dies sehr viel Druckkosten und Reclamation veranlassen.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich glaube nicht, daß es hierüber eines Beschlusses bedarf; es folgt vielmehr aus der Geschäftsordnung, daß Alles, was hier verhandelt worden ist, namentlich die Abstimmung, mit abgedruckt werden muß. Das Reglement bestimmt, daß alle materielle Verhandlungen einen Theil des Protokolles bilden sollen, somit auch die namentliche Abstimmung.

Eine Stimme (vom Platz): Dieser Gegenstand könnte beim Reglement Erledigung finden, und ich beantrage, daß dieser Punkt bei der Berathung über das Geschäfts-Reglement aufgenommen wird.

Eine andere Stimme: Dies würde nur auf die Zukunft Bezug haben, nicht aber auf die bereits geschehenen Abstimmungen.

Zwei andere Stimmen vom Platze konnten nicht verstanden werden.

Landtags-Marschall: Ich meinerseits wiederhole, daß ich kein Bedenken finde, diese Abstimmung dem Protokoll beizufügen, und ich werde veranlassen, daß es auch für die Vergangenheit geschieht.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Abg. **von Gilgenheimb**: Ich glaube im Interesse der hohen Versammlung die Bitte an den Herrn Landtags-Marschall richten zu dürfen, daß eine recht genaue Prüfung der stenographischen Berichte erfolge, ehe sie in die Zeitung kommen. Ich habe heute den gelesen, welcher über die Verhandlung vom 1sten d. M. spricht. Der stenographische Bericht enthält folgende Notiz: Es sei in Folge eines Amendements bei der Berathung über das Bescholtenheits-Gesetz von einem Deputirten aus Westphalen die Aeußerung gemacht worden, wenn dieses Amendement durchginge, so würden künftig in der Versammlung auch Leute sitzen können, welche Zuchthausstrafe

erlitten hätten und Hochverräther wären. Darauf sei der Antragsteller aufgestanden und habe gefragt: ob die Versammlung in dem Amendement diesen Sinn gefunden habe. Darauf habe sie einstimmig mit Nein geantwortet. Ich bin der Debatte gefolgt und habe gefunden, daß sehr Viele ein deutliches Ja ausgesprochen haben. Es freut mich nicht, daß solche Debatten in allen Details in die Zeitungen kommen, welche etwas Gehässiges haben; wenn sie aber hineinkommen, dann ist es wünschenswerth, daß sie auch getreu der Wahrheit so hineinkommen, wie sie gewesen sind. Mein Antrag geht daher dahin, daß der Gegenstand der Wahrheit gemäß angegeben und die Angabe in der heutigen Zeitung widerlegt, resp. widerrufen werde. Ich glaube, daß einer der Herren Secretaire, wenn er sich überzeugt haben wird von dem Gesagten, sich leicht zu einer Berichtigung verstehen wird. Es sind ja schon mehrere Berichtigungen erfolgt, und daher wird der Herr Secretair wohl auch mit wenigen Worten bemerken, daß die Antwort nicht mit Nein! Nein! sondern mit Ja! Ja! erfolgt ist. *)

(Einige Stimmen äußern: Es sei „Nein! Nein!" gesagt worden.)

Eine Stimme: Ich möchte den Antrag dahin erweitern, daß alle Ex- und Acclamationen aus den stenographischen Berichten herausgelassen werden. (Mehrere Stimmen: „Nein! Nein!")

Eine Stimme: Dem müßte ich mich widersetzen.

Abg. **Wächter**: Ich habe mir nur die einfache Bitte an den Herrn Landtags-Marschall erlauben wollen, ob es nicht möglich wäre, die Sitzung eine Stunde früher angehen zu lassen, indem dies wesentlich zur Beförderung unserer Arbeiten beitragen würde.

Eine Stimme: Dem Antrage trete ich bei.

Abg. **von Auerswald**: So sehr ich auch in dem Wunsche übereinstimme, daß die Arbeiten gefördert werden, so bemerke ich doch, daß für diejenigen unter uns, welche Referate haben, die Morgenstunden die einzigen sind, welche dazu benutzt werden können.

Eine Stimme: Ich muß hinzufügen, daß die Abtheilungen doch auch Zeit zur Vorberathung bedürfen. Wenn dieser Bericht in die

*) Vergl. oben Seite 198.

Zeitungen kommt, so muß das Publikum glauben, daß wir die Zeit hier unnütz verleben.

Abg. **Gier**: Ich bitte zu berücksichtigen, daß, wenn man um 10 Uhr kommt und ¾ Stunden hier sitzen muß, dies eine Unbilligkeit gegen die ist, welche pünktlich kommen. Also möchte die Session pünktlich anfangen.

Abg. **Schauß**: Wenn hier von Zeitersparniß die Rede ist, so muß ich den lebhaften Wunsch ausdrücken, der mich beseelt, daß sich die Herren Redner möglichst kurz fassen mögen und daß daher einem Jeden nur eine gewisse Zeit — etwa eine Viertelstunde — zu sprechen vergönnt werde. Für mich ist es ein betrübendes Gefühl, wenn ich über eine Sache drei Viertelstunden lang einen und denselben Redner sprechen höre und sogar drei, vier und mehrere Male auftreten sehe. Meine Herren, auf diese Weise ist jedem Anderen die Gelegenheit geraubt, sich hier hörbar und bemerkbar zu machen. Ich will nicht sagen, daß ich zu denen gehöre, die danach streben, und daß ich die Befähigung besitze, durch meine Ansichten auf Andere einwirken zu können; aber sehr Vielen unter Ihnen wird und muß es erwünscht sein, auch ein paar Worte ganz kurz sagen zu können, um etwas Gutes hervorzurufen, aber bis jetzt ist es unmöglich gewesen. Wohl aber sehe ich ein, daß, wenn wir bei dem Gange verbleiben, wir nicht 8 Wochen, sondern 8 Monate hier sitzen können und doch kein glücklicher Erfolg erzielt werden wird.

(Bravo! Bravo!)

Landtags-Marschall: Von den gemachten Vorschlägen kommt mir besonders einer sehr beherzigenswerth vor, das ist der: die Sitzungen ganz pünktlich anzufangen. Ich bin allemal vor 10 Uhr hier, ich finde aber die Versammlung so unvollständig, daß ich aus Achtung für die vielen abwesenden Mitglieder nicht habe so früh anfangen wollen; ich werde aber künftig Punkt 10 Uhr die Sitzungen eröffnen.

Abg. **Schauß**: Ich möchte mir doch die Frage an den Herrn Landtags-Marschall erlauben, ob mir die geehrte Versammlung nicht ihre Zustimmung gebe, daß man ein gewisses Maß annehme, in welchem sich der Redner halte. (Nein! Nein!)

Eine Stimme: Ein Beschluß kann hierüber nicht gefaßt werden.

Landtags-Marschall: Es melden sich noch mehrere Redner; wenn es aber der hohen Versammlung gefällig ist, so wollen wir zur Tagesordnung übergehen.

(Zustimmung.)

Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen.

(Es bittet Jemand um's Wort.)

Es hat Jemand noch das Wort verlangt. Ich frage die Versammlung, ob sie ihm das Wort gestatten will? (Nein! Ja!) Diejenigen, welche jetzt die Tagesordnung wollen, bitte ich, aufzustehen. (Es erhebt sich eine große Majorität.)

Eine Stimme: Ich erlaube mir . . . .

Landtags-Marschall: Ich kann Ihnen das Wort nicht gestatten. Die Versammlung hat entschieden, nicht ich.

Man schreitet nun zur Tagesordnung, und von dem westhavelländischen Abgeordneten von Katte als Referenten erfolgt der Vortrag vom

Gutachten

der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags,

betreffend die Petitionen der Abgeordnetrn Hansemann, Aldenhoven und Milde auf Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage.*)

Der Abgeordnete Hansemann reichte, wie bereits in dem unterm 18. d. M. abgestatteten Gutachten der unterzeichneten Abtheilung Einem hohen Landtage berichtet wurde, eine Petition, ihrem Tenor nach, des Inhalts ein,

„„daß eine Kommission des Vereinigten Landtags mit dem Auftrage ernannt werden möge, die Geschäfts-Ordnung zu prüfen und über die darin wünschenswerthen Abänderungen Bericht zu erstatten, resp. einen desfallsigen Antrag an Se. Majestät den König vorzubereiten" ",

stellte in derselben die allgemeine Behauptung auf, daß die Geschäfts-Ordnung die ständischen Freiheiten mehrfach beschränke, und hob in dieser Beziehung einzelne Punkte hervor.

Abgeordneter Aldenhoven dagegen beantragte speziell die Aenderung vieler Paragraphen des Reglements, da solche aus dem Verlauf der wenigen gehaltenen Sitzungen seines Erachtens sich bereits als nothwendig herausstelle.

*) Das Reglement selbst s. Bd. I. S. 69.

Es mußte zuvörderst, namentlich in Bezug zuerst gedachter Petitionen, Gegenstand der Berathung in der Abtheilung werden, wie selbige die Sache zu behandeln habe.

Für die Annahme, daß nur die einzelnen als Beschwerde hervorgehobenen Punkte Gegenstand der Berathung sein könnten, sprach sowohl die Bestimmung der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags, als der Inhalt des Reglements selbst. Beide zeigen als einzigen Weg, auf welchem die Stände berechtigt sind, die Abänderung eines bestehenden Gesetzes herbeizuführen, den einer Petition. In solcher gelte die Voraussetzung, daß nur einzelne Vorschriften angefochten und desfallsige Abänderungen speziell und bestimmt beantragt werden dürften, dagegen das Recht der Begutachtung des Gesammt-Inhalts von Gesetzen dem Landtage nur da zustehe, wo solche in Form Königlicher Proposition von ihm erfordert würde. Offenbar, so äußerte ein Theil der Abtheilung, verwandle das Verlangen, im Wege der Petition ein ganzes Gesetz der Prüfung zu unterwerfen, das verliehene Recht, zu petiren, in das der Begutachtung.

Dieser durch eine Minorität von 6 gegen 7 Stimmen entwickelten Ansicht wurde von der Majorität entgegengesetzt, daß faktisch es doch immer in der Hand des Antragstellers liege, wenn seine unvollständige Petition die Berathung des ganzen Gesetzes nicht herbeiführe, seinen Zweck durch spätere Vervollständigung des Antrags zu erreichen. Außerdem könne eine erschöpfende Erörterung der Petition im vorliegenden Falle nur dadurch erfolgen, daß die Abtheilung sich den Gesammt-Inhalt der Geschäfts-Ordnung vergegenwärtige, insbesondere da die Petenten Hansemann und Aldenhoven in ihren Eingaben sich auf keine Motivirung ihrer speziellen Anträge eingelassen, sondern diese nur mit dem allgemeinen Wunsche um Abhülfe kurz von ihnen hingestellt worden, überhaupt aber es den vorberathenden Abtheilungen einer Versammlung, wie der Vereinigte Landtag, wohl unbenommen bleiben müsse, ohne nur an die Worte einer Petition sich zu halten, deren Sinn und Gegenstand zu erfassen und diesen, wenn es angemessen erscheine, von einem allgemeineren Gesichtspunkte ausgehend, in Erwägung zu ziehen.

Sonach hielt die Majorität sich wohl für ermächtigt, die einzelnen Bestimmungen des Reglements einer näheren Prüfung zu unterwerfen, um so mehr, als eine stückweise Vorberathung unter solchen Umständen nur zeitraubend erschien.

Daß die Absicht des Antragstellers dahin geht, durch seine Petition die Erwägung des Reglements in allen seinen Theilen herbeizuführen, konnte der Abtheilung nicht zweifelhaft sein, da selbiger, wie schon erwähnt, in der jetzigen Fassung des Reglements — „eine Beschränkung der ständischen Freiheiten“ — erblicken will.

Es mußte der Abtheilung also darauf ankommen, sich des Rechtsbodens bewußt zu werden, auf welchem sie sich dieser Prüfung unterziehen konnte.

Indem dieselbe zur Beurtheilung einzelner Paragraphen übergeht, wird sie zwar andeuten, welche Begutachtungen Folge spezieller Anträge, und welche unter ihnen im Laufe der Diskussion von ihr selbst aufgenommen wurden, bemerkt jedoch schon hier, daß nur wenige solcher Punkte vorkommen, und daß daher durch den

geringen Gebrauch, welcher von dem Grundsatze der Majorität gemacht worden ist, derselbe um so eher gerechtfertigt erscheint, als es auch ohne Aufstellung desselben oft nicht zu vermeiden gewesen wäre, noch einzelne Anträge hinzuzufügen, wenn die beabsichtigte Vollständigkeit der Erörterung und Begutachtung nicht verfehlt werden sollte.

Ad §. 2. Abgeordneter Milde stellt das jederzeitige Interpellations-Recht der Abgeordneten gegen den Königlichen Landtags-Kommissar und die bei den Landtags-Verhandlungen fungirenden Königlichen Departements-Chefs derartig in Antrag, daß es nur einer vorhergehenden, mindestens 24stündigen Anmeldung des Gegenstandes und Umfangs der Frage beim Landtags-Marschall bedürfe, um deren Erledigung vor dem Uebergange zur Tagesordnung zu gewärtigen. Auf Englands Beispiel sich beziehend, glaubt derselbe durch den auf diese Art hervorgerufenen prompten Wechsel-Verkehr zwischen Regierung und Ständen eine dringend nöthige Bekräftigung der ersteren herbeigeführt zu sehen.

Die Frage: „ob die Abtheilung dem Plenum eine Befürwortung dieses Antrages bei Sr.-Majestät dem Könige vorzuschlagen beschließe?“ wurde von den 14 anwesenden Mitgliedern derselben durch 12 Stimmen verneint und von 2 Stimmen bejaht.

Die Majorität findet den Geschäftskreis des Vereinigten Landtags gesetzlich auf die Berathung über Königliche Propositionen und eingereichte Petitionen beschränkt, hält beliebige Interpellationen der Minister nur in constitutionellen Staaten für zulässig, weist darauf hin, daß alle offizielle Mittheilungen an den Vereinigten Landtag nur im Namen Sr. Majestät des Königs ergehen, hält die Tendenz der Petition in unserer Verfassung für unausführbar und sieht die abgegebene Erklärung des Königlichen Kommissar, jede zum Berathungs-Gegenstande, gehörige Auskunft bereitwillig ertheilen zu wollen, für völlig genügend an.

Der Minorität dagegen scheint, nach §. 2 des Reglements, das Recht der Stände, überall Auskunft zu verlangen, auch im weiteren Sinne unzweifelhaft und der Grundsatz, daß nur Gegenstände der Tagesordnung in Frage gebracht werden dürfen, bedenklich, indem durch ihre kurze Beantwortung aufhältlichen Petitionen vorgebeugt werde. Zufällige Verhandlungen wären durch die ständischen Gesetze von den Provinzial-Landtagen bisher nicht ausgeschlossen und möchten deshalb auch auf dem Vereinigten Landtage zulässig sein, um so mehr, da den Ministern das Recht unbenommen bleiben müsse, Antworten zu verweigern, falls sie dies höheren Interessen angemessen finden.

Abg. Milde: Ich wollte den Herrn Landtags-Marschall fragen, ob wir das ganze Gutachten in extenso anhören wollen?

Landtags-Marschall: So ist es im Reglement vorgeschrieben.

Eine Stimme: Sollte nicht der Vorschrift genügt werden, wenn der Vortrag des Gutachtens nur theilweise geschieht, wie es suc-

	Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, vom 11. Mai 1842	5.	Abtheilung.
Antrag	des Abgeordneten Becker wegen Beschränkung des Diebstahls auf Feldern, Gärten, Holzungen ꝛc.	8.	„
Antrag	des Abgeordneten Rasch auf gleichförmige Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse in allen Provinzen der Monarchie	7.	„
Antrag	des Abgeordneten von Bincke wegen Ausdehnung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters auf die östlichen Provinzen der Monarchie	7.	„
Antrag	desselben auf Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung	6.	„
Antrag	des Abgeordneten Meyer aus Spradow wegen Erweiterung der Befugniß zur Aufnahme von Testamenten durch die Dorfgerichte und eingerichteten Gemeinde-Vorsteher	5.	„
Antrag	des Abgeordneten Schmidt aus Westphalen wegen Oeffentlichkeit der Provinzial-Landtags-Verhandlungen .	4.	„
Antrag	des Abgeordneten Flemming auf Mittheilung einer Uebersicht der Fonds und des Staats-Vermögens, welches die Seehandlung verwaltet	7.	„
Antrag	des Abgeordneten Flemming, auf Erweiterung der ständischen Rechte	4.	„
Antrag	des Abgeordneten Minderjahn, wegen Verbesserung der Lage der Handwerker und Mittelklassen	6.	„
Antrag	des Abgeordneten Linau, wegen Wiedererhebung der zeitweise erlassenen Mahlsteuer und anderweitiger Verwendung des Ertrages	6.	„
Antrag	des Abgeordneten Krause aus Schlesien, den Klassensteuer-Erlaß der vorletzten Steuerstufe betreffend . .	7.	„
Antrag	des Abgeordneten Becker, wegen Abstellung einiger Mängel in der Rechtspflege	5.	„
Antrag	des Abgeordneten Kuß wegen Aufhebung der Ordre vom 30. Mai 1840, den Sitz der landräthlichen Kreis-Büreaus betreffend	8.	„
Antrag	des Abgeordneten Dolß und noch zweier Abgeordneten der Landgemeinden auf Aufhebung der Schutzgelder oder Jurisdictions-Zinsen	7.	„
Antrag	der Abgeordneten Dolß und Müller auf Aufhebung der Stollgebühren der evangelischen Geistlichen . . .	8.	„
Antrag	derselben auf Wiederherstellung des Salzpreises und Verwendung des Mehrbetrages zur Armen-Unterstützung	7.	„

erscheinen lassen, in einzelnen Petitionen zu beantragen. Ich weiß, meine Herren, es giebt ein Sprichwort, welches sagt: „Die Form tödtet.“ Ich bin aber auch andererseits überzeugt, daß eine Versammlung und zwar eine neue, eine junge, sich an gewisse Formen binden muß, wenn sie sich nicht auf das unbegränzte Feld der Willkür verirren will. Eben deswegen hat die Minorität beschlossen, dem Antrage in dieser Allgemeinheit nicht beizutreten. Weiter habe ich nichts anzuführen. Ich unterwerfe blos die Ansicht der Minorität dem Gutachten der hohen Versammlung.

Abg. **von Massow**: Das Abtheilungs-Gutachten, welches uns vorliegt, enthält eine Kritik des Reglements von a bis z. Es unterscheidet sich von der Begutachtung eines durch Allerhöchste Proposition uns vorgelegten Gesetz-Entwurfes nur dadurch, daß es bei einigen wenigen Paragraphen, die es nicht berührt, die gewöhnliche Form ausläßt, zu sagen: „Bei diesem Paragraphen ist nichts zu bemerken.“ Ich kann mich der Ansicht der Minorität der Abtheilung nur anschließen. Ich finde, daß die Abtheilung ihre Befugniß überschritten hat, indem sie das Reglement, welches an und für sich schon ein Königliches Gesetz ist, in seiner Allgemeinheit ihrer Prüfung und Berathung unterworfen hat. Die Aufgabe der Abtheilung war meiner Meinung gemäß nur die, die Petitionen, wie sie vorliegen, zu prüfen, daher die Punkte, welche der Herr Petent Hansemann hervorgehoben hat, und die einzelnen Paragraphen, deren Abänderung von den anderen Petenten angetragen worden ist, zu beleuchten. Ich gebe zu, daß in den praktischen Folgen hierdurch ein wesentlicher Unterschied nicht entstanden wäre; allein, meine Herren, die Form wäre bewahrt worden und in diesem Falle mehr als die Form, die rechtmäßige Behandlung der Sache und die Achtung vor einem Königlichen Gesetz. Die Beobachtung der Form wäre hier wohl um so nothwendiger gewesen, weil die Tendenz der Anträge gerade dahin geht, uns eine Form zu geben, welche diese ständische Versammlung nach dem Muster der Versammlungen in constitutionellen Staaten in eine Kammer umwandeln würde. Ich ehre gewiß die Herren Antragsteller, weil sie frei und offen bei dieser Gelegenheit, wie bei jeder anderen, den Weg betreten, der nach ihrer

Antrag des Abgeordneten Schulz wegen zweckmäßigerer Benutzung der Staats-Domainen . . . . . 7. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten Sperling wegen der Hülfsarbeiter bei den hohen und höchsten Landes-Justiz-Kollegien . 5. „
Antrag des Abgeordneten Riebolbt auf schleunige Emanation
1) der Deich-Ordnungen,
2) der Strom- und Ufer-Polizei,
3) des Feldpolizei-Gesetzes . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Dausmann wegen Erhaltung des Bauernstandes . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Graf Hellborf, daß General-Bevollmächtigte für befugt zu erachten, auch Prozesse für ihre Machtgeber ohne Beschränkung auf geographische Gränzen führen zu dürfen . . . . . 5. „
Antrag desselben auf Ausgleichung der Grundsteuer durch alle Provinzen der Monarchie . . . . . 7. „
Antrag der Abgeordneten Kunckel auf Abänderung des Gesetzes vom 29. März 1844, das gerichtliche und das Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte betreffend . . . 5. „
Antrag der Abgeordneten Sperling, Heinrich und Dulk wegen Einführung der absoluten Stimmenmehrheit für die Gültigkeit der vereinigten Landtags-Beschlüsse jeglicher Art 4. „
Antrag derselben wegen Erleichterung der Wahl von Stadtverordneten zu Landtags-Mitgliedern . . . . . 4. „
Antrag derselben wegen Heranziehung der Militair-Personen zu den allgemeinen Kommunal-Abgaben und Lasten . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Naumann, betreffend die Ernennung der Landtags-Marschälle . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten v. d. Heydt, betreffend die Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung des Landtags zur Prüfung . . . . . 4. „
Antrag des Abgeordneten Gries wegen Aufhebung des Stempel-Gesetzes in Bezug des kaufmännischen Wechsel-Verkehrs 7. „
Antrag der Abgeordneten Sperling, Dulk und Heinrich auf Declaration des §. 113 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 . . . . . 5. „
Antrag derselben wegen Aufhebung der Gesetze vom 20. März 1844, so weit sie die richterlichen Beamten betreffen . 5. „

Abg. Abegg (vom Platz): Einige Abstimmungen haben stattgefunden . . .

(Er wird unterbrochen mit dem Rufe: „Auf die Tribüne," welche er auch betritt.)

Einige Fragen sind durch Namensaufruf entschieden worden; diese Abstimmung ist in eine Liste eingetragen worden; die Liste bildet nach meiner Ansicht einen Theil des Protokolls. Die ausgegebenen Protokolle haben aber diese Listen nicht enthalten, und ich glaube, daß es wünschenswerth wäre, wenn jedes Mitglied auch in dem Besitz dieser Listen wäre. Es zirkuliren Listen, die unrichtig sind; ich selbst habe Gelegenheit gehabt, einige Berichtigungen anzubringen. Ich glaube, man würde diesen unrichtigen Listen auf die sicherste Weise dadurch begegnen, daß man einem Jeden von uns eine richtige Liste zu dem Protokoll gebe.

Abg. **Flemming** (vom Platz): Dem Antrage, in allen Fällen, wo die Abstimmung durch namentlichen Aufruf erfolgt, dem Protokoll ein namentliches Verzeichniß der Votanten beizufügen, steht meines Erachtens um so weniger etwas entgegen, als dies bei den im Jahre 1842 hier versammelt gewesenen Ausschüssen auch geschehen ist.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß dem nichts entgegensteht.

Abg. Graf **Heliodor Skorzewski**: Bei dem Verlesen der Petitionen ist der Name Kurczewski genannt, und hat der Abgeordnete und General-Landschafts-Rath von Kurczewski förmlich erklärt: keine Petitionen eingereicht zu haben. Dagegen ist meiner Petition um Abhülfe des Nothstandes nicht erwähnt. Die Armen rufen um Arbeit und Verdienst, haben ein vollkommenes Recht hierzu: — ich bitte um Auskunft.

Landtags-Marschall: Die Petition wird ganz gewiß einer Abtheilung überwiesen worden sein. Ich glaube auch, daß ich sie mit verlesen habe; die Namen sind unseren Zungen etwas schwer, und ich muß um Verzeihung bitten, wenn ich vielleicht einen falschen Namen genannt haben sollte.

Eine Stimme: Es ist mehrfach in den Zeitungen anstatt Kraszewski bald Zakrzewski, bald Kurzewski gedruckt*).

*) Dieser Fehler findet sich besonders in den ersten Sitzungen des Vereinigten Landtags; ist jedoch in unserer Ausgabe berichtigt. Anmerk. d. Herausg.

Eine andere Stimme: So viel ich weiß, ist der Antrag bereits der sechsten Abtheilung zugegangen und wird morgen in der Sitzung der Abtheilung vorgetragen werden.

Eine Stimme: In Bezug auf den Antrag wegen der Listen bitte ich, denselben bis zur Berathung über das Reglement ausgesetzt sein zu lassen, wo hierauf bezügliche Anträge gemacht sind.

Andere Stimmen: Es wird dies sehr viel Druckkosten und Reclamation veranlassen.

Abg. Frhr. **von Vincke:** Ich glaube nicht, daß es hierüber eines Beschlusses bedarf; es folgt vielmehr aus der Geschäftsordnung, daß Alles, was hier verhandelt worden ist, namentlich die Abstimmung, mit abgedruckt werden muß. Das Reglement bestimmt, daß alle materielle Verhandlungen einen Theil des Protokolles bilden sollen, somit auch die namentliche Abstimmung.

Eine Stimme (vom Platz): Dieser Gegenstand könnte beim Reglement Erledigung finden, und ich beantrage, daß dieser Punkt bei der Berathung über das Geschäfts-Reglement aufgenommen wird.

Eine andere Stimme: Dies würde nur auf die Zukunft Bezug haben, nicht aber auf die bereits geschehenen Abstimmungen.

Zwei andere Stimmen vom Platze konnten nicht verstanden werden.

Landtags-Marschall: Ich meinerseits wiederhole, daß ich kein Bedenken finde, diese Abstimmung dem Protokoll beizufügen, und ich werde veranlassen, daß es auch für die Vergangenheit geschieht.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Abg. **von Gilgenheimb:** Ich glaube im Interesse der hohen Versammlung die Bitte an den Herrn Landtags-Marschall richten zu dürfen, daß eine recht genaue Prüfung der stenographischen Berichte erfolge, ehe sie in die Zeitung kommen. Ich habe heute den gelesen, welcher über die Verhandlung vom 1sten d. M. spricht. Der stenographische Bericht enthält folgende Notiz: Es sei in Folge eines Amendements bei der Berathung über das Bescholtenheits-Gesetz von einem Deputirten aus Westphalen die Aeußerung gemacht worden, wenn dieses Amendement durchginge, so würden künftig in der Versammlung auch Leute sitzen können, welche Zuchthausstrafe

erlitten hätten und Hochverräther wären. Darauf sei der Antragsteller aufgestanden und habe gefragt: ob die Versammlung in dem Amendement diesen Sinn gefunden habe. Darauf habe sie einstimmig mit Nein geantwortet. Ich bin der Debatte gefolgt und habe gefunden, daß sehr Viele ein deutliches Ja ausgesprochen haben. Es freut mich nicht, daß solche Debatten in allen Details in die Zeitungen kommen, welche etwas Gehässiges haben; wenn sie aber hineinkommen, dann ist es wünschenswerth, daß sie auch getreu der Wahrheit so hineinkommen, wie sie gewesen sind. Mein Antrag geht daher dahin, daß der Gegenstand der Wahrheit gemäß angegeben und die Angabe in der heutigen Zeitung widerlegt, resp. widerrufen werde. Ich glaube, daß einer der Herren Secretaire, wenn er sich überzeugt haben wird von dem Gesagten, sich leicht zu einer Berichtigung verstehen wird. Es sind ja schon mehrere Berichtigungen erfolgt, und daher wird der Herr Secretair wohl auch mit wenigen Worten bemerken, daß die Antwort nicht mit Nein! Nein! sondern mit Ja! Ja! erfolgt ist. *)

(Einige Stimmen äußern: Es sei „Nein! Nein!“ gesagt worden.)

Eine Stimme: Ich möchte den Antrag dahin erweitern, daß alle Ex- und Acclamationen aus den stenographischen Berichten herausgelassen werden. (Mehrere Stimmen: „Nein! Nein!“)

Eine Stimme: Dem müßte ich mich widersetzen.

Abg. **Wächter**: Ich habe mir nur die einfache Bitte an den Herrn Landtags-Marschall erlauben wollen, ob es nicht möglich wäre, die Sitzung eine Stunde früher angehen zu lassen, indem dies wesentlich zur Beförderung unserer Arbeiten beitragen würde.

Eine Stimme: Dem Antrage trete ich bei.

Abg. **von Auerswald**: So sehr ich auch in dem Wunsche übereinstimme, daß die Arbeiten gefördert werden, so bemerke ich doch, daß für diejenigen unter uns, welche Referate haben, die Morgenstunden die einzigen sind, welche dazu benutzt werden können.

Eine Stimme: Ich muß hinzufügen, daß die Abtheilungen doch auch Zeit zur Vorberathung bedürfen. Wenn dieser Bericht in die

*) Vergl. oben Seite 198.

Gesetz sagt in seinem §. 31, daß eine Revision vorbehalten sei, und daß des Königs Majestät darauf eingehen würden, sofern eine solche Revision sich als nothwendig und wünschenswerth herausstellte. Ich kann daher die Arbeit der Abtheilung nur als ein Gutachten betrachten, daß in Folge dieses §. 31 Material hergeben will. Ich glaube deshalb, daß die Abtheilung ihre Befugniß nicht überschritten hat, weil ich keineswegs der Meinung bin, daß dadurch eine Kritik des Reglements geübt wird. Ich möchte vielmehr glauben, daß die Abtheilung ihre Aufgabe nicht ganz erschöpft hat, und daß es vorbehalten bleiben muß, hier in dieser Versammlung noch Ergänzungen hinzuzufügen. Ich muß von dieser Ansicht um so mehr ausgehen und muß glauben, daß die Abtheilung in keiner Weise ihre Befugniß überschritten hat, da von Seiten des Herrn Landtags-Marschalls bereits bei verschiedenen Gelegenheiten, wenn Zweifel erregt und gewünscht wurde, daß vielleicht eine Abänderung des Reglements eintreten möchte, darauf hingewiesen worden ist, daß diese, Aufgabe der Abtheilung und dann zur Sprache zu bringen sein würde. Ich möchte der Abtheilung nur einen Vorwurf machen. Ich glaube nämlich, daß der Bericht zu früh erstattet worden ist, und ich könnte nur wünschen, daß in Folge dieses Gutachtens wenigstens die Verhandlung über diesen Gegenstand nicht vollkommen abgeschnitten würde. Es ist sonst Gebrauch gewesen und hat sich immer als nützlich erwiesen, daß bei allen Provinzial-Landtagen am Schluß oder gegen den Schluß des Landtags die Geschäftsordnung wieder zur näheren Prüfung, zur Berathung hingegeben worden ist, und es haben sich dann erst in Folge derjenigen Erfahrungen, die während des Geschäfts gemacht worden sind, ganz neue Bedürfnisse herausgestellt. Ich trage darauf an, daß dieses auch bei gegenwärtigem Vereinigten Landtage gestattet werden möge, und daß also die Arbeit, die jetzt uns vorliegt, nicht vollständig abgeschlossen, sondern daß nach dem sich herausstellenden Bedürfniß späterhin noch gestattet werde, Anträge, welche wir in dieser Beziehung für nothwendig halten, machen zu dürfen.

Referent Abg. von Katte: Zur Rechtfertigung der Abtheilung dient, meines Erachtens, noch, daß die speziellen Anträge, welche

Eine Stimme: Ein Beschluß kann hierüber nicht gefaßt werden.

Landtags-Marschall: Es melden sich noch mehrere Redner; wenn es aber der hohen Versammlung gefällig ist, so wollen wir zur Tagesordnung übergehen.

(Zustimmung.)

Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen.

(Es bittet Jemand um's Wort.)

Es hat Jemand noch das Wort verlangt. Ich frage die Versammlung, ob sie ihm das Wort gestatten will? (Nein! Ja!) Diejenigen, welche jetzt die Tagesordnung wollen, bitte ich, aufzustehen. (Es erhebt sich eine große Majorität.)

Eine Stimme: Ich erlaube mir . . . .

Landtags-Marschall: Ich kann Ihnen das Wort nicht gestatten. Die Versammlung hat entschieden, nicht ich.

Man schreitet nun zur Tagesordnung, und von dem westhavelländischen Abgeordneten von Katte als Referenten erfolgt der Vortrag vom

Gutachten

der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags,

betreffend die Petitionen der Abgeordneten Hansemann, Aldenhoven und Milde auf Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage.*)

Der Abgeordnete Hansemann reichte, wie bereits in dem unterm 18. d. M. abgestatteten Gutachten der unterzeichneten Abtheilung Einem hohen Landtage berichtet wurde, eine Petition, ihrem Tenor nach, des Inhalts ein,

„„daß eine Kommission des Vereinigten Landtags mit dem Auftrage ernannt werden möge, die Geschäfts-Ordnung zu prüfen und über die darin wünschenswerthen Abänderungen Bericht zu erstatten, resp. einen desfallsigen Antrag an Se. Majestät den König vorzubereiten" ",

stellte in derselben die allgemeine Behauptung auf, daß die Geschäfts-Ordnung die ständischen Freiheiten mehrfach beschränke, und hob in dieser Beziehung einzelne Punkte hervor.

Abgeordneter Aldenhoven dagegen beantragte speziell die Aenderung vieler Paragraphen des Reglements, da solche aus dem Verlauf der wenigen gehaltenen Sitzungen seines Erachtens sich bereits als nothwendig herausstelle.

*) Das Reglement selbst s. Bd. I. S. 69.

Es mußte zuvörderst, namentlich in Bezug zuerst gedachter Petitionen, Gegenstand der Berathung in der Abtheilung werden, wie selbige die Sache zu behandeln habe.

Für die Annahme, daß nur die einzelnen als Beschwerde hervorgehobenen Punkte Gegenstand der Berathung sein könnten, sprach sowohl die Bestimmung der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags, als der Inhalt des Reglements selbst. Beide zeigen als einzigen Weg, auf welchem die Stände berechtigt sind, die Abänderung eines bestehenden Gesetzes herbeizuführen, den einer Petition. In solcher gelte die Voraussetzung, daß nur einzelne Vorschriften angefochten und desfallsige Abänderungen speziell und bestimmt beantragt werden dürften, dagegen das Recht der Begutachtung des Gesammt-Inhalts von Gesetzen den Landtage nur da zustehe, wo solche in Form Königlicher Proposition von ihm erfordert würde. Offenbar, so äußerte ein Theil der Abtheilung, verwandle das Verlangen, im Wege der Petition ein ganzes Gesetz der Prüfung zu unterwerfen, das verliehene Recht, zu petiren, in das der Begutachtung.

Dieser durch eine Minorität von 6 gegen 7 Stimmen entwickelten Ansicht wurde von der Majorität entgegengesetzt, daß faktisch es doch immer in der Hand des Antragstellers liege, wenn seine unvollständige Petition die Berathung des ganzen Gesetzes nicht herbeiführe, seinen Zweck durch spätere Vervollständigung des Antrags zu erreichen. Außerdem könne eine erschöpfende Erörterung der Petition im vorliegenden Falle nur dadurch erfolgen, daß die Abtheilung sich den Gesammt-Inhalt der Geschäfts-Ordnung vergegenwärtige, insbesondere da die Petenten Hansemann und Aldenhoven in ihren Eingaben sich auf keine Motivirung ihrer speziellen Anträge eingelassen, sondern diese nur mit dem allgemeinen Wunsche um Abhülfe kurz von ihnen hingestellt worden, überhaupt aber es den vorberathenden Abtheilungen einer Versammlung, wie der Vereinigte Landtag, wohl unbenommen bleiben müsse, ohne nur an die Worte einer Petition sich zu halten, deren Sinn und Gegenstand zu erfassen und diesen, wenn es angemessen erscheine, von einem allgemeineren Gesichtspunkte ausgehend, in Erwägung zu ziehen.

Sonach hielt die Majorität sich wohl für ermächtigt, die einzelnen Bestimmungen des Reglements einer näheren Prüfung zu unterwerfen, um so mehr, als eine stückweise Vorberathung unter solchen Umständen nur zeitraubend erschien.

Daß die Absicht des Antragstellers dahin geht, durch seine Petition die Erwägung des Reglements in allen seinen Theilen herbeizuführen, konnte der Abtheilung nicht zweifelhaft sein, da selbiger, wie schon erwähnt, in der jetzigen Fassung des Reglements — „eine Beschränkung der ständischen Freiheiten“ — erblicken will.

Es mußte der Abtheilung also darauf ankommen, sich des Rechtsbodens bewußt zu werden, auf welchem sie sich dieser Prüfung unterziehen konnte.

Indem dieselbe zur Beurtheilung einzelner Paragraphen übergeht, wird sie zwar andeuten, welche Begutachtungen Folge spezieller Anträge, und welche unter ihnen im Laufe der Diskussion von ihr selbst aufgenommen wurden, bemerkt jedoch schon hier, daß nur wenige solcher Punkte vorkommen, und daß daher durch den

geringen Gebrauch, welcher von dem Grundsatze der Majorität gemacht worden ist, derselbe um so eher gerechtfertigt erscheint, als es auch ohne Aufstellung desselben oft nicht zu vermeiden gewesen wäre, noch einzelne Anträge hinzuzufügen, wenn die beabsichtigte Vollständigkeit der Erörterung und Begutachtung nicht verfehlt werden sollte.

Ad §. 2. Abgeordneter Milde stellt das jederzeitige Interpellations-Recht der Abgeordneten gegen den Königlichen Landtags-Kommissar und die bei den Landtags-Verhandlungen fungirenden Königlichen Departements-Chefs derartig in Antrag, daß es nur einer vorhergehenden, mindestens 24stündigen Anmeldung des Gegenstandes und Umfangs der Frage beim Landtags-Marschall bedürfe, um deren Erledigung vor dem Uebergange zur Tagesordnung zu gewärtigen. Auf Englands Beispiel sich beziehend, glaubt derselbe durch den auf diese Art hervorgerufenen prompten Wechsel-Verkehr zwischen Regierung und Ständen eine dringend nöthige Bekräftigung der ersteren herbeigeführt zu sehen.

Die Frage: „ob die Abtheilung dem Plenum eine Befürwortung dieses Antrages bei Sr. Majestät dem Könige vorzuschlagen beschließe?" wurde von den 14 anwesenden Mitgliedern derselben durch 12 Stimmen verneint und von 2 Stimmen bejaht.

Die Majorität findet den Geschäftskreis des Vereinigten Landtags gesetzlich auf die Berathung über Königliche Propositionen und eingereichte Petitionen beschränkt, hält beliebige Interpellationen der Minister nur in constitutionellen Staaten für zulässig, weist darauf hin, daß alle offizielle Mittheilungen an den Vereinigten Landtag nur im Namen Sr. Majestät des Königs ergehen, hält die Tendenz der Petition in unserer Verfassung für unausführbar und sieht die abgegebene Erklärung des Königlichen Kommissar, jede zum Berathungs-Gegenstande, gehörige Auskunft bereitwillig ertheilen zu wollen, für völlig genügend an.

Der Minorität dagegen scheint, nach §. 2 des Reglements, das Recht der Stände, überall Auskunft zu verlangen, auch im weiteren Sinne unzweifelhaft und der Grundsatz, daß nur Gegenstände der Tagesordnung in Frage gebracht werden dürfen, bedenklich, indem durch ihre kurze Beantwortung aufhältlichen Petitionen vorgebeugt werde. Zufällige Verhandlungen wären durch die ständischen Gesetze von den Provinzial-Landtagen bisher nicht ausgeschlossen und möchten deshalb auch auf dem Vereinigten Landtage zulässig sein, um so mehr, da den Ministern das Recht unbenommen bleiben müsse, Antworten zu verweigern, falls sie dies höheren Interessen angemessen finden.

Abg. Milde: Ich wollte den Herrn Landtags-Marschall fragen, ob wir das ganze Gutachten in extenso anhören wollen?

Landtags-Marschall: So ist es im Reglement vorgeschrieben.

Eine Stimme: Sollte nicht der Vorschrift genügt werden, wenn der Vortrag des Gutachtens nur theilweise geschieht, wie es sic-

cessive auch zur Verhandlung kommt? Ich glaube, daß dadurch der Vorschrift des Reglements vollständig genügt wird.

Landtags-Kommissar: Ich habe kein Bedenken, daß dadurch der Vorschrift auch genügt wird.

Landtags-Marschall: Ich habe demnach nichts dagegen.

Es haben einige Redner das Wort verlangt, um im Allgemeinen über diesen Gegenstand zu sprechen. Zuvörderst hat der Abgeordnete Graf von Gneisenau das Wort.

Abg. Graf **von Gneisenau**: Meine Herren, Sie haben bereits aus dem Gutachten vernommen, daß im Schoße der Abtheilung, welche das Reglement berathen hat, sich eine Frage über die Kompetenz erhoben hat. Ich bin Mitglied dieser Abtheilung, ich habe mich in der Minorität befunden, und ich halte es für meine Pflicht, hier nur einige kurze Worte anzuführen, um unsere Ansicht der Versammlung darzulegen. Die Petition des Abgeordneten Hansemann berührte mehrere Punkte. Der erste war die Verlängerung der Petitionsfrist, dieser Punkt ist sofort erledigt worden; der zweite Punkt ist wörtlich in dem Gutachten enthalten; er betrifft den Antrag auf Ernennung einer Kommission, um über die wünschenswerthen Abänderungen Bericht zu erstatten, resp. den diesfalsigen Antrag an Se. Majestät vorzubereiten. Speziell wurde nun beiläufig auf einige Punkte hingewiesen, welche als besonders beachtungswerth empfohlen wurden. Die Minorität war nicht abgeneigt, auf diese letzteren Punkte, welche speziell angeführt waren, einzugehen. Sie trug aber Bedenken, dem Antrage in seiner Allgemeinheit, wie er hier gestellt ist, beizutreten. Der Antrag geht eigentlich darauf hinaus, eine Kommission zu ernennen, welche die wünschenswerthen Abänderungen berathen soll. Das Reglement ist ein Königliches Gesetz; gegen ein Königliches Gesetz kann man nur im Wege der Petition vorschreiten. Also die Kommission, wenn sie ernannt würde, wäre beauftragt gewesen, Petitionen zu entwerfen gegen einzelne Punkte des Reglements, und das war es gerade, was der Minorität nicht zulässig erschien. Ich gebe zu, es ist dies rein Frage der Form, denn es ist sehr leicht (und es ist schon theilweise geschehen) sämmtliche Punkte des Reglements, welche Verbesserung wünschenswerth

erscheinen lassen, in einzelnen Petitionen zu beantragen. Ich weiß, meine Herren, es giebt ein Sprichwort, welches sagt: „Die Form tödtet.“ Ich bin aber auch andererseits überzeugt, daß eine Versammlung und zwar eine neue, eine junge, sich an gewisse Formen binden muß, wenn sie sich nicht auf das unbegränzte Feld der Willkür verirren will. Eben deswegen hat die Minorität beschlossen, dem Antrage in dieser Allgemeinheit nicht beizutreten. Weiter habe ich nichts anzuführen. Ich unterwerfe blos die Ansicht der Minorität dem Gutachten der hohen Versammlung.

Abg. **von Massow**: Das Abtheilungs-Gutachten, welches uns vorliegt, enthält eine Kritik des Reglements von a bis z. Es unterscheidet sich von der Begutachtung eines durch Allerhöchste Proposition uns vorgelegten Gesetz-Entwurfes nur dadurch, daß es bei einigen wenigen Paragraphen, die es nicht berührt, die gewöhnliche Form ausläßt, zu sagen: „Bei diesem Paragraphen ist nichts zu bemerken.“ Ich kann mich der Ansicht der Minorität der Abtheilung nur anschließen. Ich finde, daß die Abtheilung ihre Befugniß überschritten hat, indem sie das Reglement, welches an und für sich schon ein Königliches Gesetz ist, in seiner Allgemeinheit ihrer Prüfung und Berathung unterworfen hat. Die Aufgabe der Abtheilung war meiner Meinung gemäß nur die, die Petitionen, wie sie vorliegen, zu prüfen, daher die Punkte, welche der Herr Petent Hansemann hervorgehoben hat, und die einzelnen Paragraphen, deren Abänderung von den anderen Petenten angetragen worden ist, zu beleuchten. Ich gebe zu, daß in den praktischen Folgen hierdurch ein wesentlicher Unterschied nicht entstanden wäre; allein, meine Herren, die Form wäre bewahrt worden und in diesem Falle mehr als die Form, die rechtmäßige Behandlung der Sache und die Achtung vor einem Königlichen Gesetz. Die Beobachtung der Form wäre hier wohl um so nothwendiger gewesen, weil die Tendenz der Anträge gerade dahin geht, uns eine Form zu geben, welche diese ständische Versammlung nach dem Muster der Versammlungen in constitutionellen Staaten in eine Kammer umwandeln würde. Ich ehre gewiß die Herren Antragsteller, weil sie frei und offen bei dieser Gelegenheit, wie bei jeder anderen, den Weg betreten, der nach ihrer

innigen Ueberzeugung zum Wohle des Vaterlandes führen soll. Sie werden es aber gewiß eben so ehren, daß man die entgegenstehenden Meinungen eben so frei und offen ausspricht. Mögen daher diejenigen, welche mit mir die Ueberzeugung haben, daß das Wohl des Vaterlandes gefördert werde in der Erhaltung der Vorrechte der Krone, in der Erhaltung unserer wahrhaft ständischen Verfassung, wie das Gesetz vom 3. Februar vorschreibt, und die Sr. Majestät von Grund des Herzens dafür danken, daß Se. Majestät gesagt hat: „Die Grundlage dieser Gesetzgebung sei unantastbar, diese Gesetzgebung sei aber nicht geschlossen, sondern bildungsfähig", mögen sie festhalten an gesetzlichen Formen, als einem guten Mittel zu einem guten Zwecke. Die Majorität sagt: „Eine stückweise Berathung erscheine unter solchen Umständen zeitraubend." Hierauf erlaube ich mir zu antworten: Sobald die hohe Versammlung, so oft Einer von uns den vorgeschrieben gesetzlichen Boden mehr oder weniger verläßt, rufen wir gerade dadurch Prinzip-Fragen herbei, und ich glaube, daß dieser Weg der zeitraubende sei; ich trage daher ganz ergebenst darauf an, daß die Berathung sich auf die einzelnen Anträge der Petitionen beschränke.

Landtags-Marschall: Dies ist ein Antrag, welcher sich auf die Leitung der heutigen Debatte bezieht. Ich bedaure, demselben nicht nachgeben zu können, denn Alles, was die Abtheilung angetragen hat und was mir als Amendement zugegangen ist, bin ich reglementsmäßig verpflichtet, zur Berathung zu stellen.

Landtags-Kommissar: Als in einer früheren Sitzung ein geehrter Deputirter aus der Rhein-Provinz den Antrag stellte, daß eine Kommission ernannt werden möge, um das Geschäfts-Reglement einer Kritik zu unterwerfen, habe ich mich in folgender Weise geäußert: „Was den zweiten oder Haupt-Antrag betrifft, daß eine Kommission ernannt werden möge, um das Geschäfts-Reglement, welches durch die Vollziehung Sr. Majestät des Königs für diese Versammlung Gesetzeskraft hat, zu beurtheilen, so muß ich mich diesem Antrage widersetzen. Es ist der Versammlung vollständig Freiheit gegeben, zu petitioniren, und Jedem, der Wünsche auszusprechen hat, dem steht es frei, sie vorzubringen, und zwar auf dem durch das Gesetz

gegebenen Wege, also in Form einer Petition an den Landtags-Marschall einzureichen. Jeder anderen Weise, die Gesetze Sr. Majestät des Königs einer Kritik zu unterwerfen, muß ich mich von meinem Standpunkte aus widersetzen." Ich würde also, wenn die Kommission sich als eine solche ansähe, welche berufen wäre, das Geschäfts-Reglement einer allgemeinen Kritik zu unterwerfen, nach dem, was ich früher gesagt habe, dem entschieden widersprechen müssen. Ich habe aber in dem gedruckten Gutachten dies nicht bestimmt ausgesprochen gefunden. Der Herr Antragsteller hat allerdings das Petitum gestellt, daß eine solche Kommission ernannt werden möge. Als Petition würde dies nur in dem gewöhnlich vorgeschriebenen Wege haben durchgeführt werden können, nicht aber in der Weise, daß die durch das einfache Mandat des Herrn Landtags-Marschalls konstituirte Abtheilung sich als Prüfungs-Kommission betrachte. Dies scheint aber auch nicht ihre Absicht gewesen zu sein. Sie sagt: Es lägen schon eine Masse Anträge vor, welche fast alle Abschnitte des Geschäfts-Reglements umfaßten; sie habe geglaubt, daß, wenn diese geprüft würden, es nicht umgangen werden könne, auch auf die wenigen, nicht besonders monirten Punkte einzugehen; in diesem Wege sei sie allerdings in die Bahn gekommen, welche der Herr Antragsteller bezeichnet habe. Gegen diesen faktisch eingeschlagenen Weg habe ich nichts zu erinnern; aber ich muß hier allerdings die Verwahrung wiederholen, daß die Niedersetzung einer Kommission, um Königliche Gesetze einer Kritik zu unterwerfen, nicht im Gesetz begründet ist, und daß, wenn die Kommission dieses Mandat als das ihrige in Anspruch genommen hätte, ich als Königl. Kommissar diesem eben so entschieden hätte widersprechen müssen. Nach dieser Erklärung glaube ich, daß die Debatte über das Reglement ohne Bedenken begonnen werden kann.

Abg. **von Massow**: Nach dieser Erklärung nehme ich meinen Antrag zurück.

Abg. Freiherr **von Manteufel**: Ich verzichte auf das Wort.

Abg. **Pittrich**: Auch ich bin im Prinzip mit der Minorität einverstanden, halte aber eine Begutachtung des vorliegenden Geschäfts-Reglements in der Art, daß sie im Petitions-Wege einge-

bracht wird, um so mehr nothwendig, als die Mitglieder der Versammlung aus den verschiedenen Provinzen verschiedene Erfahrungen gemacht haben, als schon jetzt bei dem Vereinigten Landtage so vielfache Erfahrungen gemacht worden sind, daß es mir wesentlich nothwendig erscheint, diejenigen Bitten bei Sr. Majestät dem König anzubringen, die erforderlich sind, um einen möglichst kurzen Geschäftsgang mit der uns Deutschen eigenthümlichen Gründlichkeit zu verbinden.

Abg. **von der Heydt**: Ich wollte nur mit wenigen Worten als Mitglied der Abtheilung und zwar der Majorität den Vorwurf zurückweisen, als ob die Abtheilung ihre Befugniß überschritten habe. Es handelt sich um Petitionen, die auf eine Revision des Geschäfts-Reglements gerichtet waren, nämlich auf Revision des ganzen Reglements, und es wurden einzelne Punkte nur angeführt, um dadurch die Nothwendigkeit einer Prüfung des Reglements zu motiviren und demnächst die eben wünschenswerthen Anträge vorzubereiten. Diese Petitionen wurden an die Abtheilungen verwiesen, und die Majorität war darüber gar nicht zweifelhaft, daß sie verpflichtet sei, nachdem diese Petitionen der Abtheilung brevi manu überwiesen worden, sie von vorn bis hinten zu prüfen. Es geschah dies nicht in Folge eines Spezial-Mandats des Herrn Landtags-Marschalls, sondern es geschah, weil die Petitionen auf eine Revision gerichtet waren. Ich halte deshalb nicht dafür, daß die Abtheilung ihre Befugniß überschritten hat, wenn sie ihr Gutachten über alle die Punkte abgiebt, welche sie im Reglement für abänderungswerth gefunden hat.

Abg. **von Gottberg**: Ich muß mich, den bisherigen Herrn Rednern entgegen, den Letzten ausgenommen, für die Majorität der Abtheilung erklären. Ich glaube, daß die Herren Petenten sich vollständig in ihrem Rechte befunden haben, auf Abänderung oder Revision des Reglements anzutragen. Ich bin nach dem Gesetze befugt, die Aufhebung eines ganzen Gesetzes zu verlangen und darauf zu petitioniren, ich sehe daher nicht ein, warum ich nicht befugt sein soll, einzelne Abänderungen vorzuschlagen. Es ist bei den Provinzial-Landtagen sehr häufig Gebrauch gewesen, daß, wenn auch ein Antrag nicht ganz speziell auf einzelne Punkte gerichtet war, doch

nachher die Versammlung, wenn sie es für angemessen befunden hat, aus diesen einzelnen Anträgen einen speziellen Antrag ihrerseits zu machen, trotzdem daß nicht spezielle Anträge gemacht worden waren, es gethan hat. Aus diesem Grunde glaube ich daher, daß nicht nur die Abtheilung das Recht gehabt hat, sondern daß auch der jetzige Landtag und einzelne Mitglieder das Recht haben, Abänderungen vorzuschlagen und darauf anzutragen, daß sie hier zur Berathung kommen.

Landtags-Kommissar: Ich habe gehofft, durch meine Erklärung die Debatte über diesen Gegenstand abzuschneiden; leider bin ich darin getäuscht worden. Es ist mir nicht eingefallen, zu sagen, daß nicht jedes Mitglied das Recht habe, eine Abänderung des Reglements, ja eine Aufhebung des Reglements zu erbitten, daß nicht wegen jedes einzelnen Punktes und wegen des ganzen Reglements ein Antrag auf Abänderung gestellt werden könne; dagegen habe ich gesagt, daß ich der von dem Herrn Landtags-Marschall niedergesetzten Abtheilung das Recht nicht zugestehe, das Reglement gleichsam ex officio zu prüfen, daß diese Abtheilung vielmehr nur bestimmt sei, darauf bezügliche Petitionen vorbereitend zu prüfen, und daß, wenn sie im Wege dieser Prüfung auch aus anderen Paragraphen hervorgehende Bedenken erledigen wolle, ich keine Veranlassung finde, dem zu widersprechen. Es handelt sich lediglich um das Prinzip. Sollte aber das Prinzip von der hohen Versammlung behauptet werden, dann allerdings würde die Prinzipien-Frage zur Entscheidung geführt werden müssen. Ich verzichte auf diese Entscheidung, wenn hiermit die Debatte geschlossen ist. Sollte aber die Debatte fortgesetzt werden, so würde ich wünschen müssen, daß die hohe Versammlung sich darüber erkläre, ob sie das Recht in Anspruch nähme, ohne Weiteres und ohne speziellen Antrag ein Königliches Gesetz durch eine Kommission prüfen zu lassen.

(Von mehreren Seiten der Ruf: Nein, Nein!)

Eine Stimme: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Abg. **von Brünneck**: Meine Herren, ich betrachte das Gutachten, welches uns vorliegt, nicht als eine allgemeine Kritik des Reglements, welches vollkommen Gesetzeskraft hat. Aber eben dieses

Gesetz sagt in seinem §. 31, daß eine Revision vorbehalten sei, und daß des Königs Majestät darauf eingehen würden, sofern eine solche Revision sich als nothwendig und wünschenswerth herausstellte. Ich kann daher die Arbeit der Abtheilung nur als ein Gutachten betrachten, daß in Folge dieses §. 31 Material hergeben will. Ich glaube deshalb, daß die Abtheilung ihre Befugniß nicht überschritten hat, weil ich keineswegs der Meinung bin, daß dadurch eine Kränkung des Reglements geübt wird. Ich möchte vielmehr glauben, daß die Abtheilung ihre Aufgabe nicht ganz erschöpft hat, und daß es vorbehalten bleiben muß, hier in dieser Versammlung noch Ergänzungen hinzuzufügen. Ich muß von dieser Ansicht um so mehr ausgehen und muß glauben, daß die Abtheilung in keiner Weise ihre Befugniß überschritten hat, da von Seiten des Herrn Landtags-Marschalls bereits bei verschiedenen Gelegenheiten, wenn Zweifel erregt und gewünscht wurde, daß vielleicht eine Abänderung des Reglements eintreten möchte, darauf hingewiesen worden ist, daß diese, Aufgabe der Abtheilung und dann zur Sprache zu bringen sein würde. Ich möchte der Abtheilung nur einen Vorwurf machen. Ich glaube nämlich, daß der Bericht zu früh erstattet worden ist, und ich könnte nur wünschen, daß in Folge dieses Gutachtens wenigstens die Verhandlung über diesen Gegenstand nicht vollkommen abgeschnitten würde. Es ist sonst Gebrauch gewesen und hat sich immer als nützlich erwiesen, daß bei allen Provinzial-Landtagen am Schluß oder gegen den Schluß des Landtags die Geschäftsordnung wieder zur näheren Prüfung, zur Berathung hingegeben worden ist, und es haben sich dann erst in Folge derjenigen Erfahrungen, die während des Geschäfts gemacht worden sind, ganz neue Bedürfnisse herausgestellt. Ich trage darauf an, daß dieses auch bei gegenwärtigem Vereinigten Landtage gestattet werden möge, und daß also die Arbeit, die jetzt uns vorliegt, nicht vollständig abgeschlossen, sondern daß nach dem sich herausstellenden Bedürfniß späterhin noch gestattet werde, Anträge, welche wir in dieser Beziehung für nothwendig halten, machen zu dürfen.

Referent Abg. von Katte: Zur Rechtfertigung der Abtheilung dient, meines Erachtens, noch, daß die speziellen Anträge, welche

nicht von den Petenten ausgegangen sind, vor Ablauf der Präklusivfrist von einzelnen Mitgliedern der Abtheilung eingebracht worden sind. Ob nun diese zu Protokoll gegeben oder in einzelnen Petitionen abgegeben worden sind, ist faktisch und praktisch wohl ganz gleich.

Abg. **von Foch**: Ich habe den Argumenten des letzten verehrten Redners aus Preußen, welche sich auf §. 31 des Reglements beziehen, nicht ganz folgen können. §. 31 setzt voraus, daß des Königs Majestät sich bewogen finden könnten, das Reglement einer Revision zu unterwerfen. Auf diesem Punkte war die Abtheilung nicht angelangt. Es ist vorher schon von dem Königl. Herrn Kommissar bemerkt worden, daß er darüber in der Art, wie der Gegenstand behandelt worden ist, der Abtheilung nicht den Vorwurf einer Ueberschreitung macht. Ganz anders liegt es aber, wenn das Prinzip ins Auge gefaßt wird, von welchem aus der Ausschuß die Sache angesehen hat, und da, glaube ich, kann die Versammlung nur gegen den Ausschuß sich entscheiden. Die Abtheilung hat gesagt, wenn aus irgend einem Gesetze ein Punkt herausgehoben und zur Debatte gestellt werde, sei sie befugt, das ganze Gesetz einer Begutachtung zu unterwerfen. Dem glaube ich nicht beitreten zu können, ich glaube vielmehr, daß das Gesetz nur im Wege der Allerhöchsten Proposition der Kritik unterworfen werden kann. Es würde — dies will ich noch zur Rechtfertigung meiner Ansicht nachholen — ein Verfahren sein, welches niemals zu einem glücklichen Resultate führen könnte, wenn bei Berathung einer Petition nicht das ganze Gesetz, seinem Umfange nach, vor Augen läge und man darüber sprechen wollte. Das wäre etwas Besonderes, ganz verschieden von dem, vorweg zu erklären, man halte sich für befugt, wenn ein Gegenstand rein zum Gegenstande einer Petition gemacht wird, die Berathung und Begutachtung des ganzen Gesetzes zu dem Gegenstande der Petition und Berathung zu machen. Deshalb, glaube ich, muß die hohe Versammlung, wie auch schon von dem ersten und zweiten Redner bemerkt worden ist, sich gegen den Grundsatz erklären, daß mit der Heraushebung einzelner Punkte des Gesetzes

das ganze Gesetz einer Berathung in extenso unterworfen werden könnte.

Es würde dies auch zu einem unausführbaren Resultate führen. Wenn z. B. eine Bestimmung des Landrechts zum Gegenstande einer Petition gemacht würde, so würde die Folge sein, daß zu dem Zwecke der Berathung die Abtheilung das ganze Landrecht prüfen müßte.

(Pochen.)

Wenn ich vorhin gesagt habe, daß der Ausschuß sich auf diesen Standpunkt gestellt habe, so folgt dies aus den Bestimmungen, welche eben hier vorgelesen worden sind.

Es heißt hier:

„Für die Annahme, daß nur die einzelnen als Beschwerde hervorgehobenen Punkte Gegenstand der Berathung sein könnten, sprach sowohl die Bestimmung der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags, als der Inhalt des Reglements selbst. Beide zeigen als einzigen Weg, auf welchem die Stände berechtigt sind, die Abänderung eines bestehenden Gesetzes herbeizuführen, den einer Petition. In solcher gelte die Voraussetzung, daß nur einzelne Vorschriften angefochten und desfallsige Abänderungen speziell und bestimmt beantragt werden dürften, dagegen das Recht der Begutachtung des Gesammtinhalts von Gesetzen dem Landtage nur da zustehe, wo solche in Form Königlicher Proposition von ihm erfordert würde. Offenbar, so äußerte ein Theil der Abtheilung, verwandle das Verlangen, im Wege der Petition ein ganzes Gesetz der Prüfung zu unterwerfen, das verliehene Recht, zu petiren, in das der Begutachtung."

(Heftiger Lärm.)

Das ist der Gegenstand, worüber gestritten worden ist, und allerdings hat die Mehrzahl sich dahin entschieden, daß die Begutachtung der einzelnen Theile auf die allgemeine Berathung übergehe, und dagegen glaube ich mich erklären zu müssen.

Landtags-Marschall: Es will mir scheinen, als wenn die jetzige Berathung zu gar keinem praktischen Resultate führe, und ich schlage daher vor, daß wir zur wirklichen Diskussion übergehen. (Ja, ja.)

Abg. **Milde**: Die Majorität Ihrer Kommission hat sich gegen den Antrag erklärt, den ich in Folge einer Erklärung, die von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars der Versammlung in einer unserer früheren Sitzungen gegeben wurde, mir zu stellen erlaubte, und zwar hat die Majorität nur deshalb sich dagegen erklärt, weil sie geglaubt hat, durch die Erklärung, die von Seiten des Herrn

Landtags-Kommissars in jener Debatte abgegeben worden ist, vollkommen den Gegenstand erledigt zu sehen. Ich erlaube mir aber, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß ich an jenem Tage mit meinem Antrage gerade von jener Seite auf den Weg der Petition hingewiesen worden bin. Ich habe demnach mein Petitum gestellt und dasselbe mit den Motiven unterstützt, welche ich zum großen Theile bereits an jenem Tage, als ich die Ehre hatte, diesen Antrag zu stellen, der hohen Versammlung mitgetheilt habe. Ohne also diese Gründe zu wiederholen und ohne auf dieselben wiederum einzugehen, scheint es mir doch sehr wichtig, daß wir über das Interpellationsrecht und namentlich in Bezug auf die Erfahrungen, die in der Zwischenzeit uns bei unseren Debatten vorgelegen haben, zu einem Entschlusse kommen möchten, um dieses Recht auf eine möglichst breite Basis gestellt zu sehen. Wir haben im Verlaufe der Verhandlungen gesehen, daß die Anträge, die sofort aus der Versammlung herausgestellt worden sind, geradezu haben verneint werden müssen, und zwar mit Recht. Denn die Verwaltung kann unmöglich auf eine Anfrage, die wie aus den Wolken herausgeschneiet kommt, sofort Antwort ertheilen. Ich muß aber, auf diese Erfahrung gestützt, noch eine andere Seite für meinen Antrag hervorheben, und das ist die Menge von Petitionen, die uns wirklich zu erdrücken drohen und unsere ganzen ständischen Arbeiten ins Weite hinausziehen werden. Ich bin überzeugt, daß jede einzelne Petition, die hier eingegangen ist, aus einem positiven wahrhaften Bedürfnisse hervorgegangen ist; ich bin aber auch überzeugt, daß eine Menge derartiger Petitionen sehr rasch und zur Zufriedenheit der Petenten würde haben beseitigt werden können, wenn wir das Interpellationsrecht gehabt hätten, d. h. in der Art, daß eine ganz einfache Frage an den Ministertisch und eine Erwiederung von demselben die Sache erledigt hätte. Ich will nicht die hohe Versammlung ferner mit diesem Gegenstande, welchen ich im Interesse des Gouvernements wie der Regierten beantragt, ermüden. Nach dem, was der Herr Landtags-Kommissar damals gesagt hat, glaube ich das Recht zu haben, hoffen zu dürfen, daß auf diese Art und Weise eine Menge Geschäfte rasch und zur Zufriedenheit Aller werden erledigt werden.

Ich kann deshalb nur dringend bitten, daß die hohe Versammlung meinen Antrag, wie ich ihn gestellt habe, gegen das Majoritäts-Gutachten des Ausschusses bei Sr. Majestät bevorworte.

Abg. **Pittrich**: Den Antrag des geehrten Abgeordneten Milde halte ich im Interesse der Krone, wie des Volks, für sehr wesentlich und sehr nützlich. Es hat sich bereits herausgestellt, daß durch die Erklärungen, die der Herr Landtags-Kommissar und die Herren Minister gegeben haben, schon eine große Wohlthat für die Versammlung entstanden ist, daß viele Aufklärungen gegeben worden sind, die sonst weitläuftige Diskussionen herbeigeführt hätten. Als Freund der Oeffentlichkeit überdies glaube ich, daß nur eben durch die Oeffentlichkeit Gerüchte und Dinge widerlegt werden können, die im Petitionswege zu ungeheuren Weitläuftigkeiten führen würden.

Abg. Freiherr **von Vincke**: Ich finde den Gegenstand der Berathung, insoweit es sich um eine gesetzliche Bestimmung handeln kann, eigentlich schon durch §. 2 des Geschäfts-Reglements erledigt, insofern es darin am Ende heißt: „an ihn — nämlich den Landtags-Kommissar — hat der Vereinigte Landtag sich wegen jeder Auskunft, so wie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden.“ Es ist die Form, in der der Vereinigte Landtag an den Kommissar sich zu wenden hat, in diesem §. 2 nicht näher vorgezeichnet worden; es wird also auch eine beliebige Form gestattet sein, und es scheint der Herr Kommissar auch nicht die Absicht zu haben, einen bestimmten Weg vorzuzeichnen. Es ist zwar gesagt worden, daß Jeder, der eine Frage an den Herrn Landtags-Kommissar richten wollte, diese schriftlich bei dem Herrn Landtags-Marschall einzureichen und dieser sich wieder auf dem schriftlichen Wege an den Herrn Landtags-Kommissar zu wenden hätte. Dieser Weg scheint, wie schon früher bemerkt worden ist, sehr weitläuftig zu sein und es dessen nicht zu bedürfen. Ich werde mich daher dem Antrage des verehrten Abgeordneten dahin anschließen, daß es am zweckmäßigsten und einfachsten ist, eine Frage einfach in der vorhergehenden Sitzung anzukündigen und es alsdann dem Belieben des Herrn Kommissars zu überlassen, ob und wie er diese Frage beantworten wolle. Würde die Frage von der Art sein, daß das Gouvernement, der Landtags-Kommissar

oder ein anderer Minister, zu dessen Departement diese Frage gehören würde, sich nicht veranlaßt fühlten, sie zu beantworten, so würde es der einfachen Erklärung bedürfen, daß die Antwort nicht erfolgen könnte, und die Versammlung hätte sich dabei zu beruhigen. Da Se. Majestät im Reglement nicht den schriftlichen Weg vorgeschrieben hat und das Reglement nichts darüber enthält, der mündliche Weg aber jedenfalls der einfachste ist, so sehe ich nicht ein, warum jetzt der Weg der einfachen Frage abgeschnitten werden soll, da doch dem Herrn Kommissar und den Herrn Ministern die Befugniß vorbehalten ist, eine gestellte Frage nicht zu beantworten. Ich finde auch in den Gründen des Majoritäts-Gutachtens nichts, was dem eigentlich entgegenstehen könnte, es scheint mir das Gutachten nur auf einem Mißverständniß zu beruhen.

Wenn ich mir erlauben darf, von dem Ende der Motive des Gutachtens zum Anfange überzugehen, so scheint mir die Erklärung der Bereitwilligkeit des Herrn Landtags-Kommissars, jede gewünschte Auskunft ertheilen zu wollen, insofern nicht genügend, als, wie auch hier schon erörtert worden ist, durch eine einfache Beantwortung einer einfachen Frage schriftliche Petitionen abgeschnitten und dadurch unsere Geschäfte in sehr erwünschter Weise vereinfacht werden können. Also ist es nicht genügend, daß nur über den Gegenstand der Tages-Ordnung gefragt werden könne, sondern es muß über jeden Gegenstand, über den eine Petition eingereicht werden könnte, die Ankündigung einer Frage gestattet sein. Ich sehe ferner nicht ein, warum ein solches Verfahren mit unserer Verfassung unvereinbar sein soll; das ist eine bloße Sache der parlamentarischen Form, und ich finde nicht, daß es sich hierbei von der Verfassung handelt. Die Sache ist ganz einfach, es tritt ein Mitglied auf und kündigt an, daß es am folgenden Tage eine Frage stellen werde; der Landtags-Kommissar oder der betreffende Minister nimmt davon Notiz, und in der nächsten Sitzung erklärt derselbe, ob er die Frage beantworten wolle. Dies wird der kürzeste Weg sein und scheint mir auch sehr wohl ausführbar. Wenn ferner alle offiziellen Mittheilungen nur im Namen Sr. Majestät des Königs ergehen sollen, so scheint mir das einen ganz anderen Fall zu betreffen; hier antwortet nicht Se. Maje-

Landtags-Marschall: Es ist in dem vorliegenden Amendement nur davon die Rede, daß den Ordnern Gehülfen zugetheilt werden, und ich bitte, bei diesem Amendement in der Berathung zu bleiben.

Abg. **von Wedell**: Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Herren Ordner die Zählung zwei bis dreimal haben vornehmen müssen, dies kann zu keinen richtigen Resultaten führen, denn, wenn die Zählung zum zweitenmale vorgenommen wird, so liegt schon darin, daß die erste nicht richtig war; hierzu tritt der Uebelstand, daß in der Zeit, welche zwischen den beiden Zählungen fällt, viele Mitglieder weggegangen sind und bei der zweiten Zählung nicht berücksichtigt werden. Die Abstimmung ist aber so wichtig, daß man sie nicht zweien Augen allein vertrauen kann, weshalb ich es nöthig halte, daß andere Maßregeln getroffen werden.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube, mich dem Amendement unbedingt widersetzen zu müssen, weil die Unsicherheit beim Zählen der Stimmen nicht den Ordnern, sondern den Mitgliedern selbst zur Last gelegt werden muß, und ich glaube, die Ordner werden ihre Schuldigkeit im vollsten Maße thun, wenn die Mitglieder so lange stehen oder sitzen bleiben, bis sie gezählt haben.

Eine andere Stimme (vom Platz): Vier Augen sehen immer mehr als zwei. (Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **Dschocke**: Ich muß mich auch gegen den Vorschlag erklären, daß die Abstimmung durch mehrere Mitglieder vollzogen werden soll. Ich glaube, daß hier das gewöhnliche Sprüchwort Anwendung findet: Zwei Köche verderben den Brei; auch ist außer Zweifel, daß, wenn Zwei zählen, mehr Zeit verwendet wird, als wenn Einer dies Geschäft verrichtet. Ich halte es auch nicht schwierig, wenn die Ordner mit Aufmerksamkeit die Reihen durchgehen, eine richtige Zählung vorzunehmen. Es ist mit Recht angeführt worden, daß eine unrichtige Zählung nur dadurch entsteht, weil die Mitglieder nicht auf ihren Plätzen bleiben, wird dies aber eingehalten, so werden die Ordner auch im Stande sein, richtig zu zählen.

Landtags-Marschall: Ich schließe die Debatte und frage: Soll das Amendement angenommen werden?

(Minorität für das Amendement.)

Referent (liest ad 6 des Abtheilungs-Gutachtens vor):

„Ad §. 6. hinsichts des gleichfalls speziell beantragten Theilnahmerechts der Versammlung bei Ernennung der Secretaire wurde in Folge der stattgefundenen Diskussion die Frage gestellt:

Beschließt die Abtheilung vorzuschlagen, daß der Vereinigte Landtag die Bitte an Se. Majestät den König richte, daß durch Wahl jeder einzelnen Provinz die Bestellung des aus ihr zu entnehmenden Secretairs erfolge?"

und selbige unter den 14 anwesenden Mitgliedern von 9 Stimmen verneint und von 5 bejaht.

In der Majorität galten folgende Motive. — Die Stellung der Secretaire sei in Betracht der veröffentlichten stenographischen Berichte über die Landtags-Verhandlungen von minderer Bedeutung, als bei den Provinzial-Landtagen, auch werde ohne Zweifel, wie schon jetzt die Erfahrung lehre, der Marschall des Vereinigten Landtags durch die Provinzial-Landtags-Marschälle, welche am meisten dazu befähigt wären, von der Qualification der zu Wählenden sich zu unterrichten wohl bemüht sein. Wahlen würden aufhalten, und läge kein überwiegender Grund vor, für die eben erst ergangenen Allerhöchsten Anordnungen in dieser Beziehung eine Aenderung in Vorschlag zu bringen, zumal die Erfahrung der Provinzial-Landtage das aufgestellte Prinzip unterstütze.

Die Minorität hob dagegen hervor, daß sie die mindere Bedeutsamkeit der Secretaire keinesweges anerkennen könne, es hier übrigens auf Feststellung von Prinzipien ankomme, während das jetzt bei Ernennung der Secretaire eingeschlagene Verfahren einestheils nicht offiziell bekannt, andererseits durch nichts verbürgt sei."

Ich erlaube mir, noch zu bemerken, daß bei diesem und den folgenden Paragraphen es lediglich auf einen Prinzipienstreit über die Wahl und Ernennung ankommen möchte und, wenn dieser entschieden wird, sich das Uebrige von selbst versteht.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand das Wort zu diesem Amendement?

Abg. **von der Heydt**: In allen Stände-Versammlungen und namentlich auch in allen deutschen Stände-Versammlungen werden die Secretaire von der Versammlung gewählt, und es hat der Minorität in der Abtheilung geschienen, daß auch der centralständischen Versammlung in unserem Vaterlande das Vertrauen geschenkt werden müsse, die Secretaire selbst zu wählen.

Abg. **von Hyla**: Ich würde weniger auf eine auswärtige

ergehen, und wir würden innerhalb dieser 14 Tage nichts weiter verhandeln, als Anfragen über Petitionen. Ich halte es aber auch nicht für nöthig, weil in den Abtheilungen, wo die Petitionen vorher bearbeitet werden, ein Kommissar ist, der zu jeder Zeit, vollständige Auskunft darüber giebt, und da die Herren Petenten an den Verhandlungen Theil nehmen, so steht ihnen in den Abtheilungen frei, zu jeder Zeit ihre Petitionen zurückzuziehen, so daß dann die General-Versammlung mit Petitionen nicht belästigt wird. Ich erkläre mich schon aus diesem Grunde gegen den Antrag.

Abg. Graf **von Gneisenau**: Es ist von einem geehrten Redner der 4ten Abtheilung der Vorwurf gemacht worden, daß sie zu rasch zu Werke gegangen wäre; ich glaube, meine Herren, dieser Vorwurf gilt vorzüglich dem vorliegenden Paragraphen. Ich glaube, ehe wir die Wirkung des Paragraphen, wie er im Reglement steht, ganz beurtheilen können, müssen wir erst eine Erfahrung darüber haben, wir müssen die Erfahrung gemacht haben, ob uns eine solche Auskunft verweigert wird. Im Paragraphen steht allerdings, die Versammlung habe sich wegen einer Auskunft an den Landtags-Kommissar zu wenden, und darin ist die Absicht enthalten, daß der Landtags-Kommissar verbunden sein solle, uns Auskunft zu ertheilen. Ich glaube, bis jetzt können wir uns nicht beschweren, Auskunft ist uns zu jeder Zeit ertheilt worden, sobald sie verlangt wurde; ich glaube also nicht, daß wir den vorhandenen Paragraphen abändern sollten. Was aber das Amendement speziell betrifft, so glaube ich, daß eine Frist von 24 Stunden unter allen Umständen zu kurz ist. Es können Fragen gestellt werden, über welche der Landtags-Kommissar erst von entfernten Orten Nachrichten einziehen muß, wozu mehr als 24 Stunden erforderlich sind. Ich glaube mich gegen das Amendement und für Aufrechthaltung des Paragraphen, wie er im Reglement steht, erklären zu müssen.

Abg. **Gier**: Ich halte das Interpellations-Recht ganz unentbehrlich, es ist auch bereits durch das Gesetz sowohl als durch den Gebrauch gestattet. Es liegen nur zwei Fälle vor. Wenn die Interpellationen die Tagesordnung betreffen, so haben wir erfahren, daß ihnen ohne Weiteres genügt wird; betreffen sie nicht die Tages-

ordnung, so kann natürlich ein Jeder, weil hier Redefreiheit stattfindet, jegliche Frage stellen, denn er kann nicht unterbrochen werden, anders als durch den Marschall, und der muß, ehe er ihn unterbricht, die Worte gehört haben; dann hängt es von dem Landtags-Kommissar ab, ob er die Frage sogleich oder einen anderen Tag beantworten will. Darüber können wir keinen Beschluß fassen, daß der Kommissar die Frage beantworten muß; wir haben aber Alle schon das Interpellations-Recht gebraucht, das hat der Gebrauch bewiesen, das gewährt auch das Gesetz; es bedürfte also nur einer desfallsigen Verständigung über die Auslegung des Gesetzes, aber keines besonderen Antrages.

Abg. **von Auerswald**: Nur noch zwei Worte möchte ich mir erlauben, um darauf aufmerksam zu machen, daß der vorletzte geehrte Redner wohl in einem Mißverständniß gewesen ist, wenn er meinte, daß irgend Jemand, entweder der Antragsteller oder der Abgeordnete aus Westphalen, beantragt habe, daß der Landtags-Kommissar gehalten sein solle, die Antwort, die gewünscht wird, binnen 24 Stunden zu geben, was in unzähligen Fällen vollkommen unmöglich sein würde.

Die Absicht ist nur dahin gegangen, daß der Landtags-Kommissar in einer nicht zu langen Frist erkläre, ob er auf die Anfrage antworten wolle oder nicht.

Abg. **Milde**: Ich kann nur bestätigen, daß nur das in meinem Antrage gelegen hat.

Abg. Graf **Schwerin**: Ich wollte mir die Bitte erlauben, daß der Herr Antragsteller die Güte hätte, seinen Antrag uns in der wörtlichen Fassung vorzutragen; es ist im Gutachten immer nur darauf Bezug genommen, der Abgeordnete Milde habe beantragt u. s. w. Wir müssen aber die Fassung selbst kennen lernen.

Referent Abg. **von Katte**: Ich habe die Anträge nicht wörtlich gefaßt, weil die übrigen Anträge nur die Fragstellung betreffen, blos der Abgeordnete Milde hat sich unterzogen, seinen Antrag zu motiviren.

Abg. **Milde**: Der Antrag lautet, wie folgt:

„Soll jeder Abgeordnete das Recht haben, jederzeit über beliebige Gegenstände

Fragen an den Landtags-Kommissar oder an den Departements-Chef zu stellen, sofern sie 24 Stunden vorher beim Marschall angemeldet sind?"

Landtags-Marschall: Wir haben Alle das Amendement deutlich gehört, der Gegenstand scheint hinreichend besprochen zu sein, ich stelle also die Frage: ob diesem so eben gehörten Antrage beigetreten werden soll. Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen.

Ob sich eine bloße Majorität erhoben hat oder mehr als zwei Drittel vorhanden sind, kann nicht übersehen werden, es muß daher gezählt werden. Ich bitte die Herren Ordner, die Zählung vorzunehmen. (Dies geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Das Amendement ist mit 324 Stimmen gegen 168 angenommen, also mit nicht ganz zwei Drittel.

Eine Stimme: Es ist vorhin bestimmt worden, daß in Bezug auf die Abstimmung der Bestimmung des Reglements nachgegangen werde; wie wird es aber mit der jetzigen Abstimmung gehalten werden? Ein namentlicher Aufruf hat nicht stattgefunden; ich erlaube mir daher den Vorschlag, daß von jeder Provinz, von jedem Stande bestimmt würde, wie viel dafür und wie viel dagegen gestimmt haben.

Landtags-Marschall: Sollte das von irgend einem Interesse für die hohe Versammlung sein? (Nein, nein!)

Ich glaube nicht, daß dies Beifall findet. Warum diese Spaltung in Stände?

Abg. **Baum**: Herr Landtags-Marschall!

In den Landtags-Abschieden von 1841 haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß umfangreiche Propositionen eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Landtags zur Kenntniß der Ausschüsse gelangen sollen, um eine gründliche Berathung zu erleichtern und den Geschäftsgang zu vereinfachen. Ich bin der Ansicht, daß, wenn diese Allerhöchste Bestimmung auf das vorliegende Reglement Anwendung fände und die Mitglieder des Landtags von belangreichen Propositionen zeitig unterrichtet würden, eine Abkürzung der Berathungen zu erreichen und viele Zeit zu gewinnen wäre.

Ich habe daher ein Amendement als Zusatz zu §. 2 vorzuschlagen und glaube dasselbe der Annahme der hohen Versammlung empfehlen zu dürfen. Dasselbe lautet:

„Um die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propositionen zu erleichtern, werden Wir dieselben eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Vereinigten Landtags zur Kenntniß der Mitglieder gelangen lassen."

Landtags-Marschall: Findet das Amendement Unterstützung?

(Geschieht hinreichend.)

Landtags-Kommissar: Ich habe hierauf nur zu bemerken, daß eine solche Bestimmung doch unmöglich in dem Geschäfts-Reglement des Vereinigten Landtags gehören kann. Wollen Se. Majestät der König einen solchen Beschluß fassen, sei es aus Allerhöchsteigener Bewegung oder auf einen dahin gerichteten Antrag, so ist das eine von dem Geschäfts-Reglement unabhängige Sache. Uebrigens zweifle ich nicht, daß es in der Absicht der Regierung liegt, künftig die Propositionen so zeitig als möglich auch vor dem Vereinigten Landtag nach Zeit und Umständen mitzutheilen. In dem Geschäfts-Reglement würde eine solche Zusicherung nicht an ihrem Platze sein.

Einige Stimmen: Ja!

Landtags-Marschall: Wenn kein Redner mehr sich vernehmen läßt, werde ich über das Amendement abstimmen lassen. Die dafür stimmen, bitte ich aufzustehen. — Es ist nicht angenommen.

Eine Stimme: Es scheint mir doch allgemein die Meinung gewesen zu sein, daß die hohe Versammlung von diesem Amendement Gebrauch machen wolle.

Landtags-Marschall: Es ist nicht angenommen.

Eine Stimme: Ich stimme ganz bei, nur nicht in dieser Form.

Referent **von Katte**: Zu §. 4 beantragt Petent Hansemann:

„Ad §. 4 beantragt Petent Hansemann selbstständige Mitwirkung des Landtags bei Ernennung des Marschalls.

Wogegen die Abtheilung sich über diesen Punkt einstimmig schon um deswillen einer Begutachtung enthalten zu müssen glaubt, weil die Ernennung des Marschalls im §. 18 des ständischen Gesetzes vom 3. Februar d. J. und nicht im Reglement angeordnet sei."

Landtags-Marschall: Ich möchte der hohen Versammlung vorschlagen, diesen Punkt noch der ferneren Berathung vorzuenthalten. Es sind nämlich einige Petitionen auf diesen Punkt gerichtet, die der Abtheilung vorliegen, und ehe diese darüber ein Gutachten abgestattet hat, werden Sie die Gründe jener Petitionen nicht vollständig übersehen können. Wenn nichts dagegen eingewendet wird, werde ich die Berathung über diesen Paragraphen aussetzen.

(Einige Stimmen erklären sich dagegen.)

Ich werde darüber abstimmen lassen.

Abg. Graf **Gurisenau**: Es thut mir sehr leid, daß ich mich gegen Ihre Ansicht aussprechen muß, Herr Marschall. Die Ernennung des Landtags-Marschalls ist in dem Patente vom 3. Februar enthalten und nicht im Reglement; also glaube ich, daß die Berathung über die vorliegende Frage gar nicht jetzt der Versammlung vorliegen kann.

Landtags-Marschall: Die Berathung dieser Frage wird allerdings der Versammlung vorliegen; in diesem Augenblicke allerdings nicht, wohl aber, wenn die Abtheilung ihr Gutachten über die Petitionen, die darauf gerichtet sind, erstattet haben wird. Mein Vorschlag ist dahin gerichtet, nur so lange die Berathung auszusetzen.

Landtags-Kommissar: Darf ich mir die Frage erlauben, ob eine Petition dahin gerichtet ist, daß der betreffende Passus des Gesetzes vom 3. Februar c. abgeändert werde?

Eine Stimme: Ja!

Dann wird natürlich bei dieser Petition die Berathung über den fraglichen Gegenstand zu eröffnen sein. Dagegen schließe ich mich vollkommen der Meinung an, daß sie bei den Verhandlungen über das Reglement gar nicht stattfinden könne.

Landtags-Marschall: Ist dagegen etwas zu erinnern?

Dieser Punkt wird also auszusetzen sein.

Einige Stimmen: Nein! er ist ganz weggefallen, er ist erledigt.

Landtags-Marschall: Es ist schon bemerkt worden, daß in dem Reglement nichts darüber vorliegt; aber es ist eine Petition auf diesen Gegenstand gerichtet, und bei Gelegenheit des Gutachtens, welches darüber vorliegen wird, werden wir die ganze Berathung haben.

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir den Vorschlag, daß der Punkt hier als erledigt angesehen werde, ohne Präjudiz für die Entscheidung oder Beantragung der hohen Versammlung auf die Petitionen, die sich auf Abänderung des Gesetzes beziehen.

Landtags-Marschall: Zu §. 4 ist von dem Herrn Abgeordneten Dulck ein Amendement gestellt, ich bitte denselben, es zu entwickeln.

Abg. **Dulck**: Bei der Berathung über die Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Versammlungen ist das Prinzip festgestellt worden, daß ein judicium parium entscheiden soll, oder nicht; daraus scheint zu folgen, daß dasselbe Prinzip Anwendung finden müsse, wenn der Landtag vereinigt ist und ein Mitglied verhindert sein sollte, an den Landtags-Verhandlungen Theil zu nehmen und seine ständischen Rechte zu üben; deshalb erlaube ich mir, zu §. 4 den Zusatz vorzuschlagen:

(Liest vor.)

„Wird die Verhinderung dadurch herbeigeführt, daß gegen das Mitglied eine Kriminal-Untersuchung, die mit einer entehrenden Strafe verbunden ist, oder sofortige gefängliche Einziehung verfügt werden soll, so ist hierzu die Zustimmung derjenigen Kurie des Vereinigten Landtags, welcher das Mitglied angehört, vorher erforderlich, und kein Mitglied kann anders als mit Genehmigung der Kurie an der Ausübung seiner ständischen Rechte verhindert werden."

Eventuell, daß dieses Amendement die Zustimmung des hohen Landtags nicht erhalten sollte, stelle ich noch den Antrag, daß der Inhalt desselben dem Abschnitt VI. der Verordnung, die Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen betreffend, nachträglich einverleibt werden möge.

Mehrere Stimmen: Das geht nicht!

Landtags-Marschall: Findet das Amendement Unterstützung?

(Mehrere Stimmen: Nein.)

Einige andere Mitglieder erklären, daß das Amendement nicht verstanden sei, in Folge dessen dasselbe noch einmal vorgelesen wird.

Landtags-Marschall: Ich wiederhole die Frage: ob das Amendement unterstützt wird?

(Geschieht hinreichend.)

Abg. **Naumann** (vom Platz): Ich wollte mir die Vorfrage erlauben, wie das Amendement eigentlich zu verstehen sei?

Eine Stimme (vom Platz): Ich wollte mir auch nur die kurze Bemerkung erlauben, daß durch dieses Amendement die Beschlüsse, die wegen Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Versammlung bereits gefaßt sind, umgeworfen werden.

Abg. **Pulch**: Im Gegentheil, es ist nur eine Fortsetzung dieser Beschlüsse.

Abg. **Penzien**: Wenn ich den Antragsteller richtig verstanden habe, so wünscht er, daß sein Amendement den Beschlüssen über die Ausschließung bescholtener Personen zugefügt werde. Dies ist unstatthaft. Wir haben gestern darüber berathen, debattirt und diese Angelegenheit beendet, und nach Beendigung derselben kann die Berathung unmöglich wieder von vorn angefangen werden.

Eine Stimme: Ich muß an den Antragsteller die Frage richten, ob er durch dieses Amendement vielleicht die Unverletzlichkeit der Deputirten hat aussprechen wollen.

Abg. **Pulch**: Ja wohl, d. h. während der Zeit der Versammlung.

Abg. **Milius**: Es handelt sich bei dem Amendement nicht darum, daß es eine Veränderung der Geschäftsordnung bezweckt, sondern es geht dasselbe meines Erachtens, darauf hinaus, daß eine Aenderung in der Kriminal-Gerichtsordnung vorgenommen werde, und ich glaube, daß dies hier nicht geschehen kann, wo wir die Geschäftsordnung berathen, weshalb ich mich entschieden gegen das Amendement erklären muß.

Landtags-Marschall: Insofern sich Keiner mehr meldet, der das Wort verlangt, schließe ich die Debatte und werde über das Amendement abstimmen lassen.

(Dies geschieht, und das Amendement erhält nur eine geringe Beistimmung.)

Zu §. 5 hat der Graf von Saurma ein Amendement gestellt, ich ersuche ihn, dasselbe zu entwickeln.

Abg. Graf **von Saurma**: Ich habe mir erlaubt, das Amendement, wie folgt, zu stellen:

Den Ordnern beim Zählen der Stimmen zwei Gehülfen beizugeben, indem

mir nicht parlamentarisch erscheint, ein solches wichtiges Amt zweien Augen anzuvertrauen, auch scheint es mir, daß das Zählen der Stimmenden durch drei Personen nicht mehr Zeit erfordern würde als jetzt.

Landtags-Marschall: Findet das Amendement Unterstützung? (Es geschieht.)

Abg. **Pittrich**: So zweckmäßig ich dieses Amendement an sich finde, so muß ich doch bemerken, daß ich mir vorbehalten hatte, ein anderes Amendement zu stellen, nämlich die Abstimmung durch Kugelung zu bewirken und zwar für den Fall, wenn durch Aufstehen und Sitzenbleiben das Verhältniß der Stimmzahl nicht ausreichend ermittelt werden kann. Die gestrige Abstimmung durch namentlichen Aufruf hat ergeben, wie schwer ein richtiges Resultat heraus zu bekommen ist. Die Secretaire sind nicht im Stande gewesen, das Stimmenverhältniß gehörig zu ermitteln, und die Vergleichung der Ermittelungen beider Secretaire ergab eine Verschiedenheit, theils weil viele Mitglieder abwesend waren, theils weil die Stimmen unrichtig verstanden worden sind, da der Aufruf bald von einer, bald von der anderen Seite beantwortet wurde und viele Mitglieder auch den Aufruf falsch verstanden haben. Ich provozire auf die anderen Secretaire und halte es deshalb zweckmäßiger, sobald bei der Abstimmung durch Aufstehen die Majorität nicht klar und deutlich ersichtlich ist, durch Kugelung abstimmen zu lassen.

Abg. **von Auerswald**: Meines Erachtens kann dieses Amendement nur zwei Gründe haben, entweder daß den Ordnern in der Geschäftsordnung die nöthigenfalls nöthige physische Hülfe gewährt werde, und dies würde dem Herrn Landtags-Marschall zu überlassen sein, oder das eine zuverlässige Zählung herbeigeführt wird. In diesem Fall muß ich mich dem Amendement widersetzen, denn wenn wir Ordner aus unserer Mitte haben, müssen wir ihnen auch zutrauen, daß sie richtig zählen werden.

Abg. Baron **von Saltron**: Ich muß mich ein für allemal gegen jede Abstimmung durch Kugelung verwahren. Hier in unserer Versammlung halte ich es nöthig, daß jeder seine Stimme vertrete, und aus diesem Grunde würde eine Abstimmung durch Kugelung unserer unwürdig sein.

Landtags-Marschall: Es ist in dem vorliegenden Amendement nur davon die Rede, daß den Ordnern Gehülfen zugetheilt werden, und ich bitte, bei diesem Amendement in der Berathung zu bleiben.

Abg. von Wedell: Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Herren Ordner die Zählung zwei bis dreimal haben vornehmen müssen, dies kann zu keinen richtigen Resultaten führen, denn, wenn die Zählung zum zweitenmale vorgenommen wird, so liegt schon darin, daß die erste nicht richtig war; hierzu tritt der Uebelstand, daß in der Zeit, welche zwischen den beiden Zählungen fällt, viele Mitglieder weggegangen sind und bei der zweiten Zählung nicht berücksichtigt werden. Die Abstimmung ist aber so wichtig, daß man sie nicht zweien Augen allein vertrauen kann, weshalb ich es nöthig halte, daß andere Maßregeln getroffen werden.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube, mich dem Amendement unbedingt widersetzen zu müssen, weil die Unsicherheit beim Zählen der Stimmen nicht den Ordnern, sondern den Mitgliedern selbst zur Last gelegt werden muß, und ich glaube, die Ordner werden ihre Schuldigkeit im vollsten Maße thun, wenn die Mitglieder so lange stehen oder sitzen bleiben, bis sie gezählt haben.

Eine andere Stimme (vom Platz): Vier Augen sehen immer mehr als zwei. (Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **Jschoche**: Ich muß mich auch gegen den Vorschlag erklären, daß die Abstimmung durch mehrere Mitglieder vollzogen werden soll. Ich glaube, daß hier das gewöhnliche Sprüchwort Anwendung findet: Zwei Köche verderben den Brei; auch ist außer Zweifel, daß, wenn Zwei zählen, mehr Zeit verwendet wird, als wenn Einer dies Geschäft verrichtet. Ich halte es auch nicht schwierig, wenn die Ordner mit Aufmerksamkeit die Reihen durchgehen, eine richtige Zählung vorzunehmen. Es ist mit Recht angeführt worden, daß eine unrichtige Zählung nur dadurch entsteht, weil die Mitglieder nicht auf ihren Plätzen bleiben, wird dies aber eingehalten, so werden die Ordnet auch im Stande sein, richtig zu zählen.

Landtags-Marschall: Ich schließe die Debatte und frage: Soll das Amendement angenommen werden?

(Minorität für das Amendement.)

Referent (liest ad 6 des Abtheilungs-Gutachtens vor):

„Ad §. 6. hinsichts des gleichfalls speziell beantragten Theilnahmerechts der Versammlung bei Ernennung der Secretaire wurde in Folge der stattgefundenen Diskussion die Frage gestellt:

Beschließt die Abtheilung vorzuschlagen, daß der Vereinigte Landtag die Bitte an Se. Majestät den König richte, daß durch Wahl jeder einzelnen Provinz die Bestellung des aus ihr zu entnehmenden Secretairs erfolge?"

und selbige unter den 14 anwesenden Mitgliedern von 9 Stimmen verneint und von 5 bejaht.

In der Majorität galten folgende Motive. — Die Stellung der Secretaire sei in Betracht der veröffentlichten stenographischen Berichte über die Landtags-Verhandlungen von minderer Bedeutung, als bei den Provinzial-Landtagen, auch werde ohne Zweifel, wie schon jetzt die Erfahrung lehre, der Marschall des Vereinigten Landtags durch die Provinzial-Landtags-Marschälle, welche am meisten dazu befähigt wären, von der Qualification der zu Wählenden sich zu unterrichten wohl bemüht sein. Wahlen würden aufhalten, und läge kein überwiegender Grund vor, für die eben erst ergangenen Allerhöchsten Anordnungen in dieser Beziehung eine Aenderung in Vorschlag zu bringen, zumal die Erfahrung der Provinzial-Landtage das aufgestellte Prinzip unterstütze.

Die Minorität hob dagegen hervor, daß sie die mindere Bedeutsamkeit der Secretaire keinesweges anerkennen könne, es hier übrigens auf Feststellung von Prinzipien ankomme, während das jetzt bei Ernennung der Secretaire eingeschlagene Verfahren einestheils nicht offiziell bekannt, andererseits durch nichts verbürgt sei."

Ich erlaube mir, noch zu bemerken, daß bei diesem und den folgenden Paragraphen es lediglich auf einen Prinzipienstreit über die Wahl und Ernennung ankommen möchte und, wenn dieser entschieden wird, sich das Uebrige von selbst versteht.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand das Wort zu diesem Amendement?

Abg. **von der Heydt**: In allen Stände-Versammlungen und namentlich auch in allen deutschen Stände-Versammlungen werden die Secretaire von der Versammlung gewählt, und es hat der Minorität in der Abtheilung geschienen, daß auch der centralständischen Versammlung in unserem Vaterlande das Vertrauen geschenkt werden müsse, die Secretaire selbst zu wählen.

Abg. **von Byla**: Ich würde weniger auf eine auswärtige

Stände-Versammlung geben, als auf unsere Provinzial-Landtags-Versammlungen, und ich frage: hat sich bei diesen die bisherige Bestellung von Secretairen in der Art gezeigt, daß sich ein erheblicher Nachtheil dabei herausstellt. In unserer Provinz ist dies nicht der Fall gewesen, und ich wünsche daher, daß auch im vorliegenden Falle uns die Erfahrung erst belehren möge, ob bei diesem ersten Vereinigten Landtage sich ein solcher Uebelstand herausstellen wird, welchem abzuhelfen wäre und dann würde es an der Zeit sein, eine Petition in dieser Absicht anzubringen.

Abg. Graf Dyhrn: Ich wollte mir auch nur im Allgemeinen dasselbe zu bemerken erlauben, was der geehrte Redner aus meiner Provinz so eben gesagt hat; ich muß dem Mitgliede aus der Provinz Preußen beistimmen und bedaure, daß wir uns jetzt schon berufen halten, Anträge auf Abänderungen des Geschäfts-Reglements zu formuliren. Wir haben Alle die Voraussetzung, daß es der Zweck der Verwaltung war, ein Reglement zu geben, welches allen unseren Wünschen entsprechend und dem Bedürfniß angemessen war. Man kannte noch nicht, welche Wünsche in Bezug auf den Geschäftsgang für unsere Versammlung vorhanden waren, und es war daher natürlich, daß man diejenigen Geschäfts-Ordnungen zunächst zum Muster genommen hat, welche bei den Provinzial-Landtagen in Anwendung gekommen sind. Ich glaube daher, daß wir erst die Erfahrungen abwarten müssen, und hätte wohl gewünscht, daß wir sie erst reifen ließen. Ich kann also nur für solche Aenderungen stimmen, von welchen sich herausgestellt hat, daß das Bedürfniß dazu sich jetzt schon gezeigt hat. Jetzt kann noch Niemand sagen, daß ein Bedürfniß zu diesen Anträgen vorhanden ist. Es sind Alles nur Wünsche, welche die Erfahrung vor der Hand noch nicht in dem Maße gereift hat, daß wir sie zu Anträgen auf Abhülfe erheben können.

Abg. Baron von Gaffron: Es ist bereits gesagt worden, daß es sich hier um eine Prinzipienfrage handelt. Ehe aber die Erfahrung die Nothwendigkeit erwiesen hat, Prinzipien umzustoßen, halte ich es nöthig, an den bestehenden Prinzipien festzuhalten; ich bin also gegen den Vorschlag.

Abg. **Hansemann**: Man hat gesagt, wir müssen erst die Erfahrungen abwarten, um über das Prinzip einig zu sein. Meine Herren! es ist Prinzip, daß eine ständische Versammlung ihre Secretaire erwählt, das ist im deutschen Wesen begründet, und in allen übrigen deutschen Staaten, wo ständische Verfassungen bestehen, wird dieses Prinzip festgehalten. Ein solches Prinzip nicht annehmen, Se. Majestät den König nicht darum bitten wollen, hieße aussprechen, man wolle die Freiheit, sich selbst seine Secretaire zu wählen, nicht in Anspruch nehmen. So sehr wir daher auch mit der Geschäftsführung der jetzigen Secretaire zufrieden sind, so müssen wir, meiner Meinung nach, wegen des Grundsatzes ständischer Freiheit, die Bitte mit großer Majorität aussprechen, daß wir die Erwählung der Secretaire selbst zu bewirken wünschen.

Abg. **Naumann**: Die hohe Versammlung möge mir gestatten, daß ich auch einige Worte an sie richte. Ich glaube dazu um so mehr berechtigt zu sein, als mir die Auszeichnung wiederfahren ist, zu einem der Secretaire ernannt zu werden. So sehr ich diese Auszeichnung achte, so muß ich doch bekennen, daß dieselbe zugleich ein, wie soll ich sagen, niederdrückendes Gefühl auf der anderen Seite in mir erregen könnte, wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß ich zugleich das Vertrauen der hohen Versammlung für mich habe. Hätte ich dieses Vertrauen nicht, so könnte ich dem Amte, welches mir anvertraut ist, nicht vorstehen, und ich glaube dies zugleich im Namen aller meiner übrigen Kollegen aussprechen zu müssen. Hieraus schließe ich zurück. Ich bin nicht Beamter des Marschalls, dessen Vertrauen mich berufen hat, sondern ich bin Beamter der Versammlung; bin ich aber dieser, dann ist es auch diese, die mich erwählt haben müßte. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, daß das Amendement wohl zu unterstützen, und daß es sehr wünschenswerth ist, die Beamten dieser Versammlung aus ihrer Mitte durch Wahl hervorgehen zu lassen.

Abg. Frhr. **von Waldbott**: Ich bedaure, daß ich den eben gesprochenen Worten meines Herrn Kollegen nicht beipflichten kann. Ich würde mich zwar sehr geehrt fühlen, aus der Wahl der Versammlung hervorgegangen zu sein, bin aber gegen die Wahl, so

lange wir eine ständische, — nach Ständen gegliederte Versammlung sind. Da unsere Marschälle diejenigen zu dem in Rede stehenden Amte nehmen, welche demselben bereits bei dem Provinzial-Landtage vorgestanden haben, also schon einige Erfahrung von dort mitbringen, so sehe ich auch kein Bedürfniß zur vorgeschlagenen Aenderung und bin für meinen Theil, ohne mich als Beamter des Herrn Marschalls anzusehen, eben so gern auf diesem Platz — vorausgesetzt, daß ich ihn ausfüllen kann — wenn mich der Marschall dazu erwählt hat, als ich es sein würde, wenn mich die hohe Versammlung dazu berufen hätte.

Abg. **Naumann**: Noch ein einziges Wort muß ich meiner vorigen Aeußerung hinzufügen. Ich erkenne wohl an, daß es für unsere erste Zusammenkunft nothwendig war, die Secretaire zu ernennen und nicht wählen zu lassen, denn wir traten zusammen, ohne daß wir einander kannten; Keiner wußte, wer sich zu einem solchen Posten eignet. Jetzt aber hat sich die Lage der Sache schon geändert; sollten wir heute wählen, so würden wir nicht mehr in Verlegenheit darüber sein, wem wir unsere Stimme zu geben haben.

Mehrere Stimmen: O ja!

Abg. **von Beckerath**: Wenn ich mich dafür ausspreche, daß der Versammlung selbst das Recht zuerkannt werden möge, die Secretaire zu wählen, so bitte ich die hohe Versammlung, darin keineswegs einen Mangel der Anerkennung gegen die Herren zu erblicken, welche jetzt dieses Amt auf eine ehrenvolle Weise verwalten. Meine Ansicht beruht darauf, daß jeder ständischen Versammlung zwar nur ein begränzter Rechtskreis angewiesen ist, daß sie aber innerhalb dieses Rechtskreises, wenn sie ihre Bestimmung erfüllen soll, eine freie Bewegung haben muß. Ihre Bestimmung erfordert es, daß sie den Ausdruck der in ihrer Mitte überwiegenden Meinung an den Tag legt, und zwar lauter und ungetrübt. Damit dies bewerkstelligt werden könne, müssen auch die Organe dieser Versammlung von ihr selbst bezeichnet sein, sie muß die Personen dazu wählen können, die sie für die geeignetsten hält. Ich betrachte daher diese Frage nicht als eine Frage der Erfahrung, sondern als eine Prinzipienfrage, und eben weil das Prinzip es erfordert, daß die Versammlung eine

vollständige Autonomie innerhalb des ihr staatsrechtlich angewiesenen Rechtskreises ausübt, erkläre ich mich dafür, daß sie auch ihre Secretaire selbst wählt.

Abg. **Sommerbrodt**: Wenn es den Vertretern jeder einzelnen Stadt-Gemeinde gestattet ist, ihre Beamten zu wählen, wie dies in allen Stadtverordneten-Versammlungen geschieht, um wie viel mehr muß es einer Versammlung, welche die Vertreter eines ganzen Volks in sich schließt, gestattet sein, ihre Beamten selbst zu wählen.

Abg. **Haeger**: Herr Landtags-Marschall! Ich bin damit einverstanden, nachdem schon viele Redner vorher sich darüber ausgesprochen hatten, daß die Wahl der Secretaire durch den ganzen Vereinigten Landtag stattfinden soll. Inzwischen würde ich den Vorschlag machen, daß jede Provinz drei Subjekte aus ihrer Mitte vorschlüge, wonach dann der Landtags-Marschall für jede Provinz Einen erwählen könnte.

Landtags-Marschall: Es ist dies ein neues, vorher nicht angemeldetes Amendement. (Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Wir haben es jetzt mit dem Amendement zu thun, wonach jede Provinz ihre Secretaire wählen soll; da Niemand mehr das Wort hierüber nimmt, so schließe ich die Berathung und stelle die Frage, ob das Amendement angenommen werden soll? Diejenigen, welche für die Annahme sind, bitte ich, aufzustehen.

Abg. **Schauß**: Herr Landtags-Marschall, welches Amendement, das letztere?

Landtags-Marschall: Ich werde den Herrn Secretair bitten, die Frage nochmals vorzulesen?

(Der Secretair verliest nochmals die Frage.)

Landtags-Marschall: Diejenigen also, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich eine Majorität dafür; da es jedoch zweifelhaft ist, ob $\frac{2}{3}$ der Stimmen vorhanden sind, so werden die Ordner von dem Marschall aufgefordert, die Stimmen zu zählen. Dies geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Das Amendement ist angenommen mit 339 gegen 159, also etwas über $\frac{2}{3}$ dafür.

Referent Frhr. von Katte (verliest das Gutachten der Abtheilung zu §. 7 des Reglements).

„Ad §. 7. In ähnlicher Art, wie ad §. 6, erscheint den Petenten die freie Wahl der Abtheilungs-Mitglieder wünschenswerth, und fand diese Ansicht theilweise Unterstützung, was zu der Frage führte:

Beschließt die Abtheilung, dem Plenum vorzuschlagen, die Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß die Zusammensetzung der Abtheilungen statt der Ernennung ihrer Mitglieder durch den Marschall in der Weise erfolge, daß jede Provinz zu der vom Marschall, mit gleichmäßiger Berücksichtigung der den Provinzen angemessen erachteten Zahl der Mitglieder, die davon auf sie fallende Zahl aus ihrer Mitte wähle?

8 Stimmen verneinten, 6 Stimmen bejahten dieselbe. Erstere argumentirten ihre Meinung zuvörderst dadurch, daß für freie Wahl von Abtheilungs-Mitgliedern in dem bisherigen Verfahren der Provinzial-Landtage sich keine Präcedenz finde, auch die Berücksichtigung der verschiedenen Ansichten bei freierer Wahl minder gesichert erscheine. Wenn es im allgemeinen Interesse liegen könnte, dem durch Ernennung der Abtheilungsglieder von oben her anscheinend vertretenden Einfluß auf die ständische Geschäftsführung das Element freier Wahlen entgegenzustellen, so dürften letztere doch nicht selten die nöthige Unparteilichkeit gefährden, welche es dringend mache, alle Meinungen in der Abtheilung vertreten zu sehen.

Der gedachten Majorität traten einige Stimmen auch aus dem Grunde bei, weil die noch fehlende Erfahrung für Beibehaltung des Bestehenden spreche.

Die Minorität deutete einen Theil jener so eben aufgeführten Motive zu ihren Gunsten, weil dem Vereinigten Landtage größere Befugnisse eingeräumt seien, als den Provinzial-Landtagen, und allen centralständischen Versammlungen die Wahl der Abtheilungen überlassen würde. Sie fand das ständische Interesse durch die Bestimmungen des Reglements allerdings wesentlich gefährdet, indem selbst bei nicht politischen Fragen, z. B. Handelsangelegenheiten, es darauf ankäme, Abtheilungs-Mitglieder gewählt zu sehen, welche die Wünsche ihrer Provinzen genau kennten und solche lebhaft aufgefaßt hätten."

Abg. Camphausen: Ueber die Ansprüche, welche eine ständische Versammlung grundsätzlich, rücksichtlich ihrer inneren Organisation, zu erheben hat, hat bereits so eben eine Erörterung stattgefunden und eben so eine Entscheidung. Ich komme darauf nicht zurück und wünsche nur, diese Frage aus praktischem Gesichtspunkte zu beleuchten. Wenn die Geschäfts-Ordnung uns bisher schon die Ueberzeugung aufgedrungen hat, daß sie die Aufgabe, die Geschäfte der

Versammlung möglichst zu erleichtern, ihren Fortgang zu befördern, nicht in genügendem Maße erfüllt hat, so finde ich den Grund davon hauptsächlich darin, daß die Abtheilungen die vorzubereitenden Arbeiten nicht in der Weise vornehmen, um die Verhandlungen der Plenar-Versammlung so viel abzukürzen, als es sein soll. Wenn eine Abtheilung vollkommen sein soll, so muß sie im Kleinen ein Bild der ganzen Versammlung darstellen; sie muß alle in dieser Versammlung sich einander entgegenstehenden Ansichten im kleinen Verhältniß in sich aufnehmen, und es müssen die bedeutenderen Träger dieser Ansichten in der Abtheilung vertreten sein. Ist die Abtheilung so zusammengesetzt, so darf man hoffen, daß sie die Details der verschiedenen Vorschläge zur definitiven Feststellung bringen, daß der Kampf der verschiedenen Ansichten, die Ansicht der Regierung mit eingeschlossen, in ihrem Schooße ausgekämpft werde, daß der großen Versammlung nur diejenigen Punkte vorbehalten bleiben, in denen die ungelösten Gegenstände sich konzentriren, die sodann zur Debatte und Abstimmung zu bringen sind. Wenn dagegen in dem Ausschusse eine Ansicht überwiegend ist, die in der Versammlung nicht überwiegt, so ist die Folge davon, daß die große Versammlung erst mit den Details-Arbeiten beginnen muß, und es wird wegen der großen Zahl der Berathenden darüber sehr viel Zeit verloren gehen und die Lösung der Aufgabe selbst schwierig sein. Ich könnte Sie daran erinnern, daß eine solche Erfahrung bereits bei der Berathung des letzten Gesetz-Entwurfs, der uns vorgelegen hat, gemacht worden ist. Um nun dieser Anforderung einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Ansichten in der Abtheilung zu entsprechen, scheint es mir, wie groß auch die Unparteilichkeit und Einsicht unseres jetzigen Vorsitzenden sei, unmöglich erwartet werden zu können, daß er von mehr als 500 Personen die Neigungen, Eigenschaften und Ansichten so genau kenne, um aus ihnen die richtige Auswahl zu treffen. Eben so wenig, muß ich gestehen, könnte ich es zweckmäßig finden, wenn die ganze Versammlung diese Wahl vorzunehmen hätte. Es würde daraus der Uebelstand entspringen, daß für bestimmte Fragen die Wahl durch die Majorität der Versammlung entschieden würde und also dann auch in der Abtheilung nur die

Majoritäts-Ansicht vertreten werden könnte; es würde der zweite Uebelstand entstehen, daß auch die Mitglieder der Versammlung sich unter einander Alle nicht so genau kennen, um eine richtige Wahl zu treffen. Dagegen scheint mir der Vorschlag, der von der Minorität gemacht worden ist, ein höchst geeigneter Weg zu sein, daß nämlich die Provinzial-Stände jeder Provinz zwei Mitglieder für die betreffende Abtheilung, vermöge der Wahl unter sich selbst, in Vorschlag bringen. Ich trete deshalb dem Antrage, der von der Minorität der Abtheilung gestellt ist, bei.

Abg. **Grunau**: Ich kann nur der Meinung des vorigen Redners ganz beipflichten, und ich finde nur noch hinzuzufügen, daß es gewiß wünschenswerth erscheinen könnte, daß vielleicht die Wahl aus den einzelnen Provinzen bei vielen Angelegenheiten erfolge; heute z. B. haben wir gehört, daß wegen der Berathung des Bergbaues und Hüttenwesens eine Petition eingegangen ist; hier scheint mein Vorschlag vollständig zu passen, denn wenn Sie ein oder zwei Mitglieder zur Berathung aus jeder Provinz wählen sollten, so sehe ich nicht ein, was die Mitglieder der Provinz Preußen und Pommern für ein Gutachten abgeben sollten, da sie diese Angelegenheit gar nicht kennen. Eben so ist es bei dem Eisenbahnbau. Soll am Rhein eine Eisenbahn gebaut werden, so können, wenn auch die Angelegenheit das Interesse des ganzen Landes berührt, die Mitglieder anderer Provinzen nicht wissen, für welche Linie man sich zu entscheiden habe. Deshalb würde ich der Meinung sein, daß diejenigen in die Abtheilung gewählt werden müssen, welche der Gegenstand betrifft, und die damit Bescheid wissen; denn sonst würde uns der Gegenstand aufhalten.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich kann mich dem vorigen Redner durchaus nicht anschließen, ich finde vielmehr die Bestimmung des Reglements zweckmäßig. Ich will damit nicht sagen, daß die Zusammensetzung der Abtheilungen, namentlich für die Abtheilungen, die wir mit der Herren-Kurie gemeinschaftlich gebildet haben, so außerordentlich zweckmäßig wäre. Um nicht unbegründete Ausstellungen zu machen, will ich einen singulairen Fall anführen. Bei der Abtheilung, die sich mit dem sehr wichtigen Gesetz-Entwurf, die

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer und die Einführung einer Einkommensteuer, befaßt, befindet sich ein Mitglied aus unserer Provinz, das bisher zu allen acht Landtagen gewählt worden ist, von diesen acht sechsen beigewohnt hat, auf fünfen Dirigent des Steuer-Ausschusses gewesen ist und fast jedesmal das Referat bei besonders wichtigen Materien gehabt hat, und dem wir die gründlichsten Ausarbeitungen verdanken, in dieser Abtheilung nicht, während ein anderes Mitglied, welches vielleicht ausgedehnte Sachkenntniß hat, welches aber dem ganzen Provinzial-Landtage fast ganz unbekannt ist, sich darin befindet. Das ist eine Zusammensetzung, die ich nicht als zweckmäßig erkennen kann; hieraus folgt, daß einzelne Mißgriffe immer möglich sein werden. Dieser Uebelstand wird immer hervortreten, so lange die Marschälle mit den Individualitäten nicht bekannt sind; dennoch kann ich dem Antrage des Redners, welcher vor mir gesprochen hat, durchaus nicht beitreten. Ich berufe mich auf das, was der Vertreter aus Köln hier vorgetragen hat, und möchte aus seinen Worten gerade das Gegentheil schließen, was er daraus hergeleitet. Er hat gesagt: die Abtheilungen müßten ein Bild der großen Versammlung im Kleinen darstellen, und alle entgegengesetzten Ansichten, und namentlich die Führer der verschiedenen Ansichten, möchten sich in den Abtheilungen wiederfinden. Ich glaube, daß dieser Zweck, den ich vollständig als wünschenswerth bezeichne, weit sicherer erreicht wird, wenn der Marschall die Abtheilung komponirt, als wenn sie durch die Majorität einzelner Provinzen komponirt wird. In diesem Fall wird jede Partei diejenigen wählen, die ihr angehören, und dadurch wird die Minorität immer unterdrückt sein, während man zum Marschall das gerechte Vertrauen hegen darf, daß die Partei, gleichviel, ob sie in einer Provinz sich in der Minorität oder Majorität befindet, nach gleichmäßigen Grundsätzen vertreten sein wird. Es sind häufig die ständischen Versammlungen anderer Länder angeführt worden. Ich stelle sie nicht unbedingt als ein Muster hin, ich glaube aber, daß eine Verfassung, die sich durch Jahrhunderte bewährt hat, wohl werth ist, daß man darauf Bezug nehmen darf. Ich beziehe mich auf England, welches seit Jahrhun-

derten eine ständische Verfassung hat, wo der Sprecher im Unterhause, der Lordkanzler im Oberhause die Abtheilungen zusammensetzt und regelmäßig darauf Rücksicht nimmt, daß beide Parteien vertreten werden. Man geht noch weiter, man räumt sogar dem Antragsteller selbst das Recht ein, die Mitglieder vorzuschlagen, die den Bericht zu fassen und das Gutachten abzustatten haben; das Letzte verlange ich nicht, es würde zu vielen Inkonvenienzen führen. Ich bin aber der Meinung, daß wir es bei der gesetzlichen Bestimmung bewenden lassen und das Vertrauen haben, daß der Marschall die Abtheilung nach bestem Wissen komponiren wird.

Abg. **Mömes**: In der Hauptsache stimme ich dem Herrn Abgeordneten aus der Rhein-Provinz bei, nicht aber darin, daß es bei Zusammensetzung der Abtheilung darauf ankommt, bestimmte Gesinnungen und Meinungen hinzuschaffen und hineinzubringen, die man für dahin gehörig erachtet. Nach meinem Dafürhalten kommt es darauf an, in den Abtheilungen die Fähigkeiten und Erfahrungen zu haben, die geeignet sind, die vorliegenden Sachen gründlich zu prüfen und zu bearbeiten. Von nicht geringer Bedeutung für die gedeihliche Wirksamkeit dieser hohen Versammlung ist die Vorbereitung oder die Vorbearbeitung der zur Berathung ins Plenum kommenden Gegenstände. Von der gründlichen Bearbeitung in diesen Abtheilungen, von der richtigen Auffassung des Gegenstandes nach allen Richtungen hin und von einer vollständigen Durchdenkung des Gegenstandes hängt außerordentlich viel in der Berathung des Plenums ab, nicht allein die längere oder kürzere Debatte, sondern auch der Beschluß selbst. Zu Allem gehört aber eine zweckmäßige Zusammensetzung der Abtheilung, wozu erforderlich ist, daß diejenigen geistigen Kräfte auch gewürdigt werden können, die geeignet sind, in der Abtheilung zu arbeiten. Für den Herrn Vorsitzenden einer solchen Versammlung, die aus Abgeordneten aller Provinzen zusammengesetzt ist, ist es eine unüberwindliche Schwierigkeit, die geistigen Kräfte und Fähigkeiten zu kennen. Es wohnt aber den Abgeordneten der einzelnen Provinz darüber ein sicheres Urtheil bei, und ich finde daher, daß diesen die Wahl wohl zu überlassen sein dürfte. Nicht, um das Verfahren des Herrn Landtags-Marschalls zu be-

kritteln und zu tadeln, erlaube ich mir, auch ein Beispiel anzuführen. Die erwähnte Angelegenheit, betreffend die Königliche Proposition über die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Umwandlung in eine Einkommensteuer, liegt einer besonderen Kommission vor; sie ist zusammengesetzt aus einer beträchtlichen Zahl von Mitgliedern der Herren-Kurie, einigen Mitgliedern der Ritterschaft, aus sechs Abgeordneten der Städte und dreien der Landgemeinden. Wenn ich nicht irre, ist dies das Verhältniß. Unter sechs Abgeordneten der Städte ist nur Einer, der einer der größten Städte angehört, nämlich der Abgeordnete von Stettin.

Von allen übrigen größeren Städten, die so wesentlich bei diesem Gesetz interessirt sind, befindet sich Keiner in der Abtheilung, und es scheint mir dieser Gegenstand wohl ein Beweis dafür zu sein, daß es zweckmäßig wäre, durch die Abgeordneten der Provinz selbst die Wahl der Abtheilungs-Mitglieder beschaffen zu lassen.

Abg. **Jebens**: Ich muß hierauf bemerken, daß auch ich, der Abgeordnete aus Danzig, bei dieser Abtheilung bin, daß wir gestern dem Herrn Vorsitzenden, Grafen von Arnim, die Bitte vorgetragen haben, Abgeordnete aus den Städten Berlin, Breslau und Königsberg der Abtheilung zuordnen zu lassen. Hierüber ist heute an den Herrn Landtags-Marschall die Bitte gemacht worden.

Abg. **Hansemann** (vom Platz): Ich muß die Ernennung seitens des Herrn Marschalls der beiden Vereinigten Kurien insofern in Schutz nehmen, als dieser den Tadel, das große Städte in ihrer Gesammtheit nicht vertreten werden, nicht verdient. Denn zu den Städten, deren Abgeordnete gegenwärtig sind, gehört auch Aachen. Ich hätte gewünscht, daß ein Abgeordneter derjenigen Stadt, die am meisten von dieser Steuer aufbringt, Mitglied gewesen sein möge. Der Wunsch ist ausgesprochen und wird nächstens erfüllt werden. Die Gründe aber, die im Allgemeinen dafür sind, daß die Mitglieder der Abtheilung auch von den Provinzial-Landständen erwählt werden mögen, theile ich vollkommen.

Abg. **Mäwes** (vom Platz): Ich habe ausdrücklich bevorwortet, daß meine Absicht nicht dahin ging, einen Tadel auszusprechen, sondern nur für meine Behauptung ein Beweisstück anzuführen, und

sachen Grunde, weil ich meine Kollegen nicht von einem Tage oder einer Woche her kenne, sondern Jahre lang, und weil ich ihre Fähigkeiten zu beurtheilen im Stande bin. Ganz anders ist es hier; die Praxis beweist es, daß in der Regel nur ein oder zwei Mitglieder aus jeder Provinz in dem Ausschusse sitzen; wie sollen wir den Vorsitzenden wählen können? (Ich will Sie über diesen Punkt nicht weiter inkommodiren.) Diese Frage liegt auf demselben Felde; wie sollen wir einen Referenten in der Abtheilung wählen, in der wir uns nur in zwei oder drei Mitgliedern aus unserer Provinz vertreten finden; wir kennen Keinen. Die Abtheilungen werden in den ersten Tagen zusammengesetzt, wir kennen die Fähigkeiten nicht; was ist die Folge davon? daß diese Wahl eine beschränkte ist, denn wir müssen uns, wenn es zur Wahl kommt, entschließen, uns bei seinen Landsleuten zu erkundigen, und wir geben dann unsere Stimme in dem Sinne seiner Landsleute ab; es ist das eine beschränkte Wahl. In den Motiven der Minorität ist noch ein Grund angegeben, der mir vollständig unverständlich ist, nämlich in den Worten:

„Für ersteres Geschäft die Ernennung stattfinden zu lassen, werde weniger Bedenken finden, wohl aber drängten sich solche für den Fall auf, daß Referent eine der seinigen entgegengesetzte Meinung mit voller Ueberzeugung im Gutachten vertheidigen solle."

Wie man dies als einen Grund für die Wahl eines Referenten anführen kann, ist mir völlig unbegreiflich, denn es setzt nothwendig voraus, daß die Wahl auf einen Mann fallen müsse, der entweder gar keine Meinung oder zwei hätte, denn in dem Fall, die Meinung seiner Gegner in das Protokoll aufnehmen zu müssen, ist ein jeder Referent, mag er erwählt oder ernannt sein. Ich glaube, daß es zum ersten Erforderniß gehört, daß ein Jeder sein festes Glaubensbekenntniß, seine eigene Meinung habe, und mehr oder weniger wird sie ein Jeder haben. Wie soll ich mir also erklären, daß die Wahl des Referenten deswegen zweckmäßig sein solle, weil sie möglicherweise auf einen Mann fallen kann, der nicht in der unangenehmen Lage sein möchte, auch die entgegengesetzte Meinung in das Protokoll frei aufzunehmen. Abgesehen von allen diesen Einzelnheiten, spreche ich mich gegen das Prinzip sämmtlicher Wahlen in dieser

Provinzen, denen die einzelnen Persönlichkeiten bekannt sind, mit zugezogen würden.

Landtags-Marschall: Ich schließe die Berathung über diesen Gegenstand und bitte den Referenten, die Frage zu verlesen.

Referent Frhr. **von Katte**: Liest die Frage:

„Beschließt die Versammlung, an Se. Majestät die Bitte zu richten, daß die Zusammensetzung der Abtheilungen statt der Ernennung ihrer Mitglieder durch den Marschall in der Weise erfolge, daß jede Provinz zu der vom Marschall mit gleichmäßiger Berücksichtigung der Provinzen angemessen erachteten Zahl der Mitglieder die davon auf sie treffende Zahl aus ihrer Mitte wähle."

(Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben und giebt folgendes Resultat: 305 Stimmen dafür und 193 dagegen, also nicht $\frac{2}{3}$ der Stimmen.)

Abg. **von Brünneck**: Ich bin von dem Herrn Marschall aufgefordert worden, mein Amendement noch einmal zu entwickeln. Es besteht darin, daß zunächst der Paragraph des Reglements, der bestimmt, daß der Marschall des Vereinigten Landtags und der Herren-Kurie mit Zuziehung des Marschalls der drei Stände die Abtheilung bilden soll, geändert werde, und wünsche ich, daß darauf angetragen werde, daß dabei die Marschälle der Provinzen zugezogen werden. Das ist allerdings schon jetzt geschehen, namentlich von dem geehrten Vorsitzenden unserer Kurie, es ist aber nicht im Reglement ausgedrückt. Ich habe mir ferner vorzuschlagen erlaubt, daß die Abtheilungen, wenn nämlich die Marschälle in den Stand gesetzt sein sollen, auch befähigte Abgeordnete für die Abtheilungen vorzuschlagen, nach bestimmten Materien gebildet werden. Ich habe mir zu bemerken erlaubt, daß dies nämlich von jeher Usus bei den preuß. Provinzial-Landtagen gewesen sei, und daß dort nicht allein die Königl. Propositionen, die von hoher Wichtigkeit waren und einer ausführlichen Berathung bedurften, einer besonderen Abtheilung überwiesen worden sind, sondern daß außerdem nach den verschiedenen Fächern besondere Abtheilungen, als: ständische Ausschüsse, juridische Ausschüsse und Ausschüsse sowohl für finanzielle als Militair-Angelegenheiten und für die Polizei, gebildet worden sind. Dies müßte jedenfalls vorangehen, und es wäre um so nöthiger ge-

weſen, wenn das Amendement, welches jetzt nicht zwei Drittel der Stimmen erhalten hat, angenommen wäre. Es ſcheint mir aber nothwendig, daß dies in der Folge für den Vereinigten Landtag beobachtet wird, einmal, damit die Marſchälle in den Stand geſetzt werden, geeignete Vorſchläge zur Bildung der Abtheilungen zu machen, und dann auch, weil ich glaube, daß das Geſchäft dadurch gefördert wird, denn es hat den Vortheil, daß jeder Abgeordnete, der Petitionen einreicht, überſehen und wiſſen kann, welcher Abtheilung ſeine Petition übergeben wird, während das jetzt nicht thunlich iſt; denn obgleich der Vorſitzende unſerer Kurie uns die Mittheilung über Bildung der Abtheilungen macht und wir es auch aus dem Protokoll erſehen können, ſo iſt die Ueberſicht doch ſchwieriger, wenn die Abtheilungen nur nach Nummern beſtimmt ſind. Das iſt mein Vorſchlag, den ich mir zu machen erlaubte.

Landtags-Marſchall: Das Amendement hat zwei Theile, und der letzte derſelben betrifft die Klaſſifizirung der Abtheilungen. Dieſer Gegenſtand iſt offenbar nicht vorbereitet. Was den erſten Theil betrifft, daß die Zuziehung der Provinzial-Landtags-Marſchälle erfolgen möge, iſt dies, wie mir ſcheint, eine unbedenkliche Sache. Darüber möchte die Verſammlung auch ohne weitere Anmeldung des Amendements ſich beſtimmen können. Ich frage deshalb, ob das Amendement unterſtützt wird? (Es wird ſehr zahlreich unterſtützt.)

Es iſt ſo zahlreich unterſtützt worden, daß ich kaum zu fragen brauche, ob Jemand darüber ſprechen will.

Abg. **Hanſemann** (vom Platze): Ich bedaure, nicht dafür ſtimmen zu können, aus der einfachen Urſache, weil die Landtags-Marſchälle der Provinzial-Landtage auch nicht aus der Wahl der Mitglieder hervorgehen. (Gemurmel.)

Es handelt ſich hier nicht um Perſönlichkeiten, ſondern, wie ſchon früher bemerkt, um Grundſätze.

Landtags-Marſchall: Ich bitte den Herrn Secretair, die Frage vorzuleſen.

Secretair Abg. Freiherr **von Waldbott** (lieſt die Frage):

„Sollen bei Bildung der Abtheilungen die Provinzial-Landtags-Marſchälle zugezogen werden?“

(Es wird sehr zahlreich beigestimmt.)

Landtags-Marschall: Die Majorität ist so augenscheinlich, daß eine Zählung nicht nöthig ist; wenn sie aber verlangt wird, so bitte ich die Ordner, sie vorzunehmen.

(Stimmen durch einander: Nein, ist nicht nöthig!)

Landtags-Kommissar: Das zweite Amendement des geehrten Deputirten aus Preußen, welches der Herr Marschall aufzusetzen für nöthig befunden hat, ist nach meinem Erachten keine Abänderung, sondern eine Vervollständigung des Reglements. Ich glaube die Versicherung auf mich nehmen zu können, daß das Gouvernement bei der neuen Redaction, die in Folge der Anträge der Kurien nöthig werden dürfte, diesen Vorschlag gewiß gern in Erwägung nehmen und berücksichtigen wird, weil wir ihn für eine zweckmäßige Ergänzung des Reglements halten. Ich sage ausdrücklich nicht Abänderung, sondern Ergänzung. Vielleicht wäre damit die Sache erledigt.

Abg. **von Brünneck**: Ich bin vollständig befriedigt.

Referent Abg. Freiherr **von Katte** (liest den folgenden Passus des Gutachtens):

„Der hieran Seitens des Petenten Aldenhoven geknüpfte Wunsch, daß auch die Wahl des Vorsitzenden einer Abtheilung den Mitgliedern derselben überlassen werde, fand von keiner Seite Unterstützung, indem es gegentheils als durchaus zweckmäßig erachtet wurde, wenn die Ernennung des Vorsitzenden lediglich vom Marschall ressortire, indem bei der Nothwendigkeit mehrerer Abtheilungen einer Landtags-Versammlung von ihm die Berücksichtigung individueller Verhältnisse am besten zu erwarten stände."

Abg. **von Aldenhoven**: Ich hatte gehofft, in den Fall kommen zu können, diesen Vorschlag zurückziehen zu dürfen. Nachdem aber der so eben beliebte Beschluß gefaßt ist, finde ich mich verpflichtet, daran festzuhalten. Wir haben einen für uns ernannten Marschall, wir haben ernannte Ausschüsse, wir haben Vorsitzende in den Ausschüssen, welche ebenfalls ernannt sind; diesen sind von der Regierung Kommissarien beigeordnet, und so scheint mir die ganze Einrichtung mehr geeignet, um von dem Ausschusse die Ansicht des Gouvernements vortragen zu hören, als die, welche sich durch Diskussionen in den Abtheilungen herausgestellt hat. Hätte aber jede

Landtags-Marschall: Ich ersuche die Mitglieder, welche für das Amendement stimmen wollen, aufzustehen.

(Große Majorität für das Amendement.)

Referent: (Liest ad §. 13 des Gutachtens vor.)

„Ad §. 13 trägt derselbe Petent darauf an, daß die reglementarische Bestimmung, welche dem Marschall die Befugniß verleiht, den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung zu ernennen, dahin eine Aenderung erführe, daß jenen Vortrag nur ein von der Abtheilung erwählter Referent halten dürfe.

Eine in diesem Sinne gestellte Frage gewann in der Abtheilung Stimmen-Gleichheit, bei welcher jedoch der Vorsitzende sich für Ablehnung des Antrages entschied.

Die von beiden Seiten angeführten Motive waren im Allgemeinen denen konform, welche ad §. 9 näher hervorgehoben sind, und wurde demnächst bemerkt, daß gewiß nur in seltenen Fällen, z. B. bei momentaner Behinderung des Referenten der Abtheilung, der Marschall sich bewogen finden möchte, dessen Amt im Plenum einem Anderen zu übertragen."

Eine Stimme (vom Platz): Ich halte es für überflüssig, daß darin angegeben ist, der Vorsitzende habe sich für die Ablehnung des Antrages entschieden, so viel mir bekannt, ist dem Vorsitzenden eines Ausschusses kein Vorzug bei Stimmengleichheit eingeräumt worden.

Abg. von Brünneck: Ich glaube dieser Ansicht beitreten zu müssen. Das Geschäfts-Reglement hat diesen Fall nicht vorgesehen, und ich glaube daher nicht, daß der Vorsitzende einer Abtheilung bei Gleichheit der Stimmen eine entscheidende Stimme haben kann.

Vorige Stimme: Es sind die Befugnisse des Vorsitzenden der Abtheilung im §. 10 des Geschäfts-Reglements ausgesprochen, dieses Vorzuges darin jedoch nicht erwähnt.

Landtags-Kommissar: Vielleicht kann ich den entstandenen Zweifel durch die Bemerkung beseitigen, daß die Abtheilungen überhaupt keine Entscheidungen haben, also auch bei ihnen von einer entscheidenden Stimme des Vorsitzenden nicht die Rede sein kann, diese wenigstens keinen Einfluß übt. Die Stimmen werden einfach gezählt, und das Referat muß die verschiedenen Ansichten darstellen. Deshalb kann, ich wiederhole es, von einer entscheidenden Stimme des Vorsitzenden niemals die Rede sein. Ich hoffe, daß diese Erklärung genügen wird, um über das erregte Bedenken fortzugehen.

(Zeichen der Beistimmung in der Versammlung.)

diesem Bekenntniß bekenne ich mich von ganzem Herzen; auch ich erkenne nur eine Versammlung, nur eine Einheit, die die Wohlfahrt des Landes und nichts weiter will, nichts weiter wollen darf. So also glaube ich auch, daß Niemand sich gekränkt fühlen möchte, wenn ich es hervorhebe, daß es gleich sein müßte, wer der Vorsitzende der Abtheilung sei, und welchem Stande er angehört, und daß es nur darauf ankomme, daß seine geistige Fähigkeit ihm die Mittel dazu gewähre, die dazu erforderlich sind. Das würde erzielt werden, wenn die Abtheilung selbst die Befugniß und das Recht hätte, sich den Vorsitzenden zu wählen; daher muß ich mich dem Antrage des Abgeordneten der Rhein-Provinz anschließen, indem ich nochmals mein Bedauern darüber ausdrücke, daß er in dem Gutachten der Abtheilung keine Befürwortung gefunden hat.

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir in Beziehung auf dasjenige, was der geehrte Sprecher so eben sagte, ergänzend hinzuzufügen, daß zwar nach den provinzialständischen Gesetzen die Wahl der Vorsitzenden aus den beiden ersten Ständen stattfinden muß, daß aber weder das Gesetz vom 3. Februar d. J. noch das Reglement in dieser Beziehung für den Vereinigten Landtag eine Vorschrift enthält, daß also die Wahl auf alle Mitglieder ohne Ausnahme gerichtet werden kann.

Abg. **Schauß**: Ich erkläre, daß ich zu meiner Voraussetzung berechtigt gewesen bin, da sämmtliche Abtheilungs-Dirigenten für den jetzigen Landtag nur aus den ersten Ständen bestehen.

Landtags-Kommissar: Ich berufe mich nur auf das Gesetz, welches keine solche Vorschrift enthält.

Landtags-Marschall: Wenn die Mitglieder nichts mehr darüber zu erwähnen haben, so ist die Debatte geschlossen. Es soll also beantragt werden, daß die Wahl des Vorsitzenden der Abtheilung dieser überlassen bleibt.

(Obgleich die Majorität vorhanden zu sein scheint, wird sie doch von einigen Mitgliedern bezweifelt, auch durch das Aufstehen der dagegen Stimmenden, als Probe zu der früheren Abstimmung, wird die Majorität noch nicht genügend herausgestellt und deshalb das Zählen der Stimmen verlangt. Die Zählung findet statt und

fähig bin, zu erkennen, warum die Ernennung des Referenten, der sachgemäß nur aus der begutachtenden Abtheilung hervorgehen kann, dem Marschall übergeben werden soll, und ich wünsche, daß auch dafür Gründe angegeben werden.

Abg. Graf **von Schwerin**: Wenn mir mein verehrter Freund erlauben will, ihm meine Gründe anzugeben, so sind es diese: Es ist eine Befugniß des Marschalls, den Referenten für das Plenum zu ernennen, und nur usus, daß der Referent, der für die Abtheilung ernannt ist, den Vortrag im Plenum übernimmt. Meiner Meinung nach, wird das Abtheilungs-Gutachten für die Plenar-Versammlung dem Marschalle übergeben, dann ernennt dieser den Referenten für das Plenum, und er wird gewöhnlich den zum Referenten nehmen, der es in der Abtheilung war. Es liegt aber eine Beschränkung der Freiheit darin, wenn man ihn zwingen wollte, immer den Referenten zu nehmen; die Berathung des Plenums wird dadurch beschränkt.

Abg. **von Auerswald**: Es könnte die erwähnte Beschränkung nur dann stattfinden, wenn die Freiheit erst als Natur anerkannt würde, was ich jedoch nicht vermag.

Eine Stimme (vom Platz): Wenn ich das Gutachten recht verstehe, ob der Marschall den Referenten ernennt, oder ob die Wahl des Referenten der Abtheilung zustehe, so scheint es mir zweckmäßig, die Wahl der Abtheilung zu überlassen.

Andere Stimme (vom Platz): Ich habe die Ehre, Mitglied der Abtheilung zu sein, und diese ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß es nur in Ausnahmefällen dem Marschall der drei Stände-Kurie gestattet sein möge, einen anderen Referenten zu ernennen. Wir haben angenommen, daß es der Referent der Abtheilung sein werde; aber dem Marschall möge es in Ausnahmefällen zustehen, einen anderen zu ernennen. Von diesem Grundsatz ist die Minorität ausgegangen.

Viele Stimmen: Abstimmung — Abstimmung!

Landtags-Marschall: Ich wiederhole nochmals die Frage:

„Soll die Wahl des Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung von dem Vorsitzenden der Abtheilung abhängen?“

„Ad §. 9. Das Reglement giebt in diesem Paragraphen dem Abtheilungs-Vorsitzenden das Recht, den Referenten zu ernennen.

Da vom Petenten Aldenhoven und einem Mitgliede der Abtheilung es als wünschenswerth bezeichnet wurde, wenn der Referent durch Wahl der Abtheilung berufen würde, so führte dies zu der Frage:

Beschließt die Abtheilung, vorzuschlagen, Se. Majestät den König zu bitten, eine Aenderung des §. 9 dahin eintreten zu lassen, daß die Referenten in den Abtheilungen von diesen erwählt werden?

Bei der Abstimmung erklärten sich von 12 Mitgliedern 7 dagegen und 5 dafür.

Motive der Majorität waren: der Referent brauche der Debatte nur mit Aufmerksamkeit und Treue zu folgen, um die Meinung der Abtheilung richtig aufzufassen und dem Plenum vorzutragen. Gehöre er seinen Ansichten nach nicht zum überwiegenden Theile in der Abtheilung, so sei hierauf kein besonderes Gewicht zu legen, indem auch die Gründe der Minorität beim Plenum in Betracht kämen. Wäre von selbiger gegen die Vollständigkeit der Modifizirung des Gutachtens etwas zu erinnern, so fände sich bei Genehmigung desselben in der Abtheilung hierzu hinreichend Gelegenheit. Dem Referenten stehe wie jedem Abgeordneten frei, seine individuelle Meinung neben der amtlichen im Plenum geltend zu machen, und käme es nicht selten vor, daß bei einzelnen Punkten einer extendirteren Berathung Referent sich abwechselnd in der Minorität, wie in der Majorität befinden könne. Ein Referent müsse sich von Anfang immer erst in die Sache hineinarbeiten und scheine beim möglichen späteren Wechsel desselben Aufenthalt im Geschäfts-Betriebe unvermeidlich. Es sei daher zur Zeit kein Grund vorhanden, von der Bestimmung des Reglements und dem bisher bei den Provinzial-Landtagen gehandhabten Geschäftsgange in dieser Beziehung irgend abzuweichen.

Die Minorität entgegnete. Das bisherige erwähnte Verfahren auf den Provinzial-Landtagen habe sich keineswegs als gut bewährt, und stände auf dem Vereinigten-Landtage dies noch weniger zu erwarten. Offenbar vereinige der Referent in seiner Stellung das doppelte Offizium, nämlich der Berathung in der Abtheilung vorzuarbeiten und solche dadurch zu fördern, dann aber auch den in Folge der Debatte gefaßten Beschluß in Form eines Gutachtens vor das Plenum zu bringen. Für ersteres Geschäft die Ernennung stattfinden zu lassen, werde weniger Bedenken finden, wohl aber drängten sich solche für den Fall auf, daß Referent eine der seinigen entgegengesetzte Meinung mit voller Ueberzeugung im Gutachten vertheidigen solle. Deshalb sei es angemessener, den Referenten erst am Schluß einer Debatte durch diejenigen wählen zu lassen, welche derselben beigewohnt hätten.

Es ward hervorgehoben, wie nach §. 13 in fine der Referent für den Vortrag in der Plenar-Versammlung vom Marschall ernannt werden solle, um der Gewandtheit und Unbefangenheit desselben versichert zu sein, so wie daß auch bei der im vorigen Jahre stattgefundenen General-Synode die Referenten in den Abtheilungen gewählt worden wären."

Abg. **Aldenhoven** (vom Platz): Ich glaube, daß Niemand das Recht dazu hat, eine geschehene Abstimmung zu annulliren. Die Versammlung kann einem Amendement ihre Zustimmung auch ohne Diskussion ertheilen — im vorliegenden Falle ist dies geschehen. Die Versammlung hat die Abänderung des Amendements ohne Diskussion angenommen.

Landtags-Marschall: Was die Abstimmung anbetrifft, so kann diese nicht rückgängig gemacht werden: es ist nur die Frage, ob $\frac{2}{3}$ der Stimmen vorhanden sind. Die Stimmen zu zählen, kann noch vorbehalten bleiben.

Abg. **Möwes**: Ich nehme meinen Antrag auf Zählung sehr gern zurück, da ich in der Ansicht des Herrn Marschalls, daß $\frac{2}{3}$ der Stimmen vorhanden gewesen, vertrauen kann und vertrauen muß.

Landtags-Kommissar: Es ist mir nicht eingefallen, zu verlangen, daß die Abstimmung zurückgenommen oder annullirt werde, sondern ich verlange nur, daß zu Protokoll genommen werde, daß eine Abstimmung stattgefunden habe über ein nicht vorher gestelltes und nicht diskutirtes Amendement.

Abg. **von Auerswald** (vom Platz): Ich weiß nicht, ob ....

(Viele Stimmen verlangen, daß der Redner auf die Tribüne trete; während derselbe sich dorthin begiebt, nimmt der Marschall das Wort.)

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß, wenn dies ein Vorwurf ist, er allerdings mich allein trifft und ich ihn auf mich nehmen muß. Es mag richtig sein, daß ich nicht lange genug gewartet habe, dessen muß ich mich anklagen; es ist aber einmal geschehen und die Sache steht nunmehr fest.

Abg. **von Auerswald**: Ich kann die Ansicht des Herrn Königl. Kommissars, daß hier über ein nicht angemeldetes und nicht zur Diskussion gewesenes Amendement abgestimmt ist, noch nicht anerkennen. Es ist über das Amendement, was zur Abstimmung gebracht worden ist, diskutirt worden. Es hat eine Abänderung nur in einem einzigen Worte stattgefunden, welche sich meines Ermessens ganz von selbst verstand, nachdem bereits vorher beschlossen war, daß der Abtheilungs-Dirigent in der Abtheilung den Referenten ernenne,

sitzender ich die Ehre habe zu sein, von der Versammlung selbst gewünscht und beschlossen worden, um Zeit zu ersparen, daß die Referate von mir vertheilt würden ohne vorherige Verlesung.

Abg. **Milde**: Dem Redner, welcher diesen Platz vor mir innegehabt, glaube ich, ist zu erwiedern, daß allerdings bei einer Menge von Dingen sich eine schon fertige Meinung gebildet haben könnte, daß schon ein Jeder mit einer solchen in seine Abtheilung kommen kann und sich dann jedenfalls bald eine Majorität und Minorität gruppirt. Mir scheint aber auch, was der geehrte Abgeordnete aus Pommern gesagt hat, als maßgebend sein zu können. Nachdem wir uns ausgesprochen haben, daß der Vorsitzende der Abtheilung von dieser selbst möge gewählt werden, dünkt es mir, in der Ordnung zu sein, daß von dem Vorsitzenden der Referent möge gewählt werden; es scheint mir dies um so mehr der richtige Weg, weil alsdann die Rechte der Minorität auch gewahrt sind, weil die Minorität niemals dann unter eine tyrannische Majorität gebracht werden kann, weil der Vorsitzende nicht allein das Recht, sondern sogar die Pflicht haben würde, wenn scharfe Parteifragen debattirt werden, außer dem Referenten auch noch einen Korreferenten zu ernennen, der dann von seinem Standpunkte aus das Gutachten der Minorität erschöpfen kann. Es scheint mir dies der geeignetste Weg zu sein, der in dergleichen großen politischen Versammlungen allein zu einem alle Theile befriedigenden Geschäftsbetriebe führen kann.

Abg. Graf **zu Eulenburg**: Ich habe vorher bei Gelegenheit der Abstimmung über die Frage, ob der Vorsitzende der Abtheilung gewählt oder ernannt werden soll, geschwiegen, weil ich vollkommen unvorbereitet auf das Resultat gewesen bin, weil ich nicht denken konnte, daß die Versammlung einen Beschluß fassen könnte, der, meiner Ansicht nach, gegen alle praktischen Regeln verstößt. Es ist hier nicht die Rede von Provinzial-Landtagen; auf Provinzial-Landtagen kann ich mir wohl denken (ich bitte um Entschuldigung, ich komme nicht auf die Frage über die Wahl des Vorsitzenden zurück, sondern ich gebe nur eine Erläuterung, deren ich zu meinem ferneren Vortrage bedarf), daß sowohl der Referent als auch der Vorsitzende in einer Abtheilung gewählt werden kann, aus dem ein-

und veränderte das Amendement, unmittelbar darauf wurde das so veränderte Amendement zur Frage gestellt. Nicht dieser Spezialfall, der allerdings sehr geringfügig ist, hat mich dazu verleitet oder vielmehr geleitet, gegen dies Verfahren aufzutreten; des Prinzips wegen aber erschien die Sache zu wichtig, als daß ich hätte schweigen dürfen. Nicht gegen den Herrn Marschall und eben so wenig gegen den Herrn Antragsteller wollte ich eine Rüge aussprechen; aber moniren mußte ich das Factum, daß ein schriftlich eingereichtes und sogar gedrucktes Amendement diskutirt und in dem Augenblick, wo die Frage gestellt war; geändert und über das geänderte Amendement abgestimmt wurde. Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Versammlung liegen kann, einen solchen Präcedenzfall unbemerkt hingehen zu lassen, und glaube somit auch im Interesse der Versammlung gesprochen zu haben.

Abg. Freiherr von Vincke: Ich bin weit entfernt, dem Herrn Kommissar die Befugniß, zu jeder Zeit das Wort zu nehmen, bestreiten zu wollen, da sie ihm ausdrücklich im Reglement beigelegt ist, und ich glaube auch, daß sie bisher von Niemandem bestritten ist. Aber ich glaube auch, daß ihm keine Bemerkung über die Form und das Resultat unserer Abstimmung erlaubt ist, eben so wenig eine Bemerkung über den Geschäftsgang, welchen der Marschall nach §. 4 und den folgenden selbstständig zu bestimmen hat. Es ist an keiner Stelle gesagt, daß der Landtags-Marschall über jedes Amendement eine Diskussion stattfinden lassen muß; dies kann auch nirgend gesagt sein, denn, wenn kein Redner das Wort verlangt, so hört die Diskussion von selbst auf. Uebrigens ist, wie der Abgeordnete aus Pommern bemerkt hat, das Amendement, wie es zur Abstimmung gelangt ist, von ihm verstanden worden und, weil er es so verstanden hat, hat er darüber auch gesprochen und diskutirt. Es ist nirgend gesagt, daß ein Amendement nur dann zur Diskussion kommen kann, wenn es vorher schriftlich eingereicht ist. Der §. 15 g. giebt dem Marschall selbst das Recht, Ausnahmen von dieser Nothwendigkeit der schriftlichen Einbringung des Amendements zuzulassen, und wenn es sich nur um die Abänderung eines Wortes handelt, die zudem durch eine kurz vorher erfolgte Abstimmung durchaus noth-

Beziehung aus und proteſtire daher gegen die Wahl des Referenten, und wünſche, daß dieſelbe frei dem Beſchluſſe des Marſchalls überlaſſen bleibe.

Abg. **von Aldenhoven**: Als ich in den erſten Tagen unſeres Zuſammenſeins die Anträge über die Abänderung des Geſchäfts-Reglements ſtellte, habe ich mir alle ſchlimmen Fälle möglich gedacht, alſo auch denjenigen, daß wir nicht die Befugniß haben möchten, den Dirigenten in der Abtheilung zu ernennen. Nachdem es der hohen Verſammlung beliebt hat, dieſe Frage bejahend zu beantworten, lege ich auf die Wahl des Referenten nicht mehr ein weſentliches Gewicht. Wenn aber dies nicht der Fall geweſen wäre, ſo würde ich um ſo ſtrenger daran feſtgehalten haben, um uns diejenigen Rechte zu retten, die noch für die Verſammlung wünſchenswerth zu ſein ſchienen. Ich erkläre alſo, daß ich auf den vorgeſchlagenen Antrag nicht mehr das Gewicht lege, welches ich in dem entgegengeſetzten Fall darauf gelegt hätte.

Eine Stimme (vom Platze): Ziehen Sie das Amendement zurück.

Abg. **von Aldenhoven**: Das ſteht nicht in meiner Macht.

Abg. **von der Heydt**: Die Minorität der Abtheilung, zu welcher ich bei dieſem Paragraphen gehört habe, hatte es für ſehr weſentlich gehalten, daß der Referent erwählt werde. Einmal iſt es faſt in allen ſtändiſchen Verſammlungen Sitte, daß der Bericht, der Namens der Verſammlung ertheilt wird, auch von denjenigen Mitgliedern, welche die Verſammlung ſelbſt bezeichnete, erſtattet wird. Im vorliegenden Falle ſoll, nach den Beſtimmungen des Geſchäfts-Reglements, das Gutachten erſt dann abgefaßt werden, wenn die Berathung im Kollegium beendigt iſt, abgefaßt werden auf Grund des Protokolls, und da iſt es denn allerdings eine ſehr mißliche Sache, wenn der Referent nicht zu der Mehrzahl gehört, die ſich zu dem Gutachten bekennt. Es iſt nicht unmöglich, ein ſolches Gutachten abzuſtatten, aber es iſt ſchon früher angeführt, daß Fälle vorkommen können, in denen es nicht ſehr zweckmäßig iſt. Immer wird man die Gründe, zu denen man ſich ſelbſt bekennt, beſſer hervorheben,

Abg. Graf von Kleist: Ich bitte um eine nochmalige Verlesung des Amendements.

Referent Frhr. von Katte (verliest das Amendement nochmals. Da viele Stimmen aus der Rhein-Provinz erklären, das Amendement noch nicht deutlich vernommen zu haben, so verliest der Referent dasselbe zum drittenmale.)

Nun werde ich wohl verstanden sein.

Landtags-Marschall: Ich bitte diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Das Amendement wird fast einstimmig angenommen.)

Referent Frhr. von Katte (verliest das Gutachten der Abtheilung zu §. 14):

„Ad §. 14 wurde auf den Antrag eines Abtheilungs-Mitgliedes die Frage diskutirt:

Beschließt die Abtheilung, dem Plenum vorzuschlagen, Se. Majestät den König zu bitten, den §. 14 dahin abzuändern, daß den Abgeordneten ihre Sitze ohne Rücksicht auf Provinzen durch das Loos angewiesen werden?

welche Frage 8 Stimmen verneinten und 4 bejahten.

Der Wunsch, die Abgeordneten der verschiedenen Provinzen einander näher zu bringen, alles anscheinend abgeschlossene Wesen zu beseitigen und so dem Geiste eines Instituts, wie der Vereinigte Landtag, gemäß, denselben auch in dieser Beziehung als innig verbundenes Ganze darzustellen, leitete die Minorität; während die Majorität diese formelle Trennung für einflußlos hielt und Beibehaltung des Bestehenden dem gesetzlichen System der Zusammensetzung des Vereinigten Landtags aus den einzelnen Provinzial-Landtagen für entsprechend und behufs besserer Uebersicht beim Stimmenzählen durch die Ordner unvermeidlich fand. Dabei hob sie hervor, daß selbst in Rücksicht der von den Abgeordneten auf den Provinzial-Landtagen eingenommenen Plätze dort ein verschiedenes Herkommen stattfinde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden in der Abtheilung wollte sogar jedes willkürliche Durcheinander der verschiedenen Stände, bevor durch sämmtliche Provinzen und Klassen gleichmäßige Besteuerung eingeführt sei, für nichts weniger als wünschenswerth gehalten wissen."

Ich muß dabei sagen, daß dies auf den ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes in das Gutachten aufgenommen ist.

Abg. Mohr: Zu diesem Amendement (mehrere Stimmen: laut! noch lauter!) möchte ich eine Aenderung vorschlagen, nämlich, daß anstatt einer Verloosung es Jedem freistehen möge, sich seinen Platz zu wählen. Ich glaube, es hätte sehr viele Vortheile, namentlich

bei der Abstimmung. Es würde sich viel besser übersehen lassen, man gruppirt sich (daß in dieser Versammlung gewissermaßen schon Parteien bestehen, kann nicht in Abrede gestellt werden), man würde sich einander nähern, diejenigen, die mehr oder weniger in der Opposition sind, rücken zusammen, und so würde die Abstimmung ungemein erleichtert. Was das Recht betrifft, diesen §. abzuändern, so habe ich die Ehre, zu bemerken, daß in der Herren-Kurie diese Frage bereits entschieden ist. Sie hat in ihrer allerersten Sitzung darüber berathen, wie sie die Sitze einnehmen wollen, und es ist beschlossen worden, eine Verloosung vorzunehmen. Wenn aber die Herren-Kurie das Recht hatte, was ich ihr vollkommen zuerkenne, in dieser Beziehung selbstständig zu beschließen, so glaube ich, was das gemeinschaftliche Geschäfts-Reglement betrifft, daß wir dasselbe Recht haben.

Landtags-Marschall: Wir haben es hier mit dem ursprünglichen Antrag der Abtheilung zu thun. Derselbe geht dahin, ob die Plätze nach dem Looſe angewiesen werden sollen?

Eine Stimme (vom Platz): Nicht zu verstehen.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich halte es für sehr indifferent, wie wir hier sitzen, und wünsche daher, daß Se. Majestät in einer Zeit, wo wir weit wichtigere Bitten auszusprechen haben, mit einer solchen Bitte nicht behelligt werde, und darum bin ich gegen den Antrag. (Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ich bringe die Frage zur Abstimmung: Sollen die Plätze nach dem Looſe angewiesen werden? (Findet keine Unterstützung.) Da wir jetzt zu einem Gegenstande kommen, der vielleicht eine längere Berathung nöthig macht, so schließe ich die Sitzung und bitte, sich morgen um 10 Uhr zur Fortsetzung derselben einfinden zu wollen.

Ich bin noch gefragt worden, was, wenn die Fortsetzung der Berathung die auf morgen anberaumte Sitzung nicht ausfüllt, hierauf vorgenommen werden soll. Es liegt jetzt vorbereitet nichts weiter vor, als das Gutachten wegen Ergänzung der Herren-Kammer. Sollten wir also noch Zeit haben, so werden wir noch dieses Gutachten vornehmen.

(Schluß der Sitzung um 3½ Uhr.

Landtags-Marschall: Ich ersuche die Mitglieder, welche für das Amendement stimmen wollen, aufzustehen.

(Große Majorität für das Amendement.)

Referent: (Liest ad §. 13 des Gutachtens vor.)

„Ad §. 13 trägt derselbe Petent darauf an, daß die reglementarische Bestimmung, welche dem Marschall die Befugniß verleiht, den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung zu ernennen, dahin eine Aenderung erführe, daß jenen Vortrag nur ein von der Abtheilung erwählter Referent halten dürfe.

Eine in diesem Sinne gestellte Frage gewann in der Abtheilung Stimmen-Gleichheit, bei welcher jedoch der Vorsitzende sich für Ablehnung des Antrages entschied.

Die von beiden Seiten angeführten Motive waren im Allgemeinen dem konform, welche ad §. 9 näher hervorgehoben sind, und wurde demnächst bemerkt, daß gewiß nur in seltenen Fällen, z. B. bei momentaner Behinderung des Referenten der Abtheilung, der Marschall sich bewogen finden möchte, dessen Amt im Plenum einem Anderen zu übertragen."

Eine Stimme (vom Platz): Ich halte es für überflüssig, daß darin angegeben ist, der Vorsitzende habe sich für die Ablehnung des Antrages entschieden, so viel mir bekannt, ist dem Vorsitzenden eines Ausschusses kein Vorzug bei Stimmengleichheit eingeräumt worden.

Abg. **von Brünneck**: Ich glaube dieser Ansicht beitreten zu müssen. Das Geschäfts-Reglement hat diesen Fall nicht vorgesehen, und ich glaube daher nicht, daß der Vorsitzende einer Abtheilung bei Gleichheit der Stimmen eine entscheidende Stimme haben kann.

Vorige Stimme: Es sind die Befugnisse des Vorsitzenden der Abtheilung im §. 10 des Geschäfts-Reglements ausgesprochen, dieses Vorzuges darin jedoch nicht erwähnt.

Landtags-Kommissar: Vielleicht kann ich den entstandenen Zweifel durch die Bemerkung beseitigen, daß die Abtheilungen überhaupt keine Entscheidungen haben, also auch bei ihnen von einer entscheidenden Stimme des Vorsitzenden nicht die Rede sein kann, diese wenigstens keinen Einfluß übt. Die Stimmen werden einfach gezählt, und das Referat muß die verschiedenen Ansichten darstellen. Deshalb kann, ich wiederhole es, von einer entscheidenden Stimme des Vorsitzenden niemals die Rede sein. Ich hoffe, daß diese Erklärung genügen wird, um über das erregte Bedenken fortzugehen.

(Zeichen der Beistimmung in der Versammlung.)

Landtags-Marschall: Die zu berathende Frage ist: ob von der Abtheilung der Referent für den Vortrag in der Plenar-Versammlung ernannt werden soll.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich möchte mich doch dafür aussprechen, daß dem Landtags-Marschall das Recht vorbehalten würde, nach seiner Wahl den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung zu ernennen. In den meisten Fällen wird es zwar wünschenswerth sein, den Referenten der Abtheilung beizubehalten; es sind aber Fälle denkbar, wo es zweckmäßig erscheint, einen anderen zu ernennen. Das Geschäfts-Reglement, wie es besteht, überläßt die Wahl dem Marschall, und ich halte es im Interesse unserer Freiheit für wünschenswerth, daß es bei dem Reglement verbleibe.

Abg. **Aldenhoven**: Es scheint mir viel eher in der Beurtheilung der Abtheilung zu liegen, welches ihrer Mitglieder vorzüglich geeignet ist, den Vortrag in der Plenar-Versammlung abzuhalten. Wie kann der Marschall sich in jede einzelne Petition so hineindenken, daß er für alle spezielle Fälle einen Referenten aus der Abtheilung herauszuziehen vermag. Es übersteigt die menschliche Kraft, daß er bei den vielen Hunderten von Gesuchen die zweckmäßigsten Referenten auswählen soll. Es scheint vielmehr ganz angemessen, daß die Abtheilung selbst oder der Vorsitzende, der von ihr gewählt ist, auch den Referenten bestimme, welcher die von ihr berathene Sache in der Plenar-Sitzung vorzutragen hat, damit wir nicht zu viel Zeit an unnöthige Diskussionen verschwenden.

Landtags-Marschall: Die Frage ist:

„Soll der Vorsitzende der Abtheilung den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung ernennen?"

Abg. **von Auerswald**: Es ist wohl nöthig, zu bemerken, daß hier nur von den Vereinigten Kurien die Rede ist.

Referent Freiherr **von Katte**: Die Bestimmungen für die Vereinigten Kurien finden auch auf die Kurie der drei Stände Anwendung.

Abg. **von Auerswald**: Ich wollte mir noch die Bemerkung erlauben, daß weder von der Abtheilung, noch von einem der Redner irgend ein Grund für diese Bestimmung angegeben ist und ich un-

fähig bin, zu erkennen, warum die Ernennung des Referenten, der sachgemäß nur aus der begutachtenden Abtheilung hervorgehen kann, dem Marschall übergeben werden soll, und ich wünsche, daß auch dafür Gründe angegeben werden.

Abg. Graf **von Schwerin**: Wenn mir mein verehrter Freund erlauben will, ihm meine Gründe anzugeben, so sind es diese: Es ist eine Befugniß des Marschalls, den Referenten für das Plenum zu ernennen, und nur usus, daß der Referent, der für die Abtheilung ernannt ist, den Vortrag im Plenum übernimmt. Meiner Meinung nach, wird das Abtheilungs-Gutachten für die Plenar-Versammlung dem Marschalle übergeben, dann ernennt dieser den Referenten für das Plenum, und er wird gewöhnlich den zum Referenten nehmen, der es in der Abtheilung war. Es liegt aber eine Beschränkung der Freiheit darin, wenn man ihn zwingen wollte, immer den Referenten zu nehmen; die Berathung des Plenums wird dadurch beschränkt.

Abg. **von Auerswald**: Es könnte die erwähnte Beschränkung nur dann stattfinden, wenn die Freiheit erst als Natur anerkannt würde, was ich jedoch nicht vermag.

Eine Stimme (vom Platz): Wenn ich das Gutachten recht verstehe, ob der Marschall den Referenten ernennt, oder ob die Wahl des Referenten der Abtheilung zustehe, so scheint es mir zweckmäßig, die Wahl der Abtheilung zu überlassen.

Andere Stimme (vom Platz): Ich habe die Ehre, Mitglied der Abtheilung zu sein, und diese ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß es nur in Ausnahmefällen dem Marschall der drei Stände-Kurie gestattet sein möge, einen anderen Referenten zu ernennen. Wir haben angenommen, daß es der Referent der Abtheilung sein werde; aber dem Marschall möge es in Ausnahmefällen zustehen, einen anderen zu ernennen. Von diesem Grundsatz ist die Minorität ausgegangen.

Viele Stimmen: Abstimmung — Abstimmung!

Landtags-Marschall: Ich wiederhole nochmals die Frage:

„Soll die Wahl des Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung von dem Vorsitzenden der Abtheilung abhängen?"

(Die Frage wird von Einigen nicht recht verstanden und wird deswegen so gestellt:)

„Soll der Vorsitzende der Abtheilung den Referenten zum Vortrage in der Plenar-Versammlung ernennen?“

(Große Majorität.)

Es scheinen über zwei Drittel vorhanden zu sein, wird es aber verlangt, so werde ich die Zählung vornehmen lassen.

Abg. **Möwes**: Ich erachte diese Frage für außerordentlich wichtig, weil sie einen Eingriff in die Rechte des Marschalls der drei Kurien betrifft, wenn der Dirigent der Abtheilung die Geschäftsform für das Plenum bestimmt. Ich halte dafür, daß gezählt werden müsse.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich halte die Frage gleichfalls für sehr wichtig, aber der Uebersicht nach scheint es unzweifelhaft, daß zwei Drittel vorhanden sind und wir das zeitraubende Zählen nicht vorzunehmen brauchen.

Landtags-Kommissar: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß das Amendement, welches zur Frage gestellt worden, weder angemeldet, noch diskutirt ist. Das angemeldete, in dem gedruckten Gutachten enthaltene Amendement lautet: „Es soll die reglementarische Bestimmung, welche dem Marschall die Befugniß verleiht, den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung zu ernennen, dahin geändert werden, daß jenen Vortrag nur ein von der Abtheilung erwählter Referent halten dürfe,“ und lediglich über dies Amendement hat, wenn mein Ohr mich nicht getäuscht, die Diskussion stattgefunden; so ist die Frage gestellt; erst während der Abstimmung hat der Antragsteller sein Amendement wesentlich verändert, und dann ist augenblicklich darüber abgestimmt. Das halte ich für eine Verletzung des Reglements.

Landtags-Marschall: Da die Abstimmung nicht ganz ersichtlich war, so werde ich die Diskussion nochmals darüber eröffnen.

Abg. **von Auerswald** (vom Platz): Die Abstimmung ist schon geschehen.

Abg. Frhr. **von Vincke** (vom Platz): Eine geschehene Abstimmung kann nicht annullirt werden.

Abg. **Aldenhoven** (vom Platz): Ich glaube, daß Niemand das Recht dazu hat, eine geschehene Abstimmung zu annulliren. Die Versammlung kann einem Amendement ihre Zustimmung auch ohne Diskussion ertheilen — im vorliegenden Falle ist dies geschehen. Die Versammlung hat die Abänderung des Amendements ohne Diskussion angenommen.

Landtags-Marschall: Was die Abstimmung anbetrifft, so kann diese nicht rückgängig gemacht werden: es ist nur die Frage, ob der Stimmen vorhanden sind. Die Stimmen zu zählen, kann noch vorbehalten bleiben.

Abg. **Mömes**: Ich nehme meinen Antrag auf Zählung sehr gern zurück, da ich in der Ansicht des Herrn Marschalls, daß $\frac{2}{3}$ der Stimmen vorhanden gewesen, vertrauen kann und vertrauen muß.

Landtags-Kommissar: Es ist mir nicht eingefallen, zu verlangen, daß die Abstimmung zurückgenommen oder annullirt werde, sondern ich verlange nur, daß zu Protokoll genommen werde, daß eine Abstimmung stattgefunden habe über ein nicht vorher gestelltes und nicht diskutirtes Amendement.

Abg. **von Auerswald** (vom Platz): Ich weiß nicht, ob . . .

(Viele Stimmen verlangen, daß der Redner auf die Tribüne trete; während derselbe sich dorthin begiebt, nimmt der Marschall das Wort.)

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß, wenn dies ein Vorwurf ist, er allerdings mich allein trifft und ich ihn auf mich nehmen muß. Es mag richtig sein, daß ich nicht lange genug gewartet habe, dessen muß ich mich anklagen; es ist aber einmal geschehen und die Sache steht nunmehr fest.

Abg. **von Auerswald**: Ich kann die Ansicht des Herrn Königl. Kommissars, daß hier über ein nicht angemeldetes und nicht zur Diskussion gewesenes Amendement abgestimmt ist, noch nicht anerkennen. Es ist über das Amendement, was zur Abstimmung gebracht worden ist, diskutirt worden. Es hat eine Abänderung nur in einem einzigen Worte stattgefunden, welche sich meines Ermessens ganz von selbst verstand, nachdem bereits vorher beschlossen war, daß der Abtheilungs-Dirigent in der Abtheilung den Referenten ernenne,

und ich möchte sagen, daß, wenn der Marschall in dem Augenblick der Abstimmung sich gefallen ließ, das Wort „Vorsitzende“ aufzunehmen, dies eine naturgemäße Redactions-Verbesserung des Amendements war. Ich glaube nicht, daß es gut wäre, um mich eines Ausdrucks eines früheren Redners aus der Herren-Kurie zu bedienen, „um ein armseliges Wort zu markten, wo es sich blos um den Sinn handelt.“ Ich bin der Meinung, daß, wenn der Herr Kommissar die Güte haben wollte, es sich zurückzurufen, wie es ganz unmöglich war, über das Amendement in der ersten Fassung, daß nämlich die Abtheilung selbst den Referenten ernenne, abzustimmen, er vielleicht geneigt sein wird, seine Erklärung zurückzunehmen.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich glaube, daß ich, wenn ich nicht irre, das einzige Mitglied aus der Minorität gewesen bin, der in dieser Frage gesprochen hat, und ich muß mir daher erlauben, darauf hinzuweisen, daß ich allerdings bei meiner Erörterung die Sache so verstanden habe, wie sie jetzt abgestimmt ist. Ich habe geglaubt, es stände in Frage, ob der Referent der Abtheilung, der von dem Vorsitzenden derselben ernannt sei, auch nothwendig der Referent des Plenums sein müsse, und ich habe in dieser Meinung gesprochen. Ich glaube daher, daß das Amendement, insofern ich an der Diskussion Theil genommen habe, bereits vor der Abstimmung diskutirt war.

Abg. **von der Heydt**: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Herr Marschall zweimal die Frage verlesen hat. Ich finde nicht, daß dem Königlichen Kommissar irgendwo das Recht gegeben ist, nach der Abstimmung das Verfahren einer Kritik zu unterwerfen; vor der Abstimmung stand es dem Herrn Kommissar frei, seine Bemerkungen zu machen, nach der Abstimmung aber scheint das Reglement ihm kein Recht dazu zu geben.

Landtags-Kommissar: Ich muß darauf bestehen, daß ich in meinem vollen Rechte gewesen bin. Nach dem Reglement kann ich zu jeder Zeit das Wort ergreifen. Ueberdies war es faktisch unmöglich, meine Einsprache gegen die Fragstellung früher einzulegen; die Frage wurde von dem Secretair so gestellt, wie das Amendement gedruckt ist, in demselben Augenblick trat der Antragsteller auf

und veränderte das Amendement, unmittelbar darauf wurde das so veränderte Amendement zur Frage gestellt. Nicht dieser Spezialfall, der allerdings sehr geringfügig ist, hat mich dazu verleitet oder vielmehr geleitet, gegen dies Verfahren aufzutreten; des Prinzips wegen aber erschien die Sache zu wichtig, als daß ich hätte schweigen dürfen. Nicht gegen den Herrn Marschall und eben so wenig gegen den Herrn Antragsteller wollte ich eine Rüge aussprechen; aber moniren mußte ich das Factum, daß ein schriftlich eingereichtes und sogar gedrucktes Amendement diskutirt und in dem Augenblick, wo die Frage gestellt war; geändert und über das geänderte Amendement abgestimmt wurde. Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Versammlung liegen kann, einen solchen Präcedenzfall unbemerkt hingehen zu lassen, und glaube somit auch im Interesse der Versammlung gesprochen zu haben.

Abg. Freiherr **von Vincke**: Ich bin weit entfernt, dem Herrn Kommissar die Befugniß, zu jeder Zeit das Wort zu nehmen, bestreiten zu wollen, da sie ihm ausdrücklich im Reglement beigelegt ist, und ich glaube auch, daß sie bisher von Niemandem bestritten ist. Aber ich glaube auch, daß ihm keine Bemerkung über die Form und das Resultat unserer Abstimmung erlaubt ist, eben so wenig eine Bemerkung über den Geschäftsgang, welchen der Marschall nach §. 4 und den folgenden selbstständig zu bestimmen hat. Es ist an keiner Stelle gesagt, daß der Landtags-Marschall über jedes Amendement eine Diskussion stattfinden lassen muß; dies kann auch nirgend gesagt sein, denn, wenn kein Redner das Wort verlangt, so hört die Diskussion von selbst auf. Uebrigens ist, wie der Abgeordnete aus Pommern bemerkt hat, das Amendement, wie es zur Abstimmung gelangt ist, von ihm verstanden worden und, weil er es so verstanden hat, hat er darüber auch gesprochen und diskutirt. Es ist nirgend gesagt, daß ein Amendement nur dann zur Diskussion kommen kann, wenn es vorher schriftlich eingereicht ist. Der §. 15 g. giebt dem Marschall selbst das Recht, Ausnahmen von dieser Nothwendigkeit der schriftlichen Einbringung des Amendements zuzulassen, und wenn es sich nur um die Abänderung eines Wortes handelt, die zudem durch eine kurz vorher erfolgte Abstimmung durchaus noth-

wendig wurde, so befand sich der Marschall im vollsten Rechte, das Amendement anzunehmen und, da Niemand das Wort darüber verlangt hatte, sofort zur Abstimmung überzugehen. Jetzt auf das Resultat der Abstimmung zurückzugehen, halte ich für bedenklich, und ich kann überhaupt Niemand in diesem Saale das Recht zugestehen, auf eine stattgefundene Abstimmung irgendwie zurückzukommen.

(Indem der Redner die Tribüne verlassen will, fragt der)

Landtags-Marschall: Wollte der geehrte Abgeordnete nicht sogleich das Amendement zu §. 13 entwickeln?

Abg. Frhr. **von Vincke**: Es ist von der Abtheilung vorgeschlagen worden, mit Bezug auf den von dem Abgeordneten für die Stadt Aachen gestellten Antrag zu §. 15 g. Bestimmungen über eine feste Tagesordnung eintreten zu lassen. Ich bin mit diesem Vorschlage vollkommen einverstanden. Es hatte mir aber geschienen, als ob die Bestimmung über eine feste Tagesordnung nicht zu §. 15 g. gehöre, indem es sich hier nur um die Einbringung von Amendements handelt, und ich war der Meinung, daß diese Bestimmung zu §. 13 gehöre. Der Referent hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig sein würde, meinen Vorschlag bei der Berathung dieses Paragraphen zu entwickeln. Er steht in vollem Einklange mit dem Usus, der bisher in unseren Versammlungen stattgefunden hat; aber ich glaube, daß es zweckmäßig sein würde, wenn er durch das Reglement selbst sanctionirt wird. Der Vorschlag, den ich mir zu §. 13 erlaube, lautet:

(Liest denselben vor:)

„Die Berathung darf immer erst 24 Stunden nach Vertheilung des Gutachtens der Abtheilung beginnen. Die Gegenstände, welche in jeder Sitzung zur Erörterung kommen, werden bei mündlicher Anberaumung derselben genau bezeichnet, bei schriftlicher auf der Einladungskarte bemerkt."

Landtags-Marschall: Wird das Amendement unterstützt?

(Es findet Unterstützung.)

Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort darüber?

(Es erhebt sich Niemand.)

Da Niemand das Wort verlangt hat, so werde ich das Amendement sogleich zur Abstimmung bringen.

Abg. Graf von Stolch: Ich bitte um eine nochmalige Verlesung des Amendements.

Referent Frhr. von Katte (verliest das Amendement nochmals. Da viele Stimmen aus der Rhein-Provinz erklären, das Amendement noch nicht deutlich vernommen zu haben, so verliest der Referent dasselbe zum drittenmale.)

Nun werde ich wohl verstanden sein.

Landtags-Marschall: Ich bitte diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Das Amendement wird fast einstimmig angenommen.)

Referent Frhr. von Katte (verliest das Gutachten der Abtheilung zu §. 14):

„Ad §. 14 wurde auf den Antrag eines Abtheilungs-Mitgliedes die Frage diskutirt:

Beschließt die Abtheilung, dem Plenum vorzuschlagen, Se. Majestät den König zu bitten, den §. 14 dahin abzuändern, daß den Abgeordneten ihre Sitze ohne Rücksicht auf Provinzen durch das Loos angewiesen werden?

welche Frage 8 Stimmen verneinten nnd 4 bejahten.

Der Wunsch, die Abgeordneten der verschiedenen Provinzen einander näher zu bringen, alles anscheinend abgeschlossene Wesen zu beseitigen und so dem Geiste eines Instituts, wie der Vereinigte Landtag, gemäß, denselben auch in dieser Beziehung als innig verbundenes Ganze darzustellen, leitete die Minorität; während die Majorität diese formelle Trennung für einflußlos hielt und Beibehaltung des Bestehenden dem gesetzlichen System der Zusammensetzung des Vereinigten Landtags aus den einzelnen Provinzial-Landtagen für entsprechend und behufs besserer Uebersicht beim Stimmenzählen durch die Ordner unvermeidlich fand. Dabei hob sie hervor, daß selbst in Rücksicht der von den Abgeordneten auf den Provinzial-Landtagen eingenommenen Plätze dort ein verschiedenes Herkommen stattfinde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden in der Abtheilung wollte sogar jedes willkürliche Durcheinander der verschiedenen Stände, bevor durch sämmtliche Provinzen und Klassen gleichmäßige Besteuerung eingeführt sei, für nichts weniger als wünschenswerth gehalten wissen."

Ich muß dabei sagen, daß dies auf den ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes in das Gutachten aufgenommen ist.

Abg. Mohr: Zu diesem Amendement (mehrere Stimmen: laut! noch lauter!) möchte ich eine Aenderung vorschlagen, nämlich, daß anstatt einer Verloosung es Jedem freistehen möge, sich seinen Platz zu wählen. Ich glaube, es hätte sehr viele Vortheile, namentlich

bei der Abstimmung. Es würde sich viel besser übersehen lassen, man gruppirt sich (daß in dieser Versammlung gewissermaßen schon Parteien bestehen, kann nicht in Abrede gestellt werden), man würde sich einander nähern, diejenigen, die mehr oder weniger in der Opposition sind, rücken zusammen, und so würde die Abstimmung ungemein erleichtert. Was das Recht betrifft, diesen §. abzuändern, so habe ich die Ehre, zu bemerken, daß in der Herren-Kurie diese Frage bereits entschieden ist. Sie hat in ihrer allerersten Sitzung darüber berathen, wie sie die Sitze einnehmen wollen, und es ist beschlossen worden, eine Verloosung vorzunehmen. Wenn aber die Herren-Kurie das Recht hatte, was ich ihr vollkommen zuerkenne, in dieser Beziehung selbstständig zu beschließen, so glaube ich, was das gemeinschaftliche Geschäfts-Reglement betrifft, daß wir dasselbe Recht haben.

Landtags-Marschall: Wir haben es hier mit dem ursprünglichen Antrag der Abtheilung zu thun. Derselbe geht dahin, ob die Plätze nach dem Loose angewiesen werden sollen?

Eine Stimme (vom Platz): Nicht zu verstehen.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich halte es für sehr indifferent, wie wir hier sitzen, und wünsche daher, daß Se. Majestät in einer Zeit, wo wir weit wichtigere Bitten auszusprechen haben, mit einer solchen Bitte nicht behelligt werde, und darum bin ich gegen den Antrag. (Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ich bringe die Frage zur Abstimmung: Sollen die Plätze nach dem Loose angewiesen werden? (Findet keine Unterstützung.) Da wir jetzt zu einem Gegenstande kommen, der vielleicht eine längere Berathung nöthig macht, so schließe ich die Sitzung und bitte, sich morgen um 10 Uhr zur Fortsetzung derselben einfinden zu wollen.

Ich bin noch gefragt worden, was, wenn die Fortsetzung der Berathung die auf morgen anberaumte Sitzung nicht ausfüllt, hierauf vorgenommen werden soll. Es liegt jetzt vorbereitet nichts weiter vor, als das Gutachten wegen Ergänzung der Herren-Kammer. Sollten wir also noch Zeit haben, so werden wir noch dieses Gutachten vornehmen.

(Schluß der Sitzung um 3½ Uhr.

Vierzehnte

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 7. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Fortsetzung der Verhandlungen über die Petitionen wegen Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtag.

(Vorlesung des Protokolls durch den Secretair Freiherr von Waldbott.)

Landtags-Marschall: Hat Jemand zum Protokoll etwas zu erinnern?

Abg. **von Bochum-Dolffs**: Zu §. 2 des Abtheilungs-Gutachtens über die Abänderung des Geschäfts-Reglements hat der Abgeordnete Baum das Amendement gestellt, daß künftig die Königl. Propositionen 14 Tage vor Eröffnung des Vereinigten Landtags den Mitgliedern zugestellt werden möchten; die Versammlung ist jedoch nicht darauf eingegangen, weil der Königl. Herr Kommissarius erklärt hatte, daß das Gouvernement diesem Vorschlage nach Möglichkeit Folge zu geben bereit sei. Diese letztere Erklärung des Herrn Kommissarius finde ich nicht im Protokoll und schlage daher folgenden Zusatz vor:

„Der Herr Landtags-Kommissar erklärte hierauf: das Gouvernement sei bereit, die Königlichen Propositionen, so weit möglich, den Mitgliedern des Vereinigten Landtags zeitig vor dem Zusammentritt desselben mitzutheilen, wobei die Versammlung sich beruhigte."

Secretair Frhr. **von Waldbott**: Ich habe den Antrag, wie ihn der Abgeordnete Baum übergeben hat, aufgenommen, und habe dazu im Protokoll bemerkt, daß er abgelehnt worden sei. Antrag und Beschluß sind also aufgenommen, wodurch der Form des Protokolls genügt ist.

Abg. **von Bockum-Dolffs**: Ich habe nur die fehlende Erklärung des Herrn Kommissarius gerügt und deshalb den von mir verlesenen Zusatz vorgeschlagen.

Secretair Frhr. **von Waldbott**: Wenn der Herr Kommissarius nichts dagegen hat, will ich dieselbe noch aufnehmen.

(Mehrere Stimmen opponiren dagegen, daß der Herr Kommissarius darüber befragt werden soll.)

Abg. **von Saucken**: Ich erlaube mir die Bemerkung zu machen, daß Niemand etwas dagegen haben kann, wenn das, was hier verhandelt ist, im Protokoll aufgenommen wird, und daß es hierbei nur darauf ankommt, ob die Versammlung sich dafür erklärt.

Secretair Frhr. **von Waldbott**: Es scheint mir aber doch nöthig, daß derjenige gehört werden muß, der etwas gesagt haben soll.

Landtags-Marschall: Ich kann nur einfach fragen, ob die von dem Abgeordneten von Bockum-Dolffs vorgeschlagene Veränderung zum Protokoll in der Versammlung Unterstützung findet.

(Geschieht hinreichend.)

Sodann richte ich die Frage an die Versammlung, ob diese Abänderung angenommen wird. (Wird durch Mehrheit der Stimmen angenommen).

Abg. **von Bockum-Dolffs**: Zur Währung der ständischen Prärogative muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß das, was hier gesprochen wird, Eigenthum des Vereinigten Landtags ist; sobald daher das Gesprochene konstatirt, gehört es unzweifelhaft in das Protokoll, ohne daß darüber eine Abstimmung stattzufinden braucht.

Landtags-Marschall: Soll diese Bemerkung gegen das gerichtet sein, was ich verfügt habe? Dann muß ich widersprechen, denn es ist Regel, daß, wenn eine Bemerkung zum Protokoll gemacht wird, die Versammlung gefragt werden muß, ob sie sie annehmen will. So steht es im Reglement.

Abg. **von Bockum-Dolffs**: Ich glaube aber nicht, daß eine zweimalige Abstimmung darüber nöthig ist.

Landtags-Marschall: Sie ist deshalb nöthig, weil das Gesprochene konstatirt werden muß.

Abg. **Mohr**: Aus den Mittheilungen, die ich mir erlaubt habe,

der Versammlung heute vorliegen zu lassen, wird dieselbe ersehen, daß ich den Antrag, der gestern dem Ausschuß zugewiesen ist, betitelt habe: „Antrag auf Erbauung eines Reichsständischen Palastes.“ Der Herr Landtags-Marschall hat zur näheren Bezeichnung des Inhalts den Zusatz gemacht: Umwandlung des Domes in einen Reichsständischen Pallast. Ich habe zwar nichts dagegen, bitte aber noch hinzuzufügen: „des zum Niederreißen bestimmten Domes,“ und zwar deshalb, weil die Herren, welche hier sind, zwar die Verhältnisse kennen, aber für die Auswärtigen scheint mir dieser Zusatz nöthig, damit nicht der Glaube entsteht, als wolle ich den Dom für die Stände-Versammlung bestimmen.

Landtags-Marschall: In der Anlage des Protokolls, die zum Druck kommt, kann diese Bemerkung, wenn der Herr Antragsteller darauf besteht, aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß die Versammlung nichts dagegen einzuwenden hat.

Abg. **Berndt**: Mit Bezug auf die Petition der Abgeordneten Tschocke und Werner, betreffend die von dem Ober-Präsidenten von Wedell verfügte Ausschließung eines Abgeordneten des schlesischen Ritterstandes, welcher Gegenstand bereits in der Sitzung der vorigen Woche in Antrag gebracht und dessen Beschleunigung empfohlen ist, bemerke ich, daß diese Sache, obgleich die Versammlung dem Antrage auf Beschleunigung beigestimmt hat, noch nicht erledigt ist. Ich erlaube mir deshalb, nochmals darauf aufmerksam zu machen und die Bitte an den Herrn Landtags-Marschall zu richten: den Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung anzuhalten, die Sache so viel wie möglich zu beschleunigen, da es mir überhaupt der Würde der Versammlung angemessen erscheint, daß die Sache ihre baldige Erledigung finde und jedes Mitglied gegen angebliche willkürliche Uebergriffe geschützt werde.

Landtags-Marschall: Darauf muß ich dem Herrn Redner erwiedern, daß ich das Vertrauen zu allen Vorsitzenden und Mitgliedern habe, daß sie Alles, was vorliegt, möglichst beschleunigen werden, vorzugsweise solche Sachen, die einer besonderen Beschleunigung bedürfen. Wenn es aber zur Beruhigung dienen kann, so will ich

hiermit den ausgesprochenen Wunsch an die betreffende Abtheilung richten.

Abg. von Winzingerode-Knorr (vom Platz): Der Referent der gedachten Abtheilung ist seit zwei Tagen krank.

Abg. Allnoch: Ich habe mir in Betreff der Geschäftsführung eine Bemerkung erlauben wollen. Nach §. 18 des Geschäfts-Reglements geschieht die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch namentlichen Aufruf. Im Protokolle soll die Abstimmung enthalten sein, und zwar heißt es im §. 20.

„Das über die Berathung und deren Ergebnisse aufzunehmende Protokoll muß außer einer kurzen Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Verhandlung;

a) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung,

b) die Resultate der Abstimmungen, und

c) die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse

enthalten."

Hiernach soll also das Resultat über die Abstimmung im Protokoll aufgeführt sein, und es fragt sich, wie dies geschehen soll. Der Herr Marschall hat geäußert und in Bezug auf den namentlichen Aufruf bestimmt, daß die Nennung der Namen mit den abgegebenen Stimmen in Zukunft dem Protokoll als Anlage beigegeben werden soll. Wie dies aber bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ausgeführt werden soll, steht noch nicht fest, und ich erlaube mir deshalb den Vorschlag, dies durch Anfügung der Stimmzettel, wie sie von den Ordnern dem Secretair übergeben sind, zu bewirken.

Landtags-Marschall: Dieser Vorschlag enthält einen Zusatz zum Geschäfts-Reglement und hätte, um ihn zur Abstimmung zu bringen, vorher müssen angemeldet sein; dies ist jedoch nicht geschehen.

Abg. Allnoch: Es ist bereits gestern in gleicher Art ein Vorschlag zur Diskussion und Abstimmung gekommen, welcher ebenfalls die Geschäfts-Ordnung betraf, und ich wünsche, daß mein Vorschlag eben so behandelt würde.

Abg. Zimmermann (Spandau): Es scheint, daß dieser Gegenstand sich nach der Geschäfts-Ordnung von selbst versteht und keines

Amendements bedarf, denn die Ordner müssen doch die Zahl der Stimmen angeben, heimlich können sie sie nicht angeben, somit werden sie bekannt. Insofern alle Verhandlungen gedruckt werden, würde nur ein kleiner Zusatz nöthig, worin diese Zahlen summarisch aufgeführt stehen, und insofern scheint die Bestimmung darüber in den Händen des Marschalls zu liegen. Derselbe hat bereits die Güte gehabt, einen Erweiterungs-Antrag auf Veröffentlichung des namentlichen Aufrufs als diesem Prinzip entsprechend anzuerkennen, und ich glaube, daß es in der Konsequenz liegt, wenn bei den Resultaten, welche die Abstimmungen liefern, ein gleiches Verfahren eintritt.

Abg. von Auerswald: Hat dieser Antrag keinen anderen Zweck, als den, aus den Resultaten zu erkennen, wie die verschiedenen Provinzen und Stände gestimmt haben?

(Wird bejaht.)

Dann muß ich mich demselben entschieden widersetzen, wie jedem Vorschlage, welcher unserer Vereinigung zu wirklichen Brüdern — zu Preußen — entgegensteht.

Abg. Zimmermann (Spandau): Meine Bemerkung scheint mir aus dem allgemeinen Grundsatz zu folgen, daß die zu veröffentlichenden Verhandlungen Alles was verhandelt ist anschaulich machen sollen, wovon die Abstimmung nur ein integrirender Theil ist.

Abg. Frhr. von Vincke: Ich habe mir nur die Bemerkung erlauben wollen, daß das Reglement wie es jetzt lautet — und davon kann es sich nur allein handeln denn von später Statt findenden und Künftigem kann noch nicht die Rede sein — nicht enthält, daß die Abstimmung speziell im Protokoll enthalten sein soll, nur die Resultate der Abstimmung sollen wiedergegeben werden; das Resultat der Abstimmung ist aber die Addition der Mitglieder die für Ja und derjenigen die für Nein gestimmt haben und dies ist in jedem Protokolle seither aufgenommen worden. Keineswegs ist aber in dem Reglement gesagt, daß die Abstimmung nach den einzelnen Ständen und Provinzen im Protokoll enthalten sein soll. Der Antrag würde also auf eine Abänderung des bestehenden Reglements ausgehen, und auf eine solche Abänderung des betreffenden Paragraphen ist gar nicht angetragen worden.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube, daß auf keinen Landtag mit so vieler Aufmerksamkeit geblickt wird als auf diesen ersten Vereinigten. Das Volk ist begierig zu wissen, was hier verhandelt wird, und die Resultate davon sind die Abstimmungen. Nicht Jedem von uns ist es gegeben und nicht Jeder will die Rednerbühne besteigen, aber es ist Jedem gegeben, sich aus den vielen schönen Reden, die hier gehalten werden, etwas herauszunehmen und sich einer Ansicht anzuschließen; das beweist der Deputirte durch seine Abstimmung, und ich habe die Ansicht, dem Volke die Abstimmung so speziell wie möglich zu geben; das ist der Grundsatz, aus welchem ich dem Vorschlage beitrete.

Landtags-Marschall: Es haben noch mehrere Redner für diese Sache das Wort verlangt, ich stelle anheim, sie bei der bevorstehenden Diskussion des §. 18 zur Sprache zu bringen.

(Mehrere Stimmen: Ja! Ja!)

Eine Stimme (vom Platz): Obgleich die vorangegangenen Redner schon meine Ansicht ausgesprochen haben, so wollte ich mir doch die Bitte erlauben, den Antrag zu wiederholen. Da einmal die Trennung nach Ständen und Provinzen geschehen ist, was jedenfalls gut ist (wie ich es ebenfalls für gut erkenne, daß jeder Redner seinen Namen im stenographischen Bericht aufgeben lassen kann), so muß ich doch bitten, damit die Kommittenten wenigstens sehen, von welcher Seite diese oder jene Stimme gekommen ist, d. h. welcher Provinz sie angehört, und damit sie erwägen können, von welchem Stande diese oder jene Abstimmung gekommen ist, daß die verschiedenen Abtheilungen der hier vorhandenen Stände im Protokoll bemerkt werden.

Landtags-Marschall: Ich glaube, die Versammlung hat den Wunsch, diesen Vorschlag bei Erörterung des §. 18, zu welchem er gehört, zu besprechen. (Wird bejaht.)

Abg. Werner (vom Platz): Als Mitpetent in der Graf Reichenbachschen Angelegenheit erlaube ich mir, mit kurzen Worten darauf zurückzukommen. Es ist schon berührt, daß die Beschleunigung derselben gewünscht worden, ich bin jedoch noch nicht aufgefordert worden, bei der Berathung derselben im Ausschusse gegenwärtig zu

sein. Ich glaube wohl, daß die Akten darüber schon eingegangen sein werden, und bitte deshalb, daß sie vertheilt, daß der Antrag unterstützt und der hohen Versammlung vorgelegt werde.

Abg. Graf **Bismark-Bohlen** (vom Platz): Die Aufklärung ist einfach, sobald die Abtheilung in den Besitz der Materialien durch den Herrn Kommissar gekommen ist, ist sofort der Referent ernannt, und er hat seine Arbeit begonnen. Er hat sie aber noch nicht vollendet, und ehe dies nicht geschehen, wird es nicht möglich sein, den Herrn Petenten einzuladen; es würde zu nichts führen. Ich hörte vorhin von einem Abgeordneten aus Sachsen, daß der Referent krank geworden ist, und dies ist mir bisher nicht bekannt gewesen, dafür kann ich auch nicht einstehen, sobald aber die Abtheilung so weit vorgeschritten ist, werde ich den Petenten einladen, eher ist es nicht möglich.

Abg. **Hansemann**: Die vorliegende Angelegenheit des Grafen von Reichenbach betrifft, wenn das, was zu meiner Kenntniß gelangt, richtig ist, eine Rechtsverletzung, und zwar eine sehr wesentliche, weil daraus hervorgehen würde, daß man ihn nicht nur zeitweise seiner ständischen Rechte beraubt, sondern ihn ohne Weiteres völlig als Deputirter entsetzt hat.

Aus den Mittheilungen des Vorsitzenden der Abtheilung geht nun hervor, daß verschiedene Hindernisse obgewaltet haben, weshalb der schleunige Betrieb dieser Angelegenheit nicht hat von statten gehen können. Ich stelle deshalb die Bitte an den Vorsitzenden, daß alle diese Hindernisse in einer Angelegenheit, wo es sich um die Ehre und das Recht eines Mitgliedes handelt, auf das schleunigste beseitigt werden mögen und daß, wenn der Referent krank geworden ist, ein Anderer ernannt werde und, wenn der Bericht noch nicht gemacht ist, der Vorsitzende darauf dringen möge, daß dies geschieht.

Abg. **von Kraszewski**: Eine gleiche Bitte erlaube ich mir in Bezug auf die Angelegenheit der Abgeordneten von Kotzorowski und von Niemojewski zu machen.

Abg. **von Bismark-Bohlen**: Die Sache ist ebenfalls vertheilt, sie kann aber nicht vernommen werden, bevor nicht die erste erledigt ist.

Landtags-Marschall: Wir gehen jetzt zur Tagesordnung über.

Referent Abg. **von Katte**: Wir sind bis zu dem Satz gekommen, in welchem angedeutet ist, daß der Petent Hansemann im Allgemeinen die reglementarische Bestimmung über die Zahl von Mitgliedern vermißt, welche zur rechtsgültigen Vornahme von Berathungen und Wahlen in der ständischen Versammlung gegenwärtig sein müsse. Der Antrag wurde in der Abtheilung als begründet anerkannt und deshalb hier, als am passenden Orte, die Frage gestellt, ob die Bitte an Se. Majestät den König zu richten sei: die Bestimmung im Reglement aufzunehmen, daß eine Zahl von Abgeordneten bestimmt werde, welche zur beschlußfähigen Stärke der Versammlung anwesend sein müsse. Um den ganzen Artikel übersehen zu können, wird es wünschenswerth sein, daß die Vorschläge gleich mit angeführt werden über die Zahl, welche zur Beschlußnahme vorhanden sein muß, und in dieser Beziehung ist die Abtheilung der Meinung gewesen, daß zwei Drittel der Mitglieder angenommen werden. Die Gründe dazu sind in dem Gutachten auseinandergesetzt.

Landtags-Marschall: Es wird jetzt an der Zeit sein, die Frage im Allgemeinen zu besprechen, und ich gebe zunächst dem Herrn Abgeordneten von Vincke das Wort.

Abg. Freiherr **von Vincke**: Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu dem Vorschlage der Abtheilung zu machen; wie ich verstanden habe, hält sie die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder nothwendig. Ich wünsche, daß es bei den jetzigen Bestimmungen verbleibe, welche in den provinzialständischen Gesetzen enthalten sind. Im §. 38 der ständischen Gesetzgebung vom Jahre 1823, der eben vorgelesen ist, ist gesagt, daß es zur Fassung von allen Beschlüssen, worunter ich auch die Wahlen rechne, jedesmal der Anwesenheit von drei Vierteln der Abgeordneten aller Stände bedürfe, also mit Ausnahme der Mitglieder des Herrenstandes. Da der Vereinigte Landtag die Vereinigung der einzelnen Provinzial-Landtage bildet, so scheint es mir naturgemäß, daß die gesetzlichen Bestimmungen für den Provinzial-Landtag für den Vereinigten Landtag maßgebend sind, so weit sie nicht ausdrücklich abgeändert worden, daß es also zu gültigen Beschlüssen der Anwesenheit von drei Vierteln

der Abgeordneten jeder einzelnen Provinz bedarf, und ich glaube nicht, daß es einer besonderen Petition bedürfe, die dahin gerichtet sein müßte, erst den §. 38 des provinzialständischen Gesetzes außer Kraft zu setzen. So lange eine derartige Petition nicht eingebracht ist, glaube ich, es bei den bestehenden Bestimmungen bewenden lassen zu können, die ich für hinreichend halte. Mein Antrag geht dahin, daß wir von dem Vorschlage abstrahiren, da wir bereits gesetzliche Bestimmungen haben, die hier entscheiden.

Abg. Pittrich: Der Mehrheit der Abtheilung und der Ansicht des vorigen Redners entgegnend, bin ich der Meinung, daß die Bestimmung einer Zahl von Abgeordneten für die Beschlußfähigkeit nicht nöthig ist. Die Abtheilung hat im Gutachten gesagt, es ließen sich doch Umstände denken, welche Verlegenheiten zu bereiten im Stande wären. Es ist nicht gesagt, welche Verlegenheiten. Es hat sich aber bewährt, daß in den deutschen Stände-Versammlungen das Pflichtgefühl die Mitglieder stets zur Anwesenheit in ausreichender Zahl veranlaßt hat, und daß die Festsetzung von bestimmten Zahlen nicht nothwendig gewesen ist; außerdem scheint mir der Grundsatz, daß die Minorität die Meinung der Majorität umstoßen könne, sogar gefährlich, denn es könnte eine Minorität fehlen und die Beschlußfähigkeit aufheben; außerdem entstehen große Schwierigkeiten dadurch, daß jedesmal gezählt werden müßte. Wir haben es bei den Provinzial-Landtagen gesehen, welche mannigfache Schwierigkeiten dadurch entstehen, sie würden hier bei einer so großen Versammlung noch in größerem Maße vorhanden sein. Endlich bin ich nicht der Meinung des vorhergehenden Redners, daß die Bestimmungen für den Provinzial-Landtag hier in Anwendung kommen müssen; es ist gegen diese Ansicht schon gesprochen, worauf ich Bezug nehme und dafür stimme, daß es dabei bleibe, keine Zahl für die Beschlußfähigkeit festzusetzen.

Referent: Wenn die Ansicht des Redners dahin geht, daß auf allen deutschen Stände-Versammlungen über die Zahl der anwesenden Mitglieder keine Norm existirt, so befindet er sich im Irrthum. In den Geschäfts-Ordnungen für die Stände-Versammlungen von Bayern, Sachsen und Baden sind dergleichen gegeben worden; die

Norm wechselt dort aber zwischen der Hälfte, $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$, je nach den verschiedenen Kammern. Die Behinderungs-Gründe liegen so auf der Hand, daß ich nicht geglaubt habe, sie weiter auszuführen zu brauchen, sie liegen auch in der allgemeinen Menschlichkeit.

Abg. Dittrich: Ich habe nicht gesagt, daß für andere deutsche Stände-Versammlungen Bestimmungen in dieser Beziehung nicht bestehen, sondern meine Ansicht ist, daß das Pflichtgefühl sie dort auch ohne solches Kompelle zur fleißigen Beiwohnung der Sitzungen anmahnt.

Abg. Reitsch: Für den Antrag der Abtheilung kann ich mich deshalb nicht aussprechen, weil nach meiner Ansicht die Bestimmung über numerische Stärke der Versammlung zur Beschlußfähigkeit nicht in das Geschäfts-Reglement, sondern in das Gesetz vom 3. Februar d. J. und in die Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags gehört. In dem §. 16 dieser Verordnung ist die Fassung der Beschlüsse bestimmt. Soll also diese Beschlußfassung folgerecht von einer bestimmten Anzahl der Anwesenden abhängig gemacht werden, so kann diese Bestimmung nur da ihren Platz finden und haben, wo die Bestimmung der Beschlußnahme selbst enthalten ist. Sie ist, wie diese, eine die Organisation betreffende Verordnung und kann nur im Gesetze selbst ihren Platz finden. Daher gehört sie unbedingt in die Verordnung vom 3. Februar und nicht in das Reglement. Da wir uns hier nur mit Anträgen auf Abänderung des Geschäfts-Reglements beschäftigen können, so glaube ich, daß auf diesen Antrag nicht weiter einzugehen ist, sondern daß, wenn es nöthig ist, in dieser Bestimmung in der Verordnung vom 3. Februar eine Abänderung zu treffen, deswegen dies in einem besonderen Antrage errichtet werden muß. Davon abgesehen, kann ich mich auch dafür nicht aussprechen, eine bestimmte Anzahl der Anwesenden zu bestimmen, um ihre Beschlußfähigkeit festzustellen. Durch eine solche Bestimmung wird nur die Gelegenheit geboten, sich durch Entfernung oder andere Beweggründe bestimmen zu lassen, eine jede Abstimmung zu vereiteln und zu verhindern. Ist die Anzahl nicht bestimmt, so wird und muß sich jedes Mitglied bewußt werden, daß es zu einer seiner ersten Pflichten gehört, durch seine Anwesenheit eine richtige

Abstimmung zu bewirken und dadurch zu erkennen zu geben, was es für recht und wahr hält.

Abg. Graf von Heldorf: Ich kann mich nur der Ansicht derjenigen Redner anschließen, welche der Meinung sind, daß es keiner desfallsigen Bestimmung im Reglement bedurfte. Die provinzialständischen Gesetze haben ganz ausreichende Sorge für diesen Fall getragen, und nach der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags sage ich ausdrücklich: unsere Versammlung besteht aus den acht Provinzial-Landtagen der Monarchie, also müssen bei diesem Vereinigten Landtage die Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1823 und 1824 hier Platz greifen.

Abg. von Mantenfel II.: Ich bin der Ansicht, daß es nicht einer besonderen Zahl bedarf, um die Beschluß-Fähigkeit des Vereinigten Landtags festzusetzen; ich bin auch der Ansicht, die bereits ein Mitglied entwickelt hat, daß eine derartige Bestimmung in das Reglement schwerlich hineingehören dürfte. Das, worauf die Beschlußnahme zurückzuführen sein dürfte, finde ich nicht in der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern, sondern in der Einberufung. Ueber die Einberufung selbst liegt uns ein Antrag nicht vor, und ich bin auch nicht gemeint, einen solchen Antrag zu bilden. Was aber die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder betrifft, so halte ich dafür, daß dieselben hier erscheinen müssen; wenn sie nicht erscheinen, wird das herbeigeführt werden durch eine Verhinderung von außen, und eine derartige Verhinderung müßte diese Versammlung als einen Kasus tragen. Sollte aber das Ausbleiben einzelner Mitglieder durch eine Verhinderung von innen erfolgen, so glaube ich nicht, daß hierdurch auf die Rechte der übrigen anwesenden Mitglieder irgend ein Einfluß ausgeübt werden kann. Wer zum Abgeordneten erwählt ist, wer die Wahl angenommen hat, wird auch den Willen haben, in dieser Versammlung zu erscheinen und an den Berathungen derselben Theil zu nehmen. Wollten wir aber hier eine Bestimmung in Verschlag bringen, wonach gleichwohl eine bestimmte Anzahl zur Beschlußfähigkeit der Versammlung hingestellt würde, so würde dies meiner Ansicht nach so viel heißen, als daran zu zweifeln, daß die Mitglieder ihre Pflicht erfüllen werden. Ich zweifle

nicht daran und ich glaube auch, daß die Versammlung nicht daran zweifeln wird. Ich möchte daher nicht zu einem Vorschlage rathen, welcher die Voraussetzung involvirt, daß eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern nicht gesonnen sei, ihren Verpflichtungen nachzukommen; deshalb erkläre ich mich gegen eine Bestimmung der Zahl der Mitglieder, welche zur Beschlußfähigkeit des Landtags anwesend sein müssen. Wenn andererseits auf die Bestimmungen der Provinzial-Landtage hingewiesen ist, so mache ich darauf aufmerksam, daß bei der Einrichtung des Vereinigten Landtags die Durchführung der dortigen Gesetzes-Bestimmungen nicht immer zu bewirken sein möchte. Es ist auf drei Viertel der Stimmenzahl hingewiesen. Wir haben aber einen Vereinigten Landtag mit verschiedenen Kurien; es könnte also kommen, daß der Vereinigte Landtag in beschlußfähiger Anzahl sich einfinden könnte und, wenn wir zur Versammlung der Kurie der drei Stände schritten, nicht die erforderliche Anzahl von drei Vierteln der Stimmen hier anwesend wäre. Ich glaube, daß eine solche Inkonsequenz zu vermeiden sein dürfte, und ich schließe mich also der Meinung an, daß die Beschlußnahme der Versammlung von einer bestimmten Anzahl nicht abhängig gemacht werden kann.

Abg. Graf von Renard: Ohne Einleitung! Wenn ich recht verstanden habe, ist von dem geehrten Mitgliede aus Westphalen der Antrag, wie ihn die Abtheilung gegeben hat, erweitert worden; ich habe nämlich den Antrag der Abtheilung dahin verstanden, daß überhaupt dafür gestimmt worden ist, daß zwei Drittel der Stimmen anwesend sein müssen. Der Antrag des Mitgliedes aus Westphalen lautet dahin, daß von jeder Provinz zwei Drittel der Stimmen anwesend sein müssen, ich halte dies für einen ungemein erweiterten Antrag und kann ihm unmöglich beistimmen. Denn eben so wenig, wie ich in unserer Versammlung verschiedene Interessen und verschiedene Stände anerkenne, eben so wenig erkenne ich verschiedene Provinzen an, wir sind Alle ein und dasselbe, wir sind die Abgeordneten Preußens. Einen Provinzial-Unterschied der Art kann ich nicht gelten lassen. Uebrigens habe ich mich sehr wohl gefragt, warum eine so wichtige Bestimmung in dem Gesetze ausgelassen sei? Gründe müssen obgewaltet haben; mir sind sie wohl denkbar; es

sollte möglich gemacht werden, bei jeder Anzahl doch zu einem Beschlusse zu kommen; ich finde dies sehr wichtig und ich kann mich nur der Meinung des Gesetzes in der Art anschließen, daß gar keine Zahl der Abgeordneten zur Beschlußnahme bestimmt wurde. So wird Jeden sein eigenes Pflichtgefühl dazu führen, nach seiner Ansicht zum allgemeinen Wohl beizutragen. Wenn es zur Frageſtellung kommen wird, ſo erlaube ich mir noch einmal um das Wort zu bitten.

Abg. von der Heydt: Es ſind hier ſehr verſchiedene Anſichten darüber geäußert worden, was bei dieſem Paragraphen zu beſtimmen ſei. Von mehreren Rednern iſt angeführt, daß, weil in der Provinzial-Geſetzgebung die Beſtimmung enthalten ſei, daß drei Viertel der Stimmen anweſend ſein müſſen, auch dieſe Beſtimmung auf den Vereinigten Landtag übergehen müſſe. In dieſer Beziehung theile ich die Meinung des letzten Redners, und ich glaube, wenn die Provinzial-Landtage zum Vereinigten Landtage berufen ſind, ſie in ihrer Einheit als Provinzial-Landtage aufgehoben ſind, ſo daß die Beſtimmung der Provinzial-Landtage hier nicht mehr maßgebend ſein kann. Im Gegenſatz zu dieſer Anſicht iſt ausgeſprochen, daß erſichtlich für den Vereinigten Landtag eine ſolche Beſtimmung nicht getroffen ſei, und es ſcheint mir auch, daß die Staats-Regierung bei dieſer Propoſition nicht die Abſicht gehabt habe, irgend eine Zahl zu beſtimmen. In dieſer Beziehung möchte ich der Anſicht des letzten Redners nicht beipflichten; die Fälle, die es möglich machen können, daß eine geringe Anzahl hier anweſend ſei, laſſen ſich unmöglich alle vorſehen. Ich halte dafür, daß es im Intereſſe der Verſammlung ſelbſt liege, daß eine Sicherheit dafür gefunden werde, daß nicht eine Minorität Namens des Landes eine Erklärung abgeben, Anleihen und Steuern bewilligen könnte. Ich glaube, daß nach dem Beiſpiel anderer Stände-Verſammlungen, namentlich nach den Stände-Verſammlungen in Bayern und Sachſen, ein Minimum zu beſtimmen ſei, und dieſes Minimum ſcheint mir bei einer Zahl von zwei Dritteln am beſten dieſer Verſammlung zu entſprechen.

Abg. von Auerswald: Ich glaube, dem verehrten Redner aus Schleſien entgegnen zu müſſen, daß ich den Antrag des Abgeordneten

von Westphalen für gar keinen Antrag in der Art halte, wie er ihn aufgefaßt hat, sondern für eine Aeußerung, daß der Antrag gar nicht nöthig sei, da wir diese gesetzliche Bestimmung in den provinzialständischen Gesetzgebungen haben. Ich theile diese Ansicht des Mitgliedes aus Westphalen vollkommen, und wenn der Abgeordnete aus Schlesien den Wunsch ausgesprochen hatte, daß wir vereint in jeder Beziehung sein möchten und also auch nicht durch Verhältnisse und Bestimmungen getrennt werden, so billige ich auch dies vollkommen; ich halte es aber für ganz unausführbar, so lange wir nicht ein einiger, sondern nur Vereinigter Landtag sind, ein Landtag, aus acht verschiedenen Provinzial-Landtagen zusammengesetzt, in denen die Stimmen besonders gezählt werden. Ich glaube also, daß der Grund, der dagegen angeführt wurde, nicht anwendbar war. Ich sehe durchaus keinen Grund ein, ja nicht einmal eine Möglichkeit, das bestehende Gesetz für die Provinzial-Landtage für uns zu ändern, so lange wir die Stellung behalten werden, die für uns vorgeschrieben ist. Ich kann kaum meine Verwunderung verbergen, daß das Mitglied aus der Niederlausitz, welches sich in so bestimmten Ausdrücken früher dahin ausgesprochen hatte, daß nicht ein Titel an unseren ständischen Gesetzen geändert werden sollte, sich jetzt für eine solche Aenderung ausgesprochen hat. Ich muß noch hinzufügen, daß ich die letztere Aeußerung desselben mir gar nicht erklären kann; er sagte, wenn der Fall eintreten sollte, daß die Versammlung unvollständig bliebe, so wäre dies ein Unglück, was nicht zu erwarten steht; er fügte aber zugleich einen Fall hinzu, indem dies Unglück uns nahe liegen könnte. Er sagte, wenn man sich den Fall dächte, daß die Kurie der drei Stände vollständig ist, die Kurie der Herren wäre aber nicht vorhanden, so könnten wir keine Versammlung des Vereinigten Landtags halten; darin liegt ein Mißtrauen gegen die Kurie der Herren, welches ich nicht theilen kann.

. . . . . .

Abg. Graf von Schwerin: Was ich zu sagen hatte, ist zum großen Theil durch die Worte eines geehrten Mitgliedes aus Preußen erledigt. Ich wollte mich der Ansicht des Mitgliedes der Niederlausitz entgegenstellen, welches von dem provinzialständischen Prin-

zipe hier abzuweichen scheint, welches es doch sonst so lebhaft vertheidigt. Ich bin der Ansicht, daß es allerdings eine reglementarische Bestimmung nicht sein kann, welche Zahl von Stimmen vorhanden sein muß, sondern dies nur durch das Gesetz selbst geregelt werden kann, und ich theile die Ansicht des Mitgliedes aus der Provinz Westphalen vollkommen, daß, so lange kein anderes Gesetz gegeben ist, das bestehende zur Norm dienen muß. Ich weiche aber darin von seiner Ansicht ab, daß ich es nicht für zweckmäßig halte, daß es dabei verbleibe, sondern glaube, daß es wünschenswerth sei, für unsere Versammlung eine andere Norm festzustellen. Zunächst handelt es sich aber darum, daß wir uns bewußt werden, was bestehendes Recht ist; und das ist, da die Verordnungen vom 3. Februar ein Anderes nicht bestimmen, nichts Anderes als das, was die Gesetze vom Jahre 1823 und 1824 enthalten; ehe ein anderes für Rechtens erklärt ist, gilt das als bestehendes Recht.

Abg. **Naumann**: Es ist zunächst die Frage zu erörtern, ob das, was gegenwärtig der Gegenstand der Verhandlung ist, überhaupt für das Reglement gehört, oder ob der Gegenstand eine Abänderung der übrigen Verordnungen vom 3. Februar d. J. betrifft. Ich halte den Gegenstand für ganz geeignet für das Reglement, und zwar aus dem Grunde, daß, wenn überhaupt eine gewisse Anzahl der Mitglieder verlangt wird, man diese Zahl als nothwendig für den Geschäftsgang würde erachten müssen. Denn wenn eine Versammlung nicht kömplett ist, so kann nichts verhandelt werden. Das gehört wesentlich hierher. Dies ist die Erwiederung auf die erste Frage. Um auf die Sache selbst einzugehen, so kann ich der Ansicht, daß die Bestimmungen, welche für die Provinzial-Landtage gegeben sind, hier zur Anwendung kommen müssen, nicht beitreten. Es ist wahr, der Vereinigte Landtag besteht aus einzelnen Provinzial-Landtagen aber nicht in der Bedeutung, daß die Mitglieder dieser Landtage als die Provinzial-Landtage konstituirend versammelt sind, sondern das Gesetz sagt: „Die Provinzial-Landtage vereinige Ich, der König, zu einem Vereinigten-Landtage.“ Es ist eine Versammlung, die nicht provinzielle Interessen zu vertreten hat; das Gesetz schließt das ausdrücklich aus; sondern es ist eine Versammlung, die die allgemeinen

Landes-Interessen zu berathen hat. Es kann daher nicht angenommen werden, daß die reglementarischen Bestimmungen für die Provinzial-Landtage eo ipso auch für diese Versammlung geltend sein können. Wäre dieser Schluß möglich, so würde ich ihm entgegentreten und nicht für zweckmäßig halten, daß diese Versammlung nur als beschlußfähig zu erachten sei, wenn alle einzelnen Provinzen nach dem für die Provinzial-Stände gegebenen Reglement beschlußfähig hier zusammentreten. Auch ist dafür, daß die Versammlung nur in einem solchen Falle beschlußfähig sein könne, angeführt worden, daß die Majorität in dieser Versammlung nach den Provinzen gezählt werde. Die Bestimmung findet sich nicht im Gesetz, sondern nur — die Bestimmung, die häufig und nach meinem Gefühl mit Recht angegriffen ist, daß diese Provinzen die kio in partes verlangen können. Diese Bestimmung kann bestehen bleiben, denn sie ist ohne Einfluß darauf, wie groß die Zahl der Mitglieder sein muß, um die Versammlung beschlußfähig zu machen. Das ist der Grund, warum ich glaube, daß eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, nothwendig sei. Sie ist nothwendig, auch aus dem Grunde, weil, wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern nicht festgesetzt, es doch bedenklich sein würde, eine Versammlung, die möglicherweise aus wenigen Personen bestehen könnte, für befugt zu erklären, über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes hier Rath zu ertheilen oder Beschlüsse zu fassen. Aus diesen Gründen — ich wiederhole es — halte ich eine Bestimmung darüber, wie sie von der Abtheilung vorgeschlagen ist, für nothwendig. Ueber die Zahl können verschiedene Ansichten herrschen, ob man $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ oder ob man eine Zahl bestimmt angiebt; darüber ist in diesem Augenblick nichts anzuführen, denn es handelt sich jetzt nur um die allgemeine Frage.

Abg. Frhr. von Minckel: Ich habe mir nur wenige Worte erlauben wollen, weil ich mit Bedauern bemerkt habe, daß ich mehrfach nicht verstanden worden bin. Ich bemerke zunächst, daß ich mich denjenigen Rednern vollständig anschließe, welche ihre lebhafte Verwunderung ausgedrückt haben, daß das verehrte Mitglied aus der Niederlausitz sich heute einmal unerwartet außerhalb des Rechtsbodens befunden hat, nicht allein deshalb, weil dasselbe die bisher

rigen provinzialſtändiſchen Geſetze gänzlich ignorirt hat, ſondern weil es ſogar noch weiter gegangen iſt, indem es hier nicht blos von Rechten geredet hat, ſondern auch von Motiven. Die Motive, die ein Mitglied verhindern könne, in dieſer Verſammlung zu erſcheinen, gehen uns gar nichts an, es können, wie von dem verehrten Mitgliede bemerkt wurde, theils äußere Gründe ſein, wie vielleicht ein Beſuch, oder innere, wie vielleicht plötzliche Kolik. Dieſe Motive können uns nicht intereſſiren, es kommt blos darauf an, ob die Verſammlung vollzählig vorhanden ſei, um einen gültigen Beſchluß zu faſſen, oder nicht, und dabei kann ich mich nur auf die provinzialſtändiſchen Geſetze berufen. Ich bin von einem verehrten Mitgliede der ſchleſiſchen Ritterſchaft mißverſtanden worden, welches geglaubt hat, ich hätte aus dieſen Geſetzen die Nothwendigkeit der Anweſenheit von zwei Drittel der Stimmen gefolgert; das habe ich nicht geſagt, ſondern ich habe mich auf die Beſtimmungen berufen, welche die Anweſenheit von drei Viertel verlangen. Dieſe Geſetze ſind meines Wiſſens nicht abgeändert worden, und da, wie ein Mitglied der ſächſiſchen Ritterſchaft angeführt hat, das Geſetz ausdrücklich ſagt, die Provinzial-Landtage bilden den Vereinigten Landtag, da wir hier nach Provinzen ſitzen und nach Provinzen getrennt ſind, ſo kann ich mir nichts anders denken, als daß die reglementariſchen Beſtimmungen der Provinzial-Landtage, inſoweit ſie hier beſtehen können und nicht durch beſtimmte Geſetze ausdrücklich abgeändert ſind, hier zur Anwendung gelangen; und es ſcheint mir weſentlich zu einer reglementsmäßigen Debatte zu gehören, daß jede Provinz (denn Provinzial-Intereſſen ſollen allerdings hier vertreten werden ſo lange die Ilio in partes durch das Geſetz zugelaſſen iſt) durch eine gehörige Anzahl ihrer Mitglieder vertreten iſt, daß alſo eine gleichmäßige Beachtung der Intereſſen der einzelnen Provinzen durch die vorgeſchriebene Zahl der Mitglieder geſichert iſt; das ſcheint mir nothwendig aus dem ganzen Prinzip der neuen Geſetzgebung zu folgen.

Ich glaube, daß ein geehrtes Mitglied aus Preußen den Abgeordneten aus der Niederlauſitz mißverſtanden hat; es iſt von ihm nicht geſagt worden, daß die Herren-Kurie nicht vollzählig vorhan-

den sein könnte, sondern es ist gesagt worden, daß, während wir mit der Herren-Kurie zum Vereinigten Landtage versammelt sind, in diesem Vereinigten Landtage drei Viertel der Stimmen vorhanden sein könnten, während die Kurie der drei Stände, nachdem die Herren-Kurie sich entfernt, zu ihrer Versammlung nicht mehr vollzählig sein könne; so habe ich wenigstens das geehrte Mitglied verstanden. Aber ich kann diese Schlußfolge nicht anerkennen, denn das provinzialständische Gesetz redet gar nicht von den Mitgliedern des Herrenstandes, sondern verlangt nur die Anwesenheit von drei Viertel der Abgeordneten. Also beispielsweise: Die Provinz Westphalen zählt 60 Abgeordnete, wir würden also zu einer beschlußfähigen Anzahl versammelt sein, wenn 45 Mitglieder versammelt sind; gleichviel, ob der Herrenstand, welcher aus 12 Mitgliedern besteht, anwesend ist; und das gilt, meines Erachtens, sowohl für die Berathung der Kurie der drei Stände, als auch da, wo wir mit der Herren-Kurie vereinigt sind. Hiermit glaube ich meine Bemerkung erläutert und die Mißverständnisse berichtigt zu haben, und ich berufe mich nochmals auf die bestehenden, noch nicht aufgehobenen älteren Gesetze.

Abg. **Kuttig**: Meines Erachtens ist es eine Präjudizial-Frage, ob überhaupt im Geschäfts-Reglement bestimmt werden kann, welche Zahl hier anwesend sein muß, um einen gültigen Beschluß zu fassen. Ich bin der Meinung, daß diese Frage im Geschäfts-Reglement nicht zu beantworten ist, sondern eine, die zur Konstituirung der Versammlung gehört. Es ist von einem Mitgliede aus Posen eingehalten worden, daß zur Geschäftsführung nöthig sei, daß eine gewisse Anzahl von Personen anwesend sei. Daraus folge, daß die Frage von der Zahl zur Geschäftsordnung gehöre, aber es ist eben so nothwendig, daß Personen hier sind, und gewiß gehört die Frage in die Verordnungen und nicht ins Geschäfts-Reglement, welche Personen zur Konstituirung der Versammlung gehören. Ich bin daher der Meinung, daß zuerst die Frage gestellt werden muß, ob überhaupt die Zahl der Anwesenden durch's Reglement bestimmt werden soll. Die Erwähnung, die ein verehrtes Mitglied aus Westphalen in Bezug auf die provinzialständische Gesetzgebung gemacht hat, halte

ich nicht für begründet. Die Provinzial-Landtagsgesetze waren in der Verordnung vom 3. Februar nicht als maßgebend für den Vereinigten Landtag bezeichnet worden. Wir haben also keine Veranlassung, darauf zurückzugehen, sondern es handelt sich nur darum, was Rechtens ist, wenn in der Verordnung vom 3. Februar nichts über die Zahl bestimmt ist. Diese Frage findet ihre Erledigung in der Anwendung der Allgemeinen Gesetze, diese sind in ihren Bestimmungen über die erforderliche Zahl als maßgebend zu betrachten. Sie bestimmen, daß bei allgemeinen Berathungen, deren Gegenstand bei der Einberufung bekannt gemacht worden, die Hälfte der Berechtigten anwesend sein muß, bei allen übrigen zwei Drittel. Ich bin also der Meinung, daß prinzipaliter die Frage wegen der Zahl der Anwesenden im Geschäfts-Reglement nicht entschieden werden kann, daß event. vielmehr die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung kommen.

Abg. von Blankenfel: Ich muß einige Worte zur Aufklärung von Mißverständnissen sprechen. Ein Theil ist bereitwillig von einem verehrten Mitgliede aus Westphalen gegeben worden, wofür ich danke. Meine Ansicht geht dahin, daß nach der Lage der jetzigen Provinzial-Gesetzgebung zur gefälligen Zusammensetzung, beispielsweise aus der Provinz Brandenburg, drei Viertel der Stimmen erforderlich sind; bei diesen werden mitgezählt die fünf Virilstimmen, die auf dem brandenburger Landtage sind. Wir treten also zum Vereinigten Landtage zusammen, und es wird festgestellt, ob drei Viertel derjenigen anwesend sind, die den brandenburger Landtag bilden. Dies wird bejaht. Wir treten nachher zur Kurie der drei Stände zusammen, und weil dort einige Stimmen fehlen, so können alsdann drei Viertel nicht erreicht werden. Diese Ansicht ist durch die Gesetze begründet. Hieraus folgere ich, daß die Bestimmungen, die für die Provinzial-Landtage gelten, bei diesen ganz veränderten Verhältnissen auf dem Vereinigten Landtage keine Anwendung finden; und ich glaube auch den Rechtsboden zu finden, indem ich nicht wünsche, daß Gesetze für Verhältnisse, die hier nicht vorliegen, angewendet werden möchten.

Schließlich erlaube ich mir eine kleine persönliche Bemerkung

zu machen. Ich bin als Vertheidiger der provinzialständischen Gesetzgebung bezeichnet. Ich bin es allerdings, weiß aber nicht, wie dies hier präsumirt wird.

Eine gewisse Bescheidenheit hat mich abgehalten, diesen Platz hier einzunehmen. Vielleicht ist eine Verwechselung mit einem nahen Verwandten innerhalb dieser Versammlung vorgegangen, und ich glaube, daß Jeder, sowohl hier als außerhalb, den Wunsch haben kann, daß uns eine gewisse Selbstständigkeit zugestanden werde.

Abg. Aschacher: In Bezug auf die Frage, ob der Landtag die vorliegende Angelegenheit jetzt beschließen kann, oder ob die Frage, daß er täglich in bestimmter Anzahl von Mitgliedern anwesend sein müsse, nicht ins Geschäfts-Reglement, sondern in das Gesetz gehöre, muß ich mich dafür erklären, daß es, nach meinem Erachten, recht eigentlich in das Geschäfts-Reglement gehört. Einer weiteren Begründung glaube ich mich enthalten zu können, weil ein einziger Grund für meine Behauptung ausreicht, nämlich der, daß bei den Provinzial-Landtagen die Zahl der Mitglieder, die zu einem Beschluß vorhanden sein müssen, im Reglement bestimmt ist. In weiterer Beziehung hat ein Mitglied ein großes Vertrauen zu der Versammlung dahin ausgesprochen, daß jedes Mitglied wohl seiner Pflicht eingedenk sein und sich zur bestimmten Zeit zu den Berathungen einfinden würde. Ich theile dieses Vertrauen, dasselbe Mitglied hat aber auch am Ende seiner Rede seine großen Zweifel an diesem Pflichtgefühl ausgesprochen, es hat den Fall als möglich dargestellt, daß die Mitglieder nur in so geringer Zahl vorhanden sein können, daß ein Beschluß nicht möglich wäre. Ich will nicht das Erstere und Letztere in vollem Maße theilen. Die Gründe, die ein Mitglied abhalten können, sind mannigfach und lassen sich im voraus am wenigsten mit mathematischer Genauigkeit angeben, aber es sind noch andere Gründe dafür, daß eine bestimmte Anzahl Mitglieder, welche vorhanden sein müssen, im Geschäfts-Reglement ausgesprochen werde; dies sind folgende: Die Regierung will nicht die Stimme einzelner Vertreter hören, sie will vielmehr den Ausspruch einer möglichst großen Anzahl wissen, und ich glaube, das ist der Grund, warum es Sr. Majestät dem Könige gefallen hat, nicht einzelne

Mitglieder der Provinzial-Landtage, sondern Alle zum Vereinigten Landtage zu vereinigen. Ist dies der Fall, dann scheint aus diesem Grunde allein schon die Bestimmung der Anzahl nothwendig. Man denke sich den Fall, es wäre nur ein Drittel der vorhandenen Mitglieder anwesend; könnte sich die Regierung dabei bescheiden, könnte sie annehmen, daß die Abstimmung dieser Zahl die Stimme des Volkes sei, wenn 150 statt 5 — 600 mitgestimmt haben? Dies ist für mich der triftige Grund, warum ich wünsche, daß bestimmt ausgesprochen werde, wie viel Mitglieder anwesend sein müssen, wenn der Beschluß als vollgültig erachtet werden soll.

Abg. von Lattorff: Ich bin der Ansicht, daß das vorliegende Reglement für den Vereinigten Landtag als nur maßgebend zu betrachten ist, zu den früheren Bestimmungen kann ich mich durchaus nicht entschließen, und wäre das der Fall, so wäre ja der größte Theil des jetzt gegebenen Reglements überflüssig und durchaus unnöthig. Ich glaube, daß wir uns allein jetzt nur in dem uns gegebenen Reglement halten können, und so lange, bis darin etwas geändert ist. Sodann muß ich auch dem Antrag auf eine bestimmte Beschlußfähigkeit der Anzahl durchaus widersprechen und erlaube mir ein paar praktische Beispiele anzuführen. Wenn z. B. auf den Antrag, auf Sistirung der Brennereien, alle diejenigen aus der Gesellschaft ausgeblieben wären, die persönliches Interesse dabei hätten, so wäre die Gesellschaft nicht beschlußfähig, und es wäre nicht möglich geworden, ein so sehr gewünschtes und, so Gott will, nützliches und segenbringendes Gesetz herbeizuführen.

Es können noch mehr Fälle vorkommen. Es sind Petitionen eingereicht wegen Ausgleichung der Grundsteuer in den Provinzen. Bleibt eine einzige Provinz, die dadurch nicht betroffen ist, aus, so wäre dadurch eine Beschlußnahme völlig unmöglich gemacht worden. Das sind ein paar Beispiele, die ich mir anzuführen erlaubte, und meine Ueberzeugung begründen.

Abg. Graf von Gahlen: Ich bin so frei, mich entschieden für den Ausspruch der Kommission zu erklären, indem ich darin das Mittel sehe, mich nicht zu einem übereilten Beschluß hinreißen zu lassen. Ich beziehe mich auf die Erfahrung des ersten Tages: wir

haben die Vertagung einer wichtigen Diskussion gewünscht, sie wäre nicht erlangt worden, wenn nicht ein sehr gesund aussehendes Mitglied aus Posen seine körperliche Hinfälligkeit erklärt hätte. Ich glaube nicht, daß dies eine Nichtvollzähligkeit der Gesellschaft für die Beschlußnahme motiviren könne.

Landtags-Marschall: Es haben sich noch 7 Mitglieder zum Reden gemeldet. (Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Hansemann: Aber als Antragsteller werde ich doch noch das Wort haben. — Die große Verschiedenheit in der Ansicht darüber, was in der Verfassung Rechtens ist, beweist zu Genüge, daß die Sache wohl nicht so ganz klar sein muß, daß man zweierlei Ansichten haben könne. Sie beweist aber auch außerdem, daß die Vielfältigkeit der gesetzlichen, die Verfassung betreffenden Bestimmungen gar kein sonderlicher Vorzug ist, und daß es gar nicht so übel sein mag, wenn die Verfassungs-Bestimmungen in wenigen Gesetzen zusammengefaßt sind. Ich habe den Antrag gestellt, es möge eine Bestimmung erlassen werden über die erforderliche Anzahl von Mitgliedern dieser Versammlung, Berathungen und Beschlüsse vornehmen zu können. Ich war der Meinung, daß eine solche gesetzliche Bestimmung fehle, ich bin aber jetzt eines Anderen belehrt worden, und zwar durch den Vortrag des geehrten Mitgliedes aus Westphalen, so wie des anderen verehrten Mitgliedes aus Preußen. Ich würde mich den Ansichten, die sie ausgesprochen haben, anschließen; ich habe daraus das Vertrauen, die Ueberzeugung gewonnen, daß allerdings, so lange nichts Anderes auf verfassungsmäßigem Wege, das ist mit Beirath der Stände, bestimmt ist, dieser Theil hier noch Anwendung zu finden hat. Ich würde mich besonders veranlaßt finden, diese Meinung festzuhalten, wenn dagegen, wie bisher, kein Widerspruch von Seiten der Herren Minister erfolgt, und ich gestehe, daß ich es für wünschenswerth halte, daß die Herren Minister, zumal wir zwei der Justiz-Minister bei uns sehen, die Güte haben mögen, darüber, was Rechtens ist, ihre Ansicht auszusprechen, damit wir wissen, was für einen Beschluß wir zu fassen haben. Ist es nöthig, daß ein Beschluß gefaßt werde, so werde ich mir demnächst das Wort darüber vorbehalten.

Landtags-Kommissar: Wir haben uns der Diskussion über diesen Gegenstand seither enthalten; nachdem aber eine Interpellation über den zur Tagesordnung gehörigen Gegenstand erfolgt ist, so sind wir gern bereit, nach dem von mir früher ertheilten Versprechen, so weit es möglich ist, die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Es hat keineswegs in der Absicht des Gouvernements liegen können, bei Abfassung der Verordnung vom 3. Februar d. J. anzunehmen, daß die speziellen Bestimmungen der provinzialständischen Gesetze auch für den Vereinigten Landtag geltend sein sollten. Sämmtliche Provinzialstände sind hier vereinigt und bilden den Vereinigten Landtag; aber die Befugnisse der Provinzial-Landtage üben sie hier nicht, sondern nur dann, wenn sie zu den Provinzial-Landtagen berufen sind. Sie haben hier auch nicht die Interessen der einzelnen Provinzen zu vertreten, den einzigen Fall der litio in partes nach Provinzen ausgenommen; und auch dann haben sie die Provinzial-Interessen nicht positiv, sondern nur negativ wahrzunehmen, d. h. sich gegen etwaige nachtheilige Beschlüsse der Mehrheit zu verwahren. Hieraus, wie überhaupt aus der ganzen Fassung der Verordnungen vom 3. Februar c., folgt, daß auch die Bestimmungen der Provinzial-Gesetze über die zur Fassung eines gültigen Beschlusses nöthige Zahl der Anwesenden hier nicht maßgebend sein können. Kaum glaube ich übrigens darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß es unmöglich in der Absicht des Gouvernements liegen konnte, zu bestimmen, daß durch das Wegbleiben (zufälliges oder absichtliches) eines Viertheils der Mitglieder einer einzelnen Provinz die Beschlußnahme der ganzen Versammlung unmöglich gemacht, ja sogar durch Entfernung einer so kleinen Fraction der Landtag selbst auf Wochen suspendirt werden könnte. Eine positive Bestimmung über die Anzahl der Mitglieder des Vereinigten Landtags, welche anwesend sein müssen, um gültige Beschlüsse zu fassen, ist demnach in dem vorliegenden Gesetze nicht vorhanden. Welche Wünsche die Versammlung an Se. Majestät den König in dieser Beziehung zur Ergänzung des Reglements oder vielmehr des Gesetzes aussprechen wolle, das hat die Regierung zu erwarten.

Landtags-Marschall: Es ist vorher der Wunsch geäußert wor-

den, die allgemeine Debatte zu schließen, ungeachtet noch 7 Redner um das Wort gebeten hatten. Ich frage daher die hohe Versammlung, ob sie den Antrag unterstützt.

(Wird sehr bedeutend unterstützt.)

Es sind noch einzelne Vorschläge gemacht worden, namentlich über die zur Beschlußfähigkeit nöthige Zahl, darüber würde jetzt noch zu sprechen sein.

(Der Abgeordnete Hansemann spricht kurze Zeit leise mit dem Marschall.)

Es ist der Wunsch geäußert worden, daß, nach der von dem Königlichen Kommissar abgegebenen Erklärung, doch noch einigen Rednern, die darauf vielleicht Bezug zu nehmen wünschen, das Wort gegeben werde.

Hiernach hat zuerst das Wort der Herr Abgeordnete Prüfer.

Abg. Prüfer: Von vielen der Herren Redner ist auf die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen worden, und der Herr Königliche Kommissar hat die Güte gehabt, uns über die Anwendung derselben schon vollständige Auskunft zu ertheilen.

In Bezug hierauf wollte ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß bei allen Gesellschaften und namentlich bei deren Zusammenkünften über ihr Zusammentreten und ihre Verhandlungen besondere Vorschriften gegeben sind, welche sich namentlich in den Landrechtsbestimmungen vorfinden.

Selbst die Städteordnung schreibt vor, wie viele Mitglieder vorhanden sein müssen, wenn sie einen gültigen Beschluß fassen wollen; aber sie macht eine Ausnahme bei den Magistraten, wenn es sich um die Bestimmungen der Magistrats-Kollegien handelt. Analog dieser Gesetzbestimmung scheinen auch die Vorschriften, welche bei den Provinzial-Ständen bisher gegolten haben, in Anwendung gekommen zu sein. Indeß scheint der Gesetzgeber bei der Zusammenberufung des Vereinigten Landtags von allen diesen Bestimmungen keine Anwendung angebracht wissen zu wollen; denn er hat geglaubt, daß das Verhältniß des hohen Landtags und seine Beschäftigung eine ganz andere sei, als die einer jeden anderen Versammlung. Er hat das hohe Interesse, welches dieser Versammlung beiwohnen muß,

und was in jedem einzelnen Mitgliede schon mitgebracht werden muß, in ihr gefunden und deshalb alle diese Verhältnisse aus den Augen gesetzt. In ihre Ehrbarkeit hat er gleich mit hineingelegt, daß keiner ohne das dringendste Bedürfniß und ohne die dringendste Veranlassung wegbleiben und somit beitragen wird, daß die Versammlung stets vollzählig ist. Es ist also im Interesse des hohen Gesetzgebers, und um sein Vertrauen zu ehren, wird gewiß jedes Mitglied der Versammlung das Seinige thun, und ich kann mich deshalb nur dem vielseitig ausgesprochenen Antrage, daß jede derartige Bestimmung weggelassen werde, anschließen und dem Abtheilungs-Gutachten widersprechen.

Abg. Graf von Schwerin: Ich habe nur wenige Worte hinzuzufügen. Ich glaube, wir müssen in unserer Diskussion ganz genau von einander trennen, was wir für bestehendes Gesetz und was wir für zweckmäßig halten. Ich kann in Bezug des bestehenden Rechtes die Ansicht des Herrn Königlichen Kommissars durchaus nicht theilen und bin der Meinung, daß, so lange keine andere Bestimmung ergangen, diejenigen Bestimmungen gelten müssen, die in den provinzialständischen Gesetzen enthalten sind, doch halte ich es durchaus nicht für zweckmäßig, bei diesen Bestimmungen zu bleiben.

Ich wünsche sehr lebhaft, daß eine Bestimmung getroffen werde, die ein anderes Stimm-Verhältniß festsetzt. Ich glaube, daß die Bitte um eine solche Bestimmung nicht in die Petition über das Reglement gehört, da dieses nur über das Formelle des Geschäftsganges spricht. Materiell halte ich es aber für ganz gleichgültig, ob man bei Gelegenheit des Reglements eine solche Bestimmung erbitte oder bei einer anderen Gelegenheit. Nur darauf kommt es an, daß sich die Versammlung bewußt bleibe, was als bestehendes Recht zu erachten, und dies ist in der provinzialständischen Gesetzgebung enthalten.

(Der Abgeordnete Offermann, der das erbetene Wort jetzt erhält, verzichtet darauf.)

Abg. von Aechtritz: Die Gründe für und gegen den Vorschlag der Abtheilung sind so vielseitig erwogen worden, daß gewiß jedes Mitglied darüber mit seiner Ansicht im Reinen ist, und ich glaube,

daß es nicht nöthig ist, noch ein Wort darüber zu sagen. Wenn aber von vielen Seiten behauptet wird, daß der Rechtspunkt als ein bestehendes Gesetz anerkannt werden muß, und daß die Versammlung blos in einer bestimmten Anzahl beschlußfähig sei, so wird allerdings bezüglich der darüber entgegenstehenden Ansicht nicht anders durchzukommen sein, als daß die Majorität sich darüber entscheidet, da ein rechtsverständiges Richter-Kollegium nicht unter uns ist. Ich glaube aber, meine Ansicht ausdrücklich dahin niederlegen zu müssen, gestützt auf eine lange und vieljährige Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft, daß ich der Ansicht des Herrn Königl. Kommissars und gestützt auf den Rechtspunkt, aus voller Ueberzeugung mich anschließe.

Abg. **Milde**: Ich habe nur in sehr wenigen Worten mich der hier ausgesprochenen Meinung entgegenstellen wollen, daß nämlich eine Bestimmung über die stimmfähige Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder in das Gesetz selbst hineingehört und nicht Gegenstand des Reglements sei. Diese Ansicht, scheint mir, ist irrig, und zwar deshalb, weil zuletzt ein Minimum von Mitgliedern doch immer die Versammlung bildet, während es aber ein Internum für uns bleibt, festzustellen, daß eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig sein müsse, um einen gültigen Beschluß zu fassen. Wir haben durch die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. das Recht bekommen, Steuern zu bewilligen und Schulden dem Volke aufzulegen. Das ist ein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, so daß es mich bedünken will, daß es gerade in Bezug auf dieses Recht wünschenswerth sei, eine ganz positive Bestimmung über die gesetzliche Anzahl der Votanten zu haben. Es ist hier von meinem ehrenwerthen Kollegen für die Stadt Breslau angeführt worden, daß es der Regierung nur darum zu thun sein könne, die größtmöglichste Anzahl Mitglieder hier zu sehen, und ich habe zu meiner Freude wahrgenommen, daß dies auch ganz die Meinung des Königl. Kommissars gewesen ist. Wenn demnach von zwei anderen Seiten her die Bemerkung gemacht wurde, daß eine innere Veranlassung vorhanden sein könne, daß ein Minimum der Versammlung dem Lande Steuern auflegen und Schulden kontrahiren könne; wenn ferner angedeutet worden ist,

daß ein Mitglied bei Durchlesung dieser Verordnung sich wohl die Frage gestellt habe, warum und weshalb eine solche Bestimmung ausgelassen wäre, dies weise genannt und daran Vermuthungen geknüpft worden sind, ohne Thatsachen zu substantiiren oder die Argumentationen weiter auszuführen, so ist dies mir allerdings sehr bedauerlich, und liegen solche Andeutungen wahrlich nicht im Interesse des Gouvernements, welchem man doch, wie es schien, das Wort reden wollte. In Bezug auf das Gesagte würde ich nur dahin stimmen, in einer solchen Verfügung ganz ehrlich und positiv zu Werke zu gehen, um nie den Glauben Raum gewinnen zu lassen, daß eine Hinterthür irgend welcher Art offen gelassen sein sollte und ich kann mich nur dem anschließen, daß die Versammlung positiv aussprechen möge, wie viel Mitglieder nöthig sind, um einen vollgültigen Beschluß zu fassen. Ich kenne keine beschließende Versammlung, die irgend ein Analogon mit der unsrigen wäre und nicht eine solche Bestimmung hätte, und ich schließe mich deshalb dem an, daß Se. Majestät der König gebeten werde, in dem Reglement eine authentische Interpretation über die Anzahl der Mitglieder, welche zur gültigen Beschlußnahme nöthig sind eintreten zu lassen.

Landtags-Marschall: Ich habe dem Herrn Abgeordneten Stoepel das Wort gegeben.

(Dieser und der Abgeordnete Siebig verzichten darauf.)

(Ruf zur Abstimmung.)

Wird der Antrag auf Abstimmung unterstützt? — Ja!

(Der Abgeordnete Hansemann besteigt die Tribüne — Lärm!)

Abg. **Stoepel**: Ich muß mich über den Vorgang, wie wir ihn jetzt erlebt haben, beschweren, daß, nachdem mein Name als Redner genannt und zur Abstimmung gerufen worden, noch ein anderer Redner die Tribüne besteigt und mit Beifall empfangen wird; da ich doch noch nicht die Ehre gehabt habe, hier zu sprechen und Zeugniß meiner Gesinnung und meines Interesses zu geben, so kann ich, wenn ich es auch nicht als Persönlichkeit annehme, es doch nicht unterdrücken, daß das empfindlich bleibt.

Landtags-Marschall: Die Sache steht so: ich wollte den Rednern der Reihe nach das Wort geben, darauf verzichtete der Herr

Redner. In der hohen Verſammlung ſprachen zwar Viele den Wunſch aus, daß der Schluß erfolgen ſolle. Ich konnte aber noch nicht abſtimmen laſſen, denn die Unterſtützung war noch nicht allgemein genug erfolgt; darum habe ich dem nächſten Redner das Wort gegeben.

Abg. **Gier**: Ich hatte mich ſchon früher gemeldet, als der Redner, der ſchon an demſelben Platz zweimal geſprochen hat.

Abg. **Hanſemann**: Es kommt darauf an, die Frage genau zu präciſiren. Viele unter uns, und nach den ſtattgefundenen Erörterungen gehöre ich unter ſie, ſind der Anſicht, daß die Beſtimmungen der Provinzial-Geſetze hinſichtlich der Anzahl von Mitgliedern noch gelten. Andere haben eine entgegengeſetzte Anſicht, und auch Seitens des Gouvernements hat man das Letztere ausgeſprochen. Hieraus folgt nur zweierlei:

1) daß eine Abſtimmung darüber nöthig ſei, welches die Anſicht der Mehrheit dieſer Verſammlung über das rechtliche Beſtehen der früheren Geſetze ſei. Dann folgt aber
2) daraus, daß es zweckmäßig ſei, auch eine Petition zu ſtellen in der Art, daß eine gewiſſe Zahl von Mitgliedern, die durch eine nähere Diskuſſion zu beſtimmen wäre, zur Berathung dieſer Geſammt-Verſammlung erforderlich ſei, und zwar mit dem Bemerken, daß, ſo lange hierüber keine Beſtimmung nach dem Antrage getroffen ſei, die früheren Beſtimmungen noch zu Recht beſtehen. Auf dieſe Weiſe haben wir einen geſetzlichen Boden, bis dahin, daß unſere Anträge konſtatirt werden, und wir tragen zugleich Sorge dafür, daß jeder Konflikt mit der Regierung über die Prinzipien-Frage beſeitigt werde. Mein Antrag geht alſo dahin, daß zuvörderſt darüber abgeſtimmt werden möge, ob die Verſammlung die Ueberzeugung hat, daß die früheren Beſtimmungen der Provinzial-Geſetze hinſichts des Erforderniſſes einer gewiſſen Zahl von Mitgliedern noch zu Recht beſtehen, und nachdem dieſe Abſtimmung erfolgt iſt, daß dieſe Beſtimmungen in der Art für den Vereinigten Landtag abgeändert werden, daß für die Geſammtzahl des Vereinigten Land-

tags ein Minimum von Mitgliedern bestimmt werden möge, was zur Berathung und Beschlußnahme erforderlich ist.

Abg. **Pittrich**: Zu dem, was der geehrte Antragsteller gesagt hat, erlaube ich mir einige praktische Folgen hinzustellen. Wenn von den Mitgliedern aus Posen 13 wegbleiben, so würde, wenn wir auf die früheren Bestimmungen zurückgehen, die ganze hohe Versammlung nicht mehr beschlußfähig sein. Weiter ist gesagt worden, daß in allen ständischen Versammlungen solche Bestimmungen bestehen. Ich bestreite das nicht, frage aber nur, ob eine ständische Versammlung so umfassend ist, als die gegenwärtige. Endlich scheint mir die Frage nur die: wollen wir uns Fesseln anlegen, die nicht nach Pflicht und Gewissen nöthig sind, wollen wir uns Fesseln anlegen lassen oder nicht?

Abg. **Gier**: Ich bin entschieden der Meinung, daß die Vorschriften für die Provinzial-Landtage hier nicht maßgebend sein können. Die Versammlung muß dies zeither einmüthig angenommen haben; es ist bisher nicht nach der Form jener Vorschriften verfahren, es ist bei Eröffnung der Sitzungen nie gezählt und die Zahl der Anwesenden und Abwesenden im Protokolle vermerkt worden. Ich habe die Vermuthung, daß Beschlüsse gefaßt worden, die ungültig sein würden (Zeichen des Zweifels und der Bejahung), indem die Zahl der drei Viertel nicht vorhanden war. Ich bin der Meinung, daß jene Frage nicht zur Abstimmung kommen darf, da wir kein richterliches Kollegium sind. Die Sache gehört zum Stände-Gesetz und nicht zum Reglement. (Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **Sperling**: Ob die Bestimmungen der Provinzial-Stände-Gesetze auch hier Anwendung finden, kann ich dahingestellt sein lassen. Es ist aber wahrscheinlich ein Rechts-Grundsatz, daß, wenn für einen Fall direkte Bestimmungen nicht bestehen, diejenigen in Anwendung gebracht werden, die für einen ähnlichen Fall oder nach Analogie entscheiden. Nach diesem Rechtsgrundsatz würden die Bestimmungen für die Provinzial-Stände auch für den Vereinigten Landtag gelten, so lange nicht für diesen andere Bestimmungen getroffen werden.

Abg. **Gier**: Dann sind alle unsere bisherigen Protokolle falsch.

Abg. Graf **von Renard**: Von einem verehrten Mitgliede aus Westphalen bin ich aufmerksam gemacht worden, daß ich von zwei Drittel Stimmen gesprochen habe, während ich von drei Viertel gesprochen habe. Ich danke ihm für die Berichtigung dieses Sprachfehlers, ich werde künftig langsamer sprechen. Von einem Mitgliede aus Schlesien bin ich aufmerksam gemacht worden, daß ich die Gründe schuldig geblieben sei, weshalb das Reglement gar keine Zahl als zur Beschlußnahme erforderlich angegeben hat. Ich danke dem geehrten Mitgliede auch dafür. Die Gründe sind höchst einfach, ich bin bereit, sie zu entwickeln. Ein physisches Zwangsmittel, die Mitglieder hierher zu bringen, giebt es nicht. Das Gouvernement kann nur ein moralisches Mittel anwenden, nur die moralische Verpflichtung wird die Mitglieder veranlassen, stets und möglichst vollständig zu bleiben. (Bravo! Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **Richter**: Ich werde hoffentlich der Letzte sein, der in dieser Angelegenheit das Wort nimmt. Indem ich dem abgehenden Redner vollkommen beitrete, mache ich darauf aufmerksam, daß bei den Bestimmungen der Provinzial-Landtage mir nicht entgangen ist, daß an einem Tage jedesmal eine Zählung der Anwesenden im Vergleich zu den Abwesenden vorgekommen ist. Wenn diese Zählung hier jedesmal stattfinden müßte, an jedem Tage der Versammlung, so wäre das eine sehr betrübende Aussicht. Der Anfang würde sich bis 1 oder 2 Uhr, die Berathung mehrere Monate hinausschieben; so würden wir erleben den Tag Sylvester, und wir würden sehen: bauen die Sperlinge ihre Nester.

Landtags-Marschall: Nachdem sich kein Redner mehr für die allgemeine Besprechung gemeldet hat, werde ich zuerst die Frage stellen, ob die Meinung angenommen wird, daß der Gegenstand gar nicht in das Reglement gehört, sondern daß er eine gesetzliche Bestimmung für die Konstituirung der Landtage sei. Sofern diese Meinung von der Mehrheit angenommen wird, würden wir zu den ferneren Fragen nicht kommen; deshalb frage ich, ob sie Unterstützung finde.

Abg. Graf **von Schwerin** (vom Platz):

(Die Bewegung in der Versammlung ist so groß, daß der Redner von den Stenographen nicht verstanden wird.)

(Ruf zur Abstimmung.)

Nach nochmaliger Verlesung der Frage erfolgt die Abstimmung durch Zählen, wozu die Herrn Ordner durch den Marschall aufgefordert werden.

Landtags-Marschall: Wollen die Herren gütigst wieder auf Ihre Plätze sich begeben.

Secretair **von Leipziger**: 181 Stimmen haben sich für die Ansicht ausgesprochen, daß der Gegenstand nicht ins Reglement gehöre; 319 Stimmen sind dafür, daß es ins Reglement gehöre.

Landtags-Marschall: Da nun hier zwei Drittel der Stimmen nicht erforderlich sind, weil kein Petitum vorliegt, so werden wir weiter gehen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube nicht, daß zwei Drittel der Stimmen nöthig sind.

Landtags-Marschall: Das habe ich so eben gesagt.

Ich bitte abermals die Herren, ihre Plätze wieder einzunehmen, damit wir fortfahren können.

Um Alles übersehen zu können, was beantragt worden ist, werden die einzelnen Vorschläge durchzugehen sein. Es hat noch einer der Herren Mitglieder ein Amendement vorgeschlagen. Es ist der Herr Abgeordnete Heyer.

Abg. **Heyer**: Ich will fragen, ob es nicht zweckmäßig ist, überhaupt erst darüber abstimmen zu lassen, ob eine Bestimmung von Sr. Majestät erbeten werden soll, daß die Zahl normirt würde. Wenn diese Frage verworfen wird, dann wird es auf mein Amendement weiter nicht ankommen, denn es betrifft nur die Frage: ob die beschlußfähige Zahl in der Hälfte oder in zwei Dritteln bestehen soll. Wir haben den Antrag bereits gehört bis auf das Aeußerste.

Landtags-Marschall: Um über das Ganze klar zu werden, wird es doch nöthig sein, die einzelnen Bestimmungen, welche gewünscht werden, zu kennen.

Abg. **Heyer**: Meine Herren! Im Allgemeinen kann ich der Meinung derjenigen Redner nicht beitreten, welche die Bestimmung

der provinzialständischen Verordnung über die beschlußfähige Zahl der Mitglieder eines Provinzial-Landtags auf unsere Versammlung übertragen wollen. Unsere Versammlung ist, obgleich sie aus den einzelnen Provinzial-Ständen zusammengesetzt ist, offenbar ein reiner einheitlicher Körper, von dem eine Analogie des Provinzial-Landtags nicht hergenommen werden kann. Wenn ich sofort zur Frage übergehe, ob es wünschenswerth sei, die beschlußfähige Zahl überhaupt zu normiren, so muß ich mich in dieser Beziehung bejahend erklären. Es ist offenbar die Gefahr möglich, daß bei längerer Dauer eines Landtags zuletzt die Zahl der Mitglieder so sehr zusammenschmilzt, daß ein ganz kleiner Bruchtheil der Versammlung über die wichtigsten Fragen Beschlüsse fassen könnte. Aus diesem Grunde halte ich eine Bestimmung über die beschlußfähige Zahl für nothwendig. Ich glaube aber, daß auf der anderen Seite auch andere Uebelstände ins Auge gefaßt werden müssen, damit die Zahl nicht zu groß bestimmt wird. Wenn man nämlich zwei Drittel oder drei Viertel der ganzen Versammlung zur Beschlußfähigkeit fordert, so ist es leicht möglich, daß schon eine kleine Minorität durch Wegbleiben ihre Beschlüsse verhindert. Es ist ferner, da die Versammlung wohl selten vollzählig beisammen sein wird, leicht möglich, daß Zweifel darüber entstehen können, ob bei einer stattfindenden Abstimmung die beschlußfähige Zahl beisammen gewesen sei. Diese Zweifel werden dann nur durch eine weitläufige und zeitraubende Zählung zu beseitigen sein. Ich habe aus diesen Rücksichten geglaubt, den Antrag stellen zu dürfen, daß die beschlußfähige Zahl auf die Hälfte normirt würde. Ich glaube, daß damit diesen Uebelständen vorgebeugt sein werde.

Landtags-Marschall: Die einzelnen Anträge sind also: Daß die Bestimmungen der Provinzial-Landtage festgehalten werden, resp. von Sr. Majestät erbeten werden mögen, wonach von jeder Provinz drei Viertel der Mitglieder vorhanden sein müssen, wenn die Versammlung beschlußfähig sein soll. Daraus folgt, daß, wenn nur in einer Provinz drei Viertel nicht anwesend sind, die Versammlung nicht als vollständig gilt. Der zweite Antrag ist der, daß zwei Drittel, der dritte endlich, daß die Hälfte der ganzen Versammlung

zur Beschlußfähigkeit nothwendig sei. Ich könnte jetzt die allgemeine Frage vorhergehen lassen, ob überhaupt eine Bestimmung über eine gewisse beschlußfähige Zahl gefordert werden soll.

Eine Stimme (vom Platz): Ich erlaube mir eine Frage, ob überhaupt der Antrag gestellt worden ist, daß die Verhältnisse, wie sie bei den Provinzial-Landtagen bestehen, erbeten werden sollen. Ich glaube nur gehört zu haben, daß, so lange nicht etwas Anderes erbeten wird, das Verhältniß auch bei dieser Versammlung stattfinden soll.

Landtags-Marschall: Ich habe gesagt, daß etwas Anderes festgestellt, resp. erbeten werden solle. Von dem Landtags-Kommissar ist uns nämlich gesagt worden, daß nicht die Meinung sei, es bestehe jene Bestimmung. Also würden wir eine Voraussetzung machen, die nachher nicht einträte, und in diesem Falle würde es nöthig sein, uns zu erbitten, daß die Bestätigung der Bestimmung erfolgt. Dieses habe ich vorausschicken wollen.

Abg. **von Vincke**: Insofern es sich um den Antrag handelt, der, so viel ich mich erinnere, nur der meinige sein könnte, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß das Amendement in der Weise, wie es der Herr Landtags-Marschall angeführt hat, von mir nicht gestellt worden ist. Ich habe nur gesagt, daß in dem bisherigen Gesetz die Bestimmung enthalten sei, daß drei Viertel der Abgeordneten jeder Provinz anwesend sein müssen, und daß diese Bestimmung so lange festgehalten werden müsse, als keine andere gesetzliche Bestimmung erfolge; endlich daß, da diese Bestimmung im Gesetz enthalten wäre, wenn wir überhaupt petitioniren wollten, es sich dabei um die Abänderung der bestehenden Gesetze handelte. Ich habe darum mit denen gestimmt, welche der Meinung waren, daß diese Frage nicht in das Reglement gehört; und wenn, wie ich jetzt verstanden habe, sogar über zwei Anträge, die ich gemacht habe, gleichzeitig abgestimmt werden sollte, so müßte ich mich gegen die Frageſtellung erklären, weil diese Fragen nicht zusammen gehören. Soll die Frage gestellt werden über das, was der Herr Landtags-Kommissar negirt hat, was ich aber affirmirt habe, ob nämlich die bestehenden Provinzial-Landtags-Gesetze anzuwenden seien auf den

Vereinigten Landtag, so bin ich nicht geneigt, mich dieser Frage-stellung zu widersetzen. Aber dagegen muß ich mich erklären, daß ich beantragt habe, daß eine solche Bestimmung als Zusatz zu dem Reglement in Antrag gebracht werde. Diesen Antrag habe ich nicht gemacht.

Landtags-Marschall: Es ist nicht meine Meinung gewesen, die Frage kumulativ zu stellen.

Abg. Graf **von Renard**: Ich glaube, daß die Frage, ob die früheren Zustände für die Provinzial-Landtage zu Recht bestehen oder nicht, gar nicht Gegenstand der Abstimmung sein kann. Es kann sich hier nur einfach darum handeln: soll in dieser Beziehung eine Bitte an Se. Majestät gerichtet werden? Wird diese Frage ver-neint, so fallen alle anderen weg. Wird sie bejaht, so kommen die verschiedenen Passus des majus ad minus und umgekehrt zur Sprache. Soll eine solche Bitte an Se. Majestät gerichtet werden? Dies ist die Frage, wie ich selbe beantrage.

Secretair **Pittrich** verliest die Frage:

„Soll eine Bestimmung von Sr. Majestät auf Festsetzung der Zahl, die zur gültigen Beschlußfassung beim Vereinigten Landtag nothwendig ist, erbeten werden?"

Abg. **von Saucken** (vom Platz): Der Königliche Kommissar hat gesagt, es bestehe solche Bestimmung nicht. Unsere Abstimmung würde sehr erleichtert werden, wenn der Königliche Kommissar die Güte hätte, uns zu sagen, was gültig ist, wenn wir uns nichts erbitten; ob andere und welche gesetzliche Bestimmungen gelten.

Landtags-Kommissar: Im ständischen Gesetz ist, wie ich schon erwähnt, hierüber keine Vorsicht getroffen; ob, wie von einem ver-ehrten Redner behauptet worden ist, die gemeinrechtlichen Vorschrif-ten gelten, ob namentlich die Bestimmungen des Allg. Landrechts über die Fassung korporativer Beschlüsse anwendbar sind oder nicht, wage ich hier nicht zu entscheiden.

Abg. **Hansemann**: Darf ich den Herrn Landtags-Marschall bit-ten, die Frageſtellung zum voraus darauf zu richten, ob man sich nicht zuerst der von den Abgeordneten von Westphalen ausgespro-chenen Ansicht anschließen wolle, daß die provinzialständischen Gesetze

in dieſer Beziehung ihre Anwendung finden, inſofern nicht Anderes in verfaſſungsmäßiger Weiſe beſtimmt worden iſt? Ich bin ſo frei, meinen desfallſigen Antrag dem Herrn Landtags-Marſchall zu überreichen.

Abg. **von Veltheim**: Nur ein paar Worte von meinem Sitze aus. Ich glaube, daß wir unmöglich eine ſolche Frage zur Abſtimmung ſtellen können. Meine Herren! Die Frage, ob ein Geſetz zu Recht beſtehe, kann nicht durch Stimmenmehrheit entſchieden werden, und wenn Sie zehnmal beſchließen, es beſtehe nicht zu Recht, ſo würde dies auf die Rechtsbeſtändigkeit des Geſetzes nicht den leiſeſten Einfluß haben. Erlauben Sie mir ein vielleicht unparlamentariſches Gleichniß. Wenn Sie die Frage zur Diskuſſion ſtellen, ob 2 mal 2 gleich 4 iſt, und Sie beſchließen, es macht 5, ſo wird es doch nichtsdeſtoweniger nur 4 ſein.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Abg. **von Auerswald**: Es beſteht ein Mißverſtändniß. Ein Antrag wurde nicht geſtellt, ob die Geſetze rechtsbeſtändig ſind, ſondern, wie ich verſtanden habe, ſoll die Frage entſchieden werden, ob ſie auf den Vereinigten Landtag Anwendung finden.

Abg. **von Veltheim**: Für den Vereinigten Landtag kann unmöglich eine Beſtimmung Anwendung finden, die nicht zu Recht beſteht.

Landtags-Kommiſſar: In Beziehung auf die Frageſtellung glaube ich mich beſtimmt dahin ausſprechen zu müſſen, daß über die Frage, ob dieſes oder jenes Geſetz rechtsbeſtändig ſei oder nicht, als außer der Kompetenz des Landtags liegend, nicht abgeſtimmt werden darf. Soll in Beziehung auf den vorliegenden Fall überhaupt eine Frage geſtellt werden, ſo würde ſie nur etwa ſo lauten können: Soll Se. Majeſtät gebeten werden, zu erklären, daß die beſtehenden provinzialſtändiſchen Vorſchriften über die beſchlußfähige Zahl der Mitglieder auch auf den Vereinigten Landtag Anwendung finden?

Eine Stimme: Bei der vorliegenden Frage kommt es auf eine Declaration der beſtehenden Geſetze und des Geſchäfts-Reglements hinaus. Es ſollen Zweifel beſeitigt werden, welche gegen die Anwendbarkeit der provinzialſtändiſchen Geſetze auf unſerem Vereinig-

ten Landtage erhoben worden sind. Ich glaube mit dem Herrn Landtags-Kommissar, daß der Landtag nicht in der Kompetenz ist, darüber einen Beschluß fassen zu können, sondern daß, wo es auf Ausführung der Vorschrift der Abstimmung und Beschlußfassung ankommt, ich glaube, wenn Zweifel entstehen, nach §. 29 des Geschäfts-Reglements, nach der Bestimmung des Herrn Marschalls zu verfahren ist und nur der Weg der Petition offen bleibt, wenn die Versammlung ihre Zweifel durch eine höchsten Orts zu erbittende Declaration erledigt zu sehen wünscht. Ich glaube darum, daß dieser Gegenstand nicht zur Berathung gehört.

Landtags-Marschall: Ich werde die Frage nur allgemein stellen können. Die Frage: Ob die für den Provinzial-Landtag geltenden Gesetze auf den Vereinigten Landtag Anwendung finden sollen, kann ich nicht stellen. Jeder muß bei seiner Abstimmung sich selbst bewußt sein, ob er die Meinung hat, daß diese Gesetze auf den Vereinigten Landtag anzuwenden seien, und mag dann seine Abstimmung danach einrichten. Ich ersuche den Herrn Secretair, die Frage, wie ich sie stellen will, vorzulesen.

Secretair **Bittrich** (verliest folgende Frage):

Soll eine Bestimmung Sr. Königlichen Majestät auf Festsetzung der Zahl, die zur gültigen Beschlußfassung im Vereinigten Landtage nothwendig ist, erbeten werden?

(Der Marschall fordert die Versammlung auf, wer mit der Bejahung einverstanden, sich zu erheben. Die Abstimmung lieferte das Resultat, daß 250 Stimmen sich für die Bejahung der Frage, 247 dagegen erklärten.)

Abg. **Schneider** (Schönebeck): Ich glaube, daß in vorliegendem Fall die einfache Majorität entscheiden muß. Es liegt keine Petition vor, sondern wir haben uns darüber berathen, ob petitionirt werden soll oder nicht. Es ist also blos eine Vorfrage, und darüber entscheidet einfache Majorität. Erst wenn die Herren eine Petition haben, wird es sich darum handeln, ob zwei Drittel der Stimmen entscheiden sollen oder nicht. Gegenwärtig ist es eine Vorfrage, und diese haben wir durch einfache Majorität zu entscheiden.

Landtags-Marſchall: Darf ich bitten, daß die Herren ihre Plätze einnehmen, ſonſt iſt keine Ruhe in der Verſammlung. Ich muß nochmals erklären, daß 250 dafür und 247 dagegen geſtimmt haben, daß eine Bitte an Se. Majeſtät den König zu richten ſei.

Abg. **Wodicka** (von ſeinem Sitze aus): Wenn der Antrag durchgeht, daß blos einfache Majorität entſcheidet, ſo müßte ich dagegen proteſtiren. Mir ſcheint, daß die Abſtimmung nicht richtig erfolgt ſei. Wenn der Antrag aber nicht durchgeht, dann laſſe ich es dabei bewenden.

Abg. **Hanſemann**: Meine Herren! Ich habe mit den 247 geſtimmt, bin alſo in der Minorität. Sie können um ſo mehr annehmen, daß mein Urtheil über die Frage, ob im vorliegenden Fall zwei Drittel der Stimmen nothwendig ſind, unbefangen iſt. Ich bin nur der Meinung, daß die Majorität hier zu entſcheiden habe. Es handelt ſich nicht darum, daß eine Spezialbitte an Se. Majeſtät vorliege, worüber wir abſtimmen, ſondern es handelt ſich um eine Vorfrage. Wenn dieſe Vorfrage entſchieden iſt, ob zwei Drittel oder die einfache Majorität gelten ſoll, ſo kann man nach meiner Meinung zu der Frage übergehen, ob nun die Bitte zu ſtellen ſei. Denn das muß ſich von ſelbſt verſtehen, wenn die Verſammlung nicht mit einer Majorität von zwei Drittelu entſchieden hat und eine Bitte an den König gerichtet wird, dann auch jede fernere Bitte wegfällt. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß von einer Petition gar keine Rede ſein kann.

Abg. **Schneider** (Schönebeck): Ich kenne noch keine Petition. Es iſt die Frage, ob wir petitioniren wollen oder nicht. Es heißt im Geſetz: bei Petitionen ſind zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Eine Petition liegt aber nicht vor.

Eine Stimme (vom Platz): Allerdings; es liegt eine beſtimmte Petition vor. Ich bitte nur die Frage nochmals zu leſen. Die Bitte iſt in der Frage ſelbſt enthalten.

(Der Secretair verlieſt die Bitte nochmals.)

Abg. **Schneider** (vom Platz): Mir ſcheint, daß die Verſammlung ſich dafür entſcheiden ſollte, daß zwei Drittel der Stimmen

nothwendig sind. Ich schlage vor, daß die Stimmen namentlich aufgerufen werden. (Von vielen Seiten erfolgt Widerspruch.)

Ich habe angenommen, daß die Majorität entscheide. Darum habe ich die Frage nicht für so wichtig gehalten. Aber jetzt allerdings wird sie sehr wichtig. Es ist eine der wichtigsten Prinzipien-Fragen, über welche wir zu entscheiden haben.

Landtags-Marschall: Der Fall, wo das verlangt werden kann, ist nicht vorhanden. Wenn eine Abstimmung vollständig erfolgt und das Resultat bekannt gemacht ist, kann anderweitige Abstimmung nicht mehr stattfinden.

Eine Stimme (vom Platz): Es ist gegen die Abstimmung kein Zweifel erhoben, es ist nicht behauptet worden, daß falsch gezählt worden sei. Wenn das der Fall wäre, so könnte die Zählung noch einmal verlangt werden. Sonst aber nicht. Die Abstimmung ist richtig vollzogen, und nach meiner Ansicht besteht sie fest.

Abg. **Schneider** (Schönebeck): Es ist bei der Adreß-Debatte auch durch bloßes Aufstehen gestimmt worden, dann aber auf den Wunsch der Versammlung mittelst namentlichen Aufrufs. Hier ist derselbe Fall.

Eine Stimme: Mir scheint nach meiner Meinung die Sache abgethan, und es bedarf keiner weiteren Abstimmung mehr.

Eine andere Stimme: Ich habe auch diese Ansicht. Wenn aber von einem anderen Mitgliede die Richtigkeit der Abstimmung in Zweifel gestellt ist, so bitte ich, sich darüber auszusprechen.

(Von mehreren Seiten: „Es ist kein Zweifel darüber.")

Abg. **Schneider**: Ich habe die Richtigkeit der Abstimmung nicht in Zweifel gestellt, sondern nur gewünscht, daß über einen so wichtigen Gegenstand namentlich abgestimmt werden möchte.

Landtags-Marschall: Ich habe es auch so verstanden, daß kein Vorwurf in dem gelegen, was das verehrte Mitglied gesagt hat.

Referent von Katte: Der noch nicht vorgelesene Passus des Gutachtens fällt sonach bis ad 15 a. weg.

(Liest §. 15 a. aus dem Gutachten vor.)

„Ad §. 15a. wünscht ohne Spezial-Antrag die Abtheilung einstimmig, daß die Bestimmung, — kein Mitglied dürfte von einem anderen Platze, als

von der Rednerbühne, daß Wort ergreifen, aus dem Reglement entfernt, und statt dessen es lediglich dem Ermessen des Marschalls, wie schon jetzt faktisch es sich gestellt habe, auch ferner überlassen werde, von welchem Platze aus der Redner sprechen solle, indem bei diesem Verfahren theils Zeitersparniß erzielt werde, theils bei dem Fortbestehen der jetzigen Bestimmung der Geschäfts-Ordnung, Mitglieder, welche nur kurze Aeußerungen beabsichtigen, sich von denselben zuweilen völlig würden abhalten lassen."

Die Abtheilung hat ohne Spezial-Antrag sich namentlich durch die noch in diesem Augenblick individuell von mir ausgesprochene Ansicht leiten lassen, daß es nicht mehr als dringend nothwendig sowohl für das Geldinteresse unserer Kommittenten, als für die Zeit überhaupt ist, daß wir unsere Aeußerungen etwas unter die Retorte bringen. Sodann möchte sich wohl Mancher, fußend auf die Nothwendigkeit dieser Abkürzung, abhalten lassen, hierher (auf die Rednerbühne) zu gehen, wenn er nur ein paar Worte zu sagen hat. Schon der Gang nimmt Zeit weg.

Landtags-Marschall: Darf ich annehmen, daß die hohe Versammlung sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt?

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Wenn Niemand dagegen ist, so nehme ich ihn als angenommen an.

Referent **von Katte** (verliest sofort den Antrag ad §. 15 b.):

„Ad §. 15 b. ebenmäßig ohne Spezial-Antrag erlaubt sich die Abtheilung einstimmig als wünschenswerth den Zusatz in Antrag zu bringen,

daß Anmeldungen zum Sprechen allein in und nie vor der Sitzung erfolgen dürften, für diese Anmeldungen aber, falls sie nicht zugleich eingehen, die Reihefolge nach der Anmeldung gesichert bleibe,

welches letztere in der Geschäfts-Ordnung nicht scharf genug ausgesprochen zu sein scheint.

Es lasse sich, so motivirt sie den Antrag, nicht wohl eine Gränze für früher entgegenzunehmende Anmeldungen finden."

und äußert hierzu:

In der Abtheilung selbst ist Bezug genommen worden auf ein benachbartes großes Land, wo, nach den Zeitungs-Nachrichten, die Redner sich schon vor Tagesanbruch vor dem Thore des Schlosses Luxembourg einfinden und warten, bis es aufgemacht wird, ja, sie haben schon die Zeit auf den Bänken zugebracht, und um diese Gelegenheit auf den Bänken wird sich Niemand bringen wollen.

(Heiterkeit.)

Abg. **Winzler**: Meine Herren! Je höher die Rechte, die Pflichten und die gemeinsamen Zwecke des ersten Vereinigten Landtags stehen, desto hochwichtiger müssen auch die Formen sein, in denen die Rechte und Pflichten geübt, die Zwecke erlangt werden können. Die Form, die uns von Sr. Majestät gegeben, ist unsere Geschäfts-Ordnung. Wir haben in den ersten Tagen bereits in einzelnen Fällen die praktische Erfahrung gemacht, daß einzelne Formen nicht ausreichen, manche ganz darin fehlen. Das hat den hohen Landtag veranlaßt, an eine Deputation die Berathung hinzugeben. Wir können der Kommission, welche die Berathung übernommen hat, namentlich dem wackeren Referenten, nicht dankbar genug sein, daß er nicht blos Wünsche erfüllt, welche wir bisher ausgesprochen haben, sondern auch die einzelnen fehlenden Zusätze hineingebracht hat, welche blos in den einzelnen Wünschen aufgekeimt sind. Meine Herren, allgemeine Rechte, wie ich hier bei dem Landtage voraussetze und wünsche, können wahrlich nur aus den einzelnen Rechten, aus den einzelnen Pflichten entstehen; denn wenn jeder Einzelne von uns in seinen Rechten und Pflichten gehindert und verletzt werden kann, dann kann ein Gesammtrecht und eine Gesammtpflicht für uns nimmer erzeugt werden und bestehen. Erlauben Sie mir, einen einzigen Fall anzuführen, und verzeihen Sie mir, wenn ich von einer unbedeutenden Person, wie ich bin, spreche; aber ich habe kein anderes Beispiel. Ich habe die Ehre, drei Wahl-Perioden hindurch unter der Leitung eines Landtags-Marschalls zu stehen, und habe in diesen langen Jahren niemals gefühlt, daß ein Bedürfniß an solchen Bestimmungen vorhanden sein sollte, wie sie der Ausschuß aufgestellt hat. Ich glaube, vielen von Ihnen darf ich etwas zurückrufen, um die Erinnerung eines Falles Ihnen zu lassen.

Als in der gestrigen Diskussion über eine Bitte unserer wackeren Brüder von Posen die Rede war, deren Erledigung zweifelhaft war, da haben wir eben den Mann, von dem ich hier mit innerer Ueberzeugung spreche, mit der allervollkommensten Unparteilichkeit gehört, und ich darf nicht zweifeln, daß es bei uns Allen an der rechten Stelle gelungen hat. Aber erlauben Sie mir, dieser Ueber-

zeugung auch eine andere entgegenzusetzen, die allerdings leider eine frische, aber eine wahre ist. Sie wissen, daß das Interesse aller der Kommittenten, die uns hierher gesendet haben, ich möchte sagen, die Augen des ganzen civilisirten Europa's nicht auf das, was der Landtag thun werde, sondern auf die ersten Schritte, auf die Gesinnungen, die sich bei dem ersten Schritte kundgeben werden, gerichtet gewesen sind, und gerade da glaube ich, hat es sich herausgestellt, daß einem Einzelnen das Recht verweigert wurde, diejenigen Gesinnungen, die er nach seiner Ueberzeugung für das Beste seiner Kommittenten kundgeben zu müssen glaubte, auch auszusprechen und zu dokumentiren. Solche Dinge sind geschehen.

Wenn ich voraussetze, was der Ausschuß will, daß die Anmeldungen zum Sprechen innerhalb bestimmter Räume geschehen sollen, so kann ich nimmermehr zugeben, daß es formell recht sei, wenn es Tage lang vorher geschehen ist und . . . (Unruhe.) Lassen Sie mich aussprechen, ich glaube dann, Ihnen verständlich werden zu können, wie ich mir selbst verständlich bin. Ein solcher Fall hat aber hier vorgelegen. Ich habe bei der Adreß-Diskussion, die nicht blos unser, sondern auch das Interesse meiner Kommittenten erregt hat, mich den allerersten Tag an den vorsitzenden Marschall der Vereinigten Kurien gewendet, habe mich bei dem Ordner aufzeichnen lassen, habe mich vom Platze aus mehreremale bemerklich gemacht, vermittelnde Personen haben dies den zweiten Tag gethan, und ich habe in zwei Tagen dennoch nicht zum Sprechen kommen können, während Mitglieder, die ich achte und ehre, und die das, was ich sprechen wollte, vielleicht unendlich besser gesagt haben, das Wort erhielten; aber, meine Herren, wenn es diese Herren auch noch besser gesagt hätten, so ist mein eigenes Recht verletzt, meine Kommittenten müssen wissen, was ich hier thue. (Unruhe.) Ich will zugeben, daß der Herr Landtags-Marschall der Vereinigten Kurien in dem Geschäftseifer den ersten Tag dies gethan hat. Ich weiß zwar nicht, ob dieser Eifer da war, er kann aber da gewesen sein.

(Heiterkeit.)

Ich stimme aus vollster Seele dem Antrage bei, daß Jeden sein Recht werde, und daß es nach dem Gesetz gehalten werde.

Abg. **Kindner**: Ich wollte mir blos vom Platze aus zur Fassung des Artikels die Bemerkung erlauben, ob es heißen soll, „vor Eröffnung der Sitzung," oder noch deutlicher „nach Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, sollen die Anmeldungen zum Sprechen erfolgen."

Abg. **Sommerbrodt**: Ich wollte blos den Vorschlag machen, ob bei §. 15 b, wo es heißt: Verlangen mehrere Mitglieder zugleich das Wort, so bleibt dem Marschall die Bestimmung der Reihenfolge überlassen, — nicht vielleicht der Zusatz gemacht werden sollte: „doch bei Petitionen dem Antragsteller jedesmal zuerst nach dem Referenten."

Abg. **von Gaffron**: Es ist hier gesagt: „allein in und nie vor der Sitzung." Nun aber wäre es doch viel zweckmäßiger, daß, ehe die Sitzung, die eigentliche Verhandlung begonnen hat, diejenigen, welche über den Gegenstand sprechen wollen, vorerst dem Herrn Marschall, aber allerdings in diesem Raume, die Bitte aussprechen. Das scheint mir doch viel zweckmäßiger zu sein, denn wenn die Sitzung eröffnet ist, ist die Anmeldung doch viel schwieriger.

Referent: Das ist nicht so zu verstehen. Die Sitzung beginnt freilich, wenn der Landtags-Marschall geklingelt hat, aber so hat es die Abtheilung nicht verstanden. Wenn der Marschall sich hierher verfügt hat, dann beginnt in diesem Sinne die Sitzung.

Abg. **von Gaffron**: Ich glaube, daß, wenn man eine reglementarische Fassung herstellen will, man sich bestimmt aussprechen muß.

Referent: Haben Sie die Güte und machen Sie einen anderen Vorschlag.

Abg. **von Gaffron**: Sobald der Herr Marschall sich in diesem Raume befindet.

Abg. **Mewes**: Ich würde es bei der Bestimmung des Reglements belassen, weil der Vorschlag, der von der Kommission ausgegangen ist, im Widerspruch steht mit der Bestimmung zu Litt. g, in welcher gesagt ist, daß neue Anträge vor der Sitzung übergeben werden müssen. Wer einen neuen Antrag übergiebt, will auch zu gleicher Zeit sich damit das Wort erbeten haben. Es würde also

die Bestimmung des Ausschusses, daß nur in und nie vor der Sitzung das Wort erbeten werden soll, damit im Widerspruch stehen.

Abg. Prüfer: In Beziehung auf die spezielle Anführung der Worte „in und nie vor," glaube ich, daß gerade das der Gegensatz sein soll, daß nicht außerhalb die Anmeldungen vorkommen dürfen.

Abg. von Auerswald: Ich könnte mich auch nicht für den Antrag der Kommission erklären, denn ich sehe keinen wesentlichen Nutzen davon ein. Der Hauptvortheil soll doch darin bestehen, daß es nicht einem einzelnen Mitgliede jedesmal gelinge, dem anderen zuvorzukommen, und daß es der Mehrheit der Mitglieder nicht schwer werde, sich zur rechten Zeit zu melden und ans Wort zu kommen. Nun muß ich ganz aufrichtig sagen, daß ich, im Fall ich besorgt wäre, nicht zum Worte zu kommen, doch noch lieber mich in einen solchen Wettstreit des Tages zuvor durch ein Schreiben oder eine persönliche Anmeldung einlassen möchte, als hier. Ich bitte die Räumlichkeit zu betrachten und die Verlegenheit zu berücksichtigen, welcher der Herr Landtags-Marschall durch solche Wettstreite hier am Ort ausgesetzt wäre. Ich kann also nur sagen, daß ich durchaus keinen Nutzen von diesem Antrage einsehe.

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe eine kleine Bitte vorzubringen. Die Herren auf den ersten Bänken sprechen gewöhnlich ganz nach vorn, so daß wir kein Wort verstehen können. Wenn wir von den hinteren Bänken sprechen, glaube ich, wird es die ganze Versammlung hören, aber hier sind wir nicht im Stande, die Redner auf den vorderen Bänken zu verstehen. Ich würde also bitten, daß die geehrten Redner allemal entweder sich umdrehten, oder auf die Tribüne träten.

Landtags-Marschall: Der Vorschlag der Abtheilung geht dahin, daß Anmeldungen zum Reden nur während der Sitzung angenommen werden sollen, oder nach der Modification, welche vorgeschlagen worden ist, nur in dem Raume, in dem die Sitzung stattfindet, und an demselben Tage.

Eine Stimme: Dann können auch die Amendements nicht vorher eingebracht werden.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob dieser Vorschlag Zustimmung findet, und bitte diejenigen, welche denselben unterstützen, aufzustehen.

Secretair **von Leipziger** (verliest die Frage:) ob von der hohen Versammlung der Vorschlag der Abtheilung, daß Anmeldungen zum Sprechen allein in und nie vor der Sitzung erfolgen dürften? angenommen werden soll.

Eine Stimme: Ob darüber eine Bitte an Se. Majestät gerichtet werden soll? (Wird bejaht.)

Landtags-Marschall: Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, bitte ich aufzustehen. (Dieser Vorschlag wird verworfen.)

Referent: Die zweite Frage ist folgende: ob für diese Anmeldungen, falls sie nicht zugleich eingehen, die Reihefolge nach der Anmeldung gesichert bleibe?

Landtags-Marschall: Soll dies erbeten werden? Wer dafür ist, den bitte ich aufzustehen.

(Es erheben sich nur wenige Mitglieder.)

Abg. **Sommerbrodt:** Ich erlaube mir nur die Frage, ob dadurch alle anderen Amendements niedergeschlagen sind. Ich habe nur den einzigen Zusatz vorgeschlagen: Verlangen mehrere Mitglieder zugleich das Wort, so bestimmt der Marschall die Reihenfolge, doch erhält bei Petitionen der Antragsteller zuerst nach dem Referenten das Wort.

Landtags-Marschall: Der Antrag ist zwar nicht angemeldet, ich werde aber dennoch fragen, ob er die nöthige Unterstützung findet. Er geht also dahin, daß, wenn Petitionen zur Berathung kommen, der Antragsteller nach dem Referenten immer zuerst das Wort erhält. Ich frage, ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Er erhält hinreichende Unterstützung.)

Eine Stimme: Ich will nur bemerken, daß ja Niemand, der sich für eine Sache interessirt, verhindert ist, sich zeitig zu melden.

Eine andere Stimme: Ich meine, daß es unmöglich darauf abgesehen ist, daß der Antragsteller immer als der Erste nach dem Referenten das Wort erhält. Wenn er auch der Zweite oder Dritte ist, so ist das genügend.

Eine dritte Stimme: Nach den allgemeinen Bestimmungen,

welche im Reglement vorgeschrieben sind, und da das Gutachten der Abtheilung gefallen ist, daß diese Anmeldungen vorausgehen, so wird dem Antragsteller die Möglichkeit nicht gegeben werden, immer der Erste oder Zweite nach dem Referenten zu sein. Ich halte deshalb den Antrag des geehrten Abgeordneten aus Schlesien für sehr wichtig und will denselben hiermit unterstützen.

Abg. **Sommerbrodt**: So viel ich weiß, haben 24 Mitglieder den Antrag unterstützt.

Landtags-Marschall: Er steht ja zur Diskussion.

Abg. Graf **von Schwerin**: Abgesehen davon, daß ich den Antrag überhaupt nicht für so wichtig halte, um ihn zum Gegenstand einer Petition zu machen, halte ich ihn auch an sich für ungeeignet, weil er die Freiheit der Diskussion beeinträchtigt, da es häufig nicht zweckmäßig sein kann, wenn der Antragsteller zuerst spricht. Aus diesem Grunde kann ich auch nicht für den Antrag stimmen.

Abg. **Sommerbrodt**: Ich erlaube mir nur einzuschalten zu dürfen: „insofern er es verlangt und wünscht."

Abg. **von Saucken**: Wenn er es nicht wünscht, ist es nicht nöthig.

Eine Stimme: Ich glaube, es ist ganz gleichgültig, ob er der Erste, Zweite oder Dritte nach dem Referenten ist. Ich möchte nur das Eine wünschen, und das, glaube ich, wird immer geschehen, daß wenn, bevor zur Abstimmung gerufen wird, ihm dann gestattet werde, zu sprechen, und ich glaube, daß ihm dann am ersten Gelegenheit gegeben wird, für den Antrag zu sprechen und die Stimmung zu gewinnen.

Referent: So enge Gränzen dem Herrn Marschall ziehen zu wollen, scheint mir doch ein wenig zu weit zu gehen.

Die vorige Stimme: Von Gränzen ist nicht die Rede, sondern von einer Bitte, welche auch nicht an den Marschall, sondern an Se. Majestät den König gerichtet werden soll.

Abg. **Sommerbrodt**: Daß der Antragsteller zuletzt spreche, das ist es gerade, worauf der Schluß meines Antrags gegangen ist. Es ist nämlich nothwendig, daß der Antragsteller immer zur rechten Zeit sprechen soll, und das hat der Herr Marschall immer zuge-

ſtanden; auch wenn die Verſammlung ermüdet war, hat er es gleichfalls zugeſtanden.

Landtags-Marſchall: Nach der jetzigen Modification nimmt der Antragſteller den Antrag zurück, daß eine Bitte an Se. Majeſtät beſtimmt werde?

Abg. **Sommerbrodt**: Es iſt blos ein Mißverſtändniß, es war dies nie meine Abſicht, ſondern ich habe es blos als eine Bitte an den Herrn Landtags-Marſchall vorgebracht.

Landtags-Marſchall: Darauf erwidere ich, daß ich dies möglichſt zu erfüllen ſuchen werde.

Abg. **Sommerbrodt**: Ich bin vollkommen dadurch befriedigt.

Abg. **von Vincke**: Ich habe mir erlaubt, einige Zuſätze zu Litt. c. des §. 15 vorzuſchlagen, woran jetzt die Reihe ſteht. Es iſt da in dem zweiten Abſatz geſagt worden: „Auch kann der Marſchall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen, um Aufklärungen zu geben oder Mißverſtändniſſe zu beſeitigen. Daſſelbe gilt von ſolchen Mitgliedern, welche Bemerkungen, die ſich auf ihre Perſon beziehen, ſofort kurz zu berichtigen wünſchen.“ Ich wollte vorſchlagen die Worte: „Auch kann der Marſchall“, abzuändern in die Worte: „auch iſt der Marſchall verpflichtet“, und wollte ferner vorſchlagen, was damit im engen Zuſammenhange ſteht, daß dem Schluß: „zu berichten wünſchen“, noch folgende Worte hinzugefügt würden, welche allerdings in mehrere einzelne Anträge zerfallen: „oder welche eine Ueberſchreitung des Geſchäfts-Reglements zu rügen beabſichtigen, daß Wort außer der Reihe zu geſtatten.“

Ich erlaube mir, dieſen Vorſchlag mit einigen Worten zu erläutern und zu motiviren. Es handelt ſich alſo zunächſt darum, daß der Landtags-Marſchall für verpflichtet erklärt werden möchte, Jedem, nicht blos denen, welche Bemerkungen, die ſich auf ihre eigene Perſon beziehen, zu berichtigen wünſchen, und dem Referenten zu jeder Zeit das Wort zu geben, ſondern auch den Mitgliedern, welche Ueberſchreitungen des Geſchäfts-Reglements zu rügen haben. Das Geſchäfts-Reglement iſt die Regel, unter der wir Alle ſtehen, und innerhalb der wir uns zu bewegen haben, es iſt die Form, gewiſſermaßen die Vorſchrift für unſere Geſammt-Bewegung, und ſo wie es Jedem,

der in Prozessen oder in Erörterungen streitiger Rechte begriffen ist, gestattet sein muß, in jedem Augenblick die Beachtung der Formen in Anspruch zu nehmen, innerhalb deren er sich bewegt, so muß dies auch jedem Mitglied der Versammlung gestattet sein. Es ist dies eine Regel, die, so viel mir bekannt, in allen anderen parlamentarischen Versammlungen bereits besteht, weil sie sich durch den Gang der Berathung als durchaus erforderlich erwiesen hat. Wenn es darauf ankommt, Beispiele anzuführen, die sich bereits aus unseren Verhandlungen herausgestellt haben, so will ich mir erlauben, an einen Vorgang zu erinnern, der sich in Beziehung auf meine Person zugetragen hat, muß aber bemerken, daß mich keine persönliche Empfindlichkeit dazu bestimmt hat, sondern daß ich nur deshalb diesen Fall anführe, damit ein ähnliches Verfahren künftig unterbleibe. Ich habe, wie mehreren Mitgliedern noch erinnerlich sein wird, bei Eröffnung der zweiten Sitzung, welche mit der Adreß-Diskussion sich beschäftigte, von dem Herrn Marschall der Vereinigten Kurien das Wort erbeten, um einige Bestimmungen des Geschäfts-Reglements zur Sprache zu bringen, die für den Gegenstand der Diskussion von Wichtigkeit zu sein schienen. Das Wort ist mir, ungeachtet meiner wiederholten Reclamation, nicht gestattet worden, und während im Reglement keine Bestimmung steht, worauf ich fußen konnte, wenn ich die Verpflichtung des Landtags-Marschalls, mir das Wort zu geben, für mich in Anspruch nehmen wollte, war gleichwohl der Fall der Ueberschreitung der Geschäftsordnung, den ich zu rügen beabsichtigte, von außerordentlicher Wichtigkeit für die Diskussion. Ich hatte nämlich einen Antrag gestellt, daß keine Adresse beliebt werden möchte, sondern statt dessen eine Erklärung im Namen der Versammlung zu Protokoll niedergelegt werde. Ich hatte diesen Antrag in Form eines Amendements am Tage zuvor dem Herrn Landtags-Marschall zwar eingereicht, er kam aber nicht zur Diskussion, weil der Herr Marschall der Ansicht war, daß dieses Amendement ein ganz neuer Vorschlag sei und bereits eine Entscheidung erfolgt wäre, auf die man nicht zurückkommen könnte. Daß diese Abstimmung erfolgt war, ist faktisch. das mußte ich anerkennen, ich wollte mir aber erlauben, als ich mir das Wort erbat, zu bemerken, daß er nicht hätte zur Abstimmung

gebracht werden können, und daß eben darin eine Verletzung des Reglements nach meiner Ueberzeugung enthalten sei, insofern darin im §. 7 ausdrücklich die Bestimmung enthalten ist, daß jeder Berathung im Pleno eine Vorberathung in der Abtheilung vorausgehen müsse. Es konnte deshalb nach der Ueberzeugung, die sich mir aufdrang über die Frage, ob eine Adresse erlassen werden solle, nicht eher abgestimmt werden, als bis eben diese Frage, als bis außerdem der Inhalt der zur Abstimmung zu bringenden Adresse durch die Abtheilungen erörtert war, und ich glaube, die ganze Versammlung, die sich in Beziehung auf die Adresse in einer sehr erheblichen Meinungsverschiedenheit befand, so daß ein Amendement nur mit 13 Stimmen verworfen wurde, wird mir zugeben, daß es sehr schwierig ist, abzustimmen, ehe man das Aktenstück kennt, das man speziell an Se. Majestät richten will. Darum glaube ich, die Frage, welche in der Sitzung vom 12ten v. M. erörtert wurde, hätte gar nicht zur Abstimmung gebracht werden können, als bis die Vorberathung vorausgegangen war. Ich würde mich schon am 12ten dagegen opponirt haben, wenn nicht die verehrten Abgeordneten meiner Provinz ganz anders und zwar in der Art die Frage verstanden hätten, wie es von einem Mitgliede meiner Provinz zur Sprache gebracht wurde. Ich habe deshalb geglaubt, nachdem mir das Wort von dem Marschall entzogen worden war, in der folgenden Sitzung jene Ueberschreitung des Reglements zur Sprache bringen zu müssen und darauf bestehen zu dürfen, daß die Bestimmungen des Reglements eingehalten werden. Das Wort ist mir entzogen worden, obgleich ein verehrtes Mitglied aus der Provinz Preußen mich unterstützte, und ich glaube allerdings, daß es Fälle geben kann, wo jedes Mitglied wesentlich dabei interessirt ist, die Beachtung der allerwesentlichsten Bestimmungen des Reglements für sich zu vindiziren. Das ist der erste Punkt, den ich als Zusatz für nothwendig hielt. Ich weiß nicht, ob über die anderen Zusätze vielleicht die Diskussion stattfinden soll. Mein erster Vorschlag, das Wort „kann“ in die Worte „ist verpflichtet“ zu verwandeln, bezieht sich auf alle drei Zusätze, nämlich, daß auch dem Referenten, der nicht nur seine Meinung, sondern die Meinung der 18, welche die Sache erörtert haben, vertritt, ge-

stattet sei, jederzeit zu sprechen, daß dies nicht als Konzession des Marschalls betrachtet werden darf. Ich glaube ferner, darüber werden wohl viele Mitglieder der Versammlung meiner Meinung sein, daß ein Mitglied, das zu persönlichen Empfindlichkeiten Anlaß gegeben, diese sofort berichtigen kann, denn daran muß Allen gelegen sein, daß solche persönliche Empfindlichkeiten nicht stattfinden können. Der Zusatz, den ich sodann vorgeschlagen habe, ist der, zu dem letzten Wort der Litt. c. hinzuzufügen, „oder welche eine Ueberschreitung des Reglements zu rügen beabsichtigen", damit diese Mitglieder jedesmal das Wort für sich in Anspruch nehmen können.

Landtags-Marschall: Der erste Theil des Amendements geht dahin, daß der Landtags-Marschall dem Referenten das Wort nicht nur geben kann, sondern daß er dazu verpflichtet ist. Findet dieser Antrag Unterstützung?

Abg. **von Kunheim**: Ich kann mich dem nicht anschließen. Denn dem Herrn Marschall wird selbst daran liegen, die Debatte so viel als möglich zu verkürzen. Wenn er es jedoch für nöthig findet, so wird er dem Referenten das Wort nicht versagen. Wenn wir aber sagen: „er ist verpflichtet", so kann uns der Referent furchtbar langweilen und wohl gar nicht aufhören zu sprechen. Daher stimme ich dafür, daß es so stehen bleibt, wie es hier steht.

Eine Stimme: Das Beispiel, wovon der Herr Antragsteller gesprochen hat, hinsichtlich seiner Person, gehört nicht in diesen Passus, denn er war nicht Referent.

Abg. Freiherr **von Vincke**: Dies gehört eben wieder zu den Fällen, wo ich mir das Wort erbitte, um ein persönliches Mißverständniß berichtigen zu dürfen. Ich habe dies nicht als Referent erinnert, denn Referent kann ich nicht sein, weil ich nicht die Ehre habe, einer Abtheilung anzugehören, sondern ich habe nur damit sagen wollen, — den zweiten Passus im Sinne habend —, daß der Marschall auch solchen Mitgliedern das Wort gestatten könne, welche etwas zu berichtigen wünschen. Ich habe nicht gesagt, daß ich mich in diesem Falle befunden hätte, sondern ich habe gesagt, daß jedes Mitglied in seinem Interesse das Wort verlangen kann, um solche

persönliche Berichtigungen anzubringen, und eben so der Referent. Dies sind zwei verschiedene Fälle.

Landtags-Marschall: Da Niemand weiter das Wort verlangt, so stelle ich die Frage. In dem Reglement heißt es: „Auch *kann* der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen, um Aufklärungen zu geben oder Mißverständnisse zu beseitigen." Ich richte nun die Frage an die hohe Versammlung: Soll der Marschall *verpflichtet* sein, dem Referenten jederzeit das Wort zu geben? Diejenigen, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand, wodurch Heiterkeit in der Versammlung entsteht.)

Landtags-Marschall: Das zweite Amendement geht dahin, daß der Marschall verpflichtet sein soll, jedem Mitgliede das Wort zu geben, welches eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen beabsichtigt.

Abg. **von Vincke**: Ich bitte um Verzeihung. Es handelt sich nur darum, ob das Wörtchen „kann" in „verpflichtet" verwandelt werden soll; ob es der Fakultät des Marschalls überlassen bleiben soll. Dies ist ganz verschieden von dem Zusatze, den ich haben wollte, daß es jederzeit gestattet sein müßte, eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen; dies könnte auch allenfalls nicht in die Verpflichtung, sondern in die Facultät des Marschalls gestellt werden. Ich habe darauf angetragen, zu setzen: „Der Marschall ist verpflichtet u. s. w." Dieses ist in Bezug auf den Referenten abgelehnt worden. Nun kommt der zweite Passus, ob der Marschall verpflichtet sein soll, den Mitgliedern, welche persönliche Berichtigungen anbringen wollen, das Wort zu ertheilen. Dies scheint mir die nächste Frage:

Landtags-Marschall: Die Frage würde demnach sein: Soll der Marschall verpflichtet sein, jedem Mitgliede, welches eine Berichtigung in Bezug auf seine Person zu machen hat, das Wort zu geben? Wird dieses Amendement unterstützt?

(Es geschieht *hinreichend*.)

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich muß mich dagegen aussprechen.

Wir würden dadurch, daß der Marschall hierzu verpflichtet sein soll, in weitläuftige Diskussionen verwickelt werden. Ich glaube, es wird genügen, wenn es in das Ermessen des Marschalls gestellt wird.

Landtags-Marschall: Ich werde nun die Frage hierauf stellen. Will der Herr Secretair die Güte haben, diese Frage vorzulesen.

Secretair **Pittrich**: Soll der Schlußsatz bei c. dahin geändert werden: „Der Marschall ist verpflichtet, solchen Mitgliedern, welche über Bemerkungen, die sich auf ihre Personen beziehen, Berichtigungen machen wollen, außer der Reihe das Wort zu ertheilen?"

Landtags-Marschall: Die Mitglieder, welche diese Frage bejahen, bitte ich aufzustehen.

Es ist keine Majorität dafür vorhanden.

Darf ich den Abgeordneten von Vincke bitten, den noch unerörterten Theil seines Amendements vorzutragen.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Der letzte Antrag, welchen ich jetzt zu erörtern habe, zerfällt auch wieder in zwei Theile. (Gelächter.) Ich kann mir nicht erklären, was die Heiterkeit der Versammlung erregt hat; ich theile sie in diesem Augenblick, denn Heiterkeit steckt an, aber ich habe mir nicht erklären können, worüber wir eigentlich lachen. Ich habe beantragt, daß der Marschall verpflichtet sein soll, solchen Mitgliedern, welche Ueberschreitungen der Tagesordnung zu rügen haben, das Wort zu geben, und ich habe mir erlaubt, einen bereits vorgekommenen Fall anzuführen. Bei Rügen einer Ueberschreitung der Geschäftsordnung findet wieder ein Unterschied statt, ob es in der Fakultät des Marschalls liegt, dies zu gestatten, oder ob derselbe dazu verpflichtet ist. Es scheint mir das Letztere wünschenswerth zu sein, da Ueberschreitungen der Geschäftsordnung der Aufmerksamkeit des Marschalls entgegen sein können und wir Alle ein wesentliches Interesse dabei haben, darauf zu halten, daß die Bestimmungen derselben stets beachtet werden. Denn die Geschäftsordnung bildet eine Schutzwehr der Majorität gegenüber der Minorität und überhaupt eine Schutzwehr jedes Einzelnen der Versammlung gegen Ueberschreitungen, die, ungeachtet der größten Aufmerksamkeit des Marschalls doch vorkommen können, zumal in einer

Versammlung von 600 Personen. Daher erscheint es mir angemessen, daß gesagt werde: „der Marschall ist verpflichtet, hierüber das Wort zu ertheilen.“

Landtags-Marschall: Ich richte die Frage an die Versammlung; ob sie dieses Amendement unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abg. von Auerswald (vom Platz): So sehr ich Bedenken getragen habe, die beiden ersten Amendements zu unterstützen, weil sie mir nicht wesentlich und bedeutend genug zu sein schienen, so halte ich dieses doch für eins von der höchsten Wichtigkeit.

(Von der Tribüne, welche er auf Verlangen betritt.)

Ich halte dieses so eben angebrachte Amendement von der höchsten Wichtigkeit, nicht allein aus den von dem Antragsteller angeführten Gründen, sondern auch aus dem kurz zu erwähnenden Umstande, daß dadurch, daß die Rüge einer Ueberschreitung des Reglements nicht in demselben Augenblicke erfolgen kann, wo das Reglement verletzt worden ist, Folgen für die Versammlung entstehen können, die durch nichts zu repariren sind. Es können bei der Abstimmung die wesentlichsten Nachtheile für die Versammlung eintreten, und ich glaube nicht, daß es in die Fakultät des Marschalls gelegt werden dürfe, sondern daß er verpflichtet sein muß, diejenigen, welche ihn auf etwas aufmerksam machen wollen, zu hören.

Abg. Hansemann: Es wird auch in allen übrigen parlamentarischen Versammlungen so gehalten, daß, wenn man über eine Ueberschreitung der Geschäfts-Ordnung zu klagen hat, man sofort das Wort erhalten muß.

Landtags-Marschall: Ich werde nun die Frage darauf stellen.

(Der Secretair Abg. Dittrich verliest diese Frage.)

Sie lautet: Soll der Marschall verpflichtet sein, demjenigen das Wort außer der Reihe zu ertheilen, welcher eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen beabsichtigt?

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche für die Bejahung dieser Frage sind, bitte ich, sich zu erheben. — Es ist mit großer Majorität angenommen.

Abg. Frhr. von Vincke: Den letzten Theil des Zusatzes, den

ich vorzuschlagen mir erlaubte, habe ich bereits vorzulesen mir gestattet.

Ich will mir nur erlauben, die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung mit einigen Worten zu erläutern. Wenn wir des ganzen bisherigen Ganges der Berathungen, des Verlaufes der Diskussion, insbesondere einzelner Tage uns erinnern, so brauchen wir zu jeder Sitzung geraume Zeit, und am Ende der Sitzung wird den meisten verehrlichen Mitgliedern sich die Bemerkung aufgedrungen haben, daß sich die Versammlung erschöpft und ermüdet fühlt und allgemeine Sehnsucht nach Beendigung der Sitzung stattfindet, wie ich glaube auf den Gesichtszügen mancher Mitglieder ganz deutlich ausgeprägt gesehen zu haben. In solchem Falle würde die Diskussion immer so lange fortlaufen, als der Marschall nicht den Schluß der Sitzung bestimmt; und ich glaube, daß den Mitgliedern, welche nicht zur Fortsetzung der Sitzung die Kraft fühlen, der Antrag auf Schluß der Sitzung gestattet werden muß. Wenn der Antrag die Unterstützung von 24 Mitgliedern findet, so wird es von der Abstimmung abhängen, ob dem Antrage auf Vertagung stattgegeben werden soll oder nicht. Ich erlaube mir auf einen Fall aufmerksam zu machen, der sich an einem der ersten Tage zugetragen hat. Es war an demselben Tage, von dem ich vorhin redete, bei der Adreß-Debatte, nach Stellung eines Amendements von einem Mitgliede der Herren-Kurie; es war schon allgemeine Erschöpfung der Versammlung eingetreten, und als das nämliche hochverehrte Mitglied den Marschall der Vereinigten Kurie darauf aufmerksam machte, erklärte sich der Marschall noch für kräftig zur Fortsetzung der Sitzung. Es ist denkbar, daß diejenigen, welche das Vertrauen Sr. Majestät des Königs mit dem Vorsitz beehrt, auch eines ganz besonders kräftigen Körpers sich erfreuen, und es kann sich der Marschall in der Lage befinden, kräftiger zu sein, als die Mehrzahl der übrigen Mitglieder. Der Fall ist nun denkbar, daß der Marschall, obgleich die Mehrzahl der Mitglieder entgegengesetzter Meinung ist, sich für fähig erklärt, die Diskussion noch länger fortzusetzen. Es ist selbst möglich, daß durch äußere Umstände, z. B. daß man etwas später gefrühstückt hat, sich ein Theil der Mitglieder kräftiger fühlt,

als der andere, und in derselben Lage kann sich auch der Marschall befinden. Es scheint mir nun wünschenswerth zu sein, daß in einem solchen Falle es jedem Mitgliede gestattet sein muß, den Antrag zu machen, wenn es die Erschöpfung so weit vorgeschritten hält, daß eine Vertagung der Sitzung stattfinde. Wird nun dieser Antrag von 24 Mitgliedern unterstützt, so scheint es mir wünschenswerth, daß er zur Abstimmung gebracht wird, und daß, wenn die Mehrzahl der Mitglieder diese Erschöpfung theilt, dem Antrage stattgegeben werde. Wir kommen sonst in Gefahr, weiter fort diskutiren zu müssen, wo dann die Minorität, welche vielleicht noch nicht so erschöpft ist, der Majorität imponiren und die Versammlung zu übereilten Beschlüssen hinreißen kann. — Der andere Fall, den ich mir erlauben wollte, ist, daß es jedem Mitgliede gestattet sein muß, auf Abstimmung anzutragen. Es kann sehr gut sein, daß manche Frage hinreichend erörtert ist, ohne daß vom Marschall die Abstimmung verfügt wird. Bisher ist es vorgekommen, aber nur auf tumultuarische Weise — ich bitte, mich nicht mißzuverstehen, aber es hat sich bis jetzt immer dann der Ruf: Abstimmung! hörbar gemacht; — der Marschall hat sich dann oft genöthigt gesehen, von der Schelle Gebrauch zu machen, um den Mitgliedern noch das Wort zu verschaffen, während die Mehrzahl in der Versammlung gleichwohl der Ansicht sein kann, daß eine Sache genügend diskutirt und nichts Erhebliches mehr darüber zu sagen ist. Einer solchen Situation würde die Versammlung entgangen sein, wenn es den Mitgliedern freistände, darauf anzutragen, daß abgestimmt werde.

Mein Amendement zerfällt also in zwei Theile, in den Antrag auf Vertagung und auf sofortige Abstimmung.

Landtags-Marschall: Findet der Antrag Unterstützung?

(Wird unterstützt.)

Abg. von Kanhein: Ich muß mich diesem Antrage entschieden widersetzen. Wenn der geehrte Redner besonders auf die körperliche Constitution des Landtags-Marschalls sich bezieht, so müssen wir annehmen, daß er das drei- und vierfache eines Jeden von uns übertrifft und daß, wenn der Landtags-Marschall es aushalten kann, so werden wir es auch aushalten können und keinen Grund haben,

auf Vertagung anzutragen. Aber bedenken Sie, — der geehrte Redner hat keine Zeit bestimmt, wann auf Vertagung angetragen werden soll. Eben so gut kann nach einer Stunde auf Vertagung angetragen werden, wenn ein Beschluß gefaßt wird, der mir vielleicht nicht gefällt. Also stimme ich dafür, daß es bleibt;, wie es ist.

Abg. **Hansemann**: Die Gründe des verehrten Redners gegen den Antrag haben mich nicht überzeugt. Es ist sehr leicht, zu übersehen, ob der Antrag auf Vertagung Unterstützung finde und ob sich die Majorität der Versammlung dafür ausspricht. Ich halte den Antrag für zweckmäßig im Interesse der Berathung und stimme für seine Annahme.

Eine Stimme (vom Platze): Ich muß mich dem geehrten Redner vollständig anschließen. Es ist hinreichend erwähnt worden, daß wir die Geschäfte fördern wollen, wenn aber Einer Lust hätte, auf Vertagung anzutragen und 24 unterstützten es, so würden die Geschäfte nicht gefördert.

Abg. **Küpel**: Da es hier auf eine an Se. Majestät den König zu richtende Petition ankommt, so dürfte es nicht unzweckmäßig sein, auf den geringen praktischen Nutzen aufmerksam zu machen, den das eben vorgetragene Amendement für unsere Debatte hat. Es ist gar nicht zu zweifeln, daß der Landtags-Marschall leicht einsehen wird, wann es Zeit ist, daß die Debatte geschlossen werde, und wann es Zeit ist, daß die abnehmenden Kräfte der hochgeehrten Mitglieder es räthlich machen, daß die Sitzung aufgehoben wird. Wenn darüber kein Zweifel obwalten kann, so dächte ich, könnten wir uns auch der Einbringung einer diesen Gegenstand betreffenden Petition überheben.

Landtags-Marschall: Da sich Niemand mehr zum Reden meldet, so werde ich die Frage stellen.

Secretair **Wittrich**: Das Amendement des Abgeordneten von Vincke zerfällt in zwei Theile, und es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß jeder Theil besonders zur Abstimmung komme. Daher würde die erste Frage folgende sein: Soll der Antrag auf Vertagung der Sitzung, wenn er durch 24 Stimmen unterstützt worden ist, zur Abstimmung kommen?

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche für Bejahung dieses Antrags sind, bitte ich aufzustehen. — Zwei Drittheile sind nicht vorhanden, aber die einfache Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Secretair **Pittrich**: Die zweite Frage ist: Soll dem Antrage auf Abstimmung stattgegeben werden, wenn solcher durch 24 Stimmen unterstützt und bei der hierauf zu stellenden Frage von der Majorität bejaht worden ist?

Landtags-Marschall: Es soll also nicht von dem Marschall, sondern von der Versammlung abhängen, wann abzustimmen sei. Wenn auf Abstimmung gedrungen wird, und 24 Stimmen unterstützen einen solchen Antrag, so soll der Marschall die Versammlung fragen, ob sie die Abstimmung verlange, und wenn dies der Fall ist, so soll er die Debatte schließen.

Abg. **von Auerswald**: Es liegt also demnach in der Fakultät eines Einzelnen, der 24 Gleichgestimmte hat, die Versammlung zu einer Abstimmung darüber zu zwingen, ob abgestimmt werden soll.

Referent: Ich verstehe es so: Wenn sich 24 Stimmen für die Abstimmung erklären, so soll sich die Versammlung darüber aussprechen, ob die Abstimmung erfolgen solle.

Eine Stimme: Der Unterschied besteht darin, daß früher der Marschall und jetzt jedes einzelne Mitglied das Recht dazu hat.

Abg. **von Vincke**: Nein! Die Majorität.

Eine Stimme: Ich glaube, daß wir eine solche Masse von Abstimmungen dadurch erlangen werden, daß die Verhandlungen ins Unendliche verlängert werden.

Abg. **Naumann**: Ich glaube, die Analogie am Schlusse dieses Paragraphen spricht für das Amendement. So gut, wie die Versammlung Fortsetzung der Debatte verlangen kann, gegen die Ansicht des Marschalls, eben so kann es ihr zugestanden werden, auch über den Schluß zu entscheiden.

Abg. Graf **von Schwerin** (vom Platz): Ich bin der entgegengesetzten Ansicht. Ich glaube, daß in der Disposition des Entwurfs ein Schutz für die Minorität liegt, welche jederzeit gehört werden muß. Wenn aber die Majorität jederzeit verlangen kann, daß abgestimmt wird, so kann die Minorität unterdrückt werden. Der

Marschall hat dagegen die Verpflichtung, die Minorität so gut wie die Majorität in ihrem Rechte zu vertreten.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Secretair, die Frage nochmals zu verlesen. (Dies geschieht.) Die für Genehmigung dieses Antrages sind, bitte ich aufzustehen.

(Der Antrag hat keine Majorität gefunden.)

Referent Abg. von Katte liest aus dem Gutachten der Abtheilung ad §. 15 g. vor:

„Ad 15g. petirt der Abgeordnete Hansemann die Ergänzung von Bestimmungen über eine feste Tages-Ordnung.

Die Abtheilung glaubt um so eher diesem Antrage einstimmig beipflichten zu können, da der Marschall bereits seine Absicht gegen die Versammlung ausgesprochen, dieselbe von den Gegenständen der nächsten Berathung im voraus in Kenntniß setzen zu wollen, was auch in der That wegen der nöthigen Vorbereitung unumgänglich erscheint."

Es haben sich nun noch Meinungen dahin geäußert, auf welche Weise die Notification geschehen soll. Einige haben eine Bemerkung auf den Einladungs-Karten vorgeschlagen, Andere sogar das Anheften eines Zettels am Pulte des Landtags-Marschalls. Es findet sich allerdings das Anheften der Tages-Ordnung in anderen deutschen Kammern. Was nun als das Zweckmäßigste der Art gefunden wird, muß natürlich der hohen Versammlung überlassen bleiben.

Abg. Frhr. von Vincke: Es ist gestern bereits zu §. 13 Beschluß darüber gefaßt worden, wo die Bestimmung vorgelegen, welche der Referent vorgelesen oder wenigstens darauf Bezug genommen hat. Die Versammlung hat hierauf zu §. 13 fast einstimmig beschlossen, daß die Tagesordnung mündlich angekündigt und auf Einladungskarten bemerkt werde, nachdem ich den letzten Theil meines Antrags zurückgenommen hatte.

Referent von Katte: Es ist in der Abtheilung zur Sprache gekommen, deshalb habe ich es hier erwähnt.

Abg. von Saucken: Ich möchte mir die Erlaubniß erbitten, nochmals auf Punkt d zurückzukommen. Es heißt dort: „das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig." Es ist dazu eine Petition eingegangen, und ich glaube, daß wir die Sache auf dem kürzesten Wege abmachen können. Wir haben in unserer Mitte

mehrere, welche der deutschen Sprache wohl soweit mächtig sind, daß sie uns verstehen und mit uns sprechen können. Aber etwas ganz Anderes ist es auf der Rednerbühne, wo nicht Jedem augenblicklich das Wort in der fremden Sprache zu Gebote steht. Es ist daher der Antrag gestellt worden, daß solchen Mitgliedern gestattet werde, ihre Reden schriftlich abzufassen und zu verlesen. Ich glaube, wir brauchen nicht erst in eine große Diskussion darüber einzugehen, sondern der Herr Landtags-Marschall könnte die Frage sogleich zur Abstimmung bringen.

Landtags-Marschall: Es ist darüber von dem Herrn Abgeordneten von Zakrzewski eine Petition hier eingereicht worden. Später hat der Herr Abgeordnete gewünscht, daß die Petition von mir zurückgenommen und ihm gestattet werde, sie bei diesem Paragraphen als Amendement anzubringen. Es ist hier gerade der Ort dazu, und ich bitte den Herrn Antragsteller, seinen Vortrag darüber zu halten.

Abg. **von Zakrzewski**: Antrag zu §. 15 d., daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten gestattet werde, ihre Reden abzulesen. Meine Herren, ich hoffe, daß der von mir gestellte Antrag bei der hohen Versammlung auf kein Bedenken stoßen werde. Jeder Mensch denkt in seiner Muttersprache und hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn er in einer anderen Sprache sich exprektoriren soll. Dieses betrachtet, darf es in dieser Versammlung nicht unerwogen bleiben, daß eine große Anzahl der Mitglieder derselben, welche der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig sind, um den Vortheil kommt, an der Debatte Theil zu nehmen.

Landtags-Marschall: Findet der Antrag Unterstützung?

(Fast alle Mitglieder erheben sich.)

Die Unterstützung ist so zahlreich, daß ich vielleicht ohne weitere Abstimmung annehmen kann, der Antrag ist genehmigt.

(Einstimmig: Ja.)

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich habe mir erlaubt, den Antrag zu stellen, daß §. 15 g. ausfallen möge. Es ist darin gesagt:

g) Neue, zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung

genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten.

Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß es ganz unmöglich ist, vor der Sitzung zu wissen, welches Amendement man im einzelnen Falle zu stellen beabsichtigt. Das hängt von dem Laufe der Debatte ab, und diese Bestimmung des Reglements würde daher voraussetzen, daß bereits Jeder seine Ansicht fast mit in die Versammlung bringt, und daß die Versammlung schon vor der Debatte vollständig mit sich im Reinen ist. Es wird jedes Mitglied Gelegenheit gehabt haben, zu bemerken, daß die Debatte wesentlichen Vortheil hat, daß die Ansichten modifizirt werden, und daß man andere Ansichten mit nach Hause bringt, als man von Hause mit in die Versammlung gebracht hat. Es darf also Keinem das Recht beschränkt werden, erst im Laufe der Debatte Amendements zu stellen. Es spricht ferner dafür, daß man unmöglich voraus wissen kann, welche Amendements vorher angekündigt und gestellt worden sind, und daß gerade ein Amendement erst wieder Veranlassung zu einem Unter-Amendement giebt. Wir haben diesen Fall in den Sitzungen bereits mehrfach erlebt, und es ist doch wenigstens dem Landtags-Marschall sehr viel zugemuthet, wenn er in jedem einzelnen Falle erst erwägen soll, ob das Amendement hätte vorher gestellt werden sollen oder nicht. Es giebt viele Meinungen hierüber und, ohne irgend dem Herrn Landtags-Marschall zu nahe treten zu wollen, glaube ich, daß er selbst mir zugeben wird, daß es möglich ist, über einen solchen Fall sehr verschiedene Ansichten zu haben, und daß von seiner Ansicht nicht allein die Entscheidnng über die Zulässigkeit solcher Amendements abhängen kann, weil ein Amendement erst ein anderes herbeiführen und man außerdem nicht wissen kann, welches Amendement ein anderes Mitglied vor der Sitzung eingebracht hat. Es scheint mir deshalb nöthig zu sein, daß jedem Mitgliede das Recht unbenommen bleibt, und daß es ihm freistehen muß, während

der Sitzung Anträge zu stellen. Dies veranlaßt mich, zu beantragen, daß §. 15 g. in Wegfall gebracht werde.

Landtags-Marschall: Wird der Antrag unterstützt?

(Zahlreich unterstützt)

Landtags-Kommissar: Ich habe bisher noch nicht ein einziges Mal das Wort ergriffen, um das Reglement in seinen einzelnen Bestimmungen zu vertheidigen, weil es die Ansicht des Gouvernements gewesen ist, die Erfahrung darüber walten zu lassen. In diesem einzigen Punkte glaube ich eine Ausnahme machen zu dürfen, indem ich anführe, wie aus den in größeren Versammlungen geschöpften Erfahrungen die Ansicht hervorgegangen ist, daß, wenn jede im Laufe der Diskussion sich entwickelnde Ansicht irgend eines Mitgliedes bei einer Versammlung von 600 Personen zur Diskussion und Abstimmung gestellt werden kann, eine Zeit erfordert wird, welche alle Gränzen übersteigt. Deshalb hat das Gouvernement vorgeschlagen, in dieser Beziehung anzuordnen, daß Jeder, der einen Gesetzes-Vorschlag, wie er gestellt ist, nicht annehmen oder verwerfen will, und deshalb einen abändernden Zusatz in Vorschlag bringt, diesen vorher ankündigen muß. Es hat aber auch in Erwägung gezogen werden müssen, daß allerdings im Laufe der Diskussion Fälle vorkommen können, wo es höchst wünschenswerth ist, über ein improvisirtes Amendement die Ansicht der Versammlung zu vernehmen. Daher ist dieser Fall in die discretionaire Gewalt des Marschalls gestellt. Die vorgeschlagene Streichung dieses ganzen Passus muß ich als einen für die Zeit-Oekonomie der hohen Versammlung sehr gefährlichen Vorschlag bezeichnen. Denn wenn jede im Laufe der Verhandlung sich entwickelnde Idee von 600 Personen zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden kann, welchen Erfolg wird dies haben? Ich bitte dabei zu erwägen, daß unter 600 Personen immer einige besonders Ideenreiche und Solche sein werden, die ihre Meinung vorzugsweise gern zur Abstimmung und Beschlußnahme bringen. Die Sorge vor großer Zeitverschwendung ist es demnach allein gewesen, welche das Gouvernement bestimmt hat, einen solchen Passus vorzuschlagen, und welche mich heute bestimmt, der hohen Versammlung dringend zu empfehlen, in ihrem eigenen Interesse (nicht im Interesse

des Gouvernements) keine Anträge auf Abstellung dieser Bestimmung zu formiren.

Abg. von Piebitsch: Ganz in dem Sinne, wie der Königliche Herr Kommissar sich ausgesprochen hat, wollte ich allerdings auch den Vorschlag des geehrten Mitgliedes aus Westphalen insoweit amendiren, daß ich der Versammlung wenigstens einen Schutz vor ungehörigen Amendements verschaffen wollte. Ich wollte deshalb in Vorschlag bringen, daß, wenn auch nicht zu verneinen ist, daß ein Vorschlag, der von 24 Mitgliedern unterstützt ist, zur Abstimmung kommen muß, doch wenigstens jeder Vorschlag, jedes Amendement, welches von weniger als 20 Mitgliedern, z. B. nur von 10, unterstützt wird, in eine Ordnungsstrafe genommen werde.

(Allgemeines Gelächter, Heiterkeit und Aha-Ruf, dann das Zeichen mit der Glocke.)

Daß mein Amendement nicht allzuviel Anklang finden würde, habe ich erwartet, daß ich aber auch berechtigt bin, einen Schutz der hohen Versammlung in Vorschlag zu bringen, damit sie nicht mit allzuvielen ungehörigen Amendements in Anspruch genommen und die Zeit nicht verletzt werde, das glaube ich auch, und ich bin es mir und der Versammlung schuldig.

Landtags-Marschall; Es ist zwar ein nicht vorher angekündigtes Amendement gestellt worden, indessen trage ich kein Bedenken, zu fragen, ob es Unterstützung findet? (Wird nicht unterstützt.)

Abg. von Piebitsch: Ich habe nicht gehofft, daß es unterstützt werden wird.

Abg. Graf von Schwerin: Ich verkenne gar nicht das Gewicht der Erwägungen, von denen der Königliche Herr Kommissar so eben gesagt hat, daß sie das Gouvernement veranlaßt hätten, diese Bestimmung in das Reglement aufzunehmen. Auf der anderen Seite scheint mir aber auch, wenn wir den Paragraphen so stehen lassen, wie er hier steht, zu viel in die discretionaire Gewalt des Landtags-Marschalls gelegt zu sein, indem seiner Beurtheilung allein anheimgegeben werden soll, ob ein Amendement von solcher Wichtigkeit ist, daß es ausnahmsweise noch in Erwägung gezogen werden soll oder nicht. Ich würde, obgleich ich gegen das Amendement bin, doch der

Meinung sein, daß es nothwendig sei, eine Aenderung in dem Passus stattfinden zu lassen. Es würde heißen: „Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden in der Regel in Erwägung genommen.“

Der letzte Satz würde aber gestrichen werden. Dann würde es in die Befugniß der Versammlung gestellt sein, ob sie eine Abweichung von der Regel gestatten wolle oder nicht.

Abg. Graf Renard: Ich glaube, daß die verschiedenen Amendements nur darauf berechnet sind, daß die Versammlung möglichst schnell, möglichst folgerecht ihre Aufgabe lösen kann. Dem Landtags-Marschall müssen Rechte und Befugnisse zuertheilt werden, damit er eben die ganze Versammlung auf dem möglichst schnellsten Wege zur Lösung ihrer Aufgabe führe. Je mehr Rechte und Befugnisse in seiner Hand liegen, denn jedes seiner Rechte ist gleichzeitig eine Pflicht, um so schneller wird das Werk gefördert werden. Deshalb werde ich für jedes Amendement mich erklären, welches die Befugnisse des Marschalls erweitert; aber ich werde stets gegen solche sein, welche seine Befugnisse schmälern und dadurch die Lösung unserer Aufgabe erschweren.

Abg. Naumann: Einige Worte möchte ich auf das eben Gehörte erwiedern, und zwar aus dem Grunde, weil ich es nicht als einzige Aufgabe dieser Versammlung ansehen kann und auch nicht als Hauptaufgabe, zum Schluß zu gelangen, sondern ich sehe es als Hauptaufgabe an, dasjenige, was zur Berathung gestellt wird, auch möglichst reiflich zu berathen. Deshalb glaube ich, daß es im Interesse dieser hohen Versammlung liegt, Amendements, die sich erst im Laufe der Diskussion ergeben, noch prüfen und untersuchen zu dürfen. Ich kann mir wohl den Fall denken, daß man erst durch die Berathung selbst auf ein Amendement, auf das man vorher nie gekommen sein würde, geführt wird. Ich kann mir auch den Fall denken, daß ein solches Amendement von einem Landtags-Marschall — der Fall ist natürlich ganz allgemein gestellt, bezieht sich auf keine Person — daß ein solches Amendement, sage ich, nicht zur Berathung gestellt werden könnte. Dieses Recht zu wahren, halte ich für die Aufgabe des Amendements, welches von einem verehrten

Mitgliede vom Rhein heute gestellt worden ist, und darum werde ich es unterstützen.

Abg. Schauß: Wenn ich schon die Gründe anerkennen muß, die der Königliche Herr Kommissar hier angeführt hat, warum der Paragraph eben so gestellt worden ist, wie er wirklich abgefaßt ist, so muß ich mich dessenungeachtet doch dafür erklären, daß die Aenderungs-Vorschläge, die im Laufe der Debatte von dem Einen oder Anderen gemacht werden, nicht gleich als solche Amendements betrachtet werden können, welche 24 Stunden vorher eingereicht werden müssen. Ich werde um so mehr in dieser meiner Ansicht bestärkt, als in einer früheren Sitzung hier schon einmal der Fall vorgekommen ist, daß von dem einen oder dem anderen Mitgliede ein Aenderungs-Vorschlag zu einem hier in Berathung stehenden Amendement eingebracht wurde, in dessen Folge dieser Vorschlag von zwei Seiten zurückgewiesen worden ist. Die geehrten Mitglieder zielten dahin, daß derartige Vorschläge gleichsam wie Amendements betrachtet, also vorher eingebracht werden müßten, um dann zu einer anderweiten Berathung zu gelangen. Ich selbst habe mich in jener Sitzung dagegen ausgesprochen und der hohen Versammlung vorzuhalten mir erlaubt, daß, wenn ein solcher Usus Platz greifen sollte, dann eine geregelte Diskussion nicht möglich sein könnte, es wenigstens schwierig sein dürfte, etwas Ordentliches zum Antrage zu bringen. Derselben Meinung bin ich heute noch. Ich bin sehr dafür, daß wir möglichst Zeit zu ersparen suchen, aber bei weitem mehr noch bin ich dafür, daß Alles, was hier verhandelt und behandelt wird, in einer Weise geschehe, wie dies von einer rechten Gründlichkeit bedingt wird, damit es wirklich zu einem wahren Gedeihen für das Ganze gereichen könne.

Landtags-Marschall: Der gestellte Antrag geht dahin.

Abg. Hansemann: Ich wollte nur darum bitten, daß die Frage so gestellt wird, daß, wenn der Haupt-Antrag des Abgeordneten von Westphalen nicht angenommen werden sollte, alsdann der Antrag des Abgeordneten von Pommern zur Fragestellung komme.

Landtags-Marschall: Das ist meine Absicht.

Abg. Hansemann: Wenn das der Fall ist, so bin ich zufrieden.

Landtags-Marschall: Der Vorschlag geht dahin: Litt. g. des §. 15 ganz zu streichen. Es ist aber dazu ein anderer Vorschlag gemacht worden, der dahin geht, daß das, was bei diesem Passus als Ausnahme gilt, hier Regel sein soll. Es soll nämlich, wenn ich richtig verstanden habe, eingeschaltet werden: „werden in der Regel", und der letzte Satz soll gestrichen werden.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich wollte mir eine Frage an den Herrn Antragsteller erlauben, weil ich die Sache nicht verstanden habe. Wenn das Amendement des verehrlichen Abgeordneten für die pommersche Ritterschaft angenommen würde, so würde, meiner Ansicht nach, die Sache gerade so bleiben, wie sie jetzt steht. Wenn gesagt wird: „in der Regel," so wird die Frage sein: wer wird die Ausnahme bestimmen? Ein Mitglied hat gesagt: die Versammlung in ihrer Majorität. Das wird nach dieser Fassung selbst zweifelhaft sein. Weil die Leitung des Geschäftsganges nur den Marschall gebührt, so würde man im Zweifel annehmen müssen, daß die Ausnahme von der Regel auch in den Händen des Landtags-Marschalls läge. Es wird also der status quo bleiben, wenn der Vorschlag nicht weiter ausgedehnt wird.

Abg. **Hansemann**: Ich habe mir erlauben wollen, das Wort vorzubehalten für den Fall, wenn der Antrag des Abgeordneten aus Westphalen nicht angenommen wird. Dann würde der Antrag des geehrten Mitgliedes aus Pommern zu diskutiren sein.

Landtags-Marschall: Damit bin ich sehr zufrieden. Die jetzige Frage lautet also: soll Litt. g. des §. 15 gestrichen werden?

(Hat keine Majorität.)

Abg. **Hansemann**: Die zuletzt von dem Abgeordneten aus Westphalen gemachte Bemerkung hat bei mir die Ueberzeugung begründet, daß das Amendement des Abgeordneten aus Pommern eine weitere Vervollständigung bedürfen wird, um den Zweck zu erreichen, den der Abgeordnete damit hat. Deshalb werde ich vorschlagen, daß der Schluß des Paragraphen abgeändert und blos hinzugesetzt würde: „der Marschall oder auch die Versammlung." Denn dann ist dasjenige klar gegeben, was der Abgeordnete aus Pommern gesagt hat.

Abg. Graf von Schwerin: Ich bin dem Abgeordneten aus Westphalen sehr dankbar, daß er mich darauf aufmerksam gemacht hat, daß ich noch mißverstanden werden könnte, und ich bin bereit, den Antrag zu vervollständigen. Ich würde den Paragraphen so fassen: „Neue, zur Sache gehörende Vorschläge werden in der Regel nur dann u. s. w. Die Versammlung kann jedoch durch Majorität Ausnahmen davon gestatten.“ Ich würde also statt „Marschall“ sagen „die Versammlung.“ (Heftiger Lärm.)

(Auf die Worte: „dem Marschall kann das Recht nicht abgeschnitten werden.“)

Ich bin allerdings der Meinung, daß es wünschenswerth ist, daß bei einem solchen Amendement, von dem der Marschall der Meinung ist, daß es der Berathung werth sei, der Marschall auch das Recht hat, die Berathung desselben seinerseits zu gestatten. Nur wünsche ich, daß nicht der Marschall allein das Recht haben soll, die Berathung zu verweigern, und ich glaube, daß, wenn man nach der Fassung, welche der Abgeordnete aus der Rheinprovinz vorgeschlagen hat, den Marschall und die Versammlung so neben einander stellte, darin liegen würde, daß der Marschall das Recht haben könnte, es auch bei dem Widerspruche der Versammlung zu verweigern. Soll das nicht darin liegen, so bin ich einverstanden, zu sagen: „der Marschall oder die Versammlung.“

Abg. Peter: Wenn auf diese Fassung und diesen Vorschlag eingegangen würde, so würde jedes Amendement auch zur Abstimmung kommen müssen, und wir hätten dann gerade dieselbe Schwierigkeit, welche wir vermeiden wollen.

Abg. Hansemann: Wir haben das Gegentheil bei dem Amendement gesehen, welches den Zweck hatte, eine Ordnungsstrafe anzuordnen. Das ist sehr schnell beseitigt worden.

Abg. von Auerswald: Wenn ich den geehrten Abgeordneten der pommerschen Ritterschaft recht verstanden habe, so ist der Sinn des Amendements folgender: Der letzte Satz soll ausdrücken: „Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten, und ist dazu verpflichtet, es zu thun,

wenn die Majorität der Versammlung es verlangt.“ Wenn das der Sinn ist, so würde ich vollkommen beistimmen und nur noch bemerken, daß wir es mit der Redaction nicht zu thun haben, sondern nur mit dem Sinne, welchen der Satz ausdrücken soll.

Landtags-Marschall: Wird der Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt ausreichend.)

Abg. **von Auerswald**: Danach würde der Paragraph heißen: „Neue, zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten und ist dazu verpflichtet, wenn die Majorität der Versammlung es verlangt.“

Landtags-Marschall: Ich bitte diejenigen, welche das so eben gestellte Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Es erheben sich mehr als zwei Drittel der Versammlung.)

Referent Abg. **von Katte** (liest aus dem Gutachten der Abtheilung ad §. 15 h. vor:)

„Ad §. 15 h finden beide Petenten, **Hansemann** und **Aldenhoven**, die discretionaire Gewalt des Marschalls zur Unterbrechung der Redner zu weitgreifend, und pflichtet ihnen die Abtheilung in diesem Punkte wiederum **einstimmig** bei, indem sie beantragt,

jene Bestimmung dahin zu modifiziren, daß der Marschall nur zur Unterbrechung des Redners berechtigt sei, so oft zur Aufrechthaltung der Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage er es nöthig finde.

Abg. **Frhr. von Vincke**: Ich bin mit dieser Bemerkung einverstanden; ich habe aber noch ein Unter-Amendement dazu gestellt. Ich wollte vorschlagen, daß gesagt würde: „Der Marschall ist berechtigt **und verpflichtet** u. s. w.,“ und zwar im Interesse des Landtags-Marschalls, weil es ihm dann, wenn er dazu verpflichtet ist, weniger unangenehm sein muß, den Redner zu unterbrechen, sobald dieser von der Frage abschweift, und ihn zu erinnern, daß er bei dem Gegenstande der Verhandlung bleibe; ich halte es aber auch im Interesse der betreffenden Mitglieder selbst für wünschenswerth, daß diese Verpflichtung stattfinde. Ich muß deshalb auf einen

speziellen Fall mich beziehen, der zu meinem Bedauern sich wieder in meiner Person zugetragen hat, und nur hinzufügen, daß, wenn auch darüber eine Empfindlichkeit in mir bestanden hätte, sie längst verraucht sein würde, da seitdem drei Wochen vorübergegangen sind. Ich habe in der Sitzung vom 15. April in der unangenehmen Situation mich befunden, daß der Herr Marschall der Herren-Kurie mir das Wort gab, nachdem ich ihm 24 Stunden vorher nicht nur mitgetheilt hatte, was ich sprechen wollte, sondern auch ihm das zu beantragende Konklusum in extenso eingereicht hatte. Er war also auf das vollständigste von dem unterrichtet, worauf meine Ansicht ging. Ich hatte in dem eingereichten Skripto gesagt, daß ich vorschlagen würde, daß die Versammlung sich statt jeder Adresse zu einer Erklärung vereinigen sollte. Der Herr Landtags-Marschall wußte demnach, daß ich gegen jede Adresse sprechen wollte, und ich hatte auch im Eingange meiner Rede sogleich gesagt: „Ich erkläre mich gegen jede Adresse.“ Dessenungeachtet hat der Herr Marschall mir das Wort eine lange Zeit gelassen und mich auf einmal gegen den Schluß hin plötzlich unterbrochen, und zwar aus dem Grunde, weil ich gegen die Adresse wäre, während doch beschlossen worden sei, daß eine Adresse erlassen werden soll, und ich also durch das Konklusum der Versammlung mich ganz außer der Frage befinde. Wenn das richtig war, was ich bestreite, so durfte er mir das Wort gar nicht gestatten, und wenn ihm die Verpflichtung aufgelegen hätte, mir das Wort nicht zu geben, nachdem ich schriftlich mich erklärt hatte, gegen die Adresse sprechen zu wollen, so würde ich nicht in der unangenehmen Lage mich befunden haben, von ihm nachher unterbrochen worden sein. Da unsere Vorträge stenographirt werden und nicht in Preußen allein, sondern durch ganz Deutschland und Europa zirkuliren, so muß es auch jedem Mitgliede wichtig sein, daß seine Reden nicht unvollständig in die Welt hinauskommen, und daß, wenn namentlich der Redner nach dem Schlusse Gründe und Bemerkungen vorbringen wollte, die besonders alle etwaigen Einreden zu beseitigen bezwecken, so darf sein Vortrag nicht verstümmelt der Kritik preisgegeben werden. Ich glaube, das verlangt schon die Unparteilichkeit, und ich möchte deshalb vorschlagen,

daß die Worte: „und verpflichtet," hinzugesetzt werden, um nicht ein anderes Mitglied wieder in eine so fatale und unangenehme Lage zu bringen.

Abg. **Sperling**: In einer Versammlung, wie die unsrige, ist es nothwendig, daß die Debatte geregelt geführt werde, es ist nothwendig, daß der Marschall den Redner, wenn er von der Frage abschweift und Gegenstände vorbringt, die nicht zur Sache gehören, zur Ordnung verweist. Ich glaube aber, daß das schon in dem Punkte f. ausgedrückt und Litt. h. überflüssig ist. Ich trage daher darauf an, daß Litt. h. wegfalle.

Landtags-Marschall: Die Vorschläge bestehen theils in Wegstreichung, theils in Modifizirung von Litt. h. Ich frage zuerst, ob das Amendement des Redners, Litt. h. zu streichen, unterstützt werde?

(Wird nicht unterstützt.)

Ich gehe nun zu den Anträgen über, die diesen Passus modifiziren.

Abg. **von Thadden**: Ich bitte die hohe Versammlung um geneigtes Gehör von etwa vier Minuten. (Pause.)

Meine Herren! Ich bin sonst nur gewöhnt, das Wenige, was ich zu sagen habe, von dem Zettel abzulesen. Ich könnte also hier wohl der vierte Redner sein, der mit seiner Rede verunglückt.

Was ich zu sagen habe, ist Folgendes: Ich bin entschieden für den Gesetz-Entwurf und gegen den Vorschlag der verehrlichen Abtheilung. Die Gründe sind schon zum Theil von verschiedenen Rednern hervorgehoben worden, die hier über die vielen Worte gesprochen haben, die an dieser Stelle oft verschwendet werden. Namentlich ist gestern Morgen unter großem Beifalle der Versammlung von einem verehrten Mitgliede der Stadt Berlin von den vielen „unnützen Worten" gesprochen worden. Ich möchte nur im ganz Allgemeinen darauf zurückkommen. Meine Herren! Es ist von den Ungarn das herrliche Beispiel angeführt worden, mit welcher Begeisterung sie sich um ihre Kaiserin und Königin Maria Theresia versammelt haben. Ich möchte dem gegenüber ein anderes Beispiel aufstellen, wie langsam und schwerfällig sich ein parlamentarischer Körper bewegen kann, und das ist der Reichstag zu Regensburg. Auf Grund der dort bestehenden Ordnung beauf-

tragte König Friedrich der Große seinen Gesandten daselbst, er solle mit Querulliren, Protestiren, Vortragen und Vorlesen so lange anhalten, bis er, der König, ganz Sachsen besetzt haben würde. Nach diesem Beispiel habe ich nichts mehr zu sagen und bitte dringend, daß es bei der Abstimmung des Gesetzes §. 15 b. bleibt.

Eine Stimme (vom Platz): Es ist mir nicht ganz klar, was der Zusatz, der vorgeschlagen worden ist, eigentlich erzielen soll. Es steht hier, daß der Landtags-Marschall berechtigt, und nun soll hinzugesetzt werden „und verpflichtet." Der Marschall hat immer das wahre Wohl der Versammlung und die Berathung selbst zu fördern. Also ist der Zusatz überflüssig. Ich kann den Zusammenhang, der zwischen diesem Amendement und dem Vorfalle bestehen soll, den der Antragsteller angeführt hat, gar nicht finden. Der Redner beschwerte sich nicht darüber, daß er unterbrochen worden ist, sondern eher darüber, daß er nicht früher unterbrochen wurde. Wie wollen wir also dem Landtags-Marschall darüber einen Vorwurf machen, daß er nicht fünf Minuten früher zu der Ansicht gekommen ist, der Redner sei zu unterbrechen gewesen. Ich weiß nicht, was der Zusatz irgend effektuiren soll, und würde bitten, es bei dem zu lassen, wie es im Reglement bestimmt ist.

Landtags-Marschall: Abgesehen von dem Vorschlage, daß die Worte „und verpflichtet" einzuschalten seien, hat die Abtheilung einen Vorschlag gemacht, der auch ohne diese Worte bestehen könnte. Also erfolgt nun die Frage, wie die Abtheilung sie gestellt hat.

Referent Abg. **von Katte**: Soll der Marschall nur zur Unterbrechung des Redners berechtigt sein, so oft zur Aufrechthaltung der Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage er es nöthig findet?

Landtags-Marschall: Soll der Zusatz gemacht werden: „wenn er es zur Aufrechthaltung des Reglements für nöthig findet?"

Abg. **von Auerswald**: Wenn ich den Zusatz recht verstanden habe, soll er so viel besagen: so oft der Marschall es zur Leitung der Debatte für nöthig findet.

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Es ergiebt sich bei der Abstimmung keine Majorität.)

Jetzt fragt es sich, ob das Wort „verpflichtet" hinzukommen soll? Der Herr Secretair wird die Frage verlesen.

Secretair **Pitrich**: Soll bei Litt. h. hinter dem Worte „berechtigt" gesetzt werden „und verpflichtet?"

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Nur wenige Mitglieder erheben sich.)

Wir gehen also weiter.

Referent Abg. **von Katte** liest ad §. 16 des Gutachtens vor:

Ad §. 16 petiren die beiden genannten Abgeordneten, unterstützt von der Einstimmigkeit der Abtheilung, die Normirung eines Prinzips, für die Reihefolge der zu stellenden Fragen. Der Abgeordnete Aldenhoven wünscht dies Recht allein der Versammlung zuständig. Es hält die Abtheilung dies jedoch um deswillen nicht für angemessen, weil bereits die kurze Erfahrung gegenwärtigen Landtags, die Einigung der zahlreichen Versammlung über diesen Punkt, als höchst schwierig und zeitraubend charakterisirte.

Dagegen erlaubt sich die Abtheilung im Allgemeinen auf den durch langjährigen Gebrauch bewährten Usus des englischen Parlaments hinzuweisen.

Nach den von Sachkundigen eingezogenen Berichten findet sich dieser Usus in keinem englischen Gesetze, wohl aber in dem §. 35 des Reglements für die Allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs Hannover, vom 26. September 1833 (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 339), genau aufgezeichnet.

Dieser Paragraph lautet wörtlich also:

„Jedes Mitglied kann Verbesserungen der gestellten Fragen in Vorschlag bringen, über welche Verbesserungs-Anträge zuerst also abgestimmt wird, daß die Frage, ob der ganze Antrag genehmigt werden soll, unentschieden bleibt, bis er durch alle angenommenen Verbesserungs-Anträge so modifizirt worden, als die Stimmenmehrheit bestimmt hat. Eben so wird über einen Hauptantrag nur erst dann abgestimmt, wenn über alle zu demselben gemachten Verbesserungen entschieden worden. Die einzelnen Verbesserungen werden nach der Zeitfolge, worin sie bei der Berathung selbst vom Proponenten vorgetragen worden, zur Abstimmung gebracht. Wenn über alle vorgeschlagenen Verbesserungen entschieden ist, so wird über den ganzen Antrag mit Ja und Nein abgestimmt. Die Behauptung, man habe die gestellte Frage oder ihren Umfang mißverstanden, berechtigt nicht zur Wiederaufnahme der Sache, nachdem bereits abgestimmt worden.

Läßt der ursprüngliche Proponent seinen Antrag vor der Abstimmung fallen, und wird derselbe von einem Anderen aufgenommen, so kommt er nichtsdestoweniger in der ursprünglichen Reihenfolge zur Abstimmung."

Der Mangel an Erfahrung, der hier recht

tragte König Friedrich der Große seinen Gesandten daselbst, er solle mit Queruliren, Protestiren, Vortragen und Vorlesen so lange anhalten, bis er, der König, ganz Sachsen besetzt haben würde. Nach diesem Beispiel habe ich nichts mehr zu sagen und bitte dringend, daß es bei der Abstimmung des Gesetzes §. 15 b. bleibt.

Eine Stimme (vom Platz): Es ist mir nicht ganz klar, was der Zusatz, der vorgeschlagen worden ist, eigentlich erzielen soll. Es steht hier, daß der Landtags-Marschall berechtigt, und nun soll hinzugesetzt werden „und verpflichtet." Der Marschall hat immer das wahre Wohl der Versammlung und die Berathung selbst zu fördern. Also ist der Zusatz überflüssig. Ich kann den Zusammenhang, der zwischen diesem Amendement und dem Vorfalle bestehen soll, den der Antragsteller angeführt hat, gar nicht finden. Der Redner beschwerte sich nicht darüber, daß er unterbrochen worden ist, sondern eher darüber, daß er nicht früher unterbrochen wurde. Wie wollen wir also dem Landtags-Marschall darüber einen Vorwurf machen, daß er nicht fünf Minuten früher zu der Ansicht gekommen ist, der Redner sei zu unterbrechen gewesen. Ich weiß nicht, was der Zusatz irgend effektuiren soll, und würde bitten, es bei dem zu lassen, wie es im Reglement bestimmt ist.

Landtags-Marschall: Abgesehen von dem Vorschlage, daß die Worte „und verpflichtet" einzuschalten seien, hat die Abtheilung einen Vorschlag gemacht, der auch ohne diese Worte bestehen könnte. Also erfolgt nun die Frage, wie die Abtheilung sie gestellt hat.

Referent Abg. **von Katte**: Soll der Marschall nur zur Unterbrechung des Redners berechtigt sein, so oft zur Aufrechthaltung der Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage er es nöthig findet?

Landtags-Marschall: Soll der Zusatz gemacht werden: „wenn er es zur Aufrechthaltung des Reglements für nöthig findet?"

Abg. **von Auerswald**: Wenn ich den Zusatz recht verstanden habe, soll er so viel besagen: so oft der Marschall es zur Leitung der Debatte für nöthig findet.

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Es ergiebt sich bei der Abstimmung keine Majorität.)

Jetzt fragt es sich, ob das Wort „verpflichtet“ hinzukommen soll? Der Herr Secretair wird die Frage verlesen.

Secretair **Pitrich**: Soll bei Litt. h. hinter dem Worte „berechtigt“ gesetzt werden „und verpflichtet?“

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Nur wenige Mitglieder erheben sich.)

Wir gehen also weiter.

Referent Abg. **von Katte** liest ad §. 16 des Gutachtens vor:

Ad §. 16 petiren die beiden genannten Abgeordneten, unterstützt von der Einstimmigkeit der Abtheilung, die Normirung eines Prinzips, für die Reihefolge der zu stellenden Fragen. Der Abgeordnete Aldenhoven wünscht dies Recht allein der Versammlung zuständig. Es hält die Abtheilung dies jedoch um deswillen nicht für angemessen, weil bereits die kurze Erfahrung gegenwärtigen Landtags, die Einigung der zahlreichen Versammlung über diesen Punkt, als höchst schwierig und zeitraubend charakterisirte.

Dagegen erlaubt sich die Abtheilung im Allgemeinen auf den durch langjährigen Gebrauch bewährten Usus des englischen Parlaments hinzuweisen.

Nach den von Sachkundigen eingezogenen Berichten findet sich dieser Usus in keinem englischen Gesetze, wohl aber in dem §. 35 des Reglements für die Allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs Hannover, vom 26. September 1833 (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 339), genau aufgezeichnet.

Dieser Paragraph lautet wörtlich also:

„Jedes Mitglied kann Verbesserungen der gestellten Fragen in Vorschlag bringen, über welche Verbesserungs-Anträge zuerst also abgestimmt wird, daß die Frage, ob der ganze Antrag genehmigt werden soll, unentschieden bleibt, bis er durch alle angenommenen Verbesserungs-Anträge so modifizirt worden, als die Stimmenmehrheit bestimmt hat. Eben so wird über einen Hauptantrag nur erst dann abgestimmt, wenn über alle zu demselben gemachten Verbesserungen entschieden worden. Die einzelnen Verbesserungen werden nach der Zeitfolge, worin sie bei der Berathung selbst vom Proponenten vorgetragen worden, zur Abstimmung gebracht. Wenn über alle vorgeschlagenen Verbesserungen entschieden ist, so wird über den ganzen Antrag mit Ja und Nein abgestimmt. Die Behauptung, man habe die gestellte Frage oder ihren Umfang mißverstanden, berechtigt nicht zur Wiederaufnahme der Sache, nachdem bereits abgestimmt worden.

Läßt der ursprüngliche Proponent seinen Antrag vor der Abstimmung fallen, und wird derselbe von einem Anderen aufgenommen, so kommt er nichtsdestoweniger in der ursprünglichen Reihenfolge zur Abstimmung.“

Der Mangel an Erfahrung, der hier recht wesentlich zu be-

rücksichtigen ist, hat die Abtheilung veranlaßt, auf das englische Verfahren, als den ältesten parlamentarischen Usus, zurückzugehen. Ich muß die Abtheilung verwahren, damit man sie nicht beschuldige, sie habe eine Nachäffung anderer Länder bezwecken wollen, wovon wir uns recht fern halten müssen. In den englischen Gesetzen findet sich über den parlamentarischen Gebrauch, weil er ein reiner Usus ist, nirgends etwas aufgezeichnet. Ich fand mich veranlaßt, in der Königlichen Bibliothek Recherchen darüber anzustellen, und der Herr Geheime Regierungsrath und Ober-Bibliothekar Pertz gab mir die Auskunft, daß man mit Hülfe der Quellen, wie wir sie nicht haben, bei Berathung des jetzt verworfenen hannoverschen Geschäfts-Reglements von 1833 dahin gelangt sei, daß der Paragraph dieses Reglements so habe hingestellt werden können, wie er sich darin befand. Es läßt sich also vermuthen, daß er den englischen Parlaments-Usus vollständig und erschöpfend darstellt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat ein Amendement eingebracht.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich wollte mir erlauben, einen Zusatz in Vorschlag zu bringen, um einen Zweifel zu lösen, der mehrfach in einzelnen Fällen zur Sprache gekommen ist. Wir haben bei der Abstimmung über die Präklusivfrist wegen Einbringung von Anträgen gesehen, daß über die Fragestellung und darüber, ob entweder die längste oder kürzeste Frist zuerst zur Abstimmung kommen soll, eine geraume Zeit vergangen ist. Ich glaube, daß es ein einfaches Prinzip giebt, was zwar nicht alle Zweifel löst, aber eine feste Norm für die meisten Fälle an die Hand giebt und als Zusatz zu den im Allgemeinen zweckmäßigen Vorschlägen der Abtheilung beliebt werden könnte. Man wird darüber einverstanden sein, daß man jedesmal, wo es sich um einen solchen Zweifel handelt, derjenigen Meinung — um keine zu kaptiviren — den Vorzug zu geben hat, wofür nach Ansicht des Marschalls sich die geringste Zahl erhebt. Dann kann der Antrag, wofür eine größere Zahl zu erwarten steht, vorgenommen und es können so mehr und mehr die Anträge vorgebracht werden, wofür die Majorität sich entscheidet. Will man die engste Fassung zur Abstimmung bringen, so sind Alle die kapti-

virt, die weiter gehen wollen. Ich will mir erlauben, dies durch ein Beispiel klar zu machen. Es wurde bei jener Berathung gefragt, ob die Präklusivfrist auf vierzehn oder auf acht Tage verlängert werden soll? Es wurde nun zuerst gefragt: soll die Verlängerung auf acht Tage gestattet werden? Dadurch waren die kaptivirt, welche die Präklusivfrist weiter gestellt haben wollten; denn wollte man 14 Tage haben, so mußte man gegen die Tage stimmen, obgleich Jeder, der eben die 14 Tage wollte, in der Lage war, daß er eventuell auch die 8 Tage gern auf Abschlag angenommen hätte. Es wäre also nothwendig gewesen, daß er für die 8 Tage stimmte, damit diese Frist doch gegen diejenigen Geltung erhalte, die gar keine Frist haben wollten. Durch die Beistimmung zu diesen 8 Tagen führte er aber die Geltung dieser Frist herbei, und seine Ansicht, daß die Frist auf 14 Tage gestellt werden möge, war beseitigt und kam nicht zur Abstimmung. Hiernach hätte es mir angemessen erschienen, daß zuerst über die Frage, ob die Frist auf 14 Tage zu stellen sei, abzustimmen gewesen wäre. Dies Beispiel kann natürlich in anderen Fällen, wo es sich vielleicht um die mindeste Frist handelt, gerade umgekehrt eintreten. Es kann nicht bei jeder Zahl, bei jeder Summe ein festes Prinzip aufgefunden werden, wohl aber bei der Zeitbestimmung, und darum schien es mir nothwendig, ein Mittel aufzufinden, was wenigstens einige der Zweifel abschnitte, und so wollte ich mit wenigen Worten das vorschlagen: „Ueberall, wo es um Zeit oder Zahlenbestimmungen sich handelt, muß, falls es auf einen terminus ad quem ankommt, zuerst über das Maximum, falls es auf einen terminus a quo ankommt, zuerst über das Minimum der verschiedenen Vorschläge abgestimmt werden."

Das scheint mir viel von diesen Zweifeln in entsprechender Weise zu lösen. Ich muß allerdings besorgen, daß ich nicht hinreichend verstanden worden bin, und bescheide mich, wenn ich nicht Unterstützung finde, es scheinen mir aber die wesentlichsten Zweifel hierdurch gelöst worden zu sein.

(Der Antrag findet hierauf hinreichende Unterstützung.)

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich bin gegen jedes Amendement

bei diesem Paragraphen und wünsche, daß er stehen bleibe, wie er steht, und zwar aus dem Grunde, weil wir noch Alle im Lernen begriffen sind und es daher schwierig sein wird, jetzt schon Bestimmungen über die Fragestellung zu treffen, die nicht mehr oder weniger präjudizirend sein würden. Der Herr Marschall wird uns selbst zugestehen, daß Fälle vorgekommen sind, wo es besser gewesen wäre, die Frage wäre anders gestellt worden; aber es ist jetzt noch nicht an der Zeit, bestimmte Abänderungen der reglementarischen Bestimmung über Fragestellung zu beantragen, vielmehr wird sich darüber besser durch den Usus eine Norm bilden und der Herr Marschall mit uns lernen. Ich wollte noch die Bemerkung hinzufügen, daß ich wohl verstehen kann, wenn wir uns auf England als Beispiel beziehen, weil England in der Entwickelung des freien Staatslebens uns weit voraus ist. Wie wir aber dazu kommen sollen, uns ein Beispiel an Hannover zu nehmen, weiß ich doch nicht.

Referent Abg. **von Katte**: Wenn die Bestimmung nirgends anders hätte aufgefunden werden können, so könnte sie eben so gut in dem schöppenstädter Stadtrecht gestanden haben, als in dem hannöverschen Geschäfts-Reglement; denn es kommt nur darauf an, ob sie richtig ist.

Abg. **von Auerswald**: Ich möchte mir erlauben, gegen das, was der Abgeordnete aus der Provinz Pommern gesagt hat, zu entgegnen. Wenn ich zugebe, daß es noch an genügender Erfahrung fehlt, so ist doch daraus nicht abzuleiten, daß wir die Erfahrungen, die wir gemacht haben, nicht benutzen sollten, und ich glaube, in unseren Diskussionen haben wir diese Erfahrungen gemacht. Es liegen uns Vorschläge vor, und ich glaube, diese Vorschläge sind zu beherzigen. Ich muß mich für die Vorschläge der Kommission erklären. Ich glaube wohl, daß Verbesserungen noch möglich sind, weil wir im Laufe der Debatte noch Erfahrungen machen können. Deswegen ist aber kein Grund vorhanden, die vorliegenden Vorschläge zurückzuweisen. Es ist von dem einen Mitgliede schon angedeutet worden, daß wir uns noch werden vorbehalten müssen, am Schlusse des Landtags noch erneuerte Vorschläge zur Geschäfts-Ordnung zu bringen. Das kann uns aber nicht bestimmen, nicht

das zu beantragen, was uns jetzt zweckmäßig erscheint. Außerdem erlaube ich mir zu bemerken, daß alle Erfahrungen, welche zur Berichtigung der Bestimmungen führen, keineswegs wir selbst machen müssen, daß Erfahrungen aus anderen Ländern zahlreich vorliegen, und daß manche Abänderungen nicht durch Erfahrungen hervorgerufen werden müssen, sondern mit dem Verstande einfach, klar, und richtig aufgefaßt werden können. Ich bin für das Amendement.

Eine Stimme: Das Mitglied der Ritterschaft aus Pommern hat zugegeben, daß man den Erfahrungen, welche in England gemacht worden sind, wohl folgen könne; es hat sich aber gewundert, daß man eine Bestimmung aus Hannover nehme. Das Mitglied hat wohl nicht gehört, was der Herr Referent gesagt hat, daß die Bestimmung nicht aus dem Reglement der jetzigen, sondern der aufgelösten Stände-Versammlung entlehnt ist, daß die Bestimmung nach dem englischen Usus gemacht ist und auf den Erfahrungen beruht, die dort gemacht worden sind.

Abg. **Milde**: Ich, für mein Theil, kann nur das unterstützen, was von der Kommission vorgeschlagen worden ist. Mir scheint dieser in dem hannoverschen Geschäfts-Reglement aufgeführte Modus viel besser zu sein, als jeder andere, und glaube ich, daß mit Annahme dieser Bestimmungen wir jedenfalls eine Menge von Fragen beseitigen, viel positiver stimmen können und Weitläufigkeiten vermieden werden.

Abg. **Sattig**: Ich möchte dem Beispiele von England folgen. England hat nur einen Usus, nicht bestimmte Vorschriften. Der Usus hat sich aus den Erfahrungen gebildet. Die Erfahrungen, welche wir jetzt gemacht haben, werden uns nicht verloren sein, wenn wir sie auch nicht niedergeschrieben haben. Sie werden uns zu einem Usus führen, der künftig leitend sein kann; aber sie sind noch zu jung, so daß ich nicht glaube, daß sie schon jetzt zu einem Gesetze zu machen seien.

Abg. **Hansemann**: Das verehrte Mitglied wünscht, wir möchten es wie die Engländer machen und den Usus entscheiden lassen. Ich würde mich dem Antrage ganz anschließen, wenn die Verhältnisse

die nämlichen wären. Es ist aber so ein kleiner Unterschied da, und der besteht einzig und allein, um es mit kurzen Worten zu sagen, darin, daß wir hier darüber berathen, ob wir eine allerunterthänigste Bitte um Abänderungen eines uns von der Regierung gegebenen Reglements stellen wollen, während in England es der Krone und der Regierung nie einfällt, dem Parlamente irgend eine Vorschrift zu geben, wie es seine innere Geschäftsordnung einrichtet. Das ist der Unterschied.

Abg. **Peter**: Ich wollte nur bemerken, daß die Art und Weise, wie in England abgestimmt wird, sich in Hannover nicht hat halten können; die Erfahrung muß also doch gelehrt haben, daß diese Art und Weise nicht zweckmäßig ist.

Eine Stimme: Ich wollte nur auf die Rede des geehrten Redners aus der Rheinprovinz zu erwiedern mir erlauben, daß es hier nur darauf ankommen kann, ob wir die Fragen richtig stellen, nicht darauf, ob wir die für die Regierung oder für uns stellen, und ob wir bitten oder Beschluß fassen sollen. Es kommt nur darauf an, daß wir die richtigen Fragen stellen, so daß wir Niemanden kaptiviren.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich bin der Meinung, daß die meiste Freiheit, die wir alle wünschen, in der Fassung des Paragraphen liegt, wie er hier steht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, da es dem Landtags-Marschall freisteht, die Reihenfolge der Fragen zu bestimmen, wir der Ueberzeugung sein können, daß der Landtags-Marschall mit uns zugleich lernen wird; dagegen, wenn wir jetzt eine Veränderung beantragen, wir jedenfalls nicht besser daran sind, weil wir noch nicht die nöthigen Erfahrungen gemacht haben und im nächsten Jahre wieder einen Antrag auf eine Abänderung des Reglements würden bringen müssen. Die Veränderung steht uns nach reiferer Erfahrung immer noch frei.

Referent: Wenn wir keine festen gesetzlichen Bestimmungen über die Fragestellungen haben, so werden wir oft stundenlange Debatten darüber hören, wie die Reihenfolge der Fragen statthaben soll; ich würde also dafür sein, daß feste Grundsätze darüber bestehen.

Abg. **Alexander von Brodowski**: Ich finde mich veranlaßt, dem

Antrage der Abtheilung beizutreten. Aus den hier gemachten Erfahrungen wird der Herr Landtags-Marschall sich erinnern, daß bei Abstimmung über die Frage: ob die Ausfuhr der Kartoffeln und die Schließung der Brennereien in den von der Abtheilung vorgeschlagenen drei Provinzen, Brandenburg, Sachsen und Pommern, blos beschränkt werden sollte? ich den Antrag stellte, daß diese Frage auf die ganze Monarchie ausgedehnt werde. Diese Frage war von großer Wichtigkeit und wurde beinahe einstimmig von der hohen Versammlung anerkannt, und wenn die Frage so gestellt worden wäre, wie sie früher lautete, so würden die östlichen Provinzen nicht in der glücklichen Lage sein, wie es jetzt der Fall ist, indem in Folge dessen die Kartoffeln schon um 20 Sgr. abgeschlagen sind. Dieser einzige Zufall, daß ich so glücklich war, daran zu erinnern, hat heute schon so glückliche Folgen herbeigeführt. Das ist die erfahrungsmäßige Ursache, weshalb ich für den Antrag der Abtheilung stimme.

Abg. **Sperling**: Es ist heute viel von Mangel an Erfahrung gesprochen worden; ich glaube, wir sind dabei zu bescheiden. Wir sind sammt und sonders Mitglieder größerer Versammlungen gewesen und haben Zeit und Gelegenheit gehabt, Erfahrungen zu machen; gebrauchen wir doch diese auch hier auf dem Vereinigten Landtage. Dieser Erfahrung entsprechend ist der Vorschlag, den die Abtheilung gemacht hat, und ich trete ihm bei.

Abg. **Gudenau**: Die einzige Bemerkung will ich mir erlauben, daß es allerdings sehr zu wünschen wäre, über die Frageſtellung ein sicheres Prinzip annehmen zu können; indessen abgesehen davon, daß dies an sich sehr schwierig ist, scheint mir auch das in der Verfassung von Hannover angenommene Prinzip keineswegs richtig zu sein, indem es hier heißt: „Die einzelnen Verbesserungen werden nach der Zeitfolge, worin sie bei der Berathung selbst vom Proponenten vorgetragen worden, zur Abstimmung gebracht.“ Ich glaube, daß in vielen Fällen, wie eine kurze Erfahrung mich gelehrt hat, dies ganz unzweckmäßig wäre. Die Zeitfolge kann nichts entscheiden, sondern in den meisten Fällen muß, wie ein Abgeordneter aus Westphalen bemerkte, wenn verschiedene Anträge vorliegen, entweder der weiteste oder der engste Antrag nach Umständen eher zur Ab-

Abg. Graf von Schwerin: Ich bin dem Abgeordneten aus Westphalen sehr dankbar, daß er mich darauf aufmerksam gemacht hat, daß ich noch mißverstanden werden könnte, und ich bin bereit, den Antrag zu vervollständigen. Ich würde den Paragraphen so fassen: „Neue, zur Sache gehörende Vorschläge werden in der Regel nur dann u. s. w. Die Versammlung kann jedoch durch Majorität Ausnahmen davon gestatten.“ Ich würde also statt „Marschall“ sagen „die Versammlung.“ (Heftiger Lärm.)

(Auf die Worte: „dem Marschall kann das Recht nicht abgeschnitten werden.“)

Ich bin allerdings der Meinung, daß es wünschenswerth ist, daß bei einem solchen Amendement, von dem der Marschall der Meinung ist, daß es der Berathung werth sei, der Marschall auch das Recht hat, die Berathung desselben seinerseits zu gestatten. Nur wünsche ich, daß nicht der Marschall allein das Recht haben soll, die Berathung zu verweigern, und ich glaube, daß, wenn man nach der Fassung, welche der Abgeordnete aus der Rheinprovinz vorgeschlagen hat, den Marschall und die Versammlung so neben einander stellte, darin liegen würde, daß der Marschall das Recht haben könnte, es auch bei dem Widerspruche der Versammlung zu verweigern. Soll das nicht darin liegen, so bin ich einverstanden, zu sagen: „der Marschall oder die Versammlung.“

Abg. Peter: Wenn auf diese Fassung und diesen Vorschlag eingegangen würde, so würde jedes Amendement auch zur Abstimmung kommen müssen, und wir hätten dann gerade dieselbe Schwierigkeit, welche wir vermeiden wollen.

Abg. Hansemann: Wir haben das Gegentheil bei dem Amendement gesehen, welches den Zweck hatte, eine Ordnungsstrafe anzuordnen. Das ist sehr schnell beseitigt worden.

Abg. von Auerswald: Wenn ich den geehrten Abgeordneten der pommerschen Ritterschaft recht verstanden habe, so ist der Sinn des Amendements folgender: Der letzte Satz soll ausdrücken: „Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten, und ist dazu verpflichtet, es zu thun,

wenn die Majorität der Versammlung es verlangt.“ Wenn das der Sinn ist, so würde ich vollkommen beistimmen und nur noch bemerken, daß wir es mit der Redaction nicht zu thun haben, sondern nur mit dem Sinne, welchen der Satz ausdrücken soll.

Landtags-Marschall: Wird der Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt ausreichend.)

Abg. **von Auerswald**: Danach würde der Paragraph heißen:

„Neue, zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten und ist dazu verpflichtet, wenn die Majorität der Versammlung es verlangt.“

Landtags-Marschall: Ich bitte diejenigen, welche das so eben gestellte Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Es erheben sich mehr als zwei Drittel der Versammlung.)

Referent Abg. **von Katte** (liest aus dem Gutachten der Abtheilung ad §. 15 h. vor:)

„Ad §. 15 h finden beide Petenten, **Hansemann** und **Aldenhoven**, die discretionaire Gewalt des Marschalls zur Unterbrechung der Redner zu weitgreifend, und pflichtet ihnen die Abtheilung in diesem Punkte wiederum einstimmig bei, indem sie beantragt,

jene Bestimmung dahin zu modifiziren, daß der Marschall nur zur Unterbrechung des Redners berechtigt sei, so oft zur Aufrechthaltung der Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage er es nöthig finde.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich bin mit dieser Bemerkung einverstanden; ich habe aber noch ein Unter-Amendement dazu gestellt. Ich wollte vorschlagen, daß gesagt würde: „Der Marschall ist berechtigt und verpflichtet u. s. w.,“ und zwar im Interesse des Landtags-Marschalls, weil es ihm dann, wenn er dazu verpflichtet ist, weniger unangenehm sein muß, den Redner zu unterbrechen, sobald dieser von der Frage abschweift, und ihn zu erinnern, daß er bei dem Gegenstande der Verhandlung bleibe; ich halte es aber auch im Interesse der betreffenden Mitglieder selbst für wünschenswerth, daß diese Verpflichtung stattfinde. Ich muß deshalb auf einen

speziellen Fall mich beziehen, der zu meinem Bedauern sich wieder in meiner Person zugetragen hat, und nur hinzufügen, daß, wenn auch darüber eine Empfindlichkeit in mir bestanden hätte, sie längst verraucht sein würde, da seitdem drei Wochen vorübergegangen sind. Ich habe in der Sitzung vom 15. April in der unangenehmen Situation mich befunden, daß der Herr Marschall der Herren-Kurie mir das Wort gab, nachdem ich ihm 24 Stunden vorher nicht nur mitgetheilt hatte, was ich sprechen wollte, sondern auch ihm das zu beantragende Konklusum in extenso eingereicht hatte. Er war also auf das vollständigste von dem unterrichtet, worauf meine Ansicht ging. Ich hatte in dem eingereichten Skripto gesagt, daß ich vorschlagen würde, daß die Versammlung sich statt jeder Adresse zu einer Erklärung vereinigen sollte. Der Herr Landtags-Marschall wußte demnach, daß ich gegen jede Adresse sprechen wollte, und ich hatte auch im Eingange meiner Rede sogleich gesagt: „Ich erkläre mich gegen jede Adresse.“ Dessenungeachtet hat der Herr Marschall mir das Wort eine lange Zeit gelassen und mich auf einmal gegen den Schluß hin plötzlich unterbrochen, und zwar aus dem Grunde, weil ich gegen die Adresse wäre, während doch beschlossen worden sei, daß eine Adresse erlassen werden soll, und ich also durch das Konklusum der Versammlung mich ganz außer der Frage befinde. Wenn das richtig war, was ich bestreite, so durfte er mir das Wort gar nicht gestatten, und wenn ihm die Verpflichtung aufgelegen hätte, mir das Wort nicht zu geben, nachdem ich schriftlich mich erklärt hatte, gegen die Adresse sprechen zu wollen, so würde ich nicht in der unangenehmen Lage mich befunden haben, von ihm nachher unterbrochen worden sein. Da unsere Vorträge stenographirt werden und nicht in Preußen allein, sondern durch ganz Deutschland und Europa zirkuliren, so muß es auch jedem Mitgliede wichtig sein, daß seine Reden nicht unvollständig in die Welt hinauskommen, und daß, wenn namentlich der Redner nach dem Schlusse Gründe und Bemerkungen vorbringen wollte, die besonders alle etwaigen Einreden zu beseitigen bezwecken, so darf sein Vortrag nicht verstümmelt der Kritik preisgegeben werden. Ich glaube, das verlangt schon die Unparteilichkeit, und ich möchte deshalb vorschlagen,

daß die Worte: „und verpflichtet," hinzugesetzt werden, um nicht ein anderes Mitglied wieder in eine so fatale und unangenehme Lage zu bringen.

Abg. **Sperling**: In einer Versammlung, wie die unsrige, ist es nothwendig, daß die Debatte geregelt geführt werde, es ist nothwendig, daß der Marschall den Redner, wenn er von der Frage abschweift und Gegenstände vorbringt, die nicht zur Sache gehören, zur Ordnung verweist. Ich glaube aber, daß das schon in dem Punkte f. ausgedrückt und Litt. h. überflüssig ist. Ich trage daher darauf an, daß Litt. h. wegfalle.

Landtags-Marschall: Die Vorschläge bestehen theils in Wegstreichung, theils in Modifizirung von Litt. h. Ich frage zuerst, ob das Amendement des Redners, Litt. h. zu streichen, unterstützt werde?

(Wird nicht unterstützt.)

Ich gehe nun zu den Anträgen über, die diesen Passus modifiziren.

Abg. **von Thadden**: Ich bitte die hohe Versammlung um geneigtes Gehör von etwa vier Minuten. (Pause.)

Meine Herren! Ich bin sonst nur gewöhnt, das Wenige, was ich zu sagen habe, von dem Zettel abzulesen. Ich könnte also hier wohl der vierte Redner sein, der mit seiner Rede verunglückt.

Was ich zu sagen habe, ist Folgendes: Ich bin entschieden für den Gesetz-Entwurf und gegen den Vorschlag der verehrlichen Abtheilung. Die Gründe sind schon zum Theil von verschiedenen Rednern hervorgehoben worden, die hier über die vielen Worte gesprochen haben, die an dieser Stelle oft verschwendet werden. Namentlich ist gestern Morgen unter großem Beifalle der Versammlung von einem verehrten Mitgliede der Stadt Berlin von den vielen „unnützen Worten" gesprochen worden. Ich möchte nur im ganz Allgemeinen darauf zurückkommen. Meine Herren! Es ist von den Ungarn das herrliche Beispiel angeführt worden, mit welcher Begeisterung sie sich um ihre Kaiserin und Königin Maria Theresia versammelt haben. Ich möchte dem gegenüber ein anderes Beispiel aufstellen, wie langsam und schwerfällig sich ein parlamentarischer Körper bewegen kann, und das ist der Reichstag zu Regensburg. Auf Grund der dort bestehenden Ordnung beauf-

tragte König Friedrich der Große seinen Gesandten daselbst, er solle mit Quereuliren, Protestiren, Vortragen und Vorlesen so lange anhalten, bis er, der König, ganz Sachsen besetzt haben würde. Nach diesem Beispiel habe ich nichts mehr zu sagen und bitte dringend, daß es bei der Abstimmung des Gesetzes §. 15 b. bleibt.

Eine Stimme (vom Platz): Es ist mir nicht ganz klar, was der Zusatz, der vorgeschlagen worden ist, eigentlich erzielen soll. Es steht hier, daß der Landtags-Marschall berechtigt, und nun soll hinzugesetzt werden „und verpflichtet." Der Marschall hat immer das wahre Wohl der Versammlung und die Berathung selbst zu fördern. Also ist der Zusatz überflüssig. Ich kann den Zusammenhang, der zwischen diesem Amendement und dem Vorfalle bestehen soll, den der Antragsteller angeführt hat, gar nicht finden. Der Redner beschwerte sich nicht darüber, daß er unterbrochen worden ist, sondern eher darüber, daß er nicht früher unterbrochen wurde. Wie wollen wir also dem Landtags-Marschall darüber einen Vorwurf machen, daß er nicht fünf Minuten früher zu der Ansicht gekommen ist, der Redner sei zu unterbrechen gewesen. Ich weiß nicht, was der Zusatz irgend effektuiren soll, und würde bitten, es bei dem zu lassen, wie es im Reglement bestimmt ist.

Landtags-Marschall: Abgesehen von dem Vorschlage, daß die Worte „und verpflichtet" einzuschalten seien, hat die Abtheilung einen Vorschlag gemacht, der auch ohne diese Worte bestehen könnte. Also erfolgt nun die Frage, wie die Abtheilung sie gestellt hat.

Referent Abg. **von Katte**: Soll der Marschall nur zur Unterbrechung des Redners berechtigt sein, so oft zur Aufrechthaltung der Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage er es nöthig findet?

Landtags-Marschall: Soll der Zusatz gemacht werden: „wenn er es zur Aufrechthaltung des Reglements für nöthig findet?"

Abg. **von Auerswald**: Wenn ich den Zusatz recht verstanden habe, soll er so viel besagen: so oft der Marschall es zur Leitung der Debatte für nöthig findet.

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Es ergiebt sich bei der Abstimmung keine Majorität.)

Jetzt fragt es sich, ob das Wort „verpflichtet“ hinzukommen soll? Der Herr Secretair wird die Frage verlesen.

Secretair **Pittrich**: Soll bei Litt. h. hinter dem Worte „berechtigt“ gesetzt werden „und verpflichtet?“

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Nur wenige Mitglieder erheben sich.)

Wir gehen also weiter.

Referent Abg. **von Katte** liest ad §. 16 des Gutachtens vor:

Ad §. 16 petiren die beiden genannten Abgeordneten, unterstützt von der Einstimmigkeit der Abtheilung, die Normirung eines Prinzips, für die Reihefolge der zu stellenden Fragen. Der Abgeordnete Aldenhoven wünscht dies Recht allein der Versammlung zuständig. Es hält die Abtheilung dies jedoch um deswillen nicht für angemessen, weil bereits die kurze Erfahrung gegenwärtigen Landtags, die Einigung der zahlreichen Versammlung über diesen Punkt, als höchst schwierig und zeitraubend charakterisirte.

Dagegen erlaubt sich die Abtheilung im Allgemeinen auf den durch langjährigen Gebrauch bewährten Usus des englischen Parlaments hinzuweisen.

Nach den von Sachkundigen eingezogenen Berichten findet sich dieser Usus in keinem englischen Gesetze, wohl aber in dem §. 35 des Reglements für die Allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs Hannover, vom 26. September 1833 (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 339), genau aufgezeichnet.

Dieser Paragraph lautet wörtlich also:

„Jedes Mitglied kann Verbesserungen der gestellten Fragen in Vorschlag bringen, über welche Verbesserungs-Anträge zuerst also abgestimmt wird, daß die Frage, ob der ganze Antrag genehmigt werden soll, unentschieden bleibt, bis er durch alle angenommenen Verbesserungs-Anträge so modifizirt worden, als die Stimmenmehrheit bestimmt hat. Eben so wird über einen Hauptantrag nur erst dann abgestimmt, wenn über alle zu demselben gemachten Verbesserungen entschieden worden. Die einzelnen Verbesserungen werden nach der Zeitfolge, worin sie bei der Berathung selbst vom Proponenten vorgetragen worden, zur Abstimmung gebracht. Wenn über alle vorgeschlagenen Verbesserungen entschieden ist, so wird über den ganzen Antrag mit Ja und Nein abgestimmt. Die Behauptung, man habe die gestellte Frage oder ihren Umfang mißverstanden, berechtigt nicht zur Wiederaufnahme der Sache, nachdem bereits abgestimmt worden.

Läßt der ursprüngliche Proponent seinen Antrag vor der Abstimmung fallen, und wird derselbe von einem Anderen aufgenommen, so kommt er nichtsdestoweniger in der ursprünglichen Reihenfolge zur Abstimmung.“

Der Mangel an Erfahrung, der hier recht wesentlich zu be-

rücksichtigen ist, hat die Abtheilung veranlaßt, auf das englische Verfahren, als den ältesten parlamentarischen Usus, zurückzugehen. Ich muß die Abtheilung verwahren, damit man sie nicht beschuldige, sie habe eine Nachäffung anderer Länder bezwecken wollen, wovon wir uns recht fern halten müssen. In den englischen Gesetzen findet sich über den parlamentarischen Gebrauch, weil er ein reiner Usus ist, nirgends etwas aufgezeichnet. Ich fand mich veranlaßt, in der Königlichen Bibliothek Recherchen darüber anzustellen, und der Herr Geheime Regierungsrath und Ober-Bibliothekar Pertz gab mir die Auskunft, daß man mit Hülfe der Quellen, wie wir sie nicht haben, bei Berathung des jetzt verworfenen hannoverschen Geschäfts-Reglements von 1833 dahin gelangt sei, daß der Paragraph dieses Reglements so habe hingestellt werden können, wie er sich darin befand. Es läßt sich also vermuthen, daß er den englischen Parlaments-Usus vollständig und erschöpfend darstellt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat ein Amendement eingebracht.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich wollte mir erlauben, einen Zusatz in Vorschlag zu bringen, um einen Zweifel zu lösen, der mehrfach in einzelnen Fällen zur Sprache gekommen ist. Wir haben bei der Abstimmung über die Präklusivfrist wegen Einbringung von Anträgen gesehen, daß über die Frageſtellung und darüber, ob entweder die längste oder kürzeste Frist zuerst zur Abstimmung kommen soll, eine geraume Zeit vergangen ist. Ich glaube, daß es ein einfaches Prinzip giebt, was zwar nicht alle Zweifel löst, aber eine feste Norm für die meisten Fälle an die Hand giebt und als Zusatz zu den im Allgemeinen zweckmäßigen Vorschlägen der Abtheilung beliebt werden könnte. Man wird darüber einverstanden sein, daß man jedesmal, wo es sich um einen solchen Zweifel handelt, derjenigen Meinung — um keine zu kaptiviren — den Vorzug zu geben hat, wofür nach Ansicht des Marschalls sich die geringste Zahl erhebt. Dann kann der Antrag, wofür eine größere Zahl zu erwarten steht, vorgenommen und es können so mehr und mehr die Anträge vorgebracht werden, wofür die Majorität sich entscheidet. Will man die engste Fassung zur Abstimmung bringen, so sind Alle die kapti-

virt, die weiter gehen wollen. Ich will mir erlauben, dies durch ein Beispiel klar zu machen. Es wurde bei jener Berathung gefragt, ob die Präklusivfrist auf vierzehn oder auf acht Tage verlängert werden soll? Es wurde nun zuerst gefragt: soll die Verlängerung auf acht Tage gestattet werden? Dadurch waren die kaptivirt, welche die Präklusivfrist weiter gestellt haben wollten; denn wollte man 14 Tage haben, so mußte man gegen die Tage stimmen, obgleich Jeder, der eben die 14 Tage wollte, in der Lage war, daß er eventuell auch die 8 Tage gern auf Abschlag angenommen hätte. Es wäre also nothwendig gewesen, daß er für die 8 Tage stimmte, damit diese Frist doch gegen diejenigen Geltung erhalte, die gar keine Frist haben wollten. Durch die Beistimmung zu diesen 8 Tagen führte er aber die Geltung dieser Frist herbei, und seine Ansicht, daß die Frist auf 14 Tage gestellt werden möge, war beseitigt und kam nicht zur Abstimmung. Hiernach hätte es mir angemessen erschienen, daß zuerst über die Frage, ob die Frist auf 14 Tage zu stellen sei, abzustimmen gewesen wäre. Dies Beispiel kann natürlich in anderen Fällen, wo es sich vielleicht um die mindeste Frist handelt, gerade umgekehrt eintreten. Es kann nicht bei jeder Zahl, bei jeder Summe ein festes Prinzip aufgefunden werden, wohl aber bei der Zeitbestimmung, und darum schien es mir nothwendig, ein Mittel aufzufinden, was wenigstens einige der Zweifel abschnitte, und so wollte ich mit wenigen Worten das vorschlagen: „Ueberall, wo es um Zeit oder Zahlenbestimmungen sich handelt, muß, falls es auf einen terminus ad quem ankommt, zuerst über das Maximum, falls es auf einen terminus a quo ankommt, zuerst über das Minimum der verschiedenen Vorschläge abgestimmt werden."

Das scheint mir viel von diesen Zweifeln in entsprechender Weise zu lösen. Ich muß allerdings besorgen, daß ich nicht hinreichend verstanden worden bin, und bescheide mich, wenn ich nicht Unterstützung finde, es scheinen mir aber die wesentlichsten Zweifel hierdurch gelöst worden zu sein.

(Der Antrag findet hierauf hinreichende Unterstützung.)

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich bin gegen jedes Amendement

bei diesem Paragraphen und wünsche, daß er stehen bleibe, wie er steht, und zwar aus dem Grunde, weil wir noch Alle im Lernen begriffen sind und es daher schwierig sein wird, jetzt schon Bestimmungen über die Fragestellung zu treffen, die nicht mehr oder weniger präjudizirend sein würden. Der Herr Marschall wird uns selbst zugestehen, daß Fälle vorgekommen sind, wo es besser gewesen wäre, die Frage wäre anders gestellt worden; aber es ist jetzt noch nicht an der Zeit, bestimmte Abänderungen der reglementarischen Bestimmung über Fragestellung zu beantragen, vielmehr wird sich darüber besser durch den Usus eine Norm bilden und der Herr Marschall mit uns lernen. Ich wollte noch die Bemerkung hinzufügen, daß ich wohl verstehen kann, wenn wir uns auf England als Beispiel beziehen, weil England in der Entwickelung des freien Staatslebens uns weit voraus ist. Wie wir aber dazu kommen sollen, uns ein Beispiel an Hannover zu nehmen, weiß ich doch nicht.

Referent Abg. **von Katte**: Wenn die Bestimmung nirgends anders hätte aufgefunden werden können, so könnte sie eben so gut in dem schöppenstädter Stadtrecht gestanden haben, als in dem hannöverschen Geschäfts-Reglement; denn es kommt nur darauf an, ob sie richtig ist.

Abg. **von Auerswald**: Ich möchte mir erlauben, gegen das, was der Abgeordnete aus der Provinz Pommern gesagt hat, zu entgegnen. Wenn ich zugebe, daß es noch an genügender Erfahrung fehlt, so ist doch daraus nicht abzuleiten, daß wir die Erfahrungen, die wir gemacht haben, nicht benutzen sollten, und ich glaube, in unseren Diskussionen haben wir diese Erfahrungen gemacht. Es liegen uns Vorschläge vor, und ich glaube, diese Vorschläge sind zu beherzigen. Ich muß mich für die Vorschläge der Kommission erklären. Ich glaube wohl, daß Verbesserungen noch möglich sind, weil wir im Laufe der Debatte noch Erfahrungen machen können. Deswegen ist aber kein Grund vorhanden, die vorliegenden Vorschläge zurückzuweisen. Es ist von dem einen Mitgliede schon angedeutet worden, daß wir uns noch werden vorbehalten müssen, am Schlusse des Landtags noch erneuerte Vorschläge zur Geschäfts-Ordnung zu bringen. Das kann uns aber nicht bestimmen, nicht

das zu beantragen, was uns jetzt zweckmäßig erscheint. Außerdem erlaube ich mir zu bemerken, daß alle Erfahrungen, welche zur Berichtigung der Bestimmungen führen, keineswegs wir selbst machen müssen, daß Erfahrungen aus anderen Ländern zahlreich vorliegen, und daß manche Abänderungen nicht durch Erfahrungen hervorgerufen werden müssen, sondern mit dem Verstande einfach, klar, und richtig aufgefaßt werden können. Ich bin für das Amendement.

Eine Stimme: Das Mitglied der Ritterschaft aus Pommern hat zugegeben, daß man den Erfahrungen, welche in England gemacht worden sind, wohl folgen könne; es hat sich aber gewundert, daß man eine Bestimmung aus Hannover nehme. Das Mitglied hat wohl nicht gehört, was der Herr Referent gesagt hat, daß die Bestimmung nicht aus dem Reglement der jetzigen, sondern der aufgelösten Stände-Versammlung entlehnt ist, daß die Bestimmung nach dem englischen Usus gemacht ist und auf den Erfahrungen beruht, die dort gemacht worden sind.

Abg. **Milde**: Ich, für mein Theil, kann nur das unterstützen, was von der Kommission vorgeschlagen worden ist. Mir scheint dieser in dem hannoverschen Geschäfts-Reglement aufgeführte Modus viel besser zu sein, als jeder andere, und glaube ich, daß mit Annahme dieser Bestimmungen wir jedenfalls eine Menge von Fragen beseitigen, viel positiver stimmen können und Weitläufigkeiten vermieden werden.

Abg. **Sattig**: Ich möchte dem Beispiele von England folgen. England hat nur einen Usus, nicht bestimmte Vorschriften. Der Usus hat sich aus den Erfahrungen gebildet. Die Erfahrungen, welche wir jetzt gemacht haben, werden uns nicht verloren sein, wenn wir sie auch nicht niedergeschrieben haben. Sie werden uns zu einem Usus führen, der künftig leitend sein kann; aber sie sind noch zu jung, so daß ich nicht glaube, daß sie schon jetzt zu einem Gesetze zu machen seien.

Abg. **Hansemann**: Das verehrte Mitglied wünscht, wir möchten es wie die Engländer machen und den Usus entscheiden lassen. Ich würde mich dem Antrage ganz anschließen, wenn die Verhältnisse

die nämlichen wären. Es ist aber so ein kleiner Unterschied da, und der besteht einzig und allein, um es mit kurzen Worten zu sagen, darin, daß wir hier darüber berathen, ob wir eine allerunterthänigste Bitte um Abänderungen eines uns von der Regierung gegebenen Reglements stellen wollen, während in England es der Krone und der Regierung nie einfällt, dem Parlamente irgend eine Vorschrift zu geben, wie es seine innere Geschäftsordnung einrichtet. Das ist der Unterschied.

Abg. **Peter**: Ich wollte nur bemerken, daß die Art und Weise, wie in England abgestimmt wird, sich in Hannover nicht hat halten können; die Erfahrung muß also doch gelehrt haben, daß diese Art und Weise nicht zweckmäßig ist.

Eine Stimme: Ich wollte nur auf die Rede des geehrten Redners aus der Rheinprovinz zu erwiedern mir erlauben, daß es hier nur darauf ankommen kann, ob wir die Fragen richtig stellen, nicht darauf, ob wir die für die Regierung oder für uns stellen, und ob wir bitten oder Beschluß fassen sollen. Es kommt nur darauf an, daß wir die richtigen Fragen stellen, so daß wir Niemanden kaptiviren.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich bin der Meinung, daß die meiste Freiheit, die wir alle wünschen, in der Fassung des Paragraphen liegt, wie er hier steht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, da es dem Landtags-Marschall freisteht, die Reihenfolge der Fragen zu bestimmen, wir der Ueberzeugung sein können, daß der Landtags-Marschall mit uns zugleich lernen wird; dagegen, wenn wir jetzt eine Veränderung beantragen, wir jedenfalls nicht besser daran sind, weil wir noch nicht die nöthigen Erfahrungen gemacht haben und im nächsten Jahre wieder einen Antrag auf eine Abänderung des Reglements würden bringen müssen. Die Veränderung steht uns nach reiferer Erfahrung immer noch frei.

Referent: Wenn wir keine festen gesetzlichen Bestimmungen über die Frageſtellungen haben, so werden wir oft stundenlange Debatten darüber hören, wie die Reihenfolge der Fragen statthaben soll; ich würde also dafür sein, daß feste Grundsätze darüber bestehen.

Abg. **Alexander von Brodowski**: Ich finde mich veranlaßt, dem

Antrage der Abtheilung beizutreten. Aus den hier gemachten Erfahrungen wird der Herr Landtags-Marschall sich erinnern, daß bei Abstimmung über die Frage: ob die Ausfuhr der Kartoffeln und die Schließung der Brennereien in den von der Abtheilung vorgeschlagenen drei Provinzen, Brandenburg, Sachsen und Pommern, blos beschränkt werden sollte? ich den Antrag stellte, daß diese Frage auf die ganze Monarchie ausgedehnt werde. Diese Frage war von großer Wichtigkeit und wurde beinahe einstimmig von der hohen Versammlung anerkannt, und wenn die Frage so gestellt worden wäre, wie sie früher lautete, so würden die östlichen Provinzen nicht in der glücklichen Lage sein, wie es jetzt der Fall ist, indem in Folge dessen die Kartoffeln schon um 20 Sgr. abgeschlagen sind. Dieser einzige Zufall, daß ich so glücklich war, daran zu erinnern, hat heute schon so glückliche Folgen herbeigeführt. Das ist die erfahrungsmäßige Ursache, weshalb ich für den Antrag der Abtheilung stimme.

Abg. **Sperling**: Es ist heute viel von Mangel an Erfahrung gesprochen worden; ich glaube, wir sind dabei zu bescheiden. Wir sind sammt und sonders Mitglieder größerer Versammlungen gewesen und haben Zeit und Gelegenheit gehabt, Erfahrungen zu machen; gebrauchen wir doch diese auch hier auf dem Vereinigten Landtage. Dieser Erfahrung entsprechend ist der Vorschlag, den die Abtheilung gemacht hat, und ich trete ihm bei.

Abg. **Gudenau**: Die einzige Bemerkung will ich mir erlauben, daß es allerdings sehr zu wünschen wäre, über die Frageſtellung ein sicheres Prinzip annehmen zu können; indessen abgesehen davon, daß dies an sich sehr schwierig ist, scheint mir auch das in der Verfassung von Hannover angenommene Prinzip keineswegs richtig zu sein, indem es hier heißt: „Die einzelnen Verbesserungen werden nach der Zeitfolge, worin sie bei der Berathung selbst vom Proponenten vorgetragen worden, zur Abstimmung gebracht.“ Ich glaube, daß in vielen Fällen, wie eine kurze Erfahrung mich gelehrt hat, dies ganz unzweckmäßig wäre. Die Zeitfolge kann nichts entscheiden, sondern in den meisten Fällen muß, wie ein Abgeordneter aus Westphalen bemerkte, wenn verschiedene Anträge vorliegen, entweder der weiteste oder der engste Antrag nach Umständen eher zur Ab-

stimmung gebracht werden; keinesweges aber darf man in der Mitte anfangen, weil dabei theilweise immer die Versammlung kaptivirt wird. Richten sich aber die Abstimmungen nach der Zeitfolge der Propositionen, so ist es eine natürliche Folge, daß oft in der Mitte angefangen werden muß, was ich in vielen Fällen für unzweckmäßig halte.

Einige Stimmen: Sehr wahr.

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **von der Heydt**: Es kann dieser Passus ausbleiben, ohne den Sinn des Antrags im Uebrigen zu ändern, der Passus nämlich: „Die einzelnen Verbesserungen werden nach der Reihenfolge, wie sie vorgebracht worden sind, zur Abstimmung gebracht."

Landtags-Marschall: Es wird zuvörderst zur Frage kommen, ob überhaupt eine Veränderung des Reglements in Beziehung auf die Reihenfolge der Fragestellung erbeten werden soll, und wenn das beschlossen wird, werden die beiden Vorschläge zur Abstimmung kommen,

Eine Stimme: Durch eine einfache Majorität?

Secretair **Pittrich**: Die Frage lautet: „Soll eine Aenderung des Reglements in Bezug auf die Reihenfolge der zu stellendn Fragen erbeten werden?"

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Die Majorität ist dafür, daß keine Abänderung erbeten werden soll.)

Referent **von Katte**: (Liest ad §. 17. des Gutachtens vor):

Ad §. 17 in fine wünschen beide oftgenannten Petenten, die Fassung der Gesetz-Entwürfe der Berathung der Stände unterworfen zu sehen, und stimmte die Abtheilung ihnen insoweit unanimiter bei,

daß die entschiedene Bitte ausgesprochen werde, Se. Majestät der König möge dem Landtage gestatten, da Vorschläge wegen einer anderweitigen Fassung der Gesetz-Entwürfe zu machen, wo er zu solchen Veranlassung fände.

Die Abtheilung hegt, dies motivirend, nämlich die Besorgniß, daß ein Verbot, auf die Fassung einzugehen, so absolut hingestellt, wie im §. 17 des jetzt gültigen Reglements, den Landtag zum Nachtheil der Sache zu sehr in seinen Berathungen beschränken könne, weil sich gar wohl Fälle denken ließen, in welchen die Fassung mit dem materiellen Inhalte des Gesetz-Entwurfs zusammenfalle und dann möglicherweise zu Inkonvenienzen führende Undeutlichkeiten erwachsen, welche, wie dies

bei der neueren Legislatur nicht selten der Fall gewesen, sofortige Erklärungen und Nachträge nöthig machen würden.

§. 17. des Reglements sagt:

„Die Fassung der an den Vereinigten Landtag gelangenden Gesetz- oder Verordnungs-Entwürfe bleibt von der Berathung und Abstimmung desselben ausgeschlossen."

Die Abtheilung hat sich keineswegs darüber fortgesetzt, daß es eine sehr schwierige Sache sei, ein Gesetz deutlich und präcis zu fassen, sie hat geglaubt, andeuten zu müssen, daß trotz der im Staatsrathe angeordneten Fassungs-Kommission die jetzigen Gesetze sehr häufige und schnell folgende Interpretationen hervorrufen; sie muß also daraus schon schließen, daß es sehr schwer ist, die richtige Fassung der Gesetze zu bewirken. (Mehrere Stimmen: Abstimmung!)

Eine Stimme: Es scheint mir zu einer Bitte an Se. Majestät den König in diesem Punkte keine Veranlassung vorzuliegen, und wenn einzelne Fälle vorkommen, daß Dunkelheiten in der Gesetzesfassung enthalten sind, die auf den materiellen Inhalt Bezug haben, so ist es meines Erachtens unbedenklich, daß der Vereinigte Landtag auch insoweit auf die Fassung eingehen und Vorschläge machen kann; weiter aber die Befugnisse des Landtages auszudehnen, glaube ich, liegt keine Veranlassung vor. Es würde sogar zu größeren Weiterungen und zu Zeitverlust führen, wenn wir auf die Fassung außer in den bezeichneten Fällen eingehen wollten.

Abg. Steinbeck: So große Mühe wir uns auch geben, irgend einen Gesetz-Entwurf zu amplifizieren oder Modificationen vorzuschlagen, und so glücklich unsere Vorschläge sein mögen, den Beifall und die Zustimmung Sr. Majestät des Königs zu erlangen, so wird dennoch auch immer die Praxis, der Usus, nebenbei seine unverjährbaren Rechte eben so bei uns, wie in allen anderen großen Versammlungen behaupten. Der Nachsatz des §. 17. scheint auf den ersten Anblick allerdings bedenklich, wenn die Fassung der Gesetze, die so oft mit ihrem Stoffe eng verbunden, eng verwachsen ist, von der Berathung des Landtages ausgeschlossen sein soll. Aber die Praxis hat ihr Recht schon jetzt geltend gemacht; es ist von Seiten des Gouvernements durch den Hern Landtags-Kommissarius mit der größten Bereitwilligkeit bei dem Gesetz-Entwurf über die Ausschlie-

ßung und Suspensionen der ständischen Rechte eingewilligt worden, daß das Gouvernement bei Sr. Majestät dem Könige geneigt sein werde, zu befürworten, daß sowohl die Fassuug des Titels dieses Gesetzes geändert, als auch, daß Abänderungen des Gesetzes selbst hervorgerufen würden. Es ist aus diesem Vorfalle schon zu entnehmen, daß der Schlußsatz des §. 17. nur darauf hinzweckt, eine Kritik des Stylistischen in den Gesetzes-Fassungen zu vermeiden, und dem Landtage nicht die Last aufzubürden, in eine solche Kritik sich zu verwickeln. Dies ist der Stellung und dem Verhältnisse des Landtags um so mehr angemessen, als ja kein Gesetz fertig, wie bei dem Parlament, aus ihm hervorgeht und nur der Bestätigung Sr. Majestät unterlegt wird, sondern die Beschlüsse des Landtags demnächst erst von Seiten der höchsten Staatsbehörde noch erwogen werden und von Sr. Majestät dem Könige vermöge souverainer Gewalt nur insoweit angenommen werden, wie es in der Weisheit Sr. Majestät zweckmäßig und dienlich befunden wird. Deshalb scheint mir der Nachsatz des §. 17 ganz unverfänglich und, wenn die verehrte Abtheilung des Landtags hierbei einen sehr zweckmäßig scheinenden Vorschlag gemacht hat, dieser Vorschlag derselben nicht erheblich, wenn die Ansicht, die ich ausgesprochen habe, die richtige ist.

Abg. **Hansemann**: Da ein Widerspruch gegen den von mir ausgegangenen, von der Abtheilung einstimmig angenommenen Antrag erhoben worden ist, so sage ich wenige Worte zu dessen Unterstützung. Die Erfahrung hat hier erwiesen, daß diese hier im Reglement enthaltene Vorschrift faktisch nicht gehalten wird, daß der Landtag allerdings schon Veranlassung gefunden hat, auf die Berathung von Fassungen einzugehen. Das scheint mir auch nicht anders möglich zu sein, denn Fassung und Inhalt ist in manchen Fällen nicht wohl zu trennen. Also gerade, weil die Ausführung dieses Verbots sich in der Praxis schon als unthunlich erwiesen hat, glaube ich, daß die Versammlung wohl thun wird, auf eine Abänderung anzutragen, und diese Abänderung geht nun gerade nicht weiter, als nothwendig ist, nämlich dahin, daß nun dem Landtage gestattet sein möge, auch die Fassung zum Gegenstande der Berathung zu machen, wenn er eine Veranlassung dazu findet.

Abg. **Kattig**: Meine Herren! Die Fassung ist nichts, als die

Redaction des Gesetzes, und so hohe Achtung ich vor den Fähigkeiten der Versammlung habe, glaube ich doch, daß die Redaction durch fast 600 Köpfe keine ganz glückliche sein würde, wenigstens hat die Erfahrung der anderen Länder dahin geführt, daß Gesetze, die aus den ständischen Versammlungen redigirt hervorgegangen sind, nachher vor den Gerichtshöfen eben wegen der Fassung nicht besonderen Beifall gefunden haben. Ich glaube, daß die Redaction allemal glücklicher aus einer Hand hervorgeht, und es nur darauf ankommt, den Grundsatz hinzustellen, der im Gesetze ausgesprochen werden soll. Deswegen stimme ich dem Mitgliede aus Sachsen bei, welches sagte, sobald die Fassung des Gesetzes einen Einfluß auf den Sinn hat, so würde die Fassung eben aufhören, blos Fassung zu sein, und von der Versammlung abgeändert werden können. Das ist der Grundsatz, den wir in dem Gesetze niederlegen, und dies wird uns zu jeder Zeit freistehen. Wenn ein Mitglied aus der Rheinprovinz erklärte, daß die Erfahrung dafür spreche, daß wir schon jetzt Fassungen einer Berathung unterworfen hätten, so widerspreche ich dem; ich bin der Meinung, daß dies nur in den Fällen vorgekommen ist, wo mit der Fassung eine Aenderung des Sinnes verbunden war. Darum stimme ich für Beibehaltung des §. 17 in seiner ursprünglichen Gestalt.

(Der Abgeordnete Tschocke meldet sich zum Worte; viele Stimmen rufen laut zur Abstimmung; der Abgeordnete Tschocke betritt die Rednerbühne; großer Lärm.)

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete will nur wenige Worte bemerken.

Abg. **Tschocke**: Meine Herren! Ich muß mich für den Vorschlag, der von der verehrten Abtheilung gemacht worden ist, zu diesem Paragraph erklären, und wenn ein Mitglied der Provinz Schlesien sich deshalb dagegen erklärt hat, weil der Landtags-Kommissar bei einzelnen Fällen uns die wohlmeinende Zusicherung gegeben hat, daß seitens des Gouvernements gegen den einen oder anderen Vorschlag nichts eingewendet, vielmehr solchem mit der größten Bereitwilligkeit entgegengekommen werden wird, so kann ich daraus nicht entnehmen, daß das Gouvernement

(Unruhe in der Versammlung.)

damit diejenige Erklärung ausgesprochen hat,

(Großer Lärm; es wird mit der Klingel das Zeichen zur Ruhe gegeben.)

daß dies für alle Fälle, die noch vorkommen können, anwendbar sein werde, und darum halte ich für nöthig, daß dieser Vorschlag angenommen wird. Ich gebe zu, daß wir gesetzliche Bestimmungen genug haben, aber, meine Herren, wir sprechen immer von gesetzlichem Boden, warum also nicht für diesen Fall eine Bestimmung, die nützlich und nothwendig zugleich ist. (Wiederholtes Getrommle.) Darum glaube ich im Interesse unserer Verhandlungen, daß wir an Se. Majestät die beantragte Bitte richten müssen.

Abg. **Hattig**: Darf ich eine persönliche Berichtigung aussprechen? Ich habe nicht davon gesprochen, daß wir die von uns bewirkte Veränderung der Fassung der Gunst des Landtags-Kommissars zu danken gehabt haben, sondern ich habe es als ein Recht der Versammlung in Anspruch genommen.

Landtags-Kommissar: Ich mische mich nur deshalb in die Debatte, weil mein Name mehrmals angerufen ist. Es ist mir dabei eine Ehre wiederfahren, die mir nicht gebührt. Ich habe dem Landtage überhaupt keine Erlaubniß, keine Indulgenzen zu geben und darf also auch nicht meine Zustimmung zu Verletzungen des Reglements ertheilen. Eine solche Verletzung hat aber meines Wissens nicht stattgefunden, wenn man dem Schlußsatze des Paragraphen, wie es seitens des Gouvernements bei Vorlage des Gesetzes geschehen, die engste Bedeutung giebt. Sobald die Fassung mit dem materiellen Inhalte des Gesetzes in nähere Verbindung tritt, soll dem Landtage die Befugniß nicht bestritten werden, auch die Fassung zu kritisiren und eine anderweite vorzuschlagen.

Wenn aber die Fassung nicht damit in Verbindung steht, wenn es sich um bloße stylistische Bemerkungen handelt, dann hat das Gouvernement geglaubt, die hohe Versammlung damit nicht behelligen zu dürfen; es hat geglaubt, daß dies für eine so große Versammlung eine unnöthige und unpraktische Mühe wäre.

Die Aufnahme der betreffenden Stelle ist besonders dadurch veranlaßt, daß auf einem Provinzial-Landtage die Sitte eingeführt war, den proponirten Gesetzen neue Gesetz-Entwürfe nach den An-

trägen der Stände zu substituiren, also mit einer ganz neuen Redaction sich zu befassen. Das Gouvernement hat andeuten wollen, daß dies nicht die Aufgabe des Vereinigten Landtags sei. Deshalb befinde ich mich in der Lage, erklären zu können, daß das Gouvernement nicht im entferntesten dabei interessirt ist, ob der Passus unverändert stehen bleibt oder der Zusatz der Abtheilung angenommen wird; indem in dem einen, wie in dem anderen Falle der Ansicht und Tendenz des Gouvernements vollständig entsprochen wird.

Eine Stimme: Bravo!

Landtags-Marschall: Ich schließe die Diskussion, und es wird die Frage auf Annahme des Vorschlages, den die Abtheilung vorgeschlagen hat, gestellt werden.

Referent: In dem Gutachten der Abtheilung heißt es: daß die entschiedene Bitte ausgesprochen werde, Se. Majestät der König möge dem Landtage gestatten, da Vorschläge wegen einer anderweitigen Fassung der Gesetz-Entwürfe zu machen, wo er zu solchen Veranlassung fände.

Abg. **von Auerswald**: Darf ich mir erlauben, in Bezug auf die Fragestellung etwas zu sprechen? Es scheint mir, als wenn das angeführte Motiv, daß der Landtag nicht von Anträgen, die die Fassung betreffen, ganz ausgeschlossen sei, nicht vollständig wiedergegeben wäre, und dies zu der Meinung verleiten könnte, als hätten die, welche für das Motiv der Kommission stimmen, die Absicht, den Landtag bei der Redaction zu betheiligen. Ich glaube, der Sinn der Meisten, die dafür gesprochen haben, ist nur der, daß die Fassung des Paragraphen deshalb bedenklich sei, weil darin steht: „Die Fassung bleibt von der Berathung und Abstimmung ausgeschlossen," daß also in keinem Falle auf die Fassung, selbst wenn sie mit dem Sinne in naher Verbindung steht, eingegangen werden könnte. Der Herr Landtags-Kommissar hat zwar die Sache anders hingestellt, und ich glaube auch kaum, daß es anders möglich ist; aber ich muß doch darauf zurückkommen, daß in der Fassung des §. 17 eine Undeutlichkeit liegt, und behalte mir deshalb vor, wenn der Antrag durchfallen sollte, einen zweiten dahin zu stellen, daß der §. 17 in der von mir angedeuteten Art amendirt werde.

Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, mich deutlich zu machen.

Landtags-Marschall: Zuvörderst bin ich verpflichtet, über den Antrag der Abtheilung abstimmen zu lassen. Ich behalte mir vor, dann noch den so eben gehörten Vorschlag zur Abstimmung zu bringen. Diejenigen, welche für die Bejahung der eben verlesenen Frage sind, bitte ich, aufzustehen.

(Eine Stimme verlangt nochmalige Verlesung des Antrages; der Referent verliest denselben noch einmal.)

Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich, aufzustehen. Zwei Drittheile sind sicher nicht vorhanden. Es ist noch ein anderer Vorschlag gemacht worden.

Landtags-Kommissar: Dürfte ich vielleicht fragen, ob diese zweite Diskussion dadurch beseitigt werden könnte, wenn ich im Namen des Gouvernements erklärte, daß es sehr gern bereit sei, bei der anderweitigen Fassung dieses Paragraphen eine weniger scharfe Fassung zu wählen?

(Einige Stimmen: Ja!)

Oder, um mich deutlicher auszudrücken, die Deutung daraus fernzuhalten, daß der Landtag sich mit der Fassung auch dann, wenn sie auf den Sinn des Gesetzes bezogen werden könne, nicht zu befassen habe? Ich bin sehr gern bereit, die Erklärung abzugeben, daß bei einer neuen Fassung des Reglements diesem Wunsche vollständig entsprochen werden wird.

Landtags-Marschall: Findet sich die Versammlung damit befriedigt? (Viele Stimmen: Ja!)

Wenn nichts dagegen eingewendet wird, so nehme ich das als Beschluß der Versammlung an.

(Es erhebt sich keine Stimme dagegen.)

Ich werde nun heute schließen und ergebenst bitten, morgen um 10 Uhr sich wieder zu versammeln, zur Fortsetzung der heutigen Berathung, und um, wenn diese früh genug beendigt wird, dann noch zu dem Gutachten, welches in der vorigen Sitzung angekündigt worden ist, überzugehen.

(Schluß der Sitzung um $3\frac{1}{2}$ Uhr.)

Inhalts-Verzeichniß

des

zweiten Bandes.

Seite

Neunte Sitzung des Vereinigten Landstags am 30. April:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Petitionen; Mittheilung des Königlichen Kommissars; Graf Reichenbach; der Nothstand; Verhandlungen über den Entwurf der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen 3

Herren-Kurie:

Inhalt: Mittheilung des Königlichen Kommissars; Anträge an die betreffenden Abtheilungen verwiesen; Verhandlungen über die von der Kurie der drei Stände eingegangenen Anträge in Betreff des Ausfuhrverbots von Kartoffeln und die Schließung der Brennereien. — Berathung des Antrages, betreffend die Gegenwart der Mitglieder der einen Kurie bei den Sitzungen der anderen 102

Seite

Zehnte Sitzung des Vereinigten Landtags am 1. Mai:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Allerhöchster Beschluß über das Verbot der Kartoffelausfuhr und des Branntweinbrennens; Petitionen; Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen 169

Eilfte Sitzung des Vereinigten Landtags am 4. Mai:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Das Protokoll und die Petitionen in Betreff des Nothstandes; Petitionen und ihre Vertheilung an die resp. Abtheilungen; die stenographischen Berichte und ihre Veröffentlichung; Antrag der 138 auf eine Erklärung des Landtags in Betreff der Sr. Majestät dem König eingereichten Dankadresse; Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen 248

Zwölfte Sitzung des Vereinigten Landtags am 5. Mai:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Petitionen an die respektiven Abtheilungen verwiesen; eine beabsichtigte Herausgabe der Landtags-Verhandlungen; Antrag auf die Aufrechthaltung der den Polen des Großherzogthums Posen zugesicherten Nationalität und Sprache; die Befugnisse des Landtags-Marschalls in Betreff der ihm eingereichten Petitionen; die Protokolle der Zoll-Konferenzen; Reclamationen in Betreff der Verhandlungen über den Antrag auf eine Erklärung des Landtags wegen der Sr. Majestät dem Könige überreichten Dank-Adresse; Fortsetzung und Beschluß der Berathung des Entwurfs der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen 329

Dreizehnte Sitzung des Vereinigten Landtags am 6. Mai:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Reclamationen wegen des Protokolls über die vor-

Seite

hergehende Sitzung; Eingabe des Landtags-Marschalls an Sr. Majestät den König; Petitionen an die respektiven Abtheilungen verwiesen; die Abstimmungs-Listen; die stenographischen Berichte; Zeitersparniß bei den Sitzungen; Gutachten der vierten Abtheilung über die Petition wegen Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtag und Verhandlungen darüber . . 430

Vierzehnte Sitzung des Vereinigten Landtags am 7. Mai:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Fortsetzung der Verhandlungen über die Petitionen wegen Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtag 506

Druck von Brandes & Schultze, Roßstraße Nr. 8.

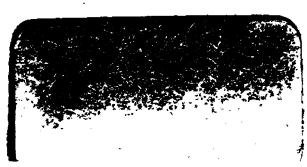

Widener Library
3 2044 098 652 159